

Sammlung

der

Gesetze, Dekrete, Beschlüsse des
Grossen Rates, Verordnungen,
Reglemente, Beschlüsse
des Staatsrates, Weisungen
und Nachtrag

des

KANTONS WALLIS

Jahrgang 2013

Band CVII



Staatskanzlei

2013

Verzeichnis

der Gesetze, Dekrete,
Beschlüsse des Grossen Rates, Verordnungen,
Reglemente,
Beschlüsse des Staatsrates,
Weisungen und Nachtrag
die im Band CVII enthalten sind

Gesetze

	Seite
1. Jugendgesetz, Änderung vom 15. März 2012	1
2. Gesetz über das Walliser Bürgerrecht, Änderung vom 13. September 2012	3
3. Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG), Änderung vom 13. September 2012.....	5
4. Steuergesetz, Änderungen vom 14. September 2012.....	7
5. Gesetz, über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL), vom 15. Februar 2013.....	13
6. Gesetz über den kantonalen Berufsbildungsfonds, Änderung vom 13. Dezember 2012.....	28
7. Gesetz über die Walliser Kantonalbank, Änderung vom 14. Juni 2013	30
8. Gesetz, Kantonales Gewässerschutzgesetz (kGSchG) vom 16. Mai 2013	31
9. Gesetz über die Ausübung der Bergführer-, Schneesportlehrer- und Wanderleiterberufe sowie das gewerbsmässige Anbieten von Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen, Änderung vom 12. September 2013	55

Dekrete

1. Dekret vom 13. Dezember 2012, über die Blockierung-Finanzierung im Walliser Weinbau	58
2. Dekret vom 12. September 2013, über die Blockierung-Finanzierung im Walliser Weinbau	64

Beschlüsse des Grossen Rates

1. Beschluss vom 13. Dezember 2012, betreffend die kantonale Volksinitiative «Für einen gesetzlichen Mindestlohn»	70
2. Beschluss vom 15. Februar 2013, betreffend die Fusion der Einwohner und der Burgergemeinden Betten und Martisberg	71
3. Beschluss vom 13. Februar 2013, über die Festlegung der Anzahl juristischer Einheiten bei der Staatsanwaltschaft	73
4. Beschluss vom 14. Juni 2012, betreffend die Erhöhung der parlamentarischen Entschädigung für die Dauer der Legislaturperiode 2013-2017	74
5. Beschluss vom 15. Februar 2013, betreffend den Erwerb der Schulanlage St. Ursula und des Sportzentrums des Klosters St. Ursula für die Bedürfnisse der OMS St. Ursula, Brig, durch den Staat Wallis	75
6. Beschluss vom 14. Dezember 2012, zum Voranschlag des Staates für das Jahr 2013	77
7. Beschluss vom 15. Februar 2013, betreffend die Einreichung von arlamentarischen Vorstössen	79
8. Beschluss vom 14. Dezember 2012, zum Voranschlag des Staates für das Jahr 2013	80
9. Beschluss vom 11. Juni 2013, über die Gewährung eines Rahmenkredits für die Vorfinanzierung der Vorstudien und Vorarbeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung der Simplon-Bahnlinie (Tranche 2013-2016)	82
10. Beschluss vom 14. Juni 2013, über die Rechnung des Staates Wallis für das Jahr 2012	84
11. Beschluss vom 12. Juni 2013, über die Funktionsweise der Aufsichtsbehörde für Datenschutz und Öffentlichkeit	86
12. Beschluss vom 11. Juni 2013, über den Zusatzkredit für die Realisierung der neuen Strasse H144 Villeneuve – Bouveret (Abschnitt Rennaz – Les Evouettes), Teilstück Rhonebrücke – Anschluss Kantonstrasse 302 Les Evouettes Süd, auf dem Gebiet der Gemeinde Port-Valais	87

13. Beschluss vom 16. Mai 2013, über die Gewährung bedingt rückzahlbarer Darlehen an die Walliser Bahnunternehmen als Investitionsbeiträge an deren Infrastrukturunterhalt 2013-2016 (Verlängerung des Rahmenkredits des Bundes 2011-2012 zugunsten der regionalen Transportunternehmen)	89
14. Beschluss vom 16. Mai 2013, über den Zusatzkredit für die Strassen- und Bahnverlegung in Zen Hohen Flühen auf der Schweizerischen Hauptstrasse H19 Brig – Furkapass, Teilstück Bitsch z`Matt – Mörel Bilderne, auf dem Gebiet der Gemeinden Bitsch, Mörel-Filet, Riederalp und Termen	91
15. Beschluss vom 11. September 2013, über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die kantonale Mitfinanzierung der Direktzahlungen der eidgenössischen Agrarpolitik 2014-2017	94
16. Beschluss vom 12. September 2013, über die Genehmigung von Objekt-krediten für die erste Etappe der Schaffung des Campus Valais-Wallis	95
17. Beschluss vom 12. September 2013, über die Schaffung des Campus Valais-Wallis, die Implementierung von industriellen Pilotan-lagen und über einen dafür vorgesehenen Rahmenkredit .	97
18. Beschluss vom 15. November 2013, über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für den Zeitraum 2014-2016 als finanzielle Unterstützung für die Feierlichkeiten zum 200-Jahr-Jubiläum des Kantons Wallis und für andere 2015 geplante Anlässe	99
19. Beschluss vom 15. November 2013, über die Gewährung eines globalen Vierjahreskredits des Kantons für die Jahre 2014-2017 an die Institutionen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten fallen.....	100

Verordnungen

1. Verordnung vom 19. Dezember 2012, zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer	102
2. Verordnung vom 19. Dezember 2012, über die Berufs-, Studien und Laufbahnberatung	111
3. Verordnung, Änderung vom 10. Januar 2013, über die Familienzulagen (kFamZV).....	123
4. Verordnung vom 10. Januar 2013, betreffend die Organisation und die Direktionen der kantonalen Berufsfachschulen der Sekundarstufe II.....	125
5. Verordnung vom 17. Oktober 2012, über die Führung des informatisierten Grundbuchs.....	130

6. Verordnung, Änderung vom 19. Dezember 2012, betreffend den Finanzhaushalt	135
7. Verordnung vom 30. Januar 2013, über den Wald und die Naturgefahren	137
8. Verordnung Änderung vom 23. Januar 2013, über die Organisation und den Betrieb von La Castalie	152
9. Verordnung, Änderung vom 20. März, über die ausserkantonalen Hospitalisationen	153
10. Verordnung, Änderung vom 29. Mai 2013, über die Berufsbildung der Lehrpersonen an den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (VBBLK).....	155
11. Verordnung, Änderung vom 19. Juni, über suchtbedingte Abhängigkeiten	157
12. Verordnung, Änderung vom 19. Juni 2013, über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen	159
13. Verordnung, Änderung vom 19. Juni 2013, über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004.....	160
14. Verordnung vom 14. August 2013, über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung	161
15. Verordnung, Änderung vom 14. August 2013, über Aufnahme und Grundausbildung an der Pädagogischen Hochschule Wallis (VOPH).....	165
16. Verordnung vom 18. September 2013, über den Betrieb der kantonalen Berufsfachschulen der Sekundarstufe II	171
17. Verordnung, Änderung vom 18. September 2013, über die obligatorische Krankenversicherung und die individuellen Prämienverbilligungen	178
18. Verordnung vom 18. September 2013, über das elektronische Informationsaustauschsystem im Gesundheitswesen («Infomed»-Verordnung).....	181
19. Verordnung, vom 1. Mai 2013, über die Befugnisse des Präsidiums und der Departemente.....	186
20. Verordnung, Änderung vom 27. November 2013, Abänderung der Verordnung über die Fischerei.....	189
21. Verordnung vom 4. Dezember 2013, über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Berufsschullehrer der überbetrieblichen Kurse, die in den kantonalen Berufsfachschulen organisiert werden	191
22. Verordnung vom 18. Dezember 2013, über die Rechte und Pflichten von Gefangenen	196
23. Verordnung, Änderung vom 18. Dezember 2013, über den Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen und das Tabakwerbeverbot ..	222

24. Verordnung vom 18. Dezember 2013, über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten	224
25. Verordnung, Änderung vom 18. Dezember 2013, über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe	230
26. Verordnung vom 18. Dezember 2013, über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (VBBAL)	233

Reglemente

1. Reglement vom 28. November 2012, über das Management von Konflikten und Gewalt am Arbeitsplatz	247
2. Reglement vom 19. Dezember 2012, über Turnen und Sport in der Schule	253
3. Reglement, Änderung vom 16. Mai 2012, zum Gesetz über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen	257
4. Reglement vom 30. Januar 2013, betreffend die Funktion und die Aufgaben des Revierförsters	259
5. Reglement, Änderung vom 10. April 2013, über die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik des Kantons Wallis	263
6. Reglement, Änderung vom 24. April 2013, für die Studiengänge der Fachhochschule Wallis	265
7. Reglement, Änderung vom 29. Mai 2013, der nebenberuflichen Studiengänge für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (Maturitätsschulen) der Pädagogischen Hochschule Wallis	268
8. Reglement, Änderung vom 19. Juni 2013, über die Übernahme der Fahrkosten für die Lernenden und die Schüler der Sekundarstufe II	272
9. Reglement vom 28. Juni 2013, betreffend den Spezialfinanzierungsfonds Kantonale Lehrmittelausgabestelle (KLAS)	276
10. Reglement, Änderung vom 5. Juli 2013, über das Ausbildungsprogramm für die Grundausbildung der Pädagogischen Hochschule Wallis (PH)	278
11. Reglement, Änderung vom 2. Oktober 2013, betreffend die Kosten und Entschädigungen im Bereich Veterinärwesen	281
12. Reglement, Änderung vom 30. Oktober 2013, über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (RKEL)	284
13. Reglement, Änderung vom 30. Oktober 2013, für die Studiengänge der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit	293

14. Reglement, Änderungen vom 25. September 2013 und vom 9. Dezember 2013, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.....	297
15. Studienreglement vom 18. Dezember 2013, für die HF-Studiengänge (Höhere Fachschule) für Soziales Wallis	299
16. Reglement, Änderung vom 18. Dezember 2013, zum Gesetz über den kantonalen Berufsbildungsfonds	301

Beschlüsse des Staatsrates

1. Beschluss vom 10. Januar 2013, über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht	310
2. Beschluss vom 10. Januar 2013, über die Inkraftsetzung der Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG).....	311
3. Beschluss vom 23. Januar 2013, betreffend die Wahl einer Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2009-2013 (Bezirk Hérens)	312
4. Beschluss vom 23. Januar 2013, über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Steuergesetzes	313
5. Beschluss vom 6. Februar 2013, über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Jugendgesetzes.....	314
6. Beschluss Änderung vom 6. Februar 2013, über den Erlass eines Normallarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien.....	315
7. Beschluss, Änderung vom 6. Februar 2013, über den Erlass eines Normallarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer....	316
8. Beschluss, Änderung vom 6. Februar 2013, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros	318
9. Beschluss, Änderung vom 6. Februar 2013, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter	320
10. Beschluss, Änderung vom 6. Februar 2013, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels	322
11. Beschluss, vom 19. Dezember 2012, zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenleger des Kantons Wallis und dessen Anhang.....	324
12. Beschluss vom 6. März, zur Einberufung des Grossen Rates	326
13. Beschluss vom 27. Februar 2013, zur Aufhebung des Beschlusses betreffend den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für Arbeiterinnen und Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes im Kanton Wallis vom 7. März 2012	328

14. Beschluss vom 13. März 2013, zur Festlegung des kantonalen Anteils für die Akut- und Übergangspflege.....	329
15. Beschluss vom 20. März 2013, betreffend die Wahl eines Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Martinach)	330
16. Beschluss vom 20. März 2013, betreffend die Sömmerung 2013.	331
17. Beschluss, Änderung vom 27. März 2013, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft.....	343
18. Beschluss vom 24. April 2013, zur Aufhebung des Beschlusses bezüglich der Beiträge an die täglichen Schulgelder, die die öffentliche Hand den Institutionen ausrichtet	344
19. Beschluss vom 19. Juni 2013, betreffend den interkommunalen Finanzausgleich 2014	345
20. Beschluss, Änderung vom 19. Juni 2013, betreffend die Entschädigungen an die Mitglieder der kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegung	350
21. Beschluss vom 31. Juli 2013, betreffend den Erlass eines Normalarbeitsvertrags für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Sektors der industriellen Wartung und Reinigung.....	351
22. Beschluss vom 4. September 2013, über das Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über den kantonalen Berufsbildungsfonds	353
23. Beschluss vom 11. September 2013, über die Aufhebung des Beschlusses betreffend die Zoneneinteilung des Walliser Rebberges	354
24. Beschluss vom 31. Juli 2013, zur Wieder-in-Kraftsetzung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis sowie dessen Anhängen.....	355
25. Beschluss vom 30. Oktober 2013, betreffend die Studiengebühren, die von den Studierenden der HF-Studiengänge (Höhere Fachschule) für Soziales im Wallis erhoben werden.....	357
26. Beschluss vom 13. November 2013, über das Inkrafttreten des Beschlusses über die Gewährung eines Rahmenkredits für die Vorfinanzierung der Vorstudien und Vorarbeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung der Simplon-Bahnlinie (Tranche 2013-2016)	359
27. 5-Jahres-Beschluss vom 27. November 2013, über die Ausübung der Fischerei im Wallis für die Jahre 2014-2018.....	360
28. Beschluss vom 27. November 2013, betreffend die Festsetzung der fakturierbaren Kosten und der Restbeiträge der öffentlichen Hand für die Alters- und Pflegeheime, die Wartebetten in den Spitälern, die Tages- und Nachtpflegestrukturen, die Sozialmedizin-	

schen Zentren, die selbständigen Pflegefachpersonen und die Walliser Diabetes-Gesellschaft als Organisation für Krankenpflege und Hilfe zu Hause	367
29. Beschluss vom 20. November 2013, zur Inkraftsetzung der Abänderung vom 12. September 2013 des Gesetzes über die Ausübung der Bergführer-, Schneesportlehrer- und Wanderleiterberufe sowie das gewerbsmässige Anbieten von Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen	370
30. Beschluss vom 20. November 2013, zur Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes über die Walliser Kantonalbank.....	371
31. Beschluss vom 4. Dezember 2013, über die von der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär erhobenen Kosten und Gebühren	372
32. Beschluss vom 20. November 2013, des Reglements vom 31. Oktober 2013 über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erwachsene und junge erwachsene Verurteilte	375
33. Beschluss vom 20. November 2013, über die Annahme des Reglements vom 31. Oktober 2013 über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für minderjährige Verurteilte	394
34. Beschluss vom 20. November 2013, über die Annahme des Reglements vom 31. Oktober 2013 über das Disziplinarrecht für Personen in strafrechtlicher Einschliessung oder Unterbringung in geschlossenen Anstalten für Jugendliche	400
35. Beschluss vom 18. Dezember 2013, betreffend die beim Vollzug des Gesundheitsgesetzes anfallenden Kosten.....	407
36. Beschluss vom 18. Dezember 2013, betreffend die Festlegung der touristischen Orte, welche des Erwerbs von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern und betreffend die regionale Verteilung der Kontingentseinheiten.....	412
37. Beschluss vom 18. Dezember 2013, über das Inkrafttreten des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (kGSchG).....	417
38. Beschluss vom 18. Dezember 2013, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL).....	418
39. Beschluss vom 6. März 2013, über die Proklamation der Ergebnisse der Wahl der Mitglieder des Staatsrates	419
40. Beschluss vom 6. März 2013, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmungen vom 3. März 2013 betreffend.....	419
41. Beschluss vom 6. März 2013, über die Proklamation der Ergebnisse der Wahl der Mitglieder des Staatsrates	419
42. Beschluss vom 27. März 2013, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 9. Juni 2013	420

43. Beschluss vom 12. Juni 2013, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmungen vom 9. Juni 2013 betreffend.....	420
44. Beschluss vom 29. Mai 2013, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 22. September 2013	420
45. Beschluss vom 18. September 2013, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 24. November 2013	421
46. Beschluss vom 12. Juni 2013, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmungen vom 22. September 2013 betreffend.....	421
47. Beschluss vom 27. November 2013, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmungen vom 24. November 2013 betreffend	422
48. Beschluss betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 9. Februar 2014, vom 20. November 2013.....	422

Weisungen

1. Weisunge, Änderung vom 22. Januar 2013, zur Obst- und Gemüsepolitik.....	423
2. Weisunge, Änderung vom 25. Januar 2013, zur Politik des Kantons für die Umstellung und Modernisierung des Walliser Obst- und Gemüsebaus.....	425
3. Weisunge vom 15. Februar 2013, für die Gemeinde-/Interkommunalen und Schulbibliotheken	427
4. Weisunge, Änderung vom 5. April 2013, zur kantonalen Politik in Sachen Strukturverbesserungen	436
5. Weisunge, Änderungen vom 5. April 2013, zur Förderung der Viehwirtschaft.....	444
6. Weisunge, Änderung vom 5. April 2013, zur Politik des Kantons über den vorbeugenden, ökologischen und nachhaltigen Schutz der Kulturen.....	448
7. Weisunge, Änderung vom 5. April, betreffend den Betriebshelferdienst in der Landwirtschaft	450

Nachtrag

1. Nachtrag vom 19. Juni 2013, über die Ausübung der Jagd im Wallis.....	452
--	-----

Jugendgesetz

Änderung vom 15. März 2012

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Schweizerische Zivilgesetzbuch;
 eingesehen das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003;
 eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
 auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Jugendgesetz vom 11. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 47bis Freiheitsbeschränkende Massnahmen für Minderjährige
¹Jedem Minderjährigen, der vorsätzlich einer Vorschrift, die das Zusammenleben in der Einrichtung regelt, oder einer Anordnung der einweisenden Behörde oder der Heimleitung sowie des Personals der Einrichtung zuwiderhandelt, können disziplinarische Sanktionen auferlegt werden.

²Die geltenden Disziplinartatbestände, die disziplinarischen Sanktionen sowie die Weisungen und Sicherheitsmassnahmen werden mittels Verordnung des Staatsrates geregelt.

³Die Anordnung und Ausführung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen während der jugendstrafrechtlichen oder kinderschutzbrechtlichen Einweisungen in sozialpädagogischen Einrichtungen im Sinne von Artikel 43 werden mittels Verordnung des Staatsrates geregelt.

Art. 47ter Geschlossene Zimmer

¹Das Departement ist für die Bewilligung von geschlossenen Zimmern in sozialpädagogischen Einrichtungen für Minderjährige zuständig.

²Die Modalitäten für die Schaffung von geschlossenen Zimmern sowie die Modalitäten für die Platzierung in solchen Räumlichkeiten werden mittels Verordnung des Staatsrates geregelt.

Art. 47quater Beschwerde

¹Gegen Verfügungen über freiheitsbeschränkende Massnahmen kann die betroffene Person, ihr gesetzlicher Vertreter oder eine ihr nahestehende volljährige Person innert drei Tagen nach Eröffnung des Entscheids beim Departement schriftlich Beschwerde einreichen.

²Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, ausser in Fällen, bei denen die Untersuchungsbehörde dies aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der betroffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters vorsieht.

³Gegen den Entscheid des Departements kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

⁴Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht bleiben vorbehalten.

II

1. Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.
2. Der Staatsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.¹

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 15. März 2012.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-Albert Ferrez**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹Inkrafttreten 01.01.13, Abl. Nr. 14/2012 und Abl. Nr. 7/2013

Gesetz über das Walliser Bürgerrecht

Änderung vom 13. September 2012

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (BüG);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über das Walliser Bürgerrecht vom 18. November 1994 wird wie folgt geändert:

Art. 1bis Abs. 2

² Die zuständigen Behörden entscheiden im Rahmen des vorliegenden Gesetzes mit voller Überprüfungsbefugnis.

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1

¹ Um die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Walliser Gemeinde zu beantragen, muss der Ausländer:

1. seit drei Jahren in der Gemeinde, bei der das Gesuch eingereicht wird, Wohnsitz haben und grundsätzlich während des Verfahrens den Wohnsitz in dieser Gemeinde behalten; diese Bedingung gilt bei einem Aufenthalt von insgesamt drei Jahren in zwei verschiedenen Gemeinden als erfüllt, wobei die zweite Wohnsitzgemeinde bei der ersten eine Vormeinung einholen muss;

Art. 18 Rechtsmittel

¹ Gegen die ablehnenden Entscheide über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts oder die Erteilung des Kantonsbürgerrechts kann beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Die ablehnenden Entscheide der Gemeinde und des Grossen Rates werden summarisch begründet. Der Gesuchsteller kann innerhalb von 30 Tagen verlangen, dass ihm ein begründeter Entscheid zugestellt wird. Die Beschwerdefrist läuft ab der Zustellung des begründeten Entscheids.

³ Die aufgrund des vorliegenden Gesetzes und seines Reglements gefällten Entscheide, die in die Zuständigkeit des Departements fallen, sind mit Beschwerde an den Staatsrat anfechtbar.

⁴ Im Übrigen wird das Verfahren durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

II

¹Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.¹

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 13. September 2012.

Der Präsident des Grossen Rates: **Felix Ruppen**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹Inkrafttreten 01.01.13, Abl. Nr. 39/2012 und Abl. Nr. 3/2013.

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG)

Änderung vom 13. September 2012

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 12, 41 und 115 der Bundesverfassung;
eingesehen die Artikel 31 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) vom 11. September 2008 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. c Unterstellung
c) die selbständigerwerbenden Personen nichtlandwirtschaftlicher Berufe,
die verpflichtet sind, sich einer AHV-Ausgleichskasse anzuschliessen;

Art 9 Abs. Ibis Zusatzleistung ab dem dritten Kind
¹bis Spezielle Situationen im Zusammenhang mit Fortsetzungsfamilien, die im gleichen Haushalt im Wallis leben und bei denen die Ansprüche der Kinder gemäss dem vorliegenden Gesetz nicht einem einzigen Bezüger zugeordnet sind, werden in der Verordnung geregelt.

Art. 30 Organisation
Die Organisationsmodalitäten betreffend die in den Artikeln 15 bis 24 vorgesehenen Familienzulagekassen für die Arbeitnehmer nichtlandwirtschaftlicher Berufe sind analog für die Selbständigerwerbenden nichtlandwirtschaftlicher Berufe anwendbar.

Art. 31 Beiträge

¹ Der von den Familienzulagekassen anzuwendende Beitragssatz auf dem AHV-pflichtigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit beträgt maximal 4,5 Prozent. Die Beitragssätze der Selbständigerwerbenden und der Arbeitgeber können verschieden sein.

² Aufgehoben.

³ Die im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a anerkannten Kassen fordern bei der für die AHV zuständigen Ausgleichskasse die Verfügung über persönliche Beiträge an.

Art. 31bis Zulagen

¹Für die Zulagen sind die Artikel 4 bis 14 anwendbar.

²Die Anspruchskonkurrenz wird in Artikel 7 Absatz 1 FamZG geregelt.

Art. 41 Abs. 4 Zulagen

⁴Personen, die aufgrund einer längeren Krankheit an ihrer Arbeitsleistung verhindert sind und gemäss Artikel 13 Absatz 3 FamZG keinen Anspruch mehr auf Familienzulagen haben, können diese als Nichterwerbstätige im Sinne von Artikel 19 FamZG erhalten. In diesem Fall wird die in Artikel 19 Absatz 2 FamZG vorgesehene Einkommensgrenze während maximal 720 Tagen ab Ende des Zulagenanspruchs als Arbeitnehmer nicht angewendet.

Art. 46 Abs. 1 Bst. a und b Finanzierung

¹Der kantonale Familienfonds wird finanziert durch:

- a) die jährlichen Beiträge der vom Kanton zugelassenen Familienzulagekassen, berechnet in Prozenten der von all ihren angeschlossenen Mitgliedern deklarierten AHV-Löhne und AHV-pflichtigen Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit;
- b) eine jährliche Zuwendung der kantonalen Familienzulagekasse für die selbständigerwerbenden Landwirte, berechnet in Prozenten der AHV-pflichtigen landwirtschaftlichen Löhne und Einkommen;

Art. 49 Abs. 2 Ausgleich

²Der Ausgleich basiert auf dem Finanzierungssatz, welcher dem Betrag der während des Jahres gesetzlich ausbezahlten Familienzulagen, dividiert durch die Summe der AHV-pflichtigen Löhne entspricht. Für die Familienzulagen der Selbständigerwerbenden wird ein auf dem gleichen Grundsatz beruhender aber separater Ausgleichsmechanismus geschaffen.

II Schlussbestimmungen

¹Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat ist mit der Ausführung des vorliegenden Gesetzes betraut. Es tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.¹

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 13. September 2012.

Der Präsident des Grossen Rates: **Felix Ruppen**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹Inkrafttreten 01.01.13, Abl. Nr.39/2012 und Abl. Nr.3/2013.

Steuergesetz

Änderungen vom 14. September 2012

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
 eingesehen das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990;
 eingesehen das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiter-beteiligungen vom 17. Dezember 2010;
 eingesehen das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehr-soldes vom 17. Juni 2011;
 eingesehen den Entwurf des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der berufs-orientierten Aus- und Weiterbildungskosten;
 auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Steuergesetz vom 10. März 1976 wird wie folgt ergänzt und geändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. b Andere steuerbare Werte

¹Natürliche Personen, die im Kanton keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, soweit sie:

- b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz, Betriebsstätte oder Grundstücksbesitz im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;

Art. 13 Abs. 1 2. Aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

¹Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeits-verhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile.

Art. 13a Mitarbeiterbeteiligungen

¹Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

- a) Aktien, Genussscheine, Partizipationscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, welche die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitern abgibt;
 b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a.

²Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen.

Art. 13b Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind zum Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert, vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von sechs Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden zum Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung, vermindert um den Ausübungspreis.

Art. 13c

Einkünfte aus unechten
Mitarbeiterbeteiligungen

Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind zum Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

Art. 13d

Anteilmässige Besteuerung

Hatte der Steuerpflichtige nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 13b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

Art. 20 Bst. j

II. Steuerfreie Einkünfte

Einkommenssteuerfrei sind:

- j) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 8'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

Art. 22 Abs. 1 Bst. c, d und Abs. 2

2. Bei unselbständiger
Erwerbstätigkeit

¹ Als Berufskosten werden insbesondere abgezogen:

- c) die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe n bleibt vorbehalten;
d) aufgehoben.

² Für die Berufskosten werden Pauschalansätze festgelegt. In den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a und c steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.

Art. 29 Abs. 1 Bst. g und n 5. Allgemeine Abzüge

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:
- für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben:
 - 4'800 Franken im Steuerjahr, in welchem die Änderung in Kraft tritt (Jahr n);
 - 6'000 Franken im Jahr n + 1
 - 7'200 Franken im Jahr n + 2
 - für die übrigen Steuerpflichtigen:
 - 2'400 Franken im Steuerjahr, in welchem die Änderung in Kraft tritt (Jahr n);
 - 3'000 Franken im Jahr n + 1
 - 3'600 Franken im Jahr n + 2
 - 1'090 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige den Abzug gemäss Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b geltend machen kann.

Sind die Voraussetzungen für eine Teilung des Abzugs für Kinder im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 erfüllt, wird der Abzug pro Kind zwischen den beiden Eltern aufgeteilt.

Der Grosse Rat kann diese maximalen Abzüge bis zu 30 Prozent erhöhen.

- n) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern:
1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist, und soweit es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Art. 30 Bst. b 6. Nicht abzugsfähige Kosten und Aufwendungen

Nicht zum Abzug zugelassen werden die nachstehenden Kosten und Aufwendungen:

- b) die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II;

Art. 31 Abs. 1 Bst. i IV. Steuerfreie Beträge

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- i) für Steuerpflichtige, welche betagte Personen im Alter von mindestens 65 Jahren oder behinderte Personen mit Anspruch auf eine Entschädigung für Hilfslosigkeit mittleren oder schweren Grades pflegen, 3'000 Franken. Der Abzug wird gewährt, wenn die Pflege regelmässig erbracht wird und wenn feststeht, dass diese Person ohne die entsprechenden Hilfeleistungen in einem Pflegeheim oder in einer Institution untergebracht werden müsste; der Gesundheitszustand der Person und die erbrachte Pflegeleistung müssen durch einen Arzt oder das Sozialmedizinische Zentrum bestätigt werden. Wird die Pflegeleistung zwecks Verbleibs zu Hause durch mehrere Personen erbracht, wird der Abzug unter ihnen aufgeteilt.

Art. 56a Bewertung von Mitarbeiterbeteiligungen

¹Mitarbeiterbeteiligungen nach Artikel 13b Absatz 1 sind zum Verkehrswert einzusetzen. Allfällige Sperrfristen sind angemessen zu berücksichtigen.

²Gespernte oder nicht börsenkotierte Optionen und unechte Mitarbeiterbeteiligungen im Sinne der Artikel 13b Absatz 3 und 13c sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

Art. 59 Abs. 2

IV. Steuerberechnung – 1. Steuerabzüge

²Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.

Art. 89

II. Steuerberechnung – 1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird ratenweise gemäss folgenden Ansätzen erhoben:

- a) 3 % für die ersten 150'000 Franken;
- b) 9,5 % ab 150'001 Franken.

Art. 108 Abs. 3

Der Quellensteuer unterworfenen Personen

³Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet und erstreckt sich auf alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, einschliesslich Nebeneinkünfte, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und Naturalleistungen sowie auf die Ersatzeinkünfte.

Art. 108a Abs. 1

Pflichten des Schuldners

¹Der Schuldner der steuerbaren Leistung (Art. 108 und 108b ff.) haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Er ist verpflichtet:

- a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen, insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern, die geschuldete Steuer vom Arbeitnehmer einzufordern;
- b) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung des Steuerabzugs auszustellen;
- c) die Steuern periodisch der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren;
- d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

Art. 108d Abs. 1 und 2

Verwaltungsräte

¹Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

²Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung

von ausländischen Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

Art. 108i Empfänger von gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen

¹ Personen, die zum Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen gemäss Artikel 13b Absatz 3 im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil nach Artikel 13d anteilmässig besteuert.

² Die Steuer beträgt zehn Prozent des geldwerten Vorteils für den Kanton und zehn Prozent für die Gemeinde.

Art. 108j Substitution

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer, der Kantons- und Gemeindesteuer.

Art. 117 Abs. 4

d) Fälligkeit und Verjährung

⁴ Aufgehoben.

Art. 136 Abs. 1 Bst. f

4. Meldepflicht Dritter

¹ Den Veranlagungsbehörden haben für jedes Steuerjahr eine Bescheinigung einzureichen:

f) die Arbeitgeber über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.

Art. 174

Gesetzliches Pfandrecht

¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches lastet ohne Eintragung in das Grundbuch auf den Grundstücken und stellt die Bezahlung der nachfolgenden Kantons- und Gemeindesteuern sowie kommunalen Gebühren sicher:

- Steuer auf das Vermögen und den Vermögensertrag;
- Grundstücksteuer;
- Grundstückgewinnsteuer;
- Erbschafts- und Schenkungssteuer;
- Beiträge für Mehrwerte und Anschlussgebühren.

² Dieses Pfandrecht geht allen anderen voran. Die Gemeindesteuern und die kommunalen Gebühren sind im gleichen Rang gesichert.

³ Das gesetzliche Grundpfandrecht erlischt, wenn die Eintragung im Grundbuch nicht erfolgt:

innert vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung, spätestens innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung.

⁴ Im Grundpfandsteuerverfahren verfügt der gegenwärtige Eigentümer des Grundstücks über die gleichen Rechtsmittel wie der Steuerpflichtige im ordentlichen Veranlagungsverfahren.

Art. 218 Abs. 2

3. Veranlagungsbehörden

²Für selbständige Steuerpflichtige:

Die Veranlagungsbehörden für die Einkommens-, Vermögens- und Grundstücksteuer sind die kommunalen Steuerkommissionen oder, auf Delegation der betroffenen Gemeinde hin, die kantonale Steuerverwaltung. Diese Kommissionen setzen sich aus einem Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung, der den Vorsitz hat, und zwei Vertretern der betroffenen Gemeinde zusammen.

Die Einsprachebehörde für die Einkommenssteuer ist die kantonale Steuerkommission für die natürlichen Personen. Diese Kommission setzt sich aus einem Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung, der den Vorsitz hat, aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, welche vom Staatsrat für vier Jahre ernannt werden, zusammen.

Im Fall der zeitweisen Abwesenheit eines Mitglieds können die Kommissionen weiter amten. Sie können sich von Experten verbeiständen lassen.

II

¹Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.¹

²Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 14. September 2012.

Der Präsident des Grossen Rates: **Felix Ruppen**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹Inkrafttreten 01.01.13 Abl. Nr. 39/2012 und Abl. Nr. 5/2013.

Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL)

vom 15. Februar 2013

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 25 Absatz 5, 31 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 3 Ziffer 1 sowie 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG);
auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet*¹:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹Zweck des vorliegenden Gesetzes ist:

- a) die Koordination der Führung, des Schutzes und der Rettung sowie die Leitung in besonderen und ausserordentlichen Lagen sicherzustellen;
- b) einen progressiven und modularen Übergang der Führung von einer normalen Lage zu einer besonderen und zu einer ausserordentlichen Lage sicherzustellen;
- c) auf koordinierte Art und Weise die Vorbereitung und die Organisation der Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und deren Lebensgrundlagen in besonderen und ausserordentlichen Lagen sicherzustellen.

²Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen findet das vorliegende Gesetz in normalen Lagen keine Anwendung.

³Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen, anwendbar auf Partnerorganisationen im Sinne des BZG.

Art. 2 Begriffe

¹Eine normale Lage im Bevölkerungsschutz ist ein unerwartetes Schadensereignis, für dessen Bewältigung die ordentlichen Einsatzmittel und Verfahren ausreichen.

²Eine besondere Lage im Bevölkerungsschutz ist ein unerwartetes Schadensereignis, dessen Einfluss in Sachen Dauer des Ereignisses, betroffener Raum und Beeinträchtigung des Gesellschaftslebens und Auswirkungen, die sich daraus ergeben, eine Konzentration mehrerer Einsatzmittel, eine Koordination mehrerer Verfahren sowie eine koordinierte Führung erfordern.

³Eine ausserordentliche Lage im Bevölkerungsschutz ist ein unerwartetes Schadensereignis, dessen Einfluss das gesamte Kantonsgebiet oder Teile davon betrifft und dessen Ausmass eine Konzentration aller Einsatzmittel,

eine Koordination der Gesamtheit der Verfahren sowie eine koordinierte Führung erfordern.

⁴ Der Staatsrat umschreibt und ergänzt die Begriffe in Form eines Glossars im Anhang der Vollzugsbestimmungen.

Art. 3 Organisation des Schutzdispositivs

¹ Der Bevölkerungsschutz ist ein modular aufgebautes und koordiniertes ziviles System, dessen grundlegende Aufgaben im Bundesrecht festgelegt sind:

- a) Gewährleisten der Warnung, der Alarmierung und des Informationsflusses durch die Behörden an die Bevölkerung sowie des Vollzugs der durch den Bund delegierten Aufgaben;
- b) Sicherstellen der Ersten Hilfe, der Rettung, des Schutzes und der Unterstützung;
- c) Sicherstellen der Führung der Einsätze;
- d) Gewährleisten der Versorgung von Personen und Gütern;
- e) Sicherstellen des Betriebs der politischen Institutionen und der öffentlichen Dienste in besonderen und ausserordentlichen Lagen.

² Die Partnerorganisationen im Sinne des BZG beteiligen sich, um den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen, wie dieser in den durch das vorliegende Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen vorgesehen ist.

Art. 4 Zuständige Behörden

¹ Der Staatsrat:

- a) organisiert und koordiniert die Massnahmen zur Bewältigung der besonderen und der ausserordentlichen Lagen und übt die Aufsicht aus;
- b) erlässt die Bestimmungen, die darauf abzielen, bei schwerwiegender Knappheit die Versorgung des Kantons mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen, welche die Privatwirtschaft mit ihren Eigenmitteln nicht zu bewerkstelligen vermag, und bezeichnet die mit dem Vollzug beauftragten Verwaltungsstellen;
- c) schliesst Vereinbarungen zur gegenseitigen interkantonalen und grenzüberschreitenden Hilfe ab;
- d) bestimmt im Einverständnis mit den Gemeinden die Einsatzzonen, welche durch die regionalen Führungsstäbe versorgt werden sollen.

² Zuständig für die Bewältigung der Ereignisse in einer besonderen und in einer ausserordentlichen Lage sind:

- a) der Staatsrat auf kantonaler Ebene;
- b) der Gemeinderat auf kommunaler Ebene beziehungsweise das Ausführungsgorgan des Gemeindeverbundes auf regionaler Ebene.

Art. 5 Eingriffs- und Beistandspflicht

¹ Verwirklicht sich eine Gefährdung oder dauert diese an, haben die zuständigen Behörden eine allgemeine und ständige Eingriffspflicht.

² Die Gemeinde oder der Gemeindeverbund setzt in erster Linie seine eigenen Mittel ein.

³ Die Gemeinden haben sich gegenseitig Hilfe zu leisten.

⁴ Wenn eine Gemeinde nicht direkt vom Ereignis betroffen ist, muss sie die öffentlichen personellen und materiellen Mittel sowie die Anlagen und Gebäude ihres Gebiets zur Verfügung stellen.

⁵ Unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung werden diese Mittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Sind die entsprechenden Kosten beträchtlich, werden diese bei fehlender Einigung vom Staatsrat nach den Grundsätzen der Solidarität und der Billigkeit aufgeteilt.

Art. 6 Präventions- und Zwangsmassnahmen

¹ Wenn es direkt und ernsthaft bedrohtes Leben vor einer direkten, gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Schädigung zu bewahren gilt, können die zuständigen Behörden unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit jede Person zwingen, Präventionsmassnahmen zu ergreifen, insbesondere sich von den als gefährlich bezeichneten Orten zu entfernen oder fernzuhalten.

² Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg das Verfahren fest und bezeichnet die Organe, die zur Vornahme der Präventionsmassnahmen und der Zwangsevakuierung ermächtigt sind.

2. Kapitel: Führung, koordinierte Massnahmen, Warnung und Alarmierung, Ausbildung

1. Abschnitt: Führung

Art. 7 Grundsätze

¹ Auf Kantonsebene wird die modulare Führung durch das Kantonale Führungsorgan (nachfolgend KFO) und auf Gemeindeebene durch die Gemeindeführungsstäbe (nachfolgend GFS) und regionalen Führungsstäbe (nachfolgend RFS) sichergestellt.

² Diese mit der Führung beauftragten Organe stellen folgende Aufgaben sicher:

- a) Koordination der Vorbereitung und der Einsätze der Partnerorganisationen;
- b) Auslösung der Warnung und Übermittlung der Alarmierung an die Einsatzkräfte und an die Behörden;
- c) Verbreitung von Meldungen und Alarmierung der Bevölkerung;
- d) Gewährleistung einer stufenweise ereignisbezogenen Entwicklung der Führung;
- e) Information der Behörden und der Bevölkerung.

³ Die Alarmierung und die Sofortmassnahmen werden in jedem Fall durch die Kantonspolizei ausgelöst. Diese stellt die Führung und Koordination der Ersteinsatzkräfte und -mittel in dieser Phase sicher. In besonderen oder ausserordentlichen Lagen wird die Führung durch das in Absatz 1 genannte Führungsorgan übernommen, sobald dieses einsatzbereit ist.

Art. 8 Einsatzleiter

1 Je nach Art des Ereignisses wird ein Einsatzleiter bestimmt, der die Führung

der Einsatzmittel auf dem Schadensplatz übernimmt.

² Im Fall einer besonderen und ausserordentlichen Lage wird der Einsatzleiter in das zuständige Führungsorgan integriert.

Art. 9 Kantonales Führungsorgan (KFO)

¹ Das KFO ist das ständige Führungsorgan des Staatsrates, der dessen Chef und Mitglieder bezeichnet.

² Das KFO erstellt die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die Regierungstätigkeit und unterstützt den Staatsrat bei der Führung, der Koordination und beim Vollzug der Massnahmen.

³ Das KFO untersteht direkt dem Staatsrat, der diese Zuständigkeit an den Vorsteher des für die Sicherheit zuständigen Departements delegieren kann.

⁴ Der Einsatz des KFO wird angeordnet:

- a) vom Staatsrat, seinem Präsidenten oder von einem seiner Mitglieder;
- b) vom Chef des KFO oder seinem Stellvertreter, falls die unter Buchstabe a genannte Instanz nicht erreichbar oder nicht in der Lage ist, den Einsatz anzuordnen;
- c) vom kantonalen Warnungs- und Alarmierungsorgan, wie dieses in Artikel 14 beschrieben wird, falls eine der unter den vorgenannten Buchstaben a und b erwähnten Instanzen nicht erreichbar ist.

⁵ Im Übrigen werden die Organisation des KFO sowie dessen Aufgaben und Zuständigkeiten durch den Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt.

Art. 10 Gemeindeführungsstab (GFS)

¹ In Einsatzgebieten, die nur eine Gemeinde betreffen, errichtet der Gemeinderat einen GFS und bezeichnet dessen Chef, dessen Stellvertreter und dessen Mitglieder.

² Der Einsatz des GFS wird angeordnet:

- a) durch den Gemeinderat, dessen Präsidenten oder eines seiner Mitglieder;
- b) durch den Chef des GFS oder seinen Stellvertreter, falls die unter Buchstabe a genannte Instanz nicht erreichbar oder nicht in der Lage ist, den Einsatz anzuordnen;
- c) durch den Chef des KFO, falls eine der unter den vorgenannten Buchstaben a und b erwähnten Instanzen nicht erreichbar oder ausserstande ist, diese Massnahme anzuordnen.

³ Beteiligt sich die Gemeinde an einem RFS, delegiert der Gemeinderat seine Führungszuständigkeit an dieses Organ.

⁴ Die Organisation, die Zuständigkeiten und die Aufgaben des GFS werden in einem Gemeindereglement festgelegt, und zwar gemäss den vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegten und genehmigten Grundsätzen.

⁵ Der GFS arbeitet eng mit dem KFO und dem kantonalen Amt für Bevölkerungsschutz zusammen.

Art. 11 Regionaler Führungsstab (RFS)

¹ In Einsatzgebieten, die mehrere Gemeinden betreffen, errichten die Gemeinderäte einen RFS und bezeichnen dessen Chef, dessen Stellvertreter und dessen Mitglieder. Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die

interkommunale Zusammenarbeit sind anwendbar; nötigenfalls entscheidet der Staatsrat.

² Der Einsatz des RFS wird angeordnet:

- a) durch das Ausführungsorgan des Gemeindeverbundes, dessen Präsidenten oder eines seiner Mitglieder;
- b) durch den Chef des RFS oder dessen Stellvertreter, falls die unter Buchstabe a genannte Instanz nicht erreichbar oder nicht in der Lage ist, den Einsatz anzuordnen;
- c) durch den Chef des KFO, falls eine der unter den vorgenannten Buchstaben a und b erwähnten Instanzen nicht erreichbar oder ausserstande ist, diese Massnahme anzuordnen.

³ Die Organisation, die Zuständigkeiten und die Aufgaben des RFS werden in einem Gemeindereglement festgelegt, gemäss den vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegten und genehmigten Grundsätzen.

⁴ Der RFS arbeitet eng mit dem KFO und dem kantonalen Amt für Bevölkerungsschutz zusammen.

2. Abschnitt: Koordinierte Massnahmen

Art. 12 Präventionsmassnahmen

¹ Der Staatsrat legt für jede Gefahr Präventionsmassnahmen fest, die im Verhältnis zum Risiko stehen und wirtschaftlich vertretbar sind. Er erlässt entsprechende Bestimmungen, koordiniert ihre Ausführung und gewährleistet die Kontrolle.

² Die Gemeinden und die öffentlichen oder privaten Organisationen, deren Tätigkeit zu einer besonderen oder ausserordentlichen Lage führen könnte, werden vorgängig angehört und arbeiten Hand in Hand an der Erfüllung der Präventionsmassnahmen, die ihnen anvertraut werden.

Art. 13 Vorbereitungs- und Koordinationsmassnahmen

¹ Das vom Staatsrat bezeichnete Departement wird im Einverständnis mit den anderen Departementen insbesondere damit beauftragt:

- a) die Führungsorgane des Kantons zu bilden;
- b) die Planung und die Vorbereitung von Schutz-, Rettungs- und Betreuungsmassnahmen auf kantonaler Ebene sowie mit den Nachbarkantonen, dem Bund und den Grenzgebieten zu koordinieren;
- c) die Grundausbildung und Weiterbildung der Führungsstäbe auf allen Stufen zu gewährleisten;
- d) die für die Führungsstäbe auf allen Stufen obligatorischen Übungen zu organisieren;
- e) die Bevölkerung über potenzielle Gefahren und Schutzmassnahmen zu orientieren;
- f) die entsprechende Ausrüstung und den Unterhalt der Führungslokalitäten des Kantons zu überwachen;
- g) die Führungsdokumentation nachzuführen;
- h) die Belange des Bevölkerungsschutzes in Zusammenarbeit mit dem Bund zu behandeln.

² In der Ausführung seiner Koordinationsaufgaben verfügt das Departement über ein permanentes Verwaltungsorgan, das im KFO integriert ist und den Auftrag hat zu koordinieren, zu analysieren sowie die Verfahren zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen, wie sie im vorliegenden Gesetz definiert sind, auszuarbeiten und zu aktualisieren.

³ Der Staatsrat sorgt dafür, dass die Führungsorgane und die Einsatzkräfte über ein Kommunikationsnetz verfügen, das mit jenen der verschiedenen Partner des Kantons und des Bundes kompatibel ist.

3. Abschnitt: Warnung und Alarmierung der Bevölkerung

Art. 14 Kantonales Warnungs- und Alarmierungsorgan

¹ Ein kantonales Organ wird beauftragt mit:

- a) den Notrufen;
- b) der Warnung und Alarmierung.

² Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg die Zusammensetzung, die Organisation und die Aufgaben der Verwaltungseinheiten dieses Organs fest, unter Berücksichtigung der spezifischen Vorschriften, die auf die jeweils betroffenen Partner anwendbar sind, insbesondere das Arzt- und das Amtsgeheimnis.

³ Es ist eine Doppelorganisation vorzusehen, um die operative Bereitschaft in jeder Lage zu garantieren.

Art. 15 Bereitschaft und Koordination

Folgende Dienste werden ständig und koordiniert sichergestellt:

- a) der Empfang der Notrufe und deren Verwaltung;
- b) der Empfang und die Verbreitung von Meldungen, Warnungen und Alarmen an die Bevölkerung.

Art. 16 Alarmierungsdispositiv für die Bevölkerung

¹Das Alarmierungsdispositiv für die Bevölkerung umfasst:

- a) die stationären Alarmierungssirenen:
 - die Sirenen der allgemeinen Alarmierung,
 - die Sirenen der Wasseralarmierung,
 - die kombinierten Alarmierungssirenen;
- b) die mobilen Alarmierungssirenen;
- c) die Telefon-Alarmierung;
- d) die Fernsteuerungsanlagen.

² Die zentralisierte Auslösung des allgemeinen Alarmierungssignals wird durch das kantonale Warnungs- und Alarmierungsorgan sichergestellt, das in Artikel 14 des vorliegenden Gesetzes bezeichnet wird.

Art. 17 Eigentum des Dispositivs und Duldungspflicht

¹ Der Staat ist Eigentümer des allgemeinen und des kombinierten stationären Alarmierungsdispositivs.

² Die Gemeinden sind Eigentümer des mobilen Alarmierungsdispositivs.

³ Die Stauanlagen-Betreiber sind Eigentümer des Wasseralarmierungsdispositivs.

⁴ Die Pflicht, Alarmierungsinstallationen auf ihren Liegenschaften zu dulden und die Entschädigung im Fall einer Wertminderung dieser Liegenschaften werden durch das Bundesrecht geregelt. Im Übrigen ist das durch die Verordnung festgelegte Requisitionsverfahren analog anwendbar.

Art. 18 Aufgaben des Staates und der Gemeinden

¹ Der Staat gewährleistet:

- a) die allgemeine Koordination;
- b) die Planung der Alarmierung;
- c) die Einrichtung der stationären Alarmierungsanlagen in Zusammenarbeit mit dem Bund, den betroffenen Gemeinden und den Stauanlagen-Betreibern;
- d) die zentralisierte Überwachung der Einrichtungen für die Verbreitung der Alarmierung bei der Bevölkerung;
- e) die vorbeugende und korrektive Wartung der Einrichtungen;
- f) die Koordination der Ausführung der Unterhaltsarbeiten und der Kontrolle der Installationen;
- g) die Organisation des jährlichen Sirentests in Anwendung der einschlägigen eidgenössischen Vorschriften.

² Der Staatsrat kann die Aufgaben der Überwachung, der Planung, der Koordination, des Unterhalts und der Verwaltung der Alarmierung mittels Leistungsaufträgen ganz oder teilweise an öffentliche oder private Fachbetriebe delegieren.

³ Die Gemeinden stellen die Verbreitung der Alarmierung bei der Bevölkerung sicher, welche nicht durch die stationären Installationen abgedeckt sind.

4. Abschnitt: Ausbildung

Art. 19 Ausbildung

¹ Die Grundausbildung und die Weiterbildung müssen für sämtliche Partner, die im Fall besonderer und ausserordentlicher Lagen zum Einsatz gelangen, sichergestellt werden.

² Die Partner des Bevölkerungsschutzes stellen auf koordinierte Art und Weise ihre Grundausbildung und Weiterbildung sicher.

³ Die Gemeindebehörden achten darauf, dass die den Führungsstäben zugeordneten Personen eine angemessene Ausbildung erhalten.

⁴ Das vom Staatsrat bezeichnete Departement stellt in Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden, den Partnern des Bevölkerungsschutzes und den eidgenössischen Behörden ein gemeinsames Verständnis und die Ausbildung im Führungsbereich sicher; es organisiert Übungen des Führungsstabes und kombinierte Übungen.

⁵ Im Übrigen regelt der Staatsrat die Ausbildung in einer Verordnung und präzisiert die Anwendungsmodalitäten.

3. Kapitel: Organisation in normalen, besonderen und ausserordentlichen Lagen

1. Abschnitt: Normale Lage

Art. 20 Führung, Information und Einsatzmittel

¹ Im Fall einer normalen Lage wird die Führung durch die Gesetze über die Polizei, die Feuerwehr und das Rettungswesen geregelt; diese wird durch einen Einsatzleiter aus den Reihen der betroffenen Partner des Ersteinsatzes unter Berücksichtigung der Art des Ereignisses wahrgenommen.

² Die Verbreitung der Information erfolgt durch die dazu bezeichneten Organe über die gängigen Kanäle.

Art. 21 Ersteinsatzmittel

¹ Als Partnerorganisationen des Ersteinsatzes gelten:

- a) die Kantonspolizei und die Gemeindepolizei;
- b) die Feuerwehr;
- c) die Kantonale Walliser Rettungsorganisation;
- d) die technischen Dienste.

² Die Ersteinsatzmittel werden durch das kantonale Warnungs- und Alarmierungsorgan umgesetzt, das in Artikel 14 des vorliegenden Gesetzes bezeichnet wird.

2. Abschnitt: Besondere Lage

Art. 22 Führung

¹ Im Fall einer besonderen Lage bieten die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden die Führungsorgane ganz oder teilweise auf; diese treffen die den Umständen entsprechenden Massnahmen.

² Auf Anfrage der lokalen Behörden kann der Kanton das kommunale oder regionale Führungsorgan unterstützen.

³ Die gewarteten Führungsorgane treffen insbesondere folgende Massnahmen:

- a) die Sofortmassnahmen anordnen;
- b) die Mittel einsetzen und koordinieren;
- c) die zuständigen Behörden unterrichten und/oder warnen;
- d) die vorbehaltenen Entscheide planen;
- e) die Behörden und die Bevölkerung informieren, die durch das Ereignis betroffen sind.

Art. 23 Information und Einsatzmittel

¹ Die Information wird verbreitet durch:

- a) die üblichen Informationskanäle;
- b) das betroffene Führungsorgan im Rahmen einer bevölkerungsnahen Information.

² Unter Vorbehalt des Bundesrechts kann der Staatsrat stufenweise den Einsatz der im Kanton vorhandenen Mittel koordinieren oder anordnen.

³ Nebst den Mitteln, die für eine normale Lage vorgesehen sind, können insbesondere folgende Mittel eingesetzt werden:

- a) die Reservemittel des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) die Reservemittel des Feuerwesens;
- c) der Zivilschutz;
- d) die Mittel der kantonalen Verwaltung;
- e) die Mittel der Kantone und des Bundes auf Gesuch des Kantons.

Art. 24 Einsatzmittel der Gemeinden

Unter Vorbehalt der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen verfügen die Gemeindebehörden über:

- a) öffentliche Mittel auf Gemeindegebiet;
- b) private Mittel aus Leistungsverträgen.

3. Abschnitt: Ausserordentliche Lage

Art. 25 Führung

¹ In einer ausserordentlichen Lage wird die Führung auf Gemeindeebene durch den GFS oder den RFS sichergestellt.

² Auf Anfrage der lokalen Behörden kann der Kanton das kommunale oder regionale Führungsorgan unterstützen.

³ Das KFO ist für die Führung und die Koordination der Mittel auf Kantonsebene zuständig.

⁴ Das KFO schreitet von Amtes wegen ein, wenn es auf Gemeindeebene an der Führung fehlt oder wenn die betroffenen Behörden dies verlangen.

Art. 26 Information, Einsatzmittel und Massnahmen

¹ Für die öffentliche Information zuständig sind:

- a) auf kantonaler Ebene der Staatsrat;
- b) auf Gemeindeebene der Gemeinderat.

² In einer ausserordentlichen Lage können die zuständigen Behörden oder die von ihnen bezeichneten Organe die Verbreitung offizieller Informationen mittels aller Medien verlangen.

³ Ausser den Mitteln, die in einer ausserordentlichen Lage vorgesehen sind, können requirierte Mittel, Mittel des Bundes und anderer Kantone sowie grenzüberschreitende Hilfe beigezogen werden.

Art. 27 Requisitionsanspruch

¹ Der Staatsrat und die Gemeindepräsidenten haben im Fall der ausserordentlichen Lage im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht, auf dem Requisitionsweg jedes den Umständen nach erforderliche Mittel zu beschaffen, wenn die öffentlichen Mittel nicht genügen und die privaten Mittel nicht auf andere Art und unter annehmbaren Bedingungen erlangt werden können. Soweit nötig, kann ebenfalls der Einsatz von Fahrern, Piloten oder Fachleuten requiriert werden.

² Die Requisition hat zur Folge, dass die Behörde gegen Entschädigung frei über eine Sache oder ein Grundstück verfügen kann. Der Requisitionsentscheid ist endgültig und sofort vollstreckbar.

³ Der Staat beziehungsweise die Gemeinde trägt in Bezug auf das requirierte

Gut die Verantwortung wie ein Eigentümer oder Halter.

⁴ Für den Gebrauch, den Minderwert oder den Verlust des requirierten Gutes wird eine angemessene Entschädigung ausgerichtet.

⁵ Der Staatsrat erlässt die Vollzugsbestimmungen, insbesondere für das Verfahren, die Entschädigung und die Bezeichnung der Schätzungsexperten.

Art. 28 Aussetzung der Bewilligungsverfahren

¹ Im Fall der ausserordentlichen Lage sind die zuständigen Behörden nicht an die ordentlichen Verfahrensvorschriften bezüglich Baubewilligung, Genehmigung von Plänen, Konzessionen, Arbeitsvergabe und andere Verfahren gebunden.

² Die zuständigen Behörden haben insbesondere den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten und die Interessen Privater zu schützen. Vorbehalten bleibt die Entschädigungspflicht im Sinne von Artikel 27 Absatz 4.

Art. 29 Allgemeine Polizeiklausel

¹ Im Fall der ausserordentlichen Lage kann der Staatsrat ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung alle notwendigen Massnahmen zur Abwehr von schweren drohenden Gefahren oder von anderen ausserordentlichen Lagen ergreifen.

² Er unterbreitet dem Grossen Rat gemäss dem Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten einen Bericht über die getroffenen Massnahmen.

Art. 30 Verlängerung der Mandate

¹ Kann die Wahl des Grossen Rates, des Staatsrates oder der Gemeindebehörden nicht erfolgen, werden deren Mandate bis zur Wiederherstellung der ordentlichen Lage verlängert.

² Kann das Quorum des Staatsrates nicht mehr erreicht werden, bezeichnet das Büro des Grossen Rates unter Beachtung der bisherigen Aufteilung der Mandate die zur Behebung der Vakanz notwendigen Abgeordneten.

³ Die so bezeichneten Personen haben dieselben Rechte und Pflichten wie jedes gewählte Mitglied des Staatsrates.

4. Kapitel: Finanzierung und Entlöhnung

Art. 31 Grundsätze

¹ Das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons ist im Rahmen des vorliegenden Gesetzes für die getroffenen Massnahmen anwendbar.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Subventionsgesetzes.

Art. 32 Finanzierung der Mittel in besonderen und ausserordentlichen Lagen

¹ Eine vom Staatsrat bezeichnete Kommission zur Verwaltung des Hilfsfonds (nachstehend KVH) ist insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:

a) Festlegung und Verwaltung der Finanzierungsquellen;

- b) Information über die Finanzierung an die betroffenen Gemeinden, Institutionen und Führungsorgane sowie an die beauftragten Unternehmen;
- c) Koordination der vorsorglichen Schadensinventaraufnahme in Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden sowie mit den Versicherungen;
- d) Festlegung und Organisation der Verwaltungs- und Finanzabläufe;
- e) Konsolidierung des Eingreifens und der Daten nach der Einsatzphase;
- f) Koordination der Finanzhilfeeaktionen mit den Hilfsorganisationen;
- g) Vorverhandlung über die Tarifsätze mit den Organisationen, Verbänden und Unternehmen.

² Die Zusammensetzung der Kommission wird auf dem Verordnungsweg festgelegt.

³ Nötigenfalls kann die Kommission externe Berater beiziehen.

⁴ Die Festlegung der Abläufe, das Schadensinventar und die finanzielle Beteiligung werden dem Staatsrat zur Validierung vorgelegt.

Art. 33 Finanzielle Beiträge zugunsten von Privatpersonen und Gemeinwesen

¹ Unter Vorbehalt der Sondergesetzgebung können der Grosse Rat und der Staatsrat im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Privatpersonen eine Finanzhilfe zur Deckung nicht versicherbarer Schäden gewähren.

² Sie können gewisse Ausgaben zinsfrei vorfinanzieren.

³ Die dazu erforderlichen Mittel werden grundsätzlich aus dem Fonds für die Korrektur und den Unterhalt der Gewässer und die Deckung der nicht-versicherbaren Elementarschäden bezogen, der in der Gesetzgebung über die Nutzung der Wasserkraft vorgesehen ist.

⁴ Die Grenzen und Bedingungen der Hilfe werden in jedem Einzelfall unter Beachtung des Billigkeits- und des Solidaritätsprinzips festgelegt.

⁵ Stellen die Einsatzkosten für die Gemeinden eine ausserordentlich schwere Belastung dar, insbesondere bei Waldbränden, Chemieunfällen, Lawinenniedergängen, Überschwemmungen, Erdbeben und Erdstößen, kann der Staat einen Teil der Kosten übernehmen. Der Staatsrat entscheidet.

⁶ Unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung werden die Bedingungen der Hilfeleistung, die Festlegung der berücksichtigten Kosten und gegebenenfalls deren Verteilung zwischen mehreren Gemeinden auf dem Verordnungsweg geregelt.

Art. 34 Alarmierungskosten

¹ Die Standort-, Betriebs- und Unterhaltskosten der stationären Sirenen der allgemeinen Alarmierung werden zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu je 50 Prozent aufgeteilt.

² Die Standort-, Betriebs- und Unterhaltskosten der stationären Sirenen der kombinierten Alarmierung werden zwischen den Stauanlagen-Betreibern zu 50 Prozent, dem Kanton zu 25 Prozent und den Gemeinden zu 25 Prozent aufgeteilt.

³ Die Planungs- und Verwaltungskosten der Alarmierung werden wie folgt aufgeteilt:

- a) der Kanton trägt die Kosten der Planung und Verwaltung der allgemeinen Alarmierung;
- b) die Stauanlagen-Betreiber tragen die Kosten der Planung und Verwaltung der Wasseralarmierung gemäss den Vorschriften des Bundes;
- c) der Kanton und die Stauanlagen-Betreiber tragen je zur Hälfte die Kosten der Planung und Verwaltung der stationären Sirenen der kombinierten Alarmierung.

Art. 35 Führungskosten

¹ Der Kanton trägt die Kosten aus der Organisation und dem Einsatz des KFO.

² Die Gemeinden tragen die Kosten aus der Organisation und dem Einsatz des GFS und des RFS.

³ Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die Entschädigungsnormen für die Mitglieder der Führungsorgane.

Art. 36 Ausbildungskosten der Führungsorgane

¹ Der Kanton übernimmt die Ausbildungskosten der kantonalen Führungsorgane und die Kosten im Zusammenhang mit der Organisation der Kurse für die kommunalen Führungsorgane.

² Die Gemeinden tragen die Ausbildungskosten der kommunalen und interkommunalen Führungsorgane.

5. Kapitel: Haftpflicht und Versicherung

Art. 37 Haftpflicht

¹ Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger ist für die Haftung des Staates und der öffentlichen Gemeinwesen für die Handlungen ihrer Amtsträger und der anderen Mitglieder der Partnerorganisationen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit im Sinne von Artikel 3 BZG anwendbar.

² Jede Gemeinde setzt den Versicherungswert gemäss den spezifischen Gefahren und Risiken fest, wobei die Mindestdeckung auf fünf Millionen Franken festgesetzt ist. Diese Summe kann vom Staatsrat mittels Beschluss angepasst werden.

Art. 38 Krankenkasse und Lohnausfallversicherung

Der Staat und die öffentlichen Gemeinwesen versichern ihre zum Einsatz kommenden Amtsträger und anderen Mitglieder der Partnerorganisationen gegen Krankheits-, Unfall- und Lohnausfallrisiken.

6. Kapitel: Rechtsmittel

Art. 39 Verwaltungsverfahren

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 ist für Entscheide im Vollzug des vorliegenden Gesetzes das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) anwendbar.

² Gegen die Verfügungen über die wirtschaftliche Versorgung des Landes in

ausserordentlichen Lagen kann bei einer vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg bezeichneten Behörde Beschwerde eingereicht werden; diese entscheidet auf kantonalen Ebene endgültig. Die Beschwerdefrist dauert zehn Tage und die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 40 Strafrechtliche Sanktionen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a) gegen das Berufs- oder Amtsgeheimnis verstösst;
- b) Handel mit requirierten Gütern treibt;
- c) einen Entscheid der Behörde nicht befolgt.

² Für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen sowie den Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung anwendbar.

Art. 41 Verwaltungssanktionen

¹ Die Widerhandlung gegen die Verwaltungsvorschriften des vorliegenden Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit einer Busse von bis zu 10'000 Franken bestraft.

² Diese wird durch das zuständige Departement ausgesprochen.

³ Im Übrigen sind die Bestimmungen des VVRG über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar.

7. Kapitel: Verschiedene Bestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Berufs- und Amtsgeheimnis

¹ Wer an der Ausführung des vorliegenden Gesetzes beteiligt ist, ist dem Berufs- und Amtsgeheimnis unterstellt.

² Die Schweigepflicht kann aufgehoben werden:

- a) mit der schriftlichen Bewilligung der betroffenen Person oder deren Rechtsvertreters;
- b) gemäss den Bestimmungen über das Berufs- und Amtsgeheimnis.

Art. 43 Ersatzvornahme

Mangelt es am Vollzug einer im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Massnahme, sorgt der Staatsrat auf Kosten des Säumigen für deren Umsetzung.

Art. 44 Vollzug

Der Staatsrat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragt. Er erlässt die dazu erforderlichen Bestimmungen.

Art. 45 Aufhebung und Abänderung

¹ Alle Bestimmungen, die dem vorliegenden Gesetz zuwiderlaufen, werden aufgehoben, insbesondere das Gesetz über die Organisation im Fall von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen vom 2. Oktober 1991.

² Das Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 Allgemeines

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen.

³ Das Gesetz über den Zivilschutz vom 10. September 2010 wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 3 Anwendungsbereich

³ Vorbehalten bleiben das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen sowie die Gesetzgebung über den Kulturgüterschutz.

Art. 6 Abs. 3 Departement und Dienststelle

³ Im Vollzug seiner Aufgaben verfügt das Departement über die für den Zivilschutz zuständige Dienststelle (nachstehend: die Dienststelle) und über das ständige kantonale Führungsorgan, das in Anwendung des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen bezeichnet wird.

Art. 17 Abs. 4 Aufgebot in besonderer oder ausserordentlicher Lage

⁴ Im Übrigen kommt das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen zur Anwendung.

Art. 43 Abs. 4 Einsatzkosten des Zivilschutzes

⁴ Im Übrigen ist für die Finanzierung der Mittel im Fall von besonderen und ausserordentlichen Lagen das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen anwendbar.

⁴ Das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 wird wie folgt abgeändert:

Art. 87 Ausserordentliche Lage

¹ Im Falle einer ausserordentlichen Lage kann der Staatsrat alle Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Regierungs-, Verwaltungs- und Gerichtstätigkeit soweit als möglich zu gewährleisten.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen.

⁵ Die Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 1. Oktober 1986 wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Allgemeiner Auftrag

¹ Die Aufgaben der Kantonspolizei sind im Gesetz über die Kantonspolizei und in der Strafprozessordnung definiert.

² Ausserdem hat sie die Aufgabe:

a) im Rahmen des Möglichen allen strafbaren Handlungen vorzubeugen und diese zu verhindern;

b) nach strafbaren Handlungen und deren Urheber zu fahnden, die gerichtspolizeilichen Aufgaben zu erfüllen und die Gefangenen zu eskortieren;

c) die Einsatzkräfte und –mittel im Rahmen ihres Grundauftrags und der Sofortmassnahmen zu organisieren und zu koordinieren.

³ Jeder Angehörige der Kantonspolizei kann sowohl für die eine als auch

für die andere dieser Aufgaben herangezogen werden.

Art. 4 Organisatorische Gliederung

¹ Die Kantonspolizei bildet ein einziges Korps, bestehend aus der Gendarmerie, der Kriminalpolizei und den Stabsdiensten.

² Die Gendarmerie erhält die Ordnung aufrecht, sorgt für die öffentliche Sicherheit und Ruhe, verhütet und verhindert nach Möglichkeit strafbare Handlungen, überwacht Personen und Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen, steht den Strassenbenützern bei und nimmt bei Unfällen den Tatbestand auf und führt die in ihrer Kompetenz liegenden gerichtspolizeilichen Ermittlungen durch.

³ Die Kriminalpolizei forscht nach strafbaren Handlungen, sammelt Indizien und Beweise, ermittelt die Identität der Täter, fahndet nach diesen und hält diese zur Verfügung der Justizbehörden.

⁴ Die Stabsdienste gewährleisten namentlich die administrative und finanzielle Verwaltung, die Informatik, die Telekommunikation, die Rekrutierung, die Ausbildung, die Information und die Einsatzplanung und beschaffen dem Kommandanten die für die Führung erforderlichen Unterlagen.

Art. 7 Stabsdienste

Die Stabsdienste umfassen spezialisierte Einheiten, namentlich:

a) die Einsatzzentrale und den Krisenstab der Kantonspolizei;

b) die Abteilung Ausbildung und Prävention;

c) die Abteilung Verwaltung;

d) die Abteilung Technik/Intendanz/Material;

e) die Abteilung Informatik und Dokumentation;

f) die Abteilung Information.

Art. 46 Referendum und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.²

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 15. Februar 2013.

Der Präsident des Grossen Rates: **Felix Ruppen**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

² Inkrafttreten 01.01.14, Abl. Nr.9/2013 und Abl. Nr. 52/2013.

Gesetz über den kantonalen Berufsbildungsfonds

Änderung vom 13. Dezember 2012

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) vom 11. September 2008;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über den kantonalen Berufsbildungsfonds vom 17. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. c und f und Abs. 2 Leistungen des Fonds

¹ Im Rahmen des Vollzugsreglements und seiner Mittel trägt der Fonds namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen bei:

c) aufgehoben;

f) aufgehoben;

² Falls für das Inkasso des Beitrags ein Branchenfonds an die Stelle des Fonds tritt, müssen dessen Leistungen mindestens gleichwertig wie jene des Fonds sein, insbesondere was die Übernahme der Kosten der überbetrieblichen Kurse betrifft.

Art. 8 Einnahmen

Der Fonds wird geüfnet durch jährliche Beiträge der Arbeitgeber und der Selbstständigerwerbenden, die dem Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) vom 11. September 2008 unterliegen.

Art. 10 Abs. 1 Inkasso-Organе

¹ Der Beitrag wird durch die im Sinne des AGFamZG im Kanton Wallis tätigen Familienzulagekassen eingezogen. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Art. 11
Aufgehoben.

Art. 14 Abs. 2 Auskunftspflicht

² Der Kantonale Familienfonds gemäss Artikel 44 AGFamZG ist ermächtigt, der Fondsverwaltung folgende Auskünfte zu erteilen: die Adressen der im Kanton Wallis tätigen Familienzulagekassen und der zugelassenen Unterneh-

men sowie die Höhe der AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen gemäss der Walliser Gesetzgebung über die Familienzulagen.

Art. 18 Überschüsse

¹ Etwaige Überschüsse und Fehlbeträge des Fonds werden auf das nachfolgende Geschäftsjahr übertragen. Der Staatsrat berücksichtigt sie bei der Festlegung des Beitrags des nachfolgenden Jahres.

² Bei Überschüssen wird zur raschen Rückvergütung der verschiedenen Kosten im Zusammenhang mit den Lehrbetrieben eine Reserve von 20 bis 30 Prozent der jährlichen Beiträge gebildet.

II Schlussbestimmungen

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat legt das Datum seines Inkrafttretens fest.¹

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 13. Dezember 2012.

Der Präsident des Grossen Rates: **Felix Ruppen**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten 01.01.13, Abl. Nr. 10/2013 und Abl. Nr. 37/2013.

Gesetz über die Walliser Kantonalbank

Änderung vom 14. Juni 2013

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über die Walliser Kantonalbank vom 1. Oktober 1991 wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 2 Mandatsdauer

²Die Mitglieder sind gehalten, ihr Amt am Ende der Verwaltungsperiode, in der sie das vollendete 70. Altersjahr erreichen, niederzulegen.

Art. 20 FINMA

Die Bank untersteht vollumfänglich der Aufsicht der FINMA im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.

Art. 22 Abs. 4 Staatsrat

⁴Er wacht über den Vollzug der rechtskräftigen Verfügungen der FINMA durch die Bank.

II

¹Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.¹

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 14. Juni 2013.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marcelle Monnet-Terrettaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹Inkrafttreten 01.01.14, Abl. Nr. 27/2013 und Abl. Nr. 49/2013.

Kantonales Gewässerschutzgesetz (kGSchG)

vom 16. Mai 2013

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG) und die diesbezüglichen Verordnungen des Bundes; eingesehen die Artikel 31 und 42 der Kantonsverfassung; eingesehen die Artikel 43 und 94 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996; auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*¹

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Zweck, Geltungsbereich und allgemeine Organisation

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Das vorliegende Gesetz bezweckt, alle ober- und unterirdischen Gewässer qualitativ und quantitativ vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

²Es regelt und ergänzt die Anwendung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und dessen Verordnungen.

Art. 2 Staatsrat

Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die Anwendung von Bundes- und Kantonsrecht im Gewässerschutzbereich aus.

Art. 3 Zuständiges Departement für den Gewässerschutz

¹Das mit dem Gewässerschutz beauftragte Departement (nachstehend: Departement) ist für die Anwendung des Bundes- und Kantonsrechts im Gewässerschutzbereich zuständig. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen, die ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen werden.

²Es kann seine Entscheidungskompetenzen bereichs- oder fallweise an untergeordnete Instanzen delegieren.

Art. 4 Fachstelle

¹Die Gewässerschutzfachstelle im Sinne des Bundesrechts ist die mit dem Umweltschutz beauftragte Dienststelle (nachstehend: Dienststelle). Die Erfüllung bestimmter spezifischer Aufgaben durch andere Behörden des Kantons oder der Gemeinden bleibt vorbehalten.

²Die Dienststelle führt Untersuchungen zu nachteiligen Einwirkungen auf die Gewässer durch. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten anderer Fachstellen in deren jeweiligen Bereichen. Die Dienststelle hat Zugang zu sämtlichen die Gewässer betreffenden amtlichen Dokumenten und anderweitigen Daten.

³ Sie gewährleistet die Koordination und sorgt für die Erstellung von Grundlagenstudien, Massnahmen- und Sanierungsplänen, unter Vorbehalt anderer Zuständigkeiten. Sie kontrolliert die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen.

⁴ Sie kann von einem Inhaber verlangen, dass er Auskunft über die Einwirkungen auf die Gewässer gibt, die von seiner Anlage oder von seinem Standort verursacht werden.

⁵ Sie hat freien Zugang zu privatem Grund, wenn dies der Erfüllung einer Aufgabe dient, die sich aus der Gewässerschutzgesetzgebung ergibt.

Art. 5 Gemeinden

¹ Die Trinkwasserversorgung, die Entwässerung und die Abwasserbehandlung obliegen den Gemeinden, die sich zur Ausführung ihrer Aufgaben zusammenschliessen können. Davon ausgenommen sind verschmutzte Abwässer aus Industriebetrieben, die über eine eigene Abwasserreinigungsanlage verfügen.

² Die Gemeinden erlassen auf dem Wege der Gesetzgebung ein Reglement über die Trinkwasserversorgung sowie ein Reglement über die Entwässerung und die Behandlung von Abwasser.

³ Die Gemeinden, unter Aufsicht der für den Verbraucherschutz zuständigen kantonalen Dienststelle, erstellen und führen ein Inventar der Anlagen, die der Trinkwasserversorgung dienen.

Art. 6 Wasserpolizei und Schadendienst

¹ Im Falle einer Verschmutzung oder einer unmittelbaren Verschmutzungsfährdung auf ihrem Gebiet, einschliesslich der Rhone und des Genfersees, ordnen die Gemeinden Interventions- und Behebungsmassnahmen an. Bleibt ein Einschreiten seitens der Gemeinde aus, so kann die Dienststelle diese Massnahmen erzwingen.

² Der Schadendienst wird von den Polizei- und Feuerwehrstellen des Kantons und der Gemeinden gewährleistet.

³ Das Material für Interventionen für die Rhone und den Genfersee wird durch die für den Wasserbau zuständige Dienststelle finanziert. Für andere Gewässer wird dieses Material durch die Gemeinden finanziert.

⁴ Die Finanzierung der Interventionen ist in Artikel 15 des vorliegenden Gesetzes geregelt.

2. Abschnitt: Koordination, Bewilligungen, Zusammenarbeit und Gesetzeskonformität

Art. 7 Berücksichtigung der Anforderungen des Gewässerschutzes im massgeblichen Verfahren

¹ Bevor die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren eine Baubewilligung oder eine Plangenehmigung erteilt, eine Konzession oder eine Betriebsbewilligung gewährt, einen Nutzungsplan homologiert oder einen Richtplan genehmigt, prüft sie, ob das Projekt den bundes- und kantonsrechtlichen Anforderungen im Gewässerschutzbereich entspricht.

² Der Gesuchsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass sein Projekt den

gewässerschutzrechtlichen Anforderungen entspricht.

³ Bei Projekten, die einer kantonalen Bewilligung oder Ausnahmegenehmigung im Sinne des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz bedürfen, bei Projekten, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstehen, bei Nutzungsplänen, bei Wasserbauprojekten, bei Projekten für Industrie- und Gewerbeanlagen sowie bei Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe und Hofdünger hört die Behörde im massgeblichen Verfahren vor ihrem Entscheid die Dienststelle an.

⁴ Die Behörde im massgeblichen Verfahren stellt sicher, dass die gestellten Bedingungen bei der Realisierung des Projekts und gegebenenfalls auch während des Betriebs eingehalten werden.

Art. 8 Koordination gewässerschutzrechtlicher Spezialbewilligungen mit dem massgeblichen Verfahren

¹ Wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die Spezialbewilligungen zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, der von der kantonalen zuständigen Behörde im massgeblichen Verfahren gefällt wird und gegen den es nur einen Rechtsmittelweg gibt.

² Bei Widersprüchen und wenn keine Einigung erfolgt, fällt die für das massgebliche Verfahren zuständige Behörde einen Entscheid.

³ Die Entscheide werden separat, jedoch gleichzeitig eröffnet, wenn diese Kompetenzzattraktion nicht realisierbar ist, namentlich wenn das massgebliche Verfahren auf Gemeindeebene entschieden wird.

Art. 9 Zusammenarbeit

¹ Die zuständigen Behörden hören bei der Ausführung ihrer jeweiligen Aufgaben alle anderen betroffenen Behörden an und berücksichtigen deren Stellungnahmen. Sie können zum Vollzug ihrer Aufgaben auch Dritte hinzuziehen.

² Befindet sich ein Gewässer auf Gebiet mehrerer Gemeinden, so trifft jede einzelne Gemeinde sämtliche erforderlichen Massnahmen, damit das Gewässer und die Interessen der anderen Gemeinden geschützt werden. Gewässerschützerische Massnahmen sind grundsätzlich innerhalb desselben Einzugsgebiets aufeinander abzustimmen. Bei unzureichender Abstimmung oder mangelnder Umsetzung der Massnahmen ordnet der Staatsrat die erforderlichen Massnahmen an.

Art. 10 Sanierung bestehender Anlagen

Die Behörde, die für die Erteilung einer Bewilligung zur Abänderung einer Anlage zuständig ist, ist auch befugt, die Sanierung einer nichtkonformen Anlage anzuordnen. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen, die ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen werden.

Art. 11 Umbau oder Erweiterung sanierungsbedürftiger Anlagen

Eine sanierungsbedürftige Anlage darf nur umgebaut oder erweitert werden, wenn sie gleichzeitig saniert wird.

Art. 12 Ersatzvornahme

¹ Wird gesetzlichen Pflichten nicht nachgekommen und entsteht daraus eine erhebliche Gefährdung der Gewässer, so ordnet die zuständige Behörde die erforderlichen Massnahmen an oder nimmt sie auf Kosten des Pflichtigen selbst vor.

² Kommt eine Behörde der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht nach und entsteht daraus eine erhebliche Gefährdung der Gewässer, so ordnet das Departement die erforderlichen Massnahmen an oder nimmt sie auf Kosten der pflichtigen Behörde selbst vor.

3. Abschnitt: Ausbildung, Information und Beratung

Art. 13 Ausbildung

¹ Der Kanton und die Gemeinden übernehmen die fachliche Aus- und Weiterbildung ihres Personals im Gewässerschutzbereich.

² Innerhalb der Grenzen ihres Globalbudgets kann die Dienststelle durch finanzielle oder andere Leistungen zu allen zielgerichteten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Dritten im Gewässerschutzbereich beitragen.

Art. 14 Information und Beratung

¹ Die Dienststelle ist für die Information und die Beratung von kantonalen und kommunalen Behörden sowie von Privaten besorgt. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen anderer Dienststellen.

² Die für die Wasserhygiene zuständige kantonale Dienststelle teilt den Eigentümern von Badeplätzen die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen mit. Die Eigentümer der Badeplätze informieren die Bevölkerung in geeigneter Form darüber. Vorbehalten bleiben die Vorschriften anderer Gesetzgebungen.

³ Die für die Landwirtschaft zuständige Dienststelle informiert und berät die Landwirte über die gute Agrarpraxis, namentlich in Bezug auf bodengerechte Anbaumethoden, über den Umgang mit Hof- und Mineraldünger und über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft. Dabei sind besonders hervorzuheben:

- a) die Bedeutung und Notwendigkeit der Grundwasserschutzzonen und -areale sowie die in solchen Gebieten herrschenden Einschränkungen in Sachen Anbaumethoden und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern;
- b) die Wichtigkeit der Vorschriften über den eingeschränkten Gebrauch oder das Verbot von Pflanzenschutzmitteln und Düngern entlang oberirdischer Gewässer;
- c) die Verschmutzungsgefahr, die für ober- und unterirdische Gewässer vom Abschwemmen, Auswaschen oder Driften von Stoffen ausgeht, sowie die damit verbundene persönliche Haftpflicht.

4. Abschnitt: Finanzierung

Art. 15 Verursacherprinzip

¹ Wer Massnahmen nach Bundesgesetz oder nach dem vorliegenden Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

² Wenn der Verursacher einer Verschmutzung nicht bekannt oder nicht zahlungsfähig ist, werden die Kosten von den betroffenen Gemeinden übernommen. Für die Interventionskosten betreffend die Rhone und den Genfersee kommt die für den Wasserbau zuständige Dienststelle auf.

Art. 16 Gebühren, Vorschüsse, Sicherheiten und andere Garantien

¹ Der Staatsrat erlässt einen Tarif der Kosten und Gebühren, die von den kantonalen Behörden für Vormeinungen, Bewilligungen, Kontrollen und andere besondere Leistungen nach Bundesrecht oder nach dem vorliegenden Gesetz erhoben werden können. Als Grundlage dienen dabei die effektiven Kosten der angebotenen Leistungen. Der Gemeinderat erlässt einen Tarif der Kosten und Gebühren, die von der Gemeinde erhoben werden.

² Die Behörde kann verlangen, dass der Gesuchsteller für vorhersehbare Kosten eine Vorauszahlung leistet, einschliesslich im Fall einer Ersatzvornahme.

³ Damit die Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes ergeben, gewährleistet wird, kann die Behörde Sicherheiten verlangen (Bürgschaft, Bankgarantie, Versicherung usw.). Die Abgaben, Kosten und Gebühren sowie die Kosten für eine Ersatzvornahme sind durch ein nicht eingetragenes gesetzliches Grundpfandrecht garantiert, das im ersten Rang in Rangparität mit den übrigen öffentlich-rechtlichen gesetzlichen Grundpfandrechten ist und jedem weiteren Grundpfand vorgeht. Auf Begehren der Dienststelle kann das Grundpfandrecht deklaratorisch im Grundbuch eingetragen werden.

Art. 17 Abgaben zur Deckung der Kosten öffentlicher Entwässerungs- und Abwasserreinigungsanlagen

¹ Die Gemeinden sichern die Selbstfinanzierung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz öffentlicher Anlagen für die Entwässerung und die Abwasserreinigung durch Erhebung von Kausalabgaben, die sie in einem Reglement festlegen. Die Höhe der Abgabe hat auf der Grundlage einer langfristig angelegten Planung zu erfolgen, die auch in absehbarer Zeit hinzukommende finanzielle Belastungen berücksichtigt. Die Gemeinden richten zu diesem Zweck ein Konto für Spezialfinanzierungen ein.

² Für den Anschluss an das Entwässerungssystem beziehungsweise falls ein Neubau oder Umbau eine Erhöhung des Abwasservolumens mit sich bringt, kann eine einmalige Gebühr erhoben werden.

³ Es wird jährlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einem Grundgebührenanteil zur Deckung der Infrastrukturkosten, der nach einem dem Verursacherprinzip entsprechenden Kriterium zu berechnen ist, wie beispielsweise nach der Fläche der Liegenschaft, nach der Nutzungszone, nach der bebauten oder befestigten Fläche oder nach dem Bruttobauland, nach dem SIA-Bauvolumen in Kubikmetern, nach Anzahl Räume pro Wohnhaus oder nach Anzahl Anschlüsse;
- b) und einem variablen Gebührenanteil zur Deckung der Betriebskosten, der sich nach Art und Menge des zu entsorgenden Wassers richtet.

Art. 18 Kantonale Subventionen

Der Kanton beteiligt sich an den Kosten, die den Gemeinden zufallen:

- a) durch einen Beitrag von 25 Prozent an die Studienkosten des Generellen Entwässerungsplans (nachstehend: GEP);
- b) durch einen Beitrag von 45 Prozent an die Studienkosten des Regionalen Entwässerungsplans (nachstehend: REP);
- c) durch einen Beitrag von 25 Prozent an die Kosten einer Kapazitätserweiterung von Entwässerungs- und Behandlungsanlagen, die zur Erfüllung der allgemeinen Anforderungen der Bundesgesetzgebung erforderlich ist;
- d) durch einen Beitrag von 45 Prozent an die zusätzlichen Kosten einer Kapazitätserweiterung, die der Verringerung der Einleitung von Schadstoffen wie Stickstoff (Nitrifikation/Denitrifikation) und Phosphor dient, sofern die Zweckmässigkeit solcher Massnahmen zum Schutz der Gewässer von der Dienststelle überprüft worden ist;
- e) durch einen Beitrag von 45 Prozent an die Projektkosten für den Ersatz von Kleinabwasserreinigungsanlagen durch einen Anschluss an leistungsfähigere Anlagen;
- f) durch einen Beitrag von 20 Prozent an die Investitionskosten für die Behandlung von Mikroverunreinigungen.

Art. 19 Beteiligung an den Kosten für die Reinigung von verschmutztem Abwasser

¹ Wer öffentliche Gewässer so nutzt, dass dadurch direkt oder indirekt höhere Bau- oder Betriebskosten für öffentliche Abwasserreinigungsanlagen verursacht werden, ist verpflichtet, für die auf diese Weise zusätzlich entstandenen Kosten aufzukommen.

² Über Pflicht und Höhe der Beteiligung entscheidet das Departement.

Art. 20 Fonds

¹ Der Kanton schafft einen Fonds zur Finanzierung der Gewässerschutzmassnahmen, die er selbst als Ersatzvornahme trifft.

² In diesen Fonds fliessen die verlangten Sicherheiten sowie die eingezogenen Bussgelder. Die Sicherheiten werden ausschliesslich für die Ausführung der von der Behörde auferlegten Pflichten verwendet.

³ Der Staatsrat regelt die Einzelheiten zur Verwaltung des Fonds.

Art. 21 Formelle und materielle Enteignung

¹ Der Staatsrat kann Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen oder Anstalten und privatrechtlichen Personen ein Enteignungsrecht einräumen; dies im Hinblick auf den Erwerb dinglicher Rechte, die für den Bau und Betrieb von Anlagen, die der Gewässerschutz erfordert, nötig sind. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen gilt die kantonale Gesetzgebung über die Enteignung.

² Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die auf dem vorliegenden Gesetz oder auf einem Entscheid, der auf der Grundlage desselben gefällt wurde, basieren, geben Anspruch auf eine Entschädigung, sofern die Einschränkungen in ihrer Auswirkung einer Enteignung gleichkommen.

³ Das Instruktionsorgan ist die für Gemeindeangelegenheiten zuständige Dienststelle.

2. Kapitel: Qualitativer und quantitativer Schutz

1. Abschnitt: Entwässerung und Abwasserbehandlung

Art. 22 Planung der Entwässerung

¹ Die Gemeinden arbeiten nach den Vorgaben der Dienststelle einen GEP aus. Der GEP sowie dessen nachträgliche Änderungen werden durch die Dienststelle genehmigt.

² Wenn ein nachweisliches Bedürfnis vorhanden ist, kann das Departement von den Gemeinden eines Einzugsgebiets verlangen, dass nach seinen Vorgaben ein REP ausgearbeitet wird. Das Departement genehmigt diesen REP sowie dessen nachträgliche Änderungen.

³ Der Inhalt des GEP und des REP ist bei Verfahren der Raumplanung (Richtpläne, kommunale Zonennutzungspläne, Bau- und Zonenreglemente) zu berücksichtigen.

Art. 23 Entwässerungsnetz

¹ Im Zuge der Erneuerung ihres Mischsystems richten die Gemeinden ein Kanalisationsnetz ein, das die Trennung von verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser ermöglicht.

² Sie kontrollieren den ordnungsgemässen Zustand ihres Kanalisationsnetzes und sorgen für dessen Unterhalt.

³ Anlässlich der Bewilligung einer neuen oder in erheblichem Masse umgebauten Anlage oder Baute verlangt die Behörde im massgeblichen Verfahren die Einrichtung eines Trennsystems.

Art. 24 Einleitung und Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser

¹ Nicht verschmutztes Abwasser muss gemäss den Modalitäten des GEP und den Vorschriften der Dienststelle versickert gelassen oder getrennt entsorgt werden.

² Einleitungen, die nicht in einem kantonally genehmigten GEP verzeichnet sind, müssen von der Dienststelle bewilligt werden. Diese kann ausnahmsweise die Einleitung von stetig anfallendem nicht verschmutztem Abwasser in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage bewilligen, nachdem sie den Inhaber der Anlage angehört hat.

Art. 25 Einleitung und Versickerung von verschmutztem Abwasser nach der Behandlung

¹ Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden.

² Die Dienststelle erteilt die kantonale Bewilligung, um verschmutztes Wasser nach der Behandlung versickern zu lassen oder es in ein Oberflächengewässer einzuleiten.

Art. 26 Behandlung von verschmutztem Abwasser

¹Die Gemeinden sind für die Behandlung des verschmutzten Abwassers, das auf ihrem Gebiet anfällt, verantwortlich, mit Ausnahme der in Artikel 27 genannten Sonderfälle.

²Sie sorgen dafür, dass das im Bereich öffentlicher Kanalisationen anfallende verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet wird. Sie erstellen und führen einen Kataster der verschmutzten Abwässer, die von Industrie- und Gewerbebetrieben in die Kanalisation eingeleitet werden. Soweit notwendig, verlangen sie nach Anhörung der Dienststelle eine Vorbehandlung. Im Bedarfsfall ordnen sie per Verfügung eine Sanierung oder einen Anschluss an.

³Sie sorgen dafür, dass das ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen anfallende verschmutzte Abwasser individuell behandelt wird. Sie führen einen Kataster darüber und ordnen im Bedarfsfall per Verfügung eine Sanierung an.

⁴Auf Vormeinung der Dienststelle und der für die Landwirtschaft zuständigen Dienststelle kann die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren, andernfalls die Gemeinde, das Mischen von Haushaltsabwasser oder von Reinigungsabwasser aus der gewerblichen Käsezubereitung eines Landwirtschaftsbetriebs mit dessen Gülle bewilligen.

⁵Die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren sorgt dafür, dass Bausstellenabwasser nach den geltenden technischen Normen abgeleitet und behandelt wird.

Art. 27 Sonderfälle der Ableitung und Behandlung von verschmutztem Abwasser

¹Die Dienststelle ist befugt, die Sanierung der Ableitungs- und Behandlungsanlagen von Industriebetrieben anzuordnen, die über eine eigene Abwasserreinigungsanlage verfügen.

² Sie schreibt eine fachgerechte Entsorgungsmethode vor, wenn das verschmutzte Abwasser nicht für die Reinigung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage geeignet ist.

Art. 28 Lagerung und Entsorgung von Klärschlamm

Die Massnahmen zur Lagerung und Entsorgung von Klärschlamm sind im kantonalen Abfallbewirtschaftungsplan (nachstehend: KABP) festgelegt. Die Dienststelle ist die kantonale Behörde, die befugt ist, andere als die im KABP vorgesehenen Entsorgungsmassnahmen zu bewilligen.

2. Abschnitt: Hofdünger

Art. 29 Lagerung und Verwendung von Hofdünger

¹Die Bewilligung für den Bau von Lagereinrichtungen für Hofdünger wird auf Vormeinung der Dienststelle sowie der für die Landwirtschaft zuständigen Dienststelle durch die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren erteilt.

²Die Dienststelle kontrolliert die Lagereinrichtungen für Hofdünger und deren Betrieb sowie die Führung des Inventars dieser Einrichtungen. Im Bedarfsfall

ordnet sie nach Anhörung der für die Landwirtschaft zuständigen Dienststelle Sanierungen an.

³Die Dienststelle kann die Haltung von Tieren, deren Hofdünger nicht gesetzeskonform gelagert wird, verbieten oder die Tiere zahlenmässig beschränken. Sie kann die vorübergehende Verlegung von Tieren anordnen oder auch ein Strafverfahren einleiten. Ausserdem kann sie im Einvernehmen mit der für den Tierschutz zuständigen Dienststelle Tiere zulasten des Tierhalters beschlagnahmen und deren Verkauf veranlassen, wobei der erzielte Erlös, nach Abzug der Verfahrenskosten, dem Tierhalter zukommt.

⁴Die Berechnung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs und der Nutzfläche, die Genehmigung von Düngerabnahmeverträgen sowie die Kontrolle der Buchführung über die Düngerabgabe sind Sache der für die Landwirtschaft zuständigen Dienststelle.

3. Abschnitt: Planerischer Schutz

Art. 30 Bezeichnung der Gewässerschutzbereiche und der Zuströmbereiche der Gewässer

¹Die Dienststelle scheidet die Gewässerschutzbereiche und, nach Anhörung der betroffenen Gemeinden, die Zuströmbereiche der unterirdischen Gewässer aus.

²Sie scheidet die Zuströmbereiche der oberirdischen Gewässer nach Anhörung der betroffenen Gemeinden aus.

³Der Staatsrat genehmigt die Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche und Zuströmbereiche der Gewässer sowie deren nachträgliche Änderungen.

Art. 31 Trinkwasserfassungen: Grundwasserschutzzonen und -areale, Schutzbereiche der oberirdischen Gewässer

¹Die Inhaber von Trinkwasserfassungen scheiden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, deren Gebiet davon betroffen ist, Grundwasserschutzzonen und -areale sowie gegebenenfalls Schutzbereiche für oberirdisches Gewässer aus.

²Sie legen die Pläne der Grundwasserschutzzonen und -areale sowie gegebenenfalls der Schutzbereiche für oberirdische Gewässer mit den zugehörigen Vorschriften öffentlich auf.

³Das Departement beziehungsweise, im Falle mehrerer betroffener Gemeinden, der Staatsrat genehmigt die Pläne und Vorschriften.

⁴Der Staatsrat regelt das Verfahren.

Art. 32 Massnahmen zum Schutz von Trinkwasserfassungen und Entschädigungsleistungen

¹Die Gemeinden ergreifen sämtliche notwendigen Massnahmen zur Sanierung oder zum Rückbau bestehender Bauten und Anlagen, die Trinkwasserfassungen gefährden.

²Die Kosten für zusätzliche Schutzmassnahmen, die für Bauten und Anlagen erforderlich sind, die bereits vor Genehmigung der Pläne und Vorschriften im Sinne von Artikel 31 bestanden haben, gehen zulasten des Inhabers der Trink-

wasserfassung. Für Anlagen, die neu errichtet oder umgebaut werden, gehen die Kosten für die Schutzmassnahmen zulasten des Eigentümers.

³ Wertminderungen und Eigentumsbeschränkungen als Folge von Schutzmassnahmen für Trinkwasserfassungen sind entschädigungsberechtigt, sofern sie eine materielle Enteignung im Sinne des kantonalen Enteignungsgesetzes begründen. Sie gehen zulasten des Inhabers der Trinkwasserfassung.

Art. 33 Gewässerschutzkarte und hydrogeologische Daten

¹ Die Dienststelle erstellt eine Gewässerschutzkarte und führt sie nach.

² Die Dienststelle sorgt dafür, dass die Karte öffentlich zugänglich ist. Auf ein begründetes Gesuch hin können die hydrogeologischen Daten, welche die Dienststelle verwaltet, an anerkannte Fachleute für die Ausführung von Gutachten oder Untersuchungen abgegeben werden.

Art. 34 Kantonale Bewilligungen und Sondergenehmigungen für besonders gefährdete Bereiche

¹ Kantonale Bewilligungen und Sondergenehmigungen für wassergefährdende Anlagen und Tätigkeiten werden durch die Dienststelle erteilt. Für die Gewässerschutzzone S2 und das Grundwasserschutzareal werden diese durch das Departement erteilt.

² Das Departement erstellt eine Liste der Anlagen und Tätigkeiten, für welche keine kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist.

³ Die hydrogeologischen Daten aus Untersuchungen des Untergrunds werden nach Beendigung der Arbeiten an die Dienststelle weitergeleitet.

4. Abschnitt: Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten

Art. 35 Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten

¹ Die Dienststelle führt ein kantonales Verzeichnis der Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten.

² Alle bewilligungs- oder meldepflichtigen Anlagen sind mit einer Kennzeichnung der Dienststelle (Vignette) zu versehen, anhand welcher die Anlage zu identifizieren und, falls es sich um eine nach Bundesgesetzgebung periodisch zu kontrollierende Anlage handelt, auf der die Frist für die nächste vorzunehmende Kontrolle ersichtlich ist.

³ Die Vignette darf nur von Fachleuten angebracht werden, welche die Konformität der Anlage bezüglich des Gewässerschutzes bescheinigen können.

⁴ Lageranlagen, die innert elf Jahren ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes nicht mit einer gültigen Kennzeichnung versehen worden sind, dürfen nicht mehr befüllt werden.

⁵ Die Dienststelle sorgt dafür, dass sich Fachpersonen, die Tankanlagen bauen, umbauen, kontrollieren, befüllen, unterhalten, entleeren oder ausser Betrieb setzen, an die gesetzlichen Anforderungen und fachbezogenen Richtlinien halten. Andernfalls kann sie einer Fachperson die Ausübung dieser Tätigkeiten untersagen.

⁶ Die Fachpersonen stellen der Dienststelle die Berichte über Kontrollen, Sanierungen und Ausserbetriebsetzungen zu.

⁷ Die Dienststelle verfügt gegebenenfalls die Kontrolle, die Sanierung und die Ausserbetriebsetzung einer Anlage.

Art. 36 Garagen, Karosserie-Werkstätten und verwandte Betriebe

¹ Die Dienststelle kontrolliert gemäss den diesbezüglichen Richtlinien Garagen, Karosserie-Werkstätten und verwandte Betriebe, in denen verschmutztes Abwasser anfällt, dass vor seiner Einleitung in die öffentliche Kanalisation vorbehandelt werden muss.

² Sie verfügt die Sanierung nichtkonformer Anlagen sowie die Entsorgung von Stoffen und Fahrzeugen, die eine konkrete Verunreinigungsgefahr darstellen. Vorbehalten bleiben die kommunalen Reglemente über die Polizei, die Hygiene und die Raumplanung.

5. Abschnitt: Wasserentnahmen

Art. 37 Entnahmebewilligung

¹ Die kantonale Bewilligung für eine Wasserentnahme aus einem oberirdischen oder unterirdischen Gewässer wird durch das Departement erteilt, nachdem die Entnahme öffentlich aufgelegt worden ist und insbesondere die für die Energie, die Wasserkraft, den Wasserbau, die Fischerei, die Wildtiere, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen angehört worden sind. Diese Bewilligung legt für Entnahmen aus Oberflächengewässern eine Restwassermenge und für solche aus dem Grundwasser eine maximale Entnahmemenge fest.

² Die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren kontrolliert die Restwassermengen sowie das Gleichgewicht des Grundwasserspiegels bei Wasserentnahmen aus dem Grundwasser.

³ Entnahmemengen, die nachweislich auf Gewohnheitsrecht beruhen, bleiben vorbehalten.

Art. 38 Sanierung bestehender Wasserentnahmen

¹ Der Staatsrat ordnet in Anwendung der Artikel 80 ff. GSchG und auf der Grundlage des kantonalen Gewässersanierungsplans die Sanierung bestehender Wasserentnahmen an, die der Stromerzeugung dienen. Nach öffentlicher Auflage des konkreten Sanierungsprojekts und Anhörung der Dienststelle sowie der für die Fischerei, die Wildtiere, den Wasserbau, den Natur- und Landschaftsschutz und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen genehmigt er die darin enthaltenen Sanierungsmassnahmen und bewilligt deren Ausführung.

² Für die übrigen Wasserentnahmen gelten die Bestimmungen von Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes.

³ Die Dienststelle erstellt ein Inventar der Wasserentnahmen und führt dieses nach.

6. Abschnitt: Verhinderung und Behebung anderer nachteiliger Einwirkungen auf die Gewässer

Art. 39 Gewässerraum, Wasserbau und Revitalisierung von Fliessgewässern

Die Gesetzgebung über den Wasserbau bezeichnet die zuständigen Verwaltungsorgane sowie die Verfahren in Sachen Gewässerraum, Wasserbau und Revitalisierung von Fliessgewässern.

Art. 40 Verbauung, Überdeckung oder Eindolung von Fliessgewässern
Die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren erteilt die Bewilligung zur Verbauung, Überdeckung oder Eindolung eines Fliessgewässers, nachdem sie die für den Wasserbau zuständige Dienststelle angehört hat, welche prüft, ob das Vorhaben den bundesrechtlichen Anforderungen entspricht.

Art. 41 Eingriffe in Seen

Eine Ausnahmegewilligung für das Einbringen fester Stoffe wird durch das Departement erteilt und danach in den Entscheid der zuständigen Behörden im massgeblichen Verfahren integriert, nachdem sie öffentlich aufgelegt worden ist und insbesondere nachdem die für den Wasserbau, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung und den Natur- und Landschaftsschutz zuständigen Dienststellen angehört worden sind.

Art. 42 Spülung oder Leerung von Stauräumen

¹ Die für die Wasserkraft zuständige Dienststelle erteilt die Bewilligung zur Spülung oder Leerung, nachdem sie insbesondere die Dienststelle sowie die für die Fischerei, die Wildtiere, den Wasserbau, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen angehört hat.

² Sie weist die Betreiber eines Stauriums an, in Koordination mit den Gemeinden die Bevölkerung ausreichend über das Ereignis zu informieren sowie vor, während und nach dem Ereignis eine Kontrolle und Überwachung durchzuführen.

Art. 43 Sanierung bei Schwall und Sunk

¹ Der Staatsrat genehmigt die kantonale Planung der Sanierungsmassnahmen bei Schwall und Sunk.

² Das für die Wasserkraft zuständige Departement ordnet die Sanierungen an, genehmigt die diesbezüglichen Massnahmen und bewilligt deren Ausführung.

³ Angehört werden insbesondere die Inhaber der Wasserkraftwerke, die Gewässereigentümer, die Dienststelle sowie die für die Fischerei, die Wildtiere, den Wasserbau, den Natur- und Landschaftsschutz und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen.

Art. 44 Sanierung des Geschiebehaltungs

¹ Der Staatsrat genehmigt die kantonale Planung der Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaltungs.

² Das für die Wasserkraft zuständige Departement ordnet die Sanierungen an,

genehmigt die diesbezüglichen Massnahmen und bewilligt deren Ausführung.
³ Bei Anlagen, die nicht der Stromerzeugung dienen, ordnet der Staatsrat die Sanierungen an, genehmigt die diesbezüglichen Massnahmen und bewilligt deren Ausführung.

⁴ Angehört werden insbesondere die Inhaber der Wasserkraftwerke, die Gewässereigentümer, die Dienststelle sowie die für die Fischerei, die Wildtiere, den Wasserbau, den Natur- und Landschaftsschutz und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen.

Art. 45 Bewilligung für die Rückgabe von Treibgut

Das Departement erteilt eine Ausnahmegenehmigung für die Rückgabe von Treibgut in das Wasser. Die Bewilligung wird gegebenenfalls in den Entscheid der zuständigen Behörde im massgeblichen Verfahren integriert.

Art. 46 Bewilligung für die Ausbeutung von Material

Das Departement erteilt die Bewilligung für die Durchführung von Probegrabungen sowie für den Abbau und die Ausbeutung von Material wie Kies, Sand oder Gestein in den Gewässerschutzbereichen Au und Ao. Diese Bewilligung gilt ebenfalls für die Aufsuchungsgestattungen (Schürffzettel) im Sinne der Gesetzgebung über die Bergwerke und Steinbrüche. Vorbehalten bleibt das von der Gesetzgebung über den Wasserbau vorgesehene Verfahren für Entnahmen aus Gründen der Sicherheit oder des Unterhalts.

3. Kapitel: Vollzugs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 47 Verfahren

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) ist anwendbar, sofern das Verfahren nicht durch die Bestimmungen des Bundesrechts oder des massgeblichen Verfahrens geregelt wird.

Art. 48 Strafverfolgung

¹ Die Dienststelle verfolgt die Übertretungen nach Bundesrecht. Es gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) beziehungsweise des VVRG.

² Die im Bundesrecht genannten Vergehen werden von der Dienststelle bei den ordentlichen strafrechtlichen Behörden zur Anzeige gebracht, welche in Anwendung der StPO ein Urteil fällen. Die Dienststelle ist als Partei im Verfahren zugelassen. Die richterliche Behörde ist verpflichtet, der Dienststelle die Polizeirapporte zu übermitteln und ihr den Entscheid, den sie auf Anzeige der Dienststelle hin gefällt hat, zuzustellen.

³ Vorbehalten bleiben die Verstösse gegen Gemeinderecht.

Art. 49 Polizei

¹ Die Kantons- und die Gemeindepolizei sind den Behörden, die mit der Anwendung des vorliegenden Gesetzes beauftragt sind, behilflich, wenn diese es verlangen.

² Insbesondere gehen sie von sich aus oder im Auftrag der Behörden Verstössen nach.

Art. 50 Übergangsbestimmungen

¹ Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind auf die Verfahren, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits eingeleitet worden sind, anwendbar.

² Für die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erlassenen Subventionsentscheide bleibt der angewendete Subventionssatz unverändert. Alle hängigen und noch nicht von der zuständigen Behörde entschiedenen Subventionsgesuche unterliegen mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes den neuen Gesetzesbestimmungen.

³ Bis der Staatsrat seine Vorschriften zu den Kosten und Gebühren im Gewässerschutz im Sinne von Artikel 16 des vorliegenden Gesetzes erlassen hat, kommen sinngemäss die Vorschriften des Umweltschutzes zur Anwendung.

⁴ Die Inhaber von Trinkwasserfassungen, deren Grundwasserschutzzonen und -areale und gegebenenfalls Schutzbereiche der oberirdischen Gewässer seit Inkrafttreten des Reglements betreffend das Verfahren über die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen und -areale vom 31. Januar 1996 noch nicht revidiert und genehmigt worden sind, haben ihre Schutzbereiche, -zonen und -areale innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zu überprüfen und zur öffentlichen Auflage zu bringen.

Art. 51 Gesetzesänderungen und -aufhebungen

Das vorliegende Gesetz hebt das Gesetz betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung vom 16. November 1978 auf und ändert die folgenden Bestimmungen:

a) Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007:

Art. 5 Abs. 1 und 2 Bst. h

¹ Der Hochwasserschutz muss vorrangig durch den Unterhalt der Gewässer und durch passive Massnahmen wie die Bestimmung des Gewässerraums und dessen Aufnahme in die Richtpläne, die Zonennutzungspläne, die Bau- und Zonenreglemente und andere raumwirksame Tätigkeiten oder die Vorhersage- und Alarmsysteme gewährleistet werden. Wenn derartige Massnahmen unzureichend, unzweckmässig oder nicht möglich sind, müssen aktive Massnahmen ergriffen werden.

² Bei Eingriffen in Gewässer oder in ihre Einflussperimeter hat ihr Urheber die folgenden Grundsätze zu respektieren:

h) Ergreifen von Massnahmen zur Aufnahme einer Vielfalt von Wasserpflanzen und -tieren;

Art. 6 Bst. a

Die zuständigen Behörden gemäss dem vorliegenden Gesetz sind:

a) der Kanton für die Rhone und den Genfersee; er handelt durch die für den Wasserbau zuständige Dienststelle (nachstehend: Dienststelle);

Art. 12 Abs. 2 Bst. a und c

²Je nach Bedeutung eines Gewässers für das Einzugsgebiet bezeichnet er alle oder einen Teil der folgenden Elemente:

- a) die Gewässer und die Ufer, die soweit möglich in einem natürlichen Zustand erhalten werden müssen, die in einem naturnahen Zustand gestaltet oder wiederhergestellt werden müssen, sowie der ihnen vorbehaltenen Raum;
- c) die Gewässer- und Uferabschnitte, für die aktive Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen ergriffen werden müssen;

Art. 13 wird zu Art. 12a

Art. 12b Revitalisierungsplanung

¹Das Departement, durch die Dienststelle, plant die Revitalisierung der Gewässer innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen und gegebenenfalls auf Ersuchen der Gewässereigentümer hin.

²Der Staatsrat genehmigt die kantonale Revitalisierungsplanung.

³Die kantonale Revitalisierungsplanung trägt sowohl dem Nutzen für Natur und Landschaft, als auch den absehbaren Auswirkungen auf die Verringerung der Hochwassergefahren sowie den wirtschaftlichen Auswirkungen Rechnung.

a) Sie enthält Angaben über:

- 1. den ökomorphologischen Zustand der Gewässer;
- 2. sich innerhalb des Gewässerraums befindliche Anlagen;
- 3. das ökologische Potenzial der Gewässer;
- 4. die landschaftliche Bedeutung der Gewässer.

b) Sie bestimmt:

- 1. die Zielsetzung für das jeweilige Einzugsgebiet;
- 2. die zu revitalisierenden Abschnitte;
- 3. die Art der zu treffenden Massnahmen;
- 4. eine zeitliche Prioritätenfolge für die Umsetzung der Massnahmen, je nach deren Nutzen für Natur und Landschaft, deren Wirksamkeit und deren Synergieeffekt mit anderen Massnahmen zum Schutz vor Hochwasser oder der Biotop.

⁴Die Revitalisierungsplanung ist bei der Bestimmung des Gewässerraums, im Sachplan und Wasserbauplan, in den Richtplänen, in den Zonennutzungsplänen sowie in den Bau- und Zonenreglementen zu berücksichtigen.

Art. 13 Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers

¹Der Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers (Fließgewässer und stehende Gewässer) im Sinne des Bundesrechts dient der Gewährleistung:

- a) des Hochwasserschutzes,
- b) der natürlichen und sozioökonomischen Funktionen des Gewässers sowie dessen Renaturierung gemäss Artikel 23 des vorliegenden Gesetzes,
- c) seines Unterhalts und seiner Nutzung.

²Die Definitionskriterien für den Gewässerraum eines grossen Fließgewässers sind in einer spezifischen Verordnung festgelegt, die der Genehmigung durch den Grossen Rat unterliegt.

³ Die Bestimmung des Gewässerraums für ein oberirdisches Gewässer obliegt:

a) dem Kanton für die Gewässer, die ihm gehören (Rhone und Genfersee);
b) den Gemeinden für die Gewässer, die ihnen gehören, und je nach Weisungen des Departements. Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraums unter den Parteien abzusprechen. Kann zwischen den interessierten Gemeinden keine Einigung erzielt werden, so unternimmt auf Ersuchen einer Gemeinde oder von Amtes wegen der Staatsrat, unter Federführung des Departements, einen Schlichtungsversuch. Wenn dieser scheitert oder auf Ablehnung stösst, kann er eine Koordination anordnen und nötigenfalls die erforderlichen Massnahmen zulasten der Säumigen ergreifen.

⁴ Der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer wird in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Diese Unterlagen werden in der/den Standortgemeinde/n öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement.

⁵ Nach Anhörung insbesondere der Dienststelle sowie der für den Umweltschutz, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften.

⁶ Der Gewässerraum kann im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Ausführungsprojekte des Wasserbaus oder der Gewässerrevitalisierung ortsweise ausgeschieden werden.

⁷ Der Gewässerraum wird als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinden übertragen.

⁸ Eine Ausnahmegewilligung innerhalb des Gewässerraums im Sinne von Artikel 41c GSchG wird durch das Departement erteilt. Diese ist sodann in den Entscheid der Behörde des massgeblichen Verfahrens aufzunehmen, nachdem sie koordiniert öffentlich aufgelegt wurde und nachdem insbesondere die Dienststelle sowie die mit der Umwelt, der Fischerei, den Wildtieren, der Raumplanung und dem Natur- und Landschaftsschutz beauftragten Dienststellen dazu angehört worden sind.

Art. 14 Titel, Abs. 1, 2 Bst. a, b, c, 3, 4, 5 Wasserbau- und Revitalisierungspläne

¹ Vor der Ausarbeitung eines Ausführungsprojekts müssen das Departement, die Gemeinden oder die Gemeindeverbände einen Wasserbau- oder Revitalisierungsplan für die in ihrer Zuständigkeit liegenden betroffenen Gewässer ausarbeiten.

² Wasserbau- und Revitalisierungspläne legen für einen begrenzten Abschnitt die besonderen Wasserbaumassnahmen fest und regeln die Nutzungsweise des Bodens im Projektperimeter. Sie dienen als Grundlage für

die Ausführungsprojekte und beinhalten im Wesentlichen:

- a) einen bereichsübergreifenden technischen Bericht über die Gewässer und deren Bewirtschaftung im Einzugsgebiet;
- b) ein Plandossier, das namentlich Aufschluss über den Gewässerraum gibt und Studienvarianten enthält;
- c) einen Umweltbericht oder eine Umweltnotiz zu der/den berücksichtigten Variante/n;

³ Wasserbau- und Revitalisierungspläne bilden Gegenstand einer öffentlichen Information und unterliegen der Annahme durch den Staatsrat. Innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung müssen allfällige Bemerkungen und Vorbehalte schriftlich an die betroffene Standortgemeinde oder, falls es sich um die Rhone und den Genfersee handelt, an das Departement gerichtet werden.

⁴ Vor der Annahme der Wasserbau- und Revitalisierungspläne muss sich der Staatsrat vergewissern, dass die gewählte Lösung mit den Bundes-, Kantons- und Gemeindevorschriften über die Bodennutzung vereinbar ist, insbesondere mit den kantonalen Richtplänen und den Zonennutzungsplänen.

⁵ Die Gültigkeit der Wasserbau- und Revitalisierungspläne ist auf zehn Jahre begrenzt. Diese Frist kann in Ausnahmefällen verlängert werden.

Art. 23 Revitalisierung der Fliessgewässer

¹ Oberflächengewässer sind zu reaktivieren, wenn kumulativ Folgendes erfüllt ist:

- a) sie weisen ein ökologisches Defizit auf;
- b) sie verfügen über ein bedeutendes ökologisches Potential;
- c) in Bezug auf ihren landschaftlichen Wert kann ein sozioökonomischer Mehrwert geschaffen werden;
- d) das Vorgehen ist wirtschaftlich tragbar.

² Revitalisierungsmassnahmen sind mit Rücksichtnahme auf die Erreichung der Hochwasserschutzziele zu gestalten. Sie umfassen namentlich:

- a) die zur Gewährleistung der Biodiversität erforderliche Mindestvergrößerung des Gewässerraums;
- b) die vorgezogene Freilegung abgedeckter Wasserlaufabschnitte;
- c) den naturgerechten Ausbau des Flussbetts und der Böschungen zusätzlicher Abschnitte;
- d) die Vernetzung aquatischer Lebensräume durch die Beseitigung von Hindernissen.

³ Die Durchführung der Revitalisierungsmassnahmen obliegt dem Gewässereigentümer oder, nach Anhörung des Eigentümers, Dritten und hat im Einklang mit der kantonalen Planung zu erfolgen.

Art. 24 Abs. 1 erster Spiegelstrich, Abs. 2 sechster Spiegelstrich

¹ Zu den passiven Schutzmassnahmen gehören namentlich:

- die Anpassung der Baureglemente in den Gefahrenzonen und in den Gewässerräumen im Rahmen der Anpassung der Zonennutzungspläne,

² Zu den aktiven Hochwasserschutzmassnahmen gehören namentlich:

- die Instandsetzung oder der Ersatz von vorhandenen Schutzbauten und gleichzeitig die Revitalisierung des Gewässers,

Art. 25 Abs. 1

¹ Der Ausbau oder die Revitalisierung kantonaler oder kommunaler Gewässer ist rechtsverbindlich in den Ausführungsprojekten festzulegen.

Art. 26

¹ Das Ausführungsprojekt beinhaltet namentlich:

- a) einen technischen Bericht, inklusive Kostenvoranschlag;
- b) ein Plandossier, inklusive Gewässerraum und Enteignungen;
- c) einen Umweltbericht oder eine Umweltnotiz;
- d) Gesuche für Spezialbewilligungen;
- e) aufgehoben;
- f) aufgehoben;
- g) aufgehoben.

Art. 34 Abs. 2 und 3

² Zu diesem Zwecke und wenn die verschiedenen Bewilligungen der kantonalen Zuständigkeit unterliegen, leitet der Staatsrat das Instruktionsverfahren, holt die Stellungnahmen der betroffenen Behörden oder Organe ein und wiegt sämtliche vorhandenen Interessen gegenseitig ab. Wird bei Widersprüchen keine Einigung erzielt, so fällt er einen Entscheid.

³ Er integriert alle in Bezug auf das Projekt zu erlassenden kantonalen Bewilligungen in seinem Gesamtentscheid so, dass gegen den Entscheid nur ein einziger Rechtsmittelweg offen steht. Sollte diese Kompetenzenattraktion nicht machbar sein, so achtet er darauf, dass kein Widerspruch zu den getrennt erlassenen Entscheiden besteht und dass sie gleichzeitig mit seinem Entscheid eröffnet werden.

Art. 35 Abs. 2

² Die Genehmigung des Ausführungsprojekts umfasst die Erklärung des öffentlichen Nutzens und begründet überdies das Recht auf Enteignung aller zur Ausführung des Werkes benötigten dinglichen Rechte an Grundstücken sowie der aus dem Grundeigentum hervorgehenden Nachbarrechte, ferner der persönlichen Rechte von Mietern und Pächtern. Darüber hinaus sind das kantonale Enteignungsgesetz sowie die Vorschriften über die Vermarchung gemäss Artikel 65 ff. des kantonalen Strassengesetzes anwendbar.

Art. 35bis

Aufgehoben

Art. 44 Titel, Abs. 1 Bst. abis, b Wasserbau und Revitalisierung

¹ Beim kommunalen Wasserbau, nach Abzug eventueller Beteiligungen Dritter:

abis) beteiligt sich der Kanton bis zu 90 Prozent an den anerkannten Kos-

ten für eine Gewässerrevitalisierung. Die vom Bund erhaltenen Beiträge sind in der kantonalen Subvention inbegriffen;

b) wird die kantonale Subvention nach der Art der Ausbau- und/oder Revitalisierungsmassnahmen und nach deren Bedeutung für Natur und Gesellschaft bemessen. Die Bedingungen zur Erlangung der Subventionen, die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten der Projekte und derer Subventionssätze werden in der Verordnung präzisiert;

Art. 56 Abs. 1 Titel: Materialentnahme aus Gewässern

¹ Der Staatsrat oder der Gemeinderat kann aus Gründen der Sicherheit und des Unterhalts im Rahmen des Gemeindegesetzes eine Konzession oder eine Bewilligung für die Materialentnahme erteilen, sofern die natürliche Geschiebebilanz dadurch nicht dauerhaft gestört wird und die Bestimmungen über den Gewässer- oder Naturschutz eingehalten werden. Die kommunalen Konzessionen müssen vom Staatsrat genehmigt werden. Vorbehalten bleibt die Erteilung einer Spezialbewilligung nach Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 62 Abs. 2 Bst. a

² Der Staatsrat erlässt:

a) eine Verordnung über den Wasserbau, die namentlich die folgenden Gegenstände umfasst: die unterstellten Gewässer, die Übertragung von Aufgaben, den wesentlichen materiellen Inhalt der die Gefahrenzonen begleitenden Vorschriften, den Inhalt des Ausführungsprojekts, die finanzielle Aufteilung der Projekte, die Kriterien der Beteiligung der Gemeinden, die Subventionierung;

b) Gesetz über den Umweltschutz vom 18. November 2010:

Art. 4 Abs. 2 und 4

² Sie führt Untersuchungen zu Einwirkungen auf die Umwelt durch. Sie hat Zugang zu sämtlichen den Umweltschutz betreffenden amtlichen Dokumenten und anderweitigen Daten.

⁴ Sie kann von einem Inhaber verlangen, dass er Auskunft über die Umweltbelastung gibt, die von seiner Anlage oder von seinem Standort ausgeht. Sie hat freien Zugang zu privatem Grund, wenn dies der Erfüllung einer Aufgabe dient, die sich aus der Umweltschutzgesetzgebung ergibt.

Art. 5 Titel, Abs. 1, 3, 4 Berücksichtigung der Gewässerschutzvorschriften im massgeblichen Verfahren

¹ Bevor die jeweils zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren eine Baubewilligung oder eine Plangenehmigung erteilt, eine Konzession oder eine Betriebsbewilligung gewährt oder einen Nutzungsplan, die Bau- oder Zonenreglemente oder die Richtpläne genehmigt, prüft sie, ob das Projekt den Vorschriften von Bundes- und Kantonsrecht im Umweltschutzbereich entspricht.

³ Bei Projekten, die schädliche oder lästige Einwirkungen verursachen könnten, hört die Behörde im massgeblichen Verfahren vor ihrem Entscheid unverzüglich die Dienststelle an.

⁴Die Behörde im massgeblichen Verfahren stellt sicher, dass die gestellten Bedingungen bei der Realisierung des Projekts und gegebenenfalls auch während des Betriebs eingehalten werden.

Art. 6 Titel, Abs. 1, 2, 3, 4 Koordination kantonaler Spezialbewilligungen des Umweltschutzrechts im massgeblichen Verfahren

¹Wenn ein Projekt mehrere Umweltbewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die einzelnen Entscheide zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, der von der kantonalen Behörde im massgeblichen Verfahren gefällt wird und gegen den es nur einen Rechtsmittelweg gibt.

²Dieses System der Kompetenzattraktion ist auf alle Verfahren des Umweltschutzrechts im weiteren Sinne anwendbar, insbesondere beim Gewässerschutz und in den Bereichen Wald, Natur und Landschaft.

³Wird bei Widersprüchen keine Einigung erzielt, fällt die zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren einen Entscheid.

⁴Die Entscheide werden separat, aber gleichzeitig eröffnet, wenn diese Kompetenzattraktion nicht realisierbar ist, namentlich wenn massgebliche Verfahren auf Gemeindeebene entschieden werden.

Art. 7 Abs. 2 und 3

²Im Falle der Nichterfüllung einer gesetzlichen Pflicht, aus der sich eine erhebliche Gefahr für die Umwelt ergibt, verfügt oder ergreift die jeweils zuständige Behörde die erforderlichen Massnahmen zulasten des Pflichtigen.

³Wenn eine Behörde dem Vollzug ihrer Aufgaben nicht nachkommt und daraus eine erhebliche Gefahr für die Umwelt entsteht, ordnet das jeweils zuständige Departement die erforderlichen Massnahmen zulasten der pflichtigen Behörde an oder nimmt die Massnahmen selbst vor.

Art. 11 Abs. 2 und 3

²Die Behörde kann verlangen, dass der Gesuchsteller für absehbare Kosten eine Vorauszahlung leistet, einschliesslich im Fall einer Ersatzvornahme.

³Damit die Erfüllung von Verpflichtungen, die sich aus dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes ergeben, gewährleistet wird, kann die Behörde Sicherheiten verlangen (Bürgschaft, Bankgarantie, Versicherung usw.). Die Abgaben, Kosten und Gebühren sowie die Kosten für Ersatzvornahmen sind durch ein nicht eingetragenes gesetzliches Grundpfandrecht garantiert, das im ersten Rang in Rangparität mit den übrigen öffentlich-rechtlichen gesetzlichen Grundpfandrechten ist und jedem weiteren Grundpfand vorgeht. Auf Begehren der Dienststelle kann das Grundpfandrecht deklaratorisch im Grundbuch eingetragen werden.

Art. 20 Abs. 2

²Für geringfügige Fälle von sanierungsbedürftigen Anlagen, die Geruchs-, Rauch- oder Staubbelastungen verursachen, ist die Gemeinde zuständig.

Art. 27

¹Für die Erfassung der Immissionen einer ortsfesten Anlage ist die Behörde des massgeblichen Verfahrens im Sinne von Artikel 5 zuständig.

²Sie kann vom Inhaber einer Anlage verlangen, dass er die von der Anlage ausgehenden Lärmimmissionen feststellen und in ein Kataster eintragen lässt.

³Falls notwendig, stellt die Dienststelle den Gemeinden geeignete Messinstrumente zur Verfügung.

Art. 40 Titel, Abs. 1, 2, 3 Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle

¹Das Departement erteilt die Errichtungsbewilligung für Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle.

²Die Dienststelle erteilt die Betriebsbewilligung für Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle. Diese ist erneuerbar und höchstens fünf Jahre gültig.

³Die Dienststelle ordnet die Schliessung und Wiederinstandstellung nicht bewilligter Deponien und Anlagen zur Verwertung mineralischer Abfälle an.

Art. 50

Aufgehoben

Art. 54

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) ist anwendbar, sofern das Verfahren nicht durch die Bestimmungen des Bundesrechts oder des massgeblichen Verfahrens geregelt wird.

Art. 55 Abs. 1 und 2

¹Die Dienststelle verfolgt die Übertretungen nach Bundesrecht. Es gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) beziehungsweise des VVRG.

²Über die im Bundesrecht vorgesehenen Vergehen befinden die ordentlichen Strafbehörden in Anwendung der StPO. Die Dienststelle ist als Partei im Verfahren zugelassen. Die richterliche Behörde ist verpflichtet, der Dienststelle die Polizeirapporte zu übermitteln und ihr den Entscheid, den sie auf Anzeige der Dienststelle hin gefällt hat, zuzustellen.

Art. 55bis Polizei

¹Die Kantons- und die Gemeindepolizei sind den Behörden, die mit der Anwendung des vorliegenden Gesetzes beauftragt sind, behilflich, wenn diese es verlangen.

²Insbesondere gehen sie von sich aus oder im Auftrag der Behörden Verstössen nach.

c) Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998:

Art. 17bis Abs. 3

³Die zuständigen Behörden oder ein von ihr beauftragter Dritter sind nach öffentlicher Information befugt, sich Zugang zu Privatgrund zu verschaffen, wenn dies der Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Bekämpfung invasiver Organismen dient.

Art. 31bis Abs. 1 und 3

¹ Wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die einzelnen Entscheide zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, der von der für das massgebliche Verfahren zuständigen Behörde gefällt wird und gegen den es nur einen Rechtsmittelweg gibt.

³ Die Entscheide werden separat, jedoch gleichzeitig eröffnet, wenn diese Kompetenzattraktion nicht realisierbar ist, namentlich wenn das massgebliche Verfahren auf Gemeindeebene entschieden wird.

Art. 33 Abs. 3

³ Bei Nichtbefolgung einer Anordnung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands veranlasst oder ergreift die zuständige Behörde nach Ablauf der gesetzten Frist die erforderlichen Massnahmen zulasten des Pflichtigen. Die Behörde kann von diesem verlangen, dass er für absehbare Kosten eine Vorauszahlung leistet. Der Pflichtige kann zudem zur Leistung einer angemessenen Entschädigung verpflichtet werden, wenn der Schaden nicht wieder gut gemacht werden kann.

Art. 34bis Polizei

¹ Die Kantons- und die Gemeindepolizei sind den Behörden, die mit der Anwendung des vorliegenden Gesetzes beauftragt sind, behilflich, wenn diese es verlangen.

² Insbesondere gehen sie von sich aus oder im Auftrag der Behörden Verstössen nach.

Art. 35 Abs. 1

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) ist anwendbar, sofern das Verfahren nicht durch die Bestimmungen des Bundesrechts oder des massgeblichen Verfahrens geregelt wird.

d) Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011:

Art. 10 Abs. 1 und 3

¹ Wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die einzelnen Entscheide zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, der von der für das massgebliche Verfahren zuständigen Behörde gefällt wird und gegen den es nur einen Rechtsmittelweg gibt.

³ Die Entscheide werden separat, jedoch gleichzeitig eröffnet, wenn diese Kompetenzattraktion nicht realisierbar ist, namentlich wenn das massgebliche Verfahren auf Gemeindeebene entschieden wird.

Art. 27 Abs. Ibis

^{1bis} Die Dienststelle kann Ersatzmassnahmen verlangen, die in gleicher Weise wie Ersatzmassnahmen im Zusammenhang mit Rodungen umzusetzen sind. Die diesbezüglichen Vorschriften sind sinngemäss anwendbar.

Art. 30 Abs. 3

³ Zu diesem Zweck kann sich die zuständige Behörde oder ein von ihr beauftragter Dritter nach öffentlicher Information Zugang zu Privatgrund verschaffen, wenn dies der Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Bekämpfung invasiver Organismen oder anderer Parasiten und Schädlinge dient.

Art. 32 Abs. 4

⁴ Wird die Bewirtschaftungspflicht des Waldes offensichtlich vernachlässigt, so dass seine Schutzfunktion oder diejenige benachbarter Wälder beeinträchtigt oder gefährdet ist, ordnet die Einwohnergemeinde, oder wenn diese dem Vollzug ihrer Aufgaben nicht nachkommt die Dienststelle, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen an.

Art. 57 Abs. 1

¹ Im Falle der Nichtausführung von gesetzlichen Verpflichtungen innert angesetzter Frist ordnet die zuständige Behörde diese an oder ergreift die erforderlichen Massnahmen zulasten des Pflichtigen. Die Behörde kann von diesem verlangen, dass er für absehbare Kosten eine Vorauszahlung leistet.

Art. 60bis Polizei

¹ Die Kantons- und die Gemeindepolizei sind den Behörden, die mit der Anwendung des vorliegenden Gesetzes beauftragt sind, behilflich, wenn diese es verlangen.

² Insbesondere gehen sie von sich aus oder im Auftrag der Behörden Verstössen nach.

Art. 61

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) ist anwendbar, sofern das Verfahren nicht durch die Bestimmungen des Bundesrechts oder des massgeblichen Verfahrens geregelt wird.

e) Strassengesetz vom 3. September 1965:

Art. 230bis Abs. 1 und 3

¹ Wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, werden die einzelnen Entscheide zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst, der von der für das massgebliche Verfahren zuständigen Behörde gefällt wird und gegen den es nur einen Rechtsmittelweg gibt.

³ Die Entscheide werden separat, jedoch gleichzeitig eröffnet, wenn diese

Kompetenzattraktion nicht realisierbar ist, namentlich wenn das massgebliche Verfahren auf Gemeindeebene entschieden wird.

f) Baugesetz vom 8. Februar 1996:

Art. 16 Abs. 3ter

^{3ter}Die Entscheide werden separat, jedoch gleichzeitig eröffnet, wenn diese Kompetenzattraktion nicht realisierbar ist, namentlich wenn das massgebliche Verfahren auf Gemeindeebene entschieden wird.

Art. 52 Vollzug

¹Der Staatsrat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragt und erlässt alle dazu notwendigen Bestimmungen.

²Die Departemente erstellen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die zur Anwendung des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Richtlinien.

Art. 53 Inkrafttreten und Publikation

¹Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat legt das Datum für sein Inkrafttreten fest.²

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 16. Mai 2013.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marcelle Monnet-Terrettaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

²Inkrafttreten 01.01.14, Abl. Nr. 36/2013 und Abl. Nr. 52/2013.

Gesetz über die Ausübung der Bergführer-, Schneesportlehrer- und Wanderleiterberufe sowie das gewerbsmässige Anbieten von Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen

Änderung vom 12. September 2013

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995;
eingesehen das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 17. Dezember 2010;
eingesehen die Artikel 15, 24, 31, 38 und 57 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über die Ausübung der Bergführer-, Schneesportlehrer- und Wanderleiterberufe sowie das gewerbsmässige Anbieten von Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen vom 11. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (GBR)

Art. 2 Abs. 2 und 3 Geltungsbereich

²Als gewerbsmässige Angebote gelten alle gegen finanzielle oder andere Formen von Entgelt erbrachten Leistungen, unabhängig davon, ob diese als Hauptberuf oder als Nebenerwerb erbracht werden, insbesondere als:

- a) Bergführer;
- b) Kletterlehrer;
- c) Schneesportlehrer inner- und ausserhalb des Skigebiets;
- d) Wanderleiter;
- e) Canyoninglehrer oder -führer;
- f) Rafting- und Wildwasserabfahrtslehrer oder -führer;
- g) Bungee-Jumpinglehrer oder -führer.

³Dem vorliegenden Gesetz sind alle natürlichen und juristischen Personen unterstellt, welche Leistungen in diesem Sinne anbieten.

Art. 5 Anerkennung der Fähigkeitszeugnisse

¹Die Anerkennung der in- und ausländischen Fähigkeitszeugnisse ist in der

Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten geregelt.

² Aufgehoben.

Art. 6 Register

¹ Das Vollzugsorgan führt ein Register mit den erforderlichen Angaben zu den natürlichen und juristischen Personen, die dem vorliegenden Gesetz unterstellt sind, und veröffentlicht es periodisch im Amtsblatt.

² Das Vollzugsorgan teilt Dritten, selbst wenn diese kein berechtigtes Interesse geltend machen können, mit, ob eine Person über eine Bewilligung verfügt.

Art. 10

Aufgehoben.

Art. 12 Versicherungsschutz

¹ Wer eine Bewilligung nach dem vorliegenden Gesetz hat, muss für die Ausübung der bewilligten Tätigkeiten eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit seiner Tätigkeit verbunden sind, abschliessen oder eine gleichwertige finanzielle Sicherheit erbringen sowie seine Kunden darüber informieren.

² Der Mindestbetrag des Versicherungsschutzes und die Anforderungen an die Sicherheiten sind in der Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und Anbieten von weiteren Risikoaktivitäten festgehalten.

³ Der Staatsrat legt die Modalitäten der Kontrolle des Versicherungsschutzes und der Versicherungsdauer fest.

Art. 15 Abs. 1 und 2 Gebühren

¹ Die Höhe der Gebühren ist in der Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten festgelegt.

² Das Vollzugsorgan erhebt Gebühren für die Ausstellung, die Erneuerung und den Entzug der Bewilligung.

Art. 17 Abs. 1 bis 5 Übertretungen und Strafverfolgung

¹ Gemäss der Bundesgesetzgebung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten wird mit einer Busse bis zu 10'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) unvollständige, ungenaue und irreführende Angaben macht, um eine Bewilligung zu erhalten;
- b) ohne Bewilligung eine Tätigkeit als Bergführer oder Schneesportlehrer ausübt oder eine Aktivität nach Artikel 2 Absatz 2 anbietet.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

³ Die Strafen werden durch die zuständige kantonale Behörde ausgesprochen.

⁴ Aufgehoben.

⁵ Aufgehoben.

II Übergangsbestimmungen

Die Bewilligungen, die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der Bergführer-, Schneesportlehrer- und Wanderleiterberufe sowie das gewerbmässige Anbieten von Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen (GSASA) vom 11. Oktober 2007 ausgestellt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer gültig.

III Schlussbestimmungen

¹Das vorliegende Gesetz unterliegt nicht dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat legt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.¹

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 12. September 2013.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marcelle Monnet-Terrettaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹Inkrafttreten 01.01.14, Abl. Nr.42/2013 und Abl. Nr. 49/2013.

Dekret über die Blockierung-Finanzierung im Walliser Weinbau

vom 13. Dezember 2012

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, 32 Absatz 2, 38 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);

eingesehen das Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (GLER);

eingesehen die Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004 (RWV);

eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1 Zweck

¹Die Blockierung-Finanzierung im Walliser Weinbau ist ein Verfahren, bei dem der Kanton ein Bankdarlehen garantiert und dabei einen Teil des Weinlagers eines Einkellerers als Pfand nimmt.

²Die erhaltene Liquidität darf ausschliesslich dazu verwendet werden, die Weinerntelieferanten für die Ernte 2012 zu bezahlen, wobei der Selbsteinkellerer sein eigener Lieferant ist.

Art. 2 Leistungsvereinbarung

¹Um die Aufgaben im Zusammenhang mit dem vorliegenden Dekret zu erfüllen, schliesst der Kanton mit dem Finanzkompetenzzentrum (nachstehend: CCF AG) eine Leistungsvereinbarung ab.

²Zu diesem Zweck überweist er der CCF AG einen im ordentlichen Budget 2013 der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft (nachstehend: DLW) vorzusehenden Pauschalbetrag.

Art. 3 Garantieprinzip

¹Es wird das Prinzip einer Bürgschaft in Höhe von maximal 30 Millionen Franken beschlossen, um die Finanzierung der Walliser Weinernte 2012 zu garantieren.

²Diese Bürgschaft dient ausschliesslich dem Vollzug des vorliegenden Dekrets.

³Der Gesamtbetrag der diesbezüglich von der CCF AG im Namen des Staates Wallis bewilligten Garantien darf die genannte Summe nicht überschreiten, alle Bürgschaften miteinbezogen.

Art. 4 Vorgehen bei eventuellen Verlusten

Um eventuelle Verluste aus der Blockierung-Finanzierung zu decken, ist der Staatsrat im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 FHG befugt, der DLW einen Nachtragskredit in Höhe von 3 Millionen Franken zu bewilligen.

Art. 5 Begünstigte

¹Einzig Personen, die im Wallis Trauben aus Walliser Rebbergen einkellern und zu Wein verarbeiten, können in den Genuss von der Blockierung-Finanzierung kommen.

²Der Gesuchsteller muss auf persönlicher und beruflicher Ebene die nötigen Zusicherungen für eine gute Betriebsführung stellen. Sein Betrieb muss als wirtschaftlich tragbar erachtet werden. Die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung des zugestanden Betrags müssen möglich sein. Des Weiteren muss er bei der Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen angemeldet sein.

³Die als Garantie zugelassene Lagermenge muss insgesamt mindestens 10'000 Liter der in Artikel 9 definierten Walliser Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (AOC Wallis) umfassen.

⁴Der Gesuchsteller muss alle seine Lieferanten für die Weinernte 2011 ausbezahlt haben und sich verpflichten, für 2012 den vom Branchenverband der Walliser Weine (nachstehend: Branchenverband) festgelegten Mindestrichtpreis zu bezahlen.

⁵Die Blockierung-Finanzierung kann für jeden Einkellerer nur 40 Prozent des in Artikel 9 definierten Weinvolumens für die Ernte 2012 garantieren. Dieses muss sich frei von jeder Verpflichtung im Lager des Einkellerers befinden, der das ausschliessliche wirtschaftliche Nutzungsrecht hat.

Art. 6 Gesuch

¹Der Einkellerer reicht sein Gesuch um Blockierung-Finanzierung bei der CCF AG ein.

²Die CCF AG muss das gesamte Dossier mit allen in Artikel 8 aufgeführten Dokumenten und Angaben spätestens am 31. Januar 2013 erhalten, ansonsten ist es nicht zulässig.

³Die CCF AG übermittelt der DLW eine Liste der erhaltenen Gesuche zur Information.

Art. 7 Bearbeitung der Gesuche

¹Die CCF AG ist für die Prüfung und Bearbeitung der Gesuche zuständig.

²Sie genehmigt im Namen des Staates Wallis die Garantien für die Begünstigten und informiert die DLW.

³Sie kann gegebenenfalls ein Gesuch ablehnen.

⁴Sie betreut die Dossiers bis zum Abschluss, das heisst bis nach der vollständigen Rückzahlung der zugestanden Darlehen.

Art. 8 Beweismittel

¹Der Geschuchsteller muss der CCF AG alle Angaben über seine finanzielle Situation, namentlich durch Vorlegung der Betriebsbuchhaltung sowie der Steuer- und Budgetelemente, offen darlegen.

²Zudem muss er folgende Dokumente vorlegen:

- a) Handelsregisterauszug;
- b) Bescheinigung des Betreibungs- und Konkursamts;
- c) Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Jahre vor dem betreffenden Jahrgang;
- d) die detaillierte Liste der Weinerntezahlungen an die Traubenlieferanten der letzten drei Jahre vor dem betreffenden Jahrgang;
- e) die detaillierte Liste seines Weinlagers (Menge, Bezeichnungen und Jahrgänge);
- f) Informationen über die Arbeitsbedingungen (Soziallasten, Gesamtarbeitsvertrag).

³Die CCF AG ist befugt, allfällige nötige Kontrollen durchzuführen, insbesondere bei der kantonalen Steuerverwaltung.

⁴Diese Daten werden streng vertraulich behandelt. Sie dürfen nur den Organen mitgeteilt werden, die mit dem Vollzug oder der Vollzugskontrolle des vorliegenden Dekrets beauftragt sind, und zwar nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Art. 9 Bedingungen bezüglich des Weinlagers

¹Einzig Lager an Walliser AOC-Weinen, die kumulativ folgende Bedingungen erfüllen, können in den Genuss von der Blockierung-Finanzierung kommen:

- a) Fendant, Dôle, Pinot Noir oder Gamay
- b) Jahrgang 2012;
- c) Weine, die den qualitativen Normen AOC Wallis entsprechen und von der Degustationskommission des Branchenverbands zugelassen sind.

²Der Einkellerer ist für die Korrektheit der abgegebenen Daten über die Qualität und Quantität der verpfändeten Weine verantwortlich. Er übermittelt der CCF AG diesbezüglich eine Bescheinigung der Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) beziehungsweise der Interkantonalen Zertifizierungsstelle (IZS).

³Der Branchenverband bestimmt den Wert des blockierten Weinlagers. Dieser Wert darf 4 Franken pro Liter nicht übersteigen.

⁴Der Einkellerer gewährleistet das Unterbringen, die Pflege, den Unterhalt und die Konservierung der blockierten Weinlager auf seine eigenen Kosten, Risiken und Gefahren. Ohne Bewilligung der CCF AG kann er über diese aber weder verfügen noch sie umlagern.

Art. 10 Garantien

¹Die CCF AG garantiert im Namen des Staates Wallis in Form einer einfachen Bürgschaft die Darlehen, die dem von der Blockierung-Finanzierung begünstigten Einkellerer von einer im Wallis angesiedelten Finanzeinrichtung zugestanden wurden.

²Eine solche Garantie soll dem Begünstigten die Möglichkeit geben, bei seiner Bank ein Darlehen zu einem Vorzugszins zu erhalten.

³Die Darlehen dürfen ausschliesslich für die Zahlung der Ernte 2012 an die Traubenlieferanten verwendet werden.

⁴Die CCF AG begrenzt ihre Bürgschaft auf eine Gesamtmenge von zwölf Millionen Liter. Übersteigt das für die Blockierung-Finanzierung gemeldete Gesamtvolumen diese Menge, wird die als Pfand angebotene Weinmenge im Verhältnis zur Einkellerung der Ernte 2012 gemäss der offiziellen Weinlesekontrolle entsprechend reduziert.

⁵Die Bürgschaft beträgt für jeden Einkellerer höchstens 60 Prozent des Werts des blockierten Weinlagers, wie dies vom Branchenverband in Artikel 9 festgelegt wurde.

⁶Die Garantie bedarf einer einfachen Bürgschaftsurkunde zwischen dem Einkellerer, der Gläubigerbank und der CCF AG im Namen des Staates Wallis.

⁷Die Garantie ist degressiv und erlischt spätestens am 30. November 2013 automatisch.

Art. 11 Pfand

¹Die CCF AG besitzt im Namen des Staates Wallis das Vorzugspfandrecht auf dem gesamten blockierten Weinlager in Form eines Verpfändungsvertrags. Das Lager bleibt in der Regel vor Ort beim Einkellerer.

²Damit dieses Pfandrecht tatsächlich ausgeübt werden kann, muss der Branchenverband bei der ersten Aufforderung der CCF AG auf Kosten des Einkellerers und ohne Vorbehalt seinerseits die Fässer und gegebenenfalls die Kellerei versiegeln.

³Der Einkellerer verpflichtet sich, jede andere von der CCF AG verlangte Garantie wie eine Gegenbürgschaft, eine reine Risikoversicherung, eine Hypothek, eine Verpfändung, eine Abtretung von Mobilienwerten usw. vorzulegen.

Art. 12 Kosten im Zusammenhang mit der Blockierung-Finanzierung

¹Die CCF AG kann für die Bearbeitung der Dossiers Gebühren verlangen.

²Der Branchenverband kann seine Kosten beim gesuchstellenden Einkellerer in Rechnung stellen.

Art. 13 Zusammenarbeit

¹Die CCF AG unterhält die nötigen Kontakte mit dem Branchenverband für die ihm zugewiesenen Sonderaufgaben.

²Sie kann für den Vollzug des vorliegenden Dekrets die Hilfe und Unterstützung anderer kantonaler Dienststellen und offiziell anerkannter Einrichtungen anfordern.

³Diese Einrichtungen erteilen auf Anfrage kostenlos alle für den Vollzug des vorliegenden Dekrets benötigten Auskünfte.

Art. 14 Zugang zum Weinlager

¹Die CCF AG muss jederzeit freien Zugang zu den blockierten Weinlagern sowie zu den Geschäftsbüchern der Kellerei haben.

²Dasselbe gilt für alle anderen involvierten Einrichtungen in Ausübung ihrer Funktion gemäss dem vorliegenden Dekret.

Art. 15 Veräusserung der blockierten Weinlager

¹Die blockierten Weinlager können nur mit vorgängiger Zustimmung der CCF AG verkauft oder anderweitig veräussert werden.

²Der Einkellerer wie auch die Gläubigerbank dürfen das Erzeugnis aus der Veräusserung der blockierten Weinlager ausschliesslich zur Verminderung und zur Rückzahlung des Darlehens (Gegenstand der Blockierung-Finanzierung) benutzen.

³Der Rückzahlungsnachweis muss der CCF AG unverzüglich mittels einer Bankbescheinigung vorgelegt werden.

⁴Solange die Verpflichtungen gemäss den Absätzen 2 und 3 nicht eingehalten werden, bleiben die entsprechenden Weinlager blockiert.

Art. 16 Pfandfreigabe

¹Die Weinlager können erst nach Tilgung des Kapitalkredits, der Zinsen und Spesen auf Zahlungsbescheinigung der Bank hin und mit Bewilligung der CCF AG freigegeben werden.

²Eine Freigabe muss beantragt werden:

- a) vor jeglichem offenen Verkauf;
- b) vor jeglicher Flaschenabfüllung;
- c) vor jeglicher Vermischung von Weinen;
- d) vor jeglicher anderer Verwendung.

Art. 17 Pfandverwertung

¹Falls nötig ist die CCF AG ausdrücklich befugt, die zugunsten des Staates Wallis verpfändeten blockierten Weinlager freihändig zu verwerten.

²Diese Aufgabe wird vom Branchenverband auf Anweisung der CCF AG wahrgenommen.

Art. 18 Sanktionen

¹Bei Verletzung der aus dem vorliegenden Dekret hervorgehenden Pflichten oder der Bürgschaftsurkunde kann der Staat Wallis:

- a) der CCF AG das Recht verleihen, die unverzügliche Pfandverwertung anzuordnen;
- b) eine Busse von bis zu 100'000 Franken verhängen;
- c) den gemäss Artikel 69 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches unlauteren Gewinn einziehen.

²Die Sanktion wird vom Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung auf ausführliche Anzeige der CCF AG verhängt.

Art. 19 Rechtsmittel

¹Gegen die gemäss dem vorliegenden Dekret gefällten Entscheide kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

²Der Staatsrat entscheidet in letzter Instanz.

³Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976.

Art. 20 Inkrafttreten

¹Das vorliegende Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

²Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dekrets ist auf den Jahrgang des laufenden Jahres begrenzt.

³Das vorliegende Dekret kann für die nachfolgenden Jahrgänge je nach Marktlage und auf Beschluss des Grossen Rates um höchstens drei Jahre verlängert werden.

⁴Das vorliegende Dekret untersteht dem Resolutivreferendum, mit Ausnahme von Artikel 3 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 4.1.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 13. Dezember 2012.

Der Präsident des Grossen Rates: **Felix Ruppen**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr. 10/2013, S. 544

Dekret über die Blockierung-Finanzierung im Walliser Weinbau

vom 12. September 2013

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, 32 Absatz 2, 38 und 42 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);
eingesehen das Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (GLER);
eingesehen die Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004 (RWV);
eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1 Zweck

¹ Die Blockierung-Finanzierung im Walliser Weinbau ist ein Verfahren, bei dem der Kanton ein Bankdarlehen garantiert und dabei einen Teil des Weinelagers eines Einkellerers als Pfand nimmt.

² Die erhaltene Liquidität darf ausschliesslich dazu verwendet werden, die Weinerntelieferanten für die Ernte 2013 zu bezahlen, wobei der Selbsteinkellerer sein eigener Lieferant ist.

Art. 2 Leistungsvereinbarung

¹ Um die Aufgaben im Zusammenhang mit dem vorliegenden Dekret zu erfüllen, schliesst der Kanton mit dem Finanzkompetenzzentrum (nachstehend: CCF AG) eine Leistungsvereinbarung ab.

² Zu diesem Zweck überweist er der CCF AG einen im ordentlichen Budget 2014 der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft (nachstehend: DLW) vorzusehenden Pauschalbetrag.

Art. 3 Garantieprinzip

¹ Es wird das Prinzip einer Bürgschaft in Höhe von maximal 30 Millionen Franken beschlossen, um die Finanzierung der Walliser Weinernte 2013 zu garantieren.

² Diese Bürgschaft dient ausschliesslich dem Vollzug des vorliegenden Dekrets.

³ Der Gesamtbetrag der diesbezüglich von der CCF AG im Namen des Staates

Wallis bewilligten Garantien darf die genannte Summe nicht überschreiten, alle Bürgschaften miteinbezogen.

Art. 4 Vorgehen bei eventuellen Verlusten

Um eventuelle Verluste aus der Blockierung-Finanzierung zu decken, ist der Staatsrat im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 FHG befugt, der DLW einen Nachtragskredit in Höhe von 3 Millionen Franken zu bewilligen.

Art. 5 Begünstigte

¹ Einzig Personen, die im Wallis Trauben aus Walliser Rebbergen einkellern und zu Wein verarbeiten, können in den Genuss der Blockierung-Finanzierung kommen.

² Der Gesuchsteller muss auf persönlicher und beruflicher Ebene die nötigen Zusicherungen für eine gute Betriebsführung stellen. Sein Betrieb muss als wirtschaftlich tragbar erachtet werden. Die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung des zugestandenen Betrags müssen möglich sein. Des Weiteren muss er bei der Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen angemeldet sein.

³ Die als Garantie zugelassene Lagermenge muss mindestens 10'000 Liter für alle in Artikel 9 definierten Walliser Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (AOC Wallis) umfassen.

⁴ Der Gesuchsteller muss alle seine Lieferanten für die Weinernte 2012 ausbezahlt haben und sich verpflichten, für 2013 mindestens den vom Branchenverband der Walliser Weine (nachstehend: Branchenverband) festgelegten Durchschnittspreis zu bezahlen.

⁵ Die Blockierung-Finanzierung kann für jeden Einkellerer nur 50 Prozent des in Artikel 9 definierten Weinvolumens für die Ernte 2013 garantieren. Dieses muss sich frei von jeder Verpflichtung im Lager des Einkellerers befinden, der das ausschliessliche wirtschaftliche Nutzungsrecht hat.

Art. 6 Gesuch

¹ Der Einkellerer reicht sein Gesuch um Blockierung-Finanzierung bei der CCF AG ein.

² Die CCF AG muss das gesamte Dossier mit allen in Artikel 8 aufgeführten Dokumenten und Angaben spätestens am 15. November 2013 erhalten, ansonsten ist es nicht zulässig.

³ Die CCF AG übermittelt der DLW eine Liste der erhaltenen Gesuche zur Information.

Art. 7 Bearbeitung der Gesuche

¹ Die CCF AG ist für die Prüfung und Bearbeitung der Gesuche zuständig.

² Sie genehmigt im Namen des Staates Wallis die Garantien für die Begünstigten und informiert die DLW.

³ Sie kann gegebenenfalls ein Gesuch ablehnen.

⁴ Sie betreut die Dossiers bis zum Abschluss, das heisst bis nach der vollständigen Rückzahlung der zugestandenen Darlehen.

Art. 8 Beweismittel

¹Der Geschuesteller muss der CCF AG alle Angaben über seine finanzielle Situation, namentlich durch Vorlegung der Betriebsbuchhaltung, offen darlegen.

²Zudem muss er folgende Dokumente vorlegen:

- a) Handelsregisterauszug;
- b) Bescheinigung des Betreibungs- und Konkursamts;
- c) Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Jahre vor dem betreffenden Jahrgang;
- d) die detaillierte Liste der Weinerntezahlungen an die Traubenlieferanten des letzten Jahres vor dem betreffenden Jahrgang;
- e) die detaillierte Liste seines Weinlagers (Menge, Bezeichnungen und Jahrgänge);
- f) Informationen über die Zahlung der Soziallasten und über die Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrags.

³Diese Daten werden streng vertraulich behandelt. Sie dürfen nur den Organen mitgeteilt werden, die mit dem Vollzug oder der Vollzugskontrolle des vorliegenden Dekrets beauftragt sind, und zwar nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Art. 9 Bedingungen bezüglich des Weinlagers

¹Einzig Lager von Walliser AOC-Weinen, die kumulativ folgende Bedingungen erfüllen, können in den Genuss der Blockierung-Finanzierung kommen:

- a) Fendant, Dôle, Pinot Noir oder Gamay;
- b) Jahrgang 2013;
- c) Weine, die den qualitativen Normen AOC Wallis entsprechen und von der Degustationskommission des Branchenverbands zugelassen sind.

²Der Einkellerer ist für die Korrektheit der abgegebenen Daten über die Qualität und Quantität der verpfändeten Weine verantwortlich. Er übermittelt der CCF AG diesbezüglich eine Bescheinigung der Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK) beziehungsweise der Interkantonalen Zertifizierungsstelle (IZS).

³Der Branchenverband bestimmt den Wert des blockierten Weinlagers. Dieser Wert darf 4 Franken pro Liter nicht übersteigen.

⁴Der Einkellerer gewährleistet das Unterbringen, die Pflege, den Unterhalt und die Konservierung der blockierten Weinlager auf seine eigenen Kosten, Risiken und Gefahren. Ohne Bewilligung der CCF AG kann er über diese aber weder verfügen noch sie umlagern.

Art. 10 Garantien

¹Die CCF AG garantiert im Namen des Staates Wallis in Form einer einfachen Bürgschaft die Darlehen, die dem von der Blockierung-Finanzierung begünstigten Einkellerer von einer sich im Wallis angesiedelten Finanzeinrichtung zugestanden wurden.

²Eine solche Garantie soll dem Begünstigten die Möglichkeit geben, bei seiner Bank ein Darlehen zu einem Vorzugszins zu erhalten.

³Die Darlehen dürfen ausschliesslich für die Zahlung der Ernte 2013 an die Traubenlieferanten eingesetzt werden.

⁴Die CCF AG begrenzt ihre Bürgschaft auf eine Gesamthöhe von zwölf Millionen Liter. Übersteigt das für die Blockierung-Finanzierung gemeldete Gesamtvolumen diese Menge, wird die als Pfand angebotene Weinmenge im Verhältnis zur Einkellerung der Ernte 2013 gemäss der offiziellen Weinlesekontrolle entsprechend reduziert.

⁵Die Bürgschaft beträgt für jeden Einkellerer höchstens 60 Prozent des Werts des blockierten Weinlagers, wie dies vom Branchenverband in Artikel 9 festgelegt wurde.

⁶Die Garantie bedarf einer einfachen Bürgschaftsurkunde zwischen dem Einkellerer, der Gläubigerbank und der CCF AG im Namen des Staates Wallis.

⁷Die Garantie ist degressiv und erlischt spätestens am 15. November 2014 automatisch.

Art. 11 Pfand

¹Die CCF AG besitzt im Namen des Staates Wallis das Vorzugspfandrecht auf dem gesamten blockierten Weinlager in Form eines Verpfändungsvertrags. Das Lager bleibt in der Regel vor Ort beim Einkellerer.

²Damit dieses Pfandrecht tatsächlich ausgeübt werden kann, muss der Branchenverband bei der ersten Aufforderung der CCF AG auf Kosten des Einkellerers und ohne Vorbehalt seinerseits die Fässer und gegebenenfalls die Kellerei versiegeln.

³Der Einkellerer verpflichtet sich, jede andere von der CCF AG verlangte Garantie wie eine Gegenbürgschaft, eine reine Risikoversicherung, eine Hypothek, eine Verpfändung, eine Abtretung von Mobilienwerten usw. vorzulegen.

Art. 12 Kosten im Zusammenhang mit der Blockierung-Finanzierung

¹Die CCF AG kann für die Bearbeitung der Dossiers Gebühren verlangen.

²Der Branchenverband kann seine Kosten dem gesuchstellenden Einkellerer in Rechnung stellen.

Art. 13 Zusammenarbeit

¹Die CCF AG unterhält die nötigen Kontakte mit dem Branchenverband für die ihm zugewiesenen Sonderaufgaben.

²Sie kann für den Vollzug des vorliegenden Dekrets die Hilfe und Unterstützung anderer kantonaler Dienststellen und offiziell anerkannter Einrichtungen anfordern.

³Diese Einrichtungen erteilen auf Anfrage kostenlos alle für den Vollzug des vorliegenden Dekrets benötigten Auskünfte.

Art. 14 Zugang zum Weinlager

¹Die CCF AG muss jederzeit freien Zugang zu den blockierten Weinlagern sowie zu den Geschäftsbüchern der Kellerei haben.

²Dasselbe gilt für alle anderen involvierten Einrichtungen in Ausübung ihrer Funktion gemäss dem vorliegenden Dekret.

Art. 15 Veräusserung der blockierten Weinlager

¹Die blockierten Weinlager können nur mit vorgängiger Zustimmung der CCF AG verkauft oder anderweitig veräussert werden.

²Der Einkellerer wie auch die Gläubigerbank dürfen das Erzeugnis aus der Veräusserung der blockierten Weinlager ausschliesslich zur Verminderung und zur Rückzahlung des Darlehens (Gegenstand der Blockierung-Finanzierung) benutzen.

³Der Rückzahlungsnachweis muss der CCF AG unverzüglich mittels einer Bankbescheinigung vorgelegt werden.

⁴Solange die Verpflichtungen gemäss den Absätzen 2 und 3 nicht eingehalten werden, bleiben die entsprechenden Weinlager blockiert.

Art. 16 Pfandfreigabe

¹Die Weinlager können erst nach Tilgung des Kapitalkredits, der Zinsen und Spesen auf Zahlungsbescheinigung der Bank hin und mit Bewilligung der CCF AG freigegeben werden.

²Eine Freigabe muss beantragt werden:

- a) vor jeglichem offenen Verkauf;
- b) vor jeglicher Flaschenabfüllung;
- c) vor jeglicher Vermischung von Weinen;
- d) vor jeglicher anderer ähnlicher Verwendung.

Art. 17 Pfandverwertung

¹Falls nötig ist die CCF AG ausdrücklich befugt, die zugunsten des Staates Wallis verpfändeten blockierten Weinlager freihändig zu verwerten.

²Diese Aufgabe wird vom Branchenverband auf Anweisung der CCF AG wahrgenommen.

Art. 18 Sanktionen

¹Bei Verletzung der aus dem vorliegenden Dekret hervorgehenden Pflichten oder der Bürgschaftsurkunde kann der Staat Wallis:

- a) der CCF AG das Recht verleihen, die unverzügliche Pfandverwertung anzuordnen;
- b) eine Busse von bis zu 100 000 Franken verhängen;
- c) den gemäss Artikel 69 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) unlauteren Gewinn einziehen.

²Die Sanktion wird vom Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung auf ausführliche Anzeige durch die CCF AG verhängt.

Art. 19 Rechtsmittel

¹Gegen die gemäss dem vorliegenden Dekret gefällten Entscheide kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

²Der Staatsrat entscheidet in letzter Instanz.

³ Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG).

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

² Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dekrets ist auf den Jahrgang des laufenden Jahres begrenzt.

³ Das vorliegende Dekret kann für die nachfolgenden Jahrgänge je nach Marktlage und auf Beschluss des Grossen Rates um höchstens drei Jahren verlängert werden.

⁴ Das vorliegende Dekret untersteht dem Resolutivreferendum, mit Ausnahme von Artikel 3 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 4.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 12. September 2013.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marcelle Monnet-Terrettaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr. 41/2013, S. 2572

Beschluss betreffend die kantonale Volksinitiative «Für einen gesetzlichen Mindestlohn»

vom 13. Dezember 2012

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907, insbesondere die Artikel 33 und 34;
eingesehen das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996, insbesondere die Artikel 117 und 118;
eingesehen das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004, insbesondere den Artikel 111;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Einziges Artikel

¹Der Grosse Rat lehnt die Initiative «Für einen gesetzlichen Mindestlohn» ab.
²Unter Vorbehalt des Rückzugs der Initiative innerhalb der in Artikel 111 des Gesetzes über die politischen Rechte vorgesehenen Frist unterbreitet der Grosse Rat die Initiative der Bevölkerung und empfiehlt sie zur Ablehnung. So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 13. Dezember 2012.

Der Präsident des Grossen Rates: **Felix Ruppen**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr. 4/2013 S. 202

Beschluss betreffend die Fusion der Einwohner- und der Burgergemeinden Betten und Martisberg

vom 15. Februar 2013

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 26 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen
zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);
eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);
eingesehen die Verordnung über Gemeindefusionen vom 8. Juni 2005
(aFusV);
eingesehen die Verordnung über Gemeindefusionen vom 25. Januar 2012
(FusV);
eingesehen das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR);
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinden Betten und Martisberg werden unter dem Namen
«Einwohnergemeinde Bettmeralp» zu einer einzigen Gemeinde zusammen-
geschlossen.

² Die Gebiete von Betten und Martisberg bilden das neue Gebiet der Einwoh-
nergemeinde Bettmeralp.

Art. 2

¹ Die Burgergemeinden Betten und Martisberg werden unter dem Namen
«Burgergemeinde Bettmeralp» zu einer einzigen Burgergemeinde zusammen-
geschlossen.

² Die Bürger der früheren Burgergemeinden Betten und Martisberg werden
von Rechts wegen Bürger der neuen Burgergemeinde Bettmeralp.

Art. 3

Die Fusion der Einwohner- und der Burgergemeinden Betten und Martisberg
tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Art. 4

¹ Die Fusion hat von Rechts wegen die Übernahme der Aktiven und Passiven
der beiden Einwohnergemeinden Betten und Martisberg zur Folge.

² Die Verwaltungsrechnungen der beiden Einwohnergemeinden Betten und
Martisberg werden auf den 31. Dezember 2013 abgeschlossen.

³ Die Verwaltungsrechnungen per 31. Dezember 2013 sowie die Fusionsbilanz
per 1. Januar 2014 und der Voranschlag 2014 werden der ersten Urversamm-

lung der neuen Einwohnergemeinde Bettmeralp im Jahr 2014 zur Genehmigung unterbreitet.

⁴ Die Absätze 1 bis 3 sind analog auf die beiden Bürgergemeinden und die neue Bürgergemeinde anwendbar.

Art. 5

¹ Die zum Zeitpunkt der Fusion in den beiden Gemeinden in Kraft stehenden Reglemente bleiben während der bis zum 31. Dezember 2017 dauernden Übergangszeit rechtskräftig, sofern sie nicht vor diesem Datum durch eine einheitliche Reglementierung aufgehoben werden. Ausgenommen sind die bereits vereinheitlichten Reglemente.

² Die neue Bürgergemeinde Bettmeralp ist gehalten, spätestens bis zum 31. Dezember 2017 eine einheitliche Reglementierung anzunehmen.

Art. 6

Die neue Bürgergemeinde Bettmeralp wird vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bettmeralp verwaltet, solange nicht ein getrennter Burgerrat eingesetzt wird.

Art. 7

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der neuen Einwohnergemeinde Bettmeralp wird auf fünf festgelegt.

Art. 8

¹ Die Gemeinderatswahlen der neuen Gemeinde Bettmeralp werden nach dem Majorzsystem durchgeführt.

² Der Staatsrat beschliesst die notwendigen Massnahmen zur Organisation und Durchführung der Gemeindewahlen.

Art. 9

¹ In Anwendung von Art. 10 FusV in Verbindung mit Art. 4 und 5 der aFusV wird der neuen Einwohnergemeinde Bettmeralp eine Finanzhilfe im Gesamtbetrag von Fr. 1'400'000. zugesprochen.

² Dieser Betrag wird dem Spezialfonds zur Förderung von Gemeindefusionen entnommen.

Art. 10

¹ Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

² Der Staatsrat wird beauftragt, diesen zu veröffentlichen und die zu seiner Ausführung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 15. Februar 2013.

Der Präsident des Grossen Rates: **Felix Ruppen**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss über die Festlegung der Anzahl juristischer Einheiten bei der Staatsanwaltschaft

vom 13. Februar 2013

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Anzahl Staatsanwälte und Substitute der Staatsanwaltschaft einschliesslich des Generalstaatsanwalts, des Generalstaatsanwalt-Stellvertreters und der Oberstaatsanwälte wird von 24 auf 26 juristische Einheiten erhöht.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates und unterliegt nicht der Volksabstimmung.

Art. 3

Unter Vorbehalt der notwendigen Voranschlagskredite tritt der vorliegende Beschluss rückwirkend am 1. Januar 2013 unbefristet in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 13. Februar 2013.

Der Präsident des Grossen Rates: **Felix Ruppen**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr. 9/2913 S. 468

Beschluss betreffend die Erhöhung der parlamentarischen Entschädigung für die Dauer der Legislaturperiode 2013-2017

vom 14. Juni 2012

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 5 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen Artikel 7 des Reglements des Grossen Rates vom 13. September 2001;
auf Antrag des Büros des Grossen Rates,

beschliesst:

Einzigter Artikel

Die parlamentarischen Entschädigungen gemäss Anhang 1 zum Reglement des Grossen Rates vom 13. September 2001 bleiben für die Dauer der Legislaturperiode 2013-2017 unverändert, ausgenommen die Fraktionsentschädigung, die wie folgt abgeändert wird:

Fraktionsentschädigung

Jede parlamentarische Fraktion erhält einen jährlichen Beitrag von 6000 Franken. Zusätzlich wird ihr ein Beitrag von 5000 Franken für jeden Abgeordneten der Fraktion bezahlt. Der Abgeordnete, der keiner parlamentarischen Fraktion angehört, erhält nur den Minimalbeitrag von 5000 Franken.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 14. Juni 2012.

Der Präsident des Grossen Rates: **Felix Ruppen**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr. 9/2013 S. 468

Beschluss betreffend den Erwerb der Schulanlage St. Ursula und des Sportzentrums des Klosters St. Ursula für die Bedürfnisse der OMS St. Ursula, Brig, durch den Staat Wallis

vom 15. Februar 2013

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Juni 2008 (EGBBG);
eingesehen das Reglement über den Spezialfinanzierungsfonds «Berufsbildung» vom 27. Oktober 2010;
eingesehen das Gesetz über die zweite Phase der Durchführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 15. September 2011;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staat erwirbt die Schulanlage St. Ursula in Brig (Parzelle 166) inklusive Sportzentrum (Parzelle 563), worin die Klassenzimmer und Sporträume der Oberwalliser Mittelschule St. Ursula für die Ausbildungsgänge Handels- und Fachmittelschule, Schule für Berufsvorbereitung und Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik untergebracht sind.

Art. 2

Der Internatsteil (Auszug Plan für das Grundbuch Gebäude 2587), Flügel des Hauptgebäudes, wird an die Internatsstiftung des Kollegiums Spiritus Sanctus weitervermittelt und von dieser vollständig erworben.

Art. 3

Wie im Gesetz über die zweite Phase der Durchführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vorgesehen, beteiligt sich die Stadtgemeinde Brig-Glis an diesem Kauf mit zehn Prozent der Gebäudekosten sowie mit 100 Prozent der Kosten für das Bauland.

Art. 4

¹Für den Kauf und die Umbauarbeiten wird ein Kredit in Höhe von 25 Millionen Franken zuzüglich Beurkundungskosten gewährt.

²Der Nettobetrag zulasten des Kantons Wallis beläuft sich auf 17,5 Millionen Franken. Diese Kosten enthalten den Kauf und die Umbau-/Renovationsarbeiten. Der Finanzierungsplan wird auf fünf Jahre ausgelegt und in die integrierte Mehrjahresplanung (IMP) eingebunden.

³Die Finanzierung der Kosten zulasten des Staates im Zusammenhang mit der Berufsbildung der HMS- und SfB-Ausbildungen (ca. 55 %) erfolgt über eine über mehrere Jahre verteilte Entnahme aus dem Spezialfinanzierungsfonds «Berufsbildung» von 9 Millionen Franken.

Art. 5

Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport ist über seine Dienststelle für Unterrichtswesen und in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie damit beauftragt, die für den Abschluss dieses Projekts nötigen Schritte zu unternehmen.

Art. 6

Der vorliegende Beschluss betrifft eine ordentliche Ausgabe und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 15. Februar 2013.

Der Präsident des Grossen Rates: **Felix Ruppen**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr. 9/2013 S. 468

Beschluss zum Voranschlag des Staates für das Jahr 2013

vom 14. Dezember 2012

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41 Ziffer 1 und 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 25 und 26 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1 Voranschlag der Verwaltungsrechnung

Der Voranschlag des Staates für das Jahr 2013 wird genehmigt.

Er umfasst den Voranschlag der Laufenden Rechnung, den Voranschlag der Investitionsrechnung und die Finanzierung.

Art. 2 Voranschlag der Laufenden Rechnung

Die Erträge der Laufenden Rechnung des Staates werden auf 3 143 719 200 Franken und die Aufwände auf 3 137 367 500 Franken festgelegt.

Der Ertragsüberschuss beläuft sich auf 6 351 700 Franken.

Art. 3 Voranschlag der Investitionsrechnung

Die Investitionsausgaben werden auf 496 993 400 Franken und die Einnahmen auf 319 857 900 Franken festgelegt.

Die Netto-Investitionen betragen 177 135 500 Franken.

Art. 4 Finanzierung

Die Netto-Investitionen betragen 177 135 500 Franken und sind vollständig durch die Selbstfinanzierungsmarge gedeckt, die sich auf 177 836 400 Franken beläuft.

Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich auf 700 900 Franken.

Art. 5 Bewilligung zur Darlehensaufnahme

Der Staatsrat wird ermächtigt, die nötigen Mittel zur Erneuerung auslaufender Darlehen aufzunehmen.

Vorbehalten bleiben die Kompetenzen des Finanzdepartementes zur Beschaffung kurzfristiger Mittel gemäss Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 14. Dezember 2012.

Der Präsident des Grossen Rates: **Felix Ruppen**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr. 10/2013 S. 546

Beschluss betreffend die Einreichung von parlamentarischen Vorstössen

vom 15. Februar 2013

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 2 und 35 Absatz 4 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);

eingesehen den Artikel 2 des Reglements des Grossen Rates vom 13. September 2001 (RGR);

eingesehen die Motion Nr. 7.014 der PLR-Fraktion, durch die Grossräte Philippe Nantermod (Suppl.) und André Vernay;

eingesehen die Entwicklung dieser Motion am 15. November 2012;

eingesehen die Antwort des Büros des Grossen Rates vom 15. Januar 2013;

eingesehen die Annahme dieser Motion unter gleichzeitiger Abänderung des RGR;

auf Antrag des Büros des Grossen Rates,

beschliesst:

I

Das Reglement des Grossen Rates vom 13. September 2001 (RGR) wird wie folgt abgeändert:

Art. 125 Abs. 1 Einreichung

¹ Alle Vorstösse müssen auf offiziellem elektronischem Formular verfasst und dem Präsidium des Grossen Rates übermittelt werden. Die ordentlichen Vorstösse müssen während der Session eingereicht werden. Die Dringlichkeiten und die Fragen für die Fragestunde müssen dem Präsidium vom Freitag vor der Session bis um 10 Uhr des ersten Sessionstags zukommen.

II

Der vorliegende Beschluss tritt am 13. Mai 2013 mit dem Beginn der Mairsession in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 15. Februar 2013.

Der Präsident des Grossen Rates: **Felix Ruppen**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss zum Voranschlag des Staates für das Jahr 2013

vom 14. Dezember 2012

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41 Ziffer 1 und 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 25 und 26 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1 Voranschlag der Verwaltungsrechnung
Der Voranschlag des Staates für das Jahr 2013 wird genehmigt.
Er umfasst den Voranschlag der Laufenden Rechnung, den Voranschlag der Investitionsrechnung und die Finanzierung.

Art. 2 Voranschlag der Laufenden Rechnung
Die Erträge der Laufenden Rechnung des Staates werden auf 3 143 719 200 Franken und die Aufwände auf 3 137 367 500 Franken festgelegt.
Der Ertragsüberschuss beläuft sich auf 6 351 700 Franken.

Art. 3 Voranschlag der Investitionsrechnung
Die Investitionsausgaben werden auf 496 993 400 Franken und die Einnahmen auf 319 857 900 Franken festgelegt.
Die Netto-Investitionen betragen 177 135 500 Franken.

Art. 4 Finanzierung
Die Netto-Investitionen betragen 177 135 500 Franken und sind vollständig durch die Selbstfinanzierungsmarge gedeckt, die sich auf 177 836 400 Franken beläuft.
Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich auf 700 900 Franken.

Art. 5 Bewilligung zur Darlehensaufnahme
Der Staatsrat wird ermächtigt, die nötigen Mittel zur Erneuerung auslaufender Darlehen aufzunehmen.

Vorbehalten bleiben die Kompetenzen des Finanzdepartementes zur Beschaffung kurzfristiger Mittel gemäss Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 14. Dezember 2012.

Der Präsident des Grossen Rates: **Felix Ruppen**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr. 15/2013 S. 886

Beschluss über die Gewährung eines Rahmenkredits für die Vorfinanzierung der Vorstudien und Vorarbeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung der Simplon-Bahnlinie (Tranche 2013-2016)

vom 11. Juni 2013

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur vom 20. März 2009 (ZEBG);
eingesehen Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz betreffend die Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts vom 15. September 2011;
eingesehen die Absichtserklärung zwischen dem Kanton Waadt, dem Kanton Wallis, den SBB und dem Bundesamt für Verkehr vom 18. Juni 2012;
eingesehen den Staatsratsentscheid vom 30. Januar 2013;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Ein Rahmenkredit von maximal 29 Millionen Franken wird in Form eines zinslosen Darlehens für die Vorfinanzierung der Vorstudien und Vorarbeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung der Simplon-Bahnlinie (Tranche 2013-2016) gemäss der Absichtserklärung zwischen dem Kanton Waadt, dem Kanton Wallis, den SBB und dem Bundesamt für Verkehr vom 18. Juni 2012 gewährt.

² Dieser Betrag wird aus dem Fonds zur Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts entnommen.

Art. 2

¹ Die Modalitäten zur Gewährung der Darlehen für die Vorfinanzierung der Studien und Investitionen werden durch Vereinbarungen, die mit dem Bundesamt für Verkehr, den betreffenden Bahnunternehmen und dem/den Kanton/en gemäss den Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 3 des ZEBG und gemäss der Absichtserklärung zwischen dem Kanton Waadt, dem Kanton Wallis, den SBB und dem Bundesamt für Verkehr vom 18. Juni 2012 zu treffen sind, geregelt.

² Diese Vereinbarungen nennen klar die Bedingungen im Zusammenhang mit der Vorfinanzierung, den Umfang der durch die Unterzeichneten eingegangenen Verpflichtungen sowie die Einzelheiten der Garantieleistung für die Rückvergütung der vom/von den Kanton/en gewährten Darlehen.

³ Der Kostenanteil des Staates Wallis im Zusammenhang mit diesen Verein-

barungen ist in Form von Objektkrediten sicherzustellen, damit die finanziellen Verpflichtungen und Fristen eingehalten werden können. Die Vereinbarungen werden von den zuständigen kantonalen Behörden gemäss den in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Finanzkompetenzen genehmigt.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.² Der Staatsrat legt das Datum für sein Inkrafttreten fest.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 11. Juni 2013.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marcelle Monnet-Terrettaz**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

² Frist für die Hinterlegung der 3000 Unterschriften für das Referendum:
3. Oktober 2013

AB Nr. 27/2013 S. 1707

Beschluss über die Rechnung des Staates Wallis für das Jahr 2012

vom 14. Juni 2013

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41 Ziffern 1 und 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 27 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den
Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1 Verwaltungsrechnung

Die Staatsrechnung für das Jahr 2012 wird genehmigt.

Sie umfasst die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung, die Finanzierung und die Controllingberichte der politischen Leistungsaufträge.

Art. 2 Laufende Rechnung

Die Erträge der Laufenden Rechnung des Staates werden auf 3'120'079'122.82 Franken und die Aufwände auf 3'118'934'541.29 Franken festgelegt.

Nach Verbuchung der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen in der Höhe von 180'875'470.92 Franken beläuft sich der Ertragsüberschuss auf 1'144'581.53 Franken.

Art. 3 Investitionsrechnung

Die Investitionsausgaben werden auf 503'189'350.35 Franken und die Einnahmen auf 322'089'502.45 Franken festgelegt.

Die Nettoinvestitionen betragen 181'099'847.90 Franken.

Art. 4 Finanzierung

Die Nettoinvestitionen betragen 181'099'847.90 Franken und sind vollständig durch die Selbstfinanzierungsmarge gedeckt, die sich auf 182'020'052.45 Franken beläuft.

Der Finanzierungüberschuss beläuft sich auf 920'204.55 Franken.

Art. 5 Eigenkapital

Nach der Zuweisung des Ertragsüberschusses von 1'144'581.53 Franken, der Einlage von 300'000'000 Franken in den Fonds zur Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts gemäss Gesetz vom 15. September 2011, der Zuweisung von 565'918'000 Franken für die zweite Phase der zusätzlichen Rekapitalisierung der PKWAL aufgrund der Änderung des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen vom 15. September 2011

sowie der Abschreibung der Vorschüsse von 444'361'124.50 Franken aus der ersten Phase der Rekapitalisierung beläuft sich das Eigenkapital am 31. Dezember 2012 auf 74'589'082.26 Franken.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 14. Juni 2013.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marcelle Monnet-Terrettaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr. 27/2013 S. 1707

Beschluss über die Funktionsweise der Aufsichtsbehörde für Datenschutz und Öffentlichkeit

vom 12. Juni 2013

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2, 41 Absatz 1 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 35 bis 40 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008;
eingesehen die Artikel 21 und 25 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag der Arbeitsgruppe «Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip»,

beschliesst:

Art. 1 Kantonale Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission

¹Die kantonale Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission besteht grundsätzlich aus:

- einem Mitglied des Präsidiums des Grossen Rates;
- einem Vertreter des medizinischen Bereichs;
- einem Gemeinderat;
- einem Vertreter der Unternehmen;
- einem Juristen.

²Die Mitglieder dieser Kommission werden analog zu den Mitgliedern der übrigen parlamentarischen Kommissionen entschädigt.

Art. 2 Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

¹Der Beauftragte wird für den Zeitraum vom 1. Juni 2014 bis zum 31. Mai 2018 auf Basis eines externen Mandats ernannt.

²Der Posten des Beauftragten wird hinsichtlich einer Ernennung durch den Grossen Rat vor Ende des Jahres 2013 ausgeschrieben.

Art. 3 Inkrafttreten

¹Der Grosse Rat, vertreten durch sein Präsidium, wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses betraut.

²Der vorliegende Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 12. Juni 2013.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marcelle Monnet-Terrettaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss über den Zusatzkredit für die Realisierung der neuen Strasse H144 Villeneuve – Bouveret (Abschnitt Rennaz – Les Evouettes), Teilstück Rhonebrücke – Anschluss Kantonsstrasse 302 Les Evouettes Süd, auf dem Gebiet der Gemeinde Port-Valais

vom 11. Juni 2013

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965;
eingesehen den Beschluss des Grossen Rates betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektur und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege vom 29. September 1993;
eingesehen die Beschlüsse des Grossen Rates vom 3. Oktober 2002 und 10. September 2008 betreffend die Realisierung der neuen Strasse H144 Villeneuve – Bouveret (Abschnitt Rennaz – Les Evouettes), Teilstück Rhonebrücke – Anschluss Kantonsstrasse 302 Les Evouettes Süd, auf dem Gebiet der Gemeinde Port-Valais;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die Zusatzarbeiten für die Realisierung der neuen Strasse H144 Villeneuve – Bouveret (Abschnitt Rennaz – Les Evouettes), Teilstück Rhonebrücke – Anschluss Kantonsstrasse 302 Les Evouettes Süd, auf dem Gebiet der Gemeinde Port-Valais, vorzunehmen.

² Diese Arbeiten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Diese Arbeiten bilden Gegenstand eines Ausführungsprojekts gemäss den Artikeln 39 ff. des Strassengesetzes.

Art. 3

¹ Die Gesamtkosten dieser Studien und Arbeiten werden gemäss dem durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Kostenvorschlag neu auf 24'470'000 Franken geschätzt und der Zusatzkredit folglich auf 6'600'000 Franken.

² Die tatsächlichen Kosten werden nach Abzug des vom Bund zu erwartenden Beitrags für eine schweizerische Hauptstrasse gemäss den Bestimmungen des

Strassengesetzes zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden aufgeteilt.

³ Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf 2'541'000 Franken geschätzt.

Art. 4

Die am Bauwerk interessierten Gemeinden sind gemäss Artikel 88 Buchstabe a des Strassengesetzes alle Gemeinden des Kantons.

Art. 5

Die Arbeiten dürfen nur in Angriff genommen werden, wenn sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und sofern die verfügbaren Budgetmittel es zulassen.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt die Zusatzkredite im Zusammenhang mit der Teuerung. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Genferseeregion) vom Oktober 2012.

Art. 7

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 11. Juni 2013.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marcelle Monnet-Terrettaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB NR. 27/2013 Nr. 1708

Beschluss über die Gewährung bedingt rückzahlbarer Darlehen an die Walliser Bahnunternehmen als Investitionsbeiträge an deren Infrastrukturunterhalt 2013-2016 (Verlängerung des Rahmenkredits des Bundes 2011-2012 zugunsten der regionalen Transportunternehmen)

vom 16. Mai 2013

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 56, 60 und 61 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG);
eingesehen das Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 28. September 1998 (GöV);
eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995;
eingesehen den Bundesbeschluss über den Verpflichtungskredit für die Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur der schweizerischen Privatbahnen für die Jahre 2013-2016 vom 24. September 2012 und dessen Ausführungsbestimmungen;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Entsprechend dem Anteil des Kantons an den Leistungsvereinbarungen des Bundes 2013-2016 wird ein Betrag von maximal 61'495'349 Franken für die Vergabe bedingt rückzahlbarer Darlehen an konzessionierte Bahnunternehmen als Investitionsbeiträge an deren Infrastruktur in den Jahren 2013 bis 2016 bereitgestellt.

Art. 2

Der Anteil des Kantons verteilt sich auf die an diesen Leistungsvereinbarungen beteiligten konzessionierten Transportunternehmen wie folgt:

- Transports Publics du Chablais (TPC) für die Linie:
 - Aigle – Ollon – Monthey – Champéry (AOMC)
Fr. 1'329'611.-
- Transports Martigny Région (TMR) für die Linien:
 - Martigny – Orsières / Le Châble (MO)
Fr. 15'633'933.-
 - Martigny – Châtelard (MC)
Fr. 2'418'057.-

- Matterhorn Gotthard Infrastruktur (MGI) für die Linie:
- Zermatt – Visp – Brig – Disentis Fr. 42'113'748.-

Art. 3

¹Die Finanzierungsmodalitäten der Investitionsbeträge werden durch Leistungsvereinbarungen geregelt, die zwischen dem Bundesamt für Verkehr, den Unternehmen und dem/n betroffenen Kanton/en abzuschliessen sind.

²Der Vorsteher des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt wird ermächtigt, diese Vereinbarungen zu unterzeichnen.

Art. 4

Der vorliegende Beschluss betrifft eine ordentliche Ausgabe und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 16. Mai 2013.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marcelle Monnet-Terrettaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB NR. 36/2013 S. 2235

Beschluss über den Zusatzkredit für die Strassen- und Bahnverlegung in Zen Hohen Flühen auf der Schweizerischen Hauptstrasse H19 Brig – Furkapass, Teilstück Bitsch z’Matt – Mörel Bilderne, auf dem Gebiet der Gemeinden Bitsch, Mörel-Filet, Riederalp und Termen

vom 16. Mai 2013

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965;
eingesehen den Beschluss des Grossen Rates vom 15. Dezember 2005;
eingesehen den Beschluss betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektion und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege vom 29. September 1993;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die Zusatzarbeiten der Strassen- und Bahnverlegung Zen Hohen Flühen auf der Schweizerischen Hauptstrasse H19 Brig – Furkapass, Teilstück Bitsch z’Matt – Mörel Bilderne, auf dem Gebiet der Gemeinden Bitsch, Mörel-Filet, Riederalp und Termen vorzunehmen.

² Diese Arbeiten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Diese Arbeiten bilden Gegenstand eines Ausführungsprojekts gemäss den Artikeln 39 ff. des Strassengesetzes.

Art. 3

¹ Die Gesamtkosten dieser Studien und Arbeiten zulasten der Strasse werden gemäss dem durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Voranschlag neu auf 21'294'992 Franken und der Zusatzkredit folglich auf 7'422'592 Franken geschätzt.

² Gemäss Staatsratsentscheid vom 9. April 2008 ist für das Bauwerk ein Betrag von 5'566'944 Franken, der 75 Prozent der Gesamtkosten (Anteil der Strasse) von 7'422'592 Franken darstellt und aus der Verwendung der jährlichen globalen Pauschalbeteiligung des Bundes an die schweizerischen Hauptstrassen

sowie aus jährlichen Pauschalbeträgen des Infrastrukturfonds für die Hauptstrassen in den Bergregionen und Randgebieten herstamm, vorgesehen.

³ Die tatsächlichen Kosten der Zusatzleistungen, die den Zusatzkredit für die Strasse erforderlich machen, werden zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes aufgeteilt.

⁴ Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf 556'694 Franken geschätzt.

Art. 4

Die am Bauwerk interessierten Gemeinden sind gemäss Artikel 88 Buchstabe a des Strassengesetzes alle Gemeinden des Kantons.

Art. 5

Der Unternehmung Matterhorn Gotthard Infrastruktur (MGI) wird zwecks Finanzierung der Verschiebung der Bahn auf dem betroffenen Teilstück eine finanzielle Hilfe in Form eines bedingt rückzahlbaren Darlehens gewährt.

Art. 6

¹ Die Kosten der Studien und Arbeiten des Zusatzkredits zulasten der Unternehmung MGI für die Verschiebung der Bahn zwecks deren Sicherung werden gemäss der zwischen dem Kanton und der Unternehmung MGI vereinbarten Aufteilung auf 50,29 Prozent des Gesamtbetrags ohne MwSt. des Bauwerks, d.h. auf 6'913'618 Franken festgesetzt.

² Gemäss den aktuellen Gesetzesgrundlagen beläuft sich die der Unternehmung MGI gewährte kantonale Finanzhilfe nach Abzug des Anteils des Bundes von 4'818'792 Franken (69,7%), der Kantone Uri von 207'408 Franken (3%) und Graubünden von 152'100 Franken (2,2%) auf höchstens 1'735'318 Franken (25,1%).

³ Die in Tranchen erfolgten Bezahlungen an die Unternehmung MGI werden den Budgets der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau unter der Rubrik 524 «Darlehen und Beteiligungen bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen» entnommen.

Art. 7

Die Arbeiten dürfen nur in Angriff genommen werden, wenn sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und sofern die verfügbaren Budgetmittel es zulassen.

Art. 8

Der Staatsrat gewährt die Zusatzkredite im Zusammenhang mit der Teuerung. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau Region Genfersee vom Oktober 2012.

Art. 9

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 16. Mai 2013.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marcelle Monnet-Terrettaz**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr. 36/2013 S. 2236

Beschluss über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die kantonale Mitfinanzierung der Direktzahlungen der eidgenössischen Agrarpolitik 2014-2017

vom 11. September 2013

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 17, 18 und 21 des Gesetzes über die Geschäftsführung
und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1988;
eingesehen die Artikel 1 und 4 des Gesetzes über die Landwirtschaft und die
Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Unter Vorbehalt der vorhandenen Budgetmittel stellt der Staatsrat dem Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung für dessen Dienststelle für Landwirtschaft einen Verpflichtungskredit in Höhe von 12,5 Millionen Franken für die kantonale Mitfinanzierung der Direktzahlungen der eidgenössischen Agrarpolitik 2014-2017 zur Verfügung.

Art. 2

Der Gesamtbeitrag wird auf die Jahre 2014 bis 2017 aufgeteilt.

Art. 3

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung, wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss betrifft eine ordentliche Ausgabe und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 11. September 2013.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marcelle Monnet-Terrettaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr.41/2013 S. 2575

Beschluss über die Genehmigung von Objektkrediten für die erste Etappe der Schaffung des Campus Valais-Wallis

vom 12. September 2013

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001;
eingesehen das Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000;
eingesehen das Gesetz über die Regionalpolitik vom 12. Dezember 2008;
eingesehen das Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standort-gemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe vom 11. November 1999;
eingesehen das Gesetz betreffend die Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts vom 15. September 2011;
eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen die Genehmigung des Rahmenkredits zugunsten der Schaffung des Campus Valais-Wallis;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹Für die erste Etappe der Schaffung des Campus Valais-Wallis werden zwei Objektkredite gewährt.

²Ein erster Objektkredit in Höhe von 33,9 Millionen Franken, wovon nach Abzug der Beteiligung der Gemeinde Sitten 30,5 Millionen Franken zulasten des Kantons gehen, wird gewährt für:

- a) die Arbeiten für die technische Ausrüstung des Gebäudes an der Rue de l'Industrie 17;
- b) die Anschaffung von wissenschaftlichen Laborausrüstungen;
- c) das Startkapital für die Lehrstühle der EPFL Valais-Wallis;
- d) den Bau eines unterirdischen Labors.

³Ein zweiter Objektkredit in Höhe von 12 Millionen Franken wird für den Bau von zwei industriellen Pilotanlagen für BioArk, eine in Monthey und eine in Visp, gewährt.

Art. 2

Der gesamte Kantonsbeitrag in Höhe von 42,5 Millionen Franken und eventuelle Zusatzkredite werden dem Fonds für die Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts entnommen.

Art. 3

Der Staatsrat ist befugt, allfällige Zusatzkredite aufgrund der Teuerung der Baukosten, die durch den Baupreisindex bestimmt wird, zu gewähren. Der Kostenvoranschlag für die Arbeiten wird anhand des Schweizerischen Baupreisindexes (Stand April 2013) erstellt.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung, wird in Zusammenarbeit mit den anderen Departementen mit dem Vollzug des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Art. 5

Der vorliegende Beschluss tritt nach Ablauf der Referendumsfrist von 90 Tagen, welcher der Rahmenkredit für die Schaffung des Campus Valais-Wallis unterliegt, in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 12. September 2013.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marcelle Monnet-Terrettaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr. 41/2013 S. 2574

Beschluss über die Schaffung des Campus Valais-Wallis, die Implementierung von industriellen Pilotanlagen und über einen dafür vorgesehenen Rahmenkredit

vom 12. September 2013

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 3 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 7 Absätze 2 und 3 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen das Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001;
eingesehen das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) vom 16. November 2011;
eingesehen das Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000;
eingesehen das Gesetz betreffend die Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts vom 15. September 2011;
eingesehen das Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe vom 11. November 1999;
eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Schaffung des Campus Valais-Wallis wird genehmigt. Er umfasst die EPFL Valais-Wallis, die HES-SO Valais-Wallis sowie Infrastrukturen für die Beherbergung von Start-ups, die namentlich aus den Forschungstätigkeiten der EPFL Valais-Wallis und der HES-SO Valais-Wallis hervorgegangen sind, die Bereitstellung und den Betrieb von industriellen Pilotanlagen von BioArk (Standorte Monthey und Visp) sowie die Räumlichkeiten des Organs, das für das Innovationsmanagement im Wallis verantwortlich ist (Stiftung The Ark).

Art. 2

Für die etappenweise Realisierung des Campus Valais-Wallis wird ein Investitionsrahmenkredit in Höhe von 356 Millionen Franken (geschätzter Kantonsbeitrag: 250 Millionen Franken) gewährt.

Art. 3

Für die Finanzierung des Campus Valais-Wallis wird ein jährlicher Betriebsrahmenkredit in Höhe von vorerst 11,5 Millionen Franken (geschätzter Kantonsbeitrag: 11 Millionen Franken) und von 15,7 Millionen Franken (geschätzter Kantonsbeitrag: 14 Millionen Franken) ab dem achten Jahr gewährt.

Art. 4

Die finanziellen Mittel für die Investitionen des Kantons zugunsten des Projekts Campus Valais-Wallis werden insbesondere dem Fonds für die Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts entnommen.

Art. 5

In Anwendung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen müssen die Standortgemeinden das notwendige erschlossene Bauland kostenlos zur Verfügung stellen und sich an den Investitions- und Betriebskosten beteiligen. Diese Beiträge werden im Rahmen von Vereinbarungen zwischen dem Kanton und den Standortgemeinden festgehalten. Dabei werden Investitionen, die von den Standortgemeinden für die HES-SO Valais-Wallis bereits zu einem früheren Zeitpunkt getätigt wurden, berücksichtigt.

Art. 6

Die Verwirklichung der verschiedenen Etappen wird der zuständigen Kantonsbehörde in Form von Objektkrediten zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 7

Der Staatsrat, durch das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung, ist in Zusammenarbeit mit den anderen Departementen mit dem Vollzug der vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Art. 8

Da der vorliegende Beschluss einmalige und wiederkehrende ausserordentliche Ausgaben über den Grenzwerten gemäss Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 3 der Kantonsverfassung zur Folge hat, untersteht er dem fakultativen Finanzreferendum.¹

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 12. September 2013.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marcelle Monnet-Terrettaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Frist für die Hinterlegung der 3000 Unterschriften für das Referendum: 9. Januar 2014.

Beschluss über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für den Zeitraum 2014-2016 als finanzielle Unterstützung für die Feierlichkeiten zum 200- Jahr-Jubiläum des Kantons Wallis und für andere 2015 geplante Anlässe

vom 15. November 2013

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 21 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat ist befugt, den Betrag von 13'000'000 Franken als finanzielle Unterstützung für die Feierlichkeiten zum 200-Jahr-Jubiläum sowie für andere 2015 geplante Anlässe (Eidgenössisches Schützenfest, 1500 Jahre Abtei St-Maurice, Weltausstellung «Milano 2015», Vereidigung der Päpstlichen Garde in Rom, 150 Jahre Erstbesteigung des Matterhorns) einzusetzen.

Art. 2

¹ Der Staatsrat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss betrifft eine ordentliche Ausgabe und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 15. November 2013.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marcelle Monnet-Terrettaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr. 51/2013 S. 3242

Beschluss über die Gewährung eines globalen Vierjahreskredits des Kantons für die Jahre 2014-2017 an die Institutionen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten fallen

vom 15. November 2013

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation vom 7. Oktober 1983 (Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz, FIFG);

eingesehen das Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich vom 8. Oktober 1999 (Universitätsförderungsgesetz, UFG);

eingesehen die interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (IU);

eingesehen Artikel 4 Buchstabe c des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstitutionen vom 2. Februar 2001;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat gewährt für die Verwaltungsperiode 2014-2017 einen globalen Vierjahreskredit von 30'835'000 Franken an die Institutionen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001 fallen, unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Art. 2

Gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die universitäre Bildung und Forschung gewährt der Staatsrat unter Berücksichtigung der als vorrangig eingestuftten Bereiche die Subventionen auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit (DBS) sowie auf Vormeinung des Bildungs- und Forschungsrates (BFR) und der Dienststelle für tertiäre Bildung (DTB).

Art. 3

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 15. November 2013.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marcelle Monnet-Terrettaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr. 51/2013 S. 3242

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (VEGAuG)

vom 19. Dezember 2012

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 16 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die
Ausländerinnen und Ausländer vom 13. September 2012;
auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration,

verordnet¹:

1. Abschnitt: Zuständige Behörden

Art. 1 Kantonale Dienststelle für Bevölkerung und Migration

¹Die für die Bevölkerung und Migration zuständige Dienststelle (nachfolgend: Dienststelle) ist namentlich dafür zuständig:

- a) die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Anhörungen zu verlangen;
- b) Folgendes zu erteilen:
 1. Einreisebewilligungen für einen dauerhaften Aufenthalt in der Schweiz,
 2. Kurzaufenthaltsbewilligungen,
 3. Aufenthaltsbewilligungen,
 4. Niederlassungsbewilligungen,
 5. Grenzgängerbewilligungen,
 6. Erneuerungen und Verlängerungen von Bewilligungen;
- c) Folgendes zu verfügen:
 1. Verweigerung der unter Ziffer 2 Buchstaben a bis e genannten Bewilligungen,
 2. Verweigerung der Verlängerung oder den Widerruf von Kurzaufenthalts-, Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Grenzgängerbewilligungen,
 3. Wegweisungen aus der Schweiz;
- d) Ausschaffungen gemäss den Artikeln 69 und 70 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) durchzuführen;
- e) die in den Artikeln 73 bis 81 AuG festgehaltenen Zwangsmassnahmen zu verfügen, umzusetzen oder aufzuheben;
- f) Verwarnungen zu verfügen;
- g) die in den Artikeln 115 Absatz 3 und 120 AuG festgehaltenen Strafbestimmungen gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung zu verfolgen und zu beurteilen;
- h) die für die Fremdenkontrolle zuständigen kommunalen Ämter zu beaufsichtigen;
- i) Ausbildungskurse zu organisieren.

²Die Dienststelle ist für die Koordination und Umsetzung der Integration der Ausländer zuständig.

Art. 2 Gemeinden

¹Über ihre Fremdenkontrolle hat die Gemeinde folgende Zuständigkeiten:

- a) Sie stellt sicher, dass jeder auf ihrem Gemeindegebiet wohnhafte Ausländer:
 1. innerhalb der gesetzlichen Frist seine Ankunft meldet;
 2. ein gültiges Ausweispapier und gegebenenfalls seine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung vorweist;
 3. alle nötigen Schritte unternimmt, um die erforderliche Bewilligung zu erhalten;
 4. innerhalb der vorgegebenen Frist das Gesuch um Verlängerung seiner Bewilligung einreicht.
- b) Sie sendet der Dienststelle die Stellungnahmen zu Bewilligungs- oder Verlängerungsgesuchen sowie die für die Bewilligungsbeurteilung notwendigen Dokumente zu.
- c) Sie führt die von der Dienststelle verlangten und für die Bearbeitung der Gesuche nötigen Anhörungen durch.
- d) Sie kontrolliert die Ausländer auf ihrem Gemeindegebiet, gegebenenfalls auf Verlangen der Dienststelle, und meldet ihr festgestellte Verstösse.
- e) Sie teilt der Dienststelle jede Änderung des Aufenthaltsverhältnisses eines Ausländers mit und achtet darauf, dass die erteilten Anweisungen eingehalten werden.
- f) Sie ist für die Einziehung der im Fremdenkontrollwesen vorgesehenen Gebühren zuständig. Die Höhe der Gebühren und die Modalitäten ihrer Einziehung werden in einem Reglement des Staatsrates festgelegt.
- g) Sie achtet darauf, dass die Meldepflicht für die gewerbsmässige Beherbergung von Ausländern gemäss Artikel 16 AuG eingehalten wird.

²Bei der Ausübung der oben genannten Aufgaben kann die kommunale Fremdenkontrolle auf die Gemeindepolizei oder eine interkommunale Polizei zurückgreifen. Hat die Gemeinde keine Gemeindepolizei oder interkommunale Polizei, so kann sie sich an die Kantonspolizei wenden.

³Die Gemeinde ist für die Umsetzung der Integrationsmassnahmen auf lokaler oder regionaler Ebene zuständig.

2. Abschnitt: Integration von Ausländern

Art. 3 Rolle der Dienststelle

¹Die Dienststelle ist in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Dienststellen und Organen für die Integration der Ausländer (nachfolgend: Integration) zuständig.

²Die Dienststelle ist für die Bundes-, Kantons- und Gemeindeorgane der Ansprechpartner in Integrationsfragen.

³Um diese Rolle zu erfüllen, verfügt die Dienststelle über eine kantonale Fachstelle Integration.

Art. 4 Aufgaben der Dienststelle

Die Dienststelle ist über ihre Fachstelle namentlich dafür zuständig:

- a) sie achtet auf den Zusammenhalt der kantonalen Massnahmen, die Koordination und die interinstitutionelle Zusammenarbeit innerhalb der kantonalen Dienststellen, der Institutionen, der Gemeinden, der Vereine und der im Integrationsbereich tätigen Personen;
- b) Integrationsaktivitäten zu fördern und zu entwickeln;
- c) die Anbieter im Integrationsbereich zu unterstützen, zu beraten und ihnen die nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen;
- d) die Budgetrubrik Integration zu verwalten und die Bundes- und Kantons-subventionen aufzuteilen;
- e) sich zu Vernehmlassung zu äussern sowie Berichte, Evaluationen und alle nützlichen Dokumente im Bereich der Integration zu erstellen.

Art. 5 Konsultative Kommission für die Integration von Migranten

¹Der Staatsrat bezeichnet eine konsultative Kommission für die Integration von Migranten.

²Diese Kommission setzt sich aus maximal 19 Mitgliedern, Schweizern und Ausländern in Vertretung breiter Kreise, zusammen.

³Der Staatsrat ernennt den Präsidenten der Kommission.

⁴Das Sekretariat der Kommission wird von der Dienststelle sichergestellt. Ansonsten bestimmt die Kommission ihre Organisationsweise selber.

Art. 6 Aufgaben der Kommission

Die Kommission:

- a) befasst sich mit allen Fragen, die durch die Anwesenheit von Ausländern im Wallis aufgeworfen werden;
- b) analysiert, bespricht, gibt ihre Meinung ab, macht Vorschläge und berät das Departement und den Staatsrat in Fragen der Integration von Migranten;
- c) erstellt auf Anfrage des Departements oder des Staatsrates Mitteilungen und Publikationen über Integrations-, Präventions- und Ausbildungsmassnahmen oder betreffend anderer Massnahmen, die sie für die verschiedenen Bereiche der Migration und Integration als wichtig erachtet;
- d) gibt ihre Meinung zur Finanzierung von Integrationsprojekten, Subventionsvergaben und zu Gesetzesprojekten betreffend der Integration ab;
- e) koordiniert ihre Aktivitäten mit denen anderer kantonalen Kommissionen;
- f) erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden des Staatsrates durch das Departement.

Art. 7 Rolle der Gemeinden

Die Gemeinden fördern die Integration. Hierzu bezeichnen sie einen Verantwortlichen, welcher der Ansprechpartner der Dienststelle ist.

Art. 8 Modalitäten zur Gewährung von Subventionen

¹Die Gewährung von Subventionen wird grundsätzlich nach folgenden Kriterien bewertet: Einhalten des kantonalen Integrationsprogramm, Anzahl

Gesuche, betroffener Bereich, Prioritätenordnung des Bundes, kantonale Prioritätenordnung, kantonale Zielsetzungen, kommunale Zielsetzungen, gerechte Mittelzuweisung, Budget-Verfügbarkeit.

² Allfällige vom Bund berücksichtigte Prioritätenordnungen oder Kriterien sind im Allgemeinen richtungweisend.

³ Die Subventionen bilden eine gesonderte Budgetrubrik.

Art. 9 Verfahren zur Gewährung von Subventionen

¹ Die Subventionsgesuche sind an die Dienststelle zu richten. Sie beinhalten:

a) einen genauen Beschrieb des Projekts,

b) ein Budget,

c) einen Finanzierungsplan.

² Die Projektinitianten unterbreiten der Dienststelle sämtliche sachdienlichen Unterlagen und geben ihr die nötigen ergänzenden Erläuterungen ab.

³ Der Vorsteher des Departements, dem die Dienststelle angegliedert ist, entscheidet auf Vormeinung der Kommission im Rahmen der ordentlichen Kompetenzen über die Gewährung von Subventionen.

Art. 10 Kontrollen

¹ Der Subventionsempfänger übermittelt der Dienststelle einen ausführlichen Schlussbericht sowie eine detaillierte Schlussabrechnung.

² Die Dienststelle führt die erforderlichen Kontrollen durch, insbesondere in Bezug auf die finanziellen, pädagogischen und organisatorischen Aspekte sowie in Bezug auf die Erreichung der Ziele.

³ Die Dienststelle beziehungsweise der Departementvorsteher kann für die Durchführung der Kontrollen Dritte beauftragen.

⁴ Sie koordiniert ihre Kontrollen mit denjenigen der verschiedenen Fonds des Bundes.

3. Abschnitt: Zwangsmassnahmen

Art. 11 Entscheidungsbehörde

Die Dienststelle entscheidet als einzige administrative Instanz.

Art. 12 Angliederung und Direktion

Die Anstalten der Administrativhaft bei Zwangsmassnahmen (nachfolgend: AZM) sind der Dienststelle für Straf- und Massnahmenvollzug angegliedert.

Art. 13 Vollzug der Administrativhaft

Die rechtlichen Regelungen und die Modalitäten der Administrativhaft werden in einer Spezialverordnung beschrieben.

Art. 14 Konsultative Kommission für Zwangsmassnahmen

¹ Der Staatsrat bezeichnet eine konsultative Kommission für Zwangsmassnahmen.

² Diese Kommission setzt sich namentlich aus Vertretern der betroffenen

Dienststellen der Kantonsverwaltung und der Gerichtsbehörden sowie der im Bereich der Aufnahme und Unterstützung von Ausländern tätigen Hilfswerke zusammen.

³ Der Staatsraternennt den Präsidenten der Kommission. Die Kommission legt ihre Vorgehensweise fest.

Art. 15 Aufgaben der konsultativen Kommission
für Zwangsmassnahmen

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) alle vom betroffenen Departement oder von der Regierung in Bezug auf Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht verlangten Studien durchführen;
- b) dem betroffenen Departement oder der Regierung alle Vorschläge zu unterbreiten, die sie in diesem Bereich als nützlich erachtet;
- c) dem Staatsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit erstatten.

Art. 16 Besucherkomitee

¹ Die Mitglieder des Besucherkomitees werden auf Vorschlag des betroffenen Departements vom Staatsrat gewählt.

² Das Komitee setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die aufgrund ihrer beruflichen Kompetenzen im Bereich der Haft und ihrer Unabhängigkeit gewählt werden. Sie werden für die Dauer einer Amtsperiode ernannt. Ihr Mandat kann erneuert werden.

³ Das Komitee legt seine Vorgehensweise fest.

Art. 17 Aufgaben des Besucherkomitees

Das Komitee hat folgende Aufgaben:

- a) die Aufsicht über die Bedingungen der Administrativhaft in den kantonalen Anstalten ausüben;
- b) dem betroffenen Departement oder der Regierung sämtliche Vorschläge und Empfehlungen, die es in diesem Bereich als angebracht erachtet, sowie gegebenenfalls Spezialberichte unterbreiten;
- c) dem Staatsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit erstatten.

Art. 18 Aufsichtsmodalitäten

¹ Das Komitee übt seine Aufsicht aus durch:

- a) Besuche der administrativen Haftanstalten;
- b) Besuche bei den administrativ Inhaftierten, mit denen sich das Komitee ohne Zeugen unterhalten kann;
- c) Kontakte mit dem Verantwortlichen und dem Personal der Anstalten der Administrativhaft bei Zwangsmassnahmen;
- d) Anhörung von Personen, deren Aussage nützlich erscheint.

² Das Komitee kann für eine zeitlich beschränkte oder besondere Aufgabe Experten beiziehen. Ihr Auftrag ist dem Staatsrat bekannt zu geben.

³ Das Komitee und jedes seiner Mitglieder sowie die von Fall zu Fall bezeichneten Experten haben freien Zugang zu allen inhaftierten Personen und zu allen Lokalen.

4. Abschnitt: Konsultative Kommission für Härtefälle

Art. 19 Bezeichnung und Zusammensetzung

¹Der Staatsrat bezeichnet eine konsultative Kommission für Härtefälle.

²Diese Kommission setzt sich aus sieben bis neun Mitgliedern aus den verschiedenen verfassungsmässigen Regionen zusammen.

³Die Kommissionsmitglieder dürfen weder selbst die Rechtsvertretung von Personen, deren Fall von der Kommission behandelt werden könnte, übernehmen, noch Vereinigungen zur Verteidigung des Asylrechts angehören.

⁴Das Büro der Kommission setzt sich aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern zusammen.

⁵Der Staatsrat ernennt den Präsidenten, das Büro und die Mitglieder der Kommission ad personam für die Dauer einer Legislaturperiode.

⁶Die Kommission legt ihre Organisationsweise fest.

Art. 20 Aufgaben der Kommission

¹Die Kommission gibt ihre Vormeinung zu den schriftlichen Gesuchen zur Regelung der Aufenthaltsbedingungen ab, die von folgenden Personen eingereicht werden:

- a) abgewiesene oder nicht abgewiesene Asylsuchende in Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 des eidgenössischen Asylgesetzes (AsylG);
- b) vorläufig aufgenommene Personen in Anwendung von Artikel 84 Absatz 5 AuG;
- c) Ausländer, die seit mehreren Jahren ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz leben (Sans-Papiers) im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AuG.

²Die Gesuche werden in Anwendung der Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und der Rechtsprechung geprüft.

Art. 21 Aufgabe des Büros

Das Büro der Kommission hat die Aufgabe, die auf die Tagesordnung zu setzenden Dossiers auszuwählen und diese der Kommission anlässlich der Plenarsitzungen vorzustellen.

Art. 22 Organisation der Kommission

¹Die Kommissionsmitglieder treten in den Ausstand, wenn sie ein Dossier behandeln sollen, in das sie gemäss Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege persönlich involviert sind.

²Das Sekretariat der Kommission wird durch die Dienststelle sichergestellt.

Art. 23 Verfahren

¹Die Dienststelle stellt dem Büro der Kommission das gesamte Dossier und den Mitgliedern eine Zusammenfassung zur Verfügung.

²Die Kommission gibt auf der Grundlage des unterbreiteten Dossiers und der vorgelegten Zusammenfassung ihre Vormeinung ab. Die Vormeinungen der Kommission sind von beratender Bedeutung.

³Der Chef der für Bevölkerung und Migration zuständigen Dienststelle nimmt an den Sitzungen des Büros und der Kommission mit beratender Stimme teil.

Art. 24 Weiterverfolgung des Dossiers

¹Die Vormeinung der Kommission wird in einem Protokoll festgehalten und der Dienststelle übermittelt.

²Bei einer positiven Vormeinung der Kommission übermittelt die Dienststelle das Dossier an das Bundesamt für Migration (BFM), das in Sachen Aufenthaltsbedingungen für Härtefälle über die alleinige Entscheidungskompetenz verfügt.

³Bei einer negativen Vormeinung der Kommission informiert die Dienststelle den abgewiesenen Asylsuchenden mittels eines begründeten Schreibens oder erlässt für die vorläufig aufgenommenen und die nicht aufenthaltsberechtigten Personen einen Entscheid. Gegebenenfalls verfolgt die Dienststelle das Vorgehen hinsichtlich einer Wegweisung weiter.

⁴Bei divergierenden Meinungen der Dienststelle und der Kommission fällt der Entscheid, das Gesuch dem BFM zu unterbreiten oder nicht, dem Vorsteher des Departements, dem die Dienststelle angegliedert ist, zu.

Art. 25 Rechte des Ausländers während des Verfahrens

¹Die Person, die um Regelung ihres Aufenthalts ersucht, kann auf der Grundlage einer ordnungsgemäss unterzeichneten Vollmacht von einem Rechtsvertreter vertreten werden.

²Im Falle einer negativen Vormeinung der Kommission gilt:

- a) Die vorläufig aufgenommene Person kann innert nützlicher Frist und bei Vorliegen neuer Fakten, die zu einer dauerhaften und günstigen Änderung ihrer Situation geführt haben, eine erneute Prüfung ihres Dossiers verlangen.
- b) Das Dossier eines abgewiesenen Asylsuchenden oder einer nicht aufenthaltsberechtigten Person kann der Kommission grundsätzlich nicht erneut unterbreitet werden.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 26 Übergangsrecht

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung hängigen Verfahren unterstehen dem neuen Recht.

Art. 27 Übergangsbestimmungen bei der Administrativhaft

¹Bis zum Inkrafttreten der Verordnung über das Regime und die Modalitäten der Administrativhaft bleibt die Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 26. Februar 1997 (VEGBGZ) in Kraft, soweit sie den nachfolgenden Bestimmungen nicht widerspricht.

²Im Übrigen wird das rechtliche Regime der Administrativhaft durch folgende Bestimmungen geregelt:

- a) Kontakt mit der Aussenwelt
1. In der Regel bewirkt die administrative Haft keine besondere Beschränkungen der Rechte des Inhaftierten auf Kontakt mit der Aussenwelt. Einschränkungen können sich hingegen aus den Anforderungen an den Betrieb der Anstalt oder aus Gründen der Sicherheit ergeben.
 2. Der Inhaftierte kann grundsätzlich frei korrespondieren.
 3. Er kann unter menschlich zumutbaren Bedingungen den Besuch von Personen erhalten, mit denen ihn ein legitimes Interesse an Kontakt verbindet; allerdings unter Vorbehalt der nötigen Einschränkungen, welche die Behandlung des Falls sowie die Sicherheit und die Ordnung der Anstalt auferlegen. Die persönlichen Sachen eines Besuchers dürfen aus Gründen der Sicherheit durchsucht werden.
 4. Die Kontakte des Inhaftierten mit seinem Verteidiger erfolgen frei und ohne Aufsicht.
- b) Spaziergang
- Ab dem ersten Tag der Haft, hat der Inhaftierte das Recht auf einen Spaziergang in frischer Luft und während mindestens einer Stunde.
- c) Trennung der Geschlechter
1. Die Inhaftierten müssen im Rahmen des Möglichen nach Geschlecht getrennt werden, zumindest während der nächtlichen Ruhe.
 2. Jeder Inhaftierte kann für sich eine vollständige Trennung der Geschlechter während der ganzen Haft verlangen.
 3. Das Zusammenleben von Paaren darf nur bewilligt werden, wenn es dem Betrieb der Anstalt nicht abträglich ist.
- d) Recht auf Aussprache und Beanstandung
1. Der Inhaftierte hat das Recht, jederzeit eine Aussprache mit der Anstaltsdirektion zu erhalten.
 2. Er kann eine Beanstandung an das Departement richten und so dessen Aufmerksamkeit auf eine tatsächliche oder rechtliche Situation lenken, bei der ihm eine Intervention gerechtfertigt erscheint; dieses Mittel steht immer dann zur Verfügung, wenn der Weg einer Beschwerde unzulässig ist. Der Inhaftierte ist im Verfahren nicht Partei und hat grundsätzlich kein Recht auf Prüfung seiner Intervention oder auf einen Entscheid zu Sache.
- e) Disziplinarsanktionen
1. Die Direktion der AZM ist zuständig zur Ergreifung folgender Disziplinar massnahmen:
 - formeller Verweis,
 - Entzug eines Vorteils während höchstens zehn Tagen,
 - Isolierung in einer Zelle bis höchstens fünf Tage.Ausserhalb der in den Buchstaben b und c vorgesehenen Dauer ist die Dienststelle zuständig.
 2. Die Disziplinarsanktionen können Gegenstand einer Einsprache im Sinne und unter den Bedingungen der Art. 34a und folgende des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) sein.
 3. Der Inhaftierte kann Einspracheentscheide mittels Beschwerde beim Staatsrat anfechten.

4. Der Staatsrat entscheidet als letzte kantonale Instanz, ausser wenn das Bundesrecht dem Inhaftierten das Recht gibt, vor ein Gericht zu gelangen.
5. Der Inhaftierte darf nicht durch einen anderen Inhaftierten vertreten oder verbeiständet werden.

- f) Inspektion, Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung
1. Die Inhaftierten, ihre persönliche Ausstattung und deren Räumlichkeiten können inspiziert werden, wenn ernsthafte Indizien diese Massnahme als nötig erscheinen lassen.
 2. Die Durchsuchung muss durch eine Person gleichen Geschlechts oder einen Arzt in einem geeigneten Lokal erfolgen; eine gründliche körperliche Durchsuchung darf nur von einem Arzt vorgenommen werden.
 3. Die Direktion der Anstalt kann gefährliche Gegenstände beschlagnahmen, die zur Vorbereitung der Flucht dienen können oder geeignet sind, die innere Ordnung ernsthaft zu stören. Das betreffende Departement kann die Einziehung anordnen; sein Entscheid kann mit Beschwerde an den Staatsrat und dann beim Kantonsgericht angefochten werden.

Art. 28 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Dezember 2012.

Die Präsidentin des Staatsrates: Esther Waeber-Kalbermatten

Der Staatskanzler: Philipp Spörri

¹ In der vorliegenden Verordnung gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

AB Nr. 2/2013 S. 45

Verordnung über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

vom 19. Dezember 2012

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
eingesehen die Artikel 49 bis 51 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002;
eingesehen den Artikel 55 der Verordnung des Bundes über die Berufsbildung vom 19. November 2003;
eingesehen die Artikel 14, 17 und 21 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Juni 2008;
eingesehen die Artikel 52, 53 und 55 des Gesetzes über die Orientierungsschule vom 10. September 2009;
eingesehen den Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 7 der Verordnung über die Direktionen der obligatorischen Schulen einschliesslich des Kindergartens vom 20. Juni 2012;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung definiert die Berufsberatung für die Lernenden in den Orientierungsschulen (nachfolgende OS).

² In dieser Verordnung werden gleichzeitig der allgemeine Auftrag, die Dienstleistungen und die Organisation der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (nachfolgend Berufsberatung) für Jugendliche und Erwachsene festgehalten.

Art. 2 Grundsätze und Ziele der Berufsberatung

¹ Die Berufsberatung steht Jugendlichen und Erwachsenen zur Verfügung und unterstützt diese, sich in die Bildungs- und Arbeitswelt zu integrieren.

² Die Berufsberatung verfolgt das Ziel, dass Ratsuchende mit Hilfe eines Informationsdienstes und Gruppen- oder Einzelberatungen eine berufliche Lösung konkretisieren können.

³ Die Objektivität der Berufsberatung beruht auf dem Sammeln und Weitergeben von zuverlässigen, aktuellen, vollständigen und neutralen Informationen in Verbindung mit dem Arbeitsmarkt sowie auf der Transparenz der Quellenangaben.

Art. 3 Allgemeiner Auftrag der Berufsberatung

¹ Die Berufsberatung bietet Dienstleistungen an, mit denen die berufliche Laufbahn vorbereitet, gewählt und gestaltet werden kann.

² Sie hat namentlich folgende Aufträge:

- a) Sie gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Eltern/gesetzlichen Vertretern (nachfolgend Eltern) und den Berufsverbänden die Beratungsdienstleistungen für die Jugendlichen der öffentlichen Schulen.
- b) Sie löst mit den verschiedenen beteiligten Partnern die Probleme an den Übergängen und bei Schul- oder Lehrabbruch.
- c) Sie leistet ihren Beitrag bei der Lehrstellensuche.
- d) Sie gewährleistet das Sammeln und Verbreiten von Informationen über Berufe, Studiengänge, Weiterbildungsmöglichkeiten, freien Lehrstellen und Ausbildungsbetriebe.
- e) Sie stärkt den Einbezug der Jugendlichen und ihrer Familien in den Berufswahlprozess.
- f) Sie sensibilisiert die Ratsuchenden für das sozioökonomische Umfeld und die Anforderungen des Arbeitsmarkts.
- g) Sie berät Ratsuchende und Organisationen bei Fragen zur Berufs- und Studienwahl, bei Neuorientierungen und bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn.
- h) Sie arbeitet mit den Partnern zusammen, die mit der beruflichen Wiedereingliederung beauftragt sind.
- i) Sie trägt zu einer Erhöhung der Arbeitsmarktfähigkeit bei weniger gut Qualifizierten bei, indem sie namentlich Verfahren zur Zertifizierung von Erwachsenen organisiert.
- j) Sie nimmt teil an der Förderung der Weiterbildung für Erwachsene.
- k) Sie integriert und fördert die interinstitutionelle Zusammenarbeit in ihren Tätigkeitsbereichen.

Art. 4 Allgemeiner Auftrag der Schule

¹ In der OS hat die Schule namentlich den Auftrag, die Jugendlichen schrittweise auf den Berufsweg zu führen, der ihren Fähigkeiten und Interessen am ehesten entspricht, mit dem Ziel die Umsetzung seiner Berufswahl zu sichern.

² Die Schuldirektion hat die allgemeine Verantwortung für diesen Berufswahlprozess.

2. Kapitel: Berufsberatung in der Orientierungsschule

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 5 Grundsätze und Ziele

¹ Die Eltern sind in erster Linie für die Berufswahl verantwortlich.

² Eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrpersonen und Berufsberatungspersonen (nachfolgend Beratungspersonen) ist obligatorisch, um die Jugendlichen zu unterstützen, eine berufliche Lösung zu erarbeiten.

Art. 6 Berufswahlprozess

¹ Die Struktur der OS und der dort vermittelte Unterricht soll es den Jugendlichen erlauben, schrittweise einen Ausbildungsgang zu wählen und das Berufswahlprojekt umzusetzen, welches ihren Fähigkeiten und Interessen am ehesten entspricht, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Arbeitswelt.

² Den Jugendlichen wird - in der Regel von der Klassenlehrperson - Berufswahlunterricht erteilt. Im Unterricht lernen sie die verschiedenen Berufsprofile kennen, wie sie die Arbeitswelt fordert, und entdecken die verschiedenen Ausbildungsgänge und Laufbahnmöglichkeiten.

³ Die Jugendlichen haben eine Bezugslehrperson, grundsätzlich die Klassenlehrperson, die sie in der Berufswahl unterstützt, um ihre Berufsideen mit der Realität zu vergleichen oder wenn sie nachweislich auf Hilfe angewiesen sind.

⁴ Die Jugendlichen erstellen in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson, den Eltern und falls nötig mit der Beratungsperson in der Mitte des zweiten OS-Jahres eine Bilanz ihrer Berufswahl.

⁵ Das Departement, welches für Erziehung zuständig ist, (nachfolgend das Departement) erlässt Weisungen zu den Massnahmen betreffend der Berufswahl in der OS.

2. Abschnitt: Schule

Art. 7 Direktion

¹ Die Schuldirektion ist verantwortlich und koordiniert die Massnahmen zur Berufswahl an der Schule, namentlich den Berufswahlunterricht, den Einsatz des Berufswahlportfolios, die Beurteilung der allgemeinen Kompetenzen und die Bilanz der Berufswahl.

² Um diesen Berufswahl-Auftrag sicherzustellen, stützt sich die Schuldirektion auf die Klassenlehrperson sowie auf die Beratungsperson.

Art. 8 Klassenlehrperson

¹ Die Klassenlehrperson ist die Bezugsperson für die Berufswahl der Jugendlichen im Sinne des Gesetzes über die Orientierungsschule.

² Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Sie erteilt grundsätzlich den Berufswahlunterricht und achtet darauf, dass alle Jugendlichen ihr Berufswahlportfolio ausfüllen und es während den drei Schuljahren aufbewahren.
- b) Sie koordiniert mit dem Einverständnis der Eltern und unter deren Verantwortung Berufswahlpraktika (Schnupperlehren), die im Berufswahlunterricht vorbereitet werden.
- c) Sie erstellt im 2. Jahr das Attest für die Beurteilung der allgemeinen Kompetenzen aller Jugendlichen auf Vormeinung des Klassenrates und gemäss den Weisungen des Departementes.
- d) Sie führt im 2. Jahr die Bilanz der Berufswahl gemäss Weisungen des Departements durch.
- e) Sie kann eine Beratungsperson für die Aufgabe unter Buchstabe d beiziehen, wenn ein Jugendlicher oder eine Jugendliche besondere Schwierigkeiten bei der Berufswahl hat oder wenn die Eltern darum ersuchen.

³ Die Klassenlehrperson untersteht einem Pflichtenheft, welches vom Departement erlassen wird.

3. Abschnitt: Beratungsperson

Art. 9 Aufgaben

¹Die Ämter für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (nachfolgend Ämter) stellen den Schuldirektionen der Sekundarstufe I Beratungspersonen zur Verfügung.

²Die Beratungspersonen bilden die Lehrpersonen in der Methodik und Didaktik des pädagogischen Materials für den Berufswahlunterricht aus, welches vom Departement validiert wird.

³Sie stehen den Schuldirektionen für die Massnahmen der Berufswahl, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Orientierungsschule, zur Verfügung.

⁴Die Beratungspersonen haben folgende Aufgaben:

- a) Sie sind einer OS zugewiesen und werden für alle Fragen der Berufs- und Studienwahl sowie für die Koordination der damit zusammenhängenden Aufgaben beigezogen.
- b) Sie planen, im Einvernehmen mit der Amtsdirektion, die Berufswahl-Aktivitäten in der Schule, der sie zugeteilt sind.
- c) Sie stehen der Schuldirektion für alle Fragen der Berufs- und Studienwahl der Jugendlichen zur Verfügung.
- d) Sie wirken bei der Ausarbeitung des Berufswahlportfolios für Jugendliche, die sie in der persönlichen Beratung gesehen haben, mit.
- e) Sie leiten den verschiedenen Partnern nützliche Elemente des Berufswahlprozesses weiter.
- f) Sie überprüfen und unterstützen den ordnungsgemässen Verlauf der verschiedenen Phasen im Berufswahlprozess jener Jugendlichen, die eine persönliche Beratung in Anspruch nehmen.
- g) Sie begünstigen, in Zusammenarbeit mit der Schuldirektion, die aktive Teilnahme der Lehrpersonen und Jugendlichen an Angeboten zur Förderung von Berufen und Ausbildungen.
- h) Sie helfen und ermuntern Jugendliche, die sie in der persönlichen Beratungen gesehen haben, Praktikumsplätze zu finden, die es ihnen erlauben, ihre Fähigkeiten zu entdecken, sich zu orientieren und sich in das aktive Leben integrieren zu können.
- i) Sie arbeiten eng mit den Berufsverbänden und den Schulen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Sekundarstufe II sowie mit den Schulen der Tertiärstufe zusammen.

Art. 10 Aufgaben in den Schulen der Sekundarstufe I und in den Schulen für Berufsvorbereitung

Die Aufgaben der Beratungspersonen in den Schulen der Sekundarstufe I und in den Schulen für Berufsvorbereitung (SfB) betreffen in erster Linie folgende Bereiche:

- a) Was die Jugendlichen und ihre Eltern betrifft:
 1. In Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen Jugendliche identifizieren, die prioritäre Hilfe im Berufswahlprozess benötigen;
 2. Persönliche Informations- oder Beratungsgespräche mit Jugendlichen, die dies benötigen;

3. Information der Eltern und Zusammenarbeit mit ihnen;
 4. Realisierung von beruflichen Lösungen und Hilfe bei der Lehrstellen-suche in Zusammenarbeit mit den beteiligten Partnern.
- b) Was die Schule (Direktion und Lehrpersonen) betrifft:
1. Teilnahme an den Sitzungen des Direktionsrats und des Klassenrats bei den Themen, die mit der Berufswahl zu tun haben;
 2. In Zusammenarbeit mit den Klassenlehrpersonen Kontrolle der beruflichen Lösungen der Jugendlichen, die die OS verlassen, und Aufgabenteilung mit den Lehrpersonen für die Unterstützung jener Jugendlichen, deren Lösung nicht zustande gekommen ist; dies bis sechs Monate nach Ende der OS.
 3. Zurverfügungstellen von Dokumentationen über die Berufe und Ausbildungen;
 4. Organisation von kollektiven Informationsveranstaltungen über Berufe und Ausbildungen (Infopass) und Teilnahme an den Informationsveranstaltungen, die von den Schulen und vom Departement organisiert werden;
 5. Teilnahme an der Weiterbildung der Lehrpersonen über Themen im Zusammenhang mit der Berufswahl, welche von den Ämtern organisiert wird;
 6. Verwaltung der Beratungsstelle.
- c) Was die Region betrifft:
1. Mitarbeit an kollektiven Informationsveranstaltungen, die mit den Berufsverbänden organisiert werden (Berufsmessen, Berufstage usw.);
 2. Koordination und Schaffung von Zusammenarbeitsnetzwerken mit den lokalen Partnern (Schulkommission, Lehrlingskommission, Berufsverbände, Fachdienste);
 3. Regelmässige Kontakte zu den Unternehmen der Region.

Art. 11 Grundangebot

Das Grundangebot der Beratungspersonen besteht im Wesentlichen in der Weitergabe von Informationen über Ausbildungen und in persönlichen Beratungen.

Art. 12 Information über Berufe und Ausbildungsgänge

¹Die Informationen können in folgenden Formen weitergegeben werden:

- a) Zur Verfügung stellen von gedruckten oder digitalen Dokumenten (zur Ausleihe oder zur Einsichtnahme vor Ort);
- b) Gruppen- oder Einzelsitzungen;
- c) Präsentationen an Veranstaltungen (Berufsmessen, Berufstage usw.), die vom Departement unterstützt werden;
- d) Präsentationen für Gruppen oder für Bezugspersonen.

²Die Auskünfte werden aufgrund einer engen Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden sowie mit den Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe erteilt.

³Die Berufsberatung stellt der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit den Dienststellen und den betroffenen Kreisen ebenfalls Angaben zu den Beschäftigungsaussichten in den verschiedenen Branchen zur Verfügung.

⁴Sie arbeitet an Angeboten zur Förderung von Berufen oder Ausbildungsgängen mit, die vom Departement unterstützt werden.

Art. 13 Persönliche Beratung

¹Die persönliche Beratung findet in Einzel- oder Gruppengesprächen statt.

²Die Beratungsgespräche haben zum Ziel, den Ratsuchenden zu helfen, realistische und realisierbare berufliche Lösungen zu erarbeiten, die ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechen und die die Anforderungen der Arbeitswelt berücksichtigen.

³Die Informationen, die während der Beratung aufgenommen werden, sind vertraulich.

⁴Die Beratungsergebnisse können an den Auftraggeber oder an beteiligte Partner weitergegeben werden.

⁵Für Minderjährige bleiben die Bestimmungen des Jugendgesetzes sowie der Gesetzgebungen über die Berufsbildung und die Orientierungsschule vorbehalten.

3. Kapitel: Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung für Jugendliche und Erwachsene

1. Abschnitt: Begünstigte der Dienstleistungen und Aufgaben der Beratungspersonen

Art. 14 Grundangebot

¹Die Ämter organisieren ihre Tätigkeiten im Bereich des Grundangebotes in erster Linie, um den Bedürfnissen der Jugendlichen zu entsprechen, die die öffentlichen und privaten Schulen der Sekundarstufe I und die Schulen für Berufsvorbereitung besuchen.

²Das Grundangebot der Ämter richtet sich ebenfalls an:

- a) Jugendliche der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen der Sekundarstufe II;
- b) Personen, die keine Schule besuchen und kein Diplom der Sekundarstufe II haben.

³Das Grundangebot der Ämter richtet sich ausserdem an Jugendliche und Erwachsene, die ein Diplom der Sekundarstufe II haben.

Art. 15 Erweiterte Dienstleistungen

¹Die erweiterten Dienstleistungen der Ämter richten sich an die Partner der interinstitutionellen Zusammenarbeit und der damit verbundenen Institutionen, an die Unternehmen, an die Privatschulen und an jede Einzelperson oder Organisation, die nicht zu den Kategorien nach Artikel 14 gehören.

²Die Ämter berücksichtigen die Anfragen dieses Zielpublikums in der Organisation der erweiterten Dienstleistungen, um der Nachfrage entsprechen können.

Art. 16 Aufgaben in den Schulen der Sekundarstufe II

Die Aufgaben der Beratungspersonen in den Schulen der Sekundarstufe II bestehen namentlich aus:

- a) der Neuorientierung der Jugendlichen, die vor einem Misserfolg stehen, oder den Ausbildungsgang wechseln möchten, und;
- b) der Beratung der Jugendlichen am Ende der Ausbildung in Richtung der anschliessenden Studiengänge oder der beruflichen Eingliederung.

2. Abschnitt: Berufsinformationszentren (BIZ)

Art. 17 Aufgaben der BIZ

Die Aufgaben der Beratungspersonen in den BIZ betreffen namentlich und in erster Linie folgende Bereiche:

- a) Information der Öffentlichkeit über Berufe und Ausbildungsgänge. Jedes BIZ stellt der Öffentlichkeit einen Lesesaal zur Verfügung, in dem Informationen in gedruckter oder digitaler Form eigenständig eingesehen werden können;
- b) Informations- oder Beratungsgespräche für Jugendliche von öffentlichen Schulen im Kanton, die nicht über eine Beratungsstelle in der Schule verfügen oder von Privaten Schulen;
- c) Informations- oder Beratungsgespräche sowie Eingliederungshilfe für Jugendliche oder Erwachsene ohne Diplom der Sekundarstufe II, die nicht eine öffentliche Schule im Kanton besuchen;
- d) Laufbahnberatung für Erwachsene, die ihre Laufbahn gestalten und der Arbeitslosigkeit vorbeugen;
- e) Interinstitutionelle Zusammenarbeit mit den Instanzen, die mit der beruflichen Eingliederung beauftragt sind, namentlich die Invalidenversicherung (IV), die sozialmedizinischen Zentren (SMZ) und die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV);
- f) Institutionelle Anerkennung von Kompetenzen (IA) für Erwachsene ohne Diplom in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden;
- g) Mitarbeit an der Förderung der Weiterbildung für Erwachsene, namentlich mit einer Information über die verschiedenen Kursmöglichkeiten für Erwachsene;
- h) Unterstützung der Zertifizierungsverfahren für Erwachsene, namentlich die Validierung erworbener Fähigkeiten;
- i) Koordination und Schaffung von Zusammenarbeitsnetzwerken mit den regionalen Partnern (Weiterbildungszentren, Gemeinden, Unternehmen und regionale Berufsverbände, Fachstellen, Schulen der Tertiärstufe).

Art. 18 Aufteilung der Mittel für das Grundangebot in den BIZ

¹Das Amt teilt die Personal-Ressourcen, die jedem BIZ zugeteilt werden, aufgrund eines Modells auf, welches die bediente Bevölkerung und deren Beratungsbedürfnisse sowie das regionale sozioökonomische Umfeld berücksichtigt.

²Das notwendige administrative Personal und Begleitpersonal wird je nach Anzahl der Beratungspersonen des BIZ bestimmt.

3. Abschnitt: Erweiterte Dienstleistungen

Art. 19 Erweiterte Dienstleistungen

¹Die erweiterten Dienstleistungen unterscheiden sich dadurch vom Grundangebot, dass:

- a) sie einer besonderen Nachfrage entsprechen, für die angepasste Dienstleistungen zugunsten einer bestimmten Gruppe geschaffen werden müssen, oder;
- b) sie von der Beratungsperson eine zusätzliche Mehrarbeit erfordern (namentlich Erstellen von Portfolios, detaillierte Kompetenzbilanzen, schriftliche Dokumente wie Berichte und Gutachten).

²Das erweiterte Angebot kann sowohl subventionierte Angebote im öffentlichen Interesse als auch nicht subventionierte Angebote für Unternehmen und Einzelpersonen, unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Marktes, einschliessen.

Art. 20 Subventionierte Angebote im öffentlichen Interesse

¹Die erweiterten Dienstleistungen im öffentlichen Interesse bilden Gegenstand eines Leistungsauftrags oder einer Vereinbarung mit einem öffentlichen Organ oder einer anerkannten nicht gewinnorientierten Organisation.

²Der Auftrag oder die Vereinbarung wird vom Staatsrat gemäss den Bestimmungen über die finanziellen Kompetenzen genehmigt.

³Die Partner der kantonalen interinstitutionellen Zusammenarbeit (IV, RAV, SMZ, SUVA und Stiftung Sucht Wallis) gehören zu den in erster Linie betroffenen Organen.

⁴Die übrigen gemeinnützigen Organe und Einrichtungen, die in den Genuss von subventionierten erweiterten Dienstleistungen im öffentlichen Interesse kommen möchten, richten ein Gesuch an das Departement. Die erweiterten Dienstleistungen im öffentlichen Interesse umfassen namentlich:

- a) Kurse und Beratungen für Stellensuchende und Arbeitslose, die von den RAV begleitet werden;
- b) Begleitung bei der Stellensuche;
- c) Evaluation der Kompetenzen;
- d) Kurse für Lehrpersonen und Berufsbildner im Betrieb;
- e) Beratungsdienstleistungen für subventionierte private Schulen und Institutionen.

Art. 21 Kostenpflichtige Angebote für Benutzergruppen

¹Die kostenpflichtigen erweiterten Dienstleistungen für Benutzergruppen bilden Gegenstand eines Leistungsauftrags mit einem Unternehmen oder einer Organisation.

²Sie umfassen namentlich:

- a) detaillierte Kompetenzbilanzen;
- b) Kurse zu Themen im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung oder dem Verbleib am Arbeitsplatz (zum Beispiel Laufbahnfragen, Motivation, Stressbewältigung, Konfliktbewältigung);
- c) Beratungsaufträge für Institutionen und Unternehmen;

d) Beratungsdienstleistungen für nicht subventionierte private Schulen und Institutionen.

³ Betriebe, die Lernende ausbilden, können je nach den budgetären Möglichkeiten der Ämter in den Genuss von Vorzugstarifen kommen.

Art. 22 Kostenpflichtige Angebote für Einzelpersonen

¹ Die kostenpflichtigen erweiterten Dienstleistungen für die gesamte Öffentlichkeit werden im Angebot der Ämter festgehalten.

² Sie umfassen namentlich:

- a) die Beratungsgespräche in den BIZ für Personen, die nicht zu den Kategorien nach Artikel 30 Abs 3 gehören;
- b) die detaillierten Kompetenzbilanzen oder Laufbahnberatungen mit Tests und schriftlichen Berichten.

² Eine progressive Tarifikation, welche sich nach dem Einkommen richtet, wird in einem Beschluss des Staatsrats festgehalten.

Art. 23 Personal für die kostenpflichtigen erweiterten Leistungen

Die notwendigen Personal-Ressourcen für die erweiterten, kostenpflichtigen Dienstleistungen werden in Abhängigkeit der zugeteilten Aufträge pro BIZ bestimmt.

4. Kapitel: Organisation, Personal, Koordination und Finanzierung der Berufsberatung

1. Abschnitt: Organisation und Zuständigkeiten

Art. 24 Organisation

¹ Die Berufsberatung ist der kantonalen Dienststelle für Berufsbildung angegliedert.

² Die regionalen Ämter befinden sich in den beiden Sprachregionen des Kantons, eines in Brig für das Oberwallis und das andere in Sitten für das französischsprachige Wallis.

Art. 25 Zuständigkeiten der Ämter

¹ Die Ämter verwalten:

- a) die Beratungsstellen für die öffentlichen Schulen der Sekundarstufen I und II;
- b) die BIZ in den sozioökonomischen Regionen Monthey, Martigny, Sitten, Siders und Brig, die der gesamte Bevölkerung offenstehen.

² Jedes Amt sorgt namentlich für:

- a) die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Berufsberatung;
- b) die Aufteilung der Mittel und das Personalmanagement;
- c) das Erstellen des Budgets und die Finanzverwaltung innerhalb der Kompetenzen, die vom Staatsrat gewährt werden;
- d) die nötigen Synergien zwischen den Beratungsdiensten in den Schulen und den BIZ;
- e) die Koordination innerhalb des Kantons und über die Kantongrenzen hinweg.

2. Abschnitt: Personal der Berufsberatung und dezentrale Beratungsstellen

Art. 26 Personal der Ämter

¹Das Personal der Ämter, das namentlich die Beratungspersonen umfasst, untersteht dem Gesetz über das Personal des Staates Wallis.

²Die Beratungspersonen müssen über die Ausbildung und Berufserfahrung verfügen, die im Gesetz und in der Verordnung des Bundes über die Berufsbildung festgelegt oder vom Staatsrat als gleichwertig anerkannt wird.

³Die Beratungspersonen sorgen für ihre Weiterbildung, namentlich:

- a) über eine sehr gute Kenntnis der Arbeitswelt, der verschiedenen dahin führenden schulischen und beruflichen Ausbildungsgänge und deren Entwicklung;
- b) indem sie in Arbeitsgruppen und Koordinationssitzungen mit der Direktion des Amtes mitwirken und regelmässig ausserhalb der Zeit, in der die Jugendlichen in den bedienten Schulen anwesend sind, Praktika oder Betriebsbesuche machen;
- c) indem sie Weiterbildungskurse, die mit diesen Zielen organisiert werden, besuchen.

Art. 27 Aufteilung der Mittel für die dezentralen Beratungsstellen

¹Das Personal der Ämter gewährleistet den Betrieb von Beratungsstellen vor Ort für die Schulen der Sekundarstufen I und II.

²Das Amt verteilt die Mittel, die jeder dezentralen Beratungsstelle zugeteilt werden, namentlich die Präsenz der Beratungsperson; dabei berücksichtigt es folgende Punkte:

- a) die Anzahl der in jeder OS eingeschriebenen Jugendlichen;
- b) die Anzahl Jugendlicher, die die öffentlichen Schule der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Sekundarstufe II besuchen;
- c) die Zahl und die geografische Situierung der Schulen;
- d) das sozioökonomische Umfeld in der Region.

Art. 28 Einrichtung der dezentralen Beratungsstellen

¹Die Schulen stellen die notwendigen Räumlichkeiten für die Beratungsgespräche und folgende Einrichtung bereit:

- a) Büro-, Empfangs- und Ablagemobiliar;
- b) Telefon, Breitband-Internetverbindung.

²Der Unterhalt des Mobiliars und die Kosten für Telefongespräche und Internet gehen zulasten der Schule, beziehungsweise der Gemeinden für die Sekundarstufe I.

³Das technische Material (Tests, Dokumentation), das Büromaterial (Papier, Toner, Ordner) und die Informatikausrüstung gehen zu Lasten der Ämter.

⁴Die audiovisuelle Ausrüstung, das Informatikzimmer und die übrigen Einrichtungen der Schule werden dem Personal der Berufsberatung je nach Bedarf und Verfügbarkeit zur Verfügung gestellt.

⁵Die Materialien für den Berufswahlunterricht werden von der Kantonalen Lehrmittelausgabestelle (KLAS) abgegeben.

3. Abschnitt: Koordination

Art. 29 Koordination

¹Die Ämter des Oberwallis und des französischsprachigen Wallis koordinieren ihre Tätigkeiten und sorgen auch für die interkantonale Koordination.

²Die Ämter arbeiten mit den übrigen Dienststellen des Staates, die von ihren Tätigkeiten betroffen sind, der öffentlichen Hand und den Partnern zusammen, die von der Berufs- und Laufbahnwahl betroffen sind.

³Die Ämter engagieren sich in der interinstitutionellen Zusammenarbeit, um den Jugendlichen und Erwachsenen in Schwierigkeiten die besten Chancen zu bieten, damit sie den Übergang zwischen obligatorischer Schule und der allgemeinbildenden und berufsbildenden Sekundarstufe II sowie den Übergang in die Arbeitswelt schaffen.

4. Abschnitt: Finanzierung

Art. 30 Finanzierung

¹Die Ämter bieten Personen, die im Kanton Wallis wohnhaft sind, in den Bereichen nach den Artikeln 12 und 13 dieser Verordnung ein kostenloses Grundangebot an. Sie können auch kostenpflichtige erweiterte Dienstleistungen anbieten.

²Die Informationsdienstleistungen über Berufe, Ausbildungsgänge und Weiterbildungsmöglichkeiten sind für die Begünstigten nach Artikel 14 kostenlos. Dasselbe gilt für Dienstleistungen im Zusammenhang mit persönlicher Beratung für alle Jugendlichen, die eine öffentliche oder private Schule der Sekundarstufe besuchen.

³Die Dienstleistungen im Zusammenhang mit persönlicher Beratung für Erwachsene und Jugendliche, die keine öffentliche Schule besuchen, werden im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit für die berufliche Eingliederung über die Budgets der betreffenden Departemente finanziert, sofern die Person mindestens zu einer der folgenden Kategorien gehört:

- a) Personen, die kein Diplom der Sekundarstufe II erreichten;
- b) junge Erwachsene bis 25 Jahre, die sich in einer Übergangsphase zwischen Erstausbildung und Erwerbsleben befinden;
- c) Erwachsene, die wieder in die Arbeitswelt zurückkehren möchten, nachdem sie eine gewisse Zeit der Erziehung ihrer Kinder gewidmet haben.

⁴Für Erwachsene und junge Erwachsene, die keine öffentliche Schule besuchen und die nicht mindestens zu einer Kategorie nach Absatz 3 gehören, bilden die Dienstleistungen der persönlichen Beratung Teil des kostenpflichtigen erweiterten Angebots.

⁵Die übrigen Dienstleistungen, die zu den kostenpflichtigen erweiterten Angeboten gehören, werden in den Artikeln 19 - 22 umschrieben.

Art. 31 Finanzielle Beteiligung an den BIZ

Die sozioökonomischen Regionen nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b übernehmen die Kosten für die Räumlichkeiten und die Einrichtung der BIZ auf ihrem Gebiet.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹Das Reglement für die Studien- und Berufsberatung vom 20. Februar 1985 wird aufgehoben.

²Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt auf den Beginn des Schuljahres 2012/2013 in Kraft.

Angenommen im Staatsrat in Sitten, den 19. Dezember 2012.

Die Präsidentin des Staatsrats: **Esther Waeber-Kalbermatten**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 2/2013 S. 50

Kantonale Verordnung über die Familienzulagen (kFamZV)

Änderung vom 10. Januar 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG) und die diesbezügliche Verordnung (FamZV);
eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 11. September 2008 (AGFamZG);
auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration,

verordnet:

I

Die kantonale Verordnung über die Familienzulagen vom 14 Januar 2009 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 Zusatzleistung ab dem dritten Kind

² Sobald mindestens drei Kinder im gleichen Haushalt im Wallis leben, ihre Ansprüche auf Familienzulagen gemäss der Walliser Gesetzgebung aber nicht dem gleichen Bezüger zugeordnet sind, können bei der Familienzulagekasse, welche die Zulagen für das jüngste Kind auszahlt, Zusatzleistungen beantragt werden. Damit die Kassen in solchen Fällen entscheiden können, haben die Antragsteller entsprechende Belege am Ende jedes Kalenderjahres einzureichen, die namentlich beweisen, dass die Familie im gleichen Haushalt lebt.

Art. 23 Kassenwechsel

Die Kasse informiert die ehemalige Kasse und das kantonale Amt für Familienzulagen bis zum 31. August des laufenden Jahres über die Anfrage des Kassenwechsels für das nächste Jahr.

Art. 28 Selbständigerwerbende nichtlandwirtschaftlicher Berufe

¹ Die im Gesetz vorgesehenen Beitrittsbestimmungen sind analog anwendbar für die Selbständigen.

² Die Modalitäten für die Arbeitnehmer, welche eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sind analog anwendbar für die Selbständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft.

Art. 29 Beiträge - Zulagen

¹ Um die Beiträge der Selbständigerwerbenden festlegen zu können, bitten die anerkannten Kassen im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe a AGFamZG, bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse, die definitive Verfügung der persönlichen AHV-Beiträge oder eine Liste mit den nötigen Infor-

mationen, insbesondere der AHV-Nummer und das AHV-beitragspflichtige Einkommen.

² Die bezahlten Zulagen entsprechen denjenigen der Arbeitnehmer und sind im Prinzip nach derselben Periodizität wie die Einkassierung der persönlichen Beiträge bezahlt.

³ Die im Artikel 4 Absatz 2 vorgesehene Zusatzleistung ab dem dritten Kind kann einmal pro Kalenderjahr bezahlt sein.

Art. 55 Abs. 1 Beiträge zur Finanzierung

¹ Die Beiträge zur Finanzierung des Fonds werden aufgrund der Löhne und der Einkommen des vorangehenden Jahres berechnet.

Art. 61 Abs. 1 Notwendige Daten

¹ Die Kassen müssen jährlich bis zum 31. Mai des folgenden Jahres die durch ihr Kontrollorgan bescheinigten Angaben vorlegen, welche für die Berechnung des Ausgleichs unbedingt notwendig sind, insbesondere:

- a) den Betrag der ausbezahlten Familienzulagen, strikt nach dem AGFamZG,
- b) die Summe der AHV-beitragspflichtigen Löhne, beziehungsweise die Summe der AHV-beitragspflichtigen Erwerbseinkommen der Selbständigen,
- c) die bei den Arbeitgebern einkassierten Beiträge.

Art. 62 Abs. 1 und 3 Ausgleichsprinzipien

¹ Der Finanzierungssatz jeder Kasse entspricht dem Betrag der während des Jahres aufgrund des Gesetzes ausbezahlten Familienzulagen, dividiert durch die Summe der AHV-beitragspflichtigen Löhne, beziehungsweise der AHV-beitragspflichtigen Erwerbseinkommen der Selbständigen.

³ Der durchschnittliche Finanzierungssatz entspricht dem Gesamtbetrag der gesetzlich durch alle Kassen ausbezahlten Familienzulagen, dividiert durch den Gesamtbetrag der AHV-Löhne, beziehungsweise durch den Gesamtbetrag der AHV-Erwerbseinkommen, plus maximal 0.01 Prozent für Verwaltungskosten.

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat in Sitten, am

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Verordnung betreffend die Organisation und die Direktionen der kantonalen Berufsfachschulen der Sekundarstufe II

vom 10. Januar 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über das Lehrpersonal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011;

eingesehen das Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011;

eingesehen das Gesetz über die 2. Etappe der Umsetzung der Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 15. September 2011;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

*verordnet*¹:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Organisation und die Führung der Direktionen der kantonalen Berufsfachschulen der Sekundarstufe II (nachstehend: die Schulen).

Art. 2 Allgemeine Verantwortung

¹ Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport (nachstehend: das Departement) hat die pädagogische und administrative Verantwortung für die Schulen.

² Es erfüllt seine Aufgabe, indem es über die Dienststelle für Berufsbildung (nachstehend: die Dienststelle) Kompetenzen an die betreffenden Schuldirektionen delegiert.

³ Das Departement teilt die nötigen Mittel für die Erziehungs-, Direktions-, Betriebs- und Entwicklungsaufgaben der Schulen zu. Diese können in Form eines Globalbudgets zugeteilt werden.

Art. 3 Aufbau

Jede Schule umfasst:

- a) das Gremium der Direktion bestehend aus:
 1. dem Direktor,
 2. den Abteilungsleiter,

3. den Verantwortlichen, je nach Grösse und Struktur der Schule;
- b) das Lehrpersonal:
 1. die Verantwortlichen/Koordinatoren der Bildungsgänge, Berufe, Abteilungen oder Bereiche,
 2. die Klassenlehrer,
 3. die Berufsschullehrer;
- c) die administrativen und technischen Mitarbeiter;
- d) die Lernenden und die Schüler.

2. Abschnitt: Die Führungsorgane

Art. 4 Der Direktor

- ¹Der Direktor wird vom Staatsrat auf Antrag des Departements angestellt.
- ²Er muss Inhaber eines Unterrichtsdiplooms sein, das entweder gemäss der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons und/oder vom Departement für diese Stufe anerkannt ist. Der Direktor übt seine Tätigkeit als Direktor in der Regel in Vollzeit aus.
- ³Er muss eine besondere Ausbildung für seine Funktion, die vom Departement anerkannt wird, absolvieren.
- ⁴Er delegiert besondere Aufgaben an seine Mitarbeiter.

Art. 5 Verantwortung und Aufgaben des Direktors

- ¹Der Direktor hat die allgemeine Verantwortung für die Schule.
- ²Die Aufgaben des Direktors werden in einem Pflichtenheft festgehalten; er ist namentlich verantwortlich für:
 - a) die pädagogische Leitung;
 - b) das Personalmanagement/die Personalführung;
 - c) Zeitwirtschaft des Lehrpersonals gemäss Jahresarbeitszeit-Prinzip
 - d) die Verwaltung, die Organisation und die Finanzen;
 - e) die Qualitätssicherung;
 - f) die Zusammenarbeit mit den Partnern;
 - g) die Vertretung der Schule und, auf Auftrag, Vertretung der Dienststelle und des Departements.

Art. 6 Die Abteilung

- ¹Die Abteilung umfasst grundsätzlich einen Bereich oder eine Gruppe von Berufen.
- ²Die Schaffung einer Abteilung erfolgt auf Entscheid des Departements hin und hängt namentlich vom Bestand der Jugendlichen in Ausbildung, der Zahl der Berufe, der Grösse des Bereichs, der Komplexität der Ausbildungsverordnungen, der Verwaltung der Werkstätten und der überbetrieblichen Kurse und vom Umfang des Tätigkeitsgebiets ab.

Art. 7 Der Abteilungsleiter

- ¹Der Abteilungsleiter wird vom Staatsrat auf Antrag des Departements und nach Vormeinung des Direktors ernannt.

²Er wendet 80 Prozent seiner Zeit für die Abteilung auf, die restlichen 20 Prozent sind für den Unterricht reserviert.

³Er muss eine besondere Ausbildung für seine Funktion, die vom Departement anerkannt wird, absolvieren.

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen des Abteilungsleiters

Der Abteilungsleiter ist der direkte Mitarbeiter des Direktors und verwaltet seine Sektion gemäss einem Pflichtenheft, in dem namentlich folgende Punkte festgehalten werden:

- a) die organisatorische und administrative Leitung der Abteilung;
- b) die pädagogische Leitung und die Arbeitsorganisation des Personals;
- c) die Führung der Lernenden und der Schüler;
- d) die vertikalen und transversalen Führungsaufgaben, die ihm vom Direktor übertragen werden.

Art. 9 Der Verantwortliche der Verwaltung

¹Die Schaffung und der Status des Verantwortlichen der Verwaltung werden im Gesetz über das Personal des Staates Wallis und den dazugehörigen Bestimmungen geregelt. Seine Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

²Der Direktor ist zuständig, ihm Aufgaben zu übertragen, die nicht ausdrücklich im Pflichtenheft erwähnt werden, aber die in Zusammenhang mit dem Schulbetrieb stehen.

Art. 10 Das Direktionskollegium

¹Das Direktionskollegium ist das strategische und operationelle Führungsorgan der Schule.

²Es wird vom Direktor einberufen und behandelt wichtige Fragen zum Schulleben, namentlich zu den Infrastrukturen, zur Verwaltung, zur Organisation, zur Pädagogie, zur Erziehung und zu den Reglementen.

³Der Direktor kann für besondere Punkte, die den Schulbetrieb betreffen, weitere Verantwortliche der Schule und auswärtige Referenten einberufen.

3. Abschnitt: Das Lehrpersonal

Art. 11 Die Lehrpersonen

¹Der Status der Lehrpersonen wird in der einschlägigen Gesetzgebung geregelt. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

²Der Direktor ist zuständig, ihnen Aufgaben zu übertragen, die nicht ausdrücklich im Pflichtenheft erwähnt werden, aber die in Zusammenhang mit dem Schulbetrieb stehen.

Art. 12 Die Leiter der Bildungsgänge

¹Die Leiter der Bildungsgänge umfassen die Verantwortlichen/Koordinatoren der Bildungsgänge, Berufe, Abteilungen und Bereiche.

²Sie werden vom Direktor auf Antrag des Abteilungsleiters bezeichnet.

³Ihre Aufgaben werden in einem Funktionsbeschrieb festgehalten.

⁴ Es kann ihnen eine Herabsetzung der wöchentlichen Unterrichtszeit um höchstens zwei Unterrichtslektionen pro Jahr gewährt werden, damit sie diese Aufgaben erfüllen können.

Art. 13 Versammlung des Lehrpersonals

¹ Das Lehrpersonal wird mindestens zwei Mal im Jahr vom Direktor einberufen, mit dem Ziel:

- a) Fragen der Erziehung, der Pädagogie und der Verwaltung zu behandeln;
- b) dem Direktor die Möglichkeit zu geben, sein Lehrpersonal über den allgemeinen Gang der Schule und die geplanten Anlässe, zu informieren;
- c) dem Lehrpersonal die Möglichkeit zu geben, dem Direktor Vorschläge zu unterbreiten.

² Je nach Bedarf kann das Lehrpersonal einer Sektion auch vom Abteilungsleiter einberufen werden. Die dabei aufgeworfenen Fragen leitet der Abteilungsleiter an den Direktor weiter.

Art. 14 Der Klassenrat

¹ Dem Klassenrat gehören der Klassenlehrer und die Berufsschullehrer, die in einer Klasse unterrichten, an.

² Er ist der Ort, an dem alle Fragen zum Leben einer Klasse und deren Lernenden und Schüler diskutiert werden.

³ Er berät über alle Fragen, die ihm vom Direktor und vom Direktionskollegium unterbreitet werden.

⁴ Jede Lehrperson muss an den Sitzungen der Klassenräte, die vom Klassenlehrer oder vom Abteilungsleiter einberufen wurden, teilnehmen.

4. Abschnitt: Die administrativen und technischen Mitarbeiter

Art. 15 Das administrative und technische Personal

¹ Die Schaffung und der Status der administrativen und technischen Mitarbeiter werden im Gesetz über das Personal des Staates Wallis und den dazugehörigen Bestimmungen geregelt. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

² Der Direktor ist zuständig, ihnen Aufgaben zu übertragen, die nicht ausdrücklich im Pflichtenheft erwähnt werden, aber die in Zusammenhang mit dem Schulbetrieb stehen.

5. Abschnitt: Die Lernenden und die Schüler

Art. 16 Die Lernenden und die Schüler der Schulen

¹ Die Schulen werden besucht von den:

- a) Lernenden, die einen Lehrvertrag haben;
- b) Schülern, die in den Bildungsgängen der Berufsmaturität eingeschrieben sind;
- c) Schülern, die besondere, vom Departement organisierte Ausbildungen absolvieren.

²Weitere Personen, können die Schulen mit einer Bewilligung der Dienststelle als Hörer besuchen.

³Für den Status von besonderen Fällen ist die Dienststelle zuständig; der Direktor und die Schulen werden angehört.

⁴Die Stellung der Lernenden, der Schüler und der Hörer werden in verschiedenen Reglementen des Staatsrats und in den internen Reglementen jeder Schule geregelt.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 17 Aufhebung

Die vorliegende Verordnung hebt die Verordnung über das Anstellungsverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den Berufsschulen vom 21. August 1991 auf.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend auf den 1. September 2012 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. Januar 2013.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹In dieser Verordnung gilt jede Bezeichnung der Person, des Status und der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

AB Nr. 3/2013 S. 87

Verordnung über die Führung des informatisierten Grundbuchs

vom 17. Oktober 2012

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 942 Abs. 3 und 4, 949a, 953 und 970 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB);
eingesehen die Artikel 2, 8, 13, 26 ff. und 159 ff. der Schweizerischen Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV);
eingesehen die Artikel 73 und 76 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 (EGZGB);
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹Das Grundbuch wird mittels Informatik geführt.

²Das informatisierte Grundbuch ersetzt das Grundbuch auf Papier mit fortschreitender Informatisierung der Daten des Grundbuchs.

Art. 2 Hilfsregister

Jedes Grundbuchamt führt für die im informatisierten Grundbuch aufgenommenen Grundstücke ein Eigentümerregister, ein Gläubigerregister und ein Register „übrige Berechtigte“ mittels Informatik.

2. Abschnitt: Öffentlicher Zugang

Art. 3 Elektronische Auskunft und Einsichtnahme

¹Jede Person hat über das Internet Zugang zu den öffentlich zugänglichen Daten des Hauptbuchs im Umfang von Artikel 27 GBV.

²Die Daten können nur grundstücksbezogen abgerufen werden und das Auskunftssystem ist vor Serienabfragen geschützt.

3. Abschnitt: Erweiterter Zugang

Art. 4 Zugriffsberechtigung

¹Der erweiterte Zugang kann den in Artikel 28 GBV genannten Personen

und Behörden durch die Dienststelle der Grundbuchämter und der Geomatik erteilt werden.

²Der Anhang 1 legt den Rahmen fest, innerhalb welchem die Zugriffsberechtigung erteilt werden kann.

Art. 5 Regelung der Einzelheiten

¹Die zum erweiterten Zugang berechtigten Personen sind verpflichtet, mit der Dienststelle der Grundbuchämter und der Geomatik (Dienststelle) eine Vereinbarung nach dem verbindlichen Muster des eidgenössischen Amtes für Grundbuch- und Bodenrecht abzuschliessen.

²Diese Vereinbarung regelt namentlich die Art und Weise des Zugriffs, die Zugriffskontrolle, den Verwendungszweck der bezogenen Daten, den Schutz vor unbefugtem Zugang zu den Daten, die Einschränkungen hinsichtlich der Weitergabe von Daten an Dritte und die Folgen missbräuchlicher Bearbeitung der Daten.

³Die Weitergabe der Daten an unberechtigte Dritte sowie die Benutzung des erweiterten Zugangs durch unberechtigte Dritte ist verboten.

Art. 6 Verfahren

¹Der erweiterte Zugang wird den Berechtigten durch einen elektronischen Zugriff im Abrufverfahren gewährt.

²Die Zugriffe werden vom Auskunftssystem automatisch protokolliert und die Protokolle werden während zwei Jahren aufbewahrt.

³Werden Daten missbräuchlich verwendet oder bearbeitet, entzieht die Dienststelle die Zugriffsberechtigung mittels beschwerdefähiger Verfügung unverzüglich.

Art. 7 Gebührenerhebung

Für den erweiterten Zugang werden Gebühren in Form einer jährlichen Pauschalgebühr und einer Gebühr pro Abfrage gemäss Anhang 2 erhoben.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 8 Vollzug

¹Den Vollzug dieser Verordnung regelt die Dienststelle.

²Sie trägt der Gesetzgebung über den Datenschutz Rechnung.

Art. 9 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. Oktober 2012.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Genehmigt vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, am 10. Dezember 2012.

Anhang 1

Benutzer	Erwerbsart	Pfandrechte	Dienstbarkeiten	Grundlasten	Grundlasten	Anmerkungen (alle)	Anmerkungen i.S v. 26 Abs.IIlt c. GBV	Belege	Suche personenbezogen	Historik
Notar	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja
im Geometerregister eingetragene Ingenieur-Geometer	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
<u>Departement für Finanzen, Gesundheit und Institutionen</u>										
Generalsekretariat	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Finanzverwaltung *	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja
Steuerverwaltung **	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja
Dienststelle für Personalmanagement	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten										
Juristische Sektion	nein	nein	ja	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein
Sektion Gemeindefinanzen	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Sekretariat für Gleichstellung und Familie	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Dienststelle für Gesundheitswesen										
Sektion Verwaltung und Finanzen *	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein
Rechtsdienst für Finanzen und Personal	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen										
nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
<u>Departement für Sicherheit, Sozialwesen und Integration</u>										
Generalsekretariat	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Verwaltungs- und Rechtsdienst	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Kantonspolizei										
Stab / Abteilung Wirtschaftsdelikte	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja
Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär										
kantonales Amt für Zivilschutz/ ZS-Bauten	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Strafanstalten	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Betreibungs- und Konkursämter	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja
Dienststelle für Sozialwesen										
Juristische Sektion	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja
Medizinischpädagogisches Zentrum La Castalie	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Dienststelle für Bevölkerung und Migration	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
<u>Departement für Erziehung, Kultur und Sport</u>										
Generalsekretariat	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Verwaltungs-, Rechts- und Sportdienst	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Dienststelle für tertiäre Bildung	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Dienststelle für Unterrichtswesen	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Dienststelle für Berufsbildung *	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein

Dienststelle für Kultur	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Dienststelle für Jugend	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Dienststelle für Infomatik	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
<u>Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung</u>											
Generalsekretariat	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Verwaltungs- und Rechtsdienst	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	nein	nein	ja	
Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Dienststelle für Handel, Industrie und Arbeit	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Dienststelle für Landwirtschaft **	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja	
Dienststelle für Energie und Wasserkraft	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Dienststelle für Raumentwicklung	ja	nein	ja	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein
Dienststelle für Grundbuchämter und der Geomatik	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Kantonale Arbeitslosenkasse	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
<u>Departement für Verkehr, Bau und Umwelt</u>											
Generalsekretariat	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Verwaltungs- und Rechtsdienst	ja	nein	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja	
Dienststelle für Verkehrsfragen	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Dienststelle für Strassen- und Flussbau **	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja	
Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie											
Immobilienverwaltung *	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	
Heimatschutz ***	nein	nein	ja	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein	
Dienststelle für Umweltschutz	nein	nein	ja	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein	
Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
Dienststelle für Wald und Landschaft **	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja	nein	nein	nein	
Staatskanzlei											
Verwaltungs- und Rechtsdienst	ja	nein	ja	nein	nein	nein	ja	nein	nein	ja	
Information	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
Finanzinspektorat *	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja	
Parlamentdienst	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
Justizbehörden											
Staatsanwaltschaft****	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja	
Gemeindebehörden *****											
Registerhalter *****	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja	
Institutionen gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b GBV											
Rechtsanwälte	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
Dritte zu Grundstücken, die ihnen gehören	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja	
Dritte zu Grundstücken an denen sie berechtigt sind	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
Beschränkungen											
* Beschränkung auf die sich im Eigentum des Kantons befindlichen Grundstücke											
** je nach Sektion Einschränkungen entsprechend amtlicher Tätigkeit											
*** Grundstücke im Privateigentum											
**** Beschränkung, wo Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen erfolgt											
***** Beschränkung auf die jeweilige Gemeinde											

Gebühren für den Zugang zu den informatisierten Grundbuchdaten

A. Öffentlich zugängliche Daten des Hauptbuches

Der Zugang zu den öffentlichen Daten gemäss Artikel 27 Abs. 1 GBV ist gebührenfrei.

B. Erweiterter Zugang:

1. Urkundspersonen - Ingenieur-Geometer - Personen gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b GBV

Einmalige Gebühr (Behandeln Gesuch, Vereinbarung, Aufschaltung Konto)	Fr. 200.—
Die jährliche Pauschalgebühr beträgt:	Fr. 50.—
zusätzlich je Abfrage pro Grundstück:	Fr. 1.—

Die jährliche Pauschalgebühr wird im Voraus erhoben.
Die Erhebung der Gebühr für die zusätzliche Gebühr je Abfrage erfolgt ebenfalls einmal jährlich.

2. Kantonale und kommunale Behörden:

Der Zugang zu den informatisierten Grundbuchdaten erfolgt für die kommunalen und kantonalen Behörden gebührenfrei.

BO No 5/2013, S. 203

Verordnung betreffend den Finanzhaushalt

Änderung vom 19. Dezember 2012

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

I

Die Verordnung betreffend den Finanzhaushalt vom 29. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 2 Verpflichtungskredit

² Unter Vorbehalt der Kompetenzen des Grossen Rates, liegt die Gewährung der Verpflichtungskredite in der alleinigen Zuständigkeit des Staatsrates.

Art. 8 Abs. 3 und 4 Zusatzkredite

Für Zusatzkredite bezüglich einer neuen Ausgabe und nicht teuerungsbedingten Zusatzkredite liegt die Zuständigkeit:

- a) Sofern der Verpflichtungskredit vom Grossen Rat beschlossen wurde,
 1. beim Staatsrat, sofern der (die) Zusatzkredit(e) zehn Prozent des Verpflichtungskredits und vier Millionen Franken nicht übersteigt (übersteigen);
 2. beim Grossen Rat, sofern der (die) Zusatzkredit(e) zehn Prozent des Verpflichtungskredits oder vier Millionen Franken übersteigt (übersteigen);
- b) Sofern der Verpflichtungskredit vom Staatsrat beschlossen wurde,
 1. beim Vorsteher des betroffenen Departements bis insgesamt 200'000 Franken, wenn der (die) Zusatzkredit(e) 20 Prozent des Verpflichtungskredits nicht übersteigt (übersteigen);
 2. beim Staatsrat, wenn der Verpflichtungskredit zusammen mit dem (den) Zusatzkredit(en) vier Millionen Franken nicht übersteigt;
 3. beim Grossen Rat, wenn der (die) Zusatzkredit(e) die unter Buchstabe b aufgeführten Kompetenzlimiten übersteigt (übersteigen).
 4. Für die Zusatzkredite bezüglich einer gebundenen oder teuerungsbedingten Ausgabe, liegt die Zuständigkeit beim Staatsrat unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Departementsvorsteher betreffend der Zusatzkredite bis insgesamt 200'000 Franken und die 20 Prozent des ursprünglichen Verpflichtungskredites nicht übersteigen.

II

Die Verordnung Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Dezember 2012.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 5/2013 S. 204

Verordnung über den Wald und die Naturgefahren

vom 30. Januar 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 88 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen das Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Verordnung über den Wald und die Naturgefahren (nachfolgend: Verordnung) enthält die Ausführungsbestimmungen betreffend das Gesetz über den Wald und die Naturgefahren (nachfolgend: Gesetz), sofern diese nicht in anderen Gesetzen enthalten sind.

Art. 2 Waldbegriff

¹Als Wald gelten Flächen, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt sind und Waldfunktionen erfüllen können, wenn folgende quantitative Minimalwerte erfüllt sind:

- 800 m² Fläche inkl. 2 m Waldrand;
- 12 m Breite inkl. 2 m Waldrand;
- Alter von 20 Jahren für neue Bestockungen.

²Als Wald gelten in jedem Fall:

- a) Weidwälder, bestockte Weiden (Wytweiden) und Selven, in ihrer Gesamtheit inklusiv Blössen;
- b) unbestockte oder ertragslose Flächen eines Waldgrundstückes, wie Blössen oder Flächen, die Waldstrassen und anderen forstlichen Bauten und Anlagen dienen;
- c) Grundstücke, für die eine Aufforstungspflicht besteht.

³Für Bestockungen, welche in besonderem Masse Schutz-, Wohlfahrts- oder Umweltfunktionen erfüllen, sind die erwähnten Minimalwerte nicht entscheidend.

2. Kapitel: Zuständige Behörden

Art. 3 Forstreviere

¹Die Bildung von Forstrevieren mit mehreren Waldeigentümern erfordert eine

Genehmigung durch den Staatsrat gemäss Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes, falls es sich um eine Zusammenarbeit der Gemeinden unter sich oder mit einem Dritten auf Grundlage des Privatrechts handelt.

² Eine Zusammenarbeit auf Grundlage des öffentlichen Rechts sowie die Genehmigung der entsprechenden Statuten werden durch das Gemeindegesetz geregelt.

³ In allen Fällen sind die Entwürfe der Statuten vorgängig mit der Dienststelle zu besprechen.

⁴ Das Forstrevier umfasst als forstpolizeiliche Verwaltungseinheit alle Wälder auf dem Gebiet der revierbildenden Einwohnergemeinden. Eine Einwohnergemeinde ist gesamthaft einem Forstrevier zuzuteilen.

⁵ Die Organisation eines Forstbetriebs ist Sache des Waldeigentümers.

Art. 4 Revierförster

¹ Der Revierförster übt die ihm von den Einwohnergemeinden, den Forstrevieren oder durch die kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben aus.

² Der Staatsrat erlässt ein Reglement betreffend die Funktion und die Aufgaben des Revierförsters.

Art. 5 Forstfonds

¹ Der Forstfonds finanziert kantonal angeordnete Ersatzvornahmen, namentlich Wiederherstellungen sowie Massnahmen im Zusammenhang mit Rodungersatz oder nachteiligen Nutzungen, regionale Kompensationsprojekte und weitere durch das Gesetz begründete Aufgaben und Massnahmen wie die Erarbeitung von forstlichen Konzepten, die forstliche Forschung, die forstliche Ausbildung sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

² Die Forstpolizeiaufgaben können ebenfalls durch diesen Fonds finanziert werden.

³ Der Forstfonds wird durch die für den Wald und die Naturgefahren zuständige Dienststelle (nachfolgend: Dienststelle) verwaltet.

3. Kapitel: Schutz und Erhaltung der Wälder

1. Abschnitt: Waldfeststellung und Rodung

Art. 6 Waldfeststellung

¹ Die Waldfeststellung wird in jenem Bereich erstellt, wo Bauzonen an Waldgrenzen oder in Zukunft grenzen sollen, soweit wie möglich in Koordination mit der Anpassung der Nutzungspläne.

² Die Abgrenzung von Wald und Bauland erfolgt im Auftrag der Einwohnergemeinde unter der Leitung der Dienststelle. Sie wird von einem patentierten Geometer aufgenommen und ist in das Grundbuch einzutragen.

³ Andere Waldfeststellungen, wie diejenige im vereinfachten Verfahren, die auf Gesuch hin angeordnet sind, erfolgen auf Kosten des Gesuchstellers.

Art. 7 Waldfeststellungsverfahren

¹ Die Waldfeststellung wird in der Einwohnergemeinde während 30 Tagen

öffentlich aufgelegt. Sie wird im Amtsblatt und bei der Einwohnergemeinde gemäss Ortsgebrauch publiziert. Bemerkungen und begründete Einsprachen sind bei der Einwohnergemeinde einzureichen.

²Der Staatsrat entscheidet in erster Instanz über die unerledigten Einsprachen für die Waldfeststellungen im Bereich der Bauzone. Der Einspracheentscheid wird zusammen mit dem Situationsplan den betroffenen Eigentümern sowie der Einwohnergemeinde eröffnet und im Amtsblatt publiziert.

³Die Zuständigkeit zur Homologation vereinfachter Waldfeststellungen ausserhalb der Bauzone wird in den Kompetenzbereich der Dienststelle delegiert. Ein schutzwürdiges Interesse an einer vereinfachten Waldfeststellung kann von der Einwohnergemeinde, von der kantonalen Verwaltung, von den Eigentümern sowie von den Bewirtschaftern geltend gemacht werden.

⁴Dieses vereinfachte Waldfeststellungsverfahren wird unter der Leitung der Dienststelle mittels Auswertung von Luftbildern oder Geländeaufnahmen vorgenommen.

⁵Gestützt auf die rechtskräftigen Waldfeststellungen sind die Waldgrenzen, mit indikativer Wirkung in die Nutzungspläne zu übertragen. Das Waldareal wird als Waldzone eingetragen. Neue Bestockungen in rechtsgültig ausgeschiedenen Zonen gelten nicht als Wald.

⁶Rechtskräftig festgestellte Waldgrenzen werden im Grundbuch angemerkt.

Art. 8 Rodungsverfahren

¹Das Rodungsgesuch ist vor öffentlicher Auflage dem betroffenen Kreis zur Stellungnahme zu unterbreiten. Die Dienststelle bestimmt die vom Gesuchsteller zu übermittelnden Unterlagen.

²Das Gesuch ist in Koordination mit der Dienststelle durch die Einwohnergemeinde oder durch die für das massgebliche Verfahren zuständige Behörde während 30 Tagen in der Einwohnergemeinde öffentlich aufzulegen und im Amtsblatt zu publizieren. Die Einwohnergemeinde überweist nach Ablauf der Publikationsfrist die Akten mit ihrer Vormeinung an die für das massgebliche Verfahren zuständige Behörde.

³Die für das massgebliche Verfahren zuständige Behörde konsultiert die anderen in der Sache involvierten kantonalen Dienststellen.

Art. 9 Rodungersatz

¹Die Art der Ersatzleistung wird in der Rodungsbewilligung festgelegt.

²Der Pflichtige hat für den Realersatz, sofern es in der Bewilligung verlangt wird, eine Kautionsleistung zu leisten. In der Regel ist ein den Kosten der Ersatzleistung entsprechender Betrag in den Forstfonds einzubezahlen. Wenn die Zahlung dieser Kautionsleistung dem Ersatzpflichtigen nicht zumutbar ist, kann eine finanzielle Sicherheit mit solidarischer Bürgschaft verlangt werden. Die Dienststelle kann auf die Erhebung der Kautionsleistung verzichten, falls die finanzielle Zahlungsfähigkeit offensichtlich vorhanden ist, wie namentlich bei öffentlichen Körperschaften.

³Der Rodungersatz in finanzieller Form für die Bewerkstelligung von Massnahmen zugunsten von Natur und Landschaft wird im Zusammenhang mit der zu rodenden Fläche bestimmt und ist zur Finanzierung von Massnahmen

im Zusammenhang mit der Bewilligung oder der regionalen Ersatzprojekte in den Forstfonds einzubezahlen.

⁴Die Höhe des Geldersatzes richtet sich nach quantitativen und qualitativen Besonderheiten der zu rodenden Fläche und muss mindestens gleichwertig sein wie der Realersatz.

⁵Die regionalen Kompensationsprojekte bestimmen Massnahmen zugunsten der Natur und der Landschaft zwecks Kompensation für Rodungen oder nachteilige Nutzungen. Sie werden durch den Gesuchsteller im Einverständnis mit der Dienststelle geplant und müssen dieser zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Dienststelle kann bei regionalen Projekten selber als Bauherr auftreten. Die Finanzierung dieser Projekte durch den Forstfonds kann bis zu 100 Prozent der anerkannten Kosten ausmachen.

⁶Das Departement kann auf den Rodungersatz verzichten bei Rodungen von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland, zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern sowie für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen gemäss der Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz.

⁷Die Dienststelle erarbeitet die entsprechenden Richtlinien.

⁸Vorbehalten bleiben Bewilligungen, die durch andere Gesetze geregelt sind.

Art. 10 Mehrwertabgabe

¹Die durch die Rodungsbewilligung entstandenen Mehrwerte eines Grundstücks sind vom Gesuchsteller in den Forstfonds einzubezahlen. Diese Abgabe wird in der Rodungsbewilligung festgesetzt und zum Zeitpunkt der ausgeführten Rodung erhoben.

²Der Mehrwert entspricht 20 Prozent der Differenz des Bodenwertes vor der Bewilligung und dem geschätzten Marktwert nach der Rodung.

³Die Dienststelle nimmt eine Schätzung des Waldbodenpreises vor der Rodung vor und ermittelt anschliessend, namentlich unter Berücksichtigung der zukünftigen Nutzung des Bodens, den neuen Marktwert (Bodenpreis) nach der Rodung.

⁴Die Dienststelle konsultiert hierfür die jeweilige Ortsschätzungskommission und kann bei Bedarf eine Expertise einholen. Die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

⁵Ausnahmsweise kann ganz oder teilweise auf die Erhebung einer Mehrwertabgabe verzichtet werden, falls das Werk oder der Betrieb öffentliche Interessen verfolgen (z.B. öffentliche Infrastrukturanlagen, etc.).

Art. 11 Aufforstung und Waldverteilung

¹Die Dienststelle erstellt in Zusammenarbeit mit den anderen involvierten Dienststellen für die Einwohnergemeinden einen Leitfadens, der das Vorgehen bezüglich dem Umgang mit der Bewirtschaftung der natürlichen Waldausdehnung definiert.

²Die Dienststelle begleitet die Einwohnergemeinden bei der Umsetzung des Leitfadens und informiert diese über die Massnahmen und deren Finanzierung.

2. Abschnitt: Wald und Raumplanung

Art. 12 Forstliche Bauten und Anlagen im Wald

Als forstliche Bauten und Anlagen gelten namentlich Waldstrassen, Maschinenwege, Fusswege, permanente Seilanlagen sowie forstliche Werkhöfe. Ebenfalls unter diesen Begriff fallen Verbauungen gegen Lawinen, Bodeninstabilitäten, Murgänge im Sinne von Artikel 31 der vorliegenden Verordnung sowie Frühwarnsysteme, Wildschutzzäune und Einrichtungen zur Waldbrandbekämpfung.

Art. 13 Nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Wald

¹ Als nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen gelten namentlich Rastplätze, Seilpärke, Vitaparcours, Finnenbahnen, Fusswege bis zu einer Maximalbreite von 1.50 Meter, Reitpisten, Spielplätze, Themenwege, unterirdische Leitungen von Wasser sowie kleinere Unterstände, Jagdhütten, Bienenhäuser, Antennen, Kunstobjekte, Reservoirs, Wegkreuze, Gedenksteine und dergleichen. Die Einwirkungen auf den Grund dürfen 25 m² nicht übersteigen.

² Die Dienststelle bestimmt neuartige nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen.

Art. 14 Waldabstand

Die Dienststelle erarbeitet in Zusammenarbeit mit den anderen involvierten Dienststellen eine Richtlinie für die Regelung der Ausnahmen.

3. Abschnitt: Betreten und Befahren des Waldes

Art. 15 Zugänglichkeit

Die Eigentümer können den Zugang zu ihrem Wald zeitlich beschränken, falls es die Sicherheitsmassnahmen im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung erfordern.

Art. 16 Motorfahrzeugverkehr

¹ Die Erarbeitung von Benutzungsreglementen von Forststrassen sowie deren Signalisation erfolgen durch die Einwohnergemeinden, im Rahmen der Koordination mit ihrem eigenen Netz, in Zusammenarbeit und im Einverständnis mit der Dienststelle und den Waldeigentümern.

² Die Einwohnergemeinden konsultieren die Dienststelle im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die das Forststrassennetz betreffende Signalisation.

Art. 17 Freizeitverkehr

¹ Der Radsport, der Verkehr durch andere nichtforstliche Fahrzeuge sowie das Reiten im Wald ausserhalb der Forststrassen und befahrbaren Wege sind verboten. Die Dienststelle kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

² Winterwanderungen sowie namentlich das Skifahren und das Schneeschuhlaufen im Wald ausserhalb der Forststrassen und befahrbaren Wege, können

auf Anordnung der Dienststelle verboten oder eingeschränkt werden, sofern sie für den Wald oder die Fauna eine übermässige Beeinträchtigung darstellen.

³ Die Eigentümer oder Bewirtschafter von Infrastrukturen für Freizeitaktivitäten, die für den Wald oder die Fauna schädlich sind, ergreifen auf Anordnung der Dienststelle alle Massnahmen, um diese Aktivitäten auf geeignete Routen zu verlegen oder auf ein annehmbares Mass zu beschränken.

⁴ Die Eigentümer oder Bewirtschafter von Infrastrukturen für Freizeitaktivitäten im Wald haben die Pflicht, im Einverständnis mit dem Waldeigentümer, geeignete Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen.

⁵ Für den Verkehr auf den Fuss- und Wanderwegen bleibt die Gesetzgebung über die Wege des Freizeitverkehrs vorbehalten.

4. Abschnitt: Schutz vor anderen Beeinträchtigungen

Art. 18 Nachteilige Nutzung

¹ Als nachteilige Nutzungen gelten alle Eingriffe, die eine rationelle Bewirtschaftung der Wälder verhindern oder die Waldfunktionen langfristig beeinträchtigen. Beweidung in Weidwäldern, auf bestockten Weiden oder in Selven gelten nicht als nachteilige Nutzungen.

² Die Waldbeweidung durch Gross- und Kleinvieh kann ausnahmsweise und zeitlich begrenzt durch die Dienststelle bewilligt werden, falls die Waldfunktionen und die Walderhaltung nicht gefährdet sind.

³ Entschädigungsforderungen des Eigentümers eines durch die nachteilige Nutzung beeinträchtigten Grundstücks sind auf dem Zivilweg geltend zu machen.

⁴ Die Dienststelle kann Kompensationsmassnahmen analog den Rodungen gemäss Art. 9 der vorliegenden Verordnung verlangen. Die Auswirkungen auf den Boden sind zu berücksichtigen, falls der Wald sich aufgrund der nachteiligen Nutzung an dieser Stelle nicht mehr wie gewünscht entwickeln kann.

⁵ Die Dienststelle kann Kompensationsmassnahmen ebenfalls in Form von Waldbewirtschaftungsmassnahmen verlangen.

5. Abschnitt: Schutz vor natürlichen Beeinträchtigungen

Art. 19 Waldbrandgefahr

¹ Die Dienststelle koordiniert die Waldbrandprävention mit den anderen involvierten Dienststellen sowie mit dem zuständigen Bundesamt.

² Die Dienststelle informiert die Bevölkerung laufend über die aktuelle Waldbrandgefahrensituation.

³ Die Einwohnergemeinden erfassen die Risikosituationen in unmittelbarer Nähe der überbauten Zonen und ergreifen im Einverständnis mit den zuständigen Organen die geeigneten Massnahmen. Sie ordnen die zweckmässigen Unterhaltsmassnahmen an, damit der vorgeschriebene Abstand zwischen dem Wald und den Bauzonen eingehalten wird.

⁴ Die Einrichtung von Freizeitplätzen mit Feuerstelle an geeigneten Standorten ist zu begünstigen. Die erforderlichen Bewilligungen bleiben vorbehalten.

Art. 20 Schädlinge und Neophyten

¹Der Revierförster ist für die Überwachung aller Wälder seines Reviers verantwortlich. Er meldet dem Waldeigentümer und dem betroffenen Kreis die drohenden oder bereits eingetretene Waldschäden sowie Neophyten im Wald.

²Die Dienststelle gibt die erforderlichen Weisungen heraus, erlässt die notwendigen Verfügungen und ordnet die entsprechenden Massnahmen gegenüber den Eigentümern an.

Art. 21 Wildschäden

Das Wald-Wild-Gleichgewicht muss die natürliche Verjüngung der Wälder mit allen standortgerechten Baumarten gewährleisten.

4. Kapitel: Waldbewirtschaftung

Art. 22 Grundsätze der Bewirtschaftung

¹Eine Waldbewirtschaftung gilt als nachhaltig, wenn sie auf einer naturnahen Forstwirtschaft beruht, auf Multifunktionalität (des Waldes) ausgerichtet ist und wenn sie sicherstellt, dass Eingriffe in Abständen erfolgen, durch welche ein Unterbruch in den Hauptfunktionen (des Waldes) vermieden werden kann.

²Die Dienststelle legt die Bewirtschaftungsgrundsätze in einer Richtlinie fest.

Art. 23 Forstliche Planung

¹Das für den Wald und die Naturgefahren beauftragte Departement (nachfolgend: Departement) erlässt die notwendigen Vorschriften für die Ausarbeitung und Genehmigung der forstlichen Planung.

²Die Dienststelle verfolgt periodisch mittels Monitoring die Entwicklung des Waldes über das gesamte Kantonsgebiet.

³Die Planungsgrundlagen umfassen namentlich die Waldflächenentwicklung, die Standortverhältnisse, die Waldstatistik sowie die Inventare und thematischen Konzepte auf regionaler und kantonaler Ebene.

⁴Der kantonale Waldplan enthält mindestens eine Analyse des Waldzustandes, die prioritären Funktionen, die langfristigen Ziele, die Identifikation und Analyse der Konflikte sowie die generellen Konzepte waldbaulicher, technischer und infrastruktureller Art.

⁵Die regionale forstliche Planung entwickelt thematische Analysen, namentlich im Zusammenhang mit der Wald-Wild-Problematik, der Freizeit-Thematik sowie des Holzmarkts und der Holzverwendung.

⁶Die öffentliche Mitwirkung bei der Erarbeitung des kantonalen Waldplans erfolgt mindestens mittels öffentlicher Konsultation.

⁷Der Staatsrat genehmigt den kantonalen Waldplan sowie die regionalen forstlichen Pläne und erklärt diese als behördenverbindlich.

⁸Die Revierförster erstellen in Ausführung der forstlichen Planung die Jahresprogramme für die Waldbewirtschaftung und alle anderen wichtigen Waldarbeiten. Diese sind dem Waldeigentümer und dem zuständigen Kreisingenieur zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 24 Holzschläge

¹ Der Revierförster beantragt vor der Holzanzeichnung beim zuständigen Kreisingenieur die Holzschlagbewilligung. Diese kann auf der Grundlage des Jahresprogramms erteilt werden. Der Kreisingenieur kann die Erteilung der Holzschlagbewilligung an besondere Bedingungen knüpfen, namentlich in Verbindung mit der Holzanzeichnung oder in Anbetracht besonderer Funktionen.

² In Privatwäldern wird das vom Revierförster erstellte Anzeichnungsprotokoll der Holzschläge dem zuständigen Kreisingenieur vor dem Holzschlag zur Bewilligung übergeben. Die Holzschlagbewilligung ist zu verweigern, wenn Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen des Waldes durch den Holzschlag gefährdet werden oder wenn Bedingungen des vorangegangenen Schlages nicht eingehalten sind.

³ Kahlschläge sind in der Regel untersagt. Bewilligungen können erteilt werden, sofern sie für den Forstschutz, die Verjüngung der Wälder oder die Erhaltung der Biodiversität sowie die Gefahrenverhinderung notwendig sind und für die benachbarten Grundstücke und Bestände keine übermässigen Risiken entstehen.

⁴ Die Holzschläge werden unter der Aufsicht des Revierförsters ausgeführt. Die Fällarbeiten sowie das Rücken und Seilen des Holzes sind so zu organisieren, dass der verbleibende Bestand und die Nachbarwälder nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden.

⁵ Bei Arbeiten, die den Wald beschädigen oder gefährden, kann der zuständige Kreisingenieur die Einstellung verfügen.

⁶ Ohne Bewilligung des Revierförsters und des Eigentümers ist es untersagt, Bäume im Wald aufzuasten, Wipfel abzuhauen oder Waldbäume anderweitig zu beschädigen oder zu gefährden. Vorbehalten bleiben Massnahmen, die durch andere Gesetze geregelt sind.

Art. 25 Holzverkauf

¹ Der Holzverkauf ist Sache des Waldeigentümers.

² Der Vertrag beim Verkauf auf Stock bedarf der Genehmigung des zuständigen Kreisingenieurs.

³ Die Abgabe von Losholz auf dem Stock ist verboten.

Art. 26 Forstreservefonds der Waldeigentümer

¹ Bezüge aus dem Reservefonds für forstliche Zwecke wie den Kauf von Forstmaschinen, die Deckung offener Restkosten bei Forststrassen, Werkhöfe und andere forstliche Infrastrukturen, Massnahmen im Zusammenhang mit Waldschäden, die Planung und die Waldbewirtschaftung, die Finanzierung von forstlichen Verbesserungen, die Einführung des betrieblichen Rechnungswesens sowie den Kauf von Wald sind mit der Bewilligung des zuständigen Kreisingenieurs zulässig.

² Die Dienststelle führt die erforderlichen Kontrollen durch.

Art. 27 Waldreservate

¹ Die an der Bildung eines Waldreservats interessierten Waldeigentümer stel-

len vorgängig beim betroffenen Kreis einen schriftlichen Antrag um grundsätzliche Zustimmung.

² Der Antrag um Genehmigung enthält namentlich Angaben über die Lage und Ausdehnung des Reservats, die Standorteigenschaften, den Zweck und das Monitoring, die anzuwendenden Bewirtschaftungsmethoden sowie dessen Dauer.

Art. 28 Walderschliessung

¹ Die Dienststelle erstellt ein Inventar des Walderschliessungsnetzes und aktualisiert dieses laufend.

² Sie entwickelt ein kantonales Konzept für den Ausbau und den Unterhalt dieses Netzes.

Art. 29 Controlling

¹ Die Dienststelle führt laufend ein Controlling betreffend die Eingriffe im Bereich der Bewirtschaftung und Erhaltung der Wälder durch.

² Die Revierförster übermitteln dem betroffenen Kreis die Perimeter der Eingriffe und sämtliche Informationen in Bezug auf die Nutzung und den Verkauf des Holzes, der Arbeitsvergaben, der Tätigkeiten im Bereich der Forstpolizei sowie der Walderhaltung.

Art. 30 Unterhalt der Wälder entlang von Strassen und Wasserläufen

Die für den Unterhalt von öffentlichen Strassen, Gewässern, Flugschneisen, Eisenbahnlinien oder anderen Werken, die regelmässige Waldeingriffe erfordern, verantwortlichen Organe, erstellen für diesen Unterhalt ein Mehrjahresprogramm, das sie der Dienststelle zur Genehmigung vorlegen.

5. Kapitel: Schutz vor Naturgefahren

Art. 31 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels präzisieren die Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der Abwehr von Naturgefahren zum Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten im Falle von Lawinen, Bodeninstabilitäten und den Murgängen in Wasserläufen, welche durch das kantonale Inventar der öffentlichen Oberflächengewässer nicht erfasst sind.

Art. 32 Aufgaben und Rolle der Dienststelle

¹ Die Dienststelle ist die zuständige kantonale Fachstelle für die Vorsorge und den Schutz gegen die Naturgefahren, die in dieser Gesetzgebung geregelt sind.

² Die Dienststelle gilt als direkter Ansprechpartner für die Einwohnergemeinden und Dritte bezüglich aller mit den Naturgefahren verbundenen, finanziell unterstützten Projekte. Sie gewährleistet die Koordination mit den anderen betroffenen Dienststellen und spezialisierten Organen.

³ Die Einwohnergemeinden und Dritte haben vor Inangriffnahme eines finanziell unterstützungsfähigen Projekts die Dienststelle zu kontaktieren. Das Vorhandensein einer vorgängigen positiven Vormeinung der Dienststelle zum Projekt gilt als unabdingbare Voraussetzung für die Einleitung der weiteren

Schritte und der Gewährung von finanziellen Förderungsbeiträgen.

⁴Die Dienststelle:

- a) berät und unterstützt die Einwohnergemeinden sowie Dritte im integralen Naturgefahrenmanagement;
- b) gewährleistet den administrativen und finanziellen Ablauf sowie das Controlling der subventionierten Massnahmen;
- c) koordiniert die Vormeinungen zu Bauvorhaben, welche im Zusammenhang mit Naturgefahren stehen;
- d) verfasst Vormeinungen zu subventionsfähigen Gesuchen betreffend die künstliche Lawinenauslösung sowie die Felssanierung;
- e) informiert die Bevölkerung und Behörden im Rahmen ihrer Kompetenzen;
- f) schliesst mit den betroffenen Einwohnergemeinden und Dritten Verträge betreffend die Beobachtung der Naturgefahren ab und überwacht die Einhaltung dieser Bestimmungen;
- g) berät die kommunalen und regionalen Beobachter und organisiert ihre Ausbildung;
- h) plant, errichtet, betreibt und unterhält die kantonalen Mess- und Überwachungsnetze in Koordination mit denjenigen des Bundes sowie in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden, den Werkeigentümern und den Anlagebetreibern.

⁵Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann die Dienststelle Leistungsverträge mit anderen Organen abschliessen.

Art. 33 Grundlagen

¹Die Dienststelle erstellt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienststellen und spezialisierten Organen, die gemäss der Gesetzgebung in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Grundlagen sowie die entsprechenden Grundlagendaten und führt sie nach:

- a) den Gefahrenkataster und das Ereignisinventar;
- b) die Gefahren- und Intensitätskarten;
- c) das Schutzbauteninventar mit den allfälligen Schwachstellen und das entsprechende Wiederinstandstellungsprogramm;
- d) die Konzepte und die Schutzziele auf dem kantonalen Plan, pro Gefahrenart und pro Kategorie des zu schützenden Objekts;
- e) das Inventar der Standorte der künstlichen Lawinenauslösungen.

²Die Einwohnergemeinden, die kantonalen Dienststellen sowie Dritte, die durch Naturereignisse betroffen sind, übermitteln der Dienststelle alle notwendigen Informationen für die Erstellung des Ereignisinventars.

Art. 34 Kantonale Naturgefahrenkommission

¹Zur Sicherstellung der administrativen und technischen Koordination zwischen den Dienststellen und Fachleuten, die sich mit Naturgefahren beschäftigen, welche entweder unter die vorliegende oder die Wasserbaugesetzgebung fallen, ernennt das Departement eine kantonale Naturgefahrenkommission.

²Zu den Aufgaben der Kommission gehören namentlich:

- a) der Vorschlag zur Festlegung einer gemeinsamen Strategie für die unterschiedlichen Kategorien von Naturgefahren, insbesondere um Schutzziele zu definieren, um Konzepte, Empfehlungen und Richtlinien auszuarbeiten, Methoden zu entwickeln sowie die Forschung, Kommunikation und Massnahmenfinanzierung;
- b) die Sicherstellung des Informationsaustauschs über Inventare, Projekte und Studien, um die Koordination zu gewährleisten und Synergien zu entwickeln;
- c) die Sicherstellung der territorialen Koordination in den Grundlagen, bei den Gefahrenkarten, bei Projekten, Studien und anderen Massnahmen;
- d) die Koordination bei der Erstellung von Vormeinungen in wichtigen Dossiers;
- e) die Koordination der Tätigkeiten der kommunalen und regionalen Beobachtungsbeauftragten und der Informationsströme aus den Messnetzen;
- f) die Feststellung des Handlungsbedarfs bei der Prävention, der Beobachtung und beim Schutz vor Naturgefahren und der Vorschlag der entsprechenden Massnahmen;
- g) der Auftritt als Ansprechpartner für die Bundesstellen, namentlich im Rahmen der Finanzplanung, der Ausarbeitung von Mehrjahresprogrammen und technischer Abklärungen;
- h) die Förderung des Austauschs mit den Kantonen und Partnern aus dem Ausland.

³Die Kommission setzt sich zusammen aus dem Chef der Dienststelle, dem Chef der für den Wasserbau zuständigen Dienststelle sowie den betreffenden Sektionschefs. Je nach Bedarf kann sie weitere Fachleute aus den Sektionen sowie ebenfalls Vertreter der für die juristischen Fragen zuständigen Dienststelle des Departements, der für die zivile Sicherheit zuständigen Dienststelle sowie der für die Raumentwicklung zuständigen Dienststelle beziehen. Ihr Vorsitz wird von den beiden Dienstchefs jeweils für die Dauer eines Jahres alternierend wahrgenommen.

6. Kapitel: Förderungsmassnahmen

Art. 35 Grundsätze

Die Förderungsbeiträge werden unter Berücksichtigung der Bedeutung des Objekts, der Prioritäten, der Ausführungsschwierigkeiten sowie der Unterhaltskosten bestimmt.

Art. 36 Berufsbildung

Die Dienststelle kann die Absolvierung der Kurse, die für eine qualitative Ausführung der in dieser Gesetzgebung erwähnten Tätigkeiten notwendig sind, als obligatorisch erklären.

Art. 37 Förderung der Holznutzung

Bei Bauvorhaben, bei denen der Kanton als Bauherr auftritt oder finanziell beteiligt ist, muss jeweils eine zweckmässige Verwendung von Holz als Baustoff oder Energiequelle geprüft werden.

Art. 38 Beiträge für Schutzwälder

¹Die Pflege der Schutzwälder hat gemäss der genehmigten Planung der prioritären Schutzwälder zu erfolgen, in Anwendung der Prinzipien der nachhaltigen Schutzwaldbewirtschaftung und namentlich unter Berücksichtigung der Wiederkehrdauer gemäss Standorteigenschaften und Waldzustand.

²Der Kanton unterstützt die Erstellung und die Wiederinstandstellung von Forststrassen, Maschinenwegen, Holzlagerplätzen und Werkhöfen, die einer optimalen Schutzwaldbewirtschaftung dienen.

³Die Waldschadenbehebung umfasst Massnahmen zur Überwachung des Waldes, zur Verhütung und Behebung von Waldschäden, namentlich durch Feuer, Krankheiten, Schädlingen, Naturkatastrophen und Schadstoffen, welche die Funktion und Erhaltung der Schutzwälder bedrohen.

⁴Die Beitragszahlung der Einwohnergemeinden von bis zu zehn Prozent der durch den Kanton anerkannten Kosten erfolgt auf schriftlichen Antrag der Waldeigentümer aufgrund der anerkannten Pauschalkosten und der jährlichen Planung oder, ausnahmsweise im Rahmen von spezifischen Projekten, einer begründeten Kostenschätzung.

Art. 39 Beiträge an die Biodiversität des Waldes

¹Der Kanton leistet Beiträge für die Einrichtung, die Erhaltung und den Unterhalt von Waldreservaten.

²Der Kanton unterstützt den langfristigen Schutz von Waldflächen mit besonderen Naturwerten wie Waldreservate oder Altholzinseln sowie die Aufwertung von prioritären Lebensräumen und wertvollen Nutzungsformen wie die Nieder- und Mittelwälder, Weidwälder und Kastanienselven.

³Die Beitragszahlung der Einwohnergemeinden von bis zu zehn Prozent der durch den Kanton anerkannten Kosten erfolgt auf schriftlichen Antrag der Waldeigentümer aufgrund der anerkannten Pauschalkosten und der jährlichen Planung oder, ausnahmsweise im Rahmen von spezifischen Projekten, einer begründeten Kostenschätzung.

Art. 40 Beiträge an die Forstwirtschaft

Der Kanton unterstützt die Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen und die Schaffung von Bewirtschaftungsgemeinschaften falls die Kriterien betreffend Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit erfüllt sind.

Art. 41 Unterhalt subventionierter Werke

¹Die Empfänger von Beiträgen sorgen für die periodischen Kontrollen der Werke gemäss den Vorschriften der Dienststelle.

²Sie melden die festgestellten Schäden dem betroffenen Kreis.

Art. 42 Investitionskredite

¹Investitionskredite können zur Finanzierung von Restkosten subventionierter Massnahmen, zur Anschaffung forstlicher Fahrzeuge, Maschinen, Geräte sowie für die Erstellung von forstbetrieblichen Anlagen bis zu 80 Prozent der anerkannten Kosten gewährt werden. Ein Investitionskredit kann nur gewährt werden, wenn die Bedingungen einer optimalen Bewirtschaftung erfüllt sind.

²Darlehen unter 50'000 Franken werden nicht gewährt.

Art. 43 Notlagen und Katastrophenfälle

¹Der Staatsrat kann zur Behebung von Notlagen in der Forstwirtschaft zwecks Koordination der Massnahmen unter Führung der Dienststelle die Einsetzung einer Arbeitsgruppe mit Vertretung der betroffenen Kreise anordnen.

²Der Staatsrat kann namentlich normale Holzschläge verbieten, zentrale Holzlager organisieren sowie den Einsatz der Arbeitsressourcen regeln.

³Das Departement erlässt die notwendigen Vorschriften für die Bewältigung von aussergewöhnlichen Waldschäden.

7. Kapitel: Strafbestimmungen und Verwaltungszwang**Art. 44** Aufsicht der Einwohnergemeinden

¹Bei Waldbränden, Lawenniedergängen, Erdbeben und ähnlichen Ereignissen treffen die Einwohnergemeinden, in Zusammenarbeit mit der Dienststelle, nach Anhören der Eigentümer, die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Wälder und der durch die drohende Waldzerstörung gefährdeten Gebiete.

²Sie sind berechtigt, gegen jegliche Handlung, die den Wäldern Schaden zufügt, an deren Erhaltung die Einwohnergemeinde ein Interesse hat, bei der Dienststelle Anzeige zu erstatten.

Art. 45 Kantonale Übertretungen

¹Zusätzlich zu den im Bundesrecht normierten Übertretungen werden namentlich folgende kantonalen Übertretungen mit Busse bestraft:

- a) die Unterlassung der von der Einwohnergemeinde, vom Departement, der Dienststelle oder dem Revierförster angeordneten Pflegemassnahmen;
- b) die Beschädigung von Waldbäumen oder Waldbestockungen;
- c) die unerlaubte Erstellung von Kleinbauten und Kleinanlagen im Wald;
- d) die unerlaubten Einzäunungen im Wald;
- e) die Zuwiderhandlungen gegen Feuerverbote im Wald;
- f) das Verlassen von ungelöschtem Feuer im Wald oder am Waldrand;
- g) die Vornahme unbewilligter waldschädlicher Nebennutzungen gemäss den Bestimmungen über die nachteiligen Nutzungen;
- h) die Beweidung ohne Bewilligung im Wald;
- i) Winterwanderungen sowie namentlich das Skifahren und das Schneeschuhlaufen in verbotenen Waldzonen;
- j) die Nichtbefolgung von anderen Anordnungen, welche die Forstpolizei in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen erlassen hat;
- k) die unerlaubte Ablagerung oder Entnahme von Material und die Abfallbeseitigung im Wald.

²Der Revierförster kann diese kantonalen Übertretungen gemäss dem Ordnungsbussenverfahren ahnden.

Art. 46 Ordnungsbussenverfahren

¹Die sich im Anhang dieser Verordnung befindende Bussenliste nennt die Höhe der Bussenbeträge für die kantonalen Übertretungstatbestände.

²Der Revierförster ist ermächtigt, in Ausübung seiner Funktion, Ordnungsbussen aufzuerlegen und einzuziehen. Lehnt die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren ab, ergeht eine Anzeige an die zuständige Dienststelle

und ein ordentliches Verfahren wird eingeleitet.

³Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen, falls:

- a) die Widerhandlung zur Gefährdung oder Verletzung einer Person oder zu Sachschaden geführt hat;
- b) die Widerhandlung nicht von einem ermächtigten Organ festgestellt worden ist;
- c) die Widerhandlung von einer Person begangen wird, die das 15. Altersjahr noch nicht erfüllt hat;
- d) der fehlbaren Person zusätzlich eine nicht in der Bussenliste aufgeführte Widerhandlung vorgeworfen wird;
- e) die Summe mehrerer Bussenbeträge 700 Franken übersteigen würde;
- f) Gründe für die Strafbefreiung im Sinne von Art. 52 StGB gegeben sind.

⁴Es sind ausschliesslich die offiziellen Formulare zu verwenden.

⁵Die fehlbare Person kann die Ordnungsbusse sofort oder bis Ablauf einer Bedenkfrist von 20 Tagen bezahlen. Bei sofortiger Bezahlung erstellt der Revierförster eine Quittung. Wird die Ordnungsbusse nicht sofort bezahlt, erhält die fehlbare Person ein Bedenkfristformular. Die Nichtbezahlung einer Ordnungsbusse innert der Bedenkfrist ist der Ablehnung eines Ordnungsbussenverfahrens gleichzustellen.

⁶Wenn eine fehlbare Person ohne Wohnsitz in der Schweiz die Busse nicht sofort bezahlt, hat sie den Betrag zu hinterlegen oder eine anderweitig angemessene Sicherheit zu leisten.

⁷Mit Bezahlung der Busse wird diese rechtskräftig, es sei denn, die zuständige Dienststelle stelle auf Gesuch der widerhandelnden Person oder einer von der Widerhandlung betroffenen Person hin eine Verletzung von Abs. 3 fest, annulliere die Ordnungsbusse und leite ein ordentliches Verfahren ein.

⁸Das Ordnungsbussenverfahren ist kostenlos.

⁹Erfüllt die fehlbare Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt. Lehnt die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren für eine von mehreren ihr vorgeworfenen Übertretungen ab, so findet auf alle Übertretungen das ordentliche Verfahren Anwendung.

¹⁰Die Einnahmen aus Bussen gemäss ordentlichem Strafverfahren sowie aus Bussen, die durch den Revierförster erteilt worden sind, fallen vollumfänglich dem Forstfonds zu.

Art. 47 Vorbehalt

¹Die auf den Wald und forstliche Tätigkeiten anwendbaren Bestimmungen der Schweizerischen Straf- und Nebenstrafgesetzgebung bleiben vorbehalten.

²Das Departement und der Waldeigentümer sind berechtigt, Schadenersatzansprüche bei den zuständigen Instanzen geltend zu machen.

8. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 48 Übergangsbestimmung

Die aktuell vom Kanton verwalteten Forstreservfonds der Waldeigentümer

werden innert einer Frist von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung an ihre Eigentümer zurückerstattet.

Art. 49 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) das Vollziehungsreglement zum Forstgesetz vom 11. Dezember 1985;
- b) die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999;
- c) das Reglement betreffend die Benutzung des kantonalen Aufforstungsfonds vom 26. November 1943.

Art. 50 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Januar 2013 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 30. Januar 2013.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Anhang

Liste der Ordnungsbussen

Widerhandlungen	Betrag (CHF)
1. Unterlassung der von der Einwohnergemeinde, vom Department von der Dienststelle oder vom Revierförster angeordneten Pflegemassnahmen	500.–
2. Beschädigung von Waldbäumen oder Waldbestockungen	200.–/Baum
3. Unerlaubte Erstellung von Kleinbauten und Kleinanlage im Wald	50.–/m ² 20.–/m'
4. Unerlaubte Einzäunungen im Wald	20.–/m'
5. Zuwiderhandlungen gegen Feuerverbote im Wald	500.–
6. Verlassen von ungelöschtem Feuer im Wald oder am Waldrand	500.–
7. Unbewilligte waldschädliche Nebennutzungen gemäss den Bestimmungen über die nachteiligen Nutzungen	100.–
8. Beweidung ohne Bewilligung im Wald	100.–
9. Winterwanderungen, Skifahren, Schneeschuhlaufen, etc. in verbotenen Waldzonen	100.–
10. Nichtbefolgung von anderen Anordnungen, welche die Forstpolizei in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen erlassen hat	200.–
11. Unerlaubte Ablagerung oder Entnahme von Material und die Abfallbeseitigung im Wald	200.–

Verordnung über die ausserkantonalen Hospitalisationen

Änderung vom 20. März 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

eingesehen Artikel 41 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);
eingesehen Artikel 6 des Dekrets betreffend die Spitalfinanzierung vom 15. Dezember 2011;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

verordnet:

I

Die Verordnung über die ausserkantonalen Hospitalisationen vom 30. Mai 2012 wird wie folgt geändert:

Art. 6 Dauer der Beteiligung

Die Beteiligung des Kantons zum Tarif des behandelnden Spitals ist auf die Aufenthaltsdauer beschränkt, die vom Kantonsarztamt genehmigt wird.

Art. 8 Kantonsarztamt und Vertrauensärzte

¹Das für den Bereich Gesundheit zuständige Departement (im Folgenden: das Departement), beauftragt das Kantonsarztamt mit den in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Aufgaben.

²Das Departement ernennt nach Anhörung des Walliser Ärzteverbands die Vertrauensärzte, die für die Erfüllung dieser Aufgaben mit dem Kantonsarzt mitarbeiten.

³Das Kantonsarztamt übernimmt namentlich folgende Aufgaben:

- a) Gesuche um Kostengutsprache zum Tarif des behandelnden Spitals prüfen und darüber entscheiden;
- b) dem gesuchstellenden Arzt den Entscheid über die Erteilung oder Ablehnung der Kostengutsprache zum Tarif des behandelnden Spitals zustellen;
- c) statistische Datenerhebung;
- d) sie nehmen die notwendigen Untersuchungshandlungen vor, namentlich im Falle eines Gesuchs um eine Änderung des Entscheids oder um dessen Verlängerung.

⁴Sobald der Entscheid zugestellt wird, informiert der gesuchstellende Arzt den Patienten und sendet das Original des Entscheids dem Zielspital zu. Er behält eine Kopie für seine Akten und lässt dem Patienten auf Anfrage eine Kopie zukommen. Der Patient kann eine Kopie des Entscheids ebenfalls beim Kantonsarztamt verlangen.

⁵Die Vertrauensärzte werden vom Departement entschädigt.

Art. 12 Abs. 1 Vorgängiges Gesuch

¹Für eine Beteiligung des Kantons zum Tarif des behandelnden Spitals muss der behandelnde Arzt oder der Spitalarzt zuvor beim Kantonsarztamt mittels dem offiziellen Formular grundsätzlich auf elektronischem Wege ein Gesuch einreichen.

Art. 13 Notfall

Bei Notfällen muss innerhalb von drei Tagen seit der Hospitalisation beim Kantonsarztamt nach demselben Verfahren ein Gesuch um Kostengutsprache zum Tarif des behandelnden Spitals eingereicht werden.

Art. 14 Abs. 1 Entscheid

¹Das Kantonsarztamt entscheidet nach der Prüfung der vorgängigen Gesuche über die Erteilung oder Ablehnung einer Kostengutsprache zum Tarif des behandelnden Spitals.

Art. 15 Ausstand

Der Kantonsarzt oder der Vertrauensarzt dürfen nicht über ein Gesuch um Kostengutsprache zum Tarif des behandelnden Spitals entscheiden, wenn Ausstandsgründe nach Artikel 10 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vorliegen.

Art. 16 Abs. 1 Rechnung

¹Die Rechnung wird dem Kantonsarztamt spätestens sechs Monate nach dem Austritt aus dem Spital zugestellt.

Art. 18 Statistiken

Das Kantonsarztamt erstellt die zur Anwendung dieser Verordnung notwendigen Statistiken nach den Modalitäten, wie sie von der medizinischen Kommission festgelegt werden, die in Artikel 9 vorgesehen ist.

Art. 19 Abs. 1 Rechtsmittel

¹Gegen die Entscheide des Kantonsarztamtes können der Patient, sein gesetzlicher Vertreter, sein Versicherer, der das Gesuch stellende Arzt und in Ausnahmesituationen Angehörige des Patienten innert 30 Tagen nach der Zustellung bei der Ärztekommision Einsprache erheben.

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 20. März 2013.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Verordnung über die Berufsbildung der Lehrpersonen an den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (VBBLK)

Änderung vom 29. Mai 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 13 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli
1962;
eingesehen das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 4. Oktober
1996;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

verordnet:

I

Die Verordnung über die Berufsbildung der Lehrpersonen an den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (VBBLK) vom 25. Juni 2008 wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 1 Bst. F

¹Den Mittelpunkt der Studienpläne der Studiengänge bilden folgende Ausbildungsbereiche:

(...)

f) die berufliche Diplomarbeit erscheint nur im Studienplan des Studiengangs für den Unterricht an Schulen der Sekundarstufe I.

Art. 21 Abs. 3

³Jedes Modul kann auch unter Berücksichtigung der bereits absolvierten Studien validiert werden. Das betreffende Verfahren wird durch die Zulassungskommission durchgeführt.

Art. 24 Abs. 1 bis 3

¹Die Schlussevaluation für das Diplom für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I umfasst folgende Teile:

- a) die praktische Prüfung;
- b) die Verteidigung der Bilanz der Kompetenzen;
- c) die Verteidigung der beruflichen Diplomarbeit.

²Die Schlussevaluation für das Diplom für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und den Maturitätsschulen umfasst folgende Teile:

- a) die praktische Prüfung;
- b) die Vorstellung eines Portfolios und die Verteidigung der Bilanz der Kompetenzen.

³Die Schlussevaluation für das Diplom für die Lehrtätigkeit an den Maturitätsschulen umfasst folgende Teile:

- a) die praktische Prüfung;
- b) die Vorstellung eines Portfolios und die Verteidigung der Bilanz der Kompetenzen.

Art. 28 Abs. 1

¹Vom Departement und der PH-VS werden am Ende der Ausbildung je nach Studiengang folgende Diplôme verliehen:

- a) das Diplom für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I; dieser Titel kann durch denjenigen des «Master of Arts in Secondary Education» oder «Master of Sciences in Secondary Education » ergänzt werden ;
- b) das Diplom für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und den Maturitätsschulen ;
- c) das Diplom für die Lehrtätigkeit an den Maturitätsschulen.

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. August 2013 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat, zu Sitten, am 29. Mai 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 24/2013 S. 1504

Verordnung über suchtbedingte Abhängigkeiten

Änderung vom 19. Juni 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994;
eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel (BetmG) vom 3. Oktober 1951 und dessen Ausführungsbestimmungen;
eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Epidemiegesetz) vom 18. Dezember 1970;
eingesehen die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008;
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

verordnet:

I

Die Verordnung über suchtbedingte Abhängigkeiten vom 30. Mai 2012 wird wie folgt geändert:

Abschnitt 4: Verschiedene Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Art. 16 Abs. 2 und 3 Sanktionen und Beschwerden

¹Im Fall der Verletzung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung finden die Bestimmungen des 11. Titels des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 und die Artikel 38 und 39 des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991 Anwendung.

²Die Verfolgung und die Beurteilung der Verstösse gegen das BetmG sind in der schweizerischen Strafprozessordnung geregelt unter Vorbehalt von Absatz 3.

³*Die Strafverfolgung und die Ahndung der Verstösse gegen das BetmG welche dem Ordnungsbussenverfahren unterliegen, sind im BetmG geregelt. Die Agenten der Kantonspolizei sind befugt Ordnungsbussen zu verhängen.*

II

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft, nach deren Veröffentlichung im Amtsblatt.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Juni 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 26/2013 S. 1640

Verordnung über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen

Änderung vom 19. Juni 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über die Ausbildungsbeiträge vom 18. November 2010;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

I

Die Verordnung über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen vom 24. Juni 2011 wird wie folgt geändert:

Art. 8 bst. B

Die Entschädigungen werden folgendermassen zugesprochen:

b) die Höhe der Beiträge für Grundbildungen auf tertiärer Stufe sowie für Ausbildungen in Privatschulen wird bei Stipendien aufgrund der Berechnungstabelle „Stipendien“ und bei Darlehen aufgrund der Berechnungstabelle „Darlehen“ festgesetzt; von diesem Betrag werden im Rahmen der budgetären Möglichkeiten bis zu 80 Prozent aus der Berechnung „Stipendien“ und bis zu 20 Prozent aus der Berechnung „Darlehen“ als finanzielle Hilfe ausgerichtet; die Summe der Beträge dürfen den in Anhang I festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen;

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt auf das Schuljahr 2013/2014 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Juni 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 26/2013 S. 1641

Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004

Änderung vom 19. Juni 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz vom 29. April 1988 über die Landwirtschaft (LwG);
eingesehen die Bundesverordnung vom 14. November 2007 über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung);
eingesehen das kantonale Gesetz vom 8. Februar 2007 über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (GLER);
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung,

verordnet:

I

Die Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 54b (Neu) Gletscherwein

¹ Der Gletscherwein ist ein Weisswein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, hergestellt im Bezirk von Siders, angebaut im Val d'Anniviers nach lokaler Tradition, d.h. der Ausbau erfolgt in Lärchenfässern und in Kellern, die in einer Höhe von mindestens 1200 m.ü.M. gelegen sind.

² Er wird aus Weinen einer oder mehrerer Rebsorten und verschiedener Jahrgänge hergestellt, die eine oxidative Tendenz aufweisen; die Ausbaudauer beträgt mindestens 15 Jahre ab dem ersten Jahrgang im Fass.

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Juni 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Ausführungsverordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

vom 14. August 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Änderung vom 21. Juni 2013 des Artikels 55a des Bundesgesetzes über die Krankenpflegeversicherung vom 18. März 1994 (KVG);
eingesehen die Verordnung des Bundesrates über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 3. Juli 2002 (VEZL);
eingesehen den Artikel 91 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

verordnet:

Art. 1 Zwecke

Die vorliegende Verordnung bezweckt:

- a) die Festlegung der Kategorien von Leistungserbringern, deren Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht eingeschränkt ist;
- b) die Festsetzung des Verfahrens, das auf die Zulassungen von Leistungserbringern anwendbar ist, die der allgemeinen Regelung der Einschränkung unterstehen;
- c) die Bestimmung der Ausführungsmodalitäten im Hinblick auf den Verfall der Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

Art. 2 Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und Freistellung

¹Die Leistungserbringer im Sinne von Artikel 36 KVG sowie die Ärzte, die in Einrichtungen für ambulanten Krankenpflege im Sinne von Artikel 36a KVG tätig sind, unterstehen grundsätzlich der Einschränkung der Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

²Die Bundesregelung der Einschränkung gilt jedoch nicht für Ärzte, die ihre Tätigkeit mindestens drei Jahre lang in einer Schweizer Einrichtung mit anerkannter Weiterbildung ausgeübt haben.

³Kein Bedürfnisnachweis ist erforderlich für Ärztinnen und Ärzte, die vor Inkrafttreten der Änderung des Artikels 55a KVG vom 21. Juni 2013 nach

Artikel 36 zugelassen und in eigener Praxis zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig waren.

⁴ Ärztinnen und Ärzte, die vor Inkrafttreten der Änderung des Artikels 55a KVG vom 21. Juni 2013 ihre Tätigkeit in einer Einrichtung nach Artikel 36a ausgeübt haben, müssen den Bedürfnisnachweis nicht erbringen, wenn sie ihre Tätigkeit in derselben Einrichtung weiter ausüben.

⁵ Die anderen Kategorien von Leistungserbringern, insbesondere die Zahnärzte und die Apotheker, sind ohne Einschränkung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen.

Art. 3 Informationspflicht

¹ Die uneingeschränkt zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassenen Ärzte sind verpflichtet, das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (im Folgenden das Departement) über die Dienststelle für Gesundheitswesen zu informieren, wenn sie vorhaben, ihren Beruf selbständig und auf ihre eigene Rechnung auszuüben. Dasselbe gilt auch, wenn sie ihre Tätigkeit einstellen.

² Der Arzt, der beantragt, aufgrund des Bundesrechts von der Zulassungsbeschränkung ausgenommen zu werden, muss das Departement über alle Weiterbildungstitel informieren, die ihm von der zuständigen schweizerischen oder ausländischen Behörde verliehen wurden. Falls die Ausnahmerebedingungen erfüllt sind, bestätigt dies das Departement schriftlich.

Art. 4 Ordentliche Zulassung

¹ Ein Arzt kann zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ermächtigt werden, sofern er:

- a) einen Arzt ersetzt, der seine selbständig und auf eigene Rechnung ausgeübte Tätigkeit aufgibt; oder
- b) von einem Spital angestellt wird, das auf der Spitalliste des Kantons im Sinne von Artikel 39 KVG steht, und über eine Stellung verfügt, die ihm eine Tätigkeit in der Privatpraxis erlaubt.

² Die Ärzte, die ihre selbständige Tätigkeit aufgegeben haben (Praxisübergabe), bleiben im Rahmen ihrer begrenzten verbleibenden Tätigkeit nach den vom Departement festgelegten Modalitäten zugelassen.

Art. 5 Ausnahmezulassung

¹ Das Departement kann ausnahmsweise in einer von der VEZL festgelegten Kategorie unter folgenden Bedingungen von der Höchstzahl von Ärzten abweichen, wenn:

- a) die Versorgung mit Pflegeleistungen ist in einer Region ungenügend ist;
- b) mangels Spezialisten in einer Region besondere Pflegeleistungen nicht verfügbar sind.

² Die Ausnahmegewilligung für die Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden wie etwa der Begrenzung auf eine Region oder eine Spezialität oder der Pflicht zur Beteiligung am ärztlichen Bereitschaftsdienst und an der ärztlichen Leitstelle.

Art. 6 Verfahren

¹Das Zulassungsgesuch ist über die Dienststelle für Gesundheitswesen beim Departement einzureichen, das sich vergewissert, dass die Bedingungen von Artikel 4 oder 5 erfüllt sind. Das Departement erteilt die Bewilligung für die Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

²Im Fall eines Gesuchs um eine ordentliche oder eine Ausnahmezulassung kann die Dienststelle für Gesundheitswesen die Stellungnahme des Walliser Ärztesverbands, der santésuisse und der Patientenorganisationen einholen, die in der Region tätig sind, in der sich der Arzt niederlassen möchte.

³Das Departement teilt santésuisse regelmässig sämtliche positiven und negativen Entscheide mit, die aufgrund der vorliegenden Verordnung ausgesprochen werden. Ihrerseits übermittelt santésuisse dem Departement regelmässig die Liste der Ärzte, denen eine Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nummer) von santésuisse erteilt wurde.

Art. 7 Verfall der Zulassungen und Übergangsbestimmungen

¹Die Zulassung verfällt, wenn der Arzt nicht innert zwölf Monaten nach ihrer Erteilung von ihr Gebrauch macht, indem er zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig wird. Es wird insbesondere angenommen, dass ein Arzt von seiner Zulassung Gebrauch gemacht hat, wenn er von santésuisse eine Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nummer) erhalten hat.

²Kann im Einzelfall die Frist aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Krankheit, Mutterschaft oder Weiterbildung, nicht eingehalten werden, kann das Departement diese Frist auf ein schriftliches und begründetes Gesuch hin verlängern.

³Unter Vorbehalt von Artikel 4 Absatz 2 verfällt die Zulassung im Zeitpunkt der Aufgabe der Tätigkeit im Kanton.

⁴Die Zulassungen zur Tätigkeit, die vor dem 1. Juli 2013 bestanden, werden aufrechterhalten.

Art. 8 Gebühr

Für die Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erhebt das Departement eine Gebühr von 500 Franken.

Art. 9 Rechtsweg

Die Entscheide, die in Anwendung der vorliegenden Verordnung ergehen, können innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mittels Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht angefochten werden.

Art. 10 Inkrafttreten

¹Das Departement wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt

²Diese wird im Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt am 1. Juli 2013 in Kraft und gilt längstens bis zum 30. Juni 2016.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten am 14. August 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 35/2013 S. 2156

Verordnung über Aufnahme und Grundausbildung an der Pädagogischen Hochschule Wallis (VOPH)

Änderung vom 14. August 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 13 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen das Gesetz über die Höhere Pädagogische Lehranstalt vom 4. Oktober 1996;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

verordnet:

I

Die Verordnung über Aufnahme und Grundausbildung der Pädagogischen Hochschule (VOPH) vom 14. August 2002 wird folgendermassen geändert:

Art. 2

¹Die Ausbildung wird in der Schule (an der PH) und in Form von Praktika im berufspraktischen Kontext (nachfolgend „Praktika“) erteilt. Sie erstreckt sich in der Regel über sechs Semester, wovon zwei in der anderen Sprachregion des Kantons zu absolvieren sind. Die Bestimmungen betreffend die zweisprachige Ausbildung bleiben vorbehalten.

²Die Studiendauer zur Erlangung eines Diploms darf zehn Semester nicht übersteigen. Ausnahmefälle bleiben vorbehalten.

³Eine Beurlaubung von maximal 4 Semestern, während der ein Studierender nicht mehr an der PH eingeschrieben ist, können von der Direktion genehmigt werden.

Art. 3

Der Unterricht an der PH wird grundsätzlich in St-Maurice in Französisch und in Brig in Deutsch erteilt.

Art. 4 Sprachausbildung bzw. zweisprachige Ausbildung (neuer Titel)

¹Die PH richtet besonderes Augenmerk auf die sprachlichen Kompetenzen ihrer Studierenden.

²Die PH kann eine zweisprachige Ausbildung anbieten; das auf Grund dieser Ausbildung verliehene Diplom enthält einen entsprechenden Vermerk.

³Die PH erstellt Richtlinien für die sprachliche Ausbildung und die zweisprachige Ausbildung. Diese Richtlinien werden vom DBS genehmigt.

Art. 5 Abs. 1 bis 3

¹Wenn die Anzahl der zur Ausbildung Zugelassenen die verfügbaren Ausbildungsplätze übersteigt, insbesondere im Hinblick auf die Praktikumsplätze, kann die PH den Studienbeginn eines Teils der zugelassenen Kandidaten um ein Jahr ausschieben.

²Die Aufnahmekommission legt Auswahlkriterien fest, wie insbesondere abgeschlossene Ausbildungsjahre auf dem Gebiet des Unterrichtswesens oder in verwandten Bereichen und/oder Erfahrungen im Erziehungsbereich, insbesondere in der Kinderbetreuung.

³Die Bewerber, deren Ausbildungsbeginn ausgeschoben wurde, haben für das nächste Ausbildungsjahr Vorrang, sofern sie ihre Anmeldung schriftlich binnen der gesetzten Fristen aufrechterhalten.

Art. 7 Abs. 2 bis 5

²Die Zulassung zur Ausbildung ist abhängig:

- a) von den erforderlichen Titeln oder anerkannten Äquivalenzen;
- b) von der Analyse des Bewerbungsdossiers, dessen Kriterien im Bewerberleitfaden definiert sind;
- c) vom Strafregisterauszug;
- d) von einem eventuellen Aufnahmegespräch.

³Bei der Einreichung des Anmeldeantrags wird eine Anmeldegebühr, deren Betrag vom Staatsrat festgelegt wird, erhoben.

⁴Die Aufnahmebewerbung kann zwei Mal eingereicht werden, es sei denn ein Bewerber musste den Eintritt in die PH kraft Artikel 5 der vorliegenden Verordnung ausschieben.

⁵Die PH gibt jährlich einen Bewerberleitfaden heraus.

Art. 8 Abs. 1 und 2

¹Die Zulassung zur zweisprachigen Ausbildung ist von den Resultaten eines Tests zur Ermittlung des Kenntnisstands in Sprache 1 und 2 abhängig.

²Die Direktion validiert den Einschreibungsstandort der Bewerber zur zweisprachigen Ausbildung, wobei die Abschlussprüfung in der zweiten Sprache stattfinden muss.

Art. 9 Abs. 1 und 3

¹Die nach Artikel 7 erworbenen Titel sind:

- a) ein vom Bund anerkannter kantonaler oder eidgenössischer gymnasialer Maturitätsausweis oder ein vom Kanton Wallis oder der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) als gleichwertig anerkannter Titel;
- b) ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom;
- c) ein Titel einer universitären Hochschule oder Fachhochschule;
- d) eine Fachmaturität mit Spezialisierung Pädagogik, die vom Kanton Wallis erteilt oder von der EDK anerkannt ist;
- e) eine Berufsmaturität mit bestandener Prüfung gemäss dem Reglement der EDK vom 17. März 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung

- von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen;
- f) ein ausländisches Zeugnis über eine allgemeinbildende Ausbildung der Sekundarstufe II, das an den schweizerischen Universitäten auf der Grundlage der jährlichen Bewertung ausländischer Vorbildungsnachweise der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) und den Empfehlungen der CRUS vom 7. September 2007 für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse als zulässig anerkannt wird;
 - g) eine vom Bund anerkannte Berufsmaturität;
 - h) ein nach einer anerkannten und mindestens dreijährigen Berufsausbildung erlangtes Diplom, gefolgt von einer beruflichen Tätigkeit von mindestens drei Jahren (Anstellungsgrad: 300%) ab der Erteilung des Titels.
- ²Die Inhaber eines der unter Buchstaben g) und h) des Absatzes 1 genannten Titel müssen zudem eine Aufnahmeprüfung bestehen, mit der überprüft werden soll, dass das allgemeinbildende Wissensniveau demjenigen entspricht, das im Rahmen der Fachmaturität, Spezialisierung Pädagogik, erworben wird.
- ³Die Inhaber eines der Titel gemäss Buchstaben c) und f) des Absatzes 1 können einer Prüfung unterzogen werden, mit der überprüft werden soll, dass der Kenntnisstand in den zu unterrichtenden Fächern gleichwertig ist wie derjenige, der im Rahmen der Fachmaturität mit Spezialisierung Pädagogik erworben wird.

Art. 10 Abs. 1 und 2

¹Der Staatsrat ernennt eine fünf Mitglieder umfassende Aufnahmekommission. Die Direktion der PH und das Departement sind darin vertreten.

²Die Aufnahmekommission entscheidet unter Berücksichtigung der in Artikel 7 und 9 vorgesehenen Elemente über die Zulassung zur Ausbildung.

Art. 11 Probezeit (neuer Titel in der französischen Fassung)

¹Nach der Aufnahme gilt für die Bewerber eine Probezeit, die sich bis zum Ende des ersten Semesters läuft.

²Die Probezeit dient zur Bewertung der Bewerber betreffend:

- a) ihre Kompetenzen, die Vorbedingungen für die berufliche Ausbildung sind, wie von der PH auf der Grundlage der berufsethischen Kodizes für Lehrpersonen definiert;
- b) ihre physische und psychische Eignung;
- c) ihre Motivation für das Unterrichten;
- d) ihre Fähigkeiten in der Unterrichtssprache und der Sprache 2.

³Die PH legt Richtlinien für die Probezeit fest. Diese werden vom DBS genehmigt.

Art. 12

Aufgehoben

Art. 13 Abs. 1 und 2

¹Das Ausbildungsprogramm umfasst zwei Semester, die dem universitären akademischen Kalender entsprechen.

²Die Direktion der PH legt das Beginn- und Enddatum der Kurse im Einklang mit den Empfehlungen der interkantonalen Instanzen fest.

Art. 15 Abs. 1 bis 4

¹Die Ausbildung verknüpft Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

²Die Ausbildung umfasst:

a) einen an der Schule zu erwerbenden Teil;

b) einen in Form von Praktika zu absolvierenden berufspraktischen Teil.

³Die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte entspricht den Normen gemäss dem Anerkennungsreglement der EDK.

⁴Die zweisprachige Ausbildung erfolgt zur Hälfte in der zweiten Sprache.

Art. 16 Praktika im berufspraktischen Kontext (neuer Titel)

¹Die Organisation der Praktika im berufspraktischen Kontext (nachfolgend „Praktika“) obliegt der PH, die spezifische Richtlinien hierzu erlässt.

²Die PH definiert die Ziele eines jeden Praktikums.

³Sie erfolgen an/in verschiedenen Schulen und Schulklassen unter Betreuung einer zu diesem Zweck geschulten Lehrperson.

⁴Während dieser Praktika wird der Auszubildende entsprechend den Weisungen und unter der Verantwortung der PH betreut und begleitet.

Art. 17 Kreditierung / Lernnachweise für die Kurse und Praktika (neuer Titel)

¹Jeder Kurs und jedes Praktikum werden durch Kreditpunkte validiert.

²Der Kreditpunkt ist die Einheit, mit welcher das Arbeitsvolumen angegeben wird, das insbesondere durch die Teilnahme am Unterricht und den Praktika sowie die zugehörigen Aufgaben anfällt.

³Die Kurse werden im Einklang mit der ECTS-Norm kreditiert, d.h. von A bis F, wobei F für ungenügend steht.

⁴Die ECTS-Evaluierung für die Praktika lautet: erworben oder nicht erworben.

Art. 18 Abs. 1 bis 6

¹Die Studierenden müssen während ihrer Ausbildung laufend Wissensnachweise (zu unterrichtendes, wissenschaftliches, fachliches und berufliches Wissen) sowie Nachweise über ihre sozialen und beruflichen Kompetenzen erbringen.

²Die Bewertungsmodalitäten für Kurse und Praktika unterliegen spezifischen Richtlinien, die von der PH erlassen werden.

³Um die Kreditpunkte eines Kurses oder eines Praktikums zu erhalten, müssen die Studierenden in der von der PH vorgesehenen Zeitspanne eine Mindestbewertung (E oder ‚erhalten‘) erlangen.

⁴Studierende, welche die im vorangehenden Absatz festgelegten Bedingungen nicht erfüllen, sind befugt, ihre Arbeiten für den betreffenden Kurs oder das betreffende Praktikum ein zweites und letztes Mal zur Bewertung vorzulegen. In diesem Fall werden die Modalitäten und Fristen für eine neue Vorlage von der bei der PH für die Ausbildung bzw. das Praktikum verantwortlichen Lehrperson festgelegt und der Direktion der PH mitgeteilt.

⁵ Die Direktion der PH ist verantwortlich für die Verwaltung der Bewertungen.

⁶ Im Falle eines Betrugs oder Betrugsversuchs und im Falle von Plagiat erhält der Studierende die Bewertung „F“ in der Wertung für den Kurs oder das Praktikum.

Art. 21 Rahmenstudienplan, Abs. 1 bis 4 (neuer Titel)

Der Staatsrat definiert in einem Reglement den Rahmenstudienplan, der insbesondere festlegt:

- a) das Unterrichtsprogramm;
- b) die unterrichtsspezifischen Berufsfelder;
- c) die Organisation der Pflichtkurse, der Wahlkurse und der freiwilligen Kurse sowie der Praktika;
- d) die Fristen betreffend die Hauptetappen zur Ausarbeitung der Diplomschlussarbeit;
- e) die Kurse und Praktika pro Semester und die jeweilige Anzahl ECTS-Kreditpunkte.

^{2 à 4} Aufgehoben

Art. 22 Abs. 4

⁴ Im Fall von Betrug oder Betrugsversuchen und im Fall von Plagiat erhält der Studierende die Bewertung „F“ in der Wertung des Elements der betreffenden Abschlussprüfung.

Art. 22bis Abs. 1 und 2

¹ Um sich zur Abschlussprüfung zu stellen:

- a) muss der Studierende sich binnen der von der PH festgelegten Fristen für die Prüfungsperiode zur Prüfung angemeldet haben;
- b) muss der Studierende seine Diplomschlussarbeit binnen der von der PH festgelegten Fristen eingereicht haben;
- c) muss die Diplomschlussarbeit vom verantwortlichen Betreuer gutgeheissen worden sein (formale Kriterien);
- d) muss der Studierende alle im Studienplan vorgesehenen Kreditpunkte für die ersten fünf Semester vor Beginn von Semester 6 erreicht haben;
- e) Falls Punkt c) oder d) des vorliegenden Artikels nicht erfüllt sind, wird der Studierende automatisch von der Abschlussprüfungsperiode abgemeldet. Diese Abmeldung wird nicht als Durchfallen erachtet.

² Wenn ein Studierender seine Diplomschlussarbeit nicht binnen der festgelegten Fristen nach einer Abmeldung von der Prüfungsperiode einreicht, erhält er ein „F“ für seine Diplomschlussarbeit und wird vom Abschlussprüfungsverfahren abgemeldet.

Art. 23 Abs. 3 (neu)

³ Im Falle eines zweiten Misserfolgs kann das Departement – falls das Abschlusspraktikum mit einem „erworben“ im Sinne von Artikel 17 Absatz 3 abgeschlossen wurde – auf Antrag der betroffenen Person dieser eine temporäre und auf Teilzeitbeschäftigung beschränkte Lehrermächtigung erteilen,

die innerhalb des Kantons gilt. Diese Ermächtigung wird an Bedingungen geknüpft; namentlich muss eine Spezialausbildung absolviert werden. Das Departement legt die einzelnen Elemente des Verfahrens in Weisungen fest und kann die Zulassung beschränken.

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. September 2013 in Kraft.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 14. August 2013.

Der Präsident des Staatsrats: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 35/2013 S. 2157

Verordnung über den Betrieb der kantonalen Berufsfachschulen der Sekundarstufe II

vom 18. September 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 89 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 3 Buchstabe a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG) vom 13. Juni 2008;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

*verordnet*¹:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹In dieser Verordnung werden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation und die Direktionen der kantonalen Berufsfachschulen (nachstehend: die Schule) ergänzt.

²In ihr werden namentlich die Rechte und Pflichten der Personen geregelt, die ermächtigt sind, Berufsbildungen im dualen System, in den Lehrwerkstätten und in der Berufsmaturität zu besuchen (nachstehend: die Lernenden).

³Sie gilt auch für die privaten Schulen, die mit dem Staat durch eine Vereinbarung verbunden sind und eine Berufsbildung nach Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG) anbieten.

Art. 2 Aufgabe der Berufsfachschulen

Die Aufgabe der Berufsfachschule wird im EGBBG festgelegt.

Art. 3 Verbindungen zu den Partnern

Die Schuldirektion und die Lehrpersonen unterhalten Verbindungen zu den Partnern der Berufsbildung, namentlich zu den Berufsverbänden und den Vertragsparteien (die rechtlichen Vertreter, wenn der Lernende minderjährig ist, und die Berufsbildner in den Lehrbetrieben).

Art. 4 Organisation der Schulen

Die Organisation der Schulen wird in der Verordnung über die Organisation und die Direktionen der kantonalen Berufsfachschulen festgehalten.

Art. 5 Stundenpläne

Die Stundenpläne werden von der Direktion festgelegt; diese brücksichtigt grundsätzlich die Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs.

2. Abschnitt: Unterrichtsbesuch

Art. 6 Anwesenheit im Unterricht

¹Die Lernenden, die über einen Lehrvertrag oder eine von der Dienststelle für Berufsbildung (nachstehend: die Dienststelle) ausgestellte Bewilligung verfügen, sind verpflichtet, den Unterricht gemäss den Verordnungen über die berufliche Grundbildung und über die Berufsmaturität zu besuchen.

²Für die Befreiung von einem oder von mehreren Fächern ist die Dienststelle zuständig. In diesem Fall wird die Befreiung für die Lernenden auf der Ausbildungsbewilligung festgehalten.

³Besondere Fälle bleiben vorbehalten, und für sie ist die Dienststelle nach Vormeinung der Direktion zuständig; das betrifft insbesondere die Aufnahme von Personen, die über keinen Lehrvertrag verfügen.

Art. 7 Zusätzliche Aktivitäten

¹Die Lernenden sind verpflichtet, an allen zusätzlichen Aktivitäten, die im Rahmen des Unterrichts organisiert werden, teilzunehmen.

²Sprachaufenthalte werden in besonderen Bestimmungen der Dienststelle geregelt.

³Besondere Fälle bleiben vorbehalten, und für sie ist die Dienststelle zuständig.

Art. 8 Absenzen vom Unterricht

¹Urlaubsgesuche des Lernenden, zu denen sein Berufsbildner und/oder sein gesetzlicher Vertreter Stellung nimmt, müssen von der Schule bewilligt werden.

²Unvorhersehbare Absenzen, wie zum Beispiel wegen Krankheit, müssen vom Lernenden, vom Berufsbildner und vom gesetzlichen Vertreter gemäss den internen Weisungen jeder Schule gemeldet und begründet werden.

3. Abschnitt: Verhalten der Lernenden

Art. 9 Benehmen

¹Die Lernenden schulden sowohl den Verantwortlichen der Schule, den Lehrpersonen und dem Personal der Schule als auch den anderen Lernenden unter allen Umständen Respekt. Sie enthalten sich jeglicher körperlicher und verbaler Gewalt.

²Sie beachten die Disziplin- und Verhaltensregeln, die in der Schulordnung und/oder der Charta der Schule festgehalten werden.

³Die Lernenden beachten die Gesundheits- und Sicherheitsmassnahmen bei der Arbeit, insbesondere in den Schulwerkstätten. Sie tragen Sorge zum Material und den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.

⁴Die Verletzung der Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 hat eine Sanktion gemäss Artikel 23 dieser Verordnung zur Folge.

Art. 10 Verbote

¹Im Rahmen der Schule ist es verboten:

- a) Betäubungsmittel im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu besitzen, zu verkaufen, zu verteilen und zu konsumieren;
- b) Alkohol zu konsumieren oder zu besitzen;
- c) im Innern der Schulgebäude zu rauchen oder Tabak zu konsumieren;
- d) Veröffentlichungen, deren Inhalt in einschlägigen Bestimmungen verboten ist, zu besitzen und zu verteilen;
- e) gefährliche Gegenstände und Produkte mit sich zu führen;
- f) in den Schulgebäuden elektronische Geräte zu benützen; eine Ausnahme bilden die Geräte, die von der Direktion ausdrücklich bewilligt werden.

²Die Verletzung der Bestimmungen des Absatzes 1 hat eine Sanktion gemäss Artikel 23 dieser Verordnung zur Folge.

³Bei Veranstaltungen kann der Direktor von den Grundsätzen nach Absatz 1 Buchstabe b abweichen; die einschlägigen Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 11 Verantwortung der Lernenden

Die Lernenden tragen Sorge zu den Ihnen anvertrauten Räumlichkeiten und Materialien. Im Fall von Schäden oder Verlust gehen die Kosten zulasten der Schuldigen. Allfällige disziplinarische Sanktionen bleiben vorbehalten.

Art. 12 Öffentlicher Verkehr

¹Die Lernenden haben für den Schulbesuch grundsätzlich die öffentlichen Verkehrsmittel zu verwenden.

²Die Schulen stellen den Lernenden keine Parkplätze zur Verfügung.

Art. 13 Schularbeit

Der Lernende muss sein Möglichstes tun, um den Erfolg der Ausbildung sicherzustellen und wirkt darum aktiv am Unterricht mit. Er erledigt die wöchentlichen Aufgaben, die die Lehrpersonen verlangen, und gibt sie fristgerecht ab.

Art. 14 Schulmaterial

¹Die Direktion legt fest, nach Rücksprache mit den zuständigen Lehrkräften, welches Schulmaterial, welche Lehrbücher und was für weiteres Material die Lernenden zu benützen haben.

²Von der Direktion besorgtes, und für einzelne Bereiche oder Berufe obligatorisch erklärtes Schulmaterial und Lehrmittel, haben die Lernenden im Voraus zu bezahlen.

Art. 15 Cafeteria

¹Die Cafeteria bedient die Lehrpersonen und die Lernenden in der unterrichts-freien Zeit und während den Essenszeiten.

² Die Zusammenarbeit zwischen dem Departement, der Dienststelle, den Berufsfachschulen und dem Geranten der Cafeteria wird in einem Mietvertrag und in einem Pflichtenheft festgehalten.

³ Der Direktor legt die Öffnungszeiten fest; der Gerant wird angehört.

⁴ Der Gerant der Cafeteria sorgt dafür, dass das interne Schulreglement in den in seiner Verantwortung stehenden Räumlichkeiten eingehalten wird.

4. Abschnitt: Programm und schulische Ergebnisse

Art. 16 Programm

¹ Die Aufteilung des Unterrichts auf die verschiedenen Fächer (Allgemeinbildung, berufskundliche Fächer, Sportunterricht) basiert auf den Verordnungen über die berufliche Grundbildung der einzelnen Berufe und der Berufsmaturitäten.

² Dasselbe gilt für die Ausbildungsprogramme der überbetrieblichen Kurse.

Art. 17 Noten

¹ Die Leistungen werden in allen Fächern mit Noten von 6 bis 1 bewertet; 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note.

² Noten von 4 und mehr bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

Art. 18 Betrug

¹ Als Betrug gelten namentlich Fälle, in denen der Lernende:

- a) Unterlagen, Werkzeuge und Hilfsmittel verwendet, die nicht ausdrücklich bewilligt wurden;
- b) illegal Kenntnis von Prüfungsinhalten erhält und diese weitergibt;
- c) zuhause vorbereitete Arbeiten mitbringt oder Arbeiten zu diesem Zweck mitnimmt;
- d) sich des Plagiats schuldig macht.

² Wird der Lernende in flagranti erwischt oder des Betrugs überführt, so erhält er von der Lehrperson für diese Arbeit die Note 1.

³ Der Klassenlehrer und der Abteilungsleiter werden über den Betrugsfall informiert.

⁴ Je nach Schwere des Falls und je nachdem, ob es sich um einen Wiederholungsfall handelt, gelten die Bestimmungen des Artikels 23.

Art. 19 Zeugnis

Das Zeugnis wird dem Berufsbildner am Ende jedes Semesters abgegeben; er informiert die verschiedenen Vertragsparteien.

Art. 20 Ungenügende Leistungen

¹ Zu festgelegten Zeitpunkten während des Schuljahres (Zwischenbilanz, Semesterende) oder in besonderen Fällen, wenn die Leistungen ungenügend sind, beruft die Schuldirektion den Berufsbildner, den Lernenden und/oder den gesetzlichen Vertreter ein, um zu prüfen, welche Massnahmen getroffen werden müssen.

²Aufgrund der gemachten Bemerkungen beantragt der Klassenlehrer, im Einverständnis mit der Direktion, passende Massnahmen, namentlich:

- a) Begleitmassnahmen;
- b) Vorschlag zur Wiederholung des Schuljahres mit Verlängerung des Lehrvertrags;
- c) Berufswechsel für das nächste Schuljahr;
- d) Neuausrichtung.

³Bei den Punkten b, c, d des vorangehenden Abschnitts kann die Änderung nur im gemeinsamen Einverständnis der Lehrvertragsparteien beschlossen werden; sie ist Gegenstand einer schriftlichen Erklärung, die von den Betroffenen unterzeichnet wird. Die Schule übermittelt diese Erklärung der Dienststelle; diese validiert und registriert den Entscheid und teilt ihn den Lehrvertragsparteien und der Berufsfachschule mit.

⁴Sind sich die Lehrvertragsparteien über die zu treffenden Massnahmen uneinig, übermittelt die Schule die Unterlagen der Dienststelle zum Entscheid. Die Vertragsparteien begründen gegenüber der Dienststelle ihre Haltung. Die Dienststelle entscheidet aufgrund der erhaltenen Informationen und teilt ihren Entscheid den Parteien mit.

Art. 21 Promotion von einem Schuljahr zum nächsten

Die Promotionskriterien werden von der Dienststelle nach Beruf festgelegt; besondere Bestimmungen der Bildungsverordnungen bleiben vorbehalten.

Art. 22 Qualifikationsverfahren

Die Qualifikationsverfahren werden gemäss dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung und der dazugehörigen Verordnung organisiert.

5. Abschnitt: Sanktionen

Art. 23 Sanktionen

¹Unentschuldigte Abwesenheiten, von der Schule verlangte Arbeiten, die nicht oder mangelhaft ausgeführt werden, Vergehen und Verstösse gegen die Regeln des guten Verhaltens, der Disziplin sowie gegen die Vorschriften dieser Verordnung und das Schulreglement haben Sanktionen zur Folge.

²a) Als leichte Vergehen gelten:

1. Schularbeiten, die nicht oder mangelhaft ausgeführt werden;
2. mangelhafte Disziplin;
3. unentschuldigte Absenzen;
4. unhöfliches Verhalten;
5. Verstösse gegen die schulische Arbeitszeit;
6. verspätete Rückgabe von Dokumenten die unterzeichnet werden müssen;
7. Rauchen und der Konsum von Tabak im Innern der Schulgebäude;
8. Verwendung von nicht bewilligten elektronischen Geräten;
9. Betrug.

b) Die leichten Vergehen nach Buchstabe a haben folgende Sanktionen zur Folge:

1. durch die Lehrperson:

- Zusatzarbeiten;
- die Konfiszierung elektronischer Geräte;
- Nachsitzen bis zu zwei Stunden (mit Anzeige an den Berufsbildner und den gesetzlichen Vertreter);
- Ausschluss aus der Lektion, mit Meldung an die Direktion; der Lernende hat in der Schule zu bleiben

2. durch den Abteilungsleiter, subsidiär durch den Klassenlehrer:

- Einberufung zu einer Sitzung mit dem gesetzlichen Vertreter und dem Berufsbildner;
- Zurückschicken in den Lehrbetrieb mit Mitteilung (telefonisch) an den Berufsbildner;
- Nachsitzen bis zu einem halben Tag (am Samstag) und Anzeige durch die Schuldirektion an den gesetzlichen Vertreter und den Berufsbildner.

³ a) Als schwerwiegende Vergehen gelten:

1. Gewalt gegen Personen;
2. Vandalismus;
3. Konsum und Besitz von Alkohol, Drogen und/oder illegalen Produkten und Handel mit diesen Substanzen auf dem Schulgelände;
4. Besitz von gefährlichen Objekten oder Substanzen;
5. beleidigendes Verhalten;
6. vorsätzliches Stören des Unterrichts;
7. leichte Vergehen nach Absatz 2, die wiederholt vorkommen;
8. Besitz und Verteilung von Publikationen, deren Inhalt gegen das Gesetz verstösst;
9. Verstösse gegen die übliche Modellcharta oder Weisungen der Informatik- und Multimediadienste der Schule.

b) Die schwerwiegenden Vergehen nach Buchstabe a, haben folgende Sanktionen zur Folge:

1. durch die Lehrperson:

- Konfiszierung von verbotenen, gefährlichen Objekten und Substanzen;

2. durch den Schuldirektor:

- schriftlicher Verweis, der dem gesetzlichen Vertreter, dem Berufsbildner und der Dienststelle zugestellt wird;
- schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule im Wiederholungsfall; die Vertragsparteien werden angehört;
- befristeter Ausschluss aus der Schule mit Anzeige an die Lehrvertragsparteien bis zum Entscheid der Dienststelle.

3. durch die Dienststelle:

- sofortiger Ausschluss aus der Schule bei schwerem Verschulden, auf Antrag des Direktors;
- Ausschluss aus der Schule aufgrund einer zweiten Verwarnung.

⁴ Der Ausschluss aus der Schule bedeutet, dass der ausgeschlossene Lernende sämtliche anfallenden Kosten für seine Ausbildung an der neuen Berufsfachschule übernehmen muss.

6. Abschnitt: Streitfälle, Beschwerden und Schlussbestimmungen

Art. 24 Streitfälle

Fälle, die in dieser Verordnung nicht geregelt werden, und allfällige Streitfälle um deren Auslegung werden dem Departement unterbreitet.

Art. 25 Beschwerden

Die Entscheide, die aufgrund dieser Verordnung getroffen werden, können gemäss Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege innert 30 Tagen ab der Zustellung des Entscheids mit Beschwerde an den Departementsvorsteher angefochten werden. Der Departementsvorsteher entscheidet endgültig.

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung hebt das Reglement betreffend die Berufsschulen des Kantons Wallis vom 26. März 1986 auf (SGS/VS 412.101).

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. September 2013 in Kraft.

So beschlossen in der Staatsratssitzung in Sitten, am 18. September 2013.

Der Präsident des Staatsrats: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 39/2013 S. 2425

Verordnung über die obligatorische Krankenversicherung und die individuellen Prämienverbilligungen

Änderung vom 18. September 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 17 des kantonalen Gesetzes über die Krankenversicherung vom 22. Juni 1995 (KGKV);
auf Vorschlag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

verordnet:

I

Die Verordnung über die obligatorische Krankenversicherung und die individuellen Prämienverbilligungen vom 16. November 2011 (SGS/VS 832.105) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 und 2 Referenzprämie für die kantonalen Prämienverbilligungen

¹Die Referenzprämien für Erwachsene und junge Erwachsene zwischen 19 und 25 Jahren sowie für Kinder sind jene, die jährlich vom Bund festgelegt werden.

²Aufgehoben

Art. 6 Abs. 5 Berechnung

⁵Empfängern von AHV/IV-Ergänzungsleistungen und Sozialhilfeempfängern wird eine Prämienverbilligung gewährt, die 100 Prozent der Referenzprämie entspricht. Das Anrecht auf Prämienverbilligung beginnt ab dem ersten Tag des Monats, nachdem die Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe anerkannt wurden. Falls das Anrecht auf Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe beendet wird, bleibt das Anrecht auf Prämienverbilligung bis zum Ende des laufenden Jahres gültig.

Art. 8 Abs. 1 bis 7 Massgebendes Einkommen

¹Das massgebende Einkommen für eine Gewährung der finanziellen Unterstützung entspricht dem Nettoeinkommen vor den persönlichen Abzügen (Ziffer 2400) der Steuerrechnung. Dabei wird die Steuerperiode berücksichtigt, die zwei Jahre vor dem Jahr liegt, für welches eine individuelle Prämienverbilligung angestrebt wird (Jahr x – 2 Jahre). Zum Einkommen wird:

a) fünf Prozent des eingeschätzten Nettovermögens sowie die Beiträge für die verschiedenen, anerkannten individuellen Altersvorsorgen (3. Säule) bis zum Maximalbetrag des Angestelltenlohns, den im Ausland erworbe-

nen Einkommens- und Vermögenselementen sowie der negativen Einkommen aus Liegenschaften dazugerechnet;

b) die aufgrund des Familienrechts oder einer Vereinbarung bezahlten Unterhaltsbeiträge sowie die erhaltenen Kapitaleistungen abgezogen.

²Das eingeschätzte Nettovermögen entspricht dem eingeschätzten Bruttovermögen abzüglich Schulden und Pauschalabzüge. Der Wert der Gebäude wird auf der Grundlage eines durch den Staatsrat festgelegten Koeffizienten eingeschätzt.

³Die Versicherten oder Familien, deren eingeschätztes Bruttovermögen einen durch den Staatsrat festgelegten Betrag überschreitet, haben kein Anrecht auf finanzielle Unterstützung.

⁴Das massgebende Einkommen basierend auf der Ermessenseinschätzung gibt keinen Anlass zu einer Prämienverbilligung.

⁵Für quellenbesteuerte Personen entspricht das Einkommen 80 Prozent des im Vorjahr oder im laufenden Jahr der Steuer unterliegenden Bruttoeinkommens zuzüglich der Vermögenselemente.

⁶Vorbehalten bleibt die massgebende Steuerperiode bei Sondergesuchen gemäss Artikel 12 der vorliegenden Verordnung oder für Personen, die gemäss Artikel 10 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung nach einer Ausbildung erwerbstätig werden.

⁷Aufgehoben

Art. 10 Abs. 4 und 5 Bestimmung des Anrechts auf finanzielle Unterstützung

⁴Wenn sich seit der Mitteilung der Gewährung der individuellen Prämienverbilligung das massgebende Einkommen gegenüber dem vorangegangenen Jahr wesentlich und dauernd erhöht hat, beispielsweise bei Personen, die nach einer Ausbildung erwerbstätig werden, wird die Gewährung einer Prämienverbilligung aufgrund der Steuerperiode berechnet, die dem Jahr der finanziellen Unterstützung vorangeht (Jahr X – 1 Jahr).

⁵Wenn die finanzielle Situation im Jahr vor der finanziellen Unterstützung im Sinne von Artikel 8 um 30 Prozent oder mehr vom massgebenden Einkommen gesunken ist, kann aus Billigkeitsgründen auf begründetes Gesuch hin das massgebende Einkommen auf der Grundlage der vom Gesuchsteller ausgefüllten Steuererklärung des Jahres vor der angestrebten individuellen Prämienverbilligung berechnet werden.

Art. 14 Abs. 4 Bst. c Aufgaben der Versicherer

Die Versicherer nehmen folgende in vorliegender Verordnung auferlegten Aufgaben unentgeltlich wahr:

c) auf Anfrage übergeben sie dem Kanton Personendaten im Sinne von Artikel 105g der Bundesverordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV) sowie Daten aller ihrer Versicherten im Wallis in Zusammenhang mit der Deckung der KVG-Versicherung.

Art. 19 Abs. 3 und 4 Rückerstattung der finanziellen Unterstützung

³Auf Information der Ausgleichskasse sind die Krankenversicherungen beauf-

trägt, die Rückerstattungsgesuche des laufenden Jahres zu verwalten.

⁴Die Ausgleichskasse wird in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Gesundheitswesen mit der Behandlung der Rückerstattungsgesuche beauftragt.

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat in Sitten, den 18. September 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 39/2013 S. 2427

Verordnung über das elektronische Informationsaustausch- system im Gesundheitswesen («Infomed» - Verordnung)

vom 18. September 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 3 bis 6 des Bundesgesetzes über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten (Schengen-Informationsaustausch-Gesetz, SIaG);

eingesehen die Artikel 6 Absatz 3 und 28 Absatz 3 und 4 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008;

eingesehen seinen Entscheid vom 23. Dezember 2009;

eingesehen den Entwurf zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier vom 29. Mai 2013 (EPDG);

auf Vorschlag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) (nachfolgend: das Departement);

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Schaffung eines elektronischen Informationsaustauschsystems im Gesundheitswesen

Zwischen den Gesundheitsfachpersonen und deren Einrichtungen im Kanton wird ein gemeinsames elektronisches Informations- und Datenverarbeitungssystem im Gesundheitswesen geschaffen (« Infomed »).

Art. 2 Zwecke

¹Durch den elektronischen Datenaustausch soll die Qualität der Behandlungsprozesse verbessert, die Patientensicherheit erhöht und die Effizienz des Gesundheitssystems gesteigert werden.

²Durch den Datenaustausch können dezentral abgelegte behandlungsrelevante Daten einer Patientin oder eines Patienten in einem Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

2. Abschnitt: Organisation

Art. 3 Gemeinschaft

Für die Umsetzung des elektronischen Informationsaustauschsystems bildet der Kanton Wallis eine einzige organisatorische Einheit aus Gesundheitsfachpersonen und ihren Einrichtungen (« Gemeinschaft »).

Art. 4 Verantwortlichkeiten und Aufsicht

¹Während der Projektumsetzungsphase ist ein vom Staatsrat ernanntes Direktionskomitee für das Informationsaustauschsystem verantwortlich.

²Sobald das Informationsaustauschsystem in Betrieb genommen wird, wird das Direktionskomitee durch eine Stelle ersetzt, die nach Anhörung der Mitglieder der Gemeinschaft vom Staatsrat vorgeschlagen und verabschiedet wird und aus Vertretern und Vertreterinnen aller teilnehmenden Kreise und dem Departement besteht.

³Das Departement beaufsichtigt das Informationsaustauschsystem.

Art. 5 Zertifizierung oder « Label »

¹Das Informationsaustauschsystem muss von einer spezialisierten Stelle zertifiziert werden.

²Das Informationsaustauschsystem wird gemäss den vom Bundesrecht vorgesehenen Kriterien und Verfahren zertifiziert, sobald diese in Kraft treten.

Art. 6 Unterbringung und Betrieb des Informationsaustauschsystems

¹Unterbringung und Betrieb des Informationsaustauschsystems werden der Stiftung des Zentralinstituts der Walliser Spitäler (ZIWS - nachfolgend: die Stiftung) anvertraut und von der medizinischen und administrativen Informatikabteilung (SIMA) verwaltet.

²Die Unterbringungs- und Betriebsbestimmungen werden in einer Vereinbarung zwischen der Stiftung und dem Departement präzisiert.

3. Abschnitt: Teilnahme am Informationsaustauschsystem

Art. 7 Teilnahme des Patienten oder der Patientin

¹Die Teilnahme am Informationsaustauschsystem ist für den Patienten oder die Patientin freiwillig.

²Wird auf eine Teilnahme am Informationssystem verzichtet, dürfen dem Patienten oder der Patientin daraus keine diskriminierenden Massnahmen entstehen.

Art. 8 Einwilligung des Patienten oder der Patientin

¹Die Teilnahme am Informationsaustauschsystem verlangt die schriftliche Einwilligung des urteilsfähigen Patienten oder der urteilsfähigen Patientin.

²Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden, nachdem die betroffene Person angemessen über die Art und Weise der Datenbearbeitung und deren Auswirkungen informiert wurde.

³Liegt die Einwilligung des Patienten oder der Patientin zur Erstellung eines elektronischen Patientendossiers vor, wird davon ausgegangen, dass die betroffene Person im Behandlungsfall damit einverstanden ist, dass die Gesundheitsfachpersonen darin Daten erfassen.

⁴Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Art. 9 Urteilsunfähiger Patient oder urteilsunfähige Patientin

¹Die Teilnahme am Informationsaustauschsystem durch einen urteilsunfähigen

gen Patienten oder durch eine urteilsunfähige Patientin verlangt die Einwilligung des vorgängig bestimmten Vertreters oder des gesetzlichen Vertreters gemäss den für urteilsfähige Patientinnen und Patienten vorgesehenen Bestimmungen.

² Der Vertreter übt die Rechte aus, die dem Patienten oder der Patientin in Abschnitt 5 der vorliegenden Verordnung zugesprochen werden.

Art. 10 Teilnahme der Gesundheitsfachpersonen und der Gesundheitseinrichtungen und -institutionen

¹ Die Teilnahme am Informationsaustauschsystem ist für Gesundheitsfachpersonen und Gesundheitseinrichtungen und -institutionen freiwillig.

² Die Gesundheitseinrichtungen und -institutionen, die nach kantonalem Recht subventioniert werden, sind angehalten, sich daran zu beteiligen.

4. Abschnitt: Datenzugriff

Art. 11 Identifikation und Authentifikation des Patienten oder der Patientin und der Gesundheitsfachperson

¹ Der Datenzugriff für Patientinnen und Patienten sowie für Gesundheitsfachpersonen wird durch zwei Faktoren authentifiziert (« starke Authentifikation »).

² Der Datenzugriff für Gesundheitsfachpersonen kann über eine Karte erfolgen, die von der entsprechenden Berufsvereinigung ausgestellt wird, falls diese identifizierende Personenmerkmale enthält.

Art. 12 Notfallsituationen

¹ Alle Gesundheitsfachpersonen und Gesundheitseinrichtungen und -institutionen, die sich am Informationsaustauschsystem beteiligen, können bei unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit auf die Daten eines bestimmten Patienten oder einer bestimmten Patientin zugreifen, ausser der Patient oder die Patientin oder der gesetzliche Vertreter haben dies vorgängig untersagt.

² Der Patient oder die Patientin beziehungsweise der gesetzliche Vertreter ist nachträglich über den Zugriff zu informieren.

5. Abschnitt: Rechte des Patienten oder der Patientin

Art. 13 Zugriff auf die eigenen Daten

¹ Der Patient oder die Patientin kann auf die eigenen Daten im Informationssystem zugreifen.

² Der Patient oder die Patientin hat die Möglichkeit selber eigene Daten einzugeben.

Art. 14 Vergabe von Zugriffs- und Berechtigungsrechten durch den Patienten oder die Patientin

¹ Der Patient oder die Patientin kann die Gesundheitsfachpersonen und die

Gesundheitseinrichtungen und Institutionen festlegen, die Zugriff auf seine persönlichen Daten haben.

² Der Patient oder die Patientin kann für gewisse persönliche Daten die Zugriffsberechtigung für Gesundheitsfachpersonen oder Gesundheitseinrichtungen und Institutionen einschränken.

³ Der Patient oder die Patientin kann die festgelegten Zugriffsrechte und die Zugangsstufen jederzeit ändern.

Art. 15 Zugriffsliste

¹ Der Patient oder die Patientin kann jederzeit die Liste der Gesundheitsfachpersonen und der Gesundheitseinrichtungen und Institutionen einsehen, die Zugriff auf seine Daten haben oder hatten.

² Die Zugriffsprotokolle müssen während 10 Jahren aufbewahrt werden.

Art. 16 Berichtigung von falschen oder unvollständigen Angaben

Der Patient oder die Patientin kann verlangen, dass alle entsprechenden falschen oder unvollständigen persönlichen Daten berichtigt werden.

6. Abschnitt: Datenschutz

Art. 17 Datenschutz und Datensicherheit

¹ Die eingegebenen Daten werden unter Einhaltung der Berufs- und Amtsgeheimnisvorgaben und der Datenschutzgesetzgebung vertraulich behandelt.

² Um sicherzustellen, dass die geltenden Normen eingehalten werden, arbeitet während der Entwicklungsphase das Direktionskomitee mit der kantonalen Datenschutzbehörde zusammen und während der anschliessenden Betriebsphase, die für das Informationsaustauschsystem verantwortliche Stelle.

Art. 18 Verwendung der Daten zu Statistikzwecken

Die Verwendung von anonymen Daten für statistische Zwecke ist erlaubt, wenn kein Rückschluss auf den betroffenen Patienten oder die betroffene Patientin möglich ist.

Art. 19 Organisatorische und technische Massnahmen

¹ Zum Schutz der erfassten Daten gegen Fälschung, Zerstörung, Diebstahl, Verlust, Kopien und weitere unerlaubte Handlungen werden geeignete Massnahmen ergriffen.

² Diese Massnahmen müssen namentlich die Nachverfolgung der Handlungen innerhalb des Informationsaustauschsystems bezüglich der gespeicherten Daten erlauben (Schaffung, Änderungen und Zugang).

7. Abschnitt: Sanktionen

Art. 20 Verweis auf kantonale und eidgenössische Gesetzgebung

Die Gesundheitsfachpersonen und die Organe der Gesundheitseinrichtungen und Institutionen, die den Bestimmungen des Bundes- und Kantonsrechts bezüglich des elektronischen Patientendossiers, Datenschutz, Schweigepflicht

für Gesundheitsfachpersonen und Patientenrechte zuwiderhandeln, können gemäss den entsprechenden Gesetzgebungen bestraft werden.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 21 Schlussbestimmungen

¹Das Departement wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

²Die Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat in Sitten, den 18. September 2013.

Der Präsident des Staatsrats: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 39/2013 S. 2428

Verordnung über die Befugnisse des Präsidiums und der Departemente

vom 1. Mai 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 53 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 79 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation der Räte
und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Präsidiums,

verordnet:

Art. 1

Die Staatsverwaltung umfasst das Präsidium und die folgenden fünf Departemente:

- das Departement für Finanzen und Institutionen (DFI);
- das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK);
- das Departement für Bildung und Sicherheit (DBS);
- das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung (DVER);
- das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU).

Art. 2

Das Präsidium umfasst:

Die Staatskanzlei, die namentlich folgende Aufgaben hat:

- Planung, Koordination und Begleitung der Geschäfte des Staatsrates;
- Koordination der Beziehungen mit anderen Regierungen;
- Beschwerden, Kontrolle der Gesetzgebung und Übersetzung;
- Protokoll und Bearbeitung der Staatsratssitzungen;
- Sicherheit der Angestellten des öffentlichen Dienstes;
- Beziehungen mit dem Parlamentsdienst;
- Veröffentlichung der Rechtserlasse;
- Information;
- Regierungscontrolling,
- Finanzinspektorat.

Art. 3

¹Jedes Departement stellt für die ihm angeschlossenen Dienststellen die Verwaltungsabteilung, die Planung, den Rechtsdienst, die Gesetzgebung, die Information, die Koordination, die Verwaltungsführung und das Departementscontrolling sicher.

²Ein(e) oder mehrere Delegierte(r) kann/können das Departement für spezielle Aufgaben unterstützen.

Art. 4

Die Befugnisse der Departemente sind die Folgenden:

I. Departement für Finanzen und Institutionen (DFI), das namentlich folgende Aufgaben hat:

- Planung und Verwaltung der Staatsfinanzen;
- Steuern;
- Personalverwaltung und Organisation;
- innere Angelegenheiten;
- Gemeindefinanzen;
- Institutionen;
- Förderung der Gleichstellung und der Familie;
- Informatik.

II. Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK), das namentlich folgende Aufgaben hat:

- Gesundheitswesen;
- Kantonlaboratorium;
- Veterinärwesen;
- Förderung kultureller Aktivitäten;
- Mediathek Wallis, Archive und Museen;
- Sozialwesen;
- Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse;
- Schuldbetreibung und Konkurs;
- Ausgleichskasse und kantonale IV-Stelle.

III. Departement für Bildung und Sicherheit (DBS), das namentlich folgende Aufgaben hat:

- obligatorische Schulbildung;
- Berufsbildung;
- Mittelschulen;
- Bildung im tertiären und universitären Bereich;
- Forschung und Technologietransfer;
- Jugendhilfe;
- Studien- und Berufsberatung;
- Stipendien und Ausbildungsdarlehen;
- Turnunterricht in der Schule und Sportförderung;
- Kantonspolizei;
- Militärwesen;
- Feuerwesen, Zivil- und Bevölkerungsschutz;
- Beziehungen zu den Gerichtsbehörden und zur Staatsanwaltschaft;
- Strassenverkehr und Schifffahrt;
- Strafvollzug und Strafanstalten;
- Zivilstandswesen, Fremdenpolizei und Integration.

IV. Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung (DVER), das namentlich folgende Aufgaben hat:

- Wirtschaftsentwicklung;
- Tourismus, Industrie, Handel, Arbeit und Technologietransfer;
- Landwirtschaft;
- Wasserkraft;
- Energieversorgung und -nutzung;
- Raumentwicklung;
- Grundbuchämter, Geomatik und Verkauf an Ausländer;
- Leitung des EPFL-Dossiers und des Campus;
- auswärtige Angelegenheiten;
- öffentliche Arbeitslosenkasse.

V. Departement für Verkehr, Bau und Umwelt (DVBU), das namentlich folgende Aufgaben hat:

- Bau und Unterhalt von Strassen;
- Unterhalt der Flussläufe;
- Baupolizei;
- öffentlicher Verkehr;
- öffentliche Bauten und Infrastruktur;
- Wald und Landschaft;
- Umweltschutz;
- Jagd, Fischerei und Wildtiere;
- Ortsbildschutz und Denkmalpflege;
- archäologische Ausgrabungen und Studien.

Art. 5

¹Die vorliegende Verordnung hebt die Verordnung vom 1. Mai 2009 auf.

²Sie wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

³Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat unverzüglich in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 1. Mai 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Genehmigt an der Sitzung des Grossen Rates in Sitten, am 17. Mai 2013.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marcelle Monnet-Terrettaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr. 42/2013 S. 2629

Abänderung der Verordnung über die Fischerei

Änderung vom 27. November 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF);
eingesehen die Artikel 32 Absatz 1 und 69 des kantonalen Fischereigesetzes
vom 15. November 1996;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

verordnet:

I

Die Verordnung über die Fischerei vom 19. November 2008 (SGS/VS 923.100) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 3 Das Fangen von Fischen

³ In den Teichen ist die Karpfenfischerei mit drei Ruten erlaubt, sofern mit der angewandten Fangmethode das Fangen anderer Fischarten ausgeschlossen werden kann. In den Teichen darf der Fischer eine zweite Rute benutzen um die erlaubten Arten von Köderfischen zu fangen. Für den Fang von Köderfischen in den Teichen ist die Vorschrift über die Öffnung der Angelhaken nicht anwendbar.

Art. 10 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 Bst. a, Abs. 5 und 6 Patente

¹ Es gibt vier Patentarten: das Jahrespatent, das Halbmonatspatent (15 aufeinander folgende Tage), das Tages- und Zweitagespatent, welche abgegeben werden von:

b) Privaten, im Auftrag der Dienststelle für die anderen Patente oder via Internetseite der DJFW;

² Wer im Kanton ein Fischereipatent mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem Monat lösen will, muss die notwendigen Kenntnisse im Sinne von Artikel 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei wie folgt nachweisen (Sachkundenachweis):

a) aufgehoben;

⁵ Zum Erlangen des Tages- oder Zweitagespatentes genügt das Vorweisen der Identitätskarte.

⁶ Vor dem ersten Sonntag nach jeder Eröffnung wird kein Halbmonats-, Tages- oder Zweitagespatent ausgestellt.

Art. 11 Abs. 2 Ausbildung für Sachkundenachweis (SaNa)

² Die Ausbildung beinhaltet den SaNa Standard Kurs sowie die abschliessende Erfolgskontrolle, welche ebenfalls jener des SaNa Standards und damit der Minimalanforderung entspricht.

Art. 12 Abs. 4 Kontrollbüchlein

⁴ Inhaber eines Tages- oder Zweitagespatentes tragen die Fänge unverzüglich mit allen verlangten Angaben und unauslöschlich direkt auf dem Patent in den hierfür vorgesehenen Rubriken ein.

Art. 13 Abs. 2 und 3 Rückgaben

² Das Tages- oder Zweitagespatent ist der Ausgabestelle oder der Dienststelle innert derselben Frist zurückzusenden oder abzugeben. Die Ausgabestellen übermitteln die Patente bis zum 15. Dezember der Dienststelle.

³ Das Nichtzurückgeben des Kontrollbüchleins, des Tages- oder Zweitagespatentes sowie das nicht korrekte Ausfüllen der Zusammenfassung der Fänge sind strafbar und werden mit einer Busse von 50 Franken sanktioniert. Im Wiederholungsfall kann die Busse erhöht oder das Patent verweigert werden.

Art. 23 Bst. d und e Vorübergehende Schutzmassnahmen

Folgende Fischarten sind vorübergehend geschützt:

d) die Bachforelle vom 1. November bis Ende Februar in Fliessgewässern und stehenden Gewässern;

e) die Bachforelle vom 30. November bis 31. Mai in Berg- und Stauseen.

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. November 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 49/2013 S. 3100

Verordnung über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Berufsschullehrer der überbetrieblichen Kurse, die in den kantonalen Berufsfachschulen organisiert werden

vom 4. Dezember 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Juni 2008;
eingesehen das Gesetz über das Lehrpersonal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011;
eingesehen das Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011;
eingesehen das Gesetz über die 2. Etappe der Umsetzung der Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 15. September 2011;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

verordnet¹ :

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Dienstverhältnis und die Besoldung der Berufsschullehrer der überbetrieblichen Kurse, die in den kantonalen Berufsfachschulen organisiert werden (nachstehend: Berufsschullehrer üK).

Art. 2 Analoge Anwendung

Fälle, die in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind, werden behandelt, indem die Gesetze über die Besoldung und über das Lehrpersonal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule sowie die dazugehörigen Ausführungsverordnungen und diejenigen über das Personal des Staates Wallis analog angewendet werden.

2. Abschnitt: Dienstverhältnis der Berufsschullehrer üK

Art. 3 Anstellungsbehörde der Berufsschullehrer üK

¹Die Berufsschullehrer üK werden vom Staatsrat angestellt. Er kann diese Kompetenz auf rechtllichem Weg dem Departementsvorsteher übertragen, aus-

ser die Spezialfälle des Gesetzes über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011.

²Der Schuldirektor gibt eine Vormeinung zur Anstellung der Berufsschullehrer üK ab.

³Der betreffende Berufsverband wirkt am Vorauswahlverfahren und an der Anhörung der Berufsschullehrer üK mit.

Art. 4 Qualifikation der Berufsschullehrer üK

Die Ausbildung der Berufsschullehrer üK wird im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG) vom 13. Juni 2008 geregelt.

Art. 5 Verwaltungsjahr

¹Das Verwaltungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

²Dem Berufsschullehrer üK, der seine Tätigkeit frisch aufgenommen hat, wird Ende August eine pauschale Akontozahlung, deren Betrag aufgrund des Beschäftigungsgrads berechnet wird, ausgerichtet. Der Betrag dieser Akontozahlung wird vom 13. Monatslohn abgezogen.

Art. 6 Ferien – Urlaub

¹Der Staatsrat legt die Schulplanung (Urlaubszeiten während des Schuljahrs) für drei Jahre fest.

²Die Direktionen der Berufsfachschulen können abweichende Anordnungen für die besonderen Bedürfnisse der überbetrieblichen Kurse treffen.

Art. 7 Vertretungspflicht

¹Für kurze Absenzen eines Berufsschullehrers üK legt die Direktion die nötigen Massnahmen fest, die er für seine Vertretung treffen muss.

²Die Direktion kann soweit möglich die Mitarbeit der übrigen verfügbaren Berufsschullehrer üK verlangen.

³Für die überbetrieblichen Kurse kann die Schuldirektion einen Berufsschullehrer üK, der einen Tätigkeitsgrad von 28 Lektionen und mehr hat, beauftragen, einen Kollegen für sechs Lektionen pro Semester ohne Entschädigung zu vertreten; bei einem Tätigkeitsgrad von mindestens 17 Lektionen und weniger als 28, können drei Lektionen pro Semester verlangt werden.

3. Abschnitt: Besoldung

Art. 8 Besoldung

¹Die jährliche Besoldung der Berufsschullehrer üK, welche über die erforderlichen Titel und/oder Diplome verfügen, entspricht dem Plan der Einreihung der Funktionen des Lehrpersonals der Berufsfachschulen.

²Ein Lehrbeauftragter, der punktuell in den üK unterrichtet, wird nach einem Stundentarif bezahlt, der sich auf die Besoldungsklasse (einschliesslich 13. Monatslohn, Erfahrungsanteil und Anrecht auf Ferien) stützt und seinen Qualifikationen entspricht.

³Unterrichtet ein Berufsschullehrer üK in der Berufsfachschule, so bestimmen

sich seine Entschädigung und seine Arbeitszeit nach den dort herrschenden Bedingungen. Sein Tätigkeitsgrad darf 100 Prozent nicht übersteigen; Artikel 15 bleibt vorbehalten.

⁴Die Berufsschullehrer üK, die in mehreren Abteilungen (Theoriekurse und überbetriebliche Kurse) unterrichten, erhalten eine Besoldung im Verhältnis zur Zahl der Lektionen/Aufträge, die sie in jeder Abteilung unterrichten.

Art. 9 Berufshaftpflichtversicherung und Unfallversicherungsgesetz

¹Der Staat versichert die Berufsschullehrer üK mit einer genügenden Deckung für Berufshaftpflicht. Die Kosten der Prämie gehen zulasten der Versicherten.

²Der Staat versichert das Personal gegen Unfallrisiken im Sinn des UVG.

³Die Berufsschullehrer üK sind aufgrund einer auf das ganze Jahr aufgeteilten Tätigkeit versichert.

4. Abschnitt: Arbeitszeit

Art. 10 Dauer des Schuljahres für den Unterricht

¹Für den Unterricht der Berufsschullehrer üK wird die Dauer des Schuljahres grundsätzlich auf 38 effektive Unterrichtswochen festgesetzt.

²Sie beinhalten die Dienstleistung des Unterrichts der überbetrieblichen Kurse sowie alle Tätigkeiten bezüglich der zur Verfügung gestellten Lehrwerkstätte für das Qualifikationsverfahren.

³Dieser Zeitraum kann von der Schuldirektion aus organisatorischen Gründen erhöht werden.

Art. 11 Lektionsdauer

Die Dauer der Unterrichtslektion für die überbetrieblichen Kurse beträgt 50 Minuten.

Art. 12 Anzahl Unterrichtslektionen

Die Unterrichtszeit beträgt bei einer Vollzeitanstellung 32 Lektionen pro Woche.

Art. 13 Arbeitszeit

¹Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 42 Stunden für Personal in Vollzeitanstellung; dessen Tätigkeitsgrad wird in Prozenten ausgedrückt (namentlich Anstellung für besondere Aufgaben, für besondere pädagogische Funktionen – anteilmässig für Personal in Teilzeitanstellung).

²Für die Tätigkeiten auf den Gebieten „Mitarbeit und verschiedene Aufgaben“ ist in erster Linie der Berufsschullehrer üK verantwortlich. Der Direktor als direkter Vorgesetzter muss dafür sorgen, dass alle Berufsschullehrer üK seiner Schule diese Tätigkeitsgebiete ausüben.

³Für Aufgaben im Zusammenhang mit der allgemeinen Entwicklung der Schule, nützt der Direktor die individuellen Kompetenzen und verteilt die Aufgaben ausgewogen auf alle Berufsschullehrer üK.

⁴Das Pflichtenheft der Berufsschullehrern üK beinhaltet die verschiedenen und zusätzlichen Aufgaben.

Art. 14 Reduktion der Unterrichtszeit für besondere Aufgaben

¹Die Berufsschullehrer üK, die folgende besondere Aufgaben ausserhalb der überbetrieblichen Kurse erfüllen, haben Anrecht auf eine Reduktion der wöchentlichen Unterrichtslektionen:

- a) Tätigkeit als Experte oder Branchenkommissär;
- b) Tätigkeit als Vorsteher eines Bildungsgangs und/oder in der Koordination der üK's;
- c) geplante Tätigkeiten für andere Unterrichtsstufen.

²Damit der Berufsschullehrer üK als Experte oder Branchenkommissär tätig sein kann, muss er vom betreffenden Berufsverband vorgeschlagen und von der zuständigen Behörde ernannt werden. Für diese Aufgaben steht der Berufsschullehrer üK unter der Verantwortung der Dienststelle für Berufsbildung, und es kann ihm eine Reduktion von höchstens zwei Lektionen pro Woche gewährt werden.

³Die für das Lehrpersonal der Sekundarstufe der allgemeinen Mittel- und Berufsfachschulen festgelegten, übrigen besonderen Aufgaben und die Zahl der Lektionen, die dafür als Reduktion gewährt werden, gelten sinngemäss für die Berufsschullehrer üK.

Art. 15 Mehrjahresdurchschnitt

¹Auf ausdrückliches Gesuch der Schuldirektion hin kann das Departement für einen diplomierten vollamtlichen Berufsschullehrer üK die Herabsetzung oder die Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeit um maximal zwei wöchentliche Unterrichtslektionen bewilligen, ohne dass dies einen Einfluss auf die Besoldung hat.

²Der Mehrjahresdurchschnitt muss innerhalb der drei folgenden Schuljahre wieder hergestellt werden. Die Abweichungen von diesem Durchschnitt, die von besonderen Umständen herrühren, geben jedoch kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung.

³In ganz besonderen Fällen kann das Departement eine flexiblere Anwendung des Mehrjahresdurchschnitts bewilligen.

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Anwendung

Das Departement für Bildung und Sicherheit und das Departement für Finanzen und Institutionen werden mit der Anwendung dieser Verordnung beauftragt.

Art. 17 Streitigkeiten

¹Das Departement für Bildung und Sicherheit entscheidet bei allfälligen Schwierigkeiten aus der Auslegung und der Anwendung dieser Verordnung, nachdem es das Departement für Finanzen und Institutionen angehört hat; die Beschwerde innert 30 Tagen an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

²Das Beschwerdeverfahren wird im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. September 2013 in Kraft gesetzt.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 4. Dezember 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹In dieser Verordnung gilt jede Beziehung der Person, des Status und der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

AB Nr. 50/2013 S. 3164

Verordnung über die Rechte und Pflichten von Gefangenen

vom 18. Dezember 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 3 und 123 Absatz 2 und 3 der Bundesverfassung;
eingesehen die Artikel 74 bis 85, 91, 92 und 373 bis 380 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
eingesehen das Konkordat über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz vom 10. April 2006;
eingesehen den Artikel 44 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 14. September 2006;
eingesehen die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007;
eingesehen das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

verordnet¹:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹Die vorliegende Verordnung legt die Rechte und Pflichten der gefangenen Person fest.

²Vorbehalten bleiben die einschlägigen Gesetzesbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

³Die Organisation der Dienststelle für den Straf- und Massnahmenvollzug (DSMV; nachfolgend die Dienststelle genannt) sowie die Rechte und Pflichten des Strafvollzugspersonals und der sozialpädagogischen Mitarbeiter werden in einer anderen Verordnung geregelt.

Art. 2 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt:

- a) für verurteilte, inhaftierte oder verwahrte Personen und für Personen im vorzeitigen Strafvollzug, die sich in den Haftanstalten des Kantons Wallis aufhalten; Entscheide für welche die Behörden des Urteilkantons oder des Bundes zuständig sind, bleiben vorbehalten;
- b) auf die von Walliser Gerichten verurteilten, aber in Strafanstalten anderer Kantone inhaftierten oder verwahrten Personen; dies im Rahmen der dem urteilenden Kanton zustehenden Befugnisse und unter Vorbehalt der Kompetenzdelegation;
- c) auf Personen, die sich in den Einrichtungen des Kantons Wallis in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft befinden.

Art. 3 Minderjährige Angeschuldigte und Verurteilte
Vorbehalten sind die Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie der Straf- und Massnahmenvollzug betreffend die minderjährigen Täter im Sinne des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht.

Art. 4 Menschenwürde
Der Freiheitsentzug erfolgt unter materiellen und moralischen Bedingungen, welche die Wahrung der Menschenwürde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Bundesverfassung, der Europäischen Menschenrechtskonvention (nachfolgend EMRK genannt) und der vorliegenden Verordnung gewährleisten.

Art. 5 Gleichbehandlung

¹Die vorliegende Verordnung muss unparteiisch angewendet werden.

²Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Überzeugung, nationale oder soziale Herkunft und Besitzstand dürfen nicht Anlass zu einer unterschiedlichen Behandlung geben.

Art. 6 Weibliche Gefangene

Bei allen Entscheidungen, die die Belange von weiblichen Gefangenen betreffen, ist besonderes Augenmerk auf deren spezifische Bedürfnisse zu richten, zum Beispiel in körperlicher, beruflicher, sozialer und psychologischer Hinsicht.

Art. 7 Aufsicht

¹Die Inspektion der Strafvollzugslokale sowie die Kontrolle, ob die persönlichen Rechte der Gefangenen respektiert werden, untersteht der Justizkommission.

²Vorbehalten bleiben:

- a) die nationale und internationale Gesetzgebung gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie die Konkordatsgesetzgebung;
- b) die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Rechtsmittel.

Art. 8 Bekanntmachung

¹Die vorliegende Verordnung wird dem Personal der Dienststelle zur Kenntnis gebracht.

²Sie muss den Gefangenen schriftlich in einer der beiden Amtssprachen kommuniziert werden. Ausserdem muss ihr Inhalt den Gefangenen in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden.

Art. 9 Treu und Glauben und Rechtsmissbrauch

¹Jeder Gefangene hat in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten gewissenhaft zu handeln. Dies verlangt von jedem Gefangenen, dass er seine Rechte mit Rücksicht auf diejenigen anderer ausübt.

²Der offenbare Missbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz.

³Rechtsmissbräuchliche Ausübung eines Rechtes liegt vor, wenn sie un-

reinbar ist mit dem öffentlichen Interesse an einem normalen und nicht unverhältnismässig teuren Betrieb der Haftanstalt.

Art. 10 Gesetzeslücke

¹ Bei Fehlen einer anwendbaren gesetzlichen Bestimmung handelt die Behörde gemäss den Regeln, die sie erlassen würde, wenn sie eine Gesetzgebungshandlung vorzunehmen hätte.

² Sie hält sich dabei an die Lösungen der Rechtsprechung, die Grundsätze der vorliegenden Verordnung, die Bundes- und Konkordatsgesetzgebung und die Empfehlungen des Komitees der Minister des Europarates über die Regeln des Europäischen Strafvollzugs. Letztere gelten jedoch nur als Weisungen und sind weder zwingend, noch übertragen sie subjektive Rechte.

³ Eine Einschränkung der persönlichen Freiheit, die nicht auf einer bestimmten Gesetzesbestimmung beruht, ist in Fällen ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr, die das öffentliche Interesse bedroht, ausnahmsweise zulässig. Ausserdem muss das Eingreifen der Behörde dringend sein und die dazu in den geltenden Gesetzen vorgesehenen Mittel unzureichend.

Art. 11 Rechte des Opfers

¹ Auf begründetes Gesuch hin kann die Dienststelle das Opfer im Sinne der Gesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten im Voraus über den Zeitpunkt und die Dauer von Hafterleichterungen, den Zeitpunkt einer Vollzugsunterbrechung sowie über die vorzeitige oder definitive Entlassung von Gefangenen informieren.

² Es wird von der gleichen Behörde über eine Flucht des Gefangenen und deren Ausgang in Kenntnis gesetzt.

³ Vorbehalten bleibt die diesbezügliche Bundesgesetzgebung.

2. Kapitel: Haftantritt und Freilassung

1. Abschnitt: Haftantritt

Art. 12 Aufnahme

¹ Keine Person darf ohne einen schriftlichen, durch eine zuständige Behörde datierte und unterzeichnete Aufforderung zum Strafantritt in einer Strafanstalt aufgenommen werden.

² Die wichtigsten Angaben dieser Aufforderung müssen unverzüglich im von der Anstalt geführten Haftregister eingetragen werden, wo auf jeden Fall folgende Angaben angemerkt werden müssen:

- a) die Identität der eingewiesenen Person;
- b) der Grund der Haft und die Behörde, die sie angeordnet hat;
- c) das Datum und die Uhrzeit der Aufnahme;
- d) ein Verzeichnis der persönlichen Gegenstände des Gefangenen, die nach Art. 21 an einem sicheren Ort in Verwahrung zu nehmen sind;
- e) jede sichtbare Verletzung und Beschwerden über frühere Misshandlungen;
- f) vorbehaltlich des Gebots der ärztlichen Schweigepflicht alle Angaben zur

Gesundheit des Gefangenen, die für das körperliche und psychische Wohl dessen oder Dritter von Bedeutung sind.

³Die betroffenen Behörden erhalten einen Auszug des Haftregisterblattes.

Art. 13 Einsichtnahme der Akten

Unter Vorbehalt der im Gesetz vorgesehenen Fälle muss der Gefangene jederzeit auf sein Dossier zugreifen können oder dieses in seiner Zelle aufbewahren dürfen, insbesondere was die Dokumente über seinen Gesundheitszustand und sein Gerichtsverfahren sowie seinen individuellen Vollzugsplan angeht.

Art. 14 Eintrittsformalitäten *a)* Durchsuchung

¹Jeder neu Eingewiesene hat sich einer Personen- und Effektdurchsuchung zu unterziehen, wobei die Leibesvisitation nur durch eine Person des gleichen Geschlechts vorgenommen werden darf. Ist sie mit einer Entkleidung verbunden, so ist sie in Abwesenheit der anderen Gefangenen durchzuführen.

²Ist eine gründliche Leibesvisitation notwendig, beschliesst die Dienststelle die Überweisung ins Gesundheitsnetz Wallis / Spital Wallis (nachstehend: GNW/HVS) und informiert den gefängnismedizinischen Dienst (nachstehend: GMD). Die Modalitäten werden in einem Leistungsvertrag zwischen dem für die Sicherheit und dem für die Gesundheit und das GNW/HVS zuständigen Departement geregelt.

Art. 15 *b)* persönliche Hygiene

Jeder neu in eine der unter Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b bis e des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB) aufgeführten Anstalten eintretende Gefangene kann zu einer Dusche verpflichtet werden.

²Aus Gründen der Hygiene kann er angehalten werden, sich die Haare schneiden zu lassen.

Art. 16 *c)* Abgabe und Ausgabe von Kleidern

¹Der Gefangene gibt seine Privatkleider ab, die gemäss Artikel 21 inventarisiert werden.

²Gegen eine Quittung erhält er die Anstaltskleidung, die er sorgfältig zu benutzen hat.

³Das Tragen von gewissen persönlichen Kleidern wird durch eine interne Weisung geregelt.

⁴Absatz 1 ist nicht anwendbar bei Halbgefangenschaft, Arbeitsexternat, Arbeits- und Wohnexternat sowie dem tageweisen Strafvollzug.

Art. 17 *d)* Arztbesuch bei Eintritt

¹Jeder Gefangene wird innerhalb von 24 Stunden nach seiner Inhaftierung vom GMD untersucht.

²Absatz 1 ist nicht anwendbar bei Halbgefangenschaft und tageweisem Strafvollzug. In diesen Fällen hat die verurteilte Person jedoch vorgängig ein Arztzeugnis beizubringen.

Art. 18 *e)* Ausweisschriften

¹Die Identität des Gefangenen wird bei seiner Ankunft anhand von Dokumenten überprüft. Falls keine Dokumente vorhanden sind, muss der Gefangene diese zu einem späteren Zeitpunkt vorweisen.

²Die Ausweispapiere werden gemäss Artikel 21 hinterlegt.

³Diese Hinterlegung wird jener Behörde gemeldet, welche die Dokumente ausgestellt hat, damit diese die Information entsprechend eintragen kann.

⁴Sind Ausweisschriften vorhanden, die aber nicht vorgelegt werden können, muss dies der Polizei gemeldet werden, damit diese die Dokumente als verloren ins automatisierte Fahndungssystem RIPOL eintragen kann.

Art. 19 Dem Gefangenen belassene Gegenstände

¹Zur Verfügung des Gefangenen bleiben:

- a) seine persönlichen Effekten;
- b) die Gegenstände, denen er eine besondere affektive Bedeutung beimisst und jene, die zur Gestaltung seiner Freizeit dienen, in dem Masse, als die Ordnung und die Sicherheit des Gefängnisses es gestatten und insofern sie nicht dazu angetan sind, die legitimen Interessen des Personals und der anderen Gefangenen zu beeinträchtigen.

²Trägt der Gefangene Medikamente auf sich, so bestimmt der GMD den davon zu machenden Gebrauch.

Art. 20 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren wird durch eine allgemeine Weisung der Dienststelle unter Berücksichtigung folgender Grundsätze geregelt:

- a) In der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft ist die Tierhaltung untersagt;
- b) Wer während des Strafvollzugs ein Kleintier in seiner Zelle halten will, muss nachweisen, dass dessen Haltung der Gesetzgebung über den Tierschutz entspricht;
- c) Der Entscheid des Verantwortlichen der Vollzugsanstalt richtet sich nach den Kriterien von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b; bis zum Erlass des Entscheids kann das Kleintier nötigenfalls auf Kosten des Gefangenen in Obhut gegeben werden;
- d) Der Gefangene trifft die nötigen Vorkehrungen zur Unterbringung des ihm verweigerten Kleintieres, ansonsten sorgt die Dienststelle auf Kosten des Gefangenen dafür.

Art. 21 Inventar der hinterlegten Effekten

¹Die dem Gefangenen nicht überlassenen Werte, Gegenstände und Kleider werden von einem Angestellten inventarisiert und verwahrt.

²Das Inventar sowie sämtliche, zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommene Anpassungen werden vom Gefangenen bestätigt und unterzeichnet; ein Angestellter der Anstalt unterschreibt das Dokument ebenfalls. Verweigert der Gefangene die Unterschrift, wird dies im Inventar unter Angabe der Gründe vermerkt. Dieses wird in drei Exemplaren erstellt, wovon eines dem Gefangenen zu übergeben ist.

³Die Anstalt gewährleistet die Erhaltung und die Aufbewahrung der inventarisierten Sachen.

⁴ Aus hygienischen Gründen können verwahrte und somit inventarisierte Effekte vernichtet werden, wobei der Gefangene im Voraus darüber informiert wird.

Art. 22 Flucht

¹ Gegenstände, die einer geflüchteten Person gehören, werden nach einem Jahr verkauft. Der Erlös wird auf das Depotkonto dieser Person überwiesen. Gegenstände von geringem Wert werden vernichtet oder kommen einer karitativen Einrichtung zu.

² Nach Ablauf einer Frist von 10 Jahren nach der Flucht wird der Betrag in einen Fonds zur Unterstützung von Gefangenen eingezahlt.

³ Die Effekte und das Bargeld der geflüchteten Person werden weder an den Geflüchteten, an seinen Anwalt noch an eine Drittperson gesandt oder überwiesen. Auf offizielles Gesuch können die amtlichen Dokumente einer schweizerischen oder einer ausländischen Behörde zugestellt werden.

Art. 23 Depotkonto

¹ Für jeden Gefangenen wird ein Depotkonto eröffnet.

² Dieses Konto wird geüfnet durch:

- a) die beim Eintritt des Gefangenen in die Anstalt inventarisierten Werte;
- b) die Zahlungen, welche er von auswärts erhalten hat, sofern diese vom Verantwortlichen der Vollzugsanstalt bewilligt werden;
- c) der Erlös aus den Gegenständen, die nach seiner Flucht verkauft werden.

³ Abhebungen müssen vom Verantwortlichen der Vollzugsanstalt bewilligt werden.

Art. 24 Einweisung und Unterkunft

¹ Nach Abschluss der administrativen Formalitäten wird der neu Eingewiesene in die Sektion der Anstalt, die seinem Strafstatut entspricht, eingewiesen.

² Er wird in die Zelle oder das Zimmer eingewiesen. Mit dem Dienstangestellten unterzeichnet er das Inventar der Einrichtung oder der Gegenstände, die ihm zur Verfügung gestellt werden; verweigert er die Unterschrift, wird dies im Inventar vermerkt.

Art. 25 Eintrittsgespräch

Der neu Eingewiesene wird kurzfristig durch den Verantwortlichen der Vollzugsanstalt einvernommen. Diese Einvernahme bezweckt insbesondere:

- a) den Verantwortlichen der Vollzugsanstalt über die Persönlichkeit, die Fähigkeiten und die persönlichen Bedürfnisse des Gefangenen zu unterrichten, um einen Straf- oder Massnahmenvollzugsplan zu erstellen und die Betreuung zu organisieren;
- b) den Gefangenen auf sein Gesuch hin über seine Rechte und Pflichten zu informieren;
- c) die ausländische Vertretung, die für den Gefangenen zuständig ist, auf sein Gesuch hin zu informieren.

Art. 26 Benachrichtigung von Angehörigen

¹Das Recht des verhafteten Angeschuldigten, eine ihm nahestehende Person umgehend über seine Lage zu unterrichten, ist in der Strafprozessordnung geregelt.

²Nach seinem Eintrittsgespräch mit dem Verantwortlichen der Vollzugsanstalt kann der Gefangene seine Angehörigen über seinen Inhaftierungsort unterrichten und ihnen die notwendigen Angaben in Bezug auf den Briefverkehr, die Besuche und die Telefonbenützung übermitteln.

³Der Verantwortliche der Vollzugsanstalt hat nach Ankunft des Gefangenen dessen gesetzlichen Vertreter zu benachrichtigen, sobald er erfährt, dass ein solcher vorhanden ist.

2. Abschnitt: Entlassung

Art. 27 Grundsätze

¹Ohne einen schriftlichen, durch eine zuständige Behörde datierten und unterzeichneten Befehl kann kein Gefangener freigelassen werden; es sei denn, die Strafe wurde vollständig verbüsst.

²Bei Freilassung eines Gefangenen ist diese in das Haftregister einzutragen, wo auf jeden Fall folgende Angaben angemerkert werden müssen:

- a) das Datum und die Uhrzeit der Freilassung oder der Verlegung an einen anderen Inhaftierungsort, der Zielort und die mit der Verlegung beauftragte Behörde;
- b) die Angabe, dass die Strafe verbüsst, aufgehoben oder unterbrochen wurde respektive eine bedingte Entlassung ausgesprochen wurde.

Art. 28 Hinschied des Gefangenen

Verstirbt ein Gefangener während des Freiheitsentzugs, müssen die Umstände und die Gründe des Todes sowie die Bestimmung des Leichnams ins Haftregister eingetragen werden.

Art. 29 Rückerstattung der beschlagnahmten Gegenstände

¹Beim Austritt aus der Anstalt werden dem Gefangenen die inventarisierten Sachen zurückerstattet, ausgenommen die Gegenstände oder Kleider, die er auswärts senden konnte oder die aus hygienischen Gründen vernichtet werden mussten; ebenfalls wird ihm der Rest seines Depotkontos zurückerstattet, der nicht an die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde, die Erwachsenenschutzbehörde, die für die Sozialhilfe zuständige Behörde oder die für Migration zuständige Behörde überwiesen wird. Die Behörde, welche die Ausweisschriften ausgestellt hat, wird über deren Rückerstattung informiert.

²Der Gefangene erteilt am Schluss des Inventars Entlastung. Verweigert er das, erwähnt es der Angestellte unter Angabe der Gründe.

³Wird ein Gefangener von einer Anstalt in eine andere verlegt, werden die inventarisierten Sachen gegen Entlastungserklärung dem Polizisten, der ihn begleitet, übergeben. Können diese Sachen infolge ihres Ausmasses nicht vom Begleitpersonal übernommen werden, so werden sie per Post oder Eisenbahn versandt; die diesbezüglichen Kosten gehen zulasten des Gefangenen im

Strafvollzug oder werden dem Angeschuldigten zu den Kosten für Untersuchungs- oder Sicherheitshaft hinzugezählt.

Art. 30 Hilfsmassnahmen

¹ Es werden Bestimmungen festgelegt, mit denen sichergestellt wird, dass der Gefangene bei der Entlassung:

- a) die erforderlichen Dokumente und Ausweispapiere, ausreichende, dem Klima und der Jahreszeit entsprechende Kleidung sowie die notwendigen Mittel, um seinen Zielort zu erreichen, erhält;
- b) unmittelbar auf Strukturen zurückgreifen kann, die seinen besonderen Bedürfnissen entsprechen. Je nachdem wären dies die Sozialhilfe, die Beistandsschaft, Einrichtungen für Ausländer und Unterkünfte für Personen ohne festen Wohnsitz.

² Auf Ersuchen hin wird der Gefangene vor seinem Austritt bei der Wohnungs- und Arbeitssuche unterstützt.

³ Vorbehalten bleibt die im Strafgesetzbuch vorgesehene soziale Betreuung.

3. Kapitel: Haftlokale, Bettwäsche und Kleidung

Art. 31 Unterkunftsräume

¹ Räume, die zur Unterkunft von Gefangenen dienen, müssen den Erfordernissen der Gesundheit und der Hygiene genügen, insbesondere in Bezug auf den Kubikinhalt an Luft, eine angemessene Bodenfläche, Beleuchtung, Heizung und Lüftung.

² Es muss eine Alarmanlage vorhanden sein, mit der Gefangene jederzeit und unverzüglich das Personal kontaktieren können.

Art. 32 Gemeinschafts- und Arbeitsräume

In allen Räumen, in denen Gefangene gemeinsam zu leben oder zu arbeiten haben:

- a) müssen die Fenster gross genug sein, dass die Gefangenen bei Tageslicht unter normalen Umständen lesen oder arbeiten können. Diese Fenster müssen so eingerichtet sein, dass frische Luft einströmen kann, ausser wenn eine geeignete künstliche Lüftung vorhanden ist. Im Übrigen sollen die Fenster unter Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse in ihrer Grösse, Lage und Konstruktion möglichst normal aussehen;
- b) muss das künstliche Licht den anerkannten technischen Normen entsprechen;
- c) muss es eine Gegensprech- und eine Alarmanlage geben, mit der Gefangene unverzüglich das Personal kontaktieren können.

Art. 33 Sanitäre Anlagen

Die sanitären Anlagen müssen so beschaffen sein, dass jeder Gefangene seine natürlichen Bedürfnisse zur notwendigen Zeit und unter sauberen und geeigneten Bedingungen verrichten kann.

Art. 34 Duschen

Die Duschanlagen sind so vorzusehen, dass jeder Gefangene die Möglichkeit hat und entsprechend auch von ihm verlangt werden kann, bei angemessener Temperatur zu duschen.

Art. 35 Zelle, Schlafsaal

¹In der Regel sind Gefangene bei Nacht in Zellen unterzubringen; es sei denn, die gemeinschaftliche Unterbringung mit anderen Gefangenen wird als sinnvoller betrachtet.

²Ein Haftraum darf für die gemeinschaftliche Unterbringung nur genutzt werden, wenn er für diesen Zweck geeignet ist; dabei ist er mit Gefangenen zu belegen, die sich für die gemeinsame Unterbringung eignen.

³Bei Bedarf können die Gefangenen in Zellen mit mehreren Plätzen oder in Schlafsälen untergebracht werden. Soweit wie möglich ist Gefangenen die Wahl zu lassen, ob sie nachts gemeinsam untergebracht werden wollen.

Art. 36 Interne Ordnung

Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieser Verordnung werden die Ordnung und Sauberkeit der Lokalitäten, die Benützung der Sanitäreinrichtungen und der Duschen in einer internen Weisung geregelt.

Art. 37 Bettzeug

Jeder Gefangene muss über ein Einzelbett verfügen, das höher als das Bodenniveau angebracht ist, und über persönliche Bettwäsche, die mindestens alle 14 Tage zu wechseln ist.

Art. 38 Bekleidung

¹Gefangene, die nicht über angemessene eigene Kleidung verfügen, sind mit Kleidung auszustatten, die dem Klima angepasst ist. Diese Kleider dürfen auf keinen Fall erniedrigend oder entwürdigend sein. Sie müssen sauber und in gutem Zustand sein.

²Von Gefangenen, die die Erlaubnis erhalten, die Vollzugsanstalt zu verlassen, darf nicht verlangt werden, Kleidung zu tragen, die sie als Gefangene erkennbar macht. Im Bedarfsfall wird ihnen die Verwaltung für die Dauer der Erlaubnis solche abgeben.

4. Kapitel: Gesundheit, Medikation und Ernährung

Art. 39 Gefängnismedizinischer Dienst (GMD)

¹Die für die Sicherheit und die Gesundheit zuständigen Departemente vereinbaren mit dem GNW/HVS, einen GMD einzurichten. Die Organisation und Dienstleistungen des GMD werden in einer Rahmenvereinbarung geregelt, ergänzt durch spezifische Leistungsverträge, in denen die Modalitäten für die Zusammenarbeit präzisiert werden.

²Die Dienstleistungen des GMD decken drei Tätigkeitsbereiche ab, nämlich die Krankenpflege, die psychiatrische Medizin einschliesslich forensische Pflege und die somatische Medizin.

³Die für die Finanzierung des GMD nötigen Mittel werden von den Vorstehern der beiden betroffenen Departemente und dem GNW/HVS jährlich im Budget festgelegt.

⁴Der GMD sorgt dafür, dass den Gefangenen die gleiche qualitative medizinische Versorgung zukommt wie der Allgemeinbevölkerung, wobei natürlich Einschränkungen aufgrund von Sicherheitsmassnahmen vorbehalten sind.

⁵Die freie Arzt- oder Therapeutenwahl ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Art. 40 Arztbesuch

¹Der GMD führt regelmässig Arztbesuche durch. Eine interne Weisung regelt die Anmeldungsmodalitäten und die Zulassung zur ärztlichen Untersuchung.

²Das Personal und die Gefangenen sind verpflichtet, alle Fälle zu melden, die eine sofortige ärztliche Untersuchung erfordern.

³Absatz 1 des vorliegenden Artikels ist nicht anwendbar bei Halbgefangenschaft, Arbeitsexternat, Arbeits- und Wohnexternat sowie dem tageweisen Strafvollzug. Gefangene, für die solche Vollzugsregime gelten, lassen sich auf eigene Kosten vom Arzt ihrer Wahl behandeln.

Art. 41 Niederkunft

Weibliche Gefangene, die schwanger sind, werden für die Entbindung ins GNW/HVS überwiesen. Die Modalitäten werden in einem Leistungsvertrag zwischen den betroffenen Departementen und dem GNW/HVS geregelt.

Art. 42 Hospitalisation, Fachärzte

Der Leistungsvertrag regelt die Modalitäten für Fälle, in denen die Einlieferung in ein Krankenhaus oder die Inanspruchnahme der Dienste eines Facharztes notwendig ist.

Art. 43 Heilungs- und Spitalkosten

¹Wer die Heilungs- und Spitalkosten übernimmt, ist im EGStGB geregelt.

²Falls nötig ist der Gefangene über die Dienststelle gegen das Unfall- und Berufskrankheitsrisiko versichert.

³Absatz 1 des vorliegenden Artikels ist nicht anwendbar bei Halbgefangenschaft, Arbeitsexternat, Arbeits- und Wohnexternat sowie dem tageweisen Strafvollzug.

Art. 44 Zahnmedizin

¹Der Zugang zur Zahnmedizin ist im Rahmen der Weisungen des Konkordates garantiert.

²Die Zahnarztkosten werden gemäss den Bestimmungen des Konkordats und des EGStGB übernommen; dies auch für Personen in Untersuchungshaft.

³Personen in Halbgefangenschaft, tageweisem Strafvollzug, Arbeitsexternat oder Arbeits- und Wohnexternat tragen die Zahnarztkosten selbst.

Art. 45 Unabhängigkeit der Ärzte, Patientenrechte

Im Rahmen des StGB und der StPO sowie ihrer Ausführungsbestimmungen

wird die Unabhängigkeit der Ärzte und der anderen Gesundheitsfachpersonen garantiert und die Patientenrechte werden respektiert.

Art. 46 Persönliche Hygiene

¹ Von jedem Gefangenen wird persönliche Hygiene verlangt. Zu diesem Zweck muss er:

a) über die notwendigen Toilettenartikel verfügen (Seife, Rasierapparat, Zahnbürste); nötigenfalls werden diese von der Verwaltung zur Verfügung gestellt, wenn erforderlich, das erste Mal gratis;

b) wenigstens einmal pro Woche eine warme Dusche nehmen.

² Jeder Gefangene darf täglich duschen.

³ Die Haar- und Bartpflege wird durch eine interne Weisung geregelt.

⁴ Spezielle Vorkehrungen sind für die sanitären Bedürfnisse von Frauen zu treffen.

⁵ Ausserdem kommt die interne Ordnungsweisung (Art. 36) zur Anwendung.

Art. 47 Alkohol, Drogen, Medikamente, Tabak

¹ Die Herstellung, der Konsum, das Einbringen, der Besitz, der Handel und der Schmuggel jeglicher alkoholischer Substanz und von Drogen im Sinne des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel sind verboten.

² Das gleiche gilt für Medikamente, die vom Arzt weder verschrieben noch bewilligt worden sind.

³ Die Verwendung von Tabak wird durch eine interne Weisung geregelt.

Art. 48 Ernährung

¹ Die Gefangenen sollen am Morgen, Mittag und Abend genügend und gesunde Nahrung erhalten. Jeder Gefangene hat Zugang zu Trinkwasser.

² Diät- und Schonkost werden auf ärztliche Verordnung hin zubereitet.

³ Zudem werden im Rahmen des Möglichen der Gesundheitszustand des Gefangenen und dessen erwiesene kulturelle, philosophische oder religiöse Überzeugung berücksichtigt.

⁴ Jede Verschwendung ist verboten.

Art. 49 Hungerstreik – Zwangsernährung

¹ Eine Dienstanweisung, die vom für die Sicherheit zuständigen Departement in Zusammenarbeit mit dem für die Gesundheit zuständigen Departement erlassen wird, regelt folgende Aspekte im Falle eines Hungerstreiks:

a) die jeweiligen Aufgaben der Dienststelle und des GMD;

b) die umzusetzenden Mittel, um den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Gefangenen, Dienststelle und GMD sicherzustellen.

² Der GMD respektive der behandelnde Arzt des Spitals, in dem der Gefangene hospitalisiert ist, übernimmt folgende Aufgaben:

a) Er informiert den Hungerstreikenden objektiv und wiederholt über die Risiken der lang anhaltenden Nahrungsverweigerung.

b) Er meldet der Dienststelle, sobald der Hungerstreikende Gefahr läuft, schwere und bleibende Schäden davonzutragen.

³ Der GMD respektive der behandelnde Arzt des Spitals, in dem der Gefan-

gene hospitalisiert ist, nimmt die Zwangsernährung des Gefangenen vor, sofern die Gefahr besteht, dass der Hungerstreikende schwere und bleibende Schäden davonträgt. Die Massnahme muss die Menschenwürde respektieren und für die Beteiligten zumutbar sein und darf nicht mit erheblicher Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Gefangenen verbunden sein. Sie darf nur bei Gefangenen angewendet werden, die laut Bestätigung eines externen Arztes bei voller Urteilsfähigkeit sind, und darf nicht entgegen der Patientenverfügung des Gefangenen durchgeführt werden, auch wenn damit der Tod des Gefangenen in Kauf genommen wird.

Art. 50 Behandlung ohne Einwilligung

Die Bestimmungen des kantonalen Gesundheitsgesetzes zu den Zwangsmassnahmen und den Massnahmen in dringenden Fällen sowie die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen betreffend die fürsorgerische Unterbringung zu Betreuungs- und Behandlungszwecken sind anwendbar.

Art. 51 Behandlung basierend auf einem Gerichtsurteil

Die ambulante Behandlung basierend auf einem Gerichtsurteil wird durch die Rahmenvereinbarung zwischen den betroffenen Departementen und dem GNW/HVS geregelt.

5. Kapitel: Ordnung, Disziplinarrecht, Sicherheitsmassnahmen und unmittelbarer Zwang

1. Abschnitt: Ordnung

Art. 52 Grundsatz

Ordnung und Disziplin sind im Interesse der Sicherheit, eines geordneten Gemeinschaftslebens und der in der Anstalt verfolgten Haftziele aufrechtzuerhalten.

Art. 53 Allgemeine Pflichten der Gefangenen

¹Die Gefangenen haben die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung und alle damit in Zusammenhang stehenden allgemeinen und besonderen Weisungen zu befolgen.

²Sie sind der Disziplin der Anstalt unterstellt und haben den allgemeinen oder besonderen Anordnungen des Verantwortlichen der Vollzugsanstalt oder des Personals Folge zu leisten.

³Gefangene, die verdächtigt werden, in oder an ihrem Körper oder in nicht einsehbaren Körperöffnungen unerlaubte Gegenstände zu verbergen, haben sich zur Durchsichtung ihrer Person, ihrer Effekten oder ihrer Zelle und sogar einer gründlichen Leibesvisitation bereitzuerklären. Art. 14 gilt analog. Die Zellen werden regelmässig kontrolliert; in der Regel wird der Betroffene nachfolgend davon unterrichtet.

⁴Verbotene Gegenstände und Substanzen werden beschlagnahmt. Der Verantwortliche der Vollzugsanstalt entscheidet, ob sie inventarisiert und aufbe-

wahrt (Art. 21), vernichtet oder umgenutzt werden.

⁵Der Verantwortliche der Vollzugsanstalt kann Urinproben und Alkoholtests anordnen.

⁶Gefangene, die absichtlich oder grobfahrlässig Schäden oder Massnahmen verursachen, sind zur Zahlung der entsprechenden Kosten verpflichtet. Der Verantwortliche der Vollzugsanstalt kann diese Beträge von ihrem Entgelt abziehen, sofern dadurch das erzieherische Ziel nicht kompromittiert wird.

2. Abschnitt: Disziplin

Art. 54 Disziplinarverstösse

¹Als Disziplinarverstösse gelten:

- a) der Ausbruch;
- b) die Nichtbeachtung einer Urlaubsbedingung;
- c) der Erwerb, Besitz oder Handel mit Waffen und gefährlichen Gegenständen;
- d) die Veräusserung, absichtliche oder grobfahrlässige Zerstörung von Werkzeugen, Apparaten, Installationen oder anderem Eigentum der Anstalt, des Personals, der anderen Gefangenen oder Dritter;
- e) die Arbeitsverweigerung oder jeder andere offensichtliche schlechte Wille bei der Arbeit;
- f) die verbotene Kontaktnahme mit anderen Gefangenen oder mit anstaltsfremden Personen;
- g) die Gewaltakte gegen Mitgefangene oder das Personal oder jede andere Handlung, die vom Strafgesetz geahndet wird;
- h) die Nichtbeachtung einer allgemeinen oder speziellen Pflicht oder auch eines Verbotes, welches der vorliegenden Verordnung oder einer Weisung entspringt;
- i) die Nichtbeachtung eines Befehls des Personals mit der ausdrücklichen Androhung einer Disziplinarsanktion im Falle der Verweigerung.
- j) die Nichtbeachtung von gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften über die Haft;
- k) die Nichtbeachtung des individuellen Vollzugsplans.

²Der Versuch, die Anstiftung und die Beihilfe werden ebenfalls mit einer Disziplinarstrafe geahndet.

Art. 55 Disziplinarische Massnahmen

¹Ein Disziplinarverstoss kann, falls er schuldhaft verursacht wurde, eine der folgenden Strafmassnahmen nach sich ziehen:

- a) schriftlicher Verweis;
- b) zeitweiser Entzug oder Beschränkung der Verfügung über Geldmittel, der Freizeitbeschäftigung oder der Aussenkontakte;
- c) Geldbusse bis zu 1000 Franken. Die Erträge aus Disziplinarbussen werden einem Fonds zur Unterstützung von Gefangenen oder Freigelassenen zugewiesen.
- d) Einzelhaft nach der Arbeit;
- e) Arrest.

²Die Dauer des Entzugs, der Einzelhaft oder des Arrestes dürfen 20 Tage nicht übersteigen.

³Unter Vorbehalt der Einzelhaft und des Arrestes dürfen zwei Entzüge nur im Falle von schweren und wiederholten Verstößen kumuliert werden.

⁴Die Disziplinarmaßnahme trägt der Art und der Schwere, der Schuld des Verursachers und seiner disziplinarischen Vergangenheit sowie seiner persönlichen Lage Rechnung.

Art. 56 Einzelhaft

¹Im Falle von Einzelhaft nach der Arbeit wird der Gefangene von 18:30 Uhr bis 06:30 Uhr in der Sonderzelle untergebracht, wo er auch Samstage, Sonntage und Feiertage verbringt.

²Für ihn gelten:

- a) die gewöhnliche Ordnung während der Arbeitszeit;
- b) die Arrestordnung während den Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, wobei ihm das Recht auf einen täglichen Spaziergang von einer Stunde an der frischen Luft gewährt wird.

Art. 57 Arrest

¹Der Arrest wird in einer dafür besonders bestimmten Zelle mit reduzierter Einrichtung vollzogen.

²Während des Vollzugs darf der Gefangene nicht einkaufen, mit der Aussenwelt keine Korrespondenz führen, keine Radio-, Wiedergabe- oder Fernsehgeräte benützen und keinen Besuch empfangen; vorbehalten bleibt der Kontakt zu seinem Verteidiger, zu den Behörden, dem Gefängnisarzt und dem Seelsorger.

³Ab dem zweiten Tag hat der Gefangene in Arrest täglich Anrecht auf einen Spaziergang von mindestens einer Stunde an der frischen Luft.

⁴Der Dienstchef kann Abweichungen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn die Umstände dies erfordern.

⁵Vor dem Vollzug einer Arreststrafe von vier oder mehr Tagen wird der GMD um eine Vormeinung gebeten. Ausserdem hat der GMD den Gefangenen im Arrest täglich zu besuchen und dem Verantwortlichen der Vollzugsanstalt einen Bericht zu unterbreiten, wenn es als notwendig erachtet wird, dass der Vollzug der Strafe aus Gründen der körperlichen oder geistigen Gesundheit aufgehoben oder abgeändert wird (Abs. 4).

Art. 58 Rechtsform der Disziplinarstrafen

¹Die Disziplinarstrafen werden durch den Dienstchef oder in dessen Auftrag durch den Verantwortlichen der Vollzugsanstalt ausgesprochen; im Fall von Verhinderung oder Ausstand durch den Stellvertreter.

²Vor dem Erlass einer Disziplinarstrafe ist der Gefangene mündlich oder schriftlich anzuhören.

³Nötigenfalls werden Untersuchungen und Gegenüberstellungen durchgeführt, wobei ein Protokoll erstellt wird.

⁴Der Entscheid wird dem Betroffenen schriftlich in einer der beiden offiziellen Landessprachen eröffnet und erläutert, wenn dieser dessen Sinn nicht vers-

teht. Der Entscheid muss tatsächlich und rechtlich begründet, datiert und unterschrieben sein und die Rechtsmittel und deren Fristen enthalten.

⁵Gegen den Entscheid kann innert 30 Tage nach seiner Eröffnung beim Kantonsgericht eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Diese Frist gilt als eingehalten, wenn die Beschwerde rechtzeitig als verschlossener Brief mit dem Vermerk «Beschwerde» bei der Gefängnisverwaltung hinterlegt wird. Diese merkt sich das Datum der Hinterlegung und leitet die Beschwerde unverzüglich weiter.

⁶Die Beschwerde hat, unter Vorbehalt eines gegenteiligen Entscheids des befassten Richters, keine aufschiebende Wirkung.

⁷Die Verfolgung eines Disziplinarvergehens verjährt drei Monate nach seiner Begehung. Die Verjährung ruht, solange der Gefangene anstaltsabwesend ist. Nach Ablauf eines Jahres kann ein Vergehen nicht mehr verfolgt werden.

⁸Der Vollzug einer disziplinarischen Sanktion verjährt sechs Monate nach Rechtskraft der Verfügung.

⁹Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) kommt im Übrigen zur Anwendung.

3. Abschnitt: Sicherheitsmassnahmen und unmittelbarer Zwang

Art. 59 Besondere Sicherheitsmassnahmen

¹Bestehen bei einem Gefangenen in erhöhtem Masse Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewaltanwendung, verfügt der Verantwortliche der Vollzugsanstalt besondere Sicherheitsmassnahmen.

²Als besondere Sicherheitsmassnahmen gelten:

- a) der Einschluss in die eigene oder in eine leer stehende Zelle;
- b) der Entzug von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen oder von Kleidungsstücken, deren Missbrauch zu befürchten ist;
- c) der Zellenwechsel;
- d) die Verwendung von Handschellen oder Fesseln während maximal 12 Stunden;
- e) die Unterbringung in einer dafür eingerichteten Sicherheitszelle.

³Gefesselte oder in der Sicherheitszelle untergebrachte Gefangene sind angelesen, gegebenenfalls unter Beizug einer Ärztin oder eines Arztes des GMD, zu beobachten und zu betreuen.

⁴Diese Massnahmen enden, sobald der Grund wegfällt, der sie gerechtfertigt hat.

⁵Vorbehalten bleibt die Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt, ein Gefängnis oder in eine Hochsicherheitsabteilung.

⁶In einer internen Weisung wird festgelegt, welches Personal besondere Sicherheitsmassnahmen anwenden darf und welche Berichte nach jeder solchen Intervention zu erstellen sind.

Art. 60 Zwangsmassnahmen innerhalb der Anstalt

¹Zwangsmassnahmen gegen Gefangene dürfen nur als letztes Mittel in Fällen der Notwehr, bei Fluchtversuchen oder bei aktivem oder passivem körperlichen Widerstand gegen eine rechtmässige Anordnung angewendet werden.

² Sie sind ebenfalls zulässig gegen Personen, die sich widerrechtlich auf dem Areal der Vollzugseinrichtung aufhalten, einzudringen oder Insassen zu befreien versuchen.

³ In einer internen Weisung wird festgelegt, welche verschiedenen Arten von Zwangsmassnahmen zulässig sind, welches Personal diese Massnahmen anwenden darf, welche Behörde eine solche Massnahme anordnen darf und welche Berichte nach jeder solchen Intervention zu erstellen sind.

Art. 61 Zwangsmassnahmen ausserhalb der Anstalt

¹ Ausserhalb der Anstalt dürfen Zwangsmassnahmen im Falle eines Fluchtversuchs angewendet werden.

² Zwangsmittel dürfen während Ausgang, Gefangenentransporten oder Verlegungen in Fällen der Notwehr, bei Fluchtversuchen oder bei aktivem oder passivem körperlichen Widerstand gegen eine rechtmässige Anordnung angewendet werden.

³ Die gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 zu verfassende Weisung gilt analog für Zwangsmassnahmen ausserhalb der Anstalt.

6. Kapitel: Arbeit, Ausbildung, Entschädigung

Art. 62 Arbeitspflicht

¹ Jeder Gefangene ist zur Arbeit verpflichtet, die ihm zugewiesen wird. Er muss hingegen mindestens einen Ruhetag in der Woche sowie genügend Zeit für Ausbildung und andere Aktivitäten haben.

² Ausnahmen können nur aus besonderen, von der Dienststelle anerkannten Gründen oder aus gesundheitlichen Gründen, die durch ein Zeugnis des GMD bestätigt sind, gewährt werden.

³ Nach Möglichkeit berücksichtigt der Verantwortliche der Vollzugsanstalt bei der Zuteilung der Arbeit die Fähigkeiten und Wünsche der Gefangenen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Möglichkeiten der Anstalt.

Bei der Wahl der Beschäftigung kann auch die Sicherheit erwogen werden.

⁴ Jeder Gefangene hat gewissenhaft und mit Disziplin zu arbeiten. Es ist ihm nicht gestattet, sich von der Arbeitsgruppe zu entfernen oder seinen Arbeitsplatz ohne Erlaubnis zu verlassen.

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Halbgefangenschaft, das Arbeitsexternat, das Arbeits- und Wohnexternat sowie den tageweisen Strafvollzug im Sinne des StGB.

Art. 63 Arbeitsmethoden

Die Organisation und die Methoden der Strafanstaltsarbeit müssen soviel wie möglich jenen, welche eine analoge Arbeit ausserhalb der Anstalt regeln, entsprechen, um die Gefangenen auf die Bedingungen des normalen Arbeitstags vorzubereiten.

Art. 64 Arbeitsorte

¹ Die Beschäftigung der Gefangenen muss durch die Verwaltung selbst

gewährleistet werden und dies in ihren eigenen Werkstätten und Betrieben oder gegebenenfalls unter Mitwirkung der Privatunternehmer.

² Werden Gefangene mit ihrem Einverständnis Privatunternehmern zur Verfügung gestellt, müssen sie stets unter der Kontrolle der Strafanstaltsverwaltung bleiben. Diese wird vom Arbeitgeber eine Entlohnung verlangen, die dieser Arbeit entspricht, wobei der Leistung der Gefangenen allerdings Rechnung zu tragen ist.

Art. 65 Sicherheit und Hygiene

Sicherheit und Arbeitshygiene der Gefangenen müssen so gewährleistet sein, dass sie den Vorschriften der diesbezüglichen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 66 Grund- und Zusatzausbildung von Gefangenen

¹ Gefangene, die erwiesenermassen dazu fähig sind, grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse zu erwerben, können je nach Möglichkeiten innerhalb der Anstalt dazu ermächtigt werden, eine Grund- oder Weiterbildung, eine Berufslehre oder eine Berufsbildung zu absolvieren.

² Der Verantwortliche der Vollzugsanstalt holt alle notwendigen Auskünfte ein. Er kann den Verurteilten Berufswahltests unterziehen und von ihm eine finanzielle Beteiligung an den Ausbildungskosten verlangen.

³ Die diesbezüglichen Konkordatsentscheide und -weisungen bleiben vorbehalten. Der Dienstchef erteilt die Bewilligungen und gibt die Einverständnisse, welche diese Konkordatsnormen in den Kompetenzbereich der Behörde des Urteilkantons legen; dies gilt für die der Walliser Gerichtsbarkeit unterstellten Gefangenen.

Art. 67 Entgelt

¹ Die Gefangenen erhalten für ihre Arbeit ein Entgelt.

² Gefangene, die sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden, haben Anspruch auf eine angemessene, mit dem Entgelt für eine Arbeitsleistung vergleichbare Vergütung.

³ Ausserdem gelten die Bestimmungen des Konkordats und des EGStGB.

7. Kapitel: Rechte des Gefangenen

Art. 68 Subjektive Rechte

¹ Der Gefangene kommt in den Genuss der subjektiven öffentlichen Rechte, die ihm die vorliegende Verordnung zugesteht durch:

- a) die Verwendung der Ausdrücke „Recht haben“, „Anspruch haben“ und „können“;
- b) die Formulierung von Bedingungen zur Ausfällung eines Entscheides;
- c) die Einleitung des Verfahrens.

² Ausserdem kann er geltend machen:

- a) die Grundrechte eines jeden Individuums, jedoch mit den gesetzlich vorgeschriebenen Begrenzungen zur Gewährleistung des Haftzweckes, des ordentlichen Betriebs der Anstalt, der Sicherheit des Personals und der Mitgefangenen;

- b) das Recht auf die Bekanntmachung der vorliegenden Verordnung (Art. 8 Abs. 2);
 - c) das Recht auf eine erste Anhörung durch den Verantwortlichen der Vollzugsanstalt (Art. 25);
 - d) das Recht auf Rückerstattung der beschlagnahmten Gegenstände bei seiner Freilassung (Art. 29, Abs. 1);
 - e) das Recht auf ein Einzelbett und auf ordnungsgemäss unterhaltene Bettwäsche (Art. 37);
 - f) das Recht auf geeignete Kleidung (Art. 38);
 - g) das Recht auf eine gesunde und ausreichende Ernährung sowie auf Trinkwasser (Art. 48, Abs. 1).
- ³ Der Gefangene kommt zudem in den Genuss der im vorliegenden Kapitel vorgesehenen subjektiven Rechte.

Art. 69 Spaziergänge, körperliche Betätigung

¹ Ab dem 1. Tag seiner Inhaftierung hat der Gefangene, der nicht ausserhalb der Anstalt einer Arbeit nachgeht, Anrecht auf einen täglichen Spaziergang oder körperliche Bewegung an der frischen Luft während mindestens einer Stunde.

² Für Gefangene in Arrest gilt dieses Recht am ersten Tag der Massnahme nicht (Art. 57 Abs. 3).

Art. 70 Erwerb von Verpflegung

¹ Der Gefangene kann sich entsprechend den Weisungen des Verantwortlichen der Vollzugsanstalt im Magazin der Anstalt verpflegen.

² Einkäufe ausserhalb der Anstalt oder auf Bestellung dürfen nur mit der Einwilligung des Verantwortlichen der Vollzugsanstalt erfolgen.

Art. 71 Freizeit *a)* im Allgemeinen

¹ Die Freizeit dient der Ruhe, der Entspannung und der Bildung; sie wird grundsätzlich in der Zelle verbracht unter Vorbehalt der gemeinschaftlichen Freizeit und der individuellen Sportausübung.

² Sofern sie die Nachbarn stören, sind lärmige Tätigkeiten in der Zelle verboten, insbesondere zwischen 20:00 Uhr und 9:00 Uhr. Während seiner Freizeit kann ein Gefangener:

- a) ein Musikinstrument spielen;
- b) Musik und Radio hören, fernsehen; vorbehalten bleibt Artikel 74;
- c) künstlerische Tätigkeiten ausführen oder basteln, sofern dabei keine gefährlichen Gegenstände verwendet werden;
- d) sich weiterbilden.

Art. 72 *b)* Gemeinsame Freizeit

Fakultativ sind:

- a) die Beteiligung an Freizeitanlässen, die durch den Verantwortlichen der Vollzugsanstalt oder durch die Gefangenen mit Zustimmung des Verantwortlichen organisiert werden;

- b) die Ausübung von Gruppensport gemäss den durch eine interne Weisung festgesetzten Modalitäten;
- c) der Besuch von Kollektivunterricht, der durch den Verantwortlichen der Vollzugsanstalt oder durch die Gefangenen mit Zustimmung des Verantwortlichen organisiert werden;

Art. 73 c) Lektüre

¹ Der Gefangene kann Zeitungen lesen, die ihm durch die Anstalt oder andere Inhaftierte zur Verfügung gestellt werden; mit Bewilligung des Verantwortlichen der Vollzugsanstalt kann er, in Anwendung der Bestimmungen über die Meinungsfreiheit, auf seine Kosten Zeitungen oder Zeitschriften abonnieren.

² Er kann Lektüre erhalten oder, wenn die Anstalt über eine Bibliothek verfügt, Bücher ausleihen; ist dies nicht der Fall, wird der Verantwortliche der Vollzugsanstalt dem Gefangenen die Dienste einer öffentlichen Bibliothek zugänglich machen.

³ Der Verantwortliche der Vollzugsanstalt achtet darauf, dass die Gefangenen Zugang zu Zeitungen und Büchern in verschiedenen Sprachen haben.

Art. 74 d) Radio, Fernsehen

¹ Jeder Gefangene kann ein Radio, einen Fernsehapparat oder jedes andere Ton- und Bildwiedergabegerät benutzen, sofern seine Zelle über die nötigen technischen Anlagen verfügt.

² Eine interne Weisung bestimmt die Grundsätze betreffend die Miete eines Radio- oder Fernsehgerätes und die Zulässigkeit der Fernsehsendungen in den Gemeinschaftsräumen.

³ Der Verantwortliche der Vollzugsanstalt achtet darauf, dass die Gefangenen Zugang zu Radio- und Fernsehern in verschiedenen Sprachen haben.

Art. 75 Benachrichtigung von Angehörigen

¹ Gefangene haben das Recht, ihre Familien unverzüglich von ihrer Inhaftierung oder Verlegung in eine andere Anstalt und allen schweren Erkrankungen oder Verletzungen, die sie erleiden, zu unterrichten.

² Bei Tod, schwerer Erkrankung oder Verletzung oder bei Verlegung in ein Krankenhaus haben die Behörden, sofern die betroffenen Gefangenen sie nicht gebeten haben dies zu unterlassen, sofort die Ehegattin oder Lebenspartnerin des Gefangenen oder, wenn Gefangene alleinstehend sind, die nächsten Angehörigen und jede andere Person, die die Gefangenen früher angegeben haben, zu benachrichtigen.

Art. 76 Kontakte mit der Aussenwelt a) Korrespondenz

¹ Grundsätzlich ist der Briefverkehr der Gefangenen nicht beschränkt; eine Beschränkung kann jedoch vom Verantwortlichen der Vollzugsanstalt beschlossen werden, wenn die Ordnung und der ordentliche Betrieb der Anstalt es erfordern.

² Die Korrespondenz ist der Zensur durch den Verantwortlichen der Vollzugsanstalt unterworfen, der, falls die Ordnung und Sicherheit der Anstalt gefähr-

det werden, entscheiden kann, dem Empfänger die Korrespondenz nicht auszuhändigen. Der Verantwortliche der Vollzugsanstalt kann hingegen auf die Kontrolle verzichten, wenn er davon ausgehen kann, dass sein Vertrauen nicht missbraucht wird; dies ist insbesondere der Fall bei Korrespondenz von einer Gerichtsbehörde oder dem Staatsanwalt sowie mit Stempel und Unterschrift versehene Briefe eines Anwaltes.

³ Grundsätzlich kann der Gefangene frei und ohne Überwachung mit offiziellen nationalen und internationalen Organen, Seelsorgern, Ärzten, Anwälten, Notaren, Beiständen oder anderen Personen, die ähnliche Aufgaben übernehmen, korrespondieren. Vorbehalten sind Einschränkungen, die sich aus Sicherheits- oder Ordnungsgründen rechtfertigen lassen.

⁴ Im Falle von Missbrauch kann der Dienstchef die Korrespondenz zwischen dem Gefangenen und seinem Anwalt einschränken oder verbieten. Nicht kontrolliert werden darf ihr Inhalt.

⁵ Der Verantwortliche der Vollzugsanstalt kann von einem zahlungsfähigen Gefangenen einen Kostenvorschuss verlangen für die Übersetzung eines Schreibens, das nicht in einer offiziellen Sprache abgefasst ist, oder wenn dieser eine umfangreiche Korrespondenz erhält, die nicht von einem Angehörigen stammt oder zur Erhaltung eines Grundrechtes dient.

Art. 77 b) Telefon

¹ In Notfällen kann der Gefangene vom Verantwortlichen der Vollzugsanstalt zur Benutzung des Telefons ermächtigt werden.

² Nur dringende Mitteilungen von aussen werden an den Gefangenen weitergeleitet.

³ Die telefonischen Gespräche können überwacht und aufgezeichnet werden. Ausser in vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmen wird der Gefangene darüber in Kenntnis gesetzt und seine Gesprächspartner werden im Voraus darüber informiert, sodass sie die Möglichkeit haben, das Gespräch abzulehnen.

⁴ Die Benutzung einer Telefonkabine in den Gemeinschaftsräumen einer Anstalt wird durch eine interne Weisung geregelt.

Art. 78 c) Pakete

¹ Der Gefangene kann wenigstens sechs Pakete pro Jahr erhalten; zusätzliche Sendungen können ihm vom Verantwortlichen der Vollzugsanstalt zugestellt werden, wenn der ordentliche Betrieb der Anstalt dadurch nicht gestört wird.

² Es ist untersagt, den Gefangenen Medikamente, Alkohol und Drogen zuzustellen.

³ Die Pakete werden kontrolliert und den Gefangenen offen übergeben.

⁴ Pakete, die nicht diesen Vorschriften entsprechen, werden nicht ausgehändigt und an den Absender zurückgesandt, ausser wenn dadurch übermässige Kosten entstehen. In diesem Falle werden sie vernichtet. Der Gefangene wird darüber informiert.

Art. 79 d) Besuche – Grundsätze

¹ Der Gefangene hat pro Woche Anspruch auf mindestens einen Besuch von einer Stunde.

² Besuche dürfen nur nach vorausgegangener Ermächtigung des Verantwortlichen der Vollzugsanstalt stattfinden. Dieser kann Besuche, die Ordnung und die Disziplin stören könnten, untersagen.

³ Tag, Stunde und Dauer der Besuche werden durch den Verantwortlichen der Vollzugsanstalt festgesetzt, wobei soweit wie möglich die Möglichkeiten der Besucher berücksichtigt werden.

⁴ Der Verantwortliche der Vollzugsanstalt legt die pro Besuch maximal zugelassene Anzahl Besucher fest. Zugelassen werden mindestens zwei erwachsene Personen; handelt es sich um Angehörige (Art. 110 StGB) werden drei Personen zugelassen. Der Verantwortliche der Vollzugsanstalt entscheidet darüber, wie viele der Kinder des Gefangenen pro Besuch zugelassen werden.

⁵ Nicht als Besuch gelten Gespräche des Gefangenen mit einem Seelsorger, Arzt, Anwalt, Notar, Beistand oder einer anderen Person, die eine ähnliche Aufgabe übernimmt.

Art. 80 Besuche – Formalitäten

¹ Die Besuche finden in den durch den Verantwortlichen der Vollzugsanstalt bezeichneten Räumlichkeiten und unter Aufsicht eines Angestellten statt, vorbehalten bleiben durch den Verantwortlichen der Vollzugsanstalt beschlossene Ausnahmen.

² Die Besucher müssen sich über ihre Identität ausweisen.

³ Der Verantwortliche der Vollzugsanstalt kann alle Sicherheitsmassnahmen anordnen, insbesondere die persönliche Durchsuchung des Besuchers, wenn eine solche Massnahme notwendig und verhältnismässig erscheint.

⁴ Der Besucher übergibt dem Wärter alle Gegenstände, die für den Gefangenen bestimmt sind. Es ist strikte untersagt, diesem direkt irgendetwas zu übergeben.

⁵ Jede Person, die sich ohne Bewilligung auf dem Gebiet einer Anstalt aufhält oder welche die Besuchsbedingungen nicht einhält, wird zurückgewiesen.

Art. 81 e) Hafturlaube

¹ Der Hafturlaub ist ein Mittel, über welches die Behörde verfügt, um die Rückkehr des Gefangenen in die Freiheit vorzubereiten.

² Die Urlaube werden in Übereinstimmung mit den Konkordatsnormen über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erwachsene und junge erwachsene Verurteilte gewährt.

Art. 82 Seelsorge

¹ Seelsorge wird in jeder Anstalt gewährleistet und zwar durch die Mitarbeit eines katholischen und eines protestantischen Geistlichen, die durch den Staatsrat ernannt werden. Nötigenfalls zieht der Verantwortliche der Vollzugsanstalt Geistliche anderer Religionen bei; Absatz 2 zweiter Teil bleibt vorbehalten.

² Die Gottesdienste werden durch die zuständigen Anstaltsgeistlichen organisiert. Wenn die Umstände es erfordern, insbesondere die Organisation der Anstalt und die Verfügbarkeit der Lokalitäten, können die Angehörigen von

ähnlichen Religionen zu interkonfessionellen Feiern angehalten werden.

³Die praktischen Modalitäten der Seelsorge und Gottesdienste werden in einer allgemeinen Weisung der Dienststelle festgesetzt.

⁴Die Besuche eines Seelsorgers bei einem Gefangenen sind dem Verantwortlichen der Vollzugsanstalt anzumelden, der deren Dauer und Häufigkeit festlegt. Die Unterredungen finden ohne Aufsicht statt.

Art. 83 Soziale Betreuung

¹Jede Anstalt organisiert für die Gefangenen eine soziale Betreuung.

²Nötigenfalls fordert sie alle erforderliche Mithilfe an, namentlich beim Bewährungsnetz, bei den kantonalen oder kommunalen Verwaltungen und bei spezialisierten Institutionen.

8. Kapitel: Verfahren

Art. 84 Entscheid

¹Als Entscheid gilt jede in einem besonderen Fall durch den Verantwortlichen der Vollzugsanstalt getroffene Massnahme in Anwendung der vorliegenden Verordnung und den Normen, auf die sie verweist und deren Gegenstand ist:

- a) Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten;
- b) Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfangs von Rechten oder Pflichten;
- c) Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten, oder Nichteintreten auf solche Begehren.

²Wenn die Dienststelle oder Anstalt zu Unrecht keinen oder keinen rechtzeitigen Entscheid fällt, wird ihr Schweigen einem Entscheid gleichgestellt.

³Die Dienststelle oder Anstalten entscheiden gestützt auf das VVRG.

Art. 85 Einsprache

¹Gegen Verfügungen der Dienststelle oder des Verantwortlichen der Vollzugsanstalt können die Betroffenen im Sinne von Artikel 84 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung innert 30 Tage schriftlich Beschwerde einreichen. Im Übrigen ist das VVRG anwendbar.

²Nur die aufgrund einer Einsprache gefällten Entscheide können mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 86 Beschwerde

¹Der Gefangene kann gegen Einspracheentscheide der Dienststelle oder der Anstalt bei einem Richter des Kantonsgerichts Beschwerde einreichen.

²Der Gefangene darf nicht durch einen anderen Gefangenen vertreten oder verbeiständet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VVRG.

Art. 87 Aufsichtsbeschwerde, Klage

¹Mittels Aufsichtsbeschwerde oder Klage kann der Gefangene das Departement auf eine tatsächliche oder rechtliche Situation aufmerksam machen, für

welche er eine Intervention als angebracht erachtet; dieses Mittel ist jeweils möglich, wenn der Beschwerdeweg nicht zulässig ist.

² Der Kläger oder Anzeiger gilt im Verfahren nicht als Partei und hat grundsätzlich kein Recht, dass seine Eingabe geprüft oder Gegenstand eines Sachentscheids wird.

9. Kapitel: Tageweiser Strafvollzug und Halbgefängenschaft

Art. 88 Grundsätze

¹ Unter erleichtertem Vollzug einer Freiheitsstrafe versteht man:

- a) den Vollzug der Strafe in Form von Halbgefängenschaft;
- b) den tageweisen Strafvollzug.

² Eine Freiheitsstrafe kann in Form eines erleichterten Vollzugs verbüsst werden, sofern ihre Dauer die laut Bundesrecht zulässige Höchstdauer nicht überschreitet.

³ Der tageweise Vollzug und die Halbgefängenschaft können nicht kumuliert werden.

⁴ Das Bestehen von Vorstrafen ist kein Hindernis zum erleichterten Vollzug einer Strafe.

⁵ Der Verurteilte kann jederzeit auf den erleichterten Strafvollzug verzichten; in diesem Fall wird die Reststrafe unverzüglich im ordentlichen Strafvollzug verbüsst.

⁶ Derjenige, welcher eine Strafe im erleichterten Vollzug verbüsst, ist gehalten, die Unterkunfts- und Pensionskosten spätestens zum Zeitpunkt seines Haftantritts gemäss dem im Konkordat beschlossenen Tarif zu entrichten.

Art. 89 Verfahren

¹ Auf begründetes schriftliches Gesuch kann die Dienststelle einer Person erlauben, ihre Freiheitsstrafe im tageweisen Vollzug zu verbüssen. Das Gesuch muss der Dienststelle innert 30 Tage nach Zustellung der Aufforderung zum Strafantritt unterbreitet werden.

² Der Verurteilte, der darum ersucht, dass seine Strafe in Form der Halbgefängenschaft vollzogen wird, muss innert 30 Tagen, nachdem ihm die Dienststelle die Einberufung zugestellt hat, den Beweis für eine berufliche Tätigkeit bzw. eine Bescheinigung über eine Ausbildung oder eine strukturierte und begleitete Tätigkeit vorlegen.

³ Der erleichterte Vollzug wird gestützt auf die im Bundesrecht vorgesehenen Bedingungen mittels Entscheid gewährt.

⁴ Die Dienststelle ist dafür zuständig festzulegen, in welcher Anstalt die Strafe zu verbüssen ist; dabei ist dem Arbeitsort eines Verurteilten nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

⁵ Wird dem Gesuch entsprochen, erhält der Verurteilte eine Anweisung, welche die Daten der Hafttage sowie die Zeiten des Eintritts ins Gefängnis und jene des Austritts angibt.

Art. 90 Halbgefängenschaft

¹ Jede im Gefängnis verbrachte Nacht zählt als Hafttag, die Anzahl dieser

Nächte muss der Dauer der ausgesprochenen Strafe entsprechen.

² Grundsätzlich kann der Verurteilte das Gefängnis morgens um 6:00 Uhr verlassen und muss spätestens abends um 20:30 Uhr zurückkehren.

³ Der Vollzug im Nachtgefängnis erfordert, dass der Verurteilte jede Woche mindestens 95 Stunden verbüsst. Im Allgemeinen verbringt der Gefangene ausserdem während der ersten beiden Monate seiner Haft jede Woche mindestens 24 Stunden aufeinanderfolgend in Haft, dies grundsätzlich am Wochenende. Ab dem dritten Monat finden die Regeln zum Hafturlaub Anwendung.

⁴ Ausnahmsweise kann der Dienstchef durch begründeten Entscheid vom obigen Absatz abweichen, um den Distanzen vom Arbeitsort des Verurteilten zum Ort der Strafverbüsung oder den Eigenheiten dessen Berufes gebührend Rechnung zu tragen.

⁵ Selbstständigerwerbende, Handelsreisende und andere Verurteilte, welche keine genauen durch den Arbeitgeber vorgeschriebenen Arbeitszeiten haben, müssen dem Verantwortlichen der Vollzugsanstalt jede Woche ein detailliertes Tätigkeitsprogramm unterbreiten, dessen Nichtbeachtung ohne hinreichende Gründe den Vollzug des Restes der Strafe gemäss der üblichen Ordnung nach sich zieht, wobei Artikel 92 Absatz 4 vorbehalten bleibt.

Art. 91 Tageweiser Strafvollzug

¹ Der tageweise Strafvollzug wird in Tranchen von mindestens 48 Stunden verbüsst und muss grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten beendet werden.

² Die Anzahl der im tageweisen Strafvollzug verbüssteten Tage muss der Dauer der ausgesprochenen Strafe entsprechen.

Art. 92 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Transportkosten vom Gefängnis zum Arbeitsort gehen zulasten des Verurteilten.

² Gegen Unfallrisiko ist der Verurteilte nur im Innern des Gefängnisses versichert.

³ Die Unterbrechung des Strafvollzugs aus gesundheitlichen Gründen ist nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses möglich. Die Krankheits- und Invaliditätsdauer als Folge eines Unfalls wird bei der Berechnung des Strafvollzugs nicht mitgezählt.

⁴ Die Dienststelle kann den Rest des Strafvollzugs mit sofortiger Wirkung nach dem üblichen System anordnen, wenn der Verurteilte sich nicht gut aufführt oder die erhaltene Anweisung nicht strikte befolgt.

10. Kapitel: Untersuchungshaft oder Sicherheitshaft

Art. 93 Grundsatz

Unter Vorbehalt der oben stehenden Vorschriften sind die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung auf Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft anwendbar.

Art. 94 Bekleidung

Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft dürfen ihre Zivilkleider behalten.

Art. 95 Gesundheit

Die Verfahrensleitung ist über jeden Fall von Hospitalisierung zu benachrichtigen.

Art. 96 Mahlzeiten

Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft dürfen ihre Mahlzeiten von auswärts beziehen, wenn die Organisation der Anstalt dies gestattet. Diese müssen zu der von der Dienststelle festgesetzten Zeit an der Türe des Gefängnisses abgegeben werden, wo sie von dieser kontrolliert werden können.

Art. 97 Disziplinarverstoß

Jeder unerlaubte Verkehr mit der Aussenwelt oder der Versuch dazu werden als Disziplinarvergehen angesehen.

Art. 98 Arbeit

¹ Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sind nicht zur Arbeit verpflichtet.

² Mit ausdrücklicher Bewilligung der Verfahrensleitung und des Verantwortlichen der Vollzugsanstalt kann sich die Person in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft eine Beschäftigung ihrer Wahl besorgen, jedoch unter der Bedingung, dass dies die Anstaltsordnung nicht stört und nicht den Gebrauch gefährlicher Werkzeuge erfordert.

³ Sofern die Verfahrensleitung kein ausdrückliches Verbot ausgesprochen hat, können Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft auf ihr Verlangen hin arbeiten.

Art. 99 Kommunikation mit Dritten

¹ Jeder Kontakt zwischen Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft und Dritten ist der Zustimmung der Verfahrensleitung unterstellt. Falls nötig werden die Besuche beaufsichtigt.

² Die Verfahrensleitung kontrolliert sämtliche ein- und ausgehende Post, mit Ausnahme der Korrespondenz von Aufsichts- oder Strafbehörden. Während der Sicherheitshaft kann sie diese Aufgabe an die Staatsanwaltschaft übertragen.

³ Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft können frei mit ihrem Verteidiger kommunizieren, ohne dass der Inhalt ihrer Schreiben kontrolliert wird. Besteht ein begründeter Verdacht auf Missbrauch kann die Verfahrensleitung nach Absprache mit dem Zwangsmassnahmengericht den Austausch zwischen der Person in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft und ihrem Verteidiger temporär einschränken, wobei sie die Parteien im Voraus darüber informiert.

Art. 100 Haftkosten

¹ Zu den Kosten für Untersuchungs- oder Sicherheitshaft (nachfolgend Haftkosten genannt) gehören:

- a) das Kostgeld;
- b) die medizinischen Kosten.

² Die Haftkosten für einen Angeschuldigten, für den der Bund zuständig ist, werden der Verfahrensleitung in Rechnung gestellt.

³ Die Haftkosten für einen Angeschuldigten, für den die Strafverfolgungs- oder Gerichtsbehörde des Kantons Wallis zuständig ist, werden wie folgt verteilt:

- a) das Kostgeld geht zulasten der Dienststelle;
- b) die medizinischen Kosten werden analog den Bestimmungen über den ordentlichen Strafvollzug übernommen.

11. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 101 Aufhebung

Alle Bestimmungen, die der vorliegenden Verordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Art. 102 Übergangsrecht

Der vorliegenden Verordnung unterstellt sind der Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Untersuchungs- und Sicherheitshaft.

Art. 103 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft, nachdem sie im Amtsblatt veröffentlicht wurde.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Dezember 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Verordnung über den Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen und das Tabakwerbeverbot

Änderung vom 18. Dezember 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 109 bis 113 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008;
eingesehen das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008;
eingesehen die Bundesverordnung zum Schutz vor Passivrauchen vom 28. Oktober 2009;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

verordnet:

I

Die Verordnung über den Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen und das Tabakwerbeverbot vom 1. April 2009 (SGS/VS 818.120) wird wie folgt geändert:

2. Abschnitt: Konsultativkommission

Art. 5 Abs. 1 Zusammensetzung

¹Die Kommission setzt sich aus neun bis elf Mitgliedern zusammen, welche die wichtigsten betroffenen Bereiche (Hotellerie, Restauration, Öffentlichkeit), die mit der Prävention und Gesundheitsförderung beauftragten Partner, sowie die betroffenen Dienststellen der kantonalen Verwaltung (namentlich Gesundheitswesen, Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse, Handel, Industrie und Arbeit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen) und die Gemeindepolizeien vertreten.

3. Abschnitt: Raucherräume

Art. 9 Abs. 1 Bst. d Einrichtungsbedingungen

¹Ein Betrieb kann nur unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen einen Raucherraum einrichten:

d) die Fläche soll einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume des Betriebs nicht übersteigen.

5. Abschnitt: Kontrollen und Sanktionen

Art. 14 Abs. 1 und 3 Kontrollen

¹Die Konsultativkommission schlägt dem Departement, das für das Gesundheitswesen zuständig ist (nachstehend: das Departement), von Fall zu Fall

die Dienststellen vor, die berechtigt sind, das Einhalten der vorliegenden Verordnung aufs Beste zu kontrollieren, wie die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse, die Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, die Dienststelle für Handel, Industrie und Arbeit, die Dienststelle für Gesundheitswesen, die Gemeindepolizeien.

³Die Verantwortlichen von öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Betrieben werden angehalten, Personen, die mit der Anwendung des vorliegenden Gesetzes beauftragt sind, den Zugang zu ihren Betrieben zu erleichtern. Namentlich sind dies Mitglieder der Gemeindepolizeien und der Kantonspolizei sowie der kantonalen Verwaltung. (*neu*)

Art. 15 Abs. 3 (neu) Verwaltungsmassnahmen

³Er kann auch die vorübergehende Schliessung eines Betriebs von maximal acht Wochen aus Gründen der wiederholten Nichteinhaltung der Gesetzesbestimmungen in Bezug auf den Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen und trotz mehrerer ausgesprochener Bussen anordnen. Dieser Entscheid wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 16 Abs. 2 und 4 Strafmassnahmen

²Mit einer Busse von 200 bis 5'000 Franken wird der Verantwortliche des geschlossenen öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Raumes bestraft, wenn:

- a) er toleriert, dass jemand in Verletzung des in Artikel 109 GG gestellten Verbots raucht;
- b) er einen Raucherraum einrichtet oder betreibt, ohne den in den Artikeln 8 bis 10 der vorliegenden Verordnung gestellten Anforderungen nachzukommen.

⁴Bei strafrechtlichen Sanktionen aufgrund der Absätze 1 und 2 ist das Verfahren jenes, welches in den Artikeln 34h bis 34l des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 vorgesehen ist. Die Behörde, die die Bussen ausspricht, ist das Departement, das für das Gesundheitswesen zuständig ist (Art. 137 GG).

6. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17

Übergangsbestimmung

Aufgehoben

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Januar 2014 in Kraft zu treten.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Dezember 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 52/2013 S. 3334

Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten

vom 18. Dezember 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten vom 11. Oktober 2007 (GBRA);
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung,

verordnet:

1. Abschnitt: Organisation

Art. 1 Zuständige Behörde

Die zuständige kantonale Behörde ist die Dienststelle, die für den Tourismus zuständig ist (nachfolgend: die Dienststelle).

Art. 2 Kantonale Kommission

¹Die Dienststelle stützt sich auf die Kompetenz einer kantonalen Kommission, die das beratende Organ des Staates auf dem Gebiet ist.

²Der Staatsrat ernannt, nachdem er die betroffenen Berufsorganisationen angehört hat, die «Kantonale Kommission über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (KBRA)»; dabei berücksichtigt er die verschiedenen betroffenen Berufe und sorgt dafür, dass die sprachlichen und geografischen Regionen unter den Mitgliedern ausgewogen vertreten sind.

³Die Dienststelle führt für die Dienststelle Kontrollen bei juristischen und natürlichen Personen durch, die eine Tätigkeit nach dem Gesetz ausüben.

2. Abschnitt: Bewilligungen

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 3 Berufsausübungsbewilligungen

¹Die Dienststelle erteilt Berufspersonen die Bewilligung zur Ausübung der Aktivitäten gemäss Artikel 2 des kantonalen Gesetzes.

²Die Dienststelle erteilt die Berufsausübungsbewilligung der natürlichen Person, die nachweist, dass sie die erforderlichen Ausbildungs- und Weiterbildungskurse besucht hat, und dass sie Gewähr für die Einhaltung der Pflichten bietet, welche von der Gesetzgebung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten auferlegt werden.

³Die Berufsausübungsbewilligung für Aktivitäten, die nicht dem Bundesrecht

unterstehen, wird für die Dauer der entsprechenden Versicherungsdeckung ausgestellt.

⁴ Die Ausstellung der Berufsausübungsbewilligung wird mit einer Vignette nachgewiesen.

Art. 4 Betriebsbewilligung - Unternehmen und Organisationen

¹ Die Dienststelle stellt Unternehmen und Organisationen nach Artikel 7 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes eine Betriebsbewilligung aus.

² Die Betriebsbewilligung für Aktivitäten, die nicht dem Bundesrecht unterliegen, wird für die Dauer der entsprechenden Versicherungsdeckung ausgestellt.

³ Die Ausstellung der Betriebsbewilligung wird mit einer Vignette nachgewiesen. Sie muss in den Räumlichkeiten des Unternehmens oder der Organisation so angebracht werden, dass sie für die Kundschaft sichtbar ist.

2. Kapitel: Spezifische Anforderungen an die angebotene Aktivität

Art. 5 Anforderungen für den Betrieb einer Bergsteigerschule oder eines Bergführerbüros

¹ Damit eine Betriebsbewilligung für eine Bergsteigerschule oder eines Bergführerbüros erteilt wird, müssen die Gesuchsteller über einen eidgenössischen Fachausweis für Bergführer verfügen.

² Das Gesuch muss folgende Informationen enthalten:

- a) bezüglich Organisation: verantwortliche Mitglieder, Direktor, Personal, Ausbildung und Stellvertreter;
- b) bezüglich Strukturen: Büro, Verkaufsstellen;
- c) bezüglich Tätigkeiten: Programm, Dokumentation;
- d) administrativer Art: Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung.

³ Der Gesuchsteller muss in der Bergsteigerschule und im Bergführerbüro tätig sein.

Art. 6 Anforderung für den Betrieb eines Kletterbüros

¹ Damit eine Betriebsbewilligung für ein Kletterbüro erteilt wird, muss der Gesuchsteller über einen eidgenössischen Fachausweis für Kletterer verfügen.

² Das Gesuch muss folgende Informationen enthalten:

- a) bezüglich Organisation: verantwortliche Mitglieder, Direktor, Personal, Ausbildung und Stellvertreter;
- b) bezüglich Strukturen: Büro, Verkaufsstellen;
- c) bezüglich Tätigkeiten: Programm, Dokumentation;
- d) administrativer Art: Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung.

³ Der Gesuchsteller muss im Kletterbüro tätig sein.

Art. 7 Anforderungen für den Betrieb einer Schneesport-, Ski-, Langlauf-, Snow-board- oder Telemarschule

¹ Damit eine Betriebsbewilligung für eine Schneesport-, Ski-, Langlauf-, Snowboard- oder Telemarschule erteilt wird, muss der Gesuchsteller über

einen eidgenössischen Fachausweis für Schneesportlehrer verfügen.

²Das Gesuch muss folgende Informationen enthalten:

- a) bezüglich Organisation: verantwortliche Mitglieder, Direktor, Personal, Ausbildung und Stellvertreter;
- b) bezüglich Strukturen: Büro, Verkaufsstellen, Besammlungsplätze;
- c) bezüglich Tätigkeiten: Art des Unterrichts, Programm, Dokumentation;
- d) administrativer Art: Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung.

³Der Direktor muss den Kurs für Direktorenaspiranten erfolgreich besucht haben.

⁴Die Schule muss zudem nachweisen, dass mindestens 20 Prozent der von ihr angestellten Personen pro Sportart den eidgenössischen Fachausweis als Schneesportlehrer, einen Fachausweis als Instruktor +VT+TR (SSSA) oder einen Fachausweis als Instruktor (SSBS) haben, und dass mindestens 50 Prozent der Personen eine Ausbildung haben (ISIA, SSSA, SSBS, J+S).

⁵Das Personal, das nicht über eine in Absatz 4 dieses Artikels genannte Ausbildung verfügt, muss über eine mindestens fünftägige interne Ausbildung unter der Verantwortung eines Schneesportlehrers mit eidg. Fachausweis oder eines Inhabers des Fachausweises als Instruktor +VT+TR verfügen.

⁶Die Schneesportlehrer und Instruktor +VT+TR müssen ihre Berufsausübungsbewilligung erneuern (Verpflichtung zum Besuch von Weiterbildungskursen), die übrigen ausgebildeten Angestellten (Instruktor, Lehrer für Kinder; ISIA) müssen ihre Weiterbildungskurse absolviert haben.

Art. 8 Anforderungen für den Betrieb eines Wanderleiterbüros

¹Damit eine Bewilligung für den Betrieb eines Wanderleiterbüros erteilt wird, muss der Gesuchsteller über einen eidgenössischen Fachausweis als Wanderleiter verfügen.

²Das Gesuch muss folgende Informationen enthalten:

- a) bezüglich Organisation: verantwortliche Mitglieder, Direktor, Personal, Ausbildung und Stellvertreter;
- b) bezüglich Strukturen: Büro, Verkaufsstellen;
- c) bezüglich Tätigkeiten: Programm, Dokumentation;
- d) administrativer Art: Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung.

³Der Gesuchsteller muss in einem Wanderleiterbüro tätig sein.

Art. 9 Anforderungen für die Ausübung von anderen gewerbmässigen Tätigkeiten

¹Damit die Bewilligung für eine andere gewerbmässige Tätigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes erteilt wird, muss der Gesuchsteller über die entsprechenden vom SBFJ anerkannten Fachausweise verfügen.

²Das Gesuch muss folgende Informationen enthalten:

- a) bezüglich Organisation: verantwortliche Mitglieder, Direktor, Personal, Ausbildung und Stellvertreter;
- b) bezüglich Strukturen: Büro, Verkaufsstellen;
- c) bezüglich Tätigkeiten: Programm, Dokumentation;
- d) administrativer Art: Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung.

³Der Gesuchsteller muss in den entsprechenden Geschäftseinheiten tätig sein.

⁴Die Aktivitäten Canyoning, River-Rafting, Wildwasserfahrten und Bungee-Jumping, mit Ausnahme der Aktivitäten von Schaustellern, die über eine Bewilligung gemäss Artikel 25 der Verordnung vom 4. September 2002 über das Gewerbe der Reisenden verfügen, unterliegen einer Zertifizierung gemäss der Bundesgesetzgebung.

3. Kapitel: Bewilligungsverfahren

Art. 10 Bewilligungsgesuch

Die Gesuche für eine Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung müssen bei der Dienststelle auf dem entsprechenden kantonalen amtlichen Formular eingereicht werden.

Art. 11 Gebühren

Die Gebühren für die Erteilung, die Erneuerung und den Entzug einer Bewilligung betreffend Aktivitäten, die nicht dem Bundesgesetz unterstellt sind, betragen 25 Franken pro Jahr.

Ausnahme für die Personen die im Besitz einer Bundesbewilligung sind.

4. Kapitel: Verzeichnis der Bewilligungen

Art. 12 Inhalt

¹Das Verzeichnis beinhaltet folgende Daten:

- a) Name und Vorname beziehungsweise Firmenname des Bewilligungsinhabers;
- b) Postadresse;
- c) Bewilligungsart;
- d) Datum des Ablaufs der Bewilligung;
- e) Internet-Auftritt des Bewilligungsinhabers, sofern dieser freiwillig bekannt gegeben wurde.

²Das Verzeichnis wird auf der Internetseite des Kantons Wallis und einmal im Jahr im Kantonalen Amtsblatt veröffentlicht; es wird von der Dienststelle nachgeführt.

3. Abschnitt: Erstausbildung und Weiterbildung

Art. 13 Bergführer

Personen, die Bergführer werden wollen, müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

- a) eidgenössischer Fachausweis für Bergführer;
- b) Ausweis der IVBV.

Art. 14 Bergführeraspirant

Personen, die Bergführeraspiranten werden wollen, müssen über den provisorischen Fachausweis für Bergführeraspiranten, der vom SBV ausgestellt wird, verfügen.

Art. 15 Kletterführer

Personen, die Kletterführer werden wollen, müssen über die Auszeichnung Kletterführer mit eidgenössischem Fachausweis im Sinne von Artikel 43 BBG oder über einen vom SBFI anerkannten gleichwertigen ausländischen Fähigkeitsausweis verfügen.

Art. 16 Schneesportlehrer, Ski-, Langlauf-, Snowboard- und Telemarklehrer

¹ Personen, die Schneesportlehrer, Ski-, Langlauf-, Snowboard- und Telemarklehrer werden wollen, müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

- a) eidgenössischer Fachausweis für Schneesportlehrer;
- b) Fachausweis als Instruktor, +VT+TR, von der SSSA ausgestellt;
- c) Fachausweis als Instruktor des SSBS.

² Der eidgenössische Fachausweis für Schneesportlehrer berechtigt zum Unterricht des Gerätes, für das die Person den Fachausweis für Instruktor +VT+TR erhalten hat, und gelegentlich in dem Fach, für das sie das Modul „Zweit-Gerät“ erhalten hat.

³ Der Fachausweis für Instruktor der SSBS berechtigt nur zum Snowboardunterricht.

⁴ Der Fachausweis für Instruktor Skilehrer +VT+TR der SSSA berechtigt nur zum Skiunterricht.

⁵ Der Fachausweis für Instruktor Snowboard +VT+TR der SSSA berechtigt nur zum Snowboardunterricht.

⁶ Der Fachausweis für Instruktor Telemark +VT+TR der SSSA berechtigt nur zum Telemarkunterricht.

⁷ Der Fachausweis für Instruktor Langlauf +VT+TR der SSSA berechtigt nur zum Langlaufunterricht.

Art. 17 Wanderleiter

Personen, die Wanderleiter werden wollen, müssen über die Auszeichnung „Wanderleiter mit eidgenössischem Fachausweis“ im Sinne von Artikel 43 BBG oder über einen von der UIMLA anerkannten gleichwertigen ausländischen Fähigkeitsausweis verfügen.

Art. 18 Canyoningführer oder -leiter

Personen, die Canyoningführer oder -leiter von werden wollen, müssen über eine der nachfolgenden Ausbildung verfügen:

- a) Fachausweis für Canyoningleiter, anerkannt von der SBFI;
- b) Fachausweis für Bergführer mit Zusatzausbildung in Canyoning, anerkannt von ASGM und UIAGM.

Art. 19 River-Rafting und Wildwasserfahrten

Personen, die River-Rafting-Führer werden wollen, müssen über eine vom SBFI anerkannte Ausbildung.

Art. 20 Weiterbildungskurse

¹ Als Weiterbildungskurse gelten die von den jeweiligen Berufsverbänden

angebotenen oder anerkannten Kurse.

² Personen, die eine Bewilligung benötigen, sind verpflichtet, eine Weiterbildung im Sinn von Artikel 15 der Bundesverordnung zu besuchen.

Art. 21 Leistungsvereinbarungen

¹ Gibt es kein angemessener Ausbildung oder Weiterbildungsangebot, so überträgt die Dienststelle die Ausbildung mittels Leistungsvereinbarungen an Dritte.

² In der Leistungsvereinbarung werden die Arten und die Einzelheiten der Ausbildung, der Weiterbildung, der Prüfungen und der Beschwerden festgehalten.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 22 Aufhebungen

Alle dieser Verordnung widersprechende Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere die Verordnung vom 15. April 2008 über die Ausübung der Bergführer-, Schneesportlehrer- und Wanderleiterberufe sowie das gewerbmässige Anbieten von Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen.

Art. 23 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung wird im Kantonalen Amtsblatt veröffentlicht, und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat, zu Sitten, den 18. Dezember 2013.

Der Präsident des Staatsrats: **Maurice Tornay**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

<i>Abkürzung</i>	<i>Bedeutung</i>
BBG	Berufsbildungsgesetz
ISIA	International Ski Instructors Association
IVBV	Internationale Vereinigung der Bergführerverbände
J + S	Jugend & Sport
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SBV	Schweizerischer Bergführerverband
SSBS	Schweizer Snowboard Schulungsverband
SSSA	Swiss Snow Sports Association
TR	Modul Tourismus + Recht im Schneesport
UIMLA	Union of International Mountain Leaders Associations
VT	Modul Varianten + Touren

Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe

Änderung vom 18. Dezember 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den dritten, vierten und elften Titel des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (GG);
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

verordnet:

I

Die Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe vom 18. März 2009 wird wie folgt geändert:

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (MedBG);
eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe vom 18. März 2011 (PsyG);
eingesehen den dritten, vierten und elften Titel des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (GG);
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

Art. 1 Bst. b Liste der Gesundheitsberufe

Die Gesundheitsberufe umfassen:

- b)* die übrigen Gesundheitsberufe im Sinne des GG, nämlich: Ambulanzpersonal, Ernährungsberater, Drogist, Ergotherapeut, Dentalhygieniker, Pflegefachperson, Logopäde-Orthophonist, Optiker, Optometrist Osteopath, Fusspfleger-Podologe, Physiotherapeut, Psychologe-Psychotherapeut, Hebamme.

Art. 11 Abs. 2 Eintragung im Register

²Die Gesundheitsfachperson ist verpflichtet, das Departement von sich aus über jeden Umstand zu informieren, der eine Änderung ihres Registereintrags nach sich zieht. Das Departement kann von den Gesundheitsfachpersonen Dokumente verlangen, die es für die korrekte Führung seiner Akten und für die Verwaltung der Gesundheitsberufe als nützlich erachtet. Die erhobenen Daten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften vertraulich behandelt.

Art. 21 Abs. 2 Patientendossiers

²Die Anamnese des Patienten und gegebenenfalls die Ergebnisse der körperlichen und/oder psychischen Untersuchung und durchgeführten Analysen, die Beurteilung des Zustandes des Patienten, die vorgeschlagenen sowie die erbrachten Behandlungen müssen ins Patientendossier aufgenommen und datiert werden. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Drogisten.

Art. 24 Nachdiplomausbildung

Die Ernährungsberater, Ergotherapeuten, Dentalhygieniker, Pflegefachpersonen, Logopäden-Orthophonisten, Physiotherapeuten, Psychologen-Psychotherapeuten und Hebammen müssen ihren Beruf mindestens während zwei Jahren unselbständig ausgeübt haben, um eine Bewilligung zur selbständigen Ausübung erhalten zu können.

Art. 26 Optiker, diplomierte Optiker und Optometrist

¹Die Augenspezialisten werden in zwei Gruppen von Praktikern eingeteilt:

- a) Optiker oder Optometrist mit eidgenössischem Diplom einer höheren Fachausbildung, einem Titel einer Fachhochschule (HES) oder mit einem als gleichwertig eingestuften Titel (nachfolgend: diplomierter Optiker und Optometrist);
- b) Optiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder mit einem als gleichwertig eingestuften Titel (nachfolgend: Optiker).

²Unter Vorbehalt der Kompetenzen der Augenärzte sind einzig die diplomierten Optiker und die Optometristen dazu berechtigt, Augenuntersuchungen vorzunehmen, Kontaktlinsen aller Art anzupassen und/oder abzugeben sowie im Rahmen der betreffenden Gesetzgebung Sehtests wie sie für den Fahrausweis verlangt werden, durchzuführen.

³Die diplomierten Optiker, die Optometristen sind einzig berechtigt, die Brillengläser, die für eine Sehkorrektur bestimmt sind und die von einem Augenarzt, einem diplomierten Optiker oder einem Optometrist verschrieben wurden, zu formen und abzugeben.

⁴Jedes Optikergeschäft muss der Verantwortung eines diplomierten Optikers, eines Optometristen oder eines Optikers unterstellt sein, der über eine Bewilligung des Departements verfügt. Der Name des Verantwortlichen ist leserlich auf der Türe oder im Schaufenster des Geschäfts aufzuführen.

Art. 27 Psychologen-Psychotherapeuten

¹Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Psychologe-Psychotherapeut wird vom Departement gemäss den Bedingungen des PsyG ausgestellt.

²Das Departement kann zu Beginn jeder Amtsperiode die Mitglieder der Subkommission der Aufsichtskommission bestehend aus Experten bestimmen. Diese beurteilt auf Anfrage der Dienststelle für Gesundheitswesen die Ausbildung und Berufserfahrung der Psychotherapeuten, welche im Kanton Wallis eine Bewilligung zur Berufsausübung beantragen.

³Das Departement kann die Subkommission zu anderen Fragen der Berufsausübung zu Rate ziehen.

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 18. Dezember 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 52/2013 S. 3336

Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (VBBAL)

vom 18. Dezember 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 89 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28 März 1996 (GORBG);
eingesehen das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 15. Februar 2013;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

In dieser Verordnung sollen die Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen ausgeführt und ergänzt werden (nachstehend: das Gesetz).

Art. 2 Glossar

Im Glossar im Anhang werden die spezifischen Begriffe des Bereichs des Bevölkerungsschutzes und der Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen erläutert.

Art. 3 Einsatzgrundsätze

Die Massnahmen, die in einer besonderen und in einer ausserordentlichen Lage ergriffen werden müssen, werden nach den Grundsätzen der Subsidiarität, der Solidarität und der Verhältnismässigkeit vorbereitet und durchgeführt.

Art. 4 Aufrechterhaltung der Verwaltungstätigkeit

¹Die Kantons- und die Gemeindebehörden stellen in besonderen und ausserordentlichen Lagen einen minimalen öffentlichen Dienst sicher.

²Sie stellen eine Prioritätenordnung auf für die Verwaltungstätigkeiten, die sichergestellt werden müssen.

³Sie wirken an der Vorbereitung und an der Durchführung dieser Tätigkeiten mit.

2. Kapitel: Zuständige Behörden

Art. 5 Vorbereitungs- und Koordinationsmassnahmen

¹Das Departement, dem die Sicherheit unterstellt ist, koordiniert die Vorbereitung, die Planung, die Ausbildung und die Tätigkeiten, so dass die Einsatzmittel, die Infrastrukturen und deren Anlagen optimal eingesetzt werden können.

²Es übt diese Zuständigkeiten über die Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär (nachstehend: die Dienststelle) und das Koordinationsorgan aus.

Art. 6 Koordinationsorgan

¹Das Koordinationsorgan, das der Dienststelle zur Verfügung steht, ist das Kantonale Amt für Bevölkerungsschutz (nachstehend: KABS). Dieses ist als ständiges Verwaltungsorgan in das Kantonale Führungsorgan (nachstehend: KFO) integriert.

²Das KABS unterstützt die betreffenden Departemente des Staates, die Gemeinden und die öffentlichen und privaten Organisationen bei der Durchführung der Vorbereitungsmaßnahmen.

Art. 7 Versorgung

¹Das Departement, dem die Volkswirtschaft unterstellt ist, wird mit den Massnahmen beauftragt, mit denen die Versorgung des Kantons mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sichergestellt werden kann.

²Es übt seine Zuständigkeiten über die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit aus.

3. Kapitel: Zwingende Präventionsmassnahmen

Art. 8 Zuständige Behörden

Ermächtigt, zwingende Präventionsmassnahmen anzuordnen, sind:

- a) das KFO;
- b) die Gemeinderäte, es sei denn, diese hätten ihrem Führungsorgan für diese Aufgabe eine ausdrückliche Delegation erteilt.

Art. 9 Verfahren

¹Die zuständige Behörde stellt den Betroffenen bei der Durchführung der zwingenden Präventionsmassnahme die Verfügung zu.

²Im Notfall, wenn die Verfügung nicht im Besitz des Ausführungsorgans ist, werden die Betroffenen über den Grund und den Zweck der zwingenden Präventionsmassnahme in Kenntnis gesetzt. Diese, die beispielsweise in einem Evakuationsbefehl bestehen kann, kann über die üblichen Informationskanäle verbreitet werden (Verfahren „Information Catastrophe Alarme Radio Organisation“, nachstehend: ICARO).

³Die Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 1. Oktober 1986 gilt ausserdem für die Einsätze der Kantonspolizei.

4. Kapitel: Kantonales Führungsorgan (KFO)

1. Abschnitt: Organisation

Art. 10 Grundsätze

¹Das KFO hängt administrativ vom Departement, das für die Sicherheit zuständig ist, ab.

²Das KFO wird vom Chef der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär geleitet.

³Ihm gehören Mitarbeiter der Kantonsverwaltung und deren Anstalten sowie Fachleute und das nötige Betriebspersonal an.

⁴Die Mitglieder des KFO werden vom Staatsrat für eine Amtsperiode ernannt. Ihre Zugehörigkeit endet grundsätzlich mit dem Dienstverhältnis. Auf ausdrückliches Gesuch, das sich auf wichtige Gründe stützt, können sie auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten vorzeitig entlassen werden.

⁵Das KFO setzt sich aus folgenden Grundbereichen zusammen, denen folgende Fachzellen angehören:

- a) Adjutantur (ständiges Verwaltungsorgan);
- b) rechtliche und finanzielle Angelegenheiten und Personalverwaltung;
- c) Leitung der Information und der Kommunikation;
- d) Leitung des Nachrichtendienstes;
- e) Leitung der Operationen (Zellen: Polizei, Rettung und Unterstützung, Gesundheitswesen);
- f) Leitung der Logistik (Zellen: Logistik und wirtschaftliche Versorgung, technische Dienste);
- g) territoriale Koordination;
- h) Führungshilfe (Zellen: Übermittlung, nukleare, biologische und chemische Bedrohung, wissenschaftliche Krisenzelle für Naturgefahren (nachstehend CERISE));

⁶Der Chef des KFO kann die Organisation des Stabs der Lage anpassen.

Art. 11 Verfügbarkeit

¹Jedes Mitglied des KFO stellt abwechselnd mit seinem Stellvertreter sicher, dass es jederzeit verfügbar und erreichbar ist.

²Der Vorsteher des Departements, dem die Sicherheit unterstellt ist, (nachstehend: der Departementsvorsteher) genehmigt die organisatorischen und technischen Bestimmungen, die das KFO ergreift, um dafür zu sorgen, dass es jederzeit erreichbar ist.

2. Abschnitt: Aufgaben

Art. 12 Vorbereitung und Führung

Das KFO:

- a) erstellt die nötigen Notfallplanungen auf der Grundlage der bekannten Gefahren;
- b) stellt die Führung auf Kantonsebene sicher und setzt die im Kanton verfügbaren Mittel, einschliesslich der vertraglich garantierten privaten Mittel,

und die zusätzlichen Mittel des Bundes und der Kantone auf dem ganzen Kantonsgebiet ein;

- c) ordnet die angemessenen Notfallmassnahmen an;
- d) übernimmt die Führung auf Gemeindeebene, wenn diese schwach ist;
- e) stellt eine Verbindung mit den geschädigten Gemeinden sicher;
- f) beantragt dem Staatsrat oder im Fall einer Delegation dem Departementsvorsteher, interkantonale, eidgenössische oder grenzüberschreitende Hilfe in Anspruch zu nehmen;
- g) sorgt für die Versorgung der kritischen Infrastrukturen mit Hilfsenergie.

Art. 13 Information

¹Das KFO:

- a) stellt in Zusammenarbeit mit dem Bund, den Kantonen, den betreffenden Departementen und der Gemeinden die Koordination und die Verbreitung der Information der Bevölkerung sicher;
- b) es ordnet für die Ereignisse, für deren Bewältigung es zuständig ist, den Alarm an, um der Bevölkerung Verhaltensanweisungen zu geben;
- c) teilt nach jeder Alarmierung und jeder Verbreitung von Verhaltensanweisungen in Zusammenarbeit mit der kantonalen Zentrale das Ende, die Verriingerung oder die Aufhebung der Gefahr mit;
- d) leitet die Kommunikation mit den zuständigen Dienststellen des Staates;
- e) informiert regelmässig den Staatsrat oder im Fall einer Delegation den Departementsvorsteher über die Entwicklung der Lage und die getroffenen Massnahmen.

²Die Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO) über die Information der Öffentlichkeit und der Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 14 Bericht an den Staatsrat

Das KFO erstellt nach einer besonderen oder ausserordentlichen Lage einen schriftlichen Bericht an den Staatsrat über seine Tätigkeiten und über die zu treffenden Korrekturmassnahmen.

5. Kapitel: Gemeindeführungsstab und Regionaler Führungsstab (nachstehend: GFS und RFS)

Art. 15 Organisationsgrundsätze

¹Der GFS und der RFS umfassen vor allem folgende Zellen:

- a) Auskünfte (Verfolgen der Lage);
- b) Adjutantur und Kanzlei;
- c) Information;
- d) Chef Einsatz;
- e) Ordnung und Sicherheit;
- f) Rettung und Unterstützung;
- g) Gesundheitswesen und Hilfe;
- h) technische Dienste;

- i) Logistik;
- j) Naturgefahren.

²Der GFS oder der RFS wird von einem Stabschef geführt.

Art. 16 Vorbereitung und Führung

Der GFS oder der RFS:

- a) erstellt mit der Unterstützung des KABS die nötigen Notfallplanungen je nach den bekannten Gefahren auf seinem Gebiet, namentlich die Planung des Einsatzes der mobilen Alarmmittel. Eine Kopie der Planungen wird dem KABS übermittelt;
- b) stellt die Führung auf Gemeindeebene sicher, setzt seine Mittel und die vertraglich garantierten Mittel ein. Die kantonalen Sanitätsmittel können bei der Sanitätsalarm- und -einsatzzentrale 144 angefordert werden;
- c) fordert bei den Nachbargemeinden zusätzliche Mittel an;
- d) fordert beim KFO zusätzliche Mittel und dessen Unterstützung an;
- e) erstellt den Stand der Lage und ergreift die nötigen Massnahmen, damit die Bevölkerung die dringend nötigen Bedürfnisse decken kann und über angemessene Lebensgrundlagen verfügt.

Art. 17 Information

¹Der GFS oder der RFS:

- a) stellt die Verbreitung der Information an die Öffentlichkeit sicher und kann sich von der Kantonspolizei unterstützen lassen;
- b) ordnet für die Ereignisse, für die er zuständig ist, den Alarm für die Verbreitung von Verhaltensanweisungen (ICARO) an;
- c) informiert das KFO regelmässig über die Entwicklung der Lage und die ergriffenen Massnahmen.

²Die Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO) über die Information der Öffentlichkeit und der Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 18 Einsatzleiter

¹Der Einsatzleiter ist im GFS oder RFS integriert, sobald diese aufgeboden werden.

²In besonderen und ausserordentlichen Lagen wird seine Rolle vom internen Reglement des Führungsorgans bestimmt.

³Falls der Einsatzleiter nicht gleichzeitig als Stabschef amtiert, ist er diesem unterstellt.

⁴In ordentlichen Lagen stellt der Einsatzleiter je nach Art des Ereignisses die Führung gemäss den auf Kantonsebene vorgegebenen Standards sicher. Diese Standards werden in enger Zusammenarbeit mit den Partnern erarbeitet, die vom Ersteinsatz betroffen werden. Diese werden gemäss den internen Ausbildungskonzepten ihrer Organisation instruiert.

⁵Auf Ersuchen des Einsatzleiters setzt die kantonale Zentrale oder die Sanitätsalarm- und -einsatzzentrale 144 die nötigen Mittel für den Ersteinsatz ein.

⁶Ausserdem fallen die Anordnungen, die in einer normalen Lage getroffen werden müssen, unter die Gesetzgebung über die Partner des Bevölkerungsschutzes.

Art. 19 Gemeindereglement

Das Gemeindereglement legt namentlich folgende Punkte fest:

- a) die Detailorganisation und regelt auf der Grundlage der oben festgehaltenen Grundsätze die Aufgaben des GFS oder des RFS genau;
- b) die Aufgaben des Stabschefs und dessen finanziellen Kompetenzen;
- c) die Aufgaben des Einsatzleiters;
- d) die Entschädigung und die Versicherungsdeckung der Mitglieder;
- e) das Aufsichtsorgan.

6. Kapitel: Mittel

Art. 20 Anforderung

Die Nachbargemeinden, der Kanton und der Bund helfen nur auf Ersuchen des vom Ereignis betroffenen Gemeinwesens und wenn es sich abzeichnet, dass die Gemeindemittel nicht ausreichen oder nicht angemessen sind.

Art. 21 Mobilmachung und Einsatz der Führungsorgane

¹Jedes Führungsorgan stellt die Mobilmachung mit Hilfe des kantonalen Alarmsystems sicher.

²Die Gemeinden führen in Zusammenarbeit mit dem KABS eine Liste der Unternehmen nach, die in ihrem Kompetenzbereich zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen könnten und die sie zu Hilfe nehmen könnten, wenn die eigenen Mittel erschöpft sind.

³Es wird auf Gemeinde- und Kantonsebene ein Verzeichnis der Fahrzeuge, Tiefbaumaschinen, Materialien, Räumlichkeiten und weiterer Güter erstellt, die in besonderen und ausserordentlichen Lagen wahrscheinlich gebraucht werden.

⁴Der Staat stellt den Gemeinden, den Führungsorganen und den Partnern des Bevölkerungsschutzes eine Informatikplattform zur Verfügung, mit der die Planung nach Absatz 1, 2 und 3 rationell und zentral verwaltet werden kann.

Art. 22 Private Güter

¹Der Zugriff zu unbedingt nötigen privaten Gütern muss in erster Linie vertraglich sichergestellt werden.

²Fehlt eine Einigung über die Entschädigung, so gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Requisition.

Art. 23 Kommunikationsmittel

¹Die Kantonspolizei wird mit dem Betrieb, der Überwachung und dem Unterhalt der Funkkommunikationsnetze (Polycom) beauftragt.

²Gemäss den Modalitäten, die vom Staatsrat und den interessierten Parteien vertraglich vereinbart wurden, stellt der Staat den Führungs- und Alarmorganen sowie den Partnerorganisationen sein Telekommunikationssystem zur Verfügung.

Art. 24 Führungseinrichtungen

¹Um die Führung unter allen Umständen sicherzustellen, werden angemess-

sene Räumlichkeiten und zuverlässige Telematikmittel, die mit jenen der verschiedenen Partner des Kantons, der Gemeinden und des Bundes kompatibel sind, eingerichtet.

²Der Staatsrat stellt auf kantonaler Ebene die nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Führung zur Verfügung.

³Die örtlichen Behörden stellen die nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Führung durch einen Gemeinde- oder regionalen Stab zur Verfügung.

⁴Diese müssen Sicherheits- und Dauerbetriebskriterien entsprechen, bei denen die anerkannten Gefahren im Kanton berücksichtigt werden.

⁵Die Zivilschutzbauten werden den GFS und den RFS zur Verfügung gestellt, Bundesrecht bleibt vorbehalten.

7. Kapitel: Warnungs- und Alarmorgan

Art. 25 Kantonales Warnungs- und Alarmorgan

Das Kantonale Organ umfasst, für die Entgegennahme der Notrufe 112, 117 und 118 sowie für die Auslösung der Warnung und des Alarms die kantonale Warnungs- und Alarmzentrale (nachstehend: die kantonale Zentrale) und für die Entgegennahme der Notrufe 144 eine Einsatz- und Alarmzentrale.

Art. 26 Organisation der kantonalen Zentrale

¹Die administrative und operationelle Leitung der kantonalen Zentrale wird von der Kantonspolizei sichergestellt, zu der sie gehört.

²Das Personal der kantonalen Zentrale besteht aus Telefonisten, die Spezialisten auf den Gebieten der Polizei und der Feuerwehr sind.

³Das Personal der kantonalen Zentrale hat genügend Mitglieder, dass jeden Tag im Jahr ein 24-Stundenbetrieb sichergestellt werden kann.

⁴Ausserdem werden die Organisation und die Verwaltung der kantonalen Zentrale in internen Weisungen der Kantonspolizei geregelt.

Art. 27 Aufgaben der kantonalen Zentrale

¹Die kantonale Zentrale hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Sie gewährleistet die Beständigkeit der Verbindungen, der Formationen für den Ersteinsatz, des Kantonalen Führungsorgans und der Notfallrufe 112-117-118;
- b) Sie alarmiert modular das KFO, die GFS und die RFS, je nach Art und Umfang des Ereignisses und gemäss den vorher festgelegten Ausführungsverfahren;
- c) Sie löst die Alarmeinrichtungen aus;
- d) Sie stellt die Übertragung der Verhaltensanweisungen über das ICARO-System sicher;
- e) Sie stellt die Kontrolle der Warnungen und Alarme, die von den Führungsorganen angeordnet wurden, sicher;
- f) Sie gewährleistet, dass bei besonderen und aussergewöhnlichen Lagen die Informationen an das KFO übertragen werden, und stellt die Kontrolle sicher;

- g) Sie überwacht das Strassennetz mit angemessenen technischen Mitteln;
- h) Sie übermittelt den Führungsorganen des Kantons die Warnungen und Alarme, die von der nationalen Alarmzentrale (nachstehend: NAZ) und von den Organen, die für Phänomene im Zusammenhang mit Naturgefahren verantwortlich sind, verbreitet werden.

²Die kantonale Zentrale arbeitet gemäss der geltenden Bundesgesetzgebung mit der NAZ, den öffentlichen oder privaten interkantonalen und grenzüberschreitenden Zentralen zusammen.

Art. 28 Koordination

¹In besonderen und ausserordentlichen Lagen müssen sich die kantonale Zentrale und die Einsatz- und Alarmzentrale 144 absprechen und ihr Vorgehen koordinieren.

²Die Organisation, die Aufgaben und die Verwaltung der Sanitätsalarm- und –einsatzzentrale werden im Gesetz über die Organisation des Rettungswesens (GOR) geregelt und gehören nicht zu dieser Verordnung.

8. Kapitel: Warnung und Alarm

Art. 29 Vorbereitung des Alarms

¹Die Vorbereitung des Alarms umfasst:

- a) die Vorbereitung und die Inbetriebnahme der Alarmierungsmittel;
- b) die Garantie, dass der über Funk an die Alarmierungsposten übermittelte Alarmbefehl empfangen wurde;
- c) die Vorbereitung des Einsatzes des Alarmierungspersonals;
- d) die Ausarbeitung und die Vorbereitung von Verhaltensanweisungen.

²Das KABS legt in einer Richtlinie die Grundsätze fest, die die Ausarbeitung der Verhaltensanweisungen regeln.

Art. 30 Wasseralarmdispositiv

¹Bei einem Ereignis, das im Abflussgebiet einer Stauanlage eine Überschwemmung auslösen könnte, ist der Betreiber der Anlage für die Warnung oder die Alarmierung zuständig.

²Dieser übermittelt die Ankündigung der Warnung oder des Alarms unmittelbar der:

- NAZ;
- kantonalen Zentrale.

³Ausserdem gilt das Bundesgesetz vom 1. Oktober 2010 über die Stauanlagen (StAG).

⁴Die Gemeindebehörden sind auf ihrem Gebiet mit der Unterstützung des KABS verantwortlich, den Evakuationsplan bei Wasseralarm zu erstellen und nachzuführen und die Bevölkerung darüber zu informieren.

Art. 31 Dispositiv für allgemeinen Alarm

¹Die Gemeinden stellen den Unterhalt ihres mobilen Alarmierungssystems sicher.

²Die Dienststelle achtet darauf, dass die Gemeinden ihren Verpflichtungen nachkommen.

9. Kapitel: Ausbildung

Art. 32 Kantonales Ausbildungskonzept

¹Das KABS stellt ein allgemeines Ausbildungskonzept auf, um eine stärkere Koordination zwischen Partnern des Bevölkerungsschutzes sicherzustellen.

²Das Ausbildungs- und Stabsübungsprogramm und die jährliche Agenda werden vom KABS erstellt und den betreffenden Personen und Dienststellen abgegeben.

Art. 33 Ausbildung des KFO

¹Die Kader des KFO machen von Zeit zu Zeit eine Ausbildung.

²Das KABS organisiert die nötigen kantonalen Kurse für die Grundausbildung und die technische Ausbildung der Mitglieder des KFO.

³Der Chef des KFO kann das ganze Führungsorgan oder einen Teil davon zu Ausbildungskursen, Übungen und Rapporten einberufen.

⁴Die Dienststellen des Staates müssen die Mitglieder des KFO dafür freistellen.

Art. 34 Ausbildung der GFS und der RFS

¹Die Angehörigen der Führungsstäbe erhalten eine allgemeine Ausbildung und die technische Ausbildung, die es für ihre Funktion braucht.

²Das KABS organisiert kantonale Kurse für die Mitglieder der GFS und der RFS. Es legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden fest, welche Übungen die Stäbe machen müssen.

³Die Gemeindebehörden vergewissern sich, dass die Angehörigen ihrer Führungsorgane das angemessene Ausbildungsniveau haben.

Art. 35 Überwachung und Kontrolle des Standes der Vorbereitung und der Planung

¹Das KABS wird beauftragt, periodisch zuhanden der Gemeinderäte die Qualität und den Vorbereitungsstand der Gemeindeführungsstäbe und der regionalen Führungsstäbe zu überprüfen.

²Falls der Vorbereitungsstand als ungenügend erachtet werden sollte, kann die Dienststelle im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeindebehörden die betreffenden Führungsorgane zwingen, Korrekturmassnahmen in den Bereichen der Ausbildung, der Infrastrukturen, der organisatorischen Planungen und der Übungen zu ergreifen.

³Die Dienststelle gibt den betreffenden Stäben eine vernünftige Frist, um die geforderten Massnahmen zu ergreifen. Nach Ablauf der Frist kann sie auf Kosten der säumigen Gemeinden die nötigen Korrekturmassnahmen anordnen.

10. Kapitel: Requisitionsanspruch

Art. 36 Requisitionsorgane

¹ Das Requisitionsorgan wird beauftragt, die von den zuständigen Behörden angeordneten Requisitionen auszuführen.

² Requisitionsorgan ist:

- a) der Vorsteher des KFO bei einer Verfügung des Staatsrates;
- b) der Vorsteher des GFS oder des RFS bei einer Verfügung des Präsidenten der betreffenden Gemeinde.

Art. 37 Verfahren

¹ Wenn mehrere Organe betroffen sind, sprechen sie sich vor einer Requisition soweit möglich ab, damit die Koordination auf regionaler oder kantonaler Ebene sichergestellt wird, und berücksichtigen die Bedürfnisse der verschiedenen Berechtigten angemessen. Kommt es zu keiner Einigung, so entscheidet der Vorsteher des KFO. Mit den Eigentümern oder Haltern der verfügbaren Güter wird zuerst ein Einverständnis gesucht.

² Das Requisitionsorgan stellt einen schriftlichen Requisitionsbefehl aus.

³ Das Requisitionsorgan erstellt einen Gutschein in zwei Exemplaren, darauf stehen Namen und Adresse des Eigentümers oder des Halters, die genaue Beschreibung der requirierten Güter und Ort und Datum der Requisition. Das Original wird dem Eigentümer oder Halter als Eigentums- oder Besitznachweis abgegeben. Die Kopie geht an den Verwaltungsdienst des Requisitionssorgans, das die Entschädigung und die Rückgabe sicherstellt, sobald das Gut nicht mehr gebraucht wird.

Art. 38 Ausnahmen

Nicht requiriert werden können:

- a) Güter im Besitz von diplomatischen Missionen, konsularischen Stellen und internationalen Organisationen, von diplomatischen Vertretern und ihnen gleichgestellten Personen;
- b) sehr wertvolle Güter, wenn andere für den angestrebten Zweck verfügbar sind;
- c) Kulturgüter im Sinn des Haager Abkommens über den Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954.

Art. 39 Entschädigung

¹ Jeder requirierte Gegenstand gibt Anspruch auf eine Entschädigung pro Tag, einschliesslich des Abgabe- und des Rückgabebetrags; eine Ausnahme bilden Grundstücke, bei denen nur Anspruch auf Entschädigung des Minderwerts und des Ersatzwerts besteht.

² Die Schäden, die während der Requisition aufgetreten sind, oder der Totalverlust des Gegenstands (Verbrauch) geben Anrecht auf eine Entschädigung des Minderwerts oder auf den Ersatzwert. Die Entschädigung wird in Anbetracht der requirierten Güter oder, wenn das nicht möglich ist, aufgrund des Gutscheins, der vom Anspruchsberechtigten erstellt wurde, festgelegt.

³ Die oben erwähnten Entschädigungen werden gemäss den Empfehlungen der Spezialkommission, die im Gesetz geschaffen wird, berechnet.

Art. 40 Schätzungsexperten

¹ Kommt keine Einigung zustande, so werden die Schätzwerte und die Minderwerte von Expertenkommissionen mit zwei Mitgliedern festgehalten; diese werden aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse gewählt, namentlich die Experten, die für Enteignungen im öffentlichen Interesse bezeichnet werden.

² Die Experten werden fallweise von der örtlich zuständigen Requisitionsbehörde grundsätzlich aus Expertenlisten, die von der Kommission zur Verwaltung des Hilfsfonds (nachstehend KVH) erstellt wird, bezeichnet.

³ Die Entscheide der Expertenkommission können mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

Art. 41 Pflichten des Anspruchsberechtigten

Der Kanton oder die anspruchsberechtigte Gemeinde stellen den Unterhalt und die Reparatur der requirierten Güter sowie die Unterbringung, die Fütterung und die veterinärmedizinische Behandlung der Tiere sicher.

Art. 42 Nicht offensichtliche Schäden

¹ Nicht offensichtliche Schäden und Defekte, die die Eigentümer oder Halter der Requisition zuschreiben, müssen dem Requisitionsorgan innert zehn Tagen nach der Feststellung gemeldet werden.

² Der Reparationsanspruch verfällt innert sechs Monaten nach dem Rückgabebetrag, ausser wenn der Halter beweist, dass er die Schäden in dieser Frist nicht erkennen konnte. Die absolute Verjährung tritt zwei Jahre nach der Rückgabe ein.

Art. 43 Zahlung der Entschädigungen

¹ Die Taggelder werden jeweils am Monatsende überwiesen. Diese Überweisungen stellen im Fall einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde Akontozahlungen dar.

² Entschädigungen für Minderwert oder Ersatzwert werden innert 30 Tagen nach Inkrafttreten des Schätzungsentscheids bezahlt.

³ Ab der Rückgabe oder des Verlusts des requirierten Guts wird ein Verzugszins auf der Entschädigung für Minderwert oder Ersatzwert geschuldet. Der Zinssatz wird im Obligationenrecht festgelegt.

Art. 44 Aussetzung der Bewilligungsverfahren

Die Entschädigung, die allenfalls aufgrund einer Aussetzung der Bewilligungsverfahren geschuldet wird, erfolgt gemäss den geltenden Vorschriften für die Requisition.

11. Kapitel: Kommission zur Verwaltung des Hilfsfonds

Art. 45 Zusammensetzung

¹ Der Staatsrat ernennt auf Antrag des Departements, dem die Finanzen unterstellt sind, für eine Amtsperiode die KVH.

² Der Kommission gehören 8 bis 10 Mitglieder an, namentlich:

- ein Vertreter der kantonalen Finanzverwaltung, der den Vorsitz hat;

- ein Vertreter des kantonalen Finanzinspektorats;
- ein Vertreter des Rechtsdiensts der Finanzen;
- ein Vertreter des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt;
- der Delegierte für Finanzen und Gemeindereformen;
- die Verantwortlichen für das Controlling bei den Departementen, denen die Finanzen und die Sicherheit unterstellt sind;
- der Verantwortliche der Zelle „Finanzen“ beim KFO.

³ Der Rechtsdienst der Finanzen stellt die rechtliche und administrative Unterstützung der Kommission sicher.

Art. 46 Funktionsweise und Aufgaben

¹ Die Kommission organisiert sich selbst.

² Sie legt die Voraussetzung für die Hilfe, die Bestimmung der berücksichtigten Kosten und ihre Aufteilung auf mehrere Gemeinden und den Kanton fest.

³ Sie regelt präventiv die Entschädigungen, unter anderem im Bereich der Requisition und für den Einsatz von besonderen Mitteln wie den Transport oder den Helikoptertransport.

Art. 47 Entschädigung der externen Berater

Die Berater von ausserhalb der Kantonsverwaltung werden für ihre Anwesenheit und ihre Fahrtkosten gemäss den Bestimmungen des Staatsrates über die den dazu ernannten Mitgliedern der Verwaltungs- und beratenden Kommissionen auszurichtenden Entschädigungen sowie die Vergütung von Expertenarbeiten entschädigt.

12. Kapitel: Entschädigung der Mitglieder des Führungsorgans

1. Abschnitt: Entschädigung des KFO

Art. 48 Entschädigungen für Essen, Unterkunft und zusätzliche Ausgaben

¹ Bei der Teilnahme an Kursen, Seminaren, Rapporten und Übungen werden die Mitglieder des KFO gemäss dem Reglement über die Reiseentschädigungen der Kantonsverwaltung entschädigt.

² Diese Entschädigungen werden vom Budget der Dienststelle getragen.

³ Zivilschutzangehörige, die dem KFO zur Verfügung gestellt werden, werden gemäss den einschlägigen Vorschriften des Bundes und des Kantons entschädigt.

Art. 49 Erwerbsersatz

¹ Personen, die kein Gehalt vom Staat erhalten oder nicht in den Genuss von Leistungen des Zivilschutzes kommen, haben Anrecht auf einen pauschalen Erwerbsersatz gemäss der Gesetzgebung zum Schutz gegen Feuer und Naturgefahren.

² In gewissen ausserordentlichen gut begründeten Ausnahmefällen kann der Staatsrat einen höheren Betrag gewähren.

Art. 50 Entschädigungen bei einem Einsatz

¹ Wenn das KFO in Betrieb genommen wird, um eine besondere oder ausserordentliche Lage zu bewältigen, wird das Personal gemäss den vorhergehenden Bestimmungen entschädigt.

² Besondere Entschädigungen für Nachtdienst, Pikettdienst sowie Dienst an Samstagen, Sonntagen, Fest- und Feiertagen werden gemäss den für die Angehörigen des Korps der Kantonspolizei geltenden Normen ausgerichtet.

³ Weitere Verwaltungsausgaben für die Vorbereitung und den Vollzug der Schutz-, Erste-Hilfe- und Unterstützungsmassnahmen werden im Rahmen der normalen Zuständigkeitsordnung von den betreffenden Dienststellen getragen.

Art. 51 Pauschalentschädigungen

¹ Der Chef des KFO und die Mitglieder des KFO sowie ihre Stellvertreter werden für die Verantwortung, die das Ausüben ihrer Funktion mit sich bringt, und für die ständige Verfügbarkeit gemäss Artikel 12 dieser Verordnung entschädigt.

² Der Betrag dieser Entschädigungen wird auf Antrag des Vorstehers des KFO pauschal mit einem Entscheid des Staatsrates festgelegt.

³ Für die Mitglieder des KFO, die der Kantonsverwaltung angehören, werden die Arbeitsstunden, die sie im Einsatz beim KFO geleistet haben und die sie bei ihrer eigentlichen Funktion nicht kompensieren können, zu einem Satz, der ihrem Gehalt entspricht vergütet. Die Bestimmungen über die Überstunden gelten nicht.

2. Abschnitt: Entschädigung der Führungsorgane der Gemeinden

Art. 52 Entschädigung für Vorbereitung und Einsatz

¹ Die Gemeinden entschädigen das Personal ihrer Führungsstäbe aufgrund ihres einschlägigen Reglements.

² Die Zivilschutzangehörigen, die den GFS und RFS zur Verfügung gestellt werden, erhalten Sold, Essen und Unterkunft gemäss den einschlägigen Vorschriften des Bundes und des Kantons.

13. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 53 Änderung bisherigen Rechts

Der Beschluss betreffend die Anwendung der Bundesverordnung über den Schutz vor Störfällen vom 2. Juni 1992 (SR/VS 814.101) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Ziff. 4

4. das kantonale Führungsorgan (KFO).

Art. 5

¹ Das kantonale Warnungs- und Alarmorgan wird mit den in den Artikeln 12 und 13 StfV vorgesehenen Aufgaben betraut.

²Die Führungsorgane stellen die allgemeine Koordination, den Einsatz und die dringenden Massnahmen im Sinn des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 15. Februar 2013 sicher.

Art. 54 Aufhebung bisherigen Rechts
Aufgehoben werden alle Bestimmungen, die dieser Verordnung widersprechen, namentlich das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen vom 4. November 1992.

Art. 55 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt gleichzeitig mit dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 15. Februar 2013 in Kraft.

So verordnet im Staatsrat zu Sitten, den 18. Dezember 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 52/2013 S. 3337

Reglement über das Management von Konflikten und Gewalt am Arbeitsplatz

vom 28. November 2012

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 55 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
eingesehen die Artikel 86, 88 und 141 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen Artikel 40 Absatz 2 des Gesetzes über das Personals des Staates Wallis vom 19. November 2010;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Mit dem vorliegenden Reglement sollen die Grundsätze des Managements von Konflikten und Gewalt am Arbeitsplatz festgelegt werden.

² Das Reglement hat insbesondere folgende Ziele:

- a) Festlegen eines gerechten Beschwerdemechanismus im Falle von Konflikten und Gewalt am Arbeitsplatz zwischen Bürgerinnen/Bürgern und Angestellten der Kantonsverwaltung;
- b) Festlegen von Massnahmen zur Prävention, Bewältigung und gegebenenfalls Beseitigung von Konflikten und Gewalt am Arbeitsplatz;
- c) Festlegen von Massnahmen für den Umgang mit Konflikten und Gewalt;
- d) Erarbeiten von Informations-, Ausbildungs- und Schulungsprogrammen.

Art. 2 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für die Angestellten der Kantonsverwaltung, das Korps der Kantonspolizei, die Lehrpersonen sowie das administrative und technische Personal der kantonalen Schulen, das Personal der kantonalen Justiz sowie die Praktikanten und Lernenden.

Art. 3 Definition von Konflikt und Gewalt

¹ Als Konflikt am Arbeitsplatz gilt jede Streitigkeit, bei der die Interessen zweier oder mehrerer Personen im Rahmen oder direkten Zusammenhang mit der Arbeit aufeinanderprallen.

² Als Gewalt am Arbeitsplatz gilt jede unangemessene Handlung, Begebenheit oder Verhaltensweise, durch die eine Person im Rahmen oder direkten Zusammenhang mit der Arbeit angegriffen, bedroht, geschädigt oder verletzt wird.

2. Abschnitt: Sicherheitskommission

Art. 4 Ernennung und Zusammensetzung der Sicherheitskommission

¹Der Staatsrat ernennt die Sicherheitskommission.

²Sie besteht grundsätzlich aus sieben Mitgliedern und setzt sich folgendermassen zusammen:

- a) ein Mitglied der Staatskanzlei als Präsident;
- b) zwei Mitglieder der Kantonspolizei;
- c) ein Mitglied der Dienststelle für Personalmanagement;
- d) ein Mitglied der Sozialberatung;
- e) ein Mitglied des Departements für Erziehung, Kultur und Sport;
- f) ein Mitglied der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie.

³Die Staatskanzlei führt das Sekretariat der Sicherheitskommission.

Art. 5 Aufgaben der Sicherheitskommission

Die Sicherheitskommission hat folgende Aufgaben:

- a) in einer ersten Phase auf die Anliegen der Angestellten der Kantonsverwaltung und der Bürgerinnen/Bürger in Bezug auf ihre Beziehungen mit der Verwaltung eingehen und bei Meinungsverschiedenheiten und/oder Gewalt vermitteln;
- b) in einer zweiten Phase die Bürgerinnen/Bürger und die Angestellten der Kantonsverwaltung, die sich in einem Konflikt befinden, rasch an die zuständigen Instanzen oder einen unabhängigen Mediator verweisen;
- c) die Prävention sowie die gütliche Beilegung von Konflikten zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen/Bürgern fördern;
- d) die Behörden und die Verwaltung zur Förderung guter Beziehungen mit den Bürgerinnen und Bürgern und den Angestellten der Kantonsverwaltung anregen;
- e) zur Verbesserung der Arbeitsweise der Behörden und der Verwaltung beitragen;
- f) die Angestellten, die Opfer von Aggressionen geworden sind, an die zuständigen Instanzen auf administrativer, juristischer, strafrechtlicher, psychologischer und finanzieller Ebene verweisen, damit sie die nötige Unterstützung erhalten.

Art. 6 Subsidiaritätsprinzip

Das Eingreifen der Sicherheitskommission erfolgt subsidiär zur Verwaltungseinheit, die von Konflikten oder Gewalt betroffen ist.

Art. 7 Unabhängigkeit und Autonomie der Sicherheitskommission

Die Sicherheitskommission ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und autonom.

Art. 8 Mediator

Die Sicherheitskommission führt eine Liste der unabhängigen Mediatoren.

3. Abschnitt: Verfahren

Art. 9 Anrufung

¹ Alle Bürgerinnen/Bürger sowie alle Angestellten der Kantonsverwaltung oder betroffenen Dienststellen können im Falle von Gewalt nach Information der Vorgesetzten die Sicherheitskommission anrufen. Dies hat mittels eines mündlichen oder schriftlichen Gesuchs unter Angabe des Gegenstands und der Identität des Gesuchstellers zuhanden der Kantonspolizei zu erfolgen, welche im Namen der Sicherheitskommission die Gesuche entgegennimmt.

² Besteht bei einem Gesuch, das in den Geltungsbereich des vorliegenden Reglements fällt, ein unmittelbares Gewaltisiko, interveniert die Kantonspolizei umgehend nach Eingang des Gesuchs am Arbeitsplatz.

³ Besteht bei einem Gesuch, das in den Geltungsbereich des vorliegenden Reglements fällt, kein unmittelbares Gewaltisiko, nimmt die Kantonspolizei das Gesuch hinsichtlich der Behandlung durch die Sicherheitskommission entgegen.

⁴ Nach Eingang eines Gesuchs informiert die Kantonspolizei die Sicherheitskommission sowie den Dienstchef oder den Verantwortlichen der betroffenen Einrichtung.

⁵ Gegebenenfalls kann die Sicherheitskommission verlangen, dass ein mündliches Gesuch schriftlich präzisiert wird.

⁶ Innerhalb der Grenzen des vorliegenden Reglements entscheidet die Sicherheitskommission frei über die Folge, die sie den eingegangenen Gesuchen geben will. Sie kann mit staatlichen und nichtstaatlichen Fachstellen zusammenarbeiten. Im Bedarfsfall schaltet sie die zuständigen Instanzen ein, insbesondere den unabhängigen Mediator, die Kantonspolizei, die OHG-Zentren, die Sozialberatung, die Dienststelle für Personalmanagement oder die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie.

Art. 10 Informationspflicht

¹ Wenn die Sicherheitskommission beschliesst, auf ein Gesuch einzutreten, informiert sie die Angestellte/den Angestellten der Kantonsverwaltung, die Bürgerin/den Bürger sowie die betroffene Dienststelle, die ihr sämtliche für die Behandlung des Gesuchs dienlichen Informationen zukommen lassen müssen.

² Sobald die Sicherheitskommission die Bürger/innen und die Angestellten der Kantonsverwaltung, die sich in einem Konflikt befinden, an die zuständigen Instanzen oder an einen unabhängigen Mediator verwiesen hat, wird die betroffene Dienststelle informiert.

Art. 11 Unentgeltlichkeit

Die Sicherheitskommission erbringt ihre Leistungen unentgeltlich.

Art. 12 Vertraulichkeit

¹ Die Sicherheitskommission ist verpflichtet, Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangt hat, gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln.

² Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit für die Kommission bestehen.

Art. 13 Rechtsmittel

Die Entscheide der Sicherheitskommission können nicht mittels Beschwerde angefochten werden.

Art. 14 Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren

¹ Wenn die Sicherheitskommission mit einem Fall befasst wird, der die Kantonsverwaltung betrifft, kann sie ausserhalb jeglichen Verwaltungsverfahrens, im Rahmen eines hängigen Verwaltungsverfahrens oder nach Abschluss eines Verwaltungsverfahrens handeln.

² Ihre Intervention hat keinen Einfluss auf die laufenden Fristen oder die Folgen eines Behördenentscheids. Sie ersetzt nicht die Handlungen, welche die Parteien zur Wahrung ihrer Rechte und Pflichten vornehmen müssen.

³ Die zuständige Behörde ist in ihrer Entscheidung frei.

Art. 15 Prüfung

Sobald die Sicherheitskommission mit einem Fall befasst wurde, kann sie in Zusammenarbeit mit der Dienststelle oder dem Verantwortlichen der betroffenen Einrichtung sämtliche Schritte und Nachforschungen unternehmen, die sie für nötig erachtet, um:

- a) die Fakten zu klären und somit die Bürgerinnen/Bürger und die Angestellten der Kantonsverwaltung, die sich in einem Konflikt befinden, rasch an die zuständigen Instanzen verweisen zu können;
- b) die kritisierte Handlung unter dem Gesichtspunkt der Rechtmässigkeit, der Zweckmässigkeit und der Angemessenheit beurteilen zu können.

Art. 16 Zugang zur Information

Damit die Sicherheitskommission nach Eintreten auf ein Gesuch bestimmen kann, an welche zuständigen Instanzen die Konfliktparteien verwiesen werden müssen, kann sie, ohne dass ihr das Amtsgeheimnis oder überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegengehalten werden können:

- a) jederzeit mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen und Einsicht in die Dossiers, die Gegenstand der Mediation sind, verlangen;
- b) mit Dritten sprechen, deren Anhörung nötig ist;
- c) sich an Behörden wenden;
- d) in Ausnahmefällen Gutachten verlangen, falls die Beurteilung der Sachlage Fachkenntnisse erfordert.

Art. 17 Massnahmen zur Vermeidung, Bewältigung und Beseitigung von Gewalt am Arbeitsplatz

Jede Dienststelle kann die nötigen Präventionsmassnahmen auf technischer (Sicherheitsausrüstung), architektonischer (Konzeption und Einrichtung der Räumlichkeiten) und organisatorischer (Organisation der Tätigkeiten) Ebene definieren. Sie kann sich von der Kantonspolizei oder der Dienststelle für Personalmanagement beraten lassen. Die technischen und architektonischen Massnahmen werden in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie beschlossen, die auch für deren Umsetzung zuständig ist.

Art. 18 Konfliktanalyse

¹Nach einer Tätigkeit muss die betroffene Dienststelle die Ursachen analysieren, um die nötigen Präventionsmassnahmen einführen zu können. Die Dienststelle kann die technische und methodologische Unterstützung der Kantonspolizei und der Dienststelle für Personalmanagement anfordern.

²Die betroffene Dienststelle informiert die Sicherheitskommission schriftlich über die Ergebnisse der Analyse.

Art. 19 Unterstützung der Opfer von Gewalt

Die Sicherheitskommission und die Sozialberatung verweisen Angestellte, die Opfer von Gewalt wurden, an die Instanzen, die ihnen administrative, juristische, psychologische oder finanzielle Unterstützung bieten können.

4. Abschnitt: Schulung und Information

Art. 20 Schulung

¹Die Schulung im Bereich des Managements von Konflikten und Gewalt am Arbeitsplatz muss je nach Bedürfnissen fortlaufend oder in regelmässigen Abständen erteilt werden. Sie wird von der Dienststelle für Personalmanagement organisiert.

²Die Schulung in Sachen Konflikte und Gewalt am Arbeitsplatz im Dienstleistungssektor muss namentlich folgende Punkte umfassen:

- a) die Fähigkeit verbessern, Situationen mit Gewaltpotenzial zu erkennen;
- b) die Fähigkeit verbessern, Vorfälle zu beurteilen, Situationen zu meistern und Probleme zu regeln;
- c) die nötigen Kenntnisse vermitteln, um das Gewaltrisiko durch technische, architektonische und arbeitsorganisatorische Massnahmen zu begrenzen;
- d) den Sinn für zwischenmenschliche Beziehungen und die Kommunikationsfähigkeit verbessern, um in der Lage zu sein, Situationen mit Konfliktpotenzial zu vermeiden oder zu entschärfen;
- e) die Verhaltensweisen, die zu einem guten Arbeitsklima beitragen, fördern;
- f) Kurse zur Persönlichkeitsstärkung erteilen;
- g) eine Schulung über das Verhalten bei Gewalt vorsehen, gestützt auf die Ergebnisse der Risikoevaluation.

³Das Schulungsangebot in Sachen Konflikte und Gewalt am Arbeitsplatz im Dienstleistungssektor wird in einer Broschüre sowie auf der Intranetsite des Staates Wallis veröffentlicht.

Art. 21 Information

Die Dienststelle für Personalmanagement muss den Angestellten der Kantonsverwaltung in Zusammenarbeit mit der Sicherheitskommission Folgendes zukommen lassen:

- a) Informationen über die Arten und Ursachen von Konflikten und Gewalt am Arbeitsplatz im Dienstleistungssektor;
- b) Informationen über das Ausmass der Konflikte und der Gewalt am Arbeitsplatz im Dienstleistungssektor und die diesbezüglich besonders heiklen Bereiche;

- c) Empfehlungen hinsichtlich der Massnahmen zur Vermeidung, Entschärfung und Beseitigung solcher Probleme;
- d) nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten sowie Informationen über die kulturelle Vielfalt und die Diskriminierung, um die Angestellten der Kantonsverwaltung für diese Fragen zu sensibilisieren;
- e) Informationen über die allgemeinen und die dienststellen- oder tätigkeitsspezifischen Gesetze und Reglemente betreffend die Gewalt;
- f) Informationen über die Instanzen, an die sich Opfer von Konflikten oder Gewalt am Arbeitsplatz wenden können, und insbesondere Auskünfte über die Risikobeurteilung, die Orientierungs- und Beratungsstellen sowie die Behandlungs- und Rehabilitationsprogramme.

Art. 22 Regelmässige Bilanz

¹ Die Sicherheitskommission unterbreitet dem Staatsrat regelmässig eine Bilanz über ihre Tätigkeit.

² Sie wahrt die Anonymität der betroffenen Bürgerinnen/Bürger und Angestellten der Kantonsverwaltung.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23 Schlussbestimmungen

¹ Der Staatsrat ist mit dem Vollzug des vorliegenden Reglements betraut.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, am 28. November 2012.

Die Staatsratspräsidentin: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Reglement über Turnen und Sport in der Schule

vom 19. Dezember 2012

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

eingesehen das Gesetz betreffend den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 7. Mai 2008; eingesehen die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Förderung von Sport und Bewegung;

eingesehen das Reglement zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 23. März 2005;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

*beschliesst*¹:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹Turnen und Sport ist ein Teil der Ausbildung aller Schüler und damit an allen öffentlichen und vom Staat anerkannten privaten Schulen der obligatorischen Schule und der allgemeinen Mittelschulen ein obligatorisches Schulfach.

²Schüler mit besonderen Bedürfnissen, die in Institutionen des Hilfs- und Sonderschulwesens eingeschult oder in normale Klassen integriert sind, erhalten einen angemessenen Turn- und Sportunterricht.

³Nicht an die Bestimmungen des vorliegenden Reglements gebunden sind die Schulen oder Institutionen, die direkt der Bundesgesetzgebung unterstellt sind.

Art. 2 Ziele

Turnen und Sport hat zum Ziel, den Schülern zu erlauben:

- a) den eigenen Körper kennen zu lernen, zu ihm Sorge zu tragen und die persönlichen physiologischen Bedürfnisse zu erkennen;
- b) die körperlichen und motorischen Ressourcen sowie Ausdrucksmöglichkeiten und Bewegungsgewohnheiten weiter zu entwickeln;
- c) durch eine vernünftige Wahl seiner sportlichen Aktivitäten gesund zu bleiben;
- d) kognitive, emotionale, psychologische und soziale Kompetenzen zu erwerben.

Art. 3 Sicherheit im Turn- und Sportunterricht, bei ergänzenden Aktivitäten von Sport und Bewegung sowie bei Sportanlässen

¹Beim Turn- und Sportunterricht, bei ergänzenden Aktivitäten von Sport und Bewegung sowie bei Sportanlässen aller Art muss die Schuldirektion respek-

tive die Schulkommission alle erforderlichen Massnahmen treffen, um die Sicherheit und Gesundheit der Teilnehmenden zu gewährleisten.

² Diese Massnahmen sind entsprechend den diesbezüglichen Weisungen des für den Sport zuständigen Departements (nachstehend Departement genannt) anzuwenden.

Art. 4 Sicherheit von Sportplätzen und Infrastrukturen

¹ Die Eigentümer der Sportanlagen (Kanton, Gemeinden oder andere) sorgen durch regelmässigen Unterhalt dafür, dass ihre Sportplätze und Infrastrukturen den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

² Diese Bestimmungen sind im Reglement zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 23. März 2005 festgehalten.

2. Abschnitt: Sportunterricht

Art. 5 Programm

Die verschiedenen Disziplinen von Turnen und Sport werden gemäss den offiziellen Lehrplänen unterrichtet.

Art. 6 Stundentafel

¹ Im Kindergarten soll der Turn- und Sportunterricht täglich verschiedene Formen von Sport und Bewegung annehmen.

² In der Primar- und Orientierungsschule müssen wöchentlich drei Lektionen Turn- und Sportunterricht eingeplant werden. Je nach Art der Aktivität (insbesondere Schwimmen, Schneesport, Sporttage) ist es, mit einer Bewilligung des Schulinspektors möglich, die Lektionen für eine begrenzte Dauer zusammenzulegen. Alle anderen, besonderen Organisationsformen des Stundenplans unterstehen der Bewilligung des Schulinspektors.

³ In den allgemeinen Mittelschulen sollen dem Turn- und Sportunterricht wöchentlich im Durchschnitt grundsätzlich drei Lektionen eingeräumt werden.

⁴ Die Belegungspläne der Turnhallen werden vor der Turnhalle angeschlagen.

Art. 7 Dispens

¹ Auf Vorweisen eines Arztzeugnisses wird für den Turn- und Sportunterricht ein Teil- oder Volldispens gewährt.

² Für die obligatorische Schule entscheidet der Schulinspektor über ein Notendispens, für die allgemeine Mittelschule liegt der Dispens die Schuldirektion.

Art. 8 Weiterbildung

Im Unterricht begleiten und unterstützen die Fachberater „Sporterziehung“ der Pädagogischen Hochschule Wallis die Lehrpersonen.

Art. 9 Lehrpersonal der obligatorischen Schule

¹ Turnen und Sport werden im Kindergarten und in der Primarschule von der Klassenlehrperson, der Generalist ist, übernommen.

² Allenfalls ordnet die Schuldirektion mit dem Einverständnis des Schulinspektors einen Fächerabtausch mit einer anderen Lehrperson an.

³ Falls ein solcher Fächerabtausch, wie in Absatz 2 erwähnt, nicht realisierbar ist, können die Gemeinden oder Gemeindeverbände den Unterricht auf eigene Kosten einem Sportlehrer übertragen.

⁴ Die Wahl des Sportlehrers und die Organisation seiner Arbeit muss vorgängig vom Departement gutgeheissen werden.

⁵ In der Orientierungsschule wird der Turn- und Sportunterricht von einer Person mit entsprechendem Diplom erteilt.

3. Abschnitt: Ergänzende sportliche Aktivitäten und Bewegung

Art. 10 Sport- und Bewegungshalbtage

¹ Die regelmässigen Lektionen in Turnen und Sport werden durch Sport- und Bewegungshalbtage ergänzt. Ziel dieser Halbtage ist es, verschiedene Sport- und Bewegungsarten auszuüben, die im Lehrplan vorgesehen sind, aber nicht notwendigerweise in die normale Stundentafel integriert werden können.

² Die Verantwortung für die Organisation dieser Halbtage liegt bei der Schuldirektion. Für die obligatorische Schule muss der Schulinspektor darüber informiert werden.

³ Für die ergänzenden sportlichen Aktivitäten und Bewegung hat die obligatorische Schule fünf Halbtage pro Schuljahr zur Verfügung. Organisationsformen, die diesen Rahmen sprengen, müssen vom Inspektor bewilligt werden.

⁴ Die Bestimmungen zur Organisation und Sicherheit sind in den diesbezüglichen Weisungen des Departements festgehalten.

Art. 11 Sportlager

¹ Die Verantwortung für die Organisation eines Sportlagers liegt bei der Schuldirektion. Für die obligatorische Schule braucht es die Genehmigung des Schulinspektors.

² In den Weisungen des Departements werden die Bestimmungen zur Organisation und Sicherheit festgelegt.

4. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 12 Zuständigkeit

Das Departement ist mit der Anwendung des vorliegenden Reglements betraut und entscheidet in Fällen, die nicht ausdrücklich geregelt sind.

Art. 13 Beschwerde

¹ Gegen die Entscheide des Departements kann innert 30 Tagen nach deren Bekanntgabe beim Staatsrat Einsprache erhoben werden.

² Das Beschwerdeverfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Art. 14 Aufhebung, Inkraftsetzung

¹Das vorliegende Reglement hebt alle bisherigen Bestimmungen in diesem Bereich auf und ersetzt alle widersprechenden früheren Bestimmungen, namentlich das Reglement über Turnen und Sport in der Schule vom 23. Mai 2012.

²Es tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

³Das Departement ist mit seinem Vollzug beauftragt.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Dezember 2012.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person in gleicher Weise für Mann und Frau.

AB Nr. 5/2013 S. 202

Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen

Änderung vom 16. Mai 2012

Der Staatsrat des Kantons Wallis

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration,

beschliesst:

I

Das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen vom 15. April 1981 wird wie folgt geändert:

Art. 4 Einkommens- und Vermögensgrenze und Betrag der Vorschüsse

¹ Vorschüsse können zum Zeitpunkt der Gesuchstellung nur gewährt werden, wenn das jährliche steuerpflichtige Einkommen und prinzipiell das steuerpflichtige Vermögen des Gesuchstellers folgende Grenzen nicht übersteigt:

Betrag des Vorschusses pro Kind	Fr. 550.-	Fr. 450.-	Fr. 350.-	Fr. 250.-
	I	II	II	IV
Grenzen des jährlichen steuerpflichtigen Einkommens und des Vermögens				
alleinstehende Person	Fr. 32'000.-	Fr. 40'000.-	Fr. 50'000.-	Fr. 60'000.-
in gemeinsamem Haushalt lebende Person	Fr. 40'000.-	Fr. 48'000.-	Fr. 58'000.-	Fr. 66'000.-
unterstützungspflichtiges Kind	Fr. 6'500.-	Fr. 6'500.-	Fr. 6'500.-	Fr. 6'500.-
Vermögen	Fr. 65'000.-	Fr. 65'000.-	Fr. 65'000.-	Fr. 65'000.-

Betrag des Vorschusses pro berechtigten Erwachsenen	Fr. 480.-	Fr. 400.-	Fr. 320.-	Fr. 240.-
	I	II	II	IV
Grenzen des jährlichen steuerpflichtigen Einkommens und des Vermögens				
alleinstehende Person	Fr. 32'000.-	Fr. 40'000.-	Fr. 50'000.-	Fr. 60'000.-
in gemeinsamem Haushalt lebende Person	Fr. 40'000.-	Fr. 48'000.-	Fr. 58'000.-	Fr. 66'000.-
unterstützungspflichtiges Kind	Fr. 6'500.-	Fr. 6'500.-	Fr. 6'500.-	Fr. 6'500.-
Vermögen	Fr. 65'000.-	Fr. 65'000.-	Fr. 65'000.-	Fr. 65'000.-

² Das berücksichtigte Einkommen und das berücksichtigte Vermögen

entspricht dem jährlichen Nettoeinkommen und dem steuerbaren Vermögen, d.h.:

- a) alle Bar- und Naturaleinkünfte aus einer unselbständigen oder/und selbständigen Erwerbstätigkeit, von denen die Beiträge an AHV, IV, EO, ALV und die Beiträge an die berufliche Vorsorge abgezogen werden;
- b) Familienzulagen;
- c) der steuerbare Ertrag aus mobilem und Immobilienvermögen;
- d) die Leibrenten und andere ähnliche periodische Einkünfte;
- e) alle Einkünfte aus Sozialversicherungen oder beruflicher Vorsorge, einschliesslich der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV;
- f) andere Einkünfte mit Ausnahme der Alimente und Unterhaltsbeiträge, für die der Gläubiger Vorschüsse beantragt, und von Stipendien;
- g) die Grundstückgewinne.³@BOFren2:

³Das Gehalt von minderjährigen oder volljährigen Kindern, die mit dem Empfänger zusammenleben und für die er noch unterstützungspflichtig ist, wird bei der Berechnung des Familieneinkommens nur gezählt, wenn es 500 Franken monatlich übersteigt.

Art. 7 Betrag der Vorschüsse
Aufgehoben

Art. 12 Indexierung
Die in Artikel 4 dieses Reglements festgelegten Beträge werden jährlich dem Landesindex der schweizerischen Konsumentenpreise angepasst.

II

Diese Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt nach Genehmigung der Änderung durch das Parlament in Kraft.¹

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Mai 2012.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ Vom Grossen Rat genehmigt am 12. Dezember 2012

Reglement betreffend die Funktion und die Aufgaben des Revierförsters

vom 30. Januar 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 88 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen das Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 sowie dessen Verordnung vom 16. Januar 2013;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt;

verordnet:

1. Kapitel: Gegenstand

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt das Dienstverhältnis der Revierförster und umschreibt deren Stellung und Aufgaben im Rahmen der Anwendung der Forstgesetzgebung.

2. Kapitel: Stellung und Besoldung des Revierförsters

Art. 2 Gesetzliche Stellung des Revierförsters

¹ Der Revierförster ist Angestellter des Forstreviers.

² Er untersteht für die Erledigung der sich aus dem vorliegenden Reglement ergebenden forstpolizeilichen und weiteren kantonalen Aufgaben der für den Wald und die Naturgefahren zuständigen Dienststelle (nachfolgend: Dienststelle) und im übrigen Bereich den Forstrevieren.

Art. 3 Anstellung und Ernennung

¹ Es dürfen nur Inhaber eines Diploms einer anerkannten Försterschule oder spezialisierten Fachhochschule als Revierförster ernannt werden.

² Der Revierförster wird vom Forstrevier angestellt. Die Ernennung des Revierförsters erfordert die Genehmigung der Dienststelle in Bezug auf die Ausführung der forstpolizeilichen Aufgaben. Letztere stellt einen amtlichen Ausweis aus.

³ Der Revierförster wird für die Erfüllung der forstpolizeilichen Aufgaben, auf Gesuch der Dienststelle hin, durch den Präfekten vereidigt.

⁴ Für die dem Revierförster unterstellten Förster finden dieselben Bestimmungen und Verfahren Anwendung.

Art. 4 Amtsgeheimnis

¹ Der Revierförster hat bei der Ausübung von forstpolizeilichen und weiteren kantonalen Aufgaben gemäss dem vorliegenden Reglement das Amtsgeheimnis zu wahren.

² Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses dauert auch nach der Beendigung der Revierförsteranstellung fort.

³ Der Staatsrat kann den Revierförster von Amtes wegen oder auf Gesuch hin vom Amtsgeheimnis befreien.

⁴ Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über das Personal des Staates Wallis.

Art. 5 Vergütung und finanzielle Entschädigung

¹ Für die Erledigung der sich aus dem vorliegenden Reglement ergebenden forstpolizeilichen Aufgaben vergütet die Dienststelle die Leistungen des Revierförsters mittels einer pauschalen Entschädigung. Diese ist im Rahmen eines Leistungsauftrags definiert.

² Diese pauschale Entschädigung wird aus der Waldfläche und der Anzahl Gebäude, die sich innerhalb des Reviers befinden, berechnet. Die Indikatoren basieren auf der kantonalen Statistik. Die pauschale Entschädigung wird periodisch revidiert.

³ Die Entschädigung der Aufwendungen für die Bearbeitung von Dossiers betreffend die Zuwiderhandlung gegen die forstliche Gesetzgebung, für welche eine administrative Verfügung erlassen wird, erfolgt nach effektivem Zeitaufwand und aufgrund des von der Dienststelle anerkannten Zeittarifes. Diese Kosten werden durch die Dienststelle auf den Zuwiderhandelnden übertragen.

⁴ Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit 30 Prozent am Bruttogehalt des Revierförsters und den diesem unterstellten Förstern für allgemeine Aufgaben, die diese im Rahmen ihrer Tätigkeiten im Interesse der Allgemeinheit wahrnehmen.

3. Kapitel: Aufgaben des Revierförsters

Art. 6 Forstpolizeiliche Aufgaben

Der Revierförster ist im Rahmen der Forstpolizei namentlich für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Anzeige von Widerhandlungen gegen das Gesetz über den Wald und die Naturgefahren sowie dessen Verordnung;
- b) Einstellung sämtlicher illegaler oder nicht bewilligter Aktivitäten im Wald;
- c) Ahndung von kantonalen Übertretungen gemäss dem Ordnungsbussenverfahren (vereinfachtes Verfahren);
- d) Erteilung von Information an die Waldeigentümer betreffend die Walderhaltung;
- e) Kontrolle der Einhaltung des Feuerverbotes im Wald und in seiner unmittelbaren Umgebung;
- f) Kontrolle der Einhaltung von Auflagen und Bedingungen, namentlich im Zusammenhang mit bewilligten Rodungen, Ersatzmassnahmen, nachteiligen Waldnutzungen und Veranstaltungen im Wald;

- g) Erteilung von Informationen an die Dienststelle betreffend Projekte im Wald und dessen unmittelbarer Umgebung.

Art. 7 Weitere kantonale Aufgaben

Der Revierförster wird mit folgenden zusätzlichen kantonalen Aufgaben beauftragt:

- a) Überwachung aller Wälder seines Reviers, namentlich bezüglich des Risikos von Waldbränden und der Anwendung von Pflanzenschutzmittel;
- b) Erteilung von Informationen an die Dienststelle betreffend drohender oder bereits eingetretener Waldschäden sowie Neophyten im Wald;
- c) Erstellung des Jahresberichtes gemäss Direktiven der Dienststelle, namentlich betreffend Massnahmen im Wald, den Holzverkauf und die Arbeitsvergaben bis zum 31. Januar des folgenden Geschäftsjahres;
- d) Erstellung der Forststatistik gemäss Vorgaben von Bund und Kanton;
- e) Erstellung der Jahresprogramme für die waldbaulichen Eingriffe in den Wäldern gemäss Wegleitung der Dienststelle bis zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres;
- f) Beantragung der Holzschlagbewilligungen beim zuständigen Kreisingenieur vor der Holzanzeichnung;
- g) Anzeichnung von Holzschlägen und Pflegeeingriffen im öffentlichen und im privaten Wald gemäss Richtlinien der Dienststelle; Erteilung des schriftlichen Einverständnisses, ohne Anzeichnung, bei Holzschlägen im Privatwald (bis zu zehn Kubikmeter Holz pro Jahr und Eigentümer);
- h) Sicherstellung der Aufsicht über ausgeführte Holzschläge im Wald, insbesondere bezüglich Vermeidung von Schäden am verbleibenden Bestand und den Nachbarwäldern;
- i) Mitarbeit bei Massnahmen zur Vermeidung von Wildschäden, in Zusammenarbeit mit den Jagdbehörden;
- j) Anordnung von Sofortmassnahmen bei Schadenereignissen;
- k) Absolvierung von Fachkursen, die durch die Dienststelle als obligatorisch erklärt werden;
- l) Überwachung der mit öffentlichen Beiträgen erstellten Pflanzungen und forstlichen Werke (Strassen, Verbauungen, etc.) und Gewährleistung, dass die notwendigen Massnahmen durch die für den Unterhalt verantwortlichen Organe angeordnet werden.

Art. 8 Kommunale Aufgaben

Dem Revierförster werden namentlich folgende kommunalen Aufgaben auferlegt:

- a) Vornahme der Besteuerung (Taxation) bei vorzeitigem Holzschlag;
- b) Identifizierung und Überwachung der Gebiete mit natürlicher Waldausdehnung sowie Mitteilung an die Einwohnergemeinden und die Dienststelle; Erteilung von Hinweisen betreffend die Behandlung dieser Flächen;
- c) Erteilung von Informationen an die lokale Bevölkerung betreffend den Wald sowie die administrativen und forstlichen Verfahren;
- d) Aneignung von umfassenden Kenntnissen über die Revierwaldungen, namentlich in Bezug auf Bedingungen und Eigentumsrechte, Besitzesver-

hältnisse, Bewilligungen betreffend nachteilige Nutzungen, abgeschlossene und laufende Projekte, Standortverhältnisse, Naturgefahren, Waldfunktionen, etc.;

- e) Beratung der Privatwaldeigentümer;
- f) Meldung beobachteter, drohender Naturgefahren mit dem Ziel der Anordnung der notwendigen Massnahmen;
- g) Kontrolle des motorisierten Verkehrs auf Forststrassen;
- h) Vornahme von periodischen Kontrollen der Waldränder in der Bauzone und in deren unmittelbaren Umgebung sowie entlang der Gemeindestrassen; Meldung an die Einwohnergemeinden bei Feststellung von gefährlichen Bäumen sowie bei der Erhöhung von potenziellen Feuerrisiken.

Art. 9 Betriebliche Aufgaben

¹Die Festlegung der betrieblichen Aufgaben des Revierförsters ist Sache des Forstreviers.

²Die Pflichten und Rechte des Revierförsters im Forstrevier werden, soweit sie nicht durch die kantonalen und kommunalen Aufgaben festgelegt sind, durch den Arbeitgeber in einem Pflichtenheft im Detail bestimmt.

Art. 10 Nebenbeschäftigungen

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass allfällige Nebenbeschäftigungen des Revierförsters nicht in Konflikt stehen mit der Ausübung seiner forstpolizeilichen Aufgaben.

4. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Försterreglement vom 27. Dezember 1991 aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Januar 2013 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, dem 30. Januar 2013.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Reglement über die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik des Kantons Wallis

Änderung vom 10. April 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen das Reglement der EDK über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003;
eingesehen das Reglement über die Fachmittelschulen vom 3. Juni 2008;
eingesehen die Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik vom 11. Mai 2012;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

I

Das Reglement über die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik des Kantons Wallis vom 20. April 2011 wird wie folgt geändert:

Art. 11 Durchschnitt

¹ Die Jahresnotendurchschnitte werden auf den Hundertstel berechnet und anschliessend nach dem üblichen System auf Zehntel auf- oder abgerundet (z.B.: 5,29 = 5,3; 4,25 = 4,3; 3,54 = 3,5).

² Zu den Jahresnotendurchschnitte der fünf folgenden Fächer: Sprache I, Sprache II, Mathematik, Naturwissenschaften und Geistes- und Sozialwissenschaften, welche gemäss Absatz 1 berechnet sind, werden die Noten der Abschlussprüfungen dazugerechnet. Für die Maturitätsnote wird der Durchschnitt auf die halbe oder ganze Note gerundet.

Art. 18 Schriftliche und mündliche Prüfungen

¹ Die Prüfungen umfassen folgende Fächer:

- a) Sprache I: eine schriftliche Prüfung von 180 Minuten und eine mündliche von 15 Minuten;
- b) Sprache II: eine schriftliche Prüfung von 120 Minuten und eine mündliche von 15 Minuten;
- c) Mathematik: eine schriftliche Prüfung von 120 Minuten und eine mündliche von 15 Minuten;
- d) Naturwissenschaften:
 - Biologie: eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten oder eine mündliche von 15 Minuten;

- Chemie: eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten oder eine mündliche von 15 Minuten;
- Physik: eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten oder eine mündliche von 15 Minuten;
- e) Geistes- und Sozialwissenschaften
 - Geschichte: eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten oder eine mündliche von 15 Minuten;
 - Geographie: eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten oder eine mündliche von 15 Minuten;

²Die Fachmittelschulen unterbreiten dem Departement einen Vorschlag für die Abschlussprüfungen in den Naturwissenschaften und den Geistes- und Sozialwissenschaften in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Der Vorschlag muss vom Departement bewilligt werden.

Art. 19
Aufgehoben

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt auf das Schuljahr 2013/2014 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 10. April 2013.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 16/2013 S. 964

Studienreglement für die Studiengänge der Fachhochschule Wallis

Änderung vom 24. April 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Fachhochschulen (FHSG) vom 6. Oktober 1995;
 eingesehen das Gesetz vom 16. November 2011 über den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) vom 26. Mai 2011;
 eingesehen das Ausführungsgesetz über die Fachhochschule Wallis (FH-Wallis) vom 22. September 1999;
 eingesehen die Rahmenrichtlinien für die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO vom 6. Mai 2011;
 auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

I

Das Studienreglement für die Studiengänge der Fachhochschule Wallis vom 20. September 2006 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (neu) Anwendungsbereich

²Die Anwendungsbestimmungen betreffend die Studiengänge des Bereichs Wirtschaft & Dienstleistungen sind in den Richtlinien für die Studiengänge Bachelor of Science HES-SO in Betriebsökonomie, Wirtschaftsinformatik und Tourismus der HES-SO festgelegt.

Art. 4 Abs. 1bis (neu) Zulassung - Studenten

^{1bis}Die Direktion des Bereichs der FH-Wallis entscheidet über die Zulassung sur Dossier gemäss den Richtlinien betreffend die Zulassung sur Dossier (ZSD) zu den Bachelorstudiengängen der HES-SO.

Art. 8 Abs. 3 (neu) Unterrichtssprachen

³Wenn ein Teil oder der gesamte Unterricht auf Englisch erteilt wird, können die fortlaufenden Kontrollen und die Prüfungen ebenfalls in dieser Sprache abgehalten werden.

Art. 8bis Abs. 3 Gleichwertigkeiten und Validierung von Bildungsleistungen

³Die Validierung von Bildungsleistungen wird durch die HES-SO geregelt und ist Gegenstand der Richtlinien für die Validierung von Bildungsleistungen für die Bachelorstudierenden an der HES-SO.

Art. 8ter (neu) Wechsel zwischen Hochschulen

¹ Ein im Studiengang Betriebsökonomie oder Wirtschaftsinformatik der FH-Wallis eingeschriebener Student kann beantragen, seine Ausbildung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule der HES-SO fortzusetzen, wenn er die folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Er wurde nicht definitiv vom Studium ausgeschlossen.
- b) Er hat alle Evaluationen absolviert, die für den Erwerb der ECTS-Credits der Module, für die er sich eingeschrieben hat, erforderlich sind. Für jedes nicht abgeschlossene Modul wird die Note 1 vergeben. Der Student muss seinen Verlegungsantrag zwingend an die Hochschule richten, an der er sein Studium fortsetzen möchte, mit Kopie an den Direktor des betroffenen Bereichs der FH-Wallis.

² Grundsätzlich können Genehmigungen für einen Wechsel nur für den Beginn eines neuen Studienjahres erteilt werden.

Art. 8quater (neu) Wechsel von einer Ausbildungsform zu einer anderen

¹ Im Studiengang Betriebsökonomie oder Wirtschaftsinformatik und unter Vorbehalt der formellen Genehmigung des Direktors des Bereichs der FH-Wallis hat der Student die Möglichkeit, von einer Ausbildungsform zu einer anderen zu wechseln.

² Die Bedingungen für einen Wechsel von einer Ausbildungsform zu einer anderen werden vom Direktor des Bereichs der FH-Wallis anhand der Vorbildung des Studenten und des Vorbescheids des Leiters des Studiengangs festgelegt.

Art. 15 Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Student, der eine der folgenden Bedingungen erfüllt, wird endgültig aus dem Studiengang ausgeschlossen:

- a) Er hat ein Pflichtmodul definitiv nicht bestanden.
- b) Er hat die 180 Credits nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erworben.

² Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Studiengang wird dem Studenten von der Direktion des Bereichs der FH-Wallis schriftlich mitgeteilt.

Art. 22 Abs. 2 Bst. a und 4 Pflichten und Sanktionen

² Der Student, welcher gegen die Vorschriften und Gepflogenheiten verstösst, wird je nach Grad des Verschuldens mit einer der folgenden Disziplinarstrafen belegt:

- a) Verweis oder Verwarnung je nach Studiengang;

⁴ Sanktionen werden von der Direktion der FH-Wallis ausgesprochen. Bezüglich der Anwendung der Massnahme unter Absatz 2 Buchstabe d dieses Artikel entscheidet sie unter Berücksichtigung des Vorbescheids des Bereichsrats der HES-SO. Der Beschluss wird dem Studenten schriftlich unter Angabe der Rechtsmittel mitgeteilt.

II

¹ Artikel 8ter und 8quater gelten für die Studierenden der Betriebsökonomie

und der Wirtschaftsinformatik, die ihre Ausbildung zu Beginn des Studienjahres 2012/2013 oder später aufgenommen haben.

²Diese Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend auf den 17. September 2012 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. April 2013.

Die Präsidentin des Staatsrats: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 18/2013 S. 1112

Studienreglement der nebenberuflichen Studiengänge für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (Maturitätsschulen) der Pädagogischen Hochschule Wallis

Änderung vom 29. Mai 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

eingesehen das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 4. Oktober 1996;

eingesehen die Verordnung über die Berufsbildung der Lehrpersonen an den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (VBBLK) vom 25. Juni 2008;

eingesehen die Verordnung über die Titel und Diplome für den Unterricht an den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (VTUS) vom 25. Juni 2008;

eingesehen das Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 11. Mai 1995;

Auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

I

Das Studienreglement der nebenberuflichen Studiengänge für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (Maturitätsschulen) der Pädagogischen Hochschule Wallis vom 24. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 und Abs. 1bis

¹Das vorliegende Reglement legt die Bestimmungen betreffend die Organisation der Studien und die Modalitäten der Evaluation und der Zertifizierung der Kenntnisse in den Studiengängen der Berufsbildung des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I, des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und den Maturitätsschulen und des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Maturitätsschulen der PH-VS fest.

^{1bis}Die Maturitätsschulen umfassen die Schulen der allgemeinen Sekundarstufe II, nämlich die kantonalen Gymnasien, die vollzeitlichen Handelsschulen, die Fachmittelschulen sowie die Schulen für Berufsvorbereitung.

Art. 3 Abs. 1 bis 2

¹Die nebenberufliche Ausbildung dauert mindestens sechs Semester für die Lehrgänge des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und für das Diplom für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und den Maturitätsschulen und vier Semester für den Lehrgang des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Maturitätsschulen.

²Die Ausbildung kann höchstens um zwei Semester verlängert werden. Eine Überschreitung dieser Zeitdauer hat das definitive Nichtbestehen zur Folge.

Art. 5

Die Zulassungskommission befindet über das Dossier jedes Kandidaten und verfügt:

- a) die Zulassung ohne Vorbehalt;
- b) die Zulassung unter Vorbehalt des Erhalts des erforderlichen Titels der wissenschaftlichen Ausbildung auf das durch die PH-VS angegebene Datum;
- c) die Nichtzulassung.

Art. 6

Aufgehoben

Art. 7 Abs. 1 Zulassung im Studiengang des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I (Neuer Titel)

¹Um im Studiengang des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I zugelassen zu werden, muss sich der Kandidat für eine Ausbildung in Bezug auf ein einziges Fach im Besitz eines Bachelors befinden, das 110 ECTS-Kredite in einem lehrbaren Fach ausweist.

Art. 8 Zulassung in den Lehrgängen des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und den Maturitätsschulen und des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Maturitätsschulen (neuer Titel)

Art. 9 Abs. 1 und 2

¹Die folgenden lehrbaren Fächer werden als didaktische Spezialisierung im Lehrgang des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I angeboten: Französisch (Sprache 1); Französisch (Sprache 2); Deutsch (Sprache 1); Deutsch (Sprache 2); Englisch; Geschichte; Religionswissenschaften; Geographie; Mathematik; Biologie; Chemie; Physik; Informatik; Sportunterricht; bildende Kunst; Musik.

²Die folgenden lehrbaren Fächer werden als didaktische Spezialisierung in den Lehrgängen des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und an den Maturitätsschulen und des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Maturitätsschulen angeboten: Französisch (Sprache 1); Französisch (Sprache 2); Deutsch (Sprache 1); Deutsch (Sprache 2); Englisch; Spanisch; Italienisch; Latein; Altgriechisch; Geschichte; Religionswissenschaften; Geographie; Mathematik; Biologie; Chemie; Physik; Informatik; Wirtschaft und Recht; Philosophie; Pädagogie/Psychologie; Sportunterricht; bildende Kunst; Musik.

Art. 10 Abs. 1

¹Das Diplom für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und an den Maturitätsschulen entwickelt die für die beiden Stufen erforderlichen beruflichen Kompetenzen in pädagogischer, didaktischer und praxisbezogener Hinsicht.

Art. 11 al. 2

²Die Anerkennung von ausländischen Titeln durch die PH-VS basiert auf den Empfehlungen der Rektorenkonferenz der Schweizerischen Universitäten (CRUS).

Art. 12 Abs. 3

³Die erwartete Kompetenzstufe ist das B2 sowie im europäischen Sprachportfolio vorgesehen. Die Direktion der PH-VS kann diese erwartete Kompetenzstufe bewerten lassen.

Art. 13 Abs. 2 (neu)

²Jedes Modul umfasst ECTS-Kreditpunkte. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer Studienleistung, die in ungefähr 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

Art. 14 Berücksichtigung der bereits absolvierten Studien
(neuer Titel)

¹Der Student kann bei der Direktion der PH-VS einen Antrag zur Berücksichtigung der bereits absolvierten Studien hinterlegen.

²In der Regel basiert die Berücksichtigung der bereits absolvierten Studien auf den diesbezüglichen Normen der EDK.

³Die Direktion der PH-VS befindet über die Anträge zur Berücksichtigung der bereits absolvierten Studien.

⁴Die Anträge müssen gemäss dem Verfahren und den Fristen hinterlegt werden, welche durch die Direktion der PH-VS festgelegt werden.

Art. 16

¹Gewisse Module können im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen Hochschulen durchgeführt werden.

²Die Module, welche anderen Ausbildungsinstitutionen erteilt werden, können in deren Infrastrukturen organisiert werden. Sie können im Verhältnis zum Studienplan der PH-VS vorverlegt oder verschoben werden.

Art. 17 Abs. 2

²Für die Semester 1 bis 5 des Lehrgangs für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I, beziehungsweise 1 bis 3 der Lehrgänge des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und an den Maturitätsschulen und des Diploms für die Lehrtätigkeit an den Maturitätsschulen, wird jeder Modul spätestens während der Prüfungssession bewertet, welche unmittelbar dem Semester folgt, welchem der Modul in administrativer Hinsicht zugeteilt ist.

Art. 19

Der Student wird in folgenden Fällen aus dem Studiengang ausgeschlossen:

- a) definitives Nichtbestehen eines Moduls des Studienplanes;
- b) Nichterreichen der notwendigen, im Studienplan verlangten Kredite;
- c) Überschreitung der maximalen Anzahl von Semestern.

Art. 23

¹ Die Jury besteht aus dem Leiter der Abschlussarbeit, der den Vorsitz einnimmt und einem externen Leser.

² Die Mitglieder der Jury beschliessen einstimmig. Andernfalls ist die Meinung des externen Lesers ausschlaggebend.

Art. 24 Abs. 2 (neu)

² Im Fall von Betrug oder Betrugsversuch und im Fall von Plagiat, wird dem Studenten bei der Evaluation des Kurses oder des Praktikums die Bewertung « F » zugeteilt.

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und am 1. August 2013 in Kraft treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 29. Mai 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 24/2013 S. 1503

Reglement über die Übernahme der Fahrkosten für die Lernenden und die Schüler der Sekundarstufe II

Änderung vom 19. Juni 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 12 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

I

Das Reglement über die Übernahme der Fahrkosten für die Lernenden und die Schüler der Sekundarstufe II vom 6. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

Titel

Reglement über die Übernahme der Fahrkosten im öffentlichen Verkehr der Lernenden und Schüler der Sekundarstufe II (neuer Titel)

Art. 2 Abs. 1, 4 Bst. g, 5 Bst. a,b und 8

¹Dieses Reglement regelt die Übernahme der Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel zwischen den Wohn- und den Schulorten der Lernenden und der Schüler der allgemeinbildenden Sekundarstufe II.

⁴Übernommen werden die Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel für Berechtigte, die regelmässig den Unterricht in Schulen besuchen, die folgende Ausweise verleihen:

g) sowie die Vorbereitungs- oder Übergangsjahre der Sekundarstufe II, die vom Departement, das für Bildung zuständig ist, bewilligt werden.

⁵Die Kosten werden auch übernommen für:

- a) Schüler, die eine Ausbildung an einer Schule für Berufsvorbereitung (SfB), einschliesslich der Integrationsklassen auf nachobligatorischer Stufe (CASPO), respektive für Schüler, die eine Übergangsmassnahme oder eine mindestens einjährige kantonale Ausbildung absolvieren; diese müssen vom Departement, das für Bildung zuständig ist, bewilligt worden sein;
- b) Schüler, die vom Departement, das für Bildung zuständig ist, eine Bewilligung haben, eine Ausbildung in einer öffentlichen Schule, ausserhalb des Kantons, zu absolvieren.

⁸Die im Wallis wohnhaften Lernenden, deren Lehrvertrag von einem anderen Kanton validiert worden ist, müssen bei der Dienststelle für Berufsbildung des Kantons Wallis eine Kopie ihres Lehrvertrags sowie eine Wohnsitzbestätigung einreichen. Sobald die zuständige Behörde diese Dokumente erhalten und falls nötig validiert hat, erhalten die Lernenden ihren Rail-Check.

Art. 4 Abs. 2 bis 5 Aufgaben und Zuständigkeit (neue Überschrift)

²Die Direktionen der Mittelschulen erledigen die Aktualisierung der Schülerlisten fristgerecht. Sie bestätigen die Richtigkeit der Angaben.

³Die jeweiligen Dienststellen des für Bildung zuständigen Departements leiten die Listen mit den Lernenden und Schülern, die eine der unter Art. 3 Bst. b des vorliegenden Reglements aufgeführten Schulen besuchen, zur Validierung des Wohnsitzes an die Gemeinden weiter. Für die Überprüfung der Daten gilt als Stichtatum der 31. März des Kalenderjahres.

⁴Die jeweiligen Dienststellen des für Bildung zuständigen Departements leiten die von den Gemeinden validierten Listen an die für den Verkehr zuständige Dienststelle weiter.

⁵Die für den Verkehr zuständige Dienststelle überprüft, ob die auf der Liste aufgeführten Lernenden und Schüler die in Art. 3 Bst. c des vorliegenden Reglements beschriebenen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Sie berechnet die Höhe des Rail-Checks und gibt die Checks in Zusammenarbeit mit den Transportunternehmen aus.

Art. 6 Abs. 1, 2 und 3 Schüler von Privatschulen (neue Überschrift)

¹Schüler, die eine Ausbildung an einer Privatschule im Kanton Wallis absolvieren und die den Unterricht der allgemeinbildenden Sekundarstufe II besuchen, um einen eidgenössisch anerkannten Ausweis zu erwerben, erhalten ihre Fahrkosten zu den gleichen Voraussetzungen subventioniert wie die Schüler der öffentlichen Schulen.

²Das für Bildung zuständige Departement führt eine Liste mit den in Absatz 1 beschriebenen Privatschulen des Kantons Wallis.

³Die Privatschulen nach Absatz 1 müssen ihre Schüler über die Anspruchsvoraussetzungen für die Übernahme der Fahrkosten im öffentlichen Verkehr informieren und dem für Bildung zuständigen Departement die Liste mit den betreffenden Schülern fristgerecht zustellen. Sie bestätigen dabei die Richtigkeit der übermittelten Angaben.

Art. 7 Abs. 1, 1bis, 1ter und 4

¹Die Fahrkosten werden in Form eines Rail-Checks übernommen, der direkt an die Berechtigten versandt wird. Grundsätzlich kann mit dem Rail-Check ein persönliches und nicht-übertragbares Streckenabonnement erworben werden.

^{1bis}Die Höhe des Rail-Checks entspricht zwei Dritteln des Betrags eines Streckenabonnements 2. Klasse zwischen dem Wohnort und dem Schulort; es werden maximal zwei Drittel eines Generalabonnements 2. Klasse übernommen (Preis je nach Altersklasse). Der Restbetrag des Abonnements geht zulasten der Eltern.

^{1ter}Lernende, die nur einen Tag pro Woche die Schule besuchen oder für die zwei- bis dreimal jährlich Blockkurse stattfinden, können mit dem Rail-Check weiterhin eine Mehrfahrtenkarte mit maximal 13 Fahrten erwerben. In diesem Fall muss das dazu nötige Halbtax-Abo – da es ebenfalls in der Freizeit genutzt wird – von den Eltern übernommen und beim Kauf der Mehrfahrtenkarten am Schalter vorgewiesen werden.

⁴Je nach Art des gewählten Abonnements oder falls Jugendliche aufgrund der beruflichen Tätigkeit, des Generalabonnements der Eltern oder aus anderen Gründen Vergünstigungen auf die Tarife der Transportunternehmen erhalten, muss der Betrag des Rail-Checks nicht vollständig verwendet werden.

Art. 8 Abs. 1, 1bis, 2 und 3

¹Die Rail-Checks werden den Berechtigten grundsätzlich anfangs August, jedoch spätestens bis Beginn des Schuljahres, zugesandt, sofern sie fristgerecht bei der Schule eingeschrieben wurden.

^{1bis}Lernende, deren Lehrvertrag noch überprüft werden muss, erhalten ihren Rail-Check spätestens zwei Wochen nach Validierung des Lehrvertrags.

²Die Berechtigten müssen den Sekretariaten der betreffenden Schulen innert Wochenfrist Adressänderungen melden, falls diese einen Einfluss auf ihren Rail-Check haben.

³Bei einem Umzug während des Schuljahres muss der Berechtigte der für den Verkehr zuständigen Dienststelle innert zehn Tagen seinen Fahrausweis und eine Wohnsitzbestätigung der neuen Gemeinde zustellen, damit diese ihm einen neuen und seinen Bedürfnissen entsprechenden Rail-Check ausstellen kann.

Art. 9 Abs. 1, 2, 2bis, 3 und 4

¹Grundsätzlich beträgt die Beteiligung der Eltern einen Drittel der Fahrkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel, die verbleibenden zwei Drittel werden zu gleichen Teilen vom Kanton Wallis und von der Wohnsitzgemeinde des Berechtigten übernommen. Die Bestimmungen von Art. 4, Abs. 3 sind anwendbar.

²Die Gemeinden erhalten von den Transportunternehmen direkt die Rechnungen, die nach Schulstufe sortiert sind und die Namen der Berechtigten, die aufgewendeten Beträge und die Kaufdaten enthalten. Die Gemeinden müssen diese Rechnungen fristgerecht bezahlen und senden ihre Anträge auf Überweisung des Kantonsanteils anschliessend an das für Bildung zuständige Departement.

^{2bis}Wird der Wohnsitz von Berechtigten angefochten, sind die Gemeinden dennoch dazu verpflichtet, sämtliche Rechnungen an die Transportunternehmen innerhalb der gegebenen Frist zu bezahlen. Anfechtungen zum Wohnsitz von Berechtigten müssen nachträglich von den betroffenen Gemeinden selbstständig geregelt werden.

³Es ist möglich, dass die Gemeinden Rückerstattungsanträge von Personen erhalten, die ihren Fahrausweis bereits vor Erhalt des Rail-Checks erworben haben. Diese Beträge erstatten die Gemeinden auf Vorweisen der Belege zurück. Danach stellen sie an das für Bildung zuständige Departement einen Antrag auf Überweisung des Kantonsanteils.

⁴Nehmen Lernende oder Schüler während des Schuljahres im Kanton Wohnsitz, kommen die Bestimmung in Art. 4 zur Anwendung; als Stichdatum gilt das Meldedatum bei der Gemeinde. Die Wohnsitzgemeinde muss die entsprechenden Rechnungen fristgerecht bezahlen und sendet daraufhin ihren Antrag auf Überweisung des Kantonsanteils an das für Bildung zuständige Departement.

Art. 10

Allfällige Rückerstattungen von Transportunternehmen werden für die Bezahlung der Kosten des Staates für seinen Arbeitsaufwand verwendet, die diesem namentlich bei der Erfassung der Daten und der Ausstellung der Rail-Checks entsteht.

Art. 11 Abs. 1 und 2

¹ Wird die Ausbildung abgebrochen, muss das Abonnement innert zehn Tagen bei der für den Verkehr zuständigen Stelle eingereicht werden, die den Transporttitel an die Transportunternehmen zurückschickt. Diese erstatten den Gemeinden den noch nicht verwendeten Betrag.

² Die Gemeinde ist dafür zuständig, dem Berechtigten, wie auch dem Kanton, den ihnen zustehenden Betrag zurückzuerstatten.

Art. 12 Spezialfälle (neue Bezeichnung)

Spezialfälle können durch einen Staatsratsentscheid geregelt werden.

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt auf den 1. Juni 2013 rückwirkend in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Juni 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 26/2013 S. 1641

Reglement betreffend den Spezialfinanzierungsfonds Kantonale Lehrmittelausgabestelle (KLAS)

vom 28. Juni 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
eingesehen den Artikel 88 des Gesetzes über die Organisation der Räte und
die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des
Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen den Artikel 115 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen
vom 4. Juli 1962;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1 Äufnung / Zuweisung

¹Der Spezialfinanzierungsfonds „Kantonale Lehrmittelausgabestelle“ (nachfolgend: KLAS-Fonds) ist ein Spezialfonds im Sinne von Artikel 9 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt.

²Geöffnet wird der KLAS-Fonds aus den möglichen Erträgen des Verkaufs der Lehrmittel sowie aus den Vergütungszinsen.

Art. 2 Verwendung / Entnahme

¹Der KLAS-Fonds wird dazu verwendet, die allfälligen Verluste des Verkaufs von Lehrmitteln zu decken. Die Gelder können ebenfalls dafür eingesetzt werden, den Gemeinden einen Teil des möglichen Ertrags zurückzuerstatten.

²Mit den Mitteln aus dem KLAS-Fonds können zudem die Investitionsausgaben im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Kantonalen Lehrmittelausgabestelle, beispielsweise im Zusammenhang mit der Erarbeitung von neuen Lehrmitteln, gedeckt werden.

Art. 3 Verwaltung des Fonds KLAS

¹Die zugewiesenen und entnommenen Beträge müssen in den Budgets der Dienststelle ausgewiesen werden.

²Für die finanzielle Verwaltung des KLAS-Fonds ist gemäss dem vorliegenden Reglement, den rechtlichen Bestimmungen und der Verordnung betreffend die Delegation von finanziellen Kompetenzen des Staatsrates an die Departemente und Dienststellen das Departement für Bildung und Sicherheit zuständig, das diese Kompetenz an die Dienststelle, welche die Lehrmittel verteilt, delegiert.

Art. 4 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt publiziert und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 28. Juni 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 27/2013 S. 1706

Reglement über das Ausbildungsprogramm für die Grundausbildung der Pädagogischen Hochschule Wallis (PH)

Änderung vom 5. Juli 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PH) vom 4. Oktober 1996;

eingesehen das Reglement der EDK über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999;

eingesehen die Verordnung über Aufnahme und Grundausbildung an der Pädagogischen Hochschule (VOPH) vom 14. August 2002;

auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

I

Das Reglement über das Ausbildungsprogramm für die Grundausbildung der Pädagogischen Hochschule Wallis (PH) vom 12. März 2003 wird folgendermassen geändert:

Titel: Reglement über das Rahmenausbildungsprogramm für die Grundausbildung der Pädagogischen Hochschule Wallis (PH)

Art. 1 Abs. 1 bis 3 Rahmenausbildungsprogramm (neuer Titel)

¹ Das vorliegende Reglement legt die Bestimmungen für das Rahmenausbildungsprogramm der Grundausbildung für Anwärter für das Unterrichtswesen in der Vorschul- und Primarstufe fest.

² Der Spezialisierungsvermerk „*Basisstufe*“ entspricht einer stufenspezifischen Spezialisierung für die Vorschulstufe und die ersten beiden Jahre der Primarstufe.

³ Der Spezialisierungsvermerk „*Primarstufe*“ entspricht einer stufenspezifischen Spezialisierung für die Jahre 3 bis 6 der Primarstufe.

Art. 2 Abs. 1 bis 3 Organisation der Ausbildung (neuer Titel)

¹ Das Ausbildungsprogramm umfasst eine Ausbildungslaufbahn, die mit einem Lehrdiplom für die Vorschul- und die Primarstufe abschliesst.

² Für die Ausbildung sind insgesamt 180 Kreditpunkte gemäss der Definition des Europäischen Kredittransfer- und Akkumulationssystems ECTS zu erreichen, was drei Jahren Vollzeitstudium entspricht.

³ Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung führt zur Befähigung zum Unterrichten sämtlicher Fächer in den ersten acht Schuljahren.

Art. 3 Abs. 1 bis 4 Unterrichtsprogramm (neuer Titel)

¹Das Ausbildungsprogramm der PH basiert auf berufsfeldorientierten Bereichen (Berufsfeldern) gemäss Definition in Artikel 4 des vorliegenden Reglements sowie auf den in Artikel 10 des Gesetzes über die PH vorgesehenen Ausbildungsbereichen: pädagogische, psychologische und soziologische Ausbildung; Ausbildung in allgemeiner Didaktik und in Fachdidaktik, praktische Ausbildung verzahnt mit der theoretischen; fachwissenschaftliche Ausbildung; Ausbildung in den musischen und kulturellen Fächern; Einführung in die Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Human- und Erziehungswissenschaften.

²Die Ausbildung umfasst insbesondere die Erziehungswissenschaften (insbesondere fächerübergreifende Aspekte des Unterrichts, Aspekte der Sonderpädagogik und der interkulturellen Pädagogik), spezifische Didaktik für die Vorschul- und Primarstufe, Fachdidaktik, eventuelle ergänzende Ausbildung in den Unterrichtsfächern sowie die berufspraktische Ausbildung und die Einführung in die Forschungsarbeit.

³Die Ausbildung verknüpft – durch einen Prozess des Alternierens und der Integration – Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung.

⁴Aufgehoben.

Art. 4 Abs. 1 und 2 Berufsfeldorientierte Bereiche (neuer Titel)

¹Es wird von folgenden berufsfeldorientierten Bereichen ausgegangen:

- a) Berufsfeld 1: Gesellschaft und Schulsystem;
- b) Berufsfeld 2: Schule und Schulentwicklung;
- c) Berufsfeld 3: Unterrichtsführung und Unterrichtsklima;
- d) Berufsfeld 4: Unterricht: Planung, Durchführung und Evaluation;
- e) Berufsfeld 5: Entwicklung des Kindes und Heterogenität;
- f) Berufsfeld 6: Einführung in die Didaktik;
- g) Berufsfeld 7E: Stufenspezifischer Unterricht – Spezialisierung: Basisstufe;
- h) Berufsfeld 7M: Stufenspezifischer Unterricht – Spezialisierung: Primarstufe;
- i) Berufsfeld 8: Ausbildung Praxisreflexion

²Die Berufsfelder 1 bis 6 und 8 betreffen alle Studierenden. Das Berufsfeld 7E betrifft nur die Studierenden, die sich auf einen Studienabschluss mit der stufenspezifischen Spezialisierung „Basisstufe“ vorbereiten. Das Berufsfeld 7M betrifft nur die Studierenden, die sich auf einen Studienabschluss mit der stufenspezifischen Spezialisierung „Primarstufe“ vorbereiten.

Art. 5 Abs. 1 und 2 Vergabe von ECTS-Kreditpunkten (neuer Titel)

¹Die Vergabe der ECTS-Kreditpunkte erfolgt im Prinzip pro Semester.

²Sie verteilen sich im Einklang mit der Regelung der EDK und gemäss dem Anhang, der integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements ist.

Art. 6 Abs. 1 und 2 Pflichtkurse (neuer Titel)

¹Sämtliche Pflichtkurse laufen im Prinzip über die Dauer eines Semesters. Sie werden gemäss Anhang mit 1 bis 3 ECTS-Kreditpunkten kreditiert.

²Die PH kann Pflichtausbildungstage organisieren (insbesondere ³Les cours

Einführungstage für die Ausbildung, Wintersportwoche, Kinderrechtstage und weitere), für die keine Kreditpunkte vergeben werden.

Art. 7 Abs. 1 bis 4 Wahlkurse und freiwillige Kurse (neuer Titel)

¹Aus den von der PH angebotenen Wahlkursen müssen zwei ausgewählt werden.

²Die Wahlkurse können im Block über mehrere Tage oder über das gesamte Semester durchlaufend organisiert werden. Sie werden mit einem ECTS-Kreditpunkt kreditiert.

³Die PH kann freiwillige Kurse anbieten, insbesondere zum Ausbau der Kenntnisse in den Unterrichtsfächern.

⁴Die PH erlässt Richtlinien zu den Organisationsmodalitäten der Wahlkurse und der freiwilligen Kurse.

Art. 7bis Berufspraktische Ausbildung (neuer Titel)

¹Die Praktika werden gemäss Anhang über die gesamte Ausbildung hinweg absolviert.

²Die Praktika werden als Blockpraktika oder über die Ausbildung durchlaufende Praktika organisiert.

³Die Praktika und die Kurse werden so organisiert, dass ein häufiges Alternieren zwischen Ausbildung an der Hochschule und dem berufspraktischen Feld stattfindet. Die mit den Praktika verfolgten Ziele stehen in engem Zusammenhang mit den Pflicht- und den Wahlkursen.

Art. 7ter Diplomarbeit (neuer Titel)

¹Die Diplomarbeit umfasst die schriftliche Arbeit, die Ausbildungsbilanz und die mündliche Verfechtung.

²In der Diplomarbeit muss der Studierende eine Problemstellung in Form von Forschungsfragen oder Hypothesen aufstellen, diese eingehend und insbesondere theoretisch (fragestellungsspezifische Literatur) und empirisch (Sammlung von Daten zur Verarbeitung und Auswertung) analysieren.

³Die Diplomarbeit entspricht mindestens 8 ECTS-Kreditpunkten gemäss Anhang.

⁴Die Auswahl des Diplomarbeitsthemas und die Festlegung des Diplomarbeitbetreuers erfolgen am Ende des 4. Semesters.

⁵Die Abgabe der Diplomarbeit erfolgt zu Beginn des 6. Semesters.

⁶Die PH legt die Organisationsmodalitäten für die Diplomarbeit in Richtlinien fest.

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. September 2013 in Kraft.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 5. Juli 2013.

Der Präsident des Staatsrats: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Reglement betreffend die Kosten und Entschädigungen im Bereich Veterinärwesen

Änderung vom 2. Oktober 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die eidgenössische Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005 (VSFK);
 eingesehen die eidgenössische Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärdienst vom 16. November 2011;
 eingesehen das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009;
 eingesehen das Veterinärgesetz vom 16. Juni 2011;
 auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

beschliesst:

I

Das Reglement betreffend die Kosten und Entschädigungen im Bereich Veterinärwesen vom 10. Februar 2010 (SGS/VS 916.472) ist wie folgt geändert:

<i>Art. 3 Ziff. 3.1</i>	Erhobene Gebühren im Bereich Lebensmittel
3.1	Erhobene Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung (gemäss Art. 63 und 64 VSFK)
	Tierkontrolle vor und nach der Schlachtung:
	a) Grundgebühr pro Besuch der Schlachthanlage Fr. 20.—
	b) Tier der Rindergattung, älter als 6 Wochen Fr. 12.—
	c) Tier der Rindergattung, jünger als 6 Wochen Fr. 8.—
	d) Schaf, Ziege Fr. 5.—
	e) Schwein Fr. 8.—
	f) Ferkel Fr. 3.—
	g) Pferd Fr. 12.—
	h) anderes Schlachtvieh Fr. 8.—
	i) Klauenzuchtwild Fr. 8.—
	j) Wildschwein Fr. 8.—

<i>Art. 3a</i>	Gebühren für die Tätigkeiten des Veterinäramtes in Anwendung des Veterinärgesetzes vom 16. Juni 2011 (Neu)
pro Stunde	120 Pkt.
Tierärztliche Praxisbewilligung	500 Pkt.

<i>Art. 5 Ziff. 5.1, 5.2 und 5.3</i>		Entschädigungen Tierärzte und Fachexperten (Neue Titel) Für amtliche Verrichtungen auf Verlangen des Kantonstierarztes
5.1	Besondere Verrichtungen (praktische Verrichtungen)	
	pro Stunde	148 Pkt.
	pro Halbtag (<4h15)	350 Pkt.
	pro ganzer Tag (8h30)	560 Pkt.
5.2	Bildungskurs	
	pro Stunde	70 Pkt.
	pro Halbtag (<4h15)	210 Pkt.
	pro ganzer Tag (8h30)	390 Pkt.
5.3	Verschiedenes	
	a) Bescheinigungen, Bewilligungen, spezielle Berichte / Stunde	80 Pkt.
	b) Reisezeit / Stunde	70 Pkt.
	c) Portokosten	gemäss Quittung
<i>Art. 5a</i>		Entschädigungen Fachassistenten (Neu) Für amtliche Verrichtungen auf Verlangen des Kantonstierarztes
5a.1	Besondere Verrichtungen (praktische Verrichtungen)	
	pro Stunde	40 Pkt.
	pro Halbtag (<4h15)	160 Pkt.
	pro ganzer Tag (8h30)	280 Pkt.
5a.2	Bildungskurs	
	pro Halbtag (<4h15)	120 Pkt.
	pro ganzer Tag (8h30)	200 Pkt.
5a.3	Verschiedenes	
	a) Bescheinigungen, Bewilligungen, spezielle Berichte / Stunde	30 Pkt.
	b) Reisezeit / Stunde	30 Pkt.
	c) Portokosten	gemäss Quittung
<i>Art. 6 Ziff. 6.1 und 6.2</i>		Andere Funktionen (Neue Titel)
6.1	a) Kantonale Bieneninspektoren, Schätzungs-Experten im Bereich Seuchen:	
	pro Stunde	40 Pkt.
	pro Halbtag (<4h15)	160 Pkt.
	pro ganzer Tag (8h30)	280 Pkt.
	b) Regionale Inspektoren und Hilfsbieneninspektoren	
	pro Stunde	30 Pkt.
	pro Halbtag (<4h15)	120 Pkt.
	pro ganzer Tag (8h30)	200 Pkt.
6.2	Bildungskurs	
	pro Halbtag (<4h15)	120 Pkt.
	pro ganzer Tag (8h30)	200 Pkt.

II

Die hier aufgeführte Änderung ist im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

III

So bleschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 2. Oktober 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 41/2013 S. 2573

Art. 5a (neu)

Assistenzbeitrag der IV oder der AHV

¹ Erhöht sich der Betrag der Kostenvergütung nach Artikel 14 Absatz 4 ELG oder Artikel 19b ELV, so wird der Assistenzbeitrag der IV oder der AHV von den ausgewiesenen Pflege- und Betreuungskosten nach Artikel 15 abgezogen. Der Höchstbetrag nach Artikel 14 Absatz 3 ELG darf jedoch nicht unterschritten werden.

² Macht eine versicherte Person ihren Anspruch auf den Bezug eines Assistenzbeitrages nicht geltend oder verzichtet sie auf eine andere Weise auf den Bezug des Assistenzbeitrages, werden nur Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause berücksichtigt, die nicht über den Assistenzbeitrag entschädigt werden könnten.

Art. 8

Kostenbeteiligung

Die Beteiligung nach Artikel 64 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) und nach Artikel 38a der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) an Kosten für Leistungen, welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 24 KVG übernimmt, wird vergütet.

Art. 9

Krankenversicherung mit wählbaren Franchisen

Wird eine Versicherung mit höherer Franchise nach Artikel 93 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV) gewählt, so wird eine Kostenbeteiligung für Erwachsene und junge Erwachsene von höchstens 1'000 Franken pro Jahr vergütet. Für Kinder wird der Selbstbehalt angerechnet, nicht aber die gewählte Franchise.

Art. 10 Abs. 1 und 2

Zahnbehandlungskosten

¹ Kosten für einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnbehandlungen werden vergütet. Die Kasse erstellt Richtlinien bezüglich der Übernahme von Zahnbehandlungskosten im Rahmen der Ergänzungsleistungen.

² Die Tarife der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung sind für die Vergütung der Honorare für zahnärztliche Leistungen und die Vergütung der zahntechnischen Arbeiten massgebend.

Art. 11

Diätkosten

Ausgewiesene Mehrkosten für vom Arzt verordnete lebensnotwendige Diät von Personen, die weder in einem Heim noch in einem Spital leben, gelten als Krankheitskosten. Es darf pro in der EL-Berechnung eingeschlossene Person maximal ein jährlicher Betrag von 2'100 Franken vergütet werden.

Art. 12

Kosten bei vorübergehendem Aufenthalt in einem Spital

Bei vorübergehendem Aufenthalt in einem Spital wird von der Kostenbeteiligung nach Artikel 8 ein angemessener Betrag für den Lebensunterhalt abgezogen.

Diese Stelle legt sodann die zu erfolgende Pflege und Betreuung fest, die im konkreten Fall erforderlich ist und vergütet werden kann. Die zuständige Stelle kann der pflegenden Person bezüglich der Pflege und Betreuung Weisungen erteilen. Werden diese Weisungen nicht eingehalten, so werden die Kosten nicht vergütet.

Art. 17 Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung von
AHV-/IV-Rentnerinnen
und -Rentnern in Tagesstrukturen

¹ Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung von AHV-/IV-Rentnerinnen und -Rentnern in Tagesheimen, Beschäftigungsstätten und ähnlichen Tagesstrukturen werden vergütet, wenn:

- a) sich die Rentnerin oder der Rentner halbtags, das heisst zwischen zwei und fünf Stunden pro Tag dort aufhält;
- b) sich die Rentnerin oder der Rentner den ganzen Tag, das heisst mehr als fünf Stunden pro Tag dort aufhält; und
- c) die Tagesstruktur von einem öffentlichen oder gemeinnützigen privaten Träger betrieben wird.

² Für IV-Rentnerinnen und -Rentner werden Kosten bis höchstens 45 Franken pro Tag bei einem ganztägigen Aufenthalt und höchstens 15 Franken bei einem halbtägigen Aufenthalt in der Tagesstruktur angerechnet.

³ Für AHV-Rentnerinnen und -Rentner werden Kosten bis höchstens 45 Franken pro Tag bei einem ganztägigen Aufenthalt und höchstens 15 Franken bei einem halbtägigen Aufenthalt in der Tagesstruktur angerechnet.

⁴ Vom anerkannten Betrag gemäss Absatz 1 ist der Naturallohnansatz für die Mahlzeiten, welche die betroffene Person in der Tagesstruktur erhält, abzuziehen. Der Naturallohnansatz wird gemäss den für die Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Vorschriften bewertet.

⁵ Keine Kosten werden vergütet bei Heimaufenthalt mit EL-Berechnung nach Artikel 10 Absatz 2 ELG.

Art. 17a (neu) Kosten für medizinische Fusspflege (Podologie)

¹ Ausgewiesene Kosten für medizinische Fusspflege (Podologie) werden vergütet, soweit diese Pflege durch eine Podologin oder einen Podologen ausgeführt wurde. Diese Podologin oder dieser Podologe muss über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung gemäss der Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe verfügen und im kantonalen Register ihres Berufes eingetragen sein.

² Angerechnet werden Kosten bis höchstens 85 Franken pro Behandlung.

Art. 18 Abs. 3
Aufgehoben

Art. 18a (neu) Transportkosten bei Tagesheimen, Beschäftigungsstätten und Tagesstrukturen

¹ Tagesheime, Beschäftigungsstätten und ähnliche Tagesstrukturen nach Artikel 17 sind den medizinischen Behandlungsorten im Sinne von Artikel 18

Absatz 2 gleichgestellt.

² Keine Kosten für den Transport zum Tagesheim, zur Beschäftigungsstätte oder zu einer ähnlichen Tagesstruktur dürfen vergütet werden:

- a) bei Personen, die sich in einem Heim oder einer Institution für Behinderte aufhalten und für die die Ergänzungsleistungen gemäss Artikel 10 Absatz 2 ELG berechnet wurden.
- b) bei Personen, die in der Tagesstruktur ein in der Ergänzungsleistungsbeurteilung zu berücksichtigendes Einkommen erzielen.

Art. 19 Abs. 1, 5 und 7 Anspruch

¹ Bezüger von Ergänzungsleistungen haben im Rahmen von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f ELG Anspruch auf die Vergütung der Anschaffungskosten oder auf die leihweise Abgabe der im Anhang 1 und Anhang 2 aufgeführten Hilfsmittel oder Hilfsgeräte (Pflegehilfsgeräte und Behandlungsgeräte). Die im Anhang 1 mit einem Stern (*) bezeichneten Hilfsmittel und Hilfsgeräte werden nur leihweise abgegeben.

⁵ Die Anschaffungs-, Montage- oder Mietkosten werden vergütet, sofern die Ausführung des Hilfsmittels einfach und zweckmässig ist. Die Montagekosten dürfen die ortsüblichen Ansätze nicht übersteigen.

⁷ Die auf den Listen im Anhang 1 und Anhang 2 bei der jeweiligen Hilfsmittel-Position aufgeführten Bedingungen für eine Kostenrückvergütung sind massgebend.

Art. 21 Abgabe aus Depots und Rücknahme
(*neuer Titel*)

¹ Der Kanton handelt Tarifverträge mit Leistungserbringern wie Abgabestellen, Herstellern, Grossisten oder Detailhändlern aus.

² Leihweise abzugebende Hilfsmittel oder Hilfsgeräte sind bei einem vertraglichen Leistungserbringer nach Absatz 1 zu beziehen.

³ Ist das leihweise abzugebende Hilfsmittel oder Hilfsgerät bei keinem vertraglichen Leistungserbringer vorhanden, so besteht Anspruch auf die Abgabe eines neuen Gerätes.

⁴ Für die Rücknahme, Einlagerung und Weiterverwendung leihweise abgegebener Hilfsmittel oder Hilfsgeräte sind die Vorschriften der Invalidenversicherung massgebend.

Art. 22 Hilfsmittel für den Verbleib zu Hause
(*neuer Titel*)

¹ Um die Hilfsmittelkosten gemäss Artikel 20 ELR zu rechtfertigen, ist die Rechnung zusammen mit einem Arztzeugnis bei der Kasse einzureichen. Berücksichtigt werden nur Hilfsmittel gemäss Anhang 2 in einfacher und zweckmässiger Ausführung, deren Hauptziel es ist, den Verbleib zu Hause zu begünstigen.

² Die Rückerstattung der Kosten gemäss Abs. 1 darf pro Kalenderjahr maximal bis zum Betrag von 35 Prozent des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a ELG erfolgen.

3 Brillen und Kontaktlinsen

- 3.01 Brillen oder Kontaktlinsen nach Staroperationen
Für Brillen oder Kontaktlinsen direkt nach der Staroperation wird ein Betrag von höchstens 500 Franken vergütet. Dieser Höchstbetrag kommt pro Person und Augenpaar zur Anwendung. Er wird pro Person zeitlebens nur einmal vergütet.

4 Hilfsmittel für Blinde und hochgradig Sehschwache

- 4.01 Blindenstöcke
- 4.02*Blindenführhunde
sofern die Eignung des Versicherten als Führhundehalter erwiesen ist und er sich dank dieser Hilfe ausserhalb des Hauses selbständig fortbewegen kann. Es werden im Rahmen von Art. 19 RKEK die monatlichen Mietkosten gemäss dem für die Invalidenversicherung gültigen Tarifvertrag mit den Führhundeschulen vergütet.
- 4.03* Punkschriftschreibmaschinen
- 4.04 Abspielgeräte für Tonträger
Für Blinde und hochgradig Sehbehinderte zum Abspielen von auf Tonträger gesprochener Literatur. Der Höchstbeitrag beträgt 200 Franken.

5 Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt

- 5.01* Elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte
Für schwer sprech- und schreibbehinderte Versicherte, die zur Pflege des täglichen Kontakts mit der Umwelt auf ein solches Gerät angewiesen sind und über die notwendigen intellektuellen und motorischen Fähigkeiten zur Bedienung eines solchen Geräts verfügen.
- 5.02 Abspielgeräte für Tonträger
sofern eine gelähmte Person, die nicht in der Lage ist, selbständig Bücher zu lesen, zum Abspielen von auf Tonträger gesprochener Literatur auf einen solchen Behelf angewiesen ist. Der Höchstbeitrag beträgt 200 Franken.
- 5.03* Seitenwendegeräte
sofern eine Person, welche die Voraussetzungen für ein Abspielgerät für Tonträger erfüllt, dieses Gerät anstelle eines Abspielgerätes benötigt.
- 5.04* Steuergeräte zur selbständigen Bedienung des Telefons
sofern ein schwerstgelähmter Versicherter, der nicht in einem Spital oder einer spezialisierten Institution für Chronischkranke untergebracht ist, nur durch diese Vorrichtung mit der Umwelt in Kontakt treten kann.

II Pflegehilfsgeräte und Behandlungsgeräte

- 20* Atmungsapparate bei Ateminsuffizienz
- 21 Inhalationsapparate
- 22* Automatische Zusätze zu Sanitäreinrichtungen,
sofern ein Versicherter ohne diesen Behelf allein nicht zur betreffenden Körperhygiene fähig ist.
- 23* Krankenheber,
sofern ärztlich bescheinigt ist, dass ein Krankenheber für die Hauspflege notwendig ist.

- 24* Elektrobetten,
sofern ärztlich bescheinigt ist, dass ein Elektrobett für die Hauspflege
eine absolute Notwendigkeit darstellt.
- 25 Nachtstuhl
- 26 Aufzugständer (Bettgalgen)

* Leihweise abzugebende Geräte

III

Der Anhang 2 vom Reglement über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (RKEL) vom 27. Februar 2008 (SGS/VS 831.305) wird wie folgt geändert:

Anhang 2

Liste der Hilfsmittel, die den Verbleib zu Hause begünstigen (Art. 19 und 22 RKEL)

1 Anpassungen von Bade-, Dusch- und WC-Räumen:

- 1.1 Haltegriff
- 1.2 Handlauf
- 1.3 Badewannenlift
- 1.4 Badebrett
- 1.5 WC-Aufsätze + Zubehör
- 1.6 Duschstuhl

2 Anpassungen der Wohnung:

- 2.1 Treppenlift:
Berücksichtigt werden nur die Kosten für das Material und die Montage eines Treppenlifts, sofern es der behinderten Person infolge der Behinderung nicht mehr möglich ist, die Treppe zu benutzen.
- 2.2 Handlauf:
Berücksichtigt werden nur die Kosten für das Material und die Montage des Handlaufs.
- 2.3 Dusche:
Berücksichtigt werden nur die Kosten für das Material und die Montage einer Dusche, sofern damit eine vorhandene Badewanne ersetzt wird und die Badewanne von der behinderten Person infolge der Behinderung nicht mehr genutzt werden konnte.

3 Andere Hilfsmittel:

- 3.1 Antidekubitus-Kissen
- 3.2 Antidekubitus-Matratze
- 3.3 Rollator und Gehbock
- 3.4 Transferhilfe: Kunststoff-Rutschbrett
- 3.5 Inkontinenz-Schutz (Betteinlagen, Hosen, Einlagen, usw.)
- 3.6 Telealarm (Miete oder Kauf)

- 3.7 Bettbogen
- 3.8 Lichtsignalanlage für Schwerhörige
- 3.9 Lagerungskissen

IV

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 30. Oktober 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 45 S. 2814

Studienreglement für die Studiengänge der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit

Änderung vom 30. Oktober 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (FHSG);
eingesehen das Gesetz über den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) vom 16. November 2011;
eingesehen das Gesetz zur Schaffung der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit vom 22. März 2002 (FHW-GS);
eingesehen die vom Leitungsausschuss der Fachhochschule Westschweiz erlassenen Rahmenrichtlinien für die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

verordnet:

I

Das Studienreglement für die Studiengänge der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit vom 4. April 2007 (SGS/VS 419.200) wird wie folgt geändert:

Art. 1bis (neu) Grundprinzip

¹Die Direktion der FHW-GS wendet für die von der FHW-GS angebotenen Bachelorausbildungen die Reglemente und Richtlinien der HES-SO an.

²Für alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle gelten insbesondere:

- a) die Richtlinien des Studiengangs Bachelor of Science HES-SO in Pflege vom 6. Juli 2012;
- b) die Richtlinien des Studiengangs Bachelor of Science HES-SO in Physiotherapie vom 6. Juli 2012;
- c) die Richtlinien des Studiengangs Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit der HES-SO vom 10. Mai 2012.

³Bei Widersprüchen zwischen den kantonalen Bestimmungen und denjenigen der HES-SO gelten die interkantonalen Bestimmungen.

Art. 3 Abs. 3 Form und Dauer des Studiums

³Die Dauer der Ausbildung und die für Sonderfälle genehmigten Ausnahmen sind in den in Art. 1bis Absatz 2 Buchstabe a, b und c des vorliegenden Reglements erwähnten Richtlinien festgelegt.

Art. 4 Abs. 2bis (neu) Zulassung – Studenten
^{2bis} Die Direktion der FHW-GS entscheidet über die Zulassung sur Dossier gemäss den Richtlinien betreffend die Zulassung sur Dossier (ZSD) zu den Bachelorstudiengängen der HES-SO.

Art. 8 Abs. 3 Ablauf der Ausbildung
³ Die Modalitäten der Praxisausbildung sind in den in Art. 1bis Absatz 2 Buchstabe a, b und c des vorliegenden Reglements erwähnten Richtlinien festgelegt.

Art. 9 Abs. 1 und 2 Studiengangsinterner und –übergreifender Wechsel
¹ Vorbehaltlich der verfügbaren Plätze kann ein Student, der an einer Hochschule eingeschrieben wurde, um ein Bachelordiplom in Pflege, in Physiotherapie oder in Sozialer Arbeit zu erwerben, einen Wechsel der Hochschule innerhalb desselben Studiengangs beantragen.
² Die Bedingungen und Modalitäten für den studiengangsinternen Wechsel sowie die diesbezüglichen Pflichten der Direktion der FHW-GS sind in den in Artikel 1bis Absatz 2 Buchstabe a, b und c des vorliegenden Reglements erwähnten Richtlinien festgelegt.

Art. 10 Abs. 2 Wechsel von einer Ausbildungsform zu einer anderen
² Das in solchen Fällen angewandte Verfahren ist in den in Artikel 1bis Absatz 2 Buchstabe a, b und c des vorliegenden Reglements erwähnten Richtlinien festgelegt.

Art. 11 Abs. 5 Praxisausbildung
⁵ Die Praxisausbildung und ihre Organisation unterstehen den diesbezüglichen Bestimmungen, die in den in Artikel 1bis Absatz 2 Buchstabe a, b und c des vorliegenden Reglements erwähnten Richtlinien festgehalten sind.

Art. 12bis Abs. 3 Gleichwertigkeiten und Validierung von Bildungsleistungen
³ Die Validierung von Bildungsleistungen wird durch die HES-SO geregelt und ist Gegenstand der Richtlinien für die Validierung von Bildungsleistungen für die Bachelorstudierenden an der HES-SO.

Art. 18 Abs. 1, 2 und 2bis Ausschluss aus dem Studiengang
¹ Endgültig aus dem Studiengang Pflege ausgeschlossen wird ein Student, der entweder:
a) innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die für den Erhalt des Bachelordiploms obligatorischen ECTS-Credits nicht erworben hat;
b) ein Pflichtmodul definitiv nicht bestanden hat;
c) oder nicht obligatorische Unterrichtsmodule im Umfang von über 10 ECTS-Credits definitiv nicht bestanden hat.

²Endgültig aus dem Studiengang Physiotherapie ausgeschlossen wird ein Student, der entweder:

- a) innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die für den Erhalt des Bachelordiploms obligatorischen ECTS-Credits nicht erworben hat;
- b) oder ein Pflichtmodul definitiv nicht bestanden hat.

^{2bis} Endgültig aus dem Studiengang Soziale Arbeit ausgeschlossen wird ein Student, der entweder:

- a) innerhalb der vorgeschriebenen Zeit die für den Erhalt des Bachelordiploms obligatorischen ECTS-Credits nicht erworben hat;
- b) ein Pflichtmodul definitiv nicht bestanden hat;
- c) nicht obligatorische Module im Umfang von 15 ECTS-Credits definitiv nicht bestanden hat;
- d) oder nach dem Nachweis von grobem Verschulden gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Rahmenrichtlinien für die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO aus disziplinarischen Gründen ausgeschlossen wurde.

Art. 20 Abs. 5 Teilnahme am Unterricht

⁵Der Student, der seine Ausbildung vorübergehend unterbrechen will, kann einen Urlaub von einem Semester oder einem Jahr beantragen. Der Urlaub kann verlängert werden. Die kumulierte Gesamtdauer darf aber nicht mehr als zwei Jahre betragen. Diese Urlaube werden normalerweise nicht genehmigt, wenn der Student alle seine Lernmodule und Praxismodule validiert hat. Sonderfälle bleiben vorbehalten. Die Direktion fällt den Entscheid auf Vorbescheid des Leiters des Studiengangs.

Art. 21 Abs. 1 und 2 Studiengebühren und Beiträge zu den Studienkosten

¹Die von der HES-SO vorgesehenen Studiengebühren müssen spätestens 45 Tage nach Beginn des Semesters bezahlt werden.

²Die jährlichen Beiträge zu den Studienkosten müssen jedes Semester spätestens 45 Tage nach Beginn des Semesters bezahlt werden.

III Übergangsbestimmungen der Änderung vom 30. Oktober 2013

Für die Absolventen der Studiengänge Pflege und Physiotherapie, die ihre Ausbildung vor dem Beginn des Studienjahres 2012/2013 begonnen haben, gelten weiterhin:

- a) die Richtlinien des Studiengangs Bachelor of Science HES-SO in Pflege vom 8. September 2006;
- b) die Richtlinien des Studiengangs Bachelor of Science HES-SO in Physiotherapie vom 8. September 2006.

Für die Studenten des Studiengangs Soziale Arbeit, die ihre Ausbildung vor dem Beginn des Studienjahres 2012/2013 begonnen haben, gelten die Bestimmungen von Artikel 28 der Richtlinien des Studiengangs Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit der HES-SO vom 10. Mai 2012.

III

Diese Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend auf den 16. September 2013 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 30. Oktober 2013.

Der Präsident des Staatsrats: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 45/2013 S. 2818

Reglement betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte

Änderungen vom 25. September 2013 und vom 9. Dezember 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 69 des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 (WRG-VS);
auf Antrag des Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung,

verordnet:

I

Das Reglement betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 4. Juli 1990 (SGS/VS 721.800) wird wie folgt geändert:

Art. 31 Abs. 1 und 2 Fonds gemäss Artikel 69 WRG-VS:

a) Erhebung der Beiträge

¹ Die von den Gemeinden dem Fonds für die Gewässer und für die Deckung nicht versicherbarer Elementarschäden geschuldeten Beträge werden jährlich von der Finanzverwaltung, während des Monats Februar, eingenommen.

² Die Wasserkraftgesellschaften übermitteln zu diesem Zwecke der Dienststelle für Energie und Wasserkraft, bis spätestens Ende Januar, ein Doppel der an die Gemeinden gerichteten Wasserzinsdeklarationen.

Art. 32 Abs. 1, 2 und 3 b) Anteil für die Gewässer

¹ Der oben genannte Fonds wird zu 20 Prozent seiner jährlichen Speisung für Subventionen und/oder eine Direktfinanzierung aller Projekte der Gewässerrenaturierung, nach Genehmigung durch die zuständigen Dienststellen, zur Verfügung gestellt.

² Der oben genannte Fonds wird zu 30 Prozent seiner jährlichen Speisung den Gemeinden zur Gewährung von Subventionen für den Wasserbau und den Unterhalt der Gewässer zur Verfügung gestellt.

³ Am Ende jeder Vierjahresperiode, beginnend ab dem 1. Januar 1958, wird der eventuell verbleibende Saldo aus den Anteilen für den Fonds für die Gewässer dem kantonalen Hilfsfonds für nicht versicherbaren Elementarschäden überwiesen.

⁴ Abweichend von Absatz 3, wird der Saldo der Vierjahresperiode zum 31.12.2013 dem Kanton für die Subventionierung und/oder direkte Finanzierung von Renaturierungsprojekten sowie den Gemeinden eine Subvention für den Wasserbau und den Unterhalt der Gewässer zur Verfügung gestellt.

Art. 33
Aufgehoben

Art. 34 Abs. 1 c) Anteil für die Deckung nicht versicherbarer
Schäden

¹Jedes Jahr werden 50 Prozent der jährlichen Speisung des oben angeführten
Fonds für die Gewässer dem kantonalen Hilfsfonds für nicht versicherbare
Elementarschäden überwiesen.

II

Die vorliegenden Artikel treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in
Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 25. September 2013 und den 9.
Dezember 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Genehmigt an der Sitzung des Grossen Rates in Sitten, am 12. Dezember
2013.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Marcelle Monnet-Terrettaz**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

AB Nr. 51/2013 S. 3250

Vollzugsreglement zum Gesetz über den kantonalen Berufsbildungsfonds

Änderung vom 18. Dezember 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG);

eingesehen das Gesetz über den kantonalen Berufsbildungsfonds vom 17. Juni 2005;

eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 11. September 2008 (AGFamZG);

auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

verordnet:

I

Das Vollzugsreglement zum Gesetz über den kantonalen Berufsbildungsfonds vom 3. Mai 2006 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 7 und 8 (Neu) Beitragserhebung und Übermittlung an den kantonalen Berufsbildungsfonds

⁷Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden an den KBBF werden auf dem gleichen Teil des Einkommens erhoben wie bei den Familienzulagen (art. 16 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006, Familienzulagengesetz, FamZG).

⁸Falls die finanzielle Lage es erfordert und im Hinblick auf eine raschere Rückvergütung der verschiedenen Kosten an die Lehrbetriebe kann die Verwaltungskommission von der Fondsverwaltung verlangen, den in Artikel 1 Absatz 6 aufgeführten Organen im März auf Grundlage der Lohnmeldungen aus dem Vorjahr an den kantonalen Familienfonds eine Anzahlung (höchstens 30 %) der Beiträge in Rechnung zu stellen. Die Endrechnung, abzüglich der Anzahlung, wird im August zugestellt.

Art. 9 Abs. 1 und 2 Bst. a Ernennung und Zusammensetzung

¹Die Verwaltungskommission setzt sich aus sieben oder neun Mitgliedern zusammen, die vom Staatsrat für eine Amtsperiode von vier Jahren ernannt werden. Das Mandat jedes Mitglieds kann höchstens zweimal erneuert werden (ausser jenes des Chefs der Dienststelle für Berufsbildung).

²Sie setzt sich wie folgt zusammen:

a) zwei Vertreter des Staates, darunter der Chef der Dienststelle für Berufsbildung;

Art. 15 Entschädigungen

Die Kommissionsmitglieder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen erhalten eine vom Staatsrat im Beschluss über die Kommissionsentschädigungen vom 18. Juni 2008 festgesetzte Entschädigung, die dem Fonds belastet wird.

Art. 17 Abs. 2 Bst. i (Neu) Zuständigkeiten

²Der Verwalter ist mit der Förderung des Fonds gegenüber den Empfängern betraut. Zu diesem Zweck hat er namentlich folgende Pflichten:

- i) den Vorschlag der Verwaltungskommission für den Beitragssatz des folgenden Jahres alljährlich im Mai an den Staatsrat weiterleiten.

II

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Dezember 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 52/2013 S. 3349

Studienreglement für die HF-Studiengänge (Höhere Fachschule) für Soziales Wallis

vom 18. Dezember 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

eingesehen Artikel 29 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG);
eingesehen Artikel 28 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV);
eingesehen Artikel 7 und 13 und den Anhang 6 der Verordnung des eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005;
auf Vorschlag des Departements für Bildung und Sicherheit,

verordnet¹:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹Das vorliegende Reglement legt die Bedingungen bezüglich der Zulassung, der Organisation der Studien, der Regeln für die Prüfungen und die Promotion sowie die Stellung der Studierenden der HF-Studiengänge (Höhere Fachschule) Kindererzieher/in und Werkstatteleiter/in im sozialpädagogischen Bereich der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit (FHW – GS) fest.

²Gegebenenfalls werden die Anwendungsbestimmungen des vorliegenden Reglements in Richtlinien festgelegt.

Art. 2 Form und Dauer des Studiums

¹Die Ausbildung wird als Vollzeitstudium absolviert. Sie umfasst die theoretische Ausbildung sowie die Praxisausbildung, welche die Studierenden entweder in Form von Praktika oder durch die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit parallel dazu absolvieren. In letzterem Fall ist die vorherige Genehmigung des Arbeitgebers erforderlich.

²Die Ausbildung dauert mindestens drei Jahre und höchstens vier Jahre. Ausnahmen können in besonderen Fällen auf Vorbescheid des Studiengangsleiters durch das zu diesem Zweck ernannte Direktionsmitglied der Fachhochschule Wallis (nachfolgend: die Direktion) bewilligt werden.

³In der Höchstdauer des Studiums sind die in Art. 25 Abs. 1 vorgesehenen Unterbrüche in Form von Urlauben nicht inbegriffen.

2. Abschnitt: Zulassungsbedingungen

Art. 3 Zugang zum Studium

¹ Die Ausbildungen stehen allen Bewerbern offen, welche die im vorliegenden Reglement festgelegten Zulassungsbedingungen erfüllen. Die Bestimmungen der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) bleiben vorbehalten.

² Die Zulassungen können je nach Anzahl der verfügbaren theoretischen und Praxisausbildungsplätze beschränkt werden.

³ Die Bewerber, welche die Vorlesungen der in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten HF-Studiengänge besuchen möchten, müssen sich innerhalb der vorgegebenen Fristen einschreiben.

⁴ Dem vom Bewerber unterzeichneten Einschreibeformular müssen die von den Studiengangsleitern festgelegten Dokumente beigelegt werden.

Art. 4 Zulassung

¹ Zugelassen werden Bewerber, die:

- a) über ein EFZ oder einen gleichwertigen oder höheren Abschluss verfügen;
- b) das Auswahlverfahren im Sinne von Artikel 6 erfolgreich durchlaufen haben;
- c) einen Auszug aus ihrem schweizerischen Strafregister vorlegen.

² Bewerber, die eine ausschliesslich theoretische (schulische) Vorbildung haben, werden nur zugelassen, wenn sie zusätzlich eine Berufserfahrung gemäss den Bestimmungen von Artikel 9 des vorliegenden Reglements erwerben.

³ Die Bewerber, welche die Praxisausbildung im Rahmen der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit absolvieren, müssen für ihre Zulassung einen Arbeitsvertrag (mindestens in Teilzeit) im gewählten Beruf mit einem von den Studiengangsleitern anerkannten Arbeitgeber vorlegen.

⁴ Nicht französischsprachige Bewerber müssen nachweisen, dass ihre Französischkenntnisse dem Niveau B2 des Europäischen Sprachenportfolios entsprechen.

⁵ Bewerber, die über 22 Jahre alt sind, können von der Pflicht des Besitzes eines EFZ oder eines als gleichwertig anerkannten Titels befreit werden. Diese Befreiung erfolgt auf der Grundlage einer Anerkennung und Validierung der Bildungsleistungen, deren Anwendungsbestimmungen in einer Richtlinie festgehalten sind.

Art. 5 Zugang zum Auswahlverfahren

¹ Das Auswahlverfahren steht den Bewerbern offen, die über ein EFZ oder einen als gleichwertig anerkannten Titel verfügen sowie den in Artikel 4 Absatz 5 des vorliegenden Reglements erwähnten Bewerbern.

² Die Absolvierenden des letzten Jahres des EFZ als Fachmann/Fachfrau Betreuung können vor Abschluss ihrer Ausbildung zum Auswahlverfahren zugelassen werden. In diesem Fall gilt das Auswahlverfahren nur als bestanden, wenn das EFZ später auch bestanden wird.

Art. 6 Inhalt des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren umfasst:

- a) einen von den Studiengängen organisierten Eignungstest;
- b) ein Probepraktikum im Studienbereich (Vorpraktikum), das nach dem bestandenen Eignungstest absolviert wird.

Art. 7 Eignungstest

¹Der Eignungstest prüft mittels geeigneter Methoden, ob der Bewerber über:

- a) die für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im gewählten Fachbereich erforderlichen Fähigkeiten verfügt;
- b) die für die Ausübung des Berufs und die Absolvierung der Ausbildung notwendige Motivation verfügt;
- c) die für das Bestehen der Ausbildung und der Prüfungen erforderlichen Kompetenzen verfügt, d.h.:
 - Französischkenntnisse in Wort und Schrift;
 - persönliche, zwischenmenschliche und fachliche Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Zusammenarbeit und Reflexion.

²Die Leistungen des Bewerbers werden von einer Jury, die mind. einen Vertreter der Berufskreise umfasst, gesamthaft beurteilt. Bei Bedarf kann die Jury zusätzliche Informationen verlangen, insbesondere ein ärztliches oder psychologisches Gutachten.

³Der bestandene Eignungstest, der zur Absolvierung des Probepraktikums berechtigt, ist während der folgenden zwei Studienjahre gültig.

⁴Im Fall eines Nichtbestehens kann sich der Bewerber höchstens ein zweites Mal anmelden.

Art. 8 Probepraktikum

rechtlichen oder privaten Einrichtung oder Dienst absolviert.

²Die Dauer des Probepraktikums ist im Rahmenstudienplan des betroffenen Studiengangs festgelegt. Es muss innerhalb von zwei Jahren nach dem Eignungstest absolviert werden.

³Bewerber, die über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) als Fachmann/Fachfrau Betreuung oder eine Fachmatura „Gesundheit“ oder „Soziales“ verfügen, werden unter gewissen Bedingungen vom Probepraktikum dispensiert. Sie müssen insbesondere ein oder mehrere Praktika im gewählten Studienbereich absolviert und validiert haben, dessen bzw. deren Dauer der im Rahmenstudienplan des Studiengangs vorgeschriebenen Dauer entspricht. Die Bewerber können aufgefordert werden, einen zusätzlichen Praktikumsbericht vorzulegen.

⁴Nach erfolgreicher Absolvierung des Probepraktikums ist das Auswahlverfahren abgeschlossen. Das bestandene Auswahlverfahren ist ab der Validierung des Probepraktikums zwei Jahre lang gültig.

⁵Im Fall eines Nichtbestehens kann der Bewerber ein zweites Praktikum absolvieren.

Art. 9 Berufserfahrung

¹Bewerber, die eine ausschliesslich theoretische (schulische) Vorbildung haben, müssen eine einjährige Berufserfahrung nachweisen.

²Diese einjährige Berufserfahrung umfasst das Probepraktikum im Sinne von

Artikel 8 des vorliegenden Reglements sowie eine zusätzliche Berufserfahrung, die in einem anderen Bereich als dem Sozialbereich erworben werden muss.

3. Abschnitt: Organisation des Studiums

Art. 10 Prinzip

Die HF-Studiengänge für Soziales wenden ein QM-System an, das alle Verfahren und Richtlinien bezüglich ihres Unterrichtsauftrags umfasst, und zwar von der Zulassung der Studierenden bis und mit der Diplomverleihung.

Art. 11 Studienjahr

¹Der Beginn des Studienjahres wird durch die Direktion der FHW-GS festgelegt.

²Der Studienplan legt die Dauer des Studienjahres fest.

³Die Ferienwochen werden von den Leitern der Studiengänge festgelegt.

Art. 12 Organisation der Ausbildung

¹Die Ausbildung beruht auf Unterrichtseinheiten, die auf die Kompetenzen ausgerichtet sind, und steht im Einklang mit den in den entsprechenden Rahmenstudienplänen vorgesehenen Arbeitsprozessen und Unterrichtsbereichen.

²Die Unterrichtseinheiten beruhen auf einer oder mehreren allgemeinen Kompetenzen.

³Die Unterrichtseinheiten können in beiden Studiengängen gemeinsam oder nur in einem der beiden Studiengänge angeboten werden.

⁴Die Studienprogramme werden von den Studiengangsleitern festgelegt und von der Direktion genehmigt. Sie entsprechen den Rahmenstudienplänen.

Art. 13 Ablauf der Ausbildung

¹Die Ausbildung erfolgt im Wechsel zwischen Ausbildungsperioden am Standort des Studiengangs (theoretische Ausbildung) und Ausbildungsperioden an der Praxisausbildungsstätte (Praxisausbildungsperioden).

²Die Ausbildung umfasst Unterrichtseinheiten, Praxisausbildungsperioden und die Arbeiten in Zusammenhang mit der Diplomprüfung.

Art. 14 Anerkennung und Validierung von Bildungsleistungen

Theoretische Bildungsleistungen, die vor Beginn der Ausbildung oder gegebenenfalls während der Ausbildung erworben wurden und mit den Bildungsleistungen der Studiengänge Kindererzieher/in oder Werkstatteleiter/in im sozialpädagogischen Bereich gleichwertig sind, können unter den folgenden Bedingungen anerkannt und validiert werden:

- a) Theoretische Bildungsleistungen, die Gegenstand einer formalen Prüfung waren, müssen an einer höheren Fachschule, einer Hochschule für Soziale Arbeit, an einer Universität oder einer vergleichbaren Einrichtung erworben und mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen worden sein;
- b) Andere Bildungsleistungen müssen den in den Beschrieben der Unterrichts-

seinheiten definierten Kompetenzen und Prozessen entsprechen und entsprechend evaluiert worden sein.

Art. 15 Wechsel der Ausbildungsform oder des Studiengangs

¹Vorbehaltlich verfügbarer Plätze kann der Studierende einen Wechsel beantragen:

a) Wechsel der Ausbildungsform (Studium mit Praktika oder berufsbegleitendes Studium);

b) Wechsel des Studiengangs.

²In beiden Fällen bleiben die erworbenen Bildungsleistungen gültig, sofern sie die neue Ausbildungsform bzw. den neuen Studiengang betreffen.

³Die Modalitäten für den Wechsel zwischen Ausbildungsformen oder Studiengängen werden von dem Leiter des Studiengangs und der Direktion gemeinsam festgelegt.

Art. 16 Praxisausbildung

¹Die Organisation der Praxisausbildung ist Gegenstand besonderer Richtlinien.

²Die Praxisausbildungsperioden werden im Prinzip an Walliser oder Westschweizer Einrichtungen, die von den Studiengängen anerkannt sind, absolviert.

³In der Deutschschweiz, im Tessin oder im Ausland absolvierte Praxisausbildungsperioden müssen die diesbezüglichen in den Rahmenstudienplänen der Studiengänge festgelegten Bedingungen erfüllen.

Art. 17 Unterrichtssprachen

¹Die Unterrichtssprache ist Französisch.

²Die Prüfungen und wichtige Arbeiten können in der vom Studierenden gewählten Sprache (Deutsch oder Französisch) absolviert werden, gemäss den vom Studiengangsleiter und der Direktion gemeinsam festgelegten Modalitäten.

Art. 18 Passerelle

¹Inhaber eines HF-Diploms im Sozialbereich oder eines verwandten Diploms können eine Passerelle absolvieren, um ein zweites Diplom im Sozialbereich zu erlangen.

²Die Bedingungen, die von den Bewerbern für diese Ausbildungen erfüllt werden müssen, sind in den jeweiligen Rahmenstudienplänen festgelegt.

4. Abschnitt: Evaluation des Wissens und der Kompetenzen, Promotion und Diplomverleihung

Art. 19 Validierung der theoretischen Ausbildung und der Praxisausbildung

¹Der Inhalt der theoretischen Ausbildung beruht auf fünf Hauptstudienbereichen, die in den jeweiligen Rahmenstudienplänen beschrieben sind, und ist auf Unterrichtseinheiten aufgeteilt, die in Form von Vorlesungen, Seminaren, Workshops oder interdisziplinären Sessionen abgehalten werden.

²Für jede Unterrichtseinheit wird gemäss den Normen der HF-Studiengänge ein Beschrieb ausgearbeitet. Diese Beschriebe umfassen mindestens die angestrebten Kompetenzen und Prozesse, den Inhalt und die pädagogischen Modalitäten sowie die Evaluations- und die Validierungsmodalitäten. Dieses Dokument wird den Studierenden spätestens zu Beginn der Unterrichtseinheit ausgeteilt.

³Die Validierung der Unterrichtseinheiten erfolgt anhand der beiden folgenden Evaluationen: den ordentlichen Evaluationen, beruhend auf der Präsenz und der aktiven Beteiligung der Studierenden, sowie den formalen Evaluationen (Prüfungen).

⁴Die ordentlichen Evaluationen werden als bestanden (genügende Leistungen) oder nicht bestanden (ungenügende Leistungen) beurteilt.

⁵Die formalen Evaluationen werden mittels einer Notenskala beurteilt. Sie werden als bestanden betrachtet, wenn der Studierende eine Note zwischen A (ausgezeichnet) und E (genügend) erhält. Die Note F wird erteilt, wenn der Studierende eine umfangreiche Zusatzarbeit leisten muss; sie entspricht einem Nichtbestehen.

⁶In den Richtlinien über die Promotion und die Erlangung des Diploms, welche durch die Studiengansleitern im Einvernehmen mit der Direktion der FHW – GS erstellt werden sind die Kriterien der Notenskala sowie für jedes Jahr die zu evaluierenden Unterrichtseinheiten und die Grundsätze für die Evaluation der Praxisausbildung festgehalten.

Art. 20 Promotion und Erhalt des Diploms

¹Die Richtlinien über die Promotion und die Erlangung des Diploms legen die Anforderungen für das Bestehen der einzelnen Studienjahre, die Bedingungen für die Wiederholung, die Zusatzarbeit und das Nichtbestehen sowie die Bedingungen für den Erhalt des Diploms fest, vorbehaltlich besonderer Umstände, die ausdrücklich belegt werden müssen.

²Diese Richtlinien definieren ebenfalls die Modalitäten in Zusammenhang mit der Information der Studierenden, die ihr Studium wegen eines definitiven Nichtbestehens abbrechen müssen.

Art. 21 Verliehene Titel

Der/die Inhaber/in eines anerkannten Titels ist je nach Studiengang berechtigt, einen der folgenden Titel zu führen:

- a) „Dipl. Kindererzieher HF“; „Dipl. Kindererzieherin HF“;
- b) „Dipl. Werkstattleiter im sozialpädagogischen Bereich HF“, „Dipl. Werkstattleiterin im sozialpädagogischen Bereich HF“.

5. Abschnitt: Studierende

Art. 22 Gesundheitsschutz

¹Die Gesundheitsschutzmassnahmen der Studierenden entsprechen den kantonalen Normen.

²Sie sind Gegenstand besonderer Bestimmungen und befolgen die diesbezüglichen Empfehlungen der Studiengänge.

Art. 23 Teilnahme am Unterricht

¹Die Teilnahme am sogenannten Kontaktunterricht, zu dem die Vorlesungen gehören, sowie an allen anderen von den Studiengängen organisierten Lehrveranstaltungen ist obligatorisch.

²Ein ordnungsgemäss begründeter kurzer Urlaub kann in Ausnahmefällen durch den Leiter des Studiengangs bewilligt werden. Bei krankheitsbedingten Absenzen von mehr als drei Tagen muss der Studierende ein ärztliches Zeugnis vorlegen.

Art. 24 Verlängerung der Studiendauer

¹Der Studierende kann in den beiden folgenden Fällen eine Verlängerung seiner Studiendauer beantragen:

a) Wenn Arbeiten aufgrund ihrer Art und der verwendeten Mittel nicht innerhalb der vorgegebenen Frist beendet werden können;

b) Aus nachweislich belegten Gründen höherer Gewalt.

²In diesen Fällen kann die Studiendauer nur um ein Semester verlängert werden. Sie darf in keinem Fall fünf Jahre überschreiten. Wird diese Dauer überschritten, gilt die Ausbildung als endgültig abgebrochen.

³Über das Verlängerungsgesuch, das in Form eines ausführlichen Berichts eingereicht werden muss, entscheidet die Direktion auf Vorbescheid des Studiengangsleiters.

Art. 25 Vorübergehende Unterbrechung der Ausbildung

¹Der Studierende kann aus fundierten und nachweislich belegten Gründen eine vorübergehende Unterbrechung der Ausbildung beantragen. Diese darf die Höchstdauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Wird diese Dauer überschritten, gilt die Ausbildung als endgültig abgebrochen.

²Über das Gesuch um eine vorübergehende Unterbrechung der Ausbildung, das in Form eines ausführlichen Berichts eingereicht werden muss, entscheidet die Direktion, auf Vorbescheid des Studiengangsleiters.

Art. 26 Gebühren und Beiträge zu den Studienkosten

¹Die vom Staatsrat festgelegten Studiengebühren müssen innerhalb von 45 Tagen nach Beginn des Studienjahres oder des Semesters bezahlt werden.

²Die Beiträge für die Leistungen der Studiengänge müssen innerhalb von 45 Tagen nach Beginn des Studienjahres oder des Semesters bezahlt werden.

³Falls diese Rechnungen ohne hinreichende Begründung innerhalb der festgesetzten Frist nicht bezahlt werden, kann dem Studierenden der Besuch der Vorlesungen verweigert werden.

Art. 27 Versicherungen

Die Studierenden müssen auf ihre Kosten eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschliessen.

Art. 28 Mitspracherecht und Organisationsfreiheit

¹Die Studierenden können sich in einem Verband zusammenschliessen, der alle Studierenden vertreten muss.

²Die Studierenden werden in angemessener Weise zu den Entscheidungen angehört, die das Studium und das Leben an der Schule betreffen.

Art. 29 Berufsgeheimnis

Der Studierende ist an das Berufsgeheimnis gebunden und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 30 Abwesenheit bei Evaluationen

¹Die Teilnahme an den Evaluationen ist obligatorisch. Für jede Abwesenheit muss ein ärztliches Zeugnis oder ein offizielles Dokument vorgelegt werden.

²Bei entschuldigtem Fernbleiben muss der Studierende an einem vom Leiter des Studiengangs festgelegten Datum Nachprüfungen ablegen.

³Bei ungerechtfertigter Abwesenheit oder wenn die Arbeiten nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen eingereicht werden, erhält der Studierende die Note F.

Art. 31 Betrug

¹Die Studierenden werden vor jeder Prüfung über die erlaubten Hilfsmittel informiert. Die Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln wird bestraft.

²Der Dozent, der einen Studierenden beim Betrug ertappt, muss augenblicklich mündlich intervenieren. Solange die Sanktion nicht ausgesprochen ist, kann der Studierende die Prüfungen fortsetzen.

³Im Fall eines Betrugs muss der Dozent den Leiter des Studiengangs informieren, der die Sanktion ausspricht.

⁴Jeder Betrug (einschliesslich Plagiats oder Betrugsversuchs) im Rahmen von Evaluationsarbeiten, Prüfungen sowie der Diplomarbeit hat die Nichtvergabe der entsprechenden Noten, den Nichterhalt oder die Ungültigkeitserklärung des Diploms zur Folge.

Art. 32 Pflichten und Sanktionen

¹Der Studierende muss sich an die QM-Richtlinien und -Prozeduren seines Studiengangs halten. Er hat mit den Gegenständen, Geräten und Werkzeugen, die ihm im Rahmen der praktischen Arbeiten zur Verfügung gestellt werden, sorgfältig umzugehen. Er ist für alle an Ausrüstung und Räumen verursachten Schäden verantwortlich.

²Der Studierende, der gegen die Vorschriften verstösst oder dem grobes Verschulden nachgewiesen werden kann, wird je nach Grad des Verschuldens oder des Verstosses mit einer der folgenden Disziplinar massnahmen belegt:

- a) Verweis;
- b) vorübergehender Ausschluss aus den Vorlesungen;
- c) endgültiger Ausschluss aus dem Studiengang.

³Sanktionen werden von der Direktion auf Vorbescheid des Studiengangsleiters ausgesprochen.

⁴Bevor eine Sanktion ausgesprochen wird, muss der Studierende angehört werden.

⁵Der Beschluss wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 33 Rechtsmittel

¹Gegen die gestützt auf das vorliegende Reglement erlassenen Verfügungen kann innert 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde eingelegt werden.

²Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG).

³Folgende Verfügungen können Gegenstand einer Beschwerde sein:

- a) Definitiver Abbruch der Ausbildung;
- b) Endgültiger Ausschluss aus dem Studiengang;
- c) Abbruch der Ausbildung infolge längerer oder wiederholter Absenzen sowie der Überschreitung der Fristen für eine Verschiebung oder einen vorübergehenden Unterbruch. Dieser Entscheid wird von dem Studiengangsleiter und der Direktion gemeinsam mitgeteilt;
- d) Verweigerung des Titels.

Art. 34 Übergangsbestimmungen

¹Alle bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements laufenden Verfahren bleiben dem alten Reglement unterstellt.

²Im Falle eines Nichtbestehens der theoretischen Ausbildung oder der Praxisausbildung werden die Modalitäten bezüglich der Wiederholung des Unterrichts, insbesondere die Unterrichtsformen, von den Leitern der Studiengänge im Rahmen der Richtlinien über die Promotion und die Erlangung des Diploms festgelegt.

Art. 35 Inkrafttreten

¹Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt auf Beginn des Studienjahrs 2013/2014 in Kraft.

²Das vorliegende Reglement ist auf alle Neustudierenden und auf die Studierenden in Ausbildung der betreffenden Lehrgänge anwendbar.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Dezember 2013.

Der Präsident des Staatsrats: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

AB Nr. 52/2013 S. 3349

Beschluss über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht

vom 10. Januar 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht, welches vom Grossen Rat am 13. September 2012 angenommen wurde; erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 39 vom 28. September 2012 veröffentlicht und unter Angabe der Referendumsfrist dem Referendum unterstellt wurde;

erwägend, dass innert offener Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;

eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration,

beschliesst:

Einziges Artikel

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht vom 13. September 2012 tritt rückwirkend am 1. Januar 2013 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. Januar 2013.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Beschluss über die Inkraftsetzung der Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG)

vom 10. Januar 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom Grossen Rat am 13. September 2012 angenommen wurde;

erwägend, dass dieses Gesetz mit Angabe der Referendumsfrist bis am 27. Dezember 2012 im Amtsblatt vom 28. September 2012 veröffentlicht wurde;

erwägend, dass gegen dieses Gesetz innert offener Frist kein Referendum ergriffen wurde;

eingesehen den Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration,

beschliesst:

Einziges Artikel

Das Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. Januar 2013.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 3/2013 S. 86

Beschluss betreffend die Wahl einer Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2009-2013 (Bezirk Hérens)

vom 23. Januar 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 6. März 2009 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Abgeordnete und Suppleanten) des Bezirks Hérens;
eingesehen die Artikel 160 und 161 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR);
eingesehen das Demissionsgesuch von Frau Danielle Schmid, in Nax, als Grossrätin;
eingesehen den Verzicht von Herr Vincent Pitteloud, in Vex, Grossratssuppleant;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

beschliesst:

Einziges Artikel

Herr Marcel Gaspoz, in Villaz, wird für die Legislaturperiode 2009–2013 als in den Grossen Rat gewählter Grossrat des Bezirks Hérens proklamiert.
So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. Januar 2013, um im Amtsblatt vom 1. Februar 2013 veröffentlicht zu werden.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 5/2013 S. 202

Beschluss über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Steuergesetzes

vom 23. Januar 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Gesetz zur Änderung des Steuergesetzes vom Grossen Rat am 14. September 2012 angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz mit Angabe der Referendumsfrist bis am 27. Dezember 2012 im Amtsblatt vom 28. September 2012 veröffentlicht wurde;
erwägend, dass innert offener Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;
eingesehen die Ziffer II des Gesetzes zur Änderung und Vervollständigung des Steuergesetzes vom 14. September 2012;
eingesehen den Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

beschliesst:

Einzigter Artikel

Das Gesetz zur Änderung des Steuergesetzes vom 14. September 2012 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. Januar 2013.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 5/2013 S. 202

Beschluss über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Jugendgesetzes

vom 6. Februar 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz zur Änderung des Jugendgesetzes, welches vom Grossen Rat am 15. März 2012 angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 14 vom 6. April 2012 veröffentlicht und unter Angabe der Referendumsfrist dem Referendum unterstellt wurde;
erwägend, dass innert offener Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Einziges Artikel

Das Gesetz zur Änderung des Jugendgesetzes tritt rückwirkend am 1. Januar 2013 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. Februar 2013.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 7/2013 S. 339

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien

Änderung vom 6. Februar 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;
auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration,

beschliesst:

I

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Käsereien des Kantons Wallis vom 10. Februar 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 3 Löhne

³Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2012.

	<i>Jahr</i>	<i>Monat</i>	<i>Stunde</i>
Verantwortlicher Käser	68 656.–	5 725.–	27.20
Hilfskäser	58 151.–	4 849.–	23.20
Aushilfe	51 586.–	4 302.–	21.65

II

¹Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

²Diese Abänderungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. Februar 2013.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer

Änderung vom 6. Februar 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;
auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration,

beschliesst:

I

Der Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer vom 30. August 1989 wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 7 Löhne

⁷Unter Vorbehalt höherer Mindestlöhne und vom Bundesrat festgelegter Verpflichtungen, werden die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2012.

Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer unter 18 Jahren	2456.–
Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer ab 18 Jahren	2842.–
Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer über 20 Jahren	3086.–
Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer über 25 Jahren	3244.–
Teilweise qualifizierte Arbeitnehmer über 20 Jahren (*)	3430.–
Qualifizierte Arbeitnehmer (**)	3662.–
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn	18.50
Teilweise qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn (*)	20.75
Qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn (**)	22.05

II

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Abänderungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. Februar 2013.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 7/2013 S. 345

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros

Änderung vom 6. Februar 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration,

beschliesst:

I

Der Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros vom 26. Februar 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 1 Löhne

¹Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2012.

	<i>Stundenlohn</i>	<i>Jahreslohn</i>
Administrative Angestellte		
im 1. Jahr		52 970.–
im 3. Jahr		55 450.–
Hilfsgeometer	24.65	
Hilfsangestellte		
im 1. Jahr	29.25	
im 3. Jahr	30.75	
Zeichner mit Fähigkeitszeugnis		
im 1. Jahr		57 150.–
im 3. Jahr		60 800.–
im 6. Jahr		gemäss Vereinbarung
Techniker TS im 1. Jahr		62 700.–
Architekten und Ingenieure HTL im 1. Jahr		67 500.–
Architekten und Ingenieure ETH im 1. Jahr		71 100.–

II

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Abänderungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. Februar 2013.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 7/2013 S. 345

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter

Änderung vom 6. Februar 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration,

beschliesst:

I

Der Normalarbeitsvertrag für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis vom 11. April 1973 wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 Lohn

¹Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala, erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2012.

- | | |
|--|---------------------|
| a) Berufsarbeiter, d.h. Arbeitnehmer, die eine Berufslehre mit Erfolg abgeschlossen haben oder im Besitze eines Diploms einer schweizerischen Weinbauschule sind, sowie die bis jetzt als Berufsarbeiter betrachteten Arbeitnehmer,
Kellermeister | gemäss Vereinbarung |
| Kellerarbeiter, die fähig sind, selbständig zu arbeiten, Mechaniker qualifizierte Kellerarbeiter,
Maschinen und Chauffeure | 5023.– im Monat |
| b) übrige Arbeitnehmer | 4939.– im Monat |
| c) gelegentliche Arbeitnehmer | 4705.– im Monat |
| Jugendliche unter 20 Jahren bei Anstellung | 4447.– im Monat |
| d) Arbeitnehmer, die Hilfsarbeiten ausführen | 4151.– im Monat |
| | 4025.– im Monat |

II

¹Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

²Diese Änderungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. Februar 2013.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 7/2013 S. 346

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels

Änderung vom 6. Februar 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration,

beschliesst:

I

Der Normalarbeitsvertrag für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels des Kantons Wallis vom 10. Juli 1985 wird wie folgt geändert.

Art. 13 Abs. 3 Löhne

³Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala, erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2012.

Personal im Verkauf, mit Fähigkeitsausweis oder gleichwertiger Ausbildung
Ausbildung von zwei Jahren

im ersten Dienstjahr Fr. 3460.–

ab dem dritten Dienstjahr Fr. 3630.–

Ausbildung von drei Jahren

im ersten Dienstjahr Fr. 3660.–

ab dem dritten Dienstjahr Fr. 3860.–

Personal im Verkauf, ohne Ausbildung

im ersten Dienstjahr ab 18 Jahre alt Fr. 3210.–

Aushilfspersonal im Stundenlohn

	Qualifiziert	Nicht qualifiziert
Aushilfen im ersten Dienstjahr	Fr. 19.60	Fr. 17.65

II

¹Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

²Diese Abänderungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. Februar 2013.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 7/2013 S. 346

Beschluss zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages betreffend Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenleger des Kantons Wallis und dessen Anhang

vom 19. Dezember 2012

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlich-erklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde zur Promulgation der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag der vertragsschliessenden Verbände auf Allgemeinverbindlicherklärung;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrags im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 37 vom 14. September 2012, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erhoben wurden;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration;

beschliesst:

Art. 1

Der Gesamtarbeitsvertrag betreffend Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenleger des Kantons Wallis und dessen Anhang wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der im Normaldruck gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle im Kanton Wallis ansässigen Plattenleger-Unternehmungen und, unabhängig von der Entlohnungsart, deren Arbeitnehmer, mit Ausnahme der Vorarbeiter, des technischen, administrativen und Reinigungspersonals sowie der Lehrlinge

Art. 3

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrags haben die Mitglieder der paritätischen Berufskommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 4

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis, und deren Arbeitnehmer, jedoch nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist für Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen zuständig.

Art. 5

Dieser Beschluss tritt in Kraft am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2015.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19 Dezember 2012

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 20. Februar 2013.

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt Nr. 37 vom 14. September 2012 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, wenden Sie sich an die Paritätische Berufskommission oder an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse.

AB Nr. 9/2013 S. 468

Beschluss zur Einberufung des Grossen Rates

vom 6. März 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 44 Absatz 1 Ziffer 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf Montag, den 25. März 2013 zur konstituierenden Session einberufen.

Art. 2

¹ Er wird sich um 8 Uhr 15 im ordentlichen Sitzungsort in Sitten versammeln.

² Um 8 Uhr 30 wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Volkes und das Vaterland herabzuzuflehen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. März 2013.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philippe Spörri**

Tagesordnung der Sitzung vom Montag, den 25. März 2013:

1. Eröffnung der Session durch den amtsältesten Abgeordneten: 8.15 Uhr
2. Gottesdienst in der Kathedrale: 8.30 Uhr
3. Validierung der Grossratswahlen
4. Vereidigung der Grossräte und Grossratssuppleanten durch Namensaufruf
5. Vereidigung des amtsältesten Abgeordneten
6. Validierung der Staatsratswahlen
7. Wahl der vier Stimmenzähler
8. Wahl des Grossratspräsidenten
9. Wahl des ersten Vizepräsidenten
10. Wahl des zweiten Vizepräsidenten
11. Wahl der Finanzkommission
12. Wahl der Geschäftsprüfungskommission
13. Wahl der Justizkommission

14. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Finanzkommission
15. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Geschäftsprüfungskommission
16. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Justizkommission
17. Vereidigung der Mitglieder des Staatsrates
18. Vorstellung der Mitarbeiter des Parlamentsdienstes
19. Schluss der konstituierenden Session

AB Nr. 10/2013 S. 544

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses betreffend den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes im Kanton Wallis vom 7. März 2012

vom 27. Februar 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen die Artikel 359 und folgende des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere die Artikel 360a bis 360f OR;
eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (EntsG) und zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) vom 14. März 2007 sowie dessen Ausführungsreglement vom 19. Dezember 2007;

eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;

erwägend den Bundesratsbeschluss vom 15. Januar 2013 über die Wiederinkraftsetzung und Änderung der Beschlüsse über die Allgemeinverbindlicherklärung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe der Schweiz, welcher am 1. Februar 2013 in Kraft tritt;

erwägend das Gesuch der betroffenen Sozialpartner vom 4. Februar 2013 das erläutert, dass der Normalarbeitsvertrag keine Notwendigkeit mehr hat;
auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration,

beschliesst:

Art. 1

Der Beschluss, betreffend den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes im Kanton Wallis vom 7. März 2012 wird aufgehoben.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. Februar 2013.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Beschluss zur Festlegung des kantonalen Anteils für die Akut- und Übergangspflege

vom 13. März 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG);
eingesehen das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008
eingesehen die Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) vom 24. Juni 2009;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

beschliesst:

Art. 1

Gemäss Artikel 7b Absatz 1 der Verordnung des EDI über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) vom 24. Juni 2009, wird der kantonale Anteil für die Akut- und Übergangspflege für die Einwohner des Kantons Wallis auf 55 Prozent festgelegt.

Art. 2

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht. Er tritt am 1. Januar 2014 für eine unbestimmte Dauer in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. März 2013.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 12/2013 S. 694

Beschluss betreffend die Wahl eines Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2013-2017 (Bezirk Martinach)

vom 20. März 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 8. März 2013 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Suppleanten) des Bezirkes Martinach;
eingesehen Artikel 157 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR);
erwägend, dass bei der Wahl der Suppleanten der Liste Nr. 1 der FDP – Die Liberalen des Bezirkes Martinach mehr Mandate zugeteilt wurden, als sie Namen enthielt;
eingesehen den Vorschlag der Unterzeichner der Liste Nr. 1 der FDP – Die Liberalen des Bezirkes Martinach vom 13. März 2013, wonach Herr Flavien Rouiller, in Martigny-Combe, nachbezeichnet wird;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

beschliesst:

Einziges Artikel

Herr Flavien Rouiller, in Martigny-Combe, wird für die Legislaturperiode 2013-2017 als in den Grossen Rat gewählter Suppleant proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. März 2013, um im Amtsblatt vom 29. März 2013 veröffentlicht zu werden.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 13/2013 S. 761

Beschluss betreffend die Sömmerung 2013

vom 20. März 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG);
eingesehen das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG);
eingesehen den Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 27. Juni 1995;
eingesehen die Artikel 69, 77, 78 und 101 der eidgenössischen Tierschutzverordnung vom 23. April 2008;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1

¹ Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.

² Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.

³ Die auf der Alp verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sowie das weitere Alppersonal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Krankheitsverdacht den zuständigen Tierarzt beizuziehen.

⁴ Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel: Gemäss der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV, SR 812.212.27) gilt die Aufzeichnungspflicht für fast alle Tierarzneimittel, die bei den Nutztieren angewendet werden (alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel, alle Tierarzneimittel mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte Tierarzneimittel, nicht zulassungspflichtige, nach formula magistralis hergestellte Tierarzneimittel). Werden auf der Alp Tierarzneimittel verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden:

- a) das Datum der ersten und letzten Anwendung;
- b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie bspw. die Ohrmarke;
- c) die Indikation;
- d) der Handelsname des Tierarzneimittels;
- e) die Menge;

- f) die Absetzfristen;
- g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
- h) der Name der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.

⁵Werden Medikamente auf Vorrat bezogen, muss mit dem Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen werden. Wird eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen, muss der Tierarzt im Sömmerungsbetrieb während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen (TAMV Art. 10 Anhang 1). Bei Medikamenten, die auf Vorrat bezogen oder zurückgegeben werden, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden:

- a) das Datum;
 - b) der Handelsname;
 - c) die Menge in Konfektionseinheiten;
 - d) die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.
- ⁶Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport und zur Haltung gelten auch während der Sömmerung.

⁷Die Fernapplikation von Tierarzneimitteln (mit Blasrohren oder „Narkosegewehren“) ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder «Narkosegewehren».

Art. 2 Tierkadaver

Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP; SR 916.441.22) zu beseitigen, d.h. der Verbrennung zuzuführen oder im Einverständnis mit dem Kantonstierarzt zu vergraben. Über Spezialfälle entscheidet der Kantonstierarzt.

2. Abschnitt: Tierverkehrskontrolle

Art. 3 Grundsatz

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr. Wir werden insbesondere auf folgende Punkte achten.

Art. 4 Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters

Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen verantwortlichen Tierhalter bezeichnen. Der verantwortliche Tierhalter ist zuständig für folgende Punkte:

- a) er muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 der TSV erstellen; das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten;
- b) er muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen;

- c) Ende der Sömmerung: er gibt die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente wieder zurück unter folgenden Bedingungen:
 - es findet keine Handänderung statt und die Tiere gehen wieder in den Ursprungsbetrieb zurück;
 - die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu;
- d) Ende der Sömmerung: er bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit seiner Unterschrift, dem Datum und der Notiz: Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu; treffen diese Vorgaben nicht zu, muss er ein neues Begleitdokument ausfüllen;
- e) er führt Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt sie mit den Begleitdokumenten zurück.

Art. 5 Begleitdokument / Tierliste

¹ Klauentiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.

² Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen.

³ Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden. Auf dem Begleitdokument ist das Kästchen „Tierliste s. Beilage“ anzukreuzen.

Art. 6 Melden von Tierbewegungen von Tieren der Rindergattung an die TVD

¹ Sämtliche Tierbewegungen von Tieren der Rindergattung zu Sömmerungsbetrieben, Hirtenbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland müssen an die Tierverkehrsdatenbank via das Portal www.agate.ch gemeldet werden. Die Informationen der Tierverkehrsdatenbank zu den verschiedenen Meldearten und -möglichkeiten sind zu beachten.

² Falls dem verantwortlichen Tierhalter des Sömmerungsbetriebs die persönlichen Login-Informationen für www.agate.ch noch nicht zugestellt wurden, können diese beim Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder Tel. 0848 222 400 angefordert werden.

Art. 7 Melden von Zugängen von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben an die TVD

¹ Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD via das Portal www.agate.ch oder mit Meldekarten gemeldet werden. Diese können beim Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder Tel. 0848 222 400 bestellt werden.

² Die persönlichen Logininformationen für www.agate.ch können ebenfalls beim Agate-Helpdesk angefordert werden, falls diese dem verantwortlichen Tierhalter des Sömmerungsbetriebes noch nicht zugestellt wurden.

Art. 8 Melden von Zugängen von Equiden an die TVD

Die Eigentümer von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD via das Portal www.agate.ch melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem

Sömmerungsbetrieb bleiben. Bei Fragen hilft der Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder Tel. 0848 222 400 weiter.

3. Abschnitt: Sömmerungsvorschriften für den Grenzweidegang

Art. 9 Geltungsbereich

Unter Grenzweidegang versteht man per definitionem das Treiben von Tieren auf einem Gebietsstreifen zehn Kilometer diesseits und jenseits der Grenze zwischen einem EU Mitgliedstaat und der Schweiz. Allerdings können die zuständigen Behörden in Sonderfällen auch einen breiteren Gebietsstreifen festlegen.

Art. 10 Massnahmen in der Schweiz vor Antritt der Sömmerung

¹In Bezug auf BVD gelten sinngemäss die Bestimmungen nach Artikel 18.

²Die zur Sömmerung vorgesehenen Tiere müssen innerhalb 48 Stunden vor Antritt des Grenzweidegangs am Herkunftsort amtstierärztlich untersucht werden. Der amtliche Tierarzt stellt ein Gesundheitszeugnis aus, das die Tiere an den Bestimmungsort begleitet. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in TRACES abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Für andere Tiergattungen wurde bisher im Veterinärabkommen kein spezielles Zeugnis festgelegt, so dass das zu verwendende Zeugnis weiterhin mit den Veterinärdiensten des Bestimmungsortes abgesprochen werden muss. Das Gesundheitszeugnis für den Grenzweidegang bzw. den Tagesweidegang enthält folgende Angaben:

- a) Bestätigung des Amtstierarztes, dass der Betrieb, dessen Tiere gesömmert werden, nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt oder anderweitig beschränkt ist;
- b) Amtliche Bestätigung, dass der Herkunftsbestand frei von Leukose-, Tuberkulose- und Brucellose ist;
- c) die Rinder des Betriebes, die gesömmert werden sollen, sind in den letzten 30 Tagen auf dem Herkunftsbetrieb gehalten worden und nicht mit einem Tier in Kontakt gekommen, das aus dem Ausland eingestellt wurde;
- d) Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke);
- e) Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km);
- f) Anschrift des Bestimmungsbetriebes inkl. Registriernummer des ausgeschiedenen Weideplatzes; beim Grenzweidegang nach Deutschland ist dieses Feld nicht auszufüllen.

³Zwischen dem Tierhalter und dem delegierten Tierarzt (kann nach Ermessen des Kantonstierarztes an die Exportkontrolltierärzte delegiert werden) muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, in der sich der Tierhalter mit all den vorgesehenen Massnahmen sowie allen anderen auf lokaler Ebene des Bestimmungslandes eingeführten Massnahmen einverstanden erklärt und sich verpflichtet, alle anfallenden Kontrollkosten zu übernehmen. Insbesondere muss in dieser Vereinbarung die Informationspflicht des Halters gegenüber den ausländischen Behörden (rechtzeitige Meldung der Ankunft und der geplanten Rückkehr) festgehalten werden.

⁴ Das zuständige kantonale Veterinäramt meldet den Veterinärbehörden des Nachbarlandes den Abgang der Tiere spätestens 24 Stunden vor Antritt des geplanten Grenzweideganges in Form einer TRACES-Meldung. In Absprache mit den zuständigen regionalen Veterinärbehörden des Nachbarlandes kann die notwendige Information auch in anderer Form übermittelt werden. Im TRACES-System existiert nur für die Sömmerung/den Grenzweidegang von Rindern ein spezielles Zeugnis. Für Schafe und Ziegen existieren z.T. regionale Zeugnismuster. In jedem Fall muss aber das vom zuständigen amtlichen Tierarzt unterschriebene und abgestempelte Original des Zeugnisses die Tiere begleiten.

⁵ Der Tierhalter meldet den Abgang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrsdatenbank.

⁶ Die Tiere stehen während des gesamten Weideganges im Ausland unter zolltechnischer Kontrolle. Der Tierbesitzer hat sich beim Zoll über die entsprechenden Vorschriften und Abläufe zu orientieren.

⁷ Aufgrund der nachgeführten bilateralen Verträge erhebt der Schweizer Zoll keine «veterinärtechnischen» Gebühren mehr im Auftrag des BVET.

⁸ Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach den Absätzen 2 bis 6 nur zu Beginn der Weideperiode ergriffen werden. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine amtstierärztliche Untersuchung oder TRACES-Meldung notwendig und es fallen auch keine weiteren Gebühren an. Der Tierbesitzer muss sich schriftlich verpflichten, jeden Kontakt mit Tieren aus dem Nachbarland sowohl dem zuständigen kantonalen Veterinäramt als auch den Veterinärbehörden im Ausland unverzüglich zu melden und die Veterinärbehörden im Ausland über das Ende der Weidezeit zu informieren.

Art. 11 Massnahmen am Bestimmungsort im Ausland

¹ Die Tiere sollten keinen Kontakt mit ausländischen Herden haben (so gelten von den Rinderbeständen in den Nachbarländern nur derjenige in Österreich als „amtlich frei von IBR auf nationaler Ebene“, auch die BVD ist vielerorts verbreitet).

² Die Tiere sind am Bestimmungsort von den zuständigen Veterinärbehörden unverzüglich amtstierärztlich zu kontrollieren. Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass die ausländischen Behörden rechtzeitig über die Ankunft der Tiere informiert werden.

³ Die Tiere sind gemäss Entscheidung spätestens sieben Tage nach Datum des Auftriebs 2001/672/EG in die nationale Tierverkehrsdatenbank des Sömmerungslandes aufzunehmen.

⁴ Vor der Rückkehr muss innerhalb von 48 Stunden vor der Abreise durch den amtlichen Tierarzt des Sömmerungsbetriebes eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt werden. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in TRACES abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Die Einforderung des entsprechenden Zeugnisses obliegt dem Schweizerischen Tierhalter. Er ist dafür verantwortlich, die ausländischen Veterinärdienste rechtzeitig über die geplante Rückkehr zu informieren. Die Gesundheitsbescheinigung für die vom Grenzweidegang zurückkehrenden Rinder beinhaltet:

a) Datum des Abtransportes;

- b) Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke);
- c) Anschrift des Bestimmungsbetriebes;
- d) Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km);
- e) Bestätigung des Amtstierarztes, die Rinder innerhalb von 48 Stunden vor der Rückkehr in den Heimatbetrieb untersucht und frei von Anzeichen einer Infektionskrankheit befunden zu haben;
- f) Bestätigung des Amtstierarztes, dass die Sömmerungsweide nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt werden musste oder während der Weidezeit ein Tuberkulose-, Brucellose- oder Leukosefall aufgetreten ist.

⁵Die zuständige Veterinärbehörde des Sömmerungslandes meldet die Rückkehr der Tiere spätestens 24 Stunden vor der Abreise dem kantonalen Veterinäramt in Form einer TRACES – Meldung.

⁶Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach den Absätzen 2 bis 5 nur am Ende der Weideperiode ergriffen werden. Der Halter der Tiere verpflichtet sich, die zuständige Veterinärbehörde über das Ende der Weidezeit zu unterrichten. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine Untersuchung oder TRACES –Meldung notwendig.

Art. 12 Massnahmen in der Schweiz nach Rückkehr der Tiere

¹Die von der ausländischen Behörde ausgestellte Gesundheitsbescheinigung ist unmittelbar nach der Rückkehr der Tiere zu kontrollieren. Die Art und Weise dieser Kontrolle wird durch das kantonale Veterinäramt festgelegt.

²Im gegenseitigen Einverständnis können Grenzkantone mit den Veterinärbehörden des Nachbarlandes Vereinfachungen des Verfahrens vereinbaren. Dies betrifft insbesondere den Ort der amtstierärztlichen Untersuchung im Herkunfts- sowie im Bestimmungsland (evt. Untersuchung in Sammelstellen anstatt auf dem Herkunftsbetrieb).

³Der Tierhalter meldet den Zugang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrsdatenbank.

⁴Es gibt keine Vorschriften des BVET zur amtstierärztlichen Überwachung nach der Rückkehr von der Sömmerung, vorbehaltlich vorübergehender Massnahmen wegen Seuchenausbrüchen. Der / die Kantonstierarzt/-ärztin kann jedoch in begründeten Fällen IBR- oder andere Untersuchungen anordnen.

Art. 13 Begleitdokument nach Artikel 12 TSV

Als Begleitdokument nach Artikel 12 TSV gilt für den Transport vom Herkunftsbetrieb an die Zollgrenze und von der Zollgrenze zurück zum Herkunftsbetrieb das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis. Für den Tierhalter erübrigt sich demnach die Ausstellung eines Begleitdokumentes.

Art. 14 Begleitdokument nach Artikel 12 TSV

Wirbeltiere dürfen nur von Transportunternehmen befördert werden, die über eine Bewilligung nach Artikel 170 der Tierschutzverordnung verfügen. Inhaltlich und formal sind neben den Schweizer Vorschriften sämtliche im Einzelfall anwendbaren Vorgaben der Verordnung EG 1/2005 einzuhalten. Keine Bewil-

ligung ist nötig, wenn Landwirte ihre eigenen Tiere in eigenen Fahrzeugen über maximal 50 km transportieren.

4. Abschnitt: Bestimmungen über die einzelnen Tiergattungen

Art. 15 Rindvieh - Rauschbrand

In Gebieten, in denen früher Rauschbrand aufgetreten ist, werden Impfungen empfohlen.

Art. 16 Dasselarven

In Gebieten, in denen kürzlich die Dasselkrankheit aufgetreten ist, werden Behandlungen der Sömmerungstiere im Herbst empfohlen. Der Kantonstierarzt kann diese gebietsweise anordnen (Art. 231 Abs. 2 TSV).

Art. 17 Aborte

¹Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung dem delegierten Tierarzt melden.

²Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist.

³Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.

Art. 18 BVD

¹In Hirten- und Sömmerungsbetrieben und Gemeinschaftsweidebetrieben (Art. 7 bis 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 [LBV]), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist,

- a) dürfen Rinder, nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen. Es wird den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen empfohlen, den BVD-Status der Tiere auf der Tierverkehrsdatenbank zu kontrollieren;
- b) müssen alle erreichbaren Aborte auf Sömmerungsbetrieben auf BVD untersucht werden. Zusätzlich zur detaillierten Abklärung von Abortursachen gemäss Artikel 129 der TSV, muss eine Ohrprobe des Fötus für eine virologische BVD Untersuchung entnommen werden, sowie eine Untersuchung der Mutter auf Antikörper.
- c) Der Kantonstierarzt kann Ausnahmen unter sichernden Bedingungen gewähren oder verfügen.

²Hirten- Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, die unter Verbringungsperre stehende trächtige Tiere aufnehmen, müssen durch die für die

Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen dem kantonalen Veterinäramt bis zum 15. April 2013 gemeldet werden.

³ Alle Tierbesitzer, die Tiere auf Sömmerungsbetriebe gemäss Absatz 2 verbringen, müssen von den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen darüber informiert werden, dass verbringungs gesperrte Tiere aufgenommen werden. Die für die Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sind dafür verantwortlich, dass die Tierbesitzer vorab in geeigneter Weise über das erhöhte Risiko aufgeklärt werden.

⁴ Die unter Verbringungs sperre stehenden trächtigen Tiere müssen von einem roten Begleitdokument, auf dem die Belegungsdaten eingetragen sind, begleitet sein.

⁵ Die für die Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen müssen dafür sorgen, dass trächtige Tiere ab dem 250. Tag Trächtigkeit den Sömmerungsbetrieb verlassen bzw. isoliert werden.

⁶ Alle neugeborenen Kälber und Totgeburten von verbringungs gesperrten Tieren auf Sömmerungsbetrieben müssen virologisch auf BVD untersucht werden.

Art. 19 Stiersüchtige, brüllende Tiere

¹ Tiere, die Anzeichen von Stiersüchtigkeit aufweisen sowie brüllende Kühe mit gesenkten Beckenbändern, ständiger Brunst und charakteristischem Brüllen werden während dem Weiden von der Herde isoliert.

² Für über dreijährige Tiere, die noch keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie für Kühe, die seit 15 Monaten nicht mehr gekalbt haben, muss ein tierärztliches Zeugnis eine Trächtigkeit bestätigen (mindestens 50 Tage), um an der Sömmerung zugelassen zu werden. Tierärztliche Zeugnisse mit einer Wahrscheinlichkeitsdiagnose auf Trächtigkeit sind ungültig und dürfen nicht angenommen werden.

³ Die Tiere, die im Absatz 2 erwähnt sind, müssen im Fall eines Abortes den Sömmerungsbetrieb verlassen.

⁴ Im Zweifelsfall hat der mit der Kontrolle beauftragte Tierarzt das Recht und die Pflicht, mit Hilfe des verantwortlichen Alppersonals, eine neue Untersuchung durchzuführen.

⁵ Kühe, die innerhalb von 24 Monaten keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben sowie vierjährige und ältere Rinder werden von einer gemeinsamen Alpung ausgeschlossen.

⁶ Bei Kühen ist eine Trächtigkeitsdauer von 282 +/- 16 Tagen als normal zu betrachten. Ebenso zu beurteilen ist ein vorzeitiges Kalbern (Trächtigkeit von weniger als 266 Tage), wobei das Kalb während mindestens zehn Tagen überlebt. In diesem Fall ist eine tierärztliche Bestätigung erforderlich.

⁷ Während der Sömmerungszeit sind die Alpvorstände und Alpvögte berechtigt, ein Tier, das in eine der beiden vorgenannten Kategorien eingereicht werden müsste, wegzubringen.

⁸ Durch die Zulassung von nicht erlaubten Tieren machen sich die Alpvorstände und Alpvögte für Unfälle und Schäden, die durch diese Tiere verursacht werden, verantwortlich, wenn die erforderlichen Massnahmen nicht in einer angemessenen Frist getroffen wurden..

⁹Bei berechtigten Beschwerden ordnen die Alpvorstände oder Alpvögte auf Kosten der Alpe eine Untersuchung an.

Art. 20 Schafe

¹Räude: eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude wird empfohlen.

²Moderhinke: Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Hinkende Tiere, besonders solche, die Anzeichen der Klauenfäule zeigen, werden herdenweise in den Herkunftsbestand zurückgewiesen.

³Infektiöse Augenentzündung: Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen von infektiöser Augenentzündung aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).

⁴Aborte: Jeder Abort ist dem delegierten Tierarzt zu melden.

Art. 21 Ziegen

¹Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE): Es dürfen nur Ziegen aus Beständen, die anerkannt CAE-frei sind, gesömmert werden.

²Jeder Abort ist dem delegierten Tierarzt zu melden.

5. Abschnitt: Herdenschutzhunde

Art. 22 Definition

Hundehalter: der Hundehalter im Sinne der Tierschutzgesetzgebung ist die Person, welche den Anspruch hat über ein Tier länger als vorübergehend zu verfügen. Personen, die während mehrerer Wochen die Verantwortung für ein Tier haben gelten als Tierhalter. Für die Herdenschutzhunde gilt während der Sömmerung der Verantwortliche der Alpe als Hundehalter.

Art. 23 Meldepflicht

¹Der Herdenschutz-Hundehalter muss innert fünf Arbeitstagen dem kantonalen Veterinäramt jeden Einsatz eines neuen Herdenschutzhundes melden.

²Für die Hunde, die von Agridea eingesetzt werden, kann der Hundehalter diese Aufgabe der Organisation überlassen.

³Bei der Meldung müssen folgende Angaben gemacht werden:

- a) Name des Hundes, Rasse, Geschlecht, Alter, elektronische Identifikationsnummer
- b) Name des Hundebesitzers
- c) Name der Herkunftszucht
- d) Vorgeschichte von jeglichen Problemen mit aggressivem Verhalten, das eine Gefahr für Menschen darstellt
- e) Angaben zum Einsatz vom Herdenschutzhund während der Sömmerung des laufenden Jahres
 - Zeitdauer (von wann bis wann?)
 - Ort, Name der Alpe
 - Identität des Hundehalters (Person, die die Verantwortung trägt), Natelnr.

⁴Jede Änderung betreffend die Haltung des Herdenschutzhundes während der laufenden Saison muss gemeldet werden.

Art. 24 Überwachung

¹Im Prinzip muss der Herdenschutzhund unter ständiger Kontrolle seines Halters sein.

²In Ausnahmefällen darf der Hund vorübergehend ohne Kontrolle sein, wenn alle Vorkehrungen getroffen worden sind, damit Spaziergänger nicht gestört werden und jede Aggression vermieden werden kann.

³Bei einer Umtriebsweide im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung über Sömmerungsbeiträge, müssen zwei wöchentliche Kontrollen des Herdenschutzhundes von der Person, welche die Aufsicht hat, durchgeführt werden.

⁴Bei diesen Kontrollen muss man sich vergewissern, dass der Hund bei guter Gesundheit ist und über genügend Nahrung verfügt. Man muss seinen Kontakt zu Menschen aufrechterhalten oder mindestens zu der Person, die die Aufsicht hat, sowie die Angemessenheit seiner Reaktionen Menschen gegenüber kontrollieren und auswerten.

Art. 25 Information der Spaziergänger

¹Der Hundehalter muss auf Platz Informationstafeln für die Spaziergänger auf allen Gehwegen, die die Schutzzone durchqueren, aufstellen und fixieren, und dies in beiden Richtungen.

²Die Information muss klar, ersichtlich und verständlich sein, auch für Leute, die die mit Herdenschutzhunden verbundene Gefahr nicht kennen. Sie muss enthalten:

- a) Angaben zur Anwesenheit des Herdenschutzhundes: Anzahl Hunde, Lokalisation auf dem Betrieb (Zone);
- b) Anweisungen zum richtigen Verhalten der Spaziergänger bei Begegnung mit dem Herdenschutzhund;
- c) eine oder mehrere Telefonnummern, die man bei Problemen anrufen kann.

Art. 26 Massnahmen bei Fällen von Aggressivität, bei verdächtigem oder unangemessenem Verhalten

¹Jede Aggressivität, verdächtiges oder unangemessenes Verhalten muss vom Herdenschutz-Hundehalter umgehend dem Veterinäramt gemeldet werden.

²Das Veterinäramt analysiert die Ereignisse. Bei Fällen von Aggressivität analysiert es die Umstände. Sie hört das Opfer sowie den Hundehalter oder die Person, die die Aufsicht über den HSH hatte an.

³Wenn das Veterinäramt es als notwendig betrachtet werden Sicherheitsmassnahmen angeordnet. Im Zweifelsfall kann das Veterinäramt eine Verhaltensexpertise des Hundes durch einen Spezialisten fordern.

⁴Der Hundehalter muss für die Kosten einer Wesensprüfung oder anderer Kosten aufkommen.

6. Abschnitt: Plätze für mobile Melkstände

Art. 27 Ziel und Anwendungsgebiete

¹ Die Einhaltung der Gesetzgebung betreffend die Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion in allen für diese Infrastrukturen eingerichteten Zonen gewährleisten und den Wasserschutz garantieren.

² Betrifft diejenigen Sömmerungsgebiete, die mobilen Melkstände benutzen welche an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen am gleichen Ort aufgestellt sind.

Art. 28 Definition

Ein Platz für einen mobilen Melkstand umfasst zwei Zonen:

1. *der Melkplatz*: Diese Zone umfasst die Fläche des Platzes, auf dem die Melkanlage aufgestellt ist, plus die Fläche bis zum Abstand von drei Metern um die äussere Begrenzung des mobilen Melkstandes herum.
2. *Warteraum*: angrenzend an den Melkplatz. Ist der Ort, an dem die Kühe vor dem Melken versammelt werden.

Art. 29 Melkplatz

¹ Der Boden muss so eingerichtet und ausgestattet sein, dass er bei jeder Witterung trittfest und leicht zu reinigen ist (Waschen – Abstreifen).

² Der Melkplatz muss sich ausserhalb von Gewässerschutzzonen S befinden. In der Gewässerschutzzone S3 kann das Aufstellen eines mobilen Melkstandes von Fall zu Fall von der zuständigen Behörde bewilligt werden, wenn der Boden undurchlässig ist und die Abwasser in einer Güllengrube gesammelt werden.

³ Der Abstand des Melkplatzes für den mobilen Melkstand zu Oberflächengewässern muss mindestens 20 Meter betragen. Bei sehr ungünstigen Bedingungen muss der Abstand erhöht oder die Anlage verlegt werden.

Art. 30 Warteraum

¹ Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit der Boden nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt ist. Die Rinder dürfen nicht tiefer als bis zum Kronsaum der Klauen im Boden einsinken;

² Ausscheidungen dürfen keine Gefahr für die Gewässer darstellen, auch nicht bei starken Regenfällen (Abfluss oder Versickerung).

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 31 Schlussbestimmungen

¹ Die Gemeindeverwaltungen, die Tierärzte, die Kantons- und Gemeindepolizisten, die Alpdirektoren und Alpövögte sind beauftragt, die Ausführung der vorliegenden Bestimmungen zu überwachen.

² Zuwiderhandlungen werden nach Artikel 28 des Ausführungsgesetzes zum eidgenössischen Tierseuchengesetz vom 13. November 2008 oder nach Artikel 28 des kantonalen Tierschutzgesetzes mit Haft oder Busse bestraft. Vorbehalten sind Forderungen Dritter.

³ Der Kantonstierarzt ist mit der Ausführung der vorliegenden Vorschriften beauftragt. Er ist ermächtigt, in Dringlichkeitsfällen, alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen.

Art.32 Inkrafttreten

Vorliegender Beschluss, der den Sömmerungsbeschluss vom 21. März 2012 aufhebt, wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. März 2013.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 13/2013 S. 761

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft

Änderung vom 27. März 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes vom 24. März 1998 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist eine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration,

beschliesst:

I

Der Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft vom 7. Juni 1989 wird wie folgt abgeändert.

Art. 15 Abs. 5 Löhne

⁵Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachfolgender Skala angepasst (Landesindex der Konsumentenpreise Ende Dezember 2012).

Nicht qualifizierter Arbeitnehmer

nicht qualifizierter Arbeitnehmer bis zum fünften Tätigkeitsmonat: Fr. 12.75

II

¹Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

²Diese Änderung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. März 2013

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 15/2013 S. 886

Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses bezüglich der Beiträge an die täglichen Schulgelder, die die öffentliche Hand den Institutionen ausrichtet

vom 24. April 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über die 2. Etappe der Umsetzung der Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 15. September 2011;

eingesehen den Artikel 28a des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986;

eingesehen das Gesetz über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen vom 14. September 2011;

eingesehen das Reglement über den Gemeindeanteil an den Gehältern des Personals der obligatorischen Schulzeit und an den Betriebsausgaben der spezialisierten Institutionen vom 20. Juni 2012;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Einziges Artikel

Der Beschluss bezüglich der Beiträge an die täglichen Schulgelder, die die öffentliche Hand den Institutionen ausrichtet vom 16. Juni 1993, wird mit Wirkung auf den 1. Januar 2012 aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. April 2013.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 18/2013 S. 1112

Beschluss betreffend den interkommunalen Finanzausgleich 2014

vom 19. Juni 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 15. September 2011;
eingesehen die Verordnung über den interkommunalen Finanzausgleich vom 21. Dezember 2011;
auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

beschliesst:

Art. 1 Ressourcenindex der Gemeinden vor dem Ressourcenausgleich
Der Ressourcenindex der Walliser Gemeinden vor dem Ressourcenausgleich ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht.

Art. 2 Beitrag der ressourcenstarken Gemeinden
Der Prozentsatz des Beitrags der ressourcenstarken Gemeinden ist auf 20 Prozent der Differenz zwischen ihrem Ressourcenpotential und dem durchschnittlichen Ressourcenpotential sämtlicher Gemeinden festgelegt.

Art. 3 Betrag des horizontalen Ressourcenausgleichs
Die von den ressourcenstarken Gemeinden im Rahmen des horizontalen Ressourcenausgleichs zu verteilende Summe wird auf 22'918'199 Franken festgelegt.

Art. 4 Betrag des vertikalen Ressourcenausgleichs
Die vom Kanton im Rahmen des vertikalen Ressourcenausgleichs zu verteilende Summe wird auf 15'278'799 Franken festgelegt.

Art. 5 Mindestziel des Ressourcenausgleichs
Das Mindestziel des Ressourcenausgleichs nach Addition der Beträge aus dem horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich wird auf 84,7 Prozent festgelegt.

Art. 6 Äufnung des Ressourcenausgleichsfonds pro Einwohner
durch die beitragspflichtigen Gemeinden
Der geschuldete Betrag pro Einwohner der ressourcenstarken Gemeinden zur Äufnung des horizontalen Ausgleichsfonds ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht.

Art. 7 Verteilung des Ressourcenausgleichsfonds pro Einwohner an die begünstigten Gemeinden

Der zustehende Betrag aus dem Ressourcenausgleichsfonds pro Einwohner an die ressourcenschwachen Gemeinden ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht (in Franken pro Einwohner und im Total für die Gemeinde).

Art. 8 Synthetischer Lastenindex der Gemeinden

Der synthetische Lastenindex der Walliser Gemeinden ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht.

Art. 9 Betrag aus dem Lastenausgleich

Die im Rahmen des Lastenausgleichs zu verteilende Summe wird auf 17'188'649 Franken festgelegt.

Art. 10 Verteilung des Lastenausgleichsfonds pro Einwohner an die begünstigten Gemeinden

Der zustehende Betrag aus dem Lastenausgleichsfonds pro Einwohner an die begünstigten Gemeinden ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht (in Franken pro Einwohner und im Total für die Gemeinde).

Art. 11 Fälligkeit der Ein- und Auszahlungen

¹ Falls eine Gemeinde beim Ressourcenausgleich beitragspflichtig und aus dem Lastenausgleich und/oder dem Härteausgleichsfonds begünstigt ist, wird ihr nur der Nettobetrag in Rechnung gestellt oder vergütet.

² Der Rechnungsbetrag (netto) wird den beitragspflichtigen Gemeinden bis spätestens am 30. Oktober 2014 mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zugestellt.

³ Die Überweisung (netto) an die begünstigten Gemeinden wird bis spätestens am 30. November 2014 erfolgen.

Art. 12 Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt publiziert und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Juni 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Anhang 1

Interkommunaler Finanzausgleich 2014 pro Gemeinde

Nr	Gemeinde	Ressourcenindex 2014	Betrag pro Kopf Ressourcenausgleich (-) Zahlergemeinden (+) Nehmergemeinden	Betrag pro Gemeinde Ressourcenausgleichsfonds	Synthetische Lastenindex 2014	Betrag pro Kopf Lastenausgleich Zahler = Kanton (+) Nehmergemeinden	Betrag pro Gemeinde Lasten-ausgleichsfonds	Netto-Betrag pro Gemeinde für das Jahr 2014 (-) Zahlergemeinden (+) Nehmergemeinde
2	BELLWALD	107.4%	-46	-21'111	301'848	457	207'889	186'7772
3	GRAFSCHAFT	66.6%	566	112'473	149'565	518	103'008	215'481
4	BINN	149.3%	-308	-44'309	133'530	640	91'965	47'656
5	BLITZINGEN	106.0%	-38	-2'926	71'121	633	48'983	46'057
6	ERNEN	124.6%	-154	-81'307	374'016	488	257'592	176'285
7	FIESCH	98.1%	0	181	96'945	69	66'768	66'949
8	FIESCHERTAL	155.6%	-348	-103'339	142'002	330	97'800	-5'539
11	LAX	67.8%	528	156'846	85'841	199	59'120	215'966
13	MUENSTER- GESCHINEN	88.7%	20	9'813	386'710	536	266'334	276'148
14	NIEDERWALD	83.5%	52	2'292	33'673	523	23'191	25'483
15	OBERGOMS	131.2%	-196	-140'702	589'148	564	405'757	265'056
17	RECKINGEN- GLURINGEN	79.4%	164	81'298	358'233	497	246'722	328'020
22	BETTEN	139.4%	-247	-105'374	320'028	517	220'409	115'035
23	BISTER	195.6%	-599	-17'357	21'924	521	15'099	-2'258
24	BITSCH	191.3%	-571	-483'101	-122'572	0	0	-483'101
28	GRENGIOLS	90.2%	14	6'423	261'359	381	180'003	186'426
30	MOEREL-FILET	105.2%	-33	-22'168	21'272	22	14'650	-7'518
31	RIEDERALP	130.9%	-193	-103'113	397'671	514	273'883	170'771
33	BRIG-GLIS	98.0%	0	1'466	-2'442'705	0	0	1'466
35	EGGERBERG	62.3%	699	239'860	36'511	73	25'146	265'006
38	NATERS	84.1%	48	283'163	-605'625	0	0	283'163
39	RIED-BRIG	82.3%	75	135'985	120'679	46	83'114	219'099
40	SIMPLON	135.3%	-221	-75'060	237'023	480	163'242	88'182
41	TERMEN	81.0%	116	100'488	211'565	168	145'709	246'197
42	ZWISCHBERGEN	395.1%	-1'848	-180'498	84'966	599	58'518	-121'980
43	BALTSCHIEDER	64.5%	633	763'328	-191'769	0	0	763'328
44	EISTEN	247.7%	-925	-194'779	122'894	402	84'639	-110'140
45	EMBD	84.6%	43	14'069	139'042	296	95'760	109'829
47	GRAECHEN	76.0%	272	371'377	270'447	136	186'262	557'639
48	LALDEN	124.1%	-151	-101'052	-88'253	0	0	-101'052
49	RANDA	129.7%	-186	-75'501	167'064	283	115'060	39'560
50	SAAS-ALMAGELL	137.1%	-232	-89'247	263'349	472	181'373	92'126

51	SAAS-BALEN	99.9%	0	0	172'464	290	118'779	118'779
52	SAAS-FEE	113.6%	-85	-146'531	254'075	102	174'986	28'455
53	SAAS-GRUND	74.7%	314	350'824	137'438	85	94'656	445'480
54	ST. NIKLAUS	93.4%	5	11'022	267'581	80	184'288	195'310
55	STALDEN	114.9%	-93	-104'552	-45'668	0	0	-104'552
56	STALDENRIED	73.5%	350	203'938	163'967	194	112'927	316'865
57	TAESCH	84.0%	48	52'606	172'621	109	118'887	171'493
58	TOERBEL	76.8%	247	121'760	279'766	390	192'680	314'440
59	VISP	128.9%	-181	-1'243'795	-1'430'405	0	0	-1'243'795
60	VISPERTERMINEN	77.7%	218	301'823	544'143	270	374'761	676'585
61	ZENEGGEN	72.9%	370	93'260	118'470	324	81'592	174'853
62	ZERMATT	163.0%	-395	-2'278'441	724'460	86	498'949	-1'779'493
63	AUSSERBERG	63.8%	653	427'808	153'190	161	105'505	533'313
64	BLATTEN	70.5%	444	138'783	245'853	542	169'324	308'107
65	BUERCHEN	75.4%	289	209'370	279'578	266	192'550	401'920
66	EISCHOLL	65.5%	599	291'898	228'161	323	157'139	449'036
67	FERDEN	130.1%	-189	-50'321	143'454	370	98'799	48'478
69	KIPPEL	82.1%	81	30'076	119'975	222	82'629	112'705
70	NIEDERGESTELN	73.6%	346	234'064	-2'886	0	0	234'064
71	RARON	86.2%	33	59'785	-144'319	0	0	59'785
72	STEG-HOHTENN	100.8%	-5	-7'857	-196'385	0	0	-7'857
73	UNTERBAECH	86.3%	32	13'088	222'448	375	153'204	166'292
74	WILER	82.1%	80	43'684	180'977	227	124'642	188'326
75	AGARN	66.7%	562	437'175	-100'840	0	0	437'175
76	ALBINEN	74.3%	323	90'842	207'559	509	142'950	233'792
78	ERGISCH	138.6%	-242	-45'727	127'638	464	87'907	42'180
81	GAMPEL-BRATSCH	81.2%	110	205'437	-3'164	0	0	205'437
82	GUTTET-FESCHEL	63.1%	676	292'137	154'959	247	106'723	398'861
83	INDEN	95.4%	2	208	61'865	387	42'607	42'816
84	LEUK	66.4%	571	1'962'132	6'589	1	4'538	1'966'670
85	LEUKERBAD	96.8%	1	1'178	522'285	224	359'707	360'885
86	OBEREMS	137.5%	-235	-31'257	132'232	685	91'071	59'813
87	SALGESCH	89.1%	18	24'255	-103'111	0	0	24'255
88	TURTMANN	74.5%	318	364'902	94'218	57	64'890	429'792
90	VAREN	65.3%	607	375'483	78'364	87	53'971	429'453
92	CHALAIS	72.4%	385	1'179'748	-142'328	0	0	1'179'748
94	CHERMIGNON	186.7%	-543	-1'598'039	-182'410	0	0	-1'598'039
95	CHIPPIS	69.0%	491	779'436	-347'010	0	0	779'436
98	GRONE	64.2%	640	1'392'031	-118'177	0	0	1'392'031
99	ICOGNE	188.8%	-556	-283'581	195'012	263	134'309	-149'272
100	LENS	169.8%	-437	-1'640'239	214'750	39	147'902	-1'492'337
101	MIEGE	71.3%	419	502'084	-193'338	0	0	502'084
102	MOLLENS	99.7%	0	1	363'969	282	250'672	250'673
103	MONTANA	160.2%	-377	-870'504	30'962	9	21'324	-849'180
104	RANDOGNE	101.8%	-11	-46'576	-255'487	0	0	-46'576
106	ST-LEONARD	74.5%	318	665'282	-415'042	0	0	665'282
108	SIERRE	83.3%	54	435'435	-3'163'223	0	0	435'435
109	VENTHONE	103.5%	-22	-25'736	-137'572	0	0	-25'736
110	VEYRAS	85.5%	38	63'930	-342'486	0	0	63'930
111	ANNIVIERS	158.1%	-364	-925'497	1'960'155	531	1'349'995	424'498
112	AGETTES	95.3%	2	670	100'855	206	69'461	70'131
113	AYENT	91.1%	11	34'907	398'874	78	274'712	309'619
114	EVOLENE	118.6%	-117	-194'249	1'071'260	444	737'796	543'547
115	HEREMENCE	208.3%	-678	-909'115	802'599	412	552'765	-356'350
117	MONT-NOBLE	101.4%	-9	-7'744	545'057	429	375'390	367'647
118	ST-MARTIN	89.6%	16	14'692	553'038	413	380'888	395'579

120 VEX	110.3%	-65	-103'672	295'184	127	203'299	99'627
121 ARBAZ	89.0%	18	19'918	192'557	121	132'617	152'535
122 GRIMISUAT	85.0%	41	113'629	-446'285	0	0	113'629
124 SAVIESE	83.8%	49	241'321	-500'670	0	0	241'321
125 SION	100.8%	-5	-151'341	-6'358'109	0	0	-151'341
126 VEYSONNAZ	96.9%	1	374	39'469	49	27'183	27'557
127 ARDON	70.7%	437	1'135'546	-422'394	0	0	1'135'546
128 CHAMOSON	77.3%	231	695'367	-81'045	0	0	695'367
129 CONTHEY	79.3%	169	910'930	-637'328	0	0	910'930
130 NENDAZ	117.2%	-108	-639'577	928'291	108	639'331	-245
131 VETROZ	76.6%	252	992'074	-1'043'186	0	0	992'074
132 BOVERNIER	75.5%	287	229'403	-36'189	0	0	229'403
133 CHARRAT	66.0%	585	799'576	-140'403	0	0	799'576
134 FULLY	64.1%	645	3'464'391	-1'264'783	0	0	3'464'391
135 ISERABLES	78.1%	206	182'009	109'768	85	75'600	257'608
136 LEYTRON	83.4%	53	138'675	76'840	20	52'921	191'596
137 MARTIGNY-COMBE	80.2%	140	295'698	-75'811	0	0	295'698
138 MARTIGNY	109.7%	-61	-963'547	-3'328'612	0	0	-963'547
139 RIDDES	90.9%	11	29'743	59'536	16	41'004	70'746
140 SAILLON	72.6%	379	786'904	-177'932	0	0	786'904
141 SAXON	66.3%	577	2'200'046	-574'224	0	0	2'200'046
142 TRIENT	323.2%	-1'397	-204'499	105'794	498	72'862	-131'636
143 BAGNES	257.7%	-987	-7'507'179	1'752'590	159	1'207'041	-6'300'138
144 BG-ST-PIERRE	202.5%	-642	-114'897	139'737	538	96'240	-18'658
145 LIDDES	74.6%	316	237'840	478'197	437	329'343	567'183
146 ORSIERES	89.1%	18	53'062	1'143'777	263	787'740	840'802
147 SEMBRANCHER	83.6%	52	43'882	101'719	82	70'056	113'938
148 VOLLEGES	71.4%	417	653'411	130'383	57	89'797	743'208
149 COLLONGES	76.6%	251	138'235	43'300	54	29'822	168'057
150 DORENAZ	61.6%	722	510'066	42'108	41	29'001	539'067
151 EVIONNAZ	100.8%	-5	-5'313	55'650	36	38'327	33'014
152 FINHAUT	272.9%	-1'083	-397'676	122'124	229	84'109	-313'567
153 MASSONGEX	69.6%	472	735'395	-288'309	0	0	735'395
155 ST-MAURICE	61.8%	715	2'682'672	-821'665	0	0	2'682'672
156 SALVAN	122.5%	-141	-158'917	254'784	156	175'474	16'557
157 VERNAYAZ	65.4%	605	1'075'515	-362'713	0	0	1'075'515
158 VEROSSAZ	62.4%	697	401'264	95'148	114	65'530	466'794
159 CHAMPERY	152.9%	-331	-420'877	594'625	322	409'529	-11'347
160 COLLOMBEY-MURAZ	78.3%	198	1'029'535	-1'503'417	0	0	1'029'535
161 MONTHEY	92.3%	7	60'177	-3'638'125	0	0	60'177
162 PORT-VALAIS	98.8%	0	184	-748'939	0	0	184
163 ST-GINGOLPH	80.7%	126	107'665	9'011	7	6'206	113'871
164 TROISTORRENTS	87.6%	25	91'817	163'864	27	112'856	204'673
165 VAL D'ILLIEZ	95.2%	2	3'549	593'696	243	408'889	412'438
166 VIONNAZ	83.3%	54	117'078	-41'528	0	0	117'078
167 VOUVRY	79.3%	167	556'007	-362'619	0	0	556'007

Beschluss betreffend die Entschädigungen an die Mitglieder der kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegung

Änderung vom 19. Juni 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 55 und 57 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 5 der Verordnung über die Landwirtschaft und die
Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwick-
lung,

beschliesst:

I

Der Beschluss betreffend die Entschädigungen an die Mitglieder der kanto-
nalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegung
vom 26. September 2007 ist wie folgt geändert:

Art. 1, Abs. 1 Sitzungen und Zeitaufwand

¹Die Entschädigungen der Mitglieder, Schreiber und Schreiber-Stellvertreter
der Kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Lan-
dumlegung (nachfolgend: die Kommission), welche nicht in der kantonalen
Verwaltung tätig sind, für die Sitzungen und den übrigen Zeitaufwand (Stu-
dien, Vorbereitungsarbeiten, Redaktion der Leitenscheide, usw.) werden wie
folgt festgelegt:

a) Für die Mitglieder:

- pro Tag: 500 Franken
- pro Halbtage: 250 Franken
- pro Einzelstunde: 60 Franken

b) Für die Schreiber und Schreiber-Stellvertreter:

- pro Stunde: 180 Franken

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt am 1.
Juni 2013 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Juni 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Beschluss betreffend den Erlass eines Normalarbeitsvertrags für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Sektors der industriellen Wartung und Reinigung

vom 31. Juli 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 359 und folgende des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere die Artikel 360a bis 360f OR;

eingesehen das Ausführungsgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (EntsG) und zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) vom 14. März 2007 sowie dessen Ausführungsreglement vom 19. Dezember 2007;

eingesehen, dass die tripartite Kommission nach Untersuchung im Sektor der industriellen Wartung und Reinigung eine wiederholte missbräuchliche Lohnunterbietung im Sinne von Artikel 360b Absatz 3 OR festgestellt hat und dem Staatsrat des Kantons Wallis demzufolge vorschlägt, in diesem Sektor einen Normalarbeitsvertrag mit Mindestlöhnen im Sinne von Artikel 360a OR zu erlassen;

eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;

auf Antrag der kantonalen tripartiten Kommission sowie des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Kultur,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Gewerbe der industriellen Wartung und Reinigung gilt im Sinne des vorliegenden Normalarbeitsvertrags jede Person, die eine Tätigkeit ausübt, welche bezweckt, eine technische Anlage zu montieren, zu warten, zu regeln, deren Funktionieren zu garantieren oder wiederherzustellen, und die von einem Unternehmen im Bereich der industriellen Wartung, der Entsorgung industrieller Abfälle oder der Sanierung beschäftigt wird.

² Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag, einem betrieblichen Kollektivvertrag, sowie die Personen, die einem Gesamtarbeitsvertrag im Gebäudereinigungsgewerbe unterstellt sind, fallen nicht in den Geltungsbereich des vorliegenden Normalarbeitsvertrags, sofern die Löhne des vorliegenden Normalarbeitsvertrags eingehalten sind.

Art. 2 Löhne

Die zwingenden Mindestlöhne für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Wartungssektor sind die folgenden:

- a) Nicht qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 4710 Franken im Monat oder 25,90 Franken pro Stunde mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden;
- b) Qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 4989 Franken pro Monat oder 27,45 Franken pro Stunde mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden.

Art. 3 Wirkungen

Der Inhalt dieses Normalarbeitsvertrags ist direkt auf die ihm unterstellten Arbeitsverhältnisse anwendbar. Von diesem Normalarbeitsvertrag darf nicht zu Ungunsten der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer abgewichen werden.

Art. 4 Indexierung der Löhne und Inkrafttreten

¹ Die Löhne des Normalarbeitsvertrags können jährlich je nach Anstieg der Kosten der Lebenshaltung angepasst werden.

² Der vorliegende Normalarbeitsvertrag tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 31. Juli 2013.

Der Präsident des Staatsrats: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 33/2013 S. 2060

Beschluss über das Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über den kantonalen Berufsbildungsfonds

vom 4. September 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Änderung vom 13. Dezember 2012 des Gesetzes über den kantonalen Berufsbildungsfonds vom 17. Juni 2005;
erwägend, dass die erwähnte Gesetzesänderung im Amtsblatt Nr. 10 vom 8. März 2013 unter Angabe der Referendumsfrist veröffentlicht wurde;
erwägend, dass innerhalb dieser Frist kein Referendum gegen diese Gesetzesänderung ergriffen wurde;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

Die Änderung des Gesetzes über den kantonalen Berufsbildungsfonds vom 13. Dezember 2012 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.
So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, am 4. September 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 37/2013 S. 2295

Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses betreffend die Zoneneinteilung des Walliser Rebberges

vom 11. September 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 116 Absatz 2 und 30 Absatz 1 des Gesetzes über die
Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar
2007;
eingesehen die Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d, 14a, 14b und 14c der kanton-
alen Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwick-
lung,

beschliesst:

I

Art. 1 Aufhebung

Der Beschluss vom 3. Oktober 1980 betreffend die Zoneneinteilung des Wal-
liser Rebberges ist aufgehoben.

Art. 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 30. September 2013 in Kraft.

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 11. September 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 38/2013 S. 2347

Beschluss zur Wieder-in-Kraftsetzung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis sowie dessen Anhängen

vom 31. Juli 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956;
eingesehen den Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer 23 vom 7. Juni 2013 angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Kultur;

beschliesst:

Art. 1

Die Beschlüsse vom 6. Mai 2009 und 4. April 2012 sind mit den Änderungen seiner Veröffentlichung wieder in Kraft gesetzt.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Unternehmen der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle (Spengler-, Dachdecker-, Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Lüftungsbetriebe) sowie für alle in diesen Unternehmen angestellten qualifizierten, spezialisierten und nicht-qualifizierten Arbeitnehmer, ungeachtet ihrer Anstellungs- und Entlohnungsart, für Unternehmen anderer Branchen und Private, die für Drittpersonen Berufsarbeiten ausführen, sei es selbst gelegentlich oder nebenbei, mit Ausnahme der Familienangehörigen des Betriebsinhabers, des leitenden Kaders, des kauf-

männischen und technischen Personals sowie der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss ändert die unter Art. 1 aufgeführten Beschlüsse und tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung¹ in Kraft. Er entfaltet seine Wirkungen bis zum 31. Mai 2016.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 31. Juli 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 24. September 2013.

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt Nr. 23 vom 7. Juni 2013 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, müssen Sie sich an die Paritätische Berufskommission oder an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse wenden.

Beschluss betreffend die Studiengebühren, die von den Studierenden der HF-Studiengänge (Höhere Fachschule) für Soziales im Wallis erhoben werden

vom 30. Oktober 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Interkantonale Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 (FSV);
eingesehen das Gesetz zum Beitritt zur Interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 24. Mai 2002;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst¹:

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Der vorliegende Beschluss gilt für die Bewerber/innen für eine Zulassung zu den HF-Studiengängen (Höhere Fachschule) Kindererzieher/in und Werkstattleiter/in im sozialpädagogischen Bereich, sowie für die zu diesen Studiengängen zugelassenen Studierenden.

² Diese Bestimmungen gelten für die im Wallis wohnhaften Studierenden

³ Die Beiträge der Studierenden aus anderen Kantonen sind in Artikel 6 festgelegt.

Art. 2 Einschreibegebühren

¹ Die Einschreibegebühren müssen für jedes neu eröffnete Bewerbungsdossier für einen der in Artikel 1 Absatz 1 erwähnten HF-Studiengänge bezahlt werden.

² Die Einschreibegebühren betragen 150 Franken pro Zulassungsverfahren.

³ Dieser Betrag kann nicht erstattet werden.

⁴ Bei Nichtentrichtung der Einschreibegebühren wird die Einschreibung des Bewerbers oder der Bewerberin nicht berücksichtigt.

Art. 3 Gebühr für Zulassungen „sur Dossier“

¹ Von den Bewerbern und Bewerberinnen, die über 22 Jahre alt sind und eine Entbindung von der Pflicht des Besitzes eines EFZ oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses beantragen, kann eine Gebühr verlangt werden.

² Diese Gebühr beläuft sich auf 300 Franken.

³ Dieser Betrag kann nicht erstattet werden.

Art. 4 Studiengebühren

¹ Die Studiengebühren betragen 1'000 Franken pro Jahr.

²Die Studiengebühren können nicht erstattet werden.

³Die Nichtentrichtung der Studiengebühren zieht den definitiven Abbruch des Studiums nach sich.

⁴Wird ein/e Studierende/r aufgrund der Nichtentrichtung der Studiengebühren definitiv vom Studium ausgeschlossen, kann er/sie erst nach Bezahlung dieser Gebühren ein neues Zulassungsgesuch stellen.

Art. 5 Beitrag zu den Studienkosten

¹Für gewisse Leistungen der Studiengänge werden Beiträge erhoben.

²Die Höhe der verrechneten Beiträge wird vom Vorsteher des für die tertiäre Bildung zuständigen Departements festgelegt. Dieser kann diese Zuständigkeit an die Direktion der Hochschule für Gesundheit und Soziale Arbeit Wallis delegieren.

Art. 6 Gebühren und Beiträge der nicht im Wallis wohnhaften Studierenden

¹Zusätzlich zu den in Artikel 2, 3 und 4 vorgesehenen Studiengebühren und den Beiträgen zu den Studienkosten nach Artikel 5 bezahlen die Studierenden aus Kantonen, die der FSV nicht beigetreten sind, persönlich den jährlichen, vom Staatsrat festgelegten Beitrag.

²Dasselbe gilt für Studierende aus Kantonen, die zwar der FSV beigetreten sind, aber die in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehen Beiträge für die Walliser HF-Studiengänge nicht bezahlen.

³Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels gelten auch für die nicht in der Schweiz wohnhaften Studierenden. Internationale Abkommen und Sonderfälle bleiben vorbehalten.

Art. 7 Aufhebung

Dieser Beschluss hebt den Beschluss vom 28. Mai 2003 über die Schulgelder, welche von Studenten der höheren Berufsfachschulen erhoben werden, auf (SGS/VS 417.104).

Art. 8 Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend auf den 1. September 2013 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 30. Oktober 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ Im vorliegenden Beschluss gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

AB Nr. 45/2013 S. 2814

Beschluss über das Inkrafttreten des Beschlusses über die Gewährung eines Rahmenkredits für die Vorfinanzierung der Vorstudien und Vorarbeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung der Simplon-Bahnlinie (Tranche 2013-2016)

vom 13. November 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1, 32 Absatz 2, 42 Absatz 3 und 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen das Bundesgesetz über die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur vom 20. März 2009 (ZEBG);
eingesehen den Beschluss über die Gewährung eines Rahmenkredits für die Vorfinanzierung der Vorstudien und Vorarbeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung der Simplon-Bahnlinie (Tranche 2013-2016), angenommen in einer einzigen Lesung im Grossrat am 11. Juni 2013;
erwägend, dass dieser vorerwähnte Beschluss im Amtsblatt Nr. 27 vom 5. Juli 2013 veröffentlicht wurde, um ihn, unter Angabe der Referendumsfrist, dem Referendum zu unterwerfen;
erwägend, dass innert nützlicher Frist kein Referendum gegen diesen Beschluss eingereicht wurde;
auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

Einziges Artikel

Der Beschluss über die Gewährung eines Rahmenkredits für die Vorfinanzierung der Vorstudien und Vorarbeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung der Simplon-Bahnlinie (Tranche 2013-2016) tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten am 13. November 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 47/2013 S. 2945

5-Jahres-Beschluss über die Ausübung der Fischerei im Wallis für die Jahre 2014-2018

vom 27. November 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF);
eingesehen die Artikel 33, 35, 50 und 69 des kantonalen Fischereigesetzes
vom 15. November 1996;
eingesehen die Verordnung über die Fischerei vom 19. November 2008;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

Art. 1 Fischereigewässer

¹Die nachstehend auf der Fischereikarte eingetragenen Gewässer sind für die Fischerei geöffnet. Bei Nichtübereinstimmung zwischen dem Text des Beschlusses und der Fischereikarte ist der Text massgebend.

²Das kantonale Patent gibt Anrecht in den folgenden Gewässern zu fischen:

a) Rhone und Talbäche:

- die Rhone, vom Genfersee bis zur Massabücke;
- Kelchbach, von der Moosbrücke abwärts bis zur Brücke der Blattenstrasse;
- Mundbach, von der Lötschberglinie abwärts;
- Saltina, von der Napoleonsbrücke abwärts;
- Bietschbach, von der Lötschberglinie abwärts;
- Baltschiederbach, von der Lötschberglinie abwärts;
- Jolibach, von der Lötschberglinie abwärts;
- Gamsa, von der Rohrbergbrücke abwärts;
- Vispa, vom Zusammenfluss der Saaser- und Matteredvispe abwärts;
- Löübbach, von der Einmündung des Ronbaches abwärts;
- Milibach, von der Einmündung des Gorbatbaches abwärts;
- Turtmäna, von der Brücke von Eggen abwärts;
- Dala, von der Brücke der Kantonsstrasse bei Rumeling abwärts;
- Monderèche, von der Strasse von Aminona abwärts;
- Liène, bis und mit zum Ausgleichbecken des Elektrizitätswerkes von Croix;
- Navizence, von der Einmündung der Gougtra abwärts;
- Rèche, von der Itraversbrücke abwärts;
- Manna;
- Borgne, von der Einmündung der Dixence abwärts;
- Lizerne, von der Tine abwärts;
- Sionne, von der Kantonsstrasse Drône - Grimisuat abwärts;
- Morge, von der Teufelsbrücke abwärts;
- Printze, von der Brücke der Hauptstrasse in Beuson abwärts;

- Fare, vom Zusammenfluss der Fare von Chassoure und Rosey abwärts;
- Losentze, vom Torrent de Cry abwärts;
- Salentze, von der Brücke von Favouay-Marthey abwärts;
- Dranse de Bagnes, von der Brücke Champsec abwärts;
- Dranse d'Entremont, von der Brücke «La Tsi» abwärts;
- Dranse de Ferret, von der Brücke Praz-de-Fort abwärts;
- Durant, von der Brücke Borgeaud abwärts;
- Trient, von der Brücke Leysettes abwärts;
- Salanfe oder Pissevache, vom Fuss des Wasserfalls abwärts, vom Fuss des Wasserfalls bis zur alten Brücke bei der Zentrale EOS darf aus Sicherheitsgründen nur vom rechten Ufer aus gefischt werden;
- Torrent de Mauvoisin, von der Brücke Les Cases abwärts;
- Sankt-Barthélémy;
- Vièze de Champéry, von der Brücke Les Moulins in Champéry abwärts;
- Torrent de la Greffe, von der Kantonsstrasse abwärts bis zur Einmündung beim Bach Talons (Le Vaux);
- Avançon, von der Kantonsstrasse abwärts bis zur Einmündung in den Stockalperkanal;
- Torrent de Mayen, von der Kantonsstrasse abwärts bis zum Zusammenfluss mit dem Avançon;
- Fosseau, von der Kantonsstrasse abwärts;

b) Bergbäche:

Alle Flussabschnitte und alle Bäche, die auf der oben erwähnten Liste nicht aufgeführt sind, gelten als Bergbäche; ausgenommen sind die Reservate.

c) Bergseen:

- | | |
|-----------------------------|--|
| – Totensee | – Bergsee Grand-Dixence |
| – Rückhaltebecken ZenBinnen | – Bergsee Cleuson |
| – Hobschensee | – Bergsee Sanetsch |
| – Mattmarksee | – Bergsee Godet (Derborence) |
| – Ginalsee(Grosssee) | – die drei Bergseen von Vaux |
| – Ferdensee bis zum | – Bergsee Louvie; (Fischerei nur vom Ufer aus gestattet) |
| – Kastlersteg | – Bergsee Toules |
| – Meidsee | – Bergsee Mauvoisin |
| – Illsee | – der grosse obere See von Fully |
| – Lämmernsee | – Bergsee Emosson |
| – Bergsee von Moiry | – Bergsee von Salanfe |
| – Bergsee von Zeuzier | – Bergsee von Tanay |
| – Bergsee von Antème | – Bergsee von Moubra |

der westlich des Dammes gelegene Teil des Geschinersees (in diesem See ist nur die Fliegenfischerei gestattet, das Mindestmass für Salmoniden beträgt 30 cm und die Fangzahl ist auf 4 Stück am Tag beschränkt).

d) Teiche:

- Teiche «des Iles» in Sitten(Grosser Teich und Teich beim Camping);
- Teich «du Rosel» in Martinach;
- Teich «des Mangettes» in Monthey;

- Teich «Baggersee» in Raron;
- Teich «Lac de la Corne» in Sierre/Grône.

³In den Kanälen darf nur mit dem Kanalpatent gefischt werden.

Art. 2 Reservate

In folgenden Reservaten ist jegliches Fischen verboten:

1. Rhone und Bäche

Bezirk Goms:

- Alle Seitenarme im Bereich des Gletscherbodens;
- Löüwenebach, Wilerbach, Oberbach, Muttbach, Glingulwasser;
- Erlensandbach in Gluringen;
- Lussenkanal in Obergesteln;
- Kanal vom Auslauf der Fischzucht in Biel bis zur Rottenmündung.

Bezirk Brig:

- Der Riedbach auf Gebiet der Gemeinden Brig und Ried-Brig;
- Der Kelchbach von der Brücke der Blattenstrasse bis zur Rottenmündung.

Bezirk Westlich-Raron:

- Uisträ Talbach;
- Inrä Talbach.

Bezirk Siders:

- Navizence von der Einmündung des Baches Pinsec bis zum Ausgleichsbecken von Vissoie;
- Torrent de Pinsec.

Bezirk Sitten:

- Bach von Drône.

Bezirk Conthey:

- Printse: vom Ende der Ebene von Super-Nendaz bis zum Stausee Cleuson, ohne die Printse von Tortin.

Bezirk Entremont:

- Die Bäche von Bruson und Dransette(Le Pessot) in Lourtier, auf der ganzen Länge;
- Die Bäche vom Champexsee aufwärts bis zum Kiesfang.

Bezirk Martinach:

- Die zwei Bäche von Mont, die in den Sarvaz-Grukanal einmünden.

Bezirk Monthey:

- Nant de Choex: von der Einmündung in die Vièze bis zum Wasserfall im Berghang oberhalb der Kantonsstrasse.

2. Kanäle

Bezirk Visp:

- Hofkanal;
- Grossgrundkanal.

Bezirk Westlich-Raron:

- Nordkanal;
- Grossgrundkanal;
- Wannenmooskanal.

Bezirk Leuk:

- Die obere Hälfte des Phülakanals, von der ARA bis zur Quelle;
- Mühleackerkanal.

Bezirk Siders:

- Der Kanal von Crêtelongue von der Robinsonbrücke aufwärts;
- Der Kanal von Granges und die Sümpfe von Pouta Fontanaz (siehe Hinweistafel);
- Der Kanal unterhalb der Aufzuchtanlage der Fischereisektion Siders;
- Das alte Bachbett der Raspille, neben der Rhone;
- Der Kanal du Milieu; von der Einmündung des Wassers der ARA Granges aufwärts.

Bezirk Sitten:

- Der Kanal von Brämis, von seiner Quelle bis zur letzten Brücke die sich oberhalb der Borgne befindet;
- Kanal Blancherie;
- Kanal des Polonais;
- Vissigenkanal, vom Ufer der Borgne abwärts bis zur Strasse von Hérens.

Bezirk Conthey:

- Sion-Riddes: 500 Meter von der Brücke der Zentrale der Grand Dixence in Bieudron abwärts bis zur Markierung.

Bezirk Martinach:

Alle Kanäle des Bezirkes sind Reservate, ausgenommen:

- Kanal von Fully (Mindestmass für Salmoniden 28 cm) – Kanal Syndicat
- Kanal Milieu – Kanal Bienvenu
- Kanal Sarvaz-Gru

Jedoch gelten folgende Abschnitte dieser Kanäle als Reservate:

Im Kanal von Fully:

- von der Brücke du Grand-Blettay (von der Schleuse aufwärts) bis zur Autobahnbrücke (les Mûres);
- von der Brücke von Châtaignier abwärts bis zur nächsten Brücke;
- von der Brücke von Mottier bis zur Brücke von Branson;

Im Syndicat-Kanal:

- von der «Morand»-Brücke bis zur Fussgängerbrücke von Ecône;
- von der Zufahrtstrasse bei der Brücke von Saillon bis zur alten Brücke «des Oies»;
- von der Sperre beim Bahnhof Saxon bis zum Weg des Pralongs;
- von der Sperre des Landgutes «Sarvaz» bis zum alten Bahnübergang von Mont-Moulin;

Im Kanal du Milieu:

- von der Brücke Marais-Neuf bis zur Salentze;
- von der Kreuzung Saillon - Fully bis zur Strasse nach Epeney;
- vom Weg des Ilôts bis zur Brücke les Grands Glariers.

Im Sarvaz-Grukanal:

Auf der gesamten Länge ist nur die Fliegenfischerei erlaubt. Das Fangmindestmass für Salmoniden beträgt 50 cm und die Fangzahl ist auf zwei pro Tag beschränkt.

Bezirk Saint-Maurice:

– Kanal Loéna (oberer Teil des Kanal des Mangettes).

Bezirk Monthey:

– Kanal des Mangettes.

3. Bergseen und Teiche:

Die Bergseen und Teiche, die im Artikel 1 Abs. 2 Bst. c und d nicht aufgeführt sind, gelten als Reservate, sofern sie nicht verpachtet sind und dem kantonalen Regal unterstehen.

4. Fischpass oder Fischtreppe

Es ist verboten in einem Fischpass oder in einer Fischtreppe sowie zwanzig Meter vor oder hinter diesen Anlagen zu fischen.

Art. 3 Genfersee

¹Die Fischerei im Genfersee ist durch ein Abkommen (Frankreich-Schweiz) und durch ein interkantonales Konkordat geregelt.

²Bei der Einmündung der Rhone, des Stockalperkanals und der Bouverette in den Genfersee ist die Fischerei in einem Umkreis von 300 m verboten.

³Die Fischereipatente für den Genfersee können im Kiosk in Bouveret sowie im Restaurant du Rivage in St-Gingolph bezogen werden.

Art. 4 Kanal von Lavey

Inhabern des Walliser Fischereipatentes, die im Bezirk Saint-Maurice wohnsässig sind, ist das Fischen im Ausflusskanal des Laveywerkes ausschliesslich auf dem linken Ufer erlaubt. Dabei sind die Bestimmungen des Waadtländer Fischereigesetzes anwendbar. Die auf dieser Strecke gefangenen Fische müssen im Kontrollbüchlein, das beim Bezug des Walliser Patentes abgegeben wurde, eingetragen werden.

Art. 5 Preis der Patente

¹Die Preise der verschiedenen Patente sind wie folgt festgelegt:

1. Rhone, Flüsse, Bergseen und Teiche

	Taxe	Wieder- bevölke- rung	Marke/ WKSFV	Taxe/	Total
Jahrespatent					
Im Kanton Wohnsässige	99.-	77.-	4.-	20.-	200.-
Nicht im Kanton Wohnsässige:	189.-	157.-	4.-		350.-
Halbmonatspatente					
Im Kanton Wohnsässige	49.-	47.-	4.-		100.-
Nicht im Kanton Wohnsässige:	106.-	90.-	4.-		200.-
Zweitages-Patent*	26.-	19.-			45.-
Tagespatent*	15.-	10.-			25.-

*(+ Ausstellungskosten : max. 5.-)

2. Kanäle

	Taxe	Wieder- bevölke- rung	Marke/ Beilagen	Taxe/ WKSfV	Total
Jahrespatent					
Im Kanton Wohnsässige	67.-	77.-	6.-	20.-	170.-
Nicht im Kanton					
Wohnsässige	157.-	137.-	6.-		300.-
Zweitages-Patent*	26.-	19.-			45.-
Tagespatent*	15.-	10.-			25.-

*(+ Ausstellungskosten: max. 5.-)

3. Verschiedenes:

Ersatzpatent	10.-
Karte	10.-
Kontrollbüchlein	50.-

² Fischern im 14. 15. und 16. Altersjahr wird auf die Grundtaxe eine Ermässigung von 50 Prozent gewährt.

³ Ausländer die seit mindestens 3 Jahren im Besitze einer Aufenthaltsbewilligung B oder einer Aufenthaltsbewilligung C sind und deren Wohnort im Kanton Wallis ist, wird das Fischereipatent zum gleichen Preis wie für Einheimische abgegeben.

Art. 6 Zusätzliche Fischereigebühr

¹ Fischer, die nicht im Besitze des für das laufende Jahr gültigen kantonalen Fischerei- oder Kanalpatentes sind, haben eine zusätzliche Fischereigebühr von Fr. 2.- pro Tag oder Fr. 10.- pro Woche oder Fr. 50.- pro Jahr zu entrichten.

² Die Erhebung dieser Gebühr erfolgt mittels Marken, die jährlich durch die Dienststelle auf Gesuch hin abgegeben werden. Der Pächter ist verantwortlich für jegliches Fischen in seinem Gewässer. Das Fischen ohne die erforderliche Marke auf dem als Patent geltenden Dokument zieht strafrechtliche und administrative Folgen nach sich; in schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann es die Aufhebung des Vertrags zur Folge haben.

Art. 7 Zusatzgebühr für Nichtmitglieder

Für die im Wallis wohnsässigen Fischer, die nicht einer dem Walliser Fischereiverband angeschlossenen Fischersektion angehören sowie für die nicht dem kantonalen Fischereiverband angeschlossenen Fischereisektionen wird für das Jahrespatent eine zusätzliche Gebühr von 80 Franken und für die Halbmonatspatente eine solche von 40 Franken berechnet. Diese Gebühren dienen als Ausgleich für die von den Sektionen ausgeführten Wiederbevölkerungsarbeiten und ihrer Zusammenarbeit mit dem Staat in Fischereibelangen. Diese Gebühren werden dem kantonalen Fischereiverband überwiesen.

Art. 8 Marken und Wiederbevölkerungstaxe

Für das Jahrespatent oder das Patent der Kanäle sind die Marken sowie die Wiederbevölkerungstaxe nur einmal zu entrichten.

Art. 9 Mindestmasse der Fische

Folgende Mindestmasse gelten, sofern im Beschluss keine anderen gewässerspezifischen Mindestmasse festgesetzt sind:

- Namaycush: 30 cm
- Felchen: 30 cm
- Seesaibling: 26 cm
- Bachforelle (Fario): 24 cm
- Regenbogen, Bachsaibling: 24 cm
- Hecht: 60 cm
- Schleie: 25 cm
- Karpfen: 60 cm
- Barsch (Egli): 15 cm

Art. 10 Fangzahlbeschränkung

Unabhängig von der Art des oder der gelösten Patente und sofern im Beschluss keine anderen gewässerspezifischen Beschränkungen enthalten sind, darf der Fischer pro Tag maximal folgende Anzahl Fische entnehmen:

- Hechte und Schleien: 4 pro Tag
- Salmoniden: 8 pro Tag aber im maximal 300 pro Jahr
- Barsche (Egli): 50 pro Tag
- Elritze: 50 pro Tag
- Karpfen: 2 pro Tag

Art. 11 Krebse

Die Krebse sind auf dem ganzen Gebiet des Kantons Wallis geschützt.

Art. 12 Patentausgabe

Die Kanal-, Tages- und Zweitagespatente werden durch die Sektionen des WKSfV oder für die Tages- und Zweitagespatente via Internetseite der DJFW ausgestellt. Die Ausgabemodalitäten sowie die Ausgabestellen werden vom WKSfV im kantonalen Amtsblatt publiziert.

Art. 13 Schlussbestimmungen

¹Das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt ist mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses betraut. Dieser Beschluss hebt jenen vom 19. November 2008 sowie dessen Nachträge auf.

²Der vorliegende Beschluss ist gültig für die Jahre 2014-2018.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. November 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spoerri**

Beschluss betreffend die Festsetzung der fakturierbaren Kosten und der Restbeiträge der öffentlichen Hand für die Alters- und Pflegeheime, die Wartebetten in den Spitälern, die Tages- und Nachtpflegestrukturen, die Sozialmedizinischen Zentren, die selbständigen Pflegefachpersonen und die Walliser Diabetes-Gesellschaft als Organisation für Krankenpflege und Hilfe zu Hause

vom 27. November 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom
18. März 1994 (KVG), insbesondere Artikel 25a;
eingesehen die Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen
Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (KLV);
eingesehen das Dekret über die Finanzierung der Langzeitpflege vom 5. Mai
2010;
eingesehen die Verordnung über die Finanzierung der Langzeitpflege vom
1. September 2010;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

beschliesst:

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Der vorliegende Beschluss regelt für jede Kategorie der Walliser Leistungserbringer:

- a) die fakturierbaren Kosten für die Pflegeleistungen gemäss Artikel 6 der Verordnung über die Finanzierung der Langzeitpflege vom 1. September 2010; und
- b) die Restfinanzierung der öffentlichen Hand an den Pflegekosten der im Wallis wohnhaften Versicherten, gemäss Artikel 1 Bst. a des Dekrets über die Finanzierung der Langzeitpflege vom 5. Mai 2010.

Art. 2 Fakturierbare Kosten 2014

¹Für die Alters- und Pflegeheime betragen die fakturierbaren Kosten für die Pflegeleistungen pro Tag:

- a) bei einem Pflegebedarf bis 20 Minuten: 13.50 Franken;
- b) bei einem Pflegebedarf von 21 bis 40 Minuten: 29.00 Franken;

- c) bei einem Pflegebedarf von 41 bis 60 Minuten: 49.00 Franken;
- d) bei einem Pflegebedarf von 61 bis 80 Minuten: 68.00 Franken;
- e) bei einem Pflegebedarf von 81 bis 100 Minuten: 87.50 Franken;
- f) bei einem Pflegebedarf von 101 bis 120 Minuten: 105.00 Franken;
- g) bei einem Pflegebedarf von 121 bis 140 Minuten: 124.50 Franken;
- h) bei einem Pflegebedarf von 141 bis 160 Minuten: 143.50 Franken;
- i) bei einem Pflegebedarf von 161 bis 180 Minuten: 163.00 Franken;
- j) bei einem Pflegebedarf von 181 bis 200 Minuten: 182.50 Franken;
- k) bei einem Pflegebedarf von 201 bis 220 Minuten: 200.50 Franken;
- l) bei einem Pflegebedarf von mehr als 220 Minuten: 229.50 Franken.

²Für die Sozialmedizinischen Zentren betragen die fakturierbaren Kosten für die Pflegeleistungen pro Stunde:

- a) 110.00 Franken für die Leistungen der Abklärung und Beratung;
- b) 95.00 Franken für die Leistungen der Untersuchung und Behandlung;
- c) 70.00 Franken für die Leistungen der Grundpflege.

³Für die selbständigen Pflegefachpersonen betragen die fakturierbaren Kosten für die Pflegeleistungen pro Stunde:

- a) 87.00 Franken für die Leistungen der Abklärung und Beratung;
- b) 79.00 Franken für die Leistungen der Untersuchung und Behandlung;
- c) 70.00 Franken für die Leistungen der Grundpflege.

⁴Für die Walliser Diabetes-Gesellschaft als Organisation für Krankenpflege und Hilfe zu Hause betragen die fakturierbaren Kosten für die Fusspflege bei Diabetikern pro Stunde:

- a) 87.00 Franken für die Leistungen der Abklärung und Beratung;
- b) 79.00 Franken für die Leistungen der Untersuchung und Behandlung;
- c) 70.00 Franken für die Leistungen der Grundpflege.

Art. 3 Restbeitrag 2014

¹Für die Alters- und Pflegeheime betragen die Restbeiträge an den Pflegekosten pro Tag:

- a) bei einem Pflegebedarf bis 20 Minuten: 4.50 Franken;
- b) bei einem Pflegebedarf von 21 bis 40 Minuten: 11.00 Franken;
- c) bei einem Pflegebedarf von 41 bis 60 Minuten: 22.00 Franken;
- d) bei einem Pflegebedarf von 61 bis 80 Minuten: 32.00 Franken;
- e) bei einem Pflegebedarf von 81 bis 100 Minuten: 42.50 Franken;
- f) bei einem Pflegebedarf von 101 bis 120 Minuten: 51.00 Franken;
- g) bei einem Pflegebedarf von 121 bis 140 Minuten: 61.50 Franken;
- h) bei einem Pflegebedarf von 141 bis 160 Minuten: 71.50 Franken;
- i) bei einem Pflegebedarf von 161 bis 180 Minuten: 82.00 Franken;
- j) bei einem Pflegebedarf von 181 bis 200 Minuten: 92.50 Franken;
- k) bei einem Pflegebedarf von 201 bis 220 Minuten: 101.50 Franken;
- l) bei einem Pflegebedarf von mehr als 220 Minuten: 121.50 Franken.

²Für die Sozialmedizinischen Zentren betragen die Restbeiträge an den Pflegekosten pro Stunde:

- a) 30.20 Franken für die Leistungen der Abklärung und Beratung;
- b) 29.60 Franken für die Leistungen der Untersuchung und Behandlung;
- c) 15.40 Franken für die Leistungen der Grundpflege.

Für die selbständigen Pflegefachpersonen betragen die Restbeiträge an den Pflegekosten pro Stunde:

- a) 7.20 Franken für die Leistungen der Abklärung und Beratung;
- b) 13.60 Franken für die Leistungen der Untersuchung und Behandlung;
- c) 15.40 Franken für die Leistungen der Grundpflege.

⁴Für die Walliser Diabetes-Gesellschaft als Organisation für Krankenpflege und Hilfe zu Hause betragen die Restbeiträge an den Pflegekosten für die Fusspflege bei Diabetikern pro Stunde:

- a) 7.20 Franken für die Leistungen der Abklärung und Beratung;
- b) 13.60 Franken für die Leistungen der Untersuchung und Behandlung;
- c) 15.40 Franken für die Leistungen der Grundpflege.

Art. 4 Wartebetten der Spitäler

Die Finanzierung für die Alters- und Pflegeheime im Sinne des vorliegenden Beschlusses wird analog für die Wartebetten der Spitäler angewendet.

Art. 5 Tages- oder Nachtpflegestrukturen

Die fakturierbaren Kosten und die Restbeiträge für das Jahr 2014 für die Tages- oder Nachtpflegestrukturen werden vom Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) auf Basis der effektiven Rechnung 2014 der Institutionen festgelegt.

Art. 6 Ausserkantonale Behandlungen von Walliser Versicherten

Ohne Abkommen sind die Restbeiträge der Walliser öffentlichen Hand für die ausserkantonale behandelten Versicherten im Maximum diejenigen, die in diesem Beschluss festgelegt sind.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Das DGSK wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher im Amtsblatt veröffentlicht wird. Er tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und verfällt beim Inkrafttreten des Gesetzes über die Langzeitpflege vom 14. September 2011, jedoch spätestens am 31. Dezember 2014. Vorbehalten bleiben die Verteilung der Pflegefinanzierung zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie die Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. November 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

**Beschluss
zur Inkraftsetzung der Abänderung vom 12.
September 2013 des Gesetzes über die Ausübung
der Bergführer-, Schneesportlehrer- und
Wanderleiterberufe sowie das gewerbsmässige
Anbieten von Sportaktivitäten mit erhöhten
Sicherheitsanforderungen**

vom 20. November 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass die Abänderung des Gesetzes über die Ausübung der Bergführer-, Schneesportlehrer- und Wanderleiterberufe sowie das gewerbsmässige Anbieten von Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen vom 11. Oktober 2007 (SGS/VS 935.2) vom Grossen Rat am 12. September 2013 beschlossen wurde;

erwägend, dass diese Abänderung im Amtsblatt Nr. 42 vom 18. Oktober 2013 veröffentlicht wurde;

erwägend, dass diese Abänderung nicht dem fakultativen Referendum unterliegt;

eingesehen Art. 58 Abs. 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung,

beschliesst:

Einziges Artikel

Die Abänderung vom 12. September 2013 des Gesetzes über die Ausübung der Bergführer-, Schneesportlehrer- und Wanderleiterberufe sowie das gewerbsmässige Anbieten von Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen vom 11. Oktober 2007 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. November 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 49/2013 S. 3103

Beschluss zur Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes über die Walliser Kantonalbank

vom 20. November 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Änderung des Gesetzes über die Walliser Kantonalbank, die vom Grossen Rat am 14. Juni 2013 in einer einzigen Lesung angenommen wurde;

erwägend, dass diese Änderung im Amtsblatt Nr. 27 vom 5. Juli 2013 veröffentlicht und unter Angabe der Referendumsfrist dem Referendum unterstellt wurde;

erwägend, dass innert offener Frist gegen diese Änderung kein Referendum eingereicht wurde;

eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Departementes für Finanzen und Institutionen,

beschliesst:

Einziges Artikel

Die Änderung vom 14. Juni 2013 des Gesetzes über die Walliser Kantonalbank tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. November 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 49/2013 S. 3104

Beschluss über die von der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär erhobenen Kosten und Gebühren

vom 4. Dezember 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 88 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen das Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (Militärgesetz, MG);
eingesehen Artikel 11 der Bundesverordnung über das militärische Kontrollwesen vom 10. Dezember 2004 (VmK);
eingesehen Artikel 18, 32, 43 und 44 des kantonalen Gesetzes über den Zivilschutz vom 10. September 2010;
eingesehen Artikel 88 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976;
eingesehen das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹Der vorliegende Beschluss bestimmt:

- a) die Einsatzkosten des Zivilschutzes;
- b) die Kosten im Zusammenhang mit den Bewilligungen, Entscheiden und Dienstleistungen im Zivilschutzbereich;
- c) die gemäss Bundesrecht vom kantonalen Amt für Militärwesen erhobenen Gebühren.

²In Fällen, die in diesem Beschluss nicht vorgesehen sind, stützt sich die Behörde auf die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) sowie des Baugesetzes vom 8. Februar 1996 (BauG).

³Die Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär (nachstehend: die Dienststelle) ist für die Erhebung der in diesem Beschluss vorgesehenen Kosten und Gebühren zuständig.

⁴Die im Beschluss zur Festlegung des Spezialgebührentarifs für die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten vom 7. Oktober 2009 vorgesehene Spezialgebühr wird zusätzlich erhoben.

Art. 2 Kostentarif für Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler Ebene

¹Der Kostentarif für Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft

und für Leistungen zugunsten Dritter (Ordnungsdienst, Verkehrsregelung oder Unterstützung im Rahmen von privaten, sportlichen oder anderweitigen Veranstaltungen) wird folgendermassen festgelegt:

- | | |
|--|------------------|
| a) Tagestarif pro Person für Einsätze auf kantonaler Ebene | 60 Franken |
| b) Stundentarif pro Person (u.a. Aufstellen und Entfernen von Strassensignalisationen) | 15 Franken |
| c) Kilometertarif pro leichtes Fahrzeug | 1 Franken |
| d) Kilometertarif pro Geländefahrzeug | 2 Franken |
| e) Kilometertarif für andere Fahrzeuge | effektive Kosten |
| f) Entscheidkosten | 200 Franken |

² Grundsätzlich sind die obigen Tarife nicht auf die Einwohnergemeinden des Kantons anwendbar.

³ Im Allgemeinen werden die Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten der an Einsätzen auf kantonaler Ebene beteiligten Schutzdienstpflichtigen vom Gesuchsteller/Veranstalter übernommen. Falls diese Leistungen nicht vom Gesuchsteller erbracht werden können, werden sie zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Art. 3 Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene

¹ Im Einklang mit der Bundesverordnung über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft vom 6. Juni 2008 (VEZG) trägt der Bund die Kosten für Sold, Aufgebot, Reise, Verpflegung und Unterkunft der an Einsätzen auf nationaler Ebene beteiligten Schutzdienstpflichtigen.

² Diese Kosten können pauschal berechnet werden.

³ Die übrigen Kosten werden vom Gesuchsteller getragen.

Art. 4 Andere Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---|
| a) Verwarnung | 250 bis 400 Franken |
| b) Wiedererwägungsverfahren in Sachen Zivilschutzbauten | 100 bis 400 Franken |
| c) Androhungsverfügung | 250 bis 400 Franken |
| d) Andere im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehene Entscheide betreffend Zivilschutzbauten | 100 bis 600 Franken |
| e) Fotokopien, pro Seite | 1 bis 2 Franken |
| f) Verschiedene Bescheinigungen | 20 bis 40 Franken |
| g) Konformitätskontrollen von privaten Schutzzräumen | 120 pro Stunde und pro Person (inklusive Reisekosten) |

Art. 5 Vom kantonalen Amt für Militärwesen erhobene Gebühren Ausstellen eines Duplikats des Dienstbüchleins 100 bis 300 Franken

Art. 6 Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. Dezember 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 50/2013 S. 3163

Beschluss über die Annahme des Reglements vom 31. Oktober 2013 über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erwachsene und junge erwachsene Verurteilte

vom 20. November 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 10. April 2006 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz, vom 14. September 2006;

eingesehen die Artikel 2 und 3 des lateinischen Konkordats über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen, welche die lateinische Konferenz der für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen kantonalen Behörden der lateinischen Schweiz (Konferenz) einsetzen und bestimmen, dass sich die Konferenz aus je einem Staatsrat der französischsprachigen Kantone zusammensetzt, die den Kanton vertreten und in seinem Namen handeln;

eingesehen den Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b des lateinischen Konkordats über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen, welcher der Konferenz insbesondere die Befugnis erteilt, Ausführungsreglemente zum Konkordat in den Bereichen zu erarbeiten, in denen sie es für nötig erachtet, und die von den Partnerkantonen nach deren internen Verfahrensregeln übernommen werden;

eingesehen das Reglement der Konferenz über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erwachsene und junge erwachsene Verurteilte, vom 31. Oktober 2013;

eingesehen den Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigster Artikel

¹Der Staatsrat des Kantons Wallis genehmigt das Reglement der lateinischen Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Kantonalen Behörden über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erwachsene und junge erwachsene Verurteilte, vom 31. Oktober 2013.

²Das Reglement über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erstmalige und rückfällige erwachsene Verurteilte, vom 25. September 2008 (SR/VS 343.300), wird aufgehoben.

³Der vorliegende Beschluss und das Reglement vom 31. Oktober 2013 treten am 1. Januar 2014 in Kraft, nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, am 20. November 2013.

Der Staatsratspräsident: **Maurice Tornay**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 51/2013 S. 3242

Reglement über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erwachsene und junge erwachsene Verurteilte

vom 31. Oktober 2013

Die Lateinische Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen kantonalen Behörden

Gestützt auf:

die Artikel 74 und 75, 75a, 84 Abs. 6, 90 Abs. 4 und 4bis und 372 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB);

die Verordnung vom 19. September 2006 zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V StGB-MStG);

die Artikel 234 – 237 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO);

Artikel 4 Bst. b des Konkordats vom 10. April 2006 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz (Konkordat über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen);

den Beschluss vom 10. Oktober 1988 betreffend den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den drei Schweizer Strafvollzugskonkordaten über die Strafurlaube;

das durch die KKJPD am 29. März 2012 angenommene Merkblatt zu den Vollzugsöffnungen im Straf- und Massnahmenvollzug,

In Erwägung:

Aus Artikel 123 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101) ergibt sich der Grundsatz, dass der strafrechtliche Sanktionenvollzug Sache der Kantone ist. Die Kantone müssen die von ihren Gerichten gefällten Urteile vollziehen (Art. 372 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, SR 311.0; abgekürzt StGB). Sie haben einen einheitlichen Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen zu gewährleisten (Art. 372 Abs. 3 StGB). Die drei regionalen Vollzugskonkordate sorgen für die angestrebte Rechtsvereinheitlichung.

Im Bereich der Kontakte der gefangenen Personen mit der Aussenwelt setzt das StGB klare Grundsätze und betont, dass die in der Praxis und durch die Konkordatsbestimmungen eingeführten Ausgangsbewilligungen (Urlaub, unbegleitete oder begleitete Ausgänge) den gefangenen Personen erteilt werden, um ihnen Beziehungen zur Aussenwelt zu ermöglichen, ihre Freilassung vorzubereiten und ferner, wenn besondere Gründe vorliegen (z. B. Regelung wichtiger persönlicher oder rechtlicher Angelegenheiten oder Ausübung eines politischen Mandats, die keine Aufschiebung zulassen und die Anwesenheit des Betroffenen erfordern).

Dennoch ist die Gewährung von Ausgang verknüpft mit den Bedingungen, dass das Verhalten der gefangenen Person während des Strafvollzugs dem Ausgang nicht entgegensteht, dass nicht zu erwarten ist, dass die gefangene

Person flieht oder weitere Straftaten begeht, dass sie die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet (Art. 75 StGB), und dass sie nicht speziellen Sicherheitsmassnahmen unterworfen ist (Art. 75a StGB).

Jedoch werden extrem gefährlichen Straftätern während des der Verwahrung vorausgehenden Strafvollzugs oder während der lebenslänglichen Verwahrung keine Urlaube oder andere Vollzugsöffnungen bewilligt (Art. 84 Abs. 6bis und 90 Abs. 4ter StGB).

Es ist Sache der zuständigen Behörden, Bedingungen festzusetzen, die von der gefangenen Person eingehalten werden müssen; in gewissen Fällen können zusätzliche technische Massnahmen getroffen werden, z. B. elektronische Überwachung (vgl. Art. 237 StPO, aber auch kantonale Ausführungsbestimmungen).

Die von den Kantonen bezeichneten zuständigen Behörden haben demnach zu prüfen, ob die gefangene Person, die eine Ausgangsbewilligung beantragt, die Bedingungen dafür erfüllt. Gemäss einer bewährten Praxis werden bei dieser Beurteilung verschiedene Elemente berücksichtigt (z. B. Art der Straftat, Dauer der Strafen und Massnahmen, Fluchtgefahr, psychischer Zustand, Benehmen und Haltung, Dauer des Aufenthaltes, ernsthafte Bindungen zu unserem Land, mögliche Gemeingefährlichkeit).

In gewissen Fällen haben die von den Kantonen bestimmten zuständigen Behörden zudem die Stellungnahme der Kommission nach Artikel 75a und 90 Abs. 4bis StGB einzuholen. Diese gibt ihre Beurteilung ab in den Fällen nach Artikel 62d Abs. 2 StGB, bei Vollzugsöffnungen (z.B. Ausgangsbewilligungen) und für die Beurteilung der Gemeingefährlichkeit der gefangenen Person (die gefangene Person hat ein Verbrechen nach Art. 64 Abs. 1 StGB begangen).

Dieses Reglement trägt der Praxis und den gemachten Erfahrungen sowie den neuen gesetzlichen Bestimmungen Rechnung.

Auf Antrag der Konkordatskommission und der Kommission der Schutzaufsichtsämter vom 26. September 2013,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für Personen, die ihre freiheitsentziehenden Strafen oder Massnahmen im offenen oder geschlossenen Vollzug verbüssen.

² Für gefangene Personen im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug kann begleiteter Ausgang, unbegleiteter Ausgang oder Urlaub bewilligt werden. Die Gerichtsbehörde kann dazu aufgefordert werden, eine Stellungnahme abzugeben.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Ausgangsbewilligung darf weder die Wirkungen der Verurteilung bei der Vorbeugung verhindern noch die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen oder die Allgemeinheit gefährden, insbesondere in Fällen der Verwahrung.

²Für gefangene Personen im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug kann begleiteter Ausgang, unbegleiteter Ausgang oder Urlaub bewilligt werden. Die Gerichtsbehörde kann dazu aufgefordert werden, eine Stellungnahme abzugeben.

³Die gefangene Person, die sich in der Phase des Arbeitsexternats befindet, kann Urlaub nach der Skala in Artikel 11 Abs. 4 dieses Reglements erhalten.

⁴Die gefangene Person, die sich in der Phase der Halbgefängenschaft befindet, kann Urlaub nach der Skala in Artikel 11 Abs. 5 dieses Reglements erhalten.

⁵Für gefangene Personen, gegen die eine Strafuntersuchung läuft, können die zuständigen Behörden eine Ausgangsbewilligung nur mit der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Gerichtsbehörde gewähren.

⁶Für den Vollzug im Hochsicherheitsbereich und für den Vollzug der lebenslänglichen Verwahrung der extrem gefährlichen Straftäter wird die Konferenz nach Bedarf besondere Bestimmungen erlassen.

⁷Die Artikel 75a und 90 Abs. 4bis StGB bleiben vorbehalten.

2. Abschnitt: Definitionen

Art. 3 Definitionen

Ausgangsbewilligungen gelten:

- a) für den Urlaub, der eines der Mittel darstellt, um der gefangenen Person die Pflege von Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung ihrer Entlassung zu ermöglichen. Der Grundsatz der Gewährung von Urlaub muss im Vollzugsplan für Strafen und Massnahmen vorgesehen werden, damit er nützlich festgelegt werden kann;
- b) für unbegleitete Ausgänge, die der gefangenen Person gewährt werden, damit sie sich persönlichen, beruflichen und rechtlichen Angelegenheiten, die nicht aufgeschoben werden können und für die ihre Anwesenheit ausserhalb der Anstalt unerlässlich ist, widmen kann;
- c) für begleitete Ausgänge, die aus einem besonderen Grund gewährt werden.

Art. 4 Ausgangsbewilligungen

¹Ausgangsbewilligungen sind als bewilligte, zeitlich begrenzte Abwesenheiten von der Vollzugseinrichtung speziell geregelte Vollzugsöffnungen. Sie sind Bestandteil der individuellen Vollzugspläne (Art. 75 Abs. 3 und Art. 90 Abs. 2 StGB) und dienen in erster Linie dem Erreichen des gesetzlichen Vollzugsziels der künftigen Straffreiheit (Art. 75 Abs. 1 StGB). Namentlich dienen sie:

- a) der Aufrechterhaltung der Beziehungen zur Aussenwelt und der Strukturierung des Vollzugs;
- b) der Besorgung unaufschiebbarer persönlicher, beruflicher oder rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der gefangenen Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung unerlässlich ist;
- c) der Besorgung unaufschiebbarer persönlicher, existenzhaltender und gesetzlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der gefangenen Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung unerlässlich ist;

- d) der Aufrechterhaltung des Bezugs zur Aussenwelt und zur Strukturierung eines langen Vollzugs;
 - e) therapeutischen Zwecken (z.B. zur Erfüllung therapeutischer Aufgaben, zur Überprüfung der therapeutischen Arbeit, zur Aufrechterhaltung einer Grundmotivation für die therapeutische Arbeit);
 - f) der Vorbereitung der Entlassung.
- ² Ausgang und Urlaub erfolgen in der Regel unbegleitet. Die Bewilligungsbehörde kann eine Begleitung der gefangenen Person anordnen, wenn dies notwendig erscheint, um den geregelten Ablauf der Vollzugsöffnung sicher zu stellen. Wird nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet, erfolgt die Begleitung durch Mitarbeitende der Vollzugseinrichtung. Die Begleitperson sorgt in erster Linie für die Einhaltung des Ausgangs- bzw. Urlaubsprogramms.

Art. 5 Vollzugsöffnungen

¹ Als Vollzugsöffnungen gelten sämtliche Aufenthalte von gefangenen Personen:

- a) ausserhalb des Sicherheitsbereichs einer geschlossenen Vollzugseinrichtung oder einer geschlossenen Abteilung einer offenen Vollzugseinrichtung;
- b) ausserhalb des Areals einer offenen Vollzugseinrichtung, ausgenommen im Vollzugsplan vorgesehene, der Einweisungsbehörde bekannt gegebene begleitete Aktivitäten.

² Die von der KKJPD anerkannten Vollzugsöffnungen sind im beigelegten Merkblatt der KKJPD vom 29. März 2012 aufgelistet.

³ Nicht als Vollzugsöffnungen gelten:

- a) polizeiliche Zuführungen von gefangenen Personen (z. B. zu Befragungen, Verhandlungen, Arztterminen);
- b) Gefangenentransporte mit dem interkantonalen Transportsystem JTS oder mit kantonseigenen Gefangenentransporten.

⁴ Ist eine Person im Rahmen des Straf- oder Massnahmenvollzugs in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik eingewiesen, liegen begleitete Verschiebungen auf dem Spital- oder Klinikareal in der Verantwortung des Spitals oder der Klinik, soweit die Einweisungsbehörde nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet hat.

3. Abschnitt: Zuständige Behörden**Art. 6** Grundsätze

¹ Die Einweisungsbehörde ist verantwortlich für die Planung des gesamten Vollzugs und koordiniert diesen.

² Sie bestimmt die geeignete Vollzugseinrichtung und entscheidet namentlich auch über Vollzugsöffnungen.

³ Sie kann die Bewilligung von Vollzugsöffnungen an die Erfüllung von Bedingungen und die Einhaltung von Auflagen knüpfen.

Art. 7 Stellungnahme

¹Die Direktion der Einrichtung nimmt vorgängig zu jedem Ausgangsgesuch Stellung, das in die Zuständigkeit der Behörden des Urteilskantons fällt.

²Es können auch die Stellungnahme der Ämter für Bewährungshilfe, ein Bericht des Therapeuten sowie jegliche Information einer Behörde oder eines Dritten angefordert werden.

³Will sich die gefangene Person zu ihrer Familie oder zu Drittpersonen begeben, so können die zuständigen Behörden vorgängig deren Zustimmung einholen.

Art. 8 Kompetenzdelegation

¹Die Einweisungsbehörde kann ihre Kompetenz zur Bewilligung von Vollzugsöffnungen ganz oder teilweise an die Vollzugseinrichtung delegieren. Diese Delegation erfolgt schriftlich und in gegenseitigem Einverständnis. Sie kann mit Bedingungen versehen sein.

²Bei gefangenen Personen, bei denen Gemeingefährlichkeit anzunehmen ist, ist eine Delegation der Entscheidkompetenzen ausgeschlossen. Bei Begehen einer Straftat nach Artikel 64 Abs. 1 StGB ist Gefährlichkeit anzunehmen.

³Bei der Festsetzung der Bedingungen für die Erteilung einer Ausgangsbewilligung tragen die zuständigen Behörden insbesondere den Interessen der Opfer und den Umständen der begangenen Straftat Rechnung.

Art. 9 Ausgangsbeschränkungen bei Dringlichkeit

¹Ist der Entscheid über eine Vollzugsöffnung unaufschiebbar, ist die Einweisungsbehörde nicht erreichbar und wurden die Entscheidungskompetenzen nicht delegiert, sisiert die Direktion der Vollzugseinrichtung die Vollzugsöffnung.

²Die Direktion der Vollzugseinrichtung orientiert die Einweisungsbehörde sobald als möglich. Diese entscheidet über die Aufrechterhaltung, Anpassung oder Aufhebung der Vollzugsöffnung.

4. Abschnitt: zu beachtende Vorschriften**Art. 10** Bedingungen für die Erlangung einer Ausgangsbewilligung

¹Um eine Ausgangsbewilligung, einen Urlaub oder einen unbegleiteten Ausgang gewährt zu erhalten, muss die gefangene Person:

- a) formell eine Ausgangsbewilligung beantragen;
- b) einen Aufenthalt von zwei Monaten in der gleichen Einrichtung verbracht haben, jedoch frühestens nach Verbüssen von mindestens einem Drittel der Strafe; vorbehalten bleibt der Beschluss über den Vollzug von Strafen in Form der Halbgefängenschaft;
- c) Beweismittel beibringen, um aufzuzeigen, dass die Erteilung der Ausgangsbewilligung mit dem Schutzbedürfnis der Öffentlichkeit vereinbar ist;
- d) nachweisen, dass sie sich aktiv um die im Vollzugsplan für die Strafen und Massnahmen vorgesehenen Zielsetzungen für eine Wiedereingliederung

bemüht hat und dass ein solches Ausgangsbewilligungsgesuch im Plan vorgesehen ist;

- e) nachweisen, dass ihr Verhalten während der Inhaftierung das geforderte erhöhte Vertrauen in ihre Person verdient;
- f) über eine genügende aus Arbeitsleistung erworbene Geldsumme oder ihrem Konto gutgeschriebene Vergütung verfügen.

²Die Ausgangsgesuche müssen mindestens einen Monat vor dem geplanten Termin eingereicht werden.

³Die ausserordentlichen Gründe für die Bewilligung eines unbegleiteten Ausgangs bleiben vorbehalten.

⁴Für die Erlangung einer Ausgangsbewilligung setzt die zuständige Behörde die Bedingungen von Fall zu Fall fest.

⁵Im Weiteren können die vom Kanton bezeichneten zuständigen Behörden je nach den Umständen insbesondere folgende Sicherheiten verlangen:

- a) den Beweis, dass die Ausweispapiere der gefangenen Person bei einer Schweizer Behörde hinterlegt sind;
- b) weitere Garantien, die einen reibungslosen Verlauf des Ausgangs gewährleisten;
- c) zusätzliche technische Massnahmen zur Überwachung.

Art. 11 Häufigkeit und Dauer der Ausgangsbewilligung

¹Die gefangene Person kann höchstens alle zwei Monate einen Urlaub erhalten.

²Aus besonderen Gründen kann die zuständige Behörde durch Aufteilung der gewährten Urlaube von diesem Zeitplan abweichen.

³Die Urlaubsdauer wird nach folgender Skala festgesetzt:

- a) 1. und 2. Urlaub, höchstens 24 Stunden;
- b) 3. und 4. Urlaub, höchstens 36 Stunden;
- c) 5. und 6. Urlaub, höchstens 48 Stunden;
- d) ab dem 7. Urlaub, höchstens 54 Stunden.

⁴Gefangene Personen, die die Bedingungen für die Gewährung des Arbeitsexternats erfüllen, aber aus unverschuldeten Gründen nicht in den Genuss eines solchen gelangen können, haben die Möglichkeit, wöchentlich Ausgang nach folgender Skala zu erhalten:

- a) 1. Monat: 52 Stunden;
- b) 2. Monat: 72 Stunden;
- c) 3. Monat: 86 Stunden;
- d) 4. Monat: 124 Stunden ;
- e) ab dem 5. Monat: 172 Stunden.

⁵Während der Halbgefangenschaft bestimmt die Vollzugseinrichtung die Zeitperioden, die die Person im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung verbringt. Mit Ausnahme von ordnungsgemäss gerechtfertigten Ausnahmen kann dieser Anteil 13 Stunden nicht überschreiten. Die Urlaube werden nach folgender Skala gewährt:

- a) 1. Monat: höchstens 24 Stunden
- b) 2. Monat: höchstens 36 Stunden;
- c) 3. Monat: höchstens 48 Stunden;

- d) 4. Monat: höchstens 52 Stunden;
- e) 5. Monat: höchstens 72 Stunden;
- f) 6. Monat: höchstens 86 Stunden;
- g) 7. Monat: höchstens 124 Stunden;
- h) ab dem 8. Monat: höchstens 124 Stunden.

⁶Die Dauer eines unbegleiteten Ausgangs beträgt in der Regel höchstens 12 Stunden, die Reisezeit inbegriffen; sie darf in keinem Fall 16 Stunden überschreiten.

⁷Die Dauer eines begleiteten Ausgangs beträgt in der Regel 4 Stunden. Sie darf 8 Stunden, inklusive Reisezeit, nicht überschreiten.

Art. 12 Sonderurlaub zur Weihnachtszeit

¹Ein Urlaub kann gewährt werden, wenn die Umstände dies zulassen und zudem die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) es wurde bereits ein Urlaub bewilligt und erfolgreich absolviert;
- b) für die Nacht des 31. Dezember kann kein Urlaub gewährt werden;
- c) die übrigen Bedingungen für die Gewährung von Ausgangsbewilligungen bleiben vorbehalten.

²Der Urlaub unterliegt folgenden Modalitäten:

- a) ist ein Urlaub zwischen dem 1. Dezember und dem 31. Januar vorgesehen, so kann dieser Urlaub vorverschoben oder aufgeschoben werden, damit er auf die Periode der Weihnachtstage fällt;
- b) es können höchstens 12 zusätzliche Stunden gewährt werden;
- c) während des Monats Dezember kann kein zweiter Urlaub gewährt werden;
- d) der nächstfolgende Urlaub kann frühestens ab dem 25. Februar gewährt werden.

Art. 13 Ausstellung des Ausgangsscheins

¹Gestützt auf die und im Rahmen der Ausgangsbewilligung stellt die Vollzugseinrichtung der gefangenen Person einen Ausgangsschein aus, den diese auf sich zu tragen und bei einer Kontrolle vorzuweisen hat.

²Bei Gefangenen im Normalvollzug wird eine Kopie des Ausgangsscheins vorgängig versandt an:

- a) die Behörden, die den Entscheid getroffen haben;
- b) gegebenenfalls den Beistand oder die Beiständin;
- c) das Amt für Bewährungshilfe oder den Sozialfürsorgedienst der Einrichtung;
- d) gegebenenfalls die Familie oder die Drittpersonen, zu denen sich die gefangene Person begibt (Art. 7 Abs. 3 dieses Reglements).

³Die Einrichtung informiert gegebenenfalls die Polizei über den Ausgang nach den Modalitäten, die ihr am geeignetsten zu sein scheinen.

Art. 14 Inhalt des Ausgangsscheins

Der Ausgangsschein enthält zwingend folgende Angaben:

- a) das Austritts- und das Rückkehrdatum;
- b) die Zeit des Ausgangsbeginns und der Rückkehr;

- c) den Ort oder die Ortschaften, wohin sich die gefangene Person begibt;
- d) den Geldbetrag, der der gefangenen Person ausgehändigt wurde (nur für Personen im Normalvollzug);
- e) die Verpflichtung, sich korrekt zu benehmen;
- f) die allfälligen Ausgangsbedingungen;
- g) das Verbot, das Gebiet der Schweiz zu verlassen.

Art. 15 Widerruf der gewährten Ausgangsbewilligung

¹Erfüllt die gefangene Person, der eine Ausgangsbewilligung gewährt wurde, deren Bedingungen nicht mehr und können die zuständigen Behörden noch keinen Entscheid treffen, so kann die Direktion der Einrichtung den Ausgang aus schwer wiegenden Gründen oder als vorsorgliche Massnahme vorläufig sperren.

²Sie informiert unverzüglich die zuständigen Behörden, welche innert einer Frist von 10 Tagen entscheiden müssen.

³Eine allfällige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Abschnitt: Zusammenarbeit und Information

Art. 16 Einweisungsbehörden

Die Einweisungsbehörde ist dafür verantwortlich, dass die Vollzugseinrichtung bei der Einweisung und während des Vollzugs alle für die Gestaltung des Vollzugs wichtigen Informationen erhält. Sie stellt der Vollzugseinrichtung die nötigen Unterlagen zu, namentlich einen Vollzugsauftrag mit den Personalien, Delikten und Vollzugsdaten, die Urteile, allfällige Gutachten und Empfehlungen der Fachkommission und den Strafregisterauszug. Sie informiert soweit möglich über den Gesundheitszustand der gefangenen Person, den ausländerrechtlichen Status, allfällige Fernhaltemassnahmen und Ausschreibungen im RIPOL sowie über hängige Verfahren.

Art. 17 Vollzugseinrichtungen

¹Sind die Kompetenzen zur Bewilligung von Vollzugsöffnungen nicht delegiert worden, übermittelt die Vollzugseinrichtung den Antrag darauf mit einer Stellungnahme an die Einweisungsbehörde. Der Antrag enthält die Angaben zur konkreten Organisation und den Rahmenbedingungen der geplanten Vollzugsöffnung. Ausserdem berichtet die Vollzugseinrichtung über die Einhaltung des Vollzugsplans und die Mitwirkung der gefangenen Person bei der Planung und Umsetzung der Vollzugsplanungsziele.

²Die Vollzugseinrichtung nimmt Stellung zu den Bedingungen für die Gewährung von Vollzugsöffnungen und bestimmt, ob allfälligen Unzulänglichkeiten mit Auflagen oder Begleitmassnahmen begegnet werden kann.

³Absolviert die gefangene Person in der Vollzugseinrichtung eine therapeutische Behandlung, fügt die Vollzugseinrichtung auch die Stellungnahme der zuständigen Therapieperson bei. Diese nimmt besonders Stellung zu:

- a) der Entwicklung der Behandlung;
- b) bestehenden medizinischen Kontraindikationen;
- c) den Empfehlungen, die zum Ziel haben, das Risiko zu reduzieren.

Art. 18 Versetzung

Bei einer Versetzung der gefangenen Person wird der neuen Vollzugseinrichtung das begleitende Dossier zugestellt.

Art. 19 Ergänzende Bestimmung

Der Beschluss betreffend den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den drei Schweizer Strafvollzugskonkordaten über die Strafurlaube bleibt vorbehalten.

6. Abschnitt: Umgang mit potentiell gefährlichen Tätern**Art. 20** Erhöhte Aufmerksamkeit

¹ Bei Personen, die wegen einer Straftat nach Artikel 64 Abs. 1 StGB verurteilt wurden, hat die Einweisungsbehörde die Gefährlichkeit nötigenfalls unter Beizug der Fachkommission genauer abzuklären. Sie kann ebenfalls ein neues Gutachten verlangen.

² Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Analyse der Art und des Motivs der Tat, das Tatvorgehen, die Kriminalitätsentwicklung, psychische Störungen, die Persönlichkeit und entsprechende Problembereiche, spezifisches Konfliktverhalten, soziale Kompetenzen, die Entwicklung seit dem Delikt betreffend die Delinquenz, das Verhalten im Vollzug, die Beziehungsfähigkeit, die Fähigkeit, Verpflichtungen einzugehen und ihnen nachzukommen, Entwicklungen in der Therapie, Einsicht der Tat, Verantwortungsübernahme für das Delikt, die Behandelbarkeit, die Therapiemotivation und das soziale Aufnahmeumfeld bei Milderung im Strafvollzug.

Art. 21 Vollzugsöffnungen

¹ Ob eine Vollzugsöffnung bewilligt werden kann, ist aufgrund einer Analyse des konkreten Risikos für eine Flucht oder eine neue Straftat unter Berücksichtigung des Zwecks und der konkreten Modalitäten der geplanten Öffnung sowie der aktuellen Situation der gefangenen Person zu entscheiden.

² Vollzugsöffnungen können bewilligt werden, wenn:

- a) die verurteilte Person als nicht (mehr) gemeingefährlich beurteilt wird; oder
- b) Dritte vor einer verbleibenden Gefahr durch begleitende Massnahmen oder Auflagen ausreichend geschützt werden können; oder
- c) Öffnungen in Anbetracht der Situation zur Vorbereitung einer bedingten oder endgültigen Entlassung notwendig sind.

³ Die Einweisungsbehörde legt die Regeln der Begleitung gemäss dem von der Konkordatskommission erstellten Protokoll fest.

Art. 22 Stellungnahme der Fachkommission

¹ Die Einweisungsbehörde berücksichtigt die Stellungnahme der Fachkommission, wenn:

- a) sie die Bewilligung einer Vollzugsöffnung erwägt und
- b) die gefangene Person verwahrt ist oder eine Freiheitsstrafe zu verbüssen hat oder

c) sie die Gemeingefährlichkeit der gefangenen Person nicht selber eindeutig beurteilen kann.

²Die Fachkommission nimmt zur Gefährdung von Dritten durch die geplante Vollzugsöffnung Stellung und gibt allenfalls Empfehlungen ab, mit welchen Rahmenbedingungen und Begleitmassnahmen eine allfällige Gefährdung gesenkt werden kann.

Art. 23 Begründung des Entscheids

¹Die Einweisungsbehörde trifft einen schriftlichen und begründeten Entscheid über die Vollzugsöffnung. Sie sorgt für die Eintragung der gefangenen Person ins RIPOL.

²Die Vollzugseinrichtung sorgt dafür, dass der Entscheid umgesetzt wird. Sie hat allfälligen Begleitpersonen alle nötigen Informationen zur gefangenen Person und zum Zweck der Öffnung sowie zum Sicherheitsdispositiv und zum Verhalten im Notfall abzugeben. Erachtet die Vollzugseinrichtung den Entscheid oder verfügte Auflagen als nicht umsetzbar, meldet sie dies unverzüglich der Einweisungsbehörde; der Ausgang wird somit suspendiert.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24

¹Mit diesem Reglement wird das Reglement vom 25. September 2008 über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erwachsene und junge erwachsene Verurteilte aufgehoben.

²Die Konferenz lädt die Regierungen der lateinischen Schweiz ein, ihre kantonalen Regelungen über die Ausgangsbewilligungen anzupassen.

³Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Kantone gemäss ihren eigenen Bestimmungen in Kraft.

⁴Es wird auf der Internetseite der Konferenz sowie in jedem Kanton gemäss dem jeweiligen Verfahren veröffentlicht.

Der Präsident: **Charles Juillard**, Minister
Der Generalsekretär: **Blaise Péquignot**

So angenommen in der Staatsratssitzung in Sitten, am 20. November 2013, um nach der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt am 1. Januar 2014 in Kraft zu treten.

Der Staatsratspräsident: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Anhang: Merkblatt zu den Vollzugsöffnungen im Straf- und Massnahmenvollzug der KKJPD vom 29. März 2012

Merkblatt zu den Vollzugsöffnungen im Straf- und Massnahmenvollzug

1. Ausgangslage

Aus Artikel 123 Absatz 2 der Bundesverfassung (SR 101) ergibt sich der

Grundsatz, dass der strafrechtliche Sanktionenvollzug Sache der Kantone ist. Die Kantone müssen die von ihren Gerichten gefällten Urteile vollziehen (Art. 372 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, SR 311.0; abgekürzt StGB). Sie haben einen einheitlichen Vollzug der strafrechtlichen Sanktionen zu gewährleisten (Art. 372 Abs. 3 StGB). Die drei regionalen Vollzugskonkordate sorgen für die angestrebte Rechtsvereinheitlichung, wobei das Concordat latin direkt anwendbare verbindliche Regelungen mit Gesetzesrang erlassen kann; demgegenüber beinhalten die Richtlinien und Empfehlungen der Deutschschweizer Konkordate die Anforderung an ihre Mitglieder, den Inhalt der Regelungen in die kantonale Gesetzgebung zu übernehmen. Aufgrund dieser unterschiedlichen Voraussetzungen ist es nicht möglich, dass die KKJPD gesamtschweizerisch verbindliche Regelungen aufstellt. Dies ist auch nicht notwendig: Alle drei Konkordate haben das Ausgangs- und Urlaubswesen detailliert geregelt. Inhaltlich stimmen diese Regelungen in den wesentlichen Grundzügen überein. Teilweise bestehen aber namentlich bei Vollzügen, an denen Behörden und Vollzugseinrichtungen aus verschiedenen Konkordaten beteiligt sind, Unsicherheiten oder unterschiedliche Auslegungen,

- was unter Vollzugsöffnungen zu verstehen ist;
- wer für die Bewilligung von Vollzugsöffnungen zuständig ist;
- wie die Zusammenarbeit und der Informationsfluss unter den am Vollzug einer strafrechtlichen Sanktion Beteiligten zu erfolgen hat;
- welche Besonderheiten bei als gefährlich beurteilten Personen zu beachten sind.

Diese Unsicherheiten sollen mit einem gemeinsamen Merkblatt, das den beteiligten staatlichen Stellen als Auslegungshilfe dient, möglichst beseitigt werden. Es bleibt Aufgabe der Konkordate zu prüfen, ob eine Anpassung / Präzisierung ihrer Regelungen im Sinn dieses Merkblatts notwendig bzw. zweckmässig ist.

2. Definitionen

Das StGB enthält folgende Legaldefinitionen:

- Vollzugsort (Art. 76 StGB)
Freiheitsstrafen werden in einer geschlossenen oder offenen Strafanstalt vollzogen. Der Gefangene wird in eine geschlossene Strafanstalt oder in eine geschlossene Abteilung einer offenen Strafanstalt eingewiesen, wenn die Gefahr besteht, dass er flieht, oder zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten begeht.
- Vollzugsöffnungen (Art. 75a Abs. 2 StGB)
Vollzugsöffnungen sind Lockerungen im Freiheitsentzug, namentlich die Verlegung in eine offene Anstalt, die Gewährung von Urlaub, die Zulassung zum Arbeitsexternat oder zum Wohnexternat und die bedingte Entlassung.
- Urlaub (Art. 84 Abs. 6 StGB)
Dem Gefangenen ist zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt, zur Vorbereitung seiner Entlassung oder aus besonderen Gründen in angemessenem Umfang Urlaub zu gewähren, soweit sein Verhalten im Strafvollzug

dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht.

- Gemeingefährlichkeit (Art. 75a Abs. 3 StGB)
Gemeingefährlichkeit ist anzunehmen, wenn die Gefahr besteht, dass der Gefangene flieht und eine weitere Straftat begeht, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt.

Für die Einweisung in eine offene Einrichtung und für die Bewilligung von Vollzugsöffnungen im Massnahmenvollzug verweist Art. 90 Abs. 4bis StGB auf Art. 75a, der sinngemäss gilt.

2.1. Vollzugsöffnungen

Als Vollzugsöffnungen gelten sämtliche Aufenthalte von eingewiesenen Personen

- ausserhalb des Sicherheitsbereichs einer geschlossenen Vollzugseinrichtung oder einer geschlossenen Abteilung einer offenen Vollzugseinrichtung¹;
- ausserhalb des Areals einer offenen Vollzugseinrichtung², ausgenommen im Vollzugskonzept vorgesehene, der Einweisungsbehörde bekannt gegebene³ begleitete Aktivitäten⁴.

Namentlich gelten als Vollzugsöffnungen:

- begleitete Ausgänge
- unbegleitete Ausgänge
- begleitete Sach- und Beziehungsurlaube
- unbegleitete Sach- und Beziehungsurlaube
- Beschäftigung ausserhalb des Sicherheitsbereichs einer geschlossenen Vollzugseinrichtung (Arbeit ausserhalb der Anstaltsmauern bzw. in einem weniger gesicherten Bereich)
- Versetzung aus einer geschlossenen in eine offene Vollzugseinrichtung
- Beschäftigung bei einem privaten Arbeitgeber, externe Arbeitstrainings
- Arbeitsexternate
- Wohn- und Arbeitsexternate
- bedingte Entlassungen.

Nicht als Vollzugsöffnungen gelten:

- polizeiliche Zuführungen von eingewiesenen Personen (z.B. zu Befragungen, Verhandlungen, Arztterminen);
- Gefangenentransporte mit dem interkantonalen Transportsystem JTS oder mit kantonseigenen Gefangenentransporten.

Ist eine Person im Rahmen des Straf- oder Massnahmenvollzugs in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik eingewiesen, liegen begleitete Verschiebungen auf dem Spital- oder Klinikareal⁵ in der Verantwortung des Spitals oder der Klinik, soweit die Einweisungsbehörde nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet hat.

2.2. Ausgang und Urlaub

Ausgang und Urlaub sind als bewilligte, zeitlich begrenzte Abwesenheiten von der Vollzugseinrichtung speziell geregelte Vollzugsöffnungen. Sie sind

Bestandteil der individuellen Vollzugspläne (Art. 75 Abs. 3 und Art. 90 Abs. 2 StGB) und dienen in erster Linie der Erreichung des gesetzlichen Vollzugsziels der künftigen Straffreiheit (Art. 75 Abs. 1 StGB). Namentlich dienen sie:

- der Aufrechterhaltung/Pflege oder dem Aufbau von Beziehungen mit Personen ausserhalb der Vollzugseinrichtung;
- der Besorgung unaufschiebbarer persönlicher, existenzhaltender und rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit der eingewiesenen Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung unerlässlich ist;
- der Aufrechterhaltung des Bezugs zur Aussenwelt und zur Strukturierung eines langen Vollzugs⁶;
- therapeutischen Zwecken (z.B. zur Erfüllung therapeutischer Aufgaben, zur Überprüfung der therapeutischen Arbeit, zur Aufrechterhaltung einer Grundmotivation für die therapeutische Arbeit);
- der Vorbereitung der Entlassung.

Ausgang und Urlaub erfolgen in der Regel unbegleitet. Die Bewilligungsbehörde kann eine Begleitung der eingewiesenen Person anordnen, wenn dies notwendig erscheint, um den geregelten Ablauf der Vollzugsöffnung sicher zu stellen. Wird nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet, erfolgt die Begleitung durch Mitarbeitende der Vollzugseinrichtung⁷. Die Begleitperson sorgt in erster Linie für die Einhaltung des Ausgangs- bzw. Urlaubsprogramms. Sie ergreift die nach der konkreten Situation und den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung einer Flucht oder einer Straftat⁸.

3. Zuständigkeit

3.1. Grundsatz

Die Einweisungsbehörde ist verantwortlich für die Planung des gesamten Vollzugs und koordiniert diesen. Sie bestimmt die geeignete Vollzugseinrichtung und entscheidet namentlich auch über Vollzugsöffnungen. Sie kann die Bewilligung von Vollzugsöffnungen an die Erfüllung von Bedingungen und die Einhaltung von Auflagen knüpfen.

3.2. Kompetenzdelegation

Die Einweisungsbehörde kann ihre Kompetenz zur Bewilligung von Vollzugsöffnungen (ausgenommen die bedingte Entlassung) ganz oder teilweise der Vollzugseinrichtung delegieren. Diese Delegation erfolgt schriftlich⁹.

Bei eingewiesenen Personen, bei denen die Gemeingefährlichkeit nicht verneint wurde, wird auf eine Delegation der Entscheidungskompetenzen verzichtet.

3.3. Notzuständigkeit bei zeitlicher Dringlichkeit

Ist der Entscheid über eine Vollzugsöffnung unaufschiebbar¹⁰, ist die Einweisungsbehörde nicht erreichbar und wurden die Entscheidungskompetenzen nicht delegiert, entscheidet die Leitung der Vollzugseinrichtung. Sie sorgt für das der allfälligen Gefährlichkeit der eingewiesenen Person angemessene Sicherheitsdispositiv und orientiert sich dabei an allfälligen vorgängig bewil-

ligten Vollzugsöffnungen. Im Zweifel ersucht sie um polizeiliche Unterstützung.

Die Leitung der Vollzugseinrichtung orientiert die Einweisungsbehörde sobald als möglich. Diese entscheidet über die Aufrechterhaltung, Anpassung oder Aufhebung der Anordnung.

3.4. Ausstellung des Urlaubspasses

Gestützt auf und im Rahmen der Urlaubsbewilligung stellt die Vollzugseinrichtung der eingewiesenen Person für den konkreten Urlaub einen Urlaubspass aus, den diese während der Abwesenheit von der Vollzugseinrichtung auf sich zu tragen und der Polizei bei einer Kontrolle vorzuweisen hat.

3.5. Prüfung der aktuellen Situation

Bevor der Ausgang oder Urlaub angetreten wird, prüft die Vollzugseinrichtung, ob die Bewilligungsvoraussetzungen aktuell weiter gegeben sind. Bei veränderten Verhältnissen (z.B. zwischenzeitliche Disziplinierung, Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands, Auffälligkeiten am Urlaubstag etc.) verweigert die Vollzugseinrichtung die Durchführung des Urlaubs. Die Einweisungsbehörde wird umgehend informiert ¹¹.

4. Zusammenarbeit / Information

4.1. Einweisungsbehörde

Die Einweisungsbehörde ist dafür verantwortlich, dass die Vollzugseinrichtung bei der Einweisung und während des Vollzugs alle für die Gestaltung des Vollzugs wichtigen Informationen erhält. Sie stellt der Vollzugseinrichtung die nötigen Unterlagen zu, namentlich einen Vollzugauftrag mit den Personalien, Delikten und Vollzugsdaten, die Urteile, allfällige Gutachten und Empfehlungen der Fachkommission ¹² und den Strafregisterauszug. Sie informiert soweit möglich über den Gesundheitszustand der eingewiesenen Person, den ausländerrechtlichen Status, allfällige Fernhalte-massnahmen und Ausschreibungen im RIPOL sowie über hängige Verfahren.

4.2. Vollzugseinrichtung

Sind die Kompetenzen zur Bewilligung von Vollzugsöffnungen nicht delegiert, stellt die Vollzugseinrichtung bei der Einweisungsbehörde schriftlich Antrag. Der Antrag enthält die Angaben zur konkreten Ausgestaltung und den Rahmenbedingungen der geplanten Vollzugsöffnung ¹³.

Ausserdem berichtet die Vollzugseinrichtung über die Einhaltung des Vollzugsplans und die Mitwirkung der eingewiesenen Person bei der Planung und Umsetzung der Vollzugsplanungsziele.

Die Vollzugseinrichtung nimmt Stellung, ob nach ihrer Beurteilung die Voraussetzungen für die Bewilligung von Vollzugsöffnungen erfüllt sind (keine Fluchtgefahr, keine Gefahr neuer Straftaten, korrekte Führung, Vertragsfähigkeit, geeigneter, überprüfter Empfangsraum, genügend Mittel) und ob allfälligen Unsicherheiten mit Auflagen/Begleitmassnahmen begegnet werden kann.

Absolviert die eingewiesene Person in der Vollzugseinrichtung eine therapeu-

tische Behandlung, fügt die Vollzugseinrichtung auch die Stellungnahme der zuständigen Therapierson bei. Diese nimmt namentlich zur Wahrscheinlichkeit und Art neuer Straftaten während der geplanten Vollzugsöffnung Stellung und macht allenfalls Empfehlungen zur Minderung einer solchen Gefahr.

4.3. *Versetzung*

Bei einer Versetzung der eingewiesenen Person werden der neuen Vollzugseinrichtung die Vollzugsakten und ein Bericht über den Stand der Umsetzung des Vollzugsplans zugestellt.

5. Umgang mit potentiell gefährlichen Tätern

5.1. *Erhöhte Aufmerksamkeit*

Bei Personen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden, durch welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person grundsätzlich schwer beeinträchtigt werden kann oder bei denen aus anderen Gründen Hinweise auf eine Gefahr für Dritte bestehen, hat die Einweisungsbehörde die Gefährlichkeit nötigenfalls unter Beizug der Fachkommission genauer abzuklären.

Dabei soll sie insbesondere die Analyse der Anlasstat, das Tatmotiv und Tatvorgehen, die Kriminalitätsentwicklung, eine psychische Störung, die Persönlichkeit und entsprechende Problembereiche, spezifisches Konfliktverhalten, soziale Kompetenzen, die Entwicklung seit dem Delikt betreffend die Delinquenz, das Verhalten im Vollzug, Beziehungsfähigkeit, Absprachefähigkeit, Entwicklungen in der Therapie, Einsicht, Verantwortungsbühernahme für das Delikt sowie die grundsätzliche Behandelbarkeit, die Therapiemotivation und den sozialen Empfangsraum bei Lockerungen berücksichtigen.

5.2. *Vollzugsöffnungen*

Ob eine Vollzugsöffnung bewilligt werden kann, ist aufgrund einer Analyse des konkreten Risikos für eine Flucht oder eine neue Straftat in Berücksichtigung des Zwecks und der konkreten Modalitäten der geplanten Öffnung sowie der aktuellen Situation der eingewiesenen Person zu entscheiden.

Vollzugsöffnungen können bewilligt werden, wenn:

- die verurteilte Person als nicht (mehr) gemeingefährlich ¹⁴ beurteilt wird ¹⁵; oder
- Dritte vor einer verbleibenden Gefahr durch begleitende Massnahmen oder Auflagen ausreichend geschützt werden können ¹⁶; oder
- die Vollzugsdatenlage Vollzugsöffnungen zur Vorbereitung einer bevorstehenden Entlassung erfordert ¹⁷.

5.3. *Einbezug der Fachkommission*

Die Einweisungsbehörde holt die Stellungnahme der Fachkommission ein, wenn:

- sie die Bewilligung einer Vollzugsöffnung erwägt und
- die eingewiesene Person verwahrt ist oder eine lebenslängliche Freiheitsstrafe zu verbüssen hat oder

– sie die Gemeingefährlichkeit einer anderen eingewiesenen Person nicht selber eindeutig beantworten kann.

Die Fachkommission nimmt zur Gefährdung von Dritten durch die geplante Vollzugsöffnung Stellung und gibt allenfalls Empfehlungen ab, mit welchen Rahmenbedingungen und Begleitmassnahmen eine allfällige Gefährdung gesenkt werden kann.

5.4. Begründung des Entscheids

Die Einweisungsbehörde entscheidet über die Vollzugsöffnung schriftlich und begründet. Sie sorgt für die Eintragung der eingewiesenen Person ins RIPOL¹⁸.

Die Vollzugseinrichtung sorgt dafür, dass der Entscheid umgesetzt wird. Sie hat allfälligen Begleitpersonen alle nötigen Informationen zur eingewiesenen Person und zum Zweck der Öffnung sowie zum Sicherheitsdispositiv¹⁹ und zum Verhalten im Notfall²⁰ abzugeben. Erachtet die Vollzugseinrichtung den Entscheid oder verfügte Auflagen als nicht umsetzbar, meldet sie dies der Einweisungsbehörde unverzüglich.

Bern / 29. März 2012 / Frühjahrsversammlung KKJPD (Plenum)

¹ Geschlossene Vollzugseinrichtungen und geschlossene Abteilungen einer offenen Vollzugseinrichtung müssen durch bauliche, technische, organisatorische und personelle Mittel verhindern, dass sich die eingewiesenen Personen durch Flucht dem Vollzug entziehen.

² Mit der Einweisung in den offenen Vollzug bringt die Einweisungsbehörde zum Ausdruck, dass bei der eingewiesenen Person keine (erhöhte) Gefahr für eine Flucht oder weitere Straftaten besteht. Dies entbindet aber nicht davor, diese Risiken bei weitergehenden Öffnungen erneut konkret zu prüfen.

³ allgemein oder z.B. mit dem Vollzugsplan.

⁴ z.B. externe Arbeitseinsätze mit einem Arbeitsmeister, sportliche Aktivitäten mit einem Sportleiter, Mitwirkung in einer geführten Freizeitgruppe mit externen Aktivitäten.

⁵ z.B. für Untersuchungen/Behandlungen in einem anderen Gebäude auf dem Areal.

⁶ Auf eine Begründung von Vollzugsöffnungen „aus humanitären Gründen“ sollte verzichtet werden.

⁷ Je nach Beurteilung der Sicherheitslage und nach dem Zweck der Öffnung erfolgt die Begleitung durch Anstaltspersonal aus dem Sicherheitsdienst, dem Wohn- oder Arbeitsbereich oder dem Therapiebereich. Die Begleitung durch andere Personen (z.B. freiwillige Mitarbeitende, ehemalige Polizisten oder Vollzugsmitarbeitende, die im Auftragsverhältnis arbeiten, oder Angehörige, Bekannte oder andere Privatpersonen) genügt nur, wenn dies in der Bewilligung ausdrücklich festgehalten ist.

⁸ Die Begleitperson hat umgehend zu reagieren, wenn sich im Verhalten der eingewiesenen Person Auffälligkeiten zeigen, die auf einen Missbrauch der Öffnung hindeuten. Bei Anstalten zur Fluchtergreifung oder bei Flucht sind

Sofortmassnahmen zu ergreifen, die vorgängig z.B. in Checklisten festgelegt wurden.

⁹ z.B. mit dem Vollzugsauftrag an die Vollzugseinrichtung.

¹⁰ z.B. bei einer notfallmässigen Einweisung in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik oder bei der Gefahr des Ablebens eines nahen Angehörigen. Erfolgt die Einweisung in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik durch die Polizei und sorgt diese auch für die Bewachung der eingewiesenen Person, handelt es sich nicht um eine Vollzugsöffnung (siehe auch Ziff. 2.1. Abs. 3 und 4 dieses Merkblatts).

¹¹ Keine Information ist erforderlich, wenn der Urlaub aus innerbetrieblichen Gründen verschoben oder abgesagt werden muss, z.B. wegen Erkrankung der eingewiesenen oder der Begleitperson.

¹² vgl. Art. 62 d Abs. 2 und Art. 75a Abs. 1 StGB.

¹³ z.B. Zweck der Öffnung, genaues Programm mit Zeit- und Ortsangaben, Transportmittel, Kontaktpersonen, Abstinenzauflagen, allfällige Begleitpersonen, vorgesehene Sicherheitsmassnahmen (z.B. Kontrollanrufe).

¹⁴ Nach Art. 75a Abs. 3 StGB.

¹⁵ weil eine Behandlung erfolgreich verläuft oder sich das Rückfallrisiko aus anderen Gründen hinreichend verringert hat (z.B. wegen des Alters oder Gesundheitszustandes der eingewiesenen Person).

¹⁶ z.B. durch Begleitung, elektronische Überwachung oder Auflagen wie Kontakt- oder Rayonverbot.

¹⁷ Weil eine zeitlich begrenzte Sanktion endet und keine Möglichkeit oder keine Aussicht auf Erfolg besteht, dem Gericht die nachträgliche Änderung der Sanktion zu beantragen.

¹⁸ Art. 15 Abs. 1 Bst. k des BG über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, SR 361.

¹⁹ z.B. lückenlose Begleitung während der gesamten Dauer der Vollzugsöffnung, auch bei Toilettenbesuchen; Anzahl Begleitpersonen; Fesselung; Transportfahrzeug.

²⁰ Die Begleitpersonen müssen informiert sein, was sie im Notfall, z.B. bei einem Fluchtversuch, unternehmen dürfen und müssen.

Beschluss über die Annahme des Reglements vom 31. Oktober 2013 über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für minderjährige Verurteilte

vom 20. November 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen und teilweise aus dem Kanton Tessin, vom 14. September 2006;

eingesehen die Artikel 6 Buchstabe a und 8 des lateinischen Konkordats über die strafrechtliche Einschliessung Jugendlicher, welche die Konferenz des Konkordats über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen und teilweise aus dem Kanton Tessin (Konferenz) einsetzen und bestimmen, dass die Konferenz das Entscheidungsorgan des Konkordats ist;

eingesehen die Artikel 7 und 42 des lateinischen Konkordats über die strafrechtliche Einschliessung Jugendlicher, welche der Konferenz insbesondere die Befugnis erteilen, Ausführungsreglemente zum Konkordat in den Bereichen zu erarbeiten, in denen sie es für nötig erachtet, und die von den Partnerkantonen nach deren internen Verfahrensregeln übernommen werden;

eingesehen das Reglement der Konferenz über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für minderjährige Verurteilte, vom 31. Oktober 2013;

eingesehen den Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigster Artikel

¹Der Staatsrat des Kantons Wallis genehmigt das Reglement der Konferenz des Konkordats über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen und teilweise aus dem Kanton Tessin betreffend die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für minderjährige Verurteilte, vom 31. Oktober 2013.

²Der vorliegende Beschluss und das Reglement vom 31. Oktober 2013 treten am 1. Januar 2014 in Kraft, nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, am 20. November 2013.

Der Staatsratspräsident: **Maurice Tornay**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Reglement über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für minderjährige Verurteilte

vom 31. Oktober 2013

Die Konferenz des Konkordats über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Tessin) (nachfolgend: „Konferenz“)

Gestützt auf:

die Artikel 1, 2 und 10 bis 35 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG);
die Artikel 74, 84 Abs. 6 und 372 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB);
den Artikel 7, 3. Spiegelstrich des Konkordats vom 24. Mai 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Kanton Tessin);
auf Antrag der Konkordatskommission vom 7. Oktober 2013,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für Minderjährige im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer Unterbringungsmassnahme.

² Es gilt auch für Personen über 18 Jahren, über die von einer Jugendstrafbehörde Untersuchungshaft, eine Strafe oder eine Massnahme ausgesprochen wurde oder die im Laufe des Vollzuges volljährig geworden sind (Art. 1 Abs. 2 des Konkordats).

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Ausgangsbewilligung darf weder die Wirkungen der Verurteilung bei der Vorbeugung verhindern noch die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen oder die Allgemeinheit gefährden.

² Vorbehalten bleiben Ausgänge zu Betreuungszwecken ausserhalb der Einrichtung, die im Erziehungsprogramm vorgesehen sind.

³ Die zuständige Behörde bedarf der vorgängigen Genehmigung der Verfahrensleitung, um einer eingewiesenen oder gefangenen Person, gegen die eine Strafuntersuchung eröffnet worden ist, eine Ausgangsbewilligung zu erteilen.

Art. 3 Ausgangsbewilligungen

¹ Die Ausgangsbewilligungen betreffen:

a) begleitete Ausgänge, die aus einem besonderen Grund gewährt werden.

Diese können in Gruppen oder Einzeln wahrgenommen werden, um an Kultur- oder Sportanlässen teilzunehmen oder Einkäufe zu tätigen;

- b) unbegleitete Ausgänge, die der eingewiesenen oder gefangenen Person gewährt werden, damit sie sich persönlichen, beruflichen oder gerichtlichen Angelegenheiten widmen kann, die nicht aufgeschoben werden können und für die ihre Anwesenheit ausserhalb der Einrichtung unerlässlich ist;
- c) Urlaub als eines der Mittel der zuständigen Behörde, um der eingewiesenen oder gefangenen Person die Pflege von Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung ihrer Entlassung zu ermöglichen.

²Die Überführung zu Vernehmungen, Anhörungen, Arztterminen, Verlegungen etc. gelten nicht als Ausgänge im Vollzug.

³In der Regel sind Urlaube und die unbegleiteten Ausgänge ohne Begleitung. Die Behörde, die die Bewilligung erteilt, kann die Begleitung der eingewiesenen oder gefangenen Person anordnen, wenn dies zur Gewährleistung des normalen Ablaufs des Ausganges notwendig erscheint.

Art. 4 Zuständige Behörden

¹Die vom Urteilkanton bezeichnete Einweisungsbehörde befindet über das erste Urlaubsgesuch.

²Die Direktion der Einrichtung befindet über Gesuche um Ausgangsbewilligungen, die nach einem ersten erfolgreichen Urlaub eingereicht werden, sofern kein gegensätzlicher Entscheid der im vorstehenden Absatz bezeichneten Einweisungsbehörde vorliegt. Diese erhält unverzüglich eine Kopie aller Entscheide.

³Bei der Festsetzung der Bedingungen für die Erteilung einer Ausgangsbewilligung tragen die Einweisungsbehörde oder die Direktion der Einrichtung insbesondere den Interessen der Opfer und den Umständen der begangenen Straftat Rechnung.

Art. 5 Stellungnahme und Zustimmung

¹Die Direktion der Einrichtung nimmt zu jedem Ausgangsgesuch Stellung, das in die Zuständigkeit des Jugendrichters oder des Jugendstaatsanwalts des Urteilkantons fällt.

²Sie stellt sicher, dass die gefangene oder eingewiesene Person von ihrer Familie oder von Dritten aufgenommen wird.

II. Bedingungen für die Erlangung einer Ausgangsbewilligung

Art. 6 Allgemein

¹Um eine Ausgangsbewilligung zu erlangen, muss die eingewiesene oder gefangene Person:

- a) formell eine Ausgangsbewilligung beantragen, frühestens nach einem Aufenthalt von einem Monat in der gleichen Einrichtung;
- b) nachweisen, dass sie sich aktiv für die Ziele des persönlichen Erziehungsprogramms einsetzt;
- c) nachweisen, dass ihr Verhalten während des Straf- oder Massnahmenvollzugs das erhöhte Vertrauen, das sie fordert, rechtfertigt;

d) über eine ausreichende Geldsumme verfügen, um den reibungslosen Verlauf zu gewährleisten.

²In der Regel müssen die Urlaubsgesuche mindestens eine Woche vor dem vorhersehbaren Urlaubsdatum eingereicht werden.

³Die zuständige Behörde oder die Direktion der Einrichtung legt von Fall zu Fall die besonderen Bedingungen für die Gewährung einer Ausgangsbewilligung fest.

Art. 7 Ausnahme

Ausserordentliche Gründe für die Gewährung eines unbegleiteten oder begleiteten Ausgangs wie die Teilnahme an der Beerdigung einer nahestehenden Person oder an einem Bewerbungsgespräch bleiben vorbehalten.

III. Häufigkeit und Dauer der Ausgangsbewilligung

Art. 8 Allgemeine Regeln

¹Unter Vorbehalt der besonderen Gründe (Art. 7) wird während des ersten Monats des Straf- oder Massnahmenvollzugs keine Ausgangsbewilligung gewährt.

²Der erste Urlaub wird nur gewährt, wenn der erste begleitete Ausgang erfolgreich war.

³Die Dauer des Transfers zwischen der Einrichtung und dem Ort des Ausgangs zählt zur Urlaubszeit. Die Direktion der Einrichtung kann je nach Reisezeit der eingewiesenen oder gefangenen Person Anpassungen vorsehen.

Art. 9 Im Vollzug einer Unterbringungsmassnahme

¹Für den Vollzug von Unterbringungsmassnahmen werden die Ausgangsbewilligungen nach folgender Skala festgesetzt:

- a) 2. Monat: ein begleiteter Ausgang pro Woche;
- b) 3. Monat: ein begleiteter Ausgang pro Woche sowie ein Urlaub von höchstens 12 Stunden;
- c) 4. Monat: ein begleiteter Ausgang pro Woche sowie zwei Urlaube von höchstens jeweils 24 Stunden;
- d) 5. Monat: ein begleiteter Ausgang pro Woche sowie zwei Urlaube von höchstens jeweils 36 Stunden;
- e) ab dem 6. Monat: ein begleiteter Ausgang pro Woche sowie drei Urlaube von höchstens jeweils 52 Stunden;

²Aus besonderen Gründen kann die zuständige Behörde durch Aufteilung der Urlaubsgewährung von diesem Zeitplan abweichen.

Art. 10 Im Vollzug einer Freiheitsstrafe

¹Für den Vollzug von Freiheitsstrafen werden die Ausgangsbewilligungen nach folgender Skala festgesetzt:

- a) 2. Monat: ein begleiteter Ausgang;
- b) 3. Monat: ein Urlaub von höchstens 12 Stunden;
- c) 4. Monat: ein Urlaub von höchstens 24 Stunden;

- d) 5. Monat: ein Urlaub von höchstens 36 Stunden;
 - e) ab dem 6. Monat: ein monatlicher Urlaub von höchstens 48 Stunden.
- ² Aus besonderen Gründen kann die zuständige Behörde die Aufteilung des Urlaubs bewilligen.

IV. Ergänzende Vorschriften

Art. 11 Urlaubsschein

¹ Jede Person, die über eine Ausgangsbewilligung verfügt, muss im Besitz eines Urlaubsscheins sein, der zwingend folgende Angaben enthält:

- a) Austritts- und Rückkehrdatum und -zeit;
- b) den Ort oder die Ortschaften, wohin sich die Person begibt;
- c) den Geldbetrag, der der Person ausgehändigt wurde;
- d) die Verpflichtung, sich korrekt zu benehmen;
- e) die allfälligen Bedingungen für den Ausgang;
- f) ausser in Ausnahmen das Verbot, das schweizerische Staatsgebiet zu verlassen.

² Eine Kopie des Urlaubsscheins wird vorgängig an folgende Stellen gesandt:

- a) an die Behörden, die den Entscheid getroffen haben;
- b) an die Polizei des Kantons, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat, des Urteilkantons und des Kantons oder der Kantone, in den bzw. die sich die eingewiesene oder gefangene Person begibt.
- c) an den gesetzlichen Vertreter;
- d) gegebenenfalls die Familie oder die Drittpersonen, zu denen sich die eingewiesene oder gefangene Person begibt (Art. 5 Abs. 2 dieses Reglements).

Art. 12 Aussetzung oder Widerruf der gewährten Ausgangsbewilligung
Erfüllt die Person, der eine Ausgangsbewilligung gewährt wurde, die Bedingungen nicht mehr, so kann die Direktion der Einrichtung den Ausgang sperren. Sie informiert unverzüglich die Einweisungsbehörde.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13

¹ Die Konferenz lädt die Regierungen der Konkordatskantone ein, ihre kantonalen Regelungen über die Ausgangsbewilligungen für Minderjährige anzupassen.

² Dieses Reglement tritt in Kraft, nachdem es von den Kantonen gemäss den eigenen Regeln verabschiedet worden ist.

³ Es wird auf der Internetseite der Konferenz veröffentlicht.

Die Präsidentin: **Charles Béatrice Métraux, Staatsrätin**
Der Generalsekretär: **Blaise Péquignot**

So angenommen in der Staatsratssitzung in Sitten, am 20. November 2013,
um nach der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt am 1. Januar 2014 in
Kraft zu treten.

Der Staatsratspräsident: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 51/2013 S. 3247

Beschluss über die Annahme des Reglements vom 31. Oktober 2013 über das Disziplinarrecht für Personen in strafrechtlicher Einschliessung oder Unterbringung in geschlossenen Anstalten für Jugendliche

vom 20. November 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen und teilweise aus dem Kanton Tessin, vom 14. September 2006;

eingesehen die Artikel 6 Buchstabe a und 8 des lateinischen Konkordats über die strafrechtliche Einschliessung Jugendlicher, welche die Konferenz des Konkordats über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen und teilweise aus dem Kanton Tessin (Konferenz) einsetzen und bestimmen, dass die Konferenz das Entscheidungsorgan des Konkordats ist;

eingesehen die Artikel 7 und 42 des lateinischen Konkordats über die strafrechtliche Einschliessung Jugendlicher, welche der Konferenz insbesondere die Befugnis erteilen, Ausführungsreglemente zum Konkordat in den Bereichen zu erarbeiten, in denen sie es für nötig erachtet, und die von den Partnerkantonen nach deren internen Verfahrensregeln übernommen werden;

eingesehen das Reglement der Konferenz über das Disziplinarrecht für Personen in strafrechtlicher Einschliessung oder Unterbringung in geschlossenen Anstalten für Jugendliche, vom 31. Oktober 2013;

eingesehen den Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Bildung und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigster Artikel

¹ Der Staatsrat des Kantons Wallis genehmigt das Reglement der Konferenz des Konkordats über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Minderjähriger aus Westschweizer Kantonen und teilweise aus dem Kanton Tessin über das Disziplinarrecht für Personen in strafrechtlicher Einschliessung oder Unterbringung in geschlossenen Anstalten für Jugendliche, vom 31. Oktober 2013.

² Der vorliegende Beschluss und das Reglement vom 31. Oktober 2013 treten am 1. Januar 2014 in Kraft, nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, am 20. November 2013.

Der Staatsratspräsident: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 51/2013 S. 3249

Reglement über das Disziplinarrecht für Personen in strafrechtlicher Einschliessung oder Unterbringung in geschlossenen Anstalten für Jugendliche

vom 31. Oktober 2013

Die Konferenz des Konkordats über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Tessin) (nachfolgend: „Konferenz“)

Gestützt auf:

die Artikel 1 Abs. 2 Bst. f bis h, 16 und 17 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG);
die Artikel 19 bis 32 des Konkordats vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Kanton Tessin) (nachfolgend: das Konkordat);
die Empfehlung CM/Rec (2008) 11 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Regeln für Sanktionen oder Massnahmen gegen jugendliche Straftäter (nachfolgend: die Empfehlung CM/Rec (2008) 11);

beschliesst:

I. Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement führt das Disziplinarrecht für Personen aus, die sich in strafrechtlicher Einschliessung befinden oder gemäss der Gesetzgebung über die strafrechtliche Einschliessung von Minderjährigen (vgl. Art. 19 bis 32 des Konkordats) in geschlossenen Einrichtungen für Minderjährige untergebracht sind.

² Dieses Reglement gilt auch für erwachsene Personen, die in Anwendung des Jugendstrafrechts verurteilt worden sind.

II. Reglement der Einrichtungen

Art. 2

Jede Konkordats Einrichtung erstellt ein internes Reglement, in dem die Modalitäten des Disziplinarwesens festgelegt sind. Das Reglement muss sich nach den Konkordatsbestimmungen und der Empfehlung CM/Rec (2008) 11 richten.

III. Disziplinarrecht

Art. 3 Allgemein

¹ Jede gefangene oder eingewiesene Person, die gegen die Konkordatsbestimmungen oder das Reglement der Einrichtung sowie gegen die Anweisungen oder Befehle des Personals der Einrichtung verstösst oder die Ordnung und die Sicherheit der Einrichtung bedroht, kann mit einer Disziplinarstrafe belegt werden. Je nach Fall kann die Person einer oder mehreren Erziehungsmassnahmen unterzogen werden, die im internen Reglement, in internen Bestimmungen oder im Erziehungskonzept vorgesehen sind.

² Versuch, Gehilfenschaft und Anstiftung sind strafbar.

Art. 4 Disziplinarvergehen

¹ Folgende Vergehen ziehen Disziplinarstrafen nach sich:

- a) Flucht oder Ausreissen sowie die Beihilfe dazu;
- b) die Herstellung, der Erwerb, der Handel und der Besitz von Waffen oder jeglichen anderen Materials, das verboten ist oder einen gefährlichen Nutzen aufweist;
- c) kollektive Handlungen, die die Sicherheit beeinträchtigen oder die Ordnung der Einrichtung stören;
- d) die Herstellung, der Konsum, die Einfuhr, der Handel und der illegale Besitz von Betäubungsmitteln, alkoholischen Getränken oder nicht verschriebener psychotropischer Substanzen;
- e) das Nichteinhalten der Urlaubsbedingungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Konsum von Betäubungsmitteln oder Alkohol oder nicht verschriebener psychotropischer Substanzen;
- f) Arbeitsverweigerung und jegliche andere Unwillensbekundung bei der Arbeit;
- g) die willentliche oder fahrlässige Entfremdung oder Beschädigung der Einrichtung oder von Werkzeugen, Geräten, Einrichtungsgegenständen oder jeglicher Güter, die der Einrichtung, dem Personal oder anderen Gefangenen gehören oder die sich auf dem Gelände der Einrichtung befinden;
- h) verbotene Kommunikation mit anderen Inhaftierten oder mit Personen, die nicht der Einrichtung angehören;
- i) die Verschwendung von Lebensmitteln oder anderer Dinge oder Gegenstände;
- j) unhöfliches und unangemessenes Verhalten;
- k) jeglicher Verstoß gegen die im Reglement der Einrichtung oder im individuellen Erziehungsprogramm vorgesehenen Verhaltensregeln;
- l) jegliche Handlung, die unter das Strafrecht fällt.

² Die Disziplinarstrafen oder Erziehungsmassnahmen werden unter Vorbehalt eventueller strafrechtlicher Schritte verhängt.

Art. 5 Disziplinarstrafen

¹ Folgende Disziplinarstrafen können gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und unter Berücksichtigung ihrer erzieherischen Wirkung verhängt werden:

- a) die Verwarnung;
- b) die zeitweilige, vollständige oder teilweise Aufhebung der Möglichkeit zur Teilnahme an den von der Einrichtung angebotenen Freizeitaktivitäten, zum Zugang zu den eingerichteten Vorrichtungen und zur Nutzung der zur Verfügung gestellten oder bewilligten Geräte (v. a. Radio, Fernseher, Computer) für eine bestimmte Dauer von maximal 30 Tagen;
- c) die zeitweilige Unterbindung der Kontakte gegen Aussen;
- d) Einschluss in der Zelle für eine Dauer von einer Stunde bis zu sieben Tagen;
- e) Disziplinararrest bis zu sieben Tage.

²Die Disziplinarstrafen können kumuliert werden, mit Ausnahme der Buchstaben a), d) und e).

³Eine Strafe kann bedingt ausgesprochen werden.

⁴Es kann auf eine Strafe verzichtet werden.

⁵Die im Reglement der Einrichtung vorgesehenen Erziehungsmassnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 6 Zuständigkeit

Die im kantonalen Recht vorgesehene Verwaltungsbehörde oder die Direktion der Einrichtung ist für die Verhängung von Disziplinarstrafen in der Einrichtung zuständig.

Art. 7 Vollzugsmodalitäten

Die Direktion kann aus Gesundheitsgründen oder im Zusammenhang mit dem Erziehungsprogramm den Vollzug der Strafe aufschieben, aussetzen oder aufteilen.

Art. 8 Erstinstanzliches Verfahren

¹Erhält ein Mitarbeiter Kenntnis von einem möglichen Disziplinarvergehen, erstellt er einen schriftlichen Bericht zuhanden der Direktion. Die minderjährige Person wird auf der Grundlage des Berichts gebeten, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Die Aussagen werden schriftlich festgehalten.

²Erachtet die Direktion es als notwendig, nimmt sie danach ergänzende Ermittlungen vor. Über die Anhörungen wird Protokoll geführt und die Ermittlungstätigkeiten werden dokumentiert.

³Die gesetzlichen Vertreter der gefangenen oder eingewiesenen Person werden über das Verfahren in Kenntnis gesetzt.

⁴Nach Abschluss des Verfahrens werden die Disziplinarstrafen der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Die Einweisungsbehörde und die gesetzlichen Vertreter werden informiert. Die Direktion stellt in jedem Fall sicher, dass die minderjährige Person den Inhalt der Verfügung verstanden hat.

⁵Die Disziplinarverfügung enthält mindestens:

- a) eine Sachverhaltsdarstellung;
- b) die ihr zugrundeliegenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen;
- c) eine kurze Begründung;
- d) die Angabe der Art der ausgesprochenen Strafe;

- e) notwendigenfalls die Angabe des Strafmasses;
- f) gegebenenfalls die Angabe der bedingten Strafe, der Bewährungsfrist und der Bedingungen zu deren Widerruf;
- g) die Angabe der Fristen und Rechtsmittel.

IV. Beschwerde

Art. 9 Grundsatz

¹Gegen die Disziplinarentscheide kann innerhalb von fünf Tagen ab Eröffnung des Entscheids Beschwerde eingelegt werden.

²Die Erziehungsmassnahmen sind nicht anfechtbar. Gegen sie kann nach dem kantonalen Recht, dem die Einrichtung untersteht, Beschwerde eingelegt werden.

³Die Beschwerde ist schriftlich, mit Begründung und mit Unterschrift einzureichen. In Ausnahmefällen kann eine einfache Beschwerdeerklärung zugelassen werden.

⁴Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 10 Zuständigkeit und Verfahren

¹Die Beschwerde wird an den Präsidenten der Beschwerdeinstanz des Konkordats gerichtet.

²Bei Erhalt der Beschwerde setzt der Präsident der Beschwerdeinstanz die Behörde, die den angefochtenen Entscheid getroffen hat, darüber in Kenntnis und fordert sie auf, innerhalb von 20 Tagen eine Stellungnahme und das Dossier des Entscheids vorzulegen. Die Stellungnahme wird der beschwerdeführenden Person zur Kenntnis gebracht, die innerhalb von zehn Tagen Stellung nehmen kann.

³Die Beschwerdeinstanz trifft ihren Entscheid auf dem Zirkulationsweg mit der Mehrheit der Stimmen, auf der Grundlage eines Entscheidentwurfs, der vom Präsidenten der Beschwerdeinstanz verfasst wird. Sie kann nach Bedarf beschliessen, sich am Gericht des Sitzes des Präsidenten zu versammeln.

⁴Der Einweisungsbehörde, der Direktion des für die Einrichtung zuständigen Amtes sowie dem Sekretariat der Konferenz wird eine Kopie des Beschwerdeentscheids zugestellt.

Art. 11 Beschwerdeentscheid

¹Der Beschwerdeentscheid enthält:

- a) die Angabe der Beschwerdeinstanz und ihrer Zuständigkeit;
- b) die Namen der Parteien und ihrer Vertreter;
- c) die Begründung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht;
- d) die Entscheidungsformel;
- e) das Datum und die Unterschrift;
- f) die Rechtsmittel.

²Wird die Beschwerde gutgeheissen, entscheidet die Beschwerdeinstanz des Konkordats über eine allfällige Art der Genugtuung.

Art. 12 Gebühren und unentgeltliche Rechtspflege

¹Unter Vorbehalt von missbräuchlichen Beschwerden ist das Verfahren kostenlos.

²Die unentgeltliche Rechtspflege richtet sich nach dem kantonalen Recht am Standort der Einrichtung. Die Beschwerdeinstanz befindet über die unentgeltliche Rechtspflege und legt die Entschädigung des bezeichneten Anwalts fest; die Entschädigung wird vom Kanton übernommen, der für die Unterbringung der minderjährigen Person zuständig ist.

Art. 13 Rechtsmittel

Die Entscheide der Beschwerdeinstanz der Konkordatsbehörde werden letztinstanzlich gefällt. Der Beschwerdeweg in Strafsachen an das Bundesgericht bleibt offen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14 Kantonale Ausführungsbestimmungen

Die betroffenen Kantone verfügen über eine Frist von sechs Monaten zur Anpassung der bestehenden Reglemente der Einrichtungen an dieses Reglement, beziehungsweise zur Verabschiedung interner Reglemente.

Art. 15 Übergangsbestimmungen

Bis zum Inkrafttreten der von der LKJPD am 31. Oktober 2013 verabschiedeten Änderungen des Konkordats gilt die Ad-hoc-Behörde für die Behandlung von Beschwerden nach Artikel 29 Abs. 3 und 12 des Konkordats als Beschwerdeinstanz des Konkordats wie in Artikel 10-13 dieses Reglements bezeichnet. Die genannte Behörde verfügt über die in diesem Reglement festgelegten Zuständigkeiten.

Art. 16 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt in Kraft, nachdem es von den Kantonen gemäss den eigenen Regeln verabschiedet worden ist.

²Es wird in den Gesetzessammlungen der Kantone und auf der Internetseite der Lateinischen Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren veröffentlicht.

Die Präsidentin: **Charles Béatrice Métraux, Staatsrätin**
Der Generalsekretär: **Blaise Péquignot**

So angenommen in der Staatsratssitzung in Sitten, am 20. November 2013, um nach der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt am 1. Januar 2014 in Kraft zu treten.

Der Staatsratspräsident: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Beschluss betreffend die beim Vollzug des Gesundheitsgesetzes anfallenden Kosten

vom 18. Dezember 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG);
eingesehen das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (Heilmittelgesetz, HMG) und dessen Ausführungsbestimmungen;
eingesehen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) und dessen Ausführungsbestimmungen;
eingesehen das Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 und dessen Ausführungsbestimmungen, insbesondere was die Ausübung und die Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe, den Betrieb von Krankenanstalten und –institutionen;
eingesehen die Heilmittelverordnung vom 4. März 2009 und die Verordnung über biomedizinische Forschung am Menschen vom 4. März 2009;
eingesehen Artikel 88 und ff des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
eingesehen das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar);
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur,

beschliesst:

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Der vorliegende Beschluss legt die zu beziehenden Gebühren und Spesen, insbesondere die Anwendung des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG) und das Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 und dessen Ausführungsbestimmungen, fest.

² Für die im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle finden sinngemäss die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar), sowie die Bestimmungen über die Entschädigung der Experten und Mitglieder von Kommissionen Anwendung.

Art. 2 Zuständige Behörde

Sofern kein besonderes Gesetz Gegenteiliges vorsieht, ist das Departement

für Gesundheit, Soziales und Kultur (nachfolgend: das Departement) befugt, die Gebühren, die in diesem Beschluss aufgeführt sind, zu erheben. Etwaige kantonale Stempelabgaben werden zusätzlich erhoben.

Kapitel 2: Gebührentarif

Titel 1: Gesundheitsberufe

Art. 3 Erteilung einer Bewilligung zur Berufsausübung für die Gesundheitsberufe

1 Nach Erteilung einer Bewilligung zur Berufsausübung im Sinne des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Chiropraktoren mit einer Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung 600 Franken
- b) Ärzte, Apotheker, Zahnärzte und Chiropraktoren mit einer Bewilligung zur unselbstständigen Berufsausübung 600 Franken
- c) Assistenzärzte und Assistenzchiropraktoren 200 Franken
- d) Änderung der befristeten Bewilligung als Assistenzzahnarzt nach altem Recht in eine unbefristete Bewilligung zur unselbstständigen Berufsausübung 200 Franken
- e) Verlängerung der Bewilligung 150 Franken

² Wenn eine Gesundheitsfachperson, die bereits eine Bewilligung besitzt, aufgrund einer Statusänderung eine neue Bewilligung verlangt, wird die entsprechende Gebühr erhoben.

³ Für die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung wird eine Gebühr von 90 Franken erhoben. Diese ist im Voraus zu entrichten.

Art. 4 Erteilung einer Bewilligung für die übrigen Gesundheitsberufe

Für die Erteilung einer Bewilligung der übrigen Gesundheitsberufe im Sinne des das Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Ambulanzpersonal, Ernährungsberater, Drogisten, Ergotherapeuten, Dentalhygieniker, Pflegefachfrauen/-männer, Logopäden/Orthophonisten, Optiker, Osteopathen, Fusspfleger/Podologen, Physiotherapeuten, Hebammen 400 Franken
- b) Psychologen/Psychotherapeuten 400 Franken
- c) Verlängerung der Bewilligung 150 Franken

Titel 2: Krankenanstalten und -institutionen

Art. 5 Erteilung einer Betriebsbewilligung

Nach der Erteilung einer Betriebsbewilligung im Sinne des Gesundheitsgesetzes werden die folgenden Gebühren erhoben:

- a) Spitäler
 - Eröffnung der Einrichtung 1500 Franken bis 3000 Franken
 - Änderung der Bewilligung 1500 Franken

Erneuerung der Bewilligung	500 Franken bis 1500 Franken
Inspektion	1000 Franken
b) Pflegeheime für Betagte, Tages- und Nachtpflegestrukturen sowie andere Strukturen, die Langzeitpflege anbieten und bewilligungspflichtig sind	
Betriebsbewilligungsverfahren	1000 Franken bis 2000 Franken
Inspektion	500 Franken
c) Sozialmedizinische Zentren	
Betriebsbewilligungsverfahren	1000 Franken bis 2000 Franken
Inspektion	500 Franken
d) Heilbäder	
Eröffnung der Einrichtung	1000 Franken bis 2000 Franken
Änderung der Bewilligung	200 Franken bis 500 Franken
Erneuerung der Bewilligung	500 Franken bis 1000 Franken
Inspektion	500 Franken
e) Spitälern angegliederte medizinisch-technische Institute	
Eröffnung der Einrichtung	1000 Franken bis 3000 Franken
Änderung der Bewilligung	200 Franken bis 500 Franken
Erneuerung der Bewilligung	500 Franken bis 1000 Franken
Inspektion	500 Franken bis 1000 Franken
f) Laboratorien für medizinische Analysen	
Eröffnung der Einrichtung	1000 Franken
Änderung der Bewilligung	200 Franken bis 500 Franken
Erneuerung der Bewilligung	500 Franken
Inspektion	500 Franken
g) Einrichtungen, die ambulante Leistungen erbringen	
Eröffnung der Einrichtung	1000 Franken
Änderung der Bewilligung	200 Franken bis 500 Franken
Erneuerung der Bewilligung	500 Franken
Inspektion	500 Franken bis 1000 Franken
h) Zahnkliniken	
Eröffnung der Einrichtung	1000 Franken
Änderung der Bewilligung	200 Franken bis 500 Franken
Erneuerung der Bewilligung	500 Franken
Inspektion	500 Franken bis 1000 Franken

Titel 3: Arzneimittel und Medizinprodukte

Art. 6 Erteilung einer Betriebsbewilligung

Nach der Erteilung einer Betriebsbewilligung im Sinne des Gesundheitsgesetzes werden die folgenden Gebühren erhoben:

- a) Öffentliche Apotheke 600 Franken
- b) Apotheke einer Einrichtung oder Institution 600 Franken bis 1000 Franken
- c) Privatapotheke in einer Arztpraxis 300 Franken
- d) Drogerie 500 Franken
- e) Änderung der Betriebsbewilligung 500 Franken
- f) Inspektion der nachträglichen Kontrolle von Medizinprodukten gemäss Artikel 24 der Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001 (MepV) 180 Franken / Stunde

Art. 7 Andere Bewilligungen

Nach der Erteilung anderer Bewilligungen aus dem Gesundheitsgesetz oder einem anderen kantonalen oder eidgenössischen Gesetz werden die folgenden Gebühren erhoben:

- a) Bewilligung für den Versandhandel 250 Franken
- b) Bewilligung für das Lagern von Blut 250 Franken
- c) Erneuerung der Bewilligung für das Lagern von Blut 125 Franken
- d) Bewilligung für Spitäler, um für die Behandlung notwendigen Betäubungsmittel anzuschaffen, aufzubewahren und zu verwenden 200 Franken
- e) Änderung der Bewilligung 100 Franken
- f) Verlängerung der Bewilligung 100 Franken
- g) Andere Bewilligungen oder Bescheinigungen, die von der kantonalen oder eidgenössischen Gesetzgebung vorgesehen sind 150 Franken bis 1000 Franken

Titel 4: Forschung am Menschen

Art. 8 Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine Biobank zu Forschungszwecken

Nach der Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine Biobank gemäss Gesundheitsgesetz werden die folgenden Gebühren erhoben:

- a) Bewilligung 500 Franken
- b) Änderung der Bewilligung 200 Franken
- c) Verlängerung der Bewilligung 200 Franken

Titel 5: Hotellerie und Restaurationsbetriebe

Art. 9 Passivrauchen

Für die Kontrollen zum Rauchverbot in Hotel- und Restaurantbetrieben, welche die Dienststelle für Gesundheitswesen im Sinne des Gesundheitsgesetzes durchführt, werden die folgenden Gebühren erhoben:

- a) Kontrolle mit Bericht nach einem Gesetzesverstoss gegen den Schutz vor Passivrauchen 300 Franken

Titel 6: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 10 Inspektionen und Kontrollen

Für nicht ausdrücklich vorgesehene Inspektionen und Kontrollen erhebt das Departement eine Gebühr, die den effektiven Kosten entspricht. Diese Gebühr wird stets erhoben, wenn ein Einsatz angefordert oder provoziert wird 180 Franken pro Stunde.

Art. 11 Besondere Leistungen

Gebühren für besondere Leistungen werden dann erhoben, wenn die Arbeit die gewöhnliche Geschäftstätigkeit überschreitet 180 Franken pro Stunde.

Kapitel 3: Schlussbestimmungen

Art. 12 Schlussbestimmungen

¹ Alle Bestimmungen, die im Widerspruch zu diesem Beschluss stehen, werden aufgehoben, namentlich der Beschluss betreffend die beim Vollzug des Gesundheitsgesetzes anfallenden Kosten und Gebühren vom 26. März 1997 (SGS/VS 800.104).

² Das Departement wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses betraut, der im Amtsblatt veröffentlicht wird und am 1. Januar 2014 in Kraft tritt.

So angenommen im Staatsrat in Sitten, den 18. Dezember 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 52/2013 S. 3351

Beschluss betreffend die Festlegung der touristischen Orte, welche des Erwerbs von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern und betreffend die regionale Verteilung der Kontingentseinheiten

vom 18. Dezember 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 2 und 3 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 31. Januar 1991;
eingesehen die Artikel 3, 4 und 11 des Reglements über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 21. November 2012;
eingehen den Bericht der Dienststelle für Raumentwicklung vom 10. Oktober 2013 betreffend die Bestimmung der touristischen Orte;
eingesehen den Bericht des Präsidenten der Kommission « Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland » vom 12. Dezember 2013;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung,

beschliesst:

Art. 1

Die touristischen Orte, welche alle zwei Jahre durch den Staatsrat gemäss Artikel 2 des Gesetzes betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (kBewG) bestimmt werden, sind in Anhang 1 des vorliegenden Beschlusses aufgeführt.

Art. 2

Die Aufteilung der Kontingentseinheiten, welche die vom Staatsrat ernannte Kommission gemäss Artikel 3 kBewG alle zwei Jahre auf die verschiedenen Regionen des Kantons vornimmt, ist in Anhang 2 des vorliegenden Beschlusses festgehalten.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 18. Dezember 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Anhang 1

Lieux touristiques / *Touristische Orte*

Oberwallis

Obergoms ¹

Münster-Geschinen

Reckingen-Gluringen

Grafschaft

Blitzingen

Bellwald

Fieschertal

Fiesch

Lax

Ernen

Binn

Grengiols

Bettmeralp: Bettmeralp ², Martisberg

Bitsch: Baletscha, Ebnet, Lengacher, Oberried

Riederalp: Ried-Mörel, Greich und Goppisberg

Bister

Mörel-File: Breiten

Naters: Birgisch, Mund, Blatten, Tschuggen, Rischinu, Täätsche,

Egga, Bäll, Belalp, Geimen, Mehlbaum, Wieri, Hegdorn

Ried-Brig: Breistrasse, Bleike (Feriendorf Simplon), Wieggischmatta

Termen: Rosswald

Simplon-Dorf

Zwischbergen

Randa

Täsch

Saas-Fee

Saas-Grund

Saas-Almagell

Saas-Balen

Eisten

Grächen

Sankt-Niklaus

Staldenried

Stalden

Visperterminen: Visperterminen

Eischoll

Unterbäch

Bürchen

Zeneggen

Törbel

Embd

Eggerberg

Ausserberg	
Niedergesteln:	Tatz
Raron:	Sankt-German
Steg-Hohtenn:	Hohtenn
Blatten	
Ferden	
Kippel	
Wiler	
Gampel-Bratsch:	Jeizinen, Trogachra, Obere Matten, Aeggensch, Bord, Z'Opmisch Hubil
Guttet-Feschel	
Leukerbad	
Inden	
Albinen	
Leuk:	Dorf Erschmatt, Pletschen, Oberfeithieren, Sankt-Barbara, Thel
Turtmann- Unterems:	Unterems
Oberems	
Ergisch:	Zwischmatten
Varen:	Taschuniere
Valais central	
Anniviers	
Chermignon:	Les Briesses et Crans ² au-dessus de la cote d'altitude 1'250
Icogne:	Assa, Crans, Plans-Mayens
Lens:	Crans, Prarion, Plans-Mayens, Trionnaz
Montana:	Montana-Station, Le Zotzet
Randogne:	Vermala, Montana-Station, Bluche, Meiche, Les Barzettes
Mollens:	Laques, Conzor, l' Aminona, Zironde, Clojoués
Chalais:	Vercorin
Grôn:	Daillet, Erdesson, Loye, Itravers, La Coutoulaz, soit les secteurs correspondant à la zone à bâtir du plateau supérieur <i>Daillet, Erdesson, Loye, Itravers, La Coutoulaz, nämlich die Gebiete, welche der Bauzone der oberen Hochebene entsprechen</i>
Les Agettes	
Ayent:	Anzère
Evolène	
Héremence:	Les Collons, Les Masses, Pachié, La Comba, Ayer, Prolin, Riod, Cerise, Mâche, La Crettaz
Mont-Noble	
Saint-Martin	
Vex:	Thyon 2000, Thyon Alpage, Les Collons, Les Rindouets
Arbaz:	Mayens d'Arbaz

Savièse:	Mayens de la Zour, Prafirmin
Sion:	Mayens de l'Hôpital, Les Fontannets, l'Orée des Bois, Trois Rois
Veysonnaz:	Toute la commune, à l'exception de la zone réservée en vigueur publiée dans le Bulletin officiel n°12 du 23 mars 2012 <i>Die ganze Gemeinde, mit Ausnahme der rechtsgültigen Planungszone, welche im Amtsblatt Nr.12 vom 23. März 2012 publiziert wurde</i>
Chamoson:	Mayens de Chamoson, Le Patier, Vérines, Neimia
Conthey:	Le Praly
Nendaz:	Nendaz-Station (sans les villages de Cerisier et La Crettaz), Saclentse (sans le village), Magrappé, Siviez <i>Nendaz-Station (ohne die Dörfer von Cerisier und La Crettaz), Saclentse (ohne das Dorf), Magrappé, Siviez</i>

Bas-Valais

Iséables	
Leytron:	Ovronnaz, Dugny
Martigny-	Combe: Ravoire
Riddes:	La Tzoumaz, Villy, l'Eterpay, Villard
Saillon:	Les Bains
Saxon:	La zone à bâtir au-dessus de la cote d'altitude 850 <i>Die Bauzone oberhalb 850 Meter</i>
Trient	
Bourg-Saint-Pierre	
Liddes	
Bagnes:	Verbier (sans le village), Mayens de Bruson <i>Verbier (ohne das Dorf), Mayens de Bruson</i>
Orsières:	Maligue, Chez-les-Addy, Champex, Les Arlaches (sans le village), Branche-d'en-Bas, Praz-de-Fort (sans le village), Saleina, Branche-d'en-Haut, Prayon, La Fouly, L'A-Neuve <i>Maligue, Chez-les-Addy, Champex, Les Arlaches (ohne das Dorf), Branche-d'en-Bas, Praz-de-Fort (ohne das Dorf), Saleina, Branche-d'en-Haut, Prayon, La Fouly, L'A-Neuve</i>
Sembrancher:	La Garde, Chamoille
Vollèges:	Chemin, Vens, Levron, Cries, Col des Planches
Dorénaz:	Alesse, Champex
Finhaut	
Salvan	
St-Maurice:	Mex
Vérossaz	
Champéry	
Monthey:	Giettes, Les Cerniers, Planche, Bronnes, Véseaux, Prafenne, Cheseaux, Sauley, Moibesset, Loëx, Le Sepey

Port-Valais:	Le Bouveret
St-Gingolph	
Troistorrents :	Morgins
Val d' Illiez:	Toute la zone à bâtir, sauf dans le secteur du Village les zones du Centre, du Village et d'extension du Village et Mixte résidentielle et d'activités commerciales et artisanales <i>Die ganze Bauzone mit Ausnahme im Dorfbereich die Zonen Zentrum, Dorf, Dorferweiterung und gemischte Wohn- und Gewerbezone</i>
Vionnaz:	Mayen, Revereulaz, Torgon, Les Fignards, La Cheurgne, Plan-de-la-Jeux
Vouvry:	Vésenand, Le Flon, Tanay

¹ Dans les communes sans précision, la totalité des zones à bâtir est ouverte à la vente aux étrangers.

¹ In den Gemeinden ohne nähere Angaben ist der Verkauf an Ausländer in der gesamten Bauzone möglich.

² Le périmètre exact des lieux touristiques est celui figurant sur les cartes nationales 1:25000 déposées auprès du Service juridique du Registre foncier et du Service cantonal du développement territorial.

² Der genaue Perimeter der touristischen Orte ist auf der Landeskarte 1:25000 eingetragen und liegt beim kantonalen Grundbuchinspektorat und bei der Dienststelle für Raumentwicklung auf.

Anhang 2

Répartition régionale / regionale Verteilung

Région / Region	Nombre d'unités / Anzahl Einheiten
Haut-Valais / Oberwallis	50
Valais Central / Zentralwallis	71
Bas-Valais / Unterwallis	44
Total	165

Beschluss über das Inkrafttreten des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (kGSchG)

vom 18. Dezember 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Verabschiedung des kantonalen Gewässerschutzgesetzes durch den Grossen Rat vom 16. Mai 2013;
eingesehen das Ende der Referendumsfrist vom 6. Dezember 2013;
eingesehen das Ausbleiben von Referenden bis zum Ende der Frist;
eingesehen die Bundesgenehmigung vom 14. August 2013 der Abänderungen des Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 (WaG), im Einklang mit Art. 52 WaG;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

Einziges Artikel

Das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013 (kGSchG) tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrats in Sitten, den 18. Dezember 2013.

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 52/2013 S. 3353

Beschluss zur Inkraftsetzung des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL)

vom 18. Dezember 2013

Der Staatsrat des Kanton Wallis

Eingesehen, dass das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL) vom Grossen Rat in zweiter Lesung am 15. Februar 2013 angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt vom 1. März 2013 mit dem Hinweis auf die Referendumsfrist veröffentlicht wurde;
erwägend, dass innert der festgesetzten Frist gegen das erwähnte Gesetz kein Referendum eingereicht worden ist;
eingesehen den Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Auftrag des Departements für Führung und Sicherheit,

beschliesst:

Einziges Artikel

Das Gesetz vom 15. Februar 2013 über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL) veröffentlicht im Amtsblatt vom 1. März 2013, tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Dezember 2013.

Der Präsident des Staatsrats: **Maurice Tornay**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 52/2013 S. 3354

Beschluss über die Proklamation der Ergebnisse der Wahl der Mitglieder des Staatsrates

vom 6. März 2013

AB Nr.10/2013 S. 520

Beschluss über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmungen vom 3. März 2013 betreffend

- den Bundesbeschluss vom 15. Juni 2012 über die Familienpolitik
- die Volksinitiative vom 26. Februar 2008 «gegen die Abzockerei»
- die Änderung vom 15. Juni 2012 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG)

vom 6. März 2013

AB Nr. 11/2013 S. 608

Beschluss über die Proklamation der Ergebnisse der Wahl der Mitglieder des Staatsrates

vom 6. März 2013

AB Nr. 12/2013 S. 687

Beschluss betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 9. Juni 2013 über

- die Volksinitiative vom 7. Juli 2011 « Volkswahl des Bundesrates »
- die Änderung vom 28. September 2012 des Asylgesetzes (AsylG)

vom 27. März 2013

AB Nr. 15/2013 S. 885

Beschluss über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmungen vom 9. Juni 2013 betreffend

- die Volksinitiative vom 7. Juli 2011 «Volkswahl des Bundesrates»
- die Änderung vom 28. September 2012 des Asylgesetzes (AsylG)

vom 12. Juni 2013

AB Nr. 25/2013 S. 1560

Beschluss betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 22. September 2013 über

- die Volksinitiative vom 5. Januar 2012 « Ja zur Aufhebung der Wehrpflicht »
- das Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)
- die Änderung vom 14. Dezember 2012 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)

vom 29. Mai 2013

AB Nr. 27/2013 S. 1705

Beschluss betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 24. November 2013 über

- die Volksinitiative vom 21. März 2011 «1:12 – für gerechte Löhne»
- die Volksinitiative vom 12. Juli 2011 «Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen»
- die Änderung vom 22. März 2013 des Bundesgesetzes über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Nationalstrassenabgabegesetz, NSAG)

vom 18. September 2013

AB Nr. 39/2013 S. 2424

Beschluss über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmungen vom 22. September 2013 betreffend

- die Volksinitiative vom 5. Januar 2012 «Ja zur Aufhebung der Wehrpflicht»
- das Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)
- die Änderung vom 14. Dezember 2012 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)

vom 12. Juni 2013

AB Nr. 40/2013 S. 2501

Beschluss über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmungen vom 24. November 2013 betreffend

- die Volksinitiative vom 21. März 2011 « 1:12 – für gerechte Löhne »
- die Volksinitiative vom 12. Juli 2011 « Familieninitiative : Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen »
- die Änderung vom 22. März 2013 des Bundesgesetzes über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Nationalstrassenabgabengesetz, NSAG)

vom 27. November 2013

AB Nr. 49/2013 S. 3090

Beschluss betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 9. Februar 2014 über

- den Bundesbeschluss vom 20. Juni 2013 über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für den öffentlichen Verkehr»
- die Volksinitiative vom 4. Juli 2011 «Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache – Entlastung der Krankenversicherung durch Streichung der Kosten des Schwangerschaftsabbruchs aus der obligatorischen Grundversicherung»
- die Volksinitiative vom 14. Februar 2012 «Gegen Masseneinwanderung»

vom 20. November 2013

AB Nr. 50/2013 S. 3162

- b) Entwicklung bedeutender neuer Vermarktungsstränge;
- c) spürbare Erhöhung des Mehrwertes der Walliser Obst- und Gemüseproduktion;
- d) Förderung der Energie-Einsparung;
- e) Schutz von natürlichen Ressourcen.

⁷ Die Unterstützung des Kantons hat die Form eines finanziellen Beitrages, der von der Dienststelle je nach Umfang der Innovation von Fall zu Fall festgelegt wird, aber höchstens bis zu 50 % der bewilligten Kosten.

Art. 5, Abs. 3, lit. c

Förderung der Mitwirkung an Netzwerken, die vom Kanton eingerichtet werden

- c) Pauschalbeiträge in unterschiedlicher Höhe je nach Grösse des Netzwerkes, aber höchstens bis zu 50% der bewilligten Kosten.

Art. 6, Abs. 3

Förderung der Erhaltung des Erbgutes von Obst- und Gemüsesorten

³Die Beiträge werden von Fall zu Fall je nach Umfang der Massnahme festgelegt, aber höchstens bis zu 50 % der bewilligten Kosten.

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht.
Sie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

So angenommen in Sitten, am 22. Januar 2013

Der Chef des Departementes für Volkswirtschaft,
Energie und Raumentwicklung:
Jean-Michel Cina

AB Nr. 5/2013 S. 205

Weisung zur Politik des Kantons für die Umstellung und Modernisierung des Walliser Obst- und Gemüsebaus

Änderung vom 25. Januar 2013

Der Chef des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung

Eingesehen:

Die Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft;

Das Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (GLER);

Die Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (VLER);

Den Staatsratsbeschluss vom 13. Juni 2007 zur Festlegung der Massnahmen der Agrarpolitik;

Auf Antrag der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft

beschliesst:

I

Die Weisung zur Politik des Kantons für die Umstellung und Modernisierung des Walliser Obst- und Gemüsebaus vom 20. Oktober 2009 werden wie folgt geändert:

Art. 2, Abs. 1, lit. a, b, k und l Massnahmen

- a) Obstbaumstellungen bei Apfel- und Birnensorten zugunsten Apfel-, Birnen-, Quitten- und Kirschensorten, die der Marktnachfrage besser entsprechen;
- b) Erstellung neuer Apfel- und Birnenkulturen auf Flächen ohne vorherigen Obstbaumbestand;
- k) Umstellung von Hochstamm-Apfel- und Birnenkulturen in andere Hochstamm-Apfel- und Birnensorten, Umstellung von Mittelstamm-Apfel- und Birnenkulturen in andere Mittelstammsorten oder in Hochstamm-Apfel- und Birnenkulturen;
- l) Pflanzung von Hochstamm- und Mittelstamm-Apfel- und Birnenkulturen auf Flächen ohne vorherigen Baumbestand;

Kapitel 2: Voraussetzungen

Art. 5 (neu) Isolierte Einzel-Pflanzung von einheimischen Wildbäumen

Jeder Empfänger dieser Unterstützung muss auf seinem Betrieb mindestens

einen isoliert-stehenden, einheimischen Wildbaum (Art. 2 Abs. 1 Lit. n) pflanzen. Die Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) stellt den Interessierten eine Artenliste zur Verfügung.

Art. 5bis

Information

Die Produzenten verpflichten sich, Angaben zu Ertrag, Kosten und Produzentenpreisen zu machen, welche auf typischen Parzellen des Betriebs gemäss Definition der DLW erzielt werden.

Art. 9, abs. 1 und 2

Pflanzdichte

¹Für die in Artikel 2, Abs. 1 Buchstabe a) vorgesehenen Massnahmen beträgt die Mindestpflanzdichte der förderbaren Obstanlagen 500 Bäume/ha bei Apfelbäumen, Birnbäumen, Quittenbäumen und Kirschbäumen.

²Bei Neupflanzungen von Apfel- und Birnen-Hochstamm- und Mittelstammkulturen auf Flächen ohne vorherigen Baumbestand liegt die Obstanlagen-grösse gemäss Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b) und l) bei mindestens 2500 m². Maximal darf sie 5% des Apfel- und Birnenkulturen des Betriebs umfassen.

Art. 15, lit. a, b, m, n und q

Pauschalansätze

- a) Fr. 3.00/m² für die Umstellung von Apfelbäumen, Birnenbäumen, Quittenbäumen und Kirschbäumen;
- b) Fr. 2.00/m² bei Neupflanzungen von Apfelbäumen, Birnenbäumen, Kirschenbäumen und Zwetschgenbäumen auf Flächen ohne vorherigen Baumbestand;
- m) Fr. 3.00/m² für die Umstellung von Hochstamm-Apfel- und Birnenkulturen in andere Hochstamm-Apfel- und Birnensorten, Umstellung von Mittelstamm-Apfel- und Birnenkulturen in andere Mittelstammssorten oder in Hochstamm-Apfel- und Birnenkulturen;
- n) Fr. 2.00/m² bei Neupflanzung von Hochstamm- und Mittelstamm-Apfel- und Birnenkulturen auf Flächen ohne vorherigen Baumbestand;
- q) Fr. 3.50/m² für neue, am Boden liegende, Erdbeeresubstratkulturen.

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht.
Sie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

So angenommen in Sitten, am 25. Januar 2013

Der Chef des Departementes für Volkswirtschaft,
Energie und Raumentwicklung:
Jean-Michel Cina

Weisungen vom 15. Februar 2013 für die Gemeinde-/ Interkommunalen und Schulbibliotheken

Im vorliegenden Dokument gilt die Bezeichnung der Person oder der Funktion ausnahmslos für Mann und Frau.

Der Vorsteher des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

eingesehen den Artikel 27 des Reglements zur Kulturförderung vom 10. November 2010;

eingesehen die Bestimmungen des Reglements vom 13. Januar 1988 betreffend die verschiedenen Subventionsbewilligungen des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

eingesehen die Bestimmungen des Reglements zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 23. März 2005;

entscheidet:

1. KAPITEL: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

Die vorliegenden Weisungen betreffen die öffentlich kommunalen und interkommunalen Bibliotheken, die Schul- und Regionalbibliotheken (nachstehend Bibliotheken genannt), die ihre Aufgabe im Sinne der von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB) herausgegebenen Richtlinien für Gemeindebibliotheken erfüllen.

Art. 2 Richtlinien

Die Einrichtung und der Betrieb einer Bibliothek entsprechenden Richtlinien und Empfehlungen von SAB und BiblioValais Excellence (Qualitätszertifikat). Die BiblioValais Excellence Zertifizierung ist für den Erhalt der Subventionen verbindlich.

Art. 3 Unentgeltlichkeit

Die Ausleihe und Nutzung der Medien einer Bibliothek sind unentgeltlich. Eine einmalige Gebühr kann erhoben werden, wenn eine Kundenkarte erstellt oder ersetzt wird.

Art. 4 Bibliotheksverbund

¹ Entsprechend des Leitplans der Walliser Bibliotheken und Dokumentationszentren (nachstehend Leitplan genannt), der die Entwicklung des Walliser Bibliotheksnetzes festhält, kann das Departement die Vergabe von Subventionen von einer engen Zusammenarbeit oder sogar einer Integration/einem

Zusammenschluss zweier oder mehrerer Bibliotheken abhängig machen.

²In Gemeinden mit weniger als 2'500 Einwohnern erfolgt der Aufbau und Betrieb einer Bibliothek möglichst in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

Art. 5 Subventionen

Bibliotheken, die den vorliegenden Weisungen und dem Leitplan entsprechen, können die in Artikel 120 und 120 bis des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vorgesehenen Subventionen beanspruchen.

a) Subvention für die Investition

Bei der Errichtung oder Erneuerung einer Bibliothek werden die Kosten für den Bau resp. Umbau, die Raumausstattung (Mobilier, EDV) und den Grundbestand der Medien bei der Berechnung der Subventionen gemäss Reglement zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten berücksichtigt.

b) Subvention für den Betrieb

Für die Subventionierung der Betriebskosten wird den Kosten für die Bestandenserneuerung, für Personal (Berufsdiplome) und Animation sowie den Kosten, die in Zusammenhang mit dem Bibliotheksverbund entstehen, Rechnung getragen.

c) Zusätzliche Subvention für die Regionalbibliothek

Anerkennt das Departement die regionalen Aufgaben einer Bibliothek im Sinne des Art. 8 der vorliegenden Weisungen, kann diese eine ausserordentliche Subvention für Projekte erhalten, die den Aufbau und/oder die Aufrechterhaltung des regionalen Bibliotheknetzes unterstützen oder eine spezielle Dienstleistung für die Bevölkerung in der Region erbringen, ergänzend zu denen der lokalen Bibliotheken.

KAPITEL 2: Allgemeine öffentliche Bibliotheken

Art. 6 Aufgaben der Gemeinde-/Interkommunalen Bibliothek

¹Die Bibliothek erfüllt, gemäss ihrem Auftrag, vier zentrale Schlüsselfunktionen: eine kulturelle, informationelle, bildende und soziale.

²Die Einwohnerzahl, festgelegt in der Bibliothekstypologie, ist massgebend für den jeweiligen Auftrag der Bibliothek. Es gibt folgende 5 Stufen:

- Stufe 1: weniger als 1'000 Einwohner,
- Stufe 2: zwischen 1'001 und 5'000 Einwohner,
- Stufe 3: ab 5'001 bis 10'000 Einwohner,
- Stufe 4: mehr als 10'001 Einwohner,
- Stufe 5: Regionalbibliothek, die mehr als 10'001 Einwohner bedient.

³Die Aufträge der Bibliotheken unterscheiden sich gemäss ihrer Stufe: die jeweiligen Aufgaben, Medienangebote, Dienstleistungen, Öffnungszeiten, Ausbildung des Personals insbesondere der Leitung sind in den nachfolgenden Artikeln definiert.

Art. 7 Gemeinde-/Interkommunale Bibliothek

Die Gemeinde-/Interkommunale Bibliothek stellt der Bevölkerung einen Grundbestand an Büchern und anderen Medien zur Verfügung, gewährt Zugang zu den Informationstechnologien und beteiligt sich am sozialen und kulturellen Leben.

Art. 8 Regionalbibliothek

Die Regionalbibliothek ist eine öffentliche Bibliothek, gelegen an einem geografisch und wirtschaftspolitisch bedeutenden Ort, der ihre regionale Rolle unterstreicht; die Regionalbibliothek übernimmt mit ihrem Angebot eine Zusatzfunktion für die Region und bietet für die Bibliotheken in der Region spezifische Dienstleistungen an.

Art. 9 Lese-Ecke

Die Lese-Ecke bietet einen minimalen Bibliotheksservice an, der darin besteht, Medien auszuleihen und via Internet die wichtigsten Bibliothekskataloge einem bestimmten Zielpublikum zugänglich zu machen.

Art. 10 Abkommen mit Schulen

¹Übernimmt eine Bibliothek zusätzlich die Aufgaben einer Schulbibliothek, sind die Modalitäten der Zusammenarbeit - für eine bestimmte Dauer - in einem Abkommen zwischen Schule und Gemeindebibliothek festgelegt.

²Fehlt in Mittel- und Berufsschulen eine entsprechende Bibliothek, die den jeweiligen besonderen Bedürfnissen Rechnung trägt, treffen diese eine Vereinbarung mit der Mediathek Wallis (Kantonsbibliothek), in welcher die Zusammenarbeit geregelt ist mit dem Ziel, eine optimale bibliothekarische Versorgung der Schüler und Lehrerschaft und die Mitarbeit bei der Vermittlung von Recherchetechniken zu garantieren.

KAPITEL 3: Schulbibliotheken

Art. 11 Aufgaben der Schulbibliotheken

¹Die Schulbibliothek erfüllt einen schulischen, kulturellen und informationellen Auftrag.

²Sie ist ein Lernort und gewährleistet den Zugang zu Medien und Datenbanken.

³Sie stellt das Medienzentrum sowohl für Schüler wie Lehrpersonen dar, sofern sie sich direkt im Schulgebäude befindet.

⁴Die Anzahl Schüler und Lehrpersonen, festgelegt in der Typologie der Schulbibliotheken, ist massgebend für den jeweiligen Auftrag der Schulbibliothek. Es gibt 4 Stufen:

- Stufe 1 : weniger als 100 Schüler und Lehrpersonen,
- Stufe 2 : zwischen 101 und 500 Schüler und Lehrpersonen,
- Stufe 3 : zwischen 501 und 1'000 Schüler und Lehrpersonen,
- Stufe 4 : mehr als 1'001 Schüler und Lehrpersonen.

⁵Die Aufträge der Schulbibliotheken unterscheiden sich gemäss ihrer Stufe: die jeweiligen Aufgaben, Medienangebote, Dienstleistungen, Öffnungszeiten,

Ausbildungen des Personals insbesondere der Leitung sind in den nachfolgenden Artikeln definiert.

Art. 12 Bibliothek für Kindergarten und Primarschule

¹Jede Schule verfügt über einen Zugang zu bibliothekarischen Dienstleistungen. Diese werden für die Kindergärten und Primarschulen im Normalfall von der nächstgelegenen allgemeinen öffentlichen Bibliothek angeboten (Lese-Ecke, Gemeinde- oder Regionalbibliothek). Die Bibliothek befindet sich nach Möglichkeit im Schulgebäude oder in unmittelbarer Nähe. Ein separater Eingang mit eigenen Zirkulationswegen ist vorzusehen, um den Betrieb unabhängig vom Stundenplan der Schule zu gewährleisten.

²Die Schaffung einer reinen Schulbibliothek wird nur in Ausnahmefällen unterstützt.

Art. 13 Bibliothek für die Orientierungsschule

¹Jede Orientierungsschule verfügt über den Zugang zu einer Bibliothek, sei es eine Schul-, Gemeinde- und/oder Regionalbibliothek. Die Bibliothek befindet sich im Schulgebäude oder in unmittelbarer Nähe. Ein separater Eingang mit eigenen Zirkulationswegen ist vorzusehen, um den Betrieb unabhängig vom Stundenplan der Schule zu gewährleisten.

²In einer Gemeinde mit mehr als 5'000 Einwohnern und mehr als 300 Schülern kann die Schule mit einer eigenen Schulbibliothek ausgestattet werden.

³In einer Gemeinde mit weniger als 5'000 Einwohnern wird die Schule von der Schul- und Gemeindebibliothek bedient, die sich im Schulgebäude oder in deren unmittelbaren Nähe befindet.

Art. 14 Bibliothek für die Mittel- und Berufsschule

Die Bildungseinrichtungen der weiterführenden Schulen (Kollegium und Handelsschule) und Berufsschulen verfügen über eine im selben Gebäude angesiedelte Bibliothek, die als Dokumentations- und Informationszentrum den Bedürfnissen der Studenten entspricht und diese mit den Techniken der Informationssuche vertraut macht.

KAPITEL 4: Räumlichkeiten

Art. 15 Standort

Die Bibliothek wird an einem zentralen, viel besuchten und gut zu Fuss, per Velo und öffentlichem Verkehr erreichbaren Standort eingerichtet.

Art. 16 Raumgrösse und -ausstattung

¹Die Grösse einer Bibliothek richtet sich nach der zu bedienenden Bevölkerungszahl und nach dem Umfang der Bibliotheksbestände. Die Fläche der Bibliothek beträgt 30 m² pro 1000 Werke des empfohlenen Bestandes (siehe: Art. 17 Bestandesgrösse). Sie ist jedoch nicht kleiner als 72 m² (entspricht der Fläche eines normalen Klassenzimmers).

²Die Raumausstattung ist zweckmässig, einladend und behindertengerecht. Bei der Auswahl und Anordnung des Mobiliars ist auf Flexibilität zu achten.

Bequeme Sitzgruppen und genügend Arbeitsplätze fördern die Attraktivität.
³Netz- und Internetanschlüsse ermöglichen allen den Zugang zum Internet.

KAPITEL 5: Medien

Art. 17 Bestandesgrösse

Der Bestand einer Bibliothek beträgt (mit Ausnahme der Lese-Ecke) in keinem Fall weniger als 2'500 Medien.

a) Lese-Ecke

Eine Lese-Ecke umfasst mindestens 600 Medien, davon 100 AV-Medien. Pro Klasse können 50 Bücher dazukommen, jedoch darf der Maximalbestand von 1'000 Medien nicht überstiegen werden.

b) Gemeinde-/Interkommunale Bibliothek

Eine Gemeinde-/Interkommunale Bibliothek umfasst pro Einwohner der zu bedienenden Gemeinde/Gemeinden 1 Buch, das vor weniger als 10 Jahren erschienen ist.

Wenn die Bibliothek zugleich die Funktion einer Schulbibliothek übernimmt, sind zusätzlich 5 Bücher pro SchülerIn der zu bedienenden Klassen vorzusehen.

c) Schulbibliothek

Eine reine Schulbibliothek verfügt über:

- Mindestens 5 Bücher pro Schüler und Lehrperson, welche vor weniger als 10 Jahren erschienen sind, für die Kindergärten, Primar- und Orientierungsschulen.
- Mindestens 10 Bücher pro Schüler und Lehrperson, welche vor weniger als 10 Jahren erschienen sind, für die Mittel- und Berufsschulen.

d) Regionalbibliothek

Eine Regionalbibliothek umfasst pro Einwohner der zu bedienenden Region ein Buch, jedoch mindestens 12'000 Bücher.

Art. 18 Bestandeszusammensetzung

¹Der Medienbestand ist kunden- und bedarfsgerecht ausgerichtet.

²Der Bücherbestand setzt sich aus Belletristik und Sachbüchern zusammen; die Bestandesgrösse für Erwachsene entspricht der für Kinder und Jugendliche.

³Der Medienbestand umfasst Bücher, AV-Medien und Datenbanken.

Art. 19 Bestandserneuerung

10 % des empfohlenen Minimalbestandes sind jährlich zu erneuern bzw. auszuscheiden, wobei darauf zu achten ist, dass das Medienangebot ausgewogen und aktuell ist.

Art. 20 Bibliothekstechnik

Bearbeitung und Organisation der Medienbestände erfolgen gemäss den durch die SAB erarbeiteten Regeln und den von BiblioValais Excellence festgelegten Vorgehensweisen.

KAPITEL 6: Informatik und Netz

Art. 21 Datenaustausch

¹ Der Aufbau von netzwerktauglichen EDV-Katalogen in Bibliotheken wird unterstützt, um den Datenaustausch zu gewährleisten.

² Jede Bibliothek profitiert von einem geschützten Zugang zu der Website der Walliser Bibliotheken, die es ihr ermöglicht, sich entsprechend zu informieren und an dem Austausch mit anderen zu beteiligen.

³ Der Grad des Datenaustauschs ist in der Typologie der Bibliotheken festgelegt:

- Stufe 1: mindestens ein Internetzugang mittels portablen Gerät (Laptop, I-Pad...)
- Stufe 2: ein Online-Katalogzugang (Webopac), ein Internetzugang (WILAN, Laptop usw.)
- Stufe 3: ein Online-Katalogzugang (Webopac), ein Internetzugang (WILAN, Laptop usw.) und eine Internetseite
- Stufe 4: ein Online-Katalogzugang (Webopac), ein Internetzugang (WILAN, Laptop usw.) und eine Internetseite mit Web 2.0 Technologie
- Stufe 5: idem Stufe 4.

Art. 22 Virtuelle Regionalbibliothek (VRB)

¹ Jede subventionierte Bibliothek ist virtuell mit den Katalogen anderer Walliser Bibliotheken in ihrer Region – im Rahmen einer Vereinbarung – verbunden und beteiligt sich an der Fernleihe im Kanton.

² Die Beteiligung an der Fernleihe ist gemäss Stufe in der Typologie der Bibliotheken festgelegt:

- Stufe 1: kann für die Kundschaft Medien in anderen Bibliotheken bestellen, leiht jedoch keine eigenen Medien über die Fernleihe aus
- Stufe 2: beteiligt sich an der Fernleihe zumindest in der eigenen Region (innerhalb der eigenen RVB)
- Stufe 3: beteiligt sich an der Fernleihe innerhalb des Kantons
- Stufe 4: beteiligt sich an der Fernleihe innerhalb des Kantons und schweizweit
- Stufe 5: idem Stufe 4.

Art. 23 BibliOpass Valais/Wallis

Die Walliser Bibliotheken der Stufen 2 – 5 beteiligen sich am BibliOpass Schweiz; sie stellen einem Neukunden einen BibliOpass Valais/Wallis aus, der ihm die Ausleihe in allen Mitgliedbibliotheken im Wallis und schweizweit mit einer einzigen Kundenkarte ohne zusätzliche Kosten ermöglicht.

KAPITEL 7: Öffnungszeiten

Art. 24 Öffnungszeiten

¹Die Öffnungszeiten sind so angesetzt, dass sie allen ermöglichen, die Bibliothek leicht zu benützen.

²Die Dauer der Öffnungszeiten richtet sich nach der Einwohnerzahl der zu bedienenden Bevölkerung.

³Für Lese-Ecken, Gemeinde-/Interkommunale- und Regionalbibliotheken sind die Öffnungszeiten auf mehrere Wochentage aufzuteilen:

<u>Bibliothekstypologie</u>	<u>Mindestöffnungszeiten pro Woche</u>	<u>Mindestanzahl Tage pro Woche</u>
-----------------------------	--	-------------------------------------

Stufe 1	Die Öffnungszeiten sind von Fall zu Fall festzulegen, aber mindestens 2 Stunden pro Woche Im Minimum 2 Tage pro Woche	
---------	--	--

Stufe 2	ab 6 Stunden	3 Tage
---------	--------------	--------

Stufe 3	ab 12 Stunden	4 Tage
---------	---------------	--------

Stufe 4	ab 20 Stunden	5 Tage
---------	---------------	--------

Stufe 5	ab 25 Stunden	6 Tage
---------	---------------	--------

⁴Die Öffnungszeiten der Schulbibliotheken richten sich nach dem Schuljahr und müssen den Schülern den Zugang vor, während und nach dem Unterricht ermöglichen.

Art. 25 Organisation

¹Die Mindestöffnungszeit soll wenigstens 2 Stunden hintereinander betragen; davon ausgenommen sind die Lese-Ecken und Schulbibliotheken der Stufe 1.

²Während der Unterrichtszeit sind Bibliotheken, welche die Rolle einer Schulbibliothek übernehmen, für Klassen ständig geöffnet, die dort unter der Aufsicht einer Lehrperson arbeiten. Durchschnittlich rechnet man wöchentlich mit 15 Minuten pro Klasse.

³Gemeinde-/Interkommunale Bibliotheken oder kombinierte Schul- und Gemeindebibliotheken garantieren während den Schulferien minimale Öffnungszeiten.

KAPITEL 8: Kulturvermittlung

Art 26 Treffpunkt

¹Die Bibliothek ist ein Ort des kulturellen, informationellen, bildenden und sozialen Austauschs und der Begegnung. Sie lädt zum Stöbern und zu Veranstaltungen ein, erleichtert den Kontakt zu kulturellen, sportlichen und sozialen Vereinigungen und ermöglicht in ihren Räumlichkeiten den freien Meinungs- und Informationsaustausch.

²Jährlich organisiert die Bibliothek mindestens 3 unterschiedliche Veranstaltungen.

Art. 27 Zusammenarbeit Bibliothek-Schule

¹Die Bibliothek bietet Schülern gemäss Artikel 10 die Möglichkeit mittels

Führungen, Veranstaltungen und Ausleihen ihre Räumlichkeiten und Medienbestände kennenzulernen.

²Die Bibliothek fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen.

KAPITEL 9: Personal

Art. 28 Ausbildung

¹Die Ausbildung des Bibliothekspersonals ergibt sich aus den Dienstleistungen, welche die jeweilige Bibliothek erbringt. Diese sind in der Typologie des Leitplans festgelegt.

- Stufe 1: Kurs ad hoc (Grundkurs SAB empfohlen)
- Stufe 2: I+D Fachmann oder Grundkurs SAB
- Stufe 3: I+D Spezialist, I+D Fachmann
- Stufe 4: I+D Spezialist
- Stufe 5: I+D Spezialist.

Erklärungen zu den Abkürzungen:

- I+D-Spezialist oder Informations- und Dokumentations-Spezialist: Berufsdiplom, das nach Abschluss der Fachhochschule ausgestellt wird (gleichwertig: Diplom VSB, BBS, ESID, CESSID).
- I+D-Fachmann: Fähigkeitszeugnis als Informations- und Dokumentationsfachmann
- SAB-Grundkurs: Zeugnis, das nach dem Einführungskurs in die Bibliotheksarbeit organisiert von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB) ausgestellt wird (kein Berufszeugnis).

²Im verwaltungstechnischen Bereich und im Auskunftsdienst sind vertiefte Kenntnisse in Bearbeitung und Recherche zwingend; diese Anforderung erfüllt der I+D-Spezialist sowie I+D-Fachmann.

³Gleiches gilt auch für die Kulturvermittlung; je höher die Bibliotheksstufe, desto wichtiger ist es, Organisation und Durchführung in diesem Bereich Berufsleuten anzuvertrauen.

⁴Bibliotheksleiter und Mitarbeiter erweitern ihre Berufskennnisse laufend, indem sie jährlich an Weiterbildungskursen, Fachtagungen oder Sitzungen teilnehmen.

Art. 29 Arbeitszeit

¹Eine klare Zuteilung von Verantwortung, Aufgaben und Kompetenzen erleichtert die Organisation und Administration der Bibliothek. Die Arbeitszeit umfasst administrative Tätigkeiten (Personal, Administration, Finanzen, Logistik, Öffentlichkeitsarbeit), bibliothekstechnische Aufgaben (Bestandsaufbau und -pflege) sowie Kundendienstleistungen (Ausleihe, Auskunft, Animation, Schulung).

²Die wöchentliche Arbeitszeit für die Verwaltung einer Bibliothek (Stufen 2 - 5) setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:

- 55% für den Publikumsdienst (Ausleihe, Beratung, Einführungen, Veranstaltungen),

- 30% für die Bestandespflege,
- 15% für die Administration (Kontaktpflege, Personalverwaltung, Qualitätsmanagement).

³Die wöchentliche Arbeitszeit für die Verwaltung einer Lese-Ecke oder einer Schulbibliothek der Stufe 1 setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:

- 80% für den Publikumsdienst (Ausleihe, Beratung, Einführungen, Veranstaltungen),
- 15% für die Bestandespflege,
- 5% für die Administration (Kontaktpflege, Verwaltung).

⁴Die Minimalbeschäftigung der Bibliotheksleitung richtet sich nach der Stufe der Bibliothek:

- Stufe 1: ab 10%
- Stufe 2: ab 20%
- Stufe 3: ab 40%
- Stufe 4: ab 60%
- Stufe 5: ab 80%.

KAPITEL 10 : Schlussbestimmungen

Art. 30

Die subventionierten Bibliotheken entsprechen den vorliegenden Weisungen und den Weisungen des Leitplans der Walliser Bibliotheken und Dokumentationszentren.

Art. 31

¹Die vorliegenden Weisungen treten mit Erscheinen im Amtsblatt in Kraft.

²Sie ersetzen und annullieren die Weisungen vom 3. Juni 2004 betreffend die Gemeinde- und Schulbibliotheken.

Sitten, 15. Februar 2013

Claude Roch, Staatsrat

AB Nr. 10/2013 S. 547

Weisung zur kantonalen Politik in Sachen Strukturverbesserungen

Änderung vom 5. April 2013

Der Chef des Departementes für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung

Eingesehen:

- Die Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft;
- Das Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (GLER);
- Die Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (VLER);
- Den Staatsratsbeschluss vom 13. Juni 2007 zur Festlegung der Massnahmen der Agrarpolitik;

Auf Antrag der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft

beschliesst:

I

Die Weisung zur kantonalen Politik in Sachen Strukturverbesserungen vom 27. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

Eingesehen:

- das Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG);
- die Bundesverordnung vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen (SVV);
- die Bundesverordnung vom 7. Dezember 1998 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen;
- die Bundesverordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (LBV);
- die Bundesverordnung vom 7. Dezember 1998 über die Direktzahlungen (DZV);
- die Verordnung des BLW vom 26. November 2003 über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV);
- das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (GLER);
- die kantonale Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (VLER);
- den Staatsratsbeschluss vom 13. Juni 2007 zur Festlegung der Massnahmen der Agrarpolitik;

Art. 1, Abs. 2, Bst. A. 1., Lit. c) und e) (neu) Zweck der Weisung

² Sie findet Anwendung auf folgende Massnahmen:

A. Tiefbau

1. Entwicklungspläne

- c) Beitrag für die Landumlegungen (LU) und Pachtlandumlegungen;
- e) Beitrag für die landwirtschaftlichen Planungen (LP) und Ökovernetzungsprojekte (ÖV) insofern diese im Zusammenhang mit Strukturverbesserungsprojekten realisiert werden.

Art. 1, Abs 2, Bst. A. 5 (neu) Zweck der Weisung

²Sie findet Anwendung auf folgende Massnahmen:

A. Tiefbau

5. Studien

Beiträge für Studien und Versuche im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Produktion.

Art. 1, Abs. 2, Bst. B., Lit. a) Zweck der Weisung

²Sie findet Anwendung auf folgende Massnahmen:

B. Hochbau

- a) Beitrag für den Bau oder den Kauf landwirtschaftlicher Hochbauten (LH);

Art. 3, Abs. 1 Beitragsempfänger und allgemeine Bedingungen

¹*Beiträge können beziehen:*

- a) Alle natürlichen oder juristischen Personen (nachstehend: private Gesuchsteller), welche als Bewirtschafter im Sinne der LBV anerkannt sind;
- b) Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- c) Korporationen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts.

Art. 8 Vereinbarungen mit dem Bund

Die öffentlich-rechtlichen, auf der Grundlage von Art. 28a der SVV abgeschlossenen Vereinbarungen sind nicht Programmvereinbarungen gemäss Art. 30bis des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG). Sie werden von der Dienststelle ausgehandelt und vom Departement unterzeichnet.

Art. 9, Abs. 3 Entscheidungsinstanz, Aufgaben und Pflichten des Projektträgers

³Der Kanton überträgt an den Projektträger die Aufgabe der strategischen und operationellen Projektleitung.

Art. 10, Lit. b) und c) Art der Subventionen

Die Subventionen können ausgerichtet werden:

- b) auf der Grundlage von Standardkosten oder auf der Grundlage einer Ausschreibung in Beachtung des öffentlichen Beschaffungswesens;
- c) auf der Grundlage einer Vereinbarung, welche die berechtigten Kosten und einen einzigen Beitragssatz für alle Massnahmen der Vereinbarung festlegt.

Art. 11, Lit. a) Kriterien zur Festlegung der Subventionen
Für alle Projekte wird der Kantonsbeitrag in Beachtung der folgenden Elemente festgelegt:

a) die beabsichtigte Verbesserung und ihr landwirtschaftliches Interesse;

Art. 13 Grundsätze zur Regelung der Subventionen –
Bezug zu den Bundesbeiträgen

¹ Grundsätzlich wird ein Kantonsbeitrag zusammen mit einem Bundesbeitrag gewährt.

² Projekte mit Bundesbeteiligung haben gegenüber solchen mit ausschliesslich kantonaler Unterstützung Priorität.

³ Die Eintretensbedingungen der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes (Art. 2 bis 10 SVV) zur Gewährung von Finanzhilfen, d.h. für Beiträge oder Kredite sind im Prinzip identisch.

⁴ Die aufsummierten Finanzhilfen (Beiträge plus Kredite) von Bund, Kanton und Gemeinden dürfen 90% der beitragsberechtigten Kosten nicht übersteigen, mit Ausnahme von Wiederinstandstellungen landwirtschaftlicher Infrastrukturen als Folge von Unwettern, wo die Summe der öffentlichen Beteiligungen, Gemeinde inklusive, 100 % erreichen kann. Wird der festgelegte Plafond überschritten, werden die Kantons- und Gemeindebeträge entsprechend reduziert.

⁵ Alle unterstützten Finanzhilfenempfänger haben auf Verlangen dem Amt für Strukturverbesserungen eine nach kaufmännischen Grundsätzen geführte Finanz- respektive Betriebsbuchhaltung einzureichen.

Art. 13bis Grundsätze zur Regelung der Subventionen –
Minimalvoraussetzungen

¹ Um eine Subventionierung auszulösen muss die Gesamtinvestition für das Projekt mindestens Fr. 10'000.- betragen.

² In der Regel können nur landwirtschaftliche Einzelbetriebe mit mindestens 1 SAK Kantonsbeiträge beanspruchen.

Art. 13ter Grundsätze zur Regelung der Subventionen – zusätzliche
Möglichkeiten

¹ In gefährdeten Gebieten der Bergzonen I bis IV kann der Kanton auch Einzelbetriebe zwischen 0.75 und 1.24 SAK unterstützen unter Übernahme des gleichen für die gefährdeten Gebiete im Sinne von Art. 2 IBLV gewährten Bundesbeitrags, wenn:

- a) das Projekt nicht nachteilig für die gewünschte strukturelle Entwicklung der Region ist, oder
- b) wenn nachgewiesen ist, dass die Bewirtschaftung des Bodens im Sinn von Art. 2 Abs. 1 IBLV ungenügend ist, oder
- c) wenn eine Betriebsverlagerung aus der Bauzone dies rechtfertigt.

² Gemeinschaftliche oder im Rahmen von regionalen Entwicklungsprojekten durchgeführte Projekte kommen in den Genuss von Subventionszuschlägen, welche in den Anhängen festgelegt sind.

³ Ausnahmen zur Bundesvorschrift bezüglich der maximalen Distanz zwi-

schen Betriebsstandort und Bewirtschaftungsflächen im Umkreis von 8 km (Lokalrayon) sind möglich, wenn keine anderen Landwirtschaftsbetriebe konkurrenziert oder wenn die Bewirtschaftung im entsprechenden Gebiet nicht mehr gesichert ist.

⁴ Bei Subventionsgesuchen zur Käserverarbeitung werden die umliegenden Käsereien einer Analyse auf der Grundlage des Berichtes « Politique production animale 2015 » unterzogen. Finanzhilfen werden nur gewährt wenn die heute bestehenden Strukturen verbessert werden. Mögliche Synergien sind voll auszunützen.

Art. 14, Abs. 3, Lit. a) Subventionierbare Kosten für Wiederinstandstellungsmassnahmen von Kulturland

³ Die Bedingungen zur Subventionsgewährung sind folgende:

a) die Massnahmen zur Instandstellung müssen sich auf einen genehmigten Entwicklungsplan für den ländlichen Raum oder auf eine landwirtschaftliche Planung abstützen oder Bestandteil eines regionalen Entwicklungsprojektes bilden;

Art. 16, Abs. 2 und 5 (neu) Ermittlung der anrechenbaren Kosten

² Kosten für zu luxuriösen Ausbaustandard und nicht korrekt in Rechnung gestellter Leistungen sind nicht anerkennbar.

⁵ Die üblichen Anschlussgebühren für Trinkwasser und Strom sind für die Subventionierung nicht anerkennbar.

Art. 17, Abs. 3 und 5 Allgemeine Bedingungen

³ Neubauten zur Viehhaltung werden nur subventioniert, wenn sie in der Landwirtschaftszone erstellt werden. Die bestehenden Gebäude dürfen nicht mehr zur Viehhaltung weiterverwendet werden, insofern sie nicht im neuen Raumprogramm berücksichtigt sind.

⁵ Aufgehoben.

Art. 18, Abs. 2 (neu) Zusätzliche Bedingungen für die Sömmerungsgebiete

² Alpverbesserungsprojekte grösseren Umfanges werden zusätzlich unterstützt. In diesem Zusammenhang ist vorgängig zur Festlegung der Sanierungsmassnahmen ein Alpbewirtschaftungskonzept vorzulegen.

Art. 22 (neu) Entschädigung bei Pachtlandumlegungen

Eine einmalige Entschädigung bis max. Fr. 800 subventionsberechtigter Kosten pro ha wird ausgerichtet an Verpächter und Verpächterinnen für das Recht zur Weitergabe des Pachtlandes durch eine Pachtlandorganisation, sofern das Pachtland 18 Jahre zur Verfügung gestellt wird.

Kapitel 5: Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung

Die vorliegende Weisung hebt diejenige vom 26. Februar 2003 auf.

Art. 24 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der vorliegenden Weisung ist auf den 1. Juli 2007 festgelegt.

Tabelle Anhang 3 Landwirtschaftlicher Hochbau

ANNEXE 3

Kantonale Weisungen betreffend Alverbesserungen: Pauschalsubventionsbeiträge und anwendbare Beitragssätze (März 2013)				
Pos.	Bauteil	Anwendung	Kantonsbeitrag in Fr. oder in % der bb.K.	
			Alpen bis 50 NS	Alpen grösser 50 NS
1.1	Alphütte (Wohnteil)	Jungvieh und bis 59 Kühe	26'000	47'000
1.2		ab 60 Kühen	32'000	55'000
2.0	Käsefabrikation	pro Milchkuh	870	1'000
3.0	Stall inkl. Düngeranlage	pro GVE	-	-
4.0	Schweinstall	pro Mastschweinplatz	240	240
5.1	Melkplatz	Melkplatz inkl. Melkstand pro Milchkuh	500	300
5.2		ab 2. Melkplatz pro Milchkuh	180	100
6.0	Einrichtungen	Melkanlage, Erhalt Bausubstanz (Gebäudehülle), Energie, Diversifikation, Milchverarbeitung, besondere Erschwernisse gemäss Art. 19 Abs.6 SW	36%	36%
7.0	Studien	Alpbewirtschaftungspläne	40%	40%

A. Gesetzliche Grundlagen und Berechnung

1. Die eidgenössische Strukturverbesserungsverordnung (SVV - RS 913.1) und die Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV - 913.211) dienen im Prinzip als Grundlage.
2. Der Sockelbetrag des Bundes ist im kantonalen Pauschalbetrag pro GVE berücksichtigt.
3. Bei erneuter Unterstützung von Bauten oder Teilen davon, welche bereits mit öffentlichen Beiträgen unterstützt wurden, ebenso bei Sanierungen und Erweiterungen, wird eine Reduktion im Verhältnis der Weiterverwendungsmöglichkeit der bestehenden Bausubstanz gemacht (Art. 19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6 SVV).
4. Der kantonale Abzug für bestehende Bausubstanz erfolgt analog dem Bund.
5. Die Konkurrenzierungsbestimmungen gemäss Art. 13 SVV gelten für Einrichtungen zur Umwandlung, Verwertung und zum Verkauf von Betriebsprodukten.
6. Beim Bau oder der Umwandlung einzelner Elemente darf die Summe der Teilpauschalen den Pauschalbetrag für einen Neubau nicht übersteigen.

B. Kantonale Besonderheiten

1. Für die Subventionierung von Sanierungen oder landwirtschaftlichen Gebäuden ist eine Mindestierbestand von 7 GVE erforderlich.

2. In der Tal-, Hügel- und Bergzone I werden nur BTS-Ställe unterstützt. Für Neubauten und Sanierungen ist ein Mindesttierbestand von 40 GVE erforderlich. Der maximal für die Subventionierung anrechenbare Tierbestand beträgt 120 GVE.
3. Für nicht gemolkene Tiere erfolgt die Subventionierung über Einzelprojekte ohne BTS.
4. Für die Tiefbauarbeiten (Tränke-, Trinkwasser- Stromversorgung und die Zufahrt) ist die Weisung Tiefbau anzuwenden. Die subventionsberechtigten Kosten werden als Pauschalen auf der Grundlage einer Ausschreibung ermittelt.
5. In der Bauzone werden für Neubauten zur Tierhaltung keine öffentlichen Beiträge gewährt. Es können nur Sanierungen an bestehenden Gebäuden unterstützt werden, insoweit diese in den bestehenden Gebäudeabmessungen bleiben und keine Vergrösserung des Tierbestandes nach sich ziehen.
6. Laufhöfe für Stiere in gemeinsamer Haltung während der Sommerungszeit müssen für mindestens 5 Stiere mit einer Mindestfläche von 10 m² pro Stier ausgelegt sein.
7. Die Subventionierung nach Einzelelementen kommt nur zur Anwendung für Anpassungen an die Tier- und Gewässerschutzgesetzgebung oder bei Betriebsumstellungen ohne Aufstockung des Tierbestandes.
8. Einrichtungen werden nur unterstützt als Ersatz oder Sanierung bestehender Anlagen.
9. Diversifizierungen werden grundsätzlich nur als gemeinschaftliche Unternehmen unterstützt, für die beitragsberechtigten Kosten werden Obergrenzen festgelegt.
10. Besondere Erschwernisse sind anlaog der Bundesverordnung (Art. 19 Abs. 6 SVV) separat auszuweisen.

Tabelle Anhang 4 Alpvverbesserungen

ANNEXE 4

Kantonale Weisungen betreffend Alpvverbesserungen: Pauschalsubventionsbeiträge und anwendbare Beitragssätze (März 2013)				
Pos.	Bauteil	Anwendung	Kantonsbeitrag in Fr. oder in % der bb.K.	
			Alpen bis 50 NS	Alpen grösser 50 NS
1.1	Alphütte (Wohnteil)	lungvieh und bis 59 Kühe	26'000	47'000
1.2		ab 60 Kühen	32'000	55'000
2.0	Käsefabrikation	pro Milchkuh	870	1'000
3.0	Stall inkl. Düngeranlage	pro GVE	-	-
4.0	Schweinstall	pro Mastschweinplatz	240	240
5.1	Melkplatz	Melkplatz inkl. Melkstand pro Milchkuh	500	300
5.2		ab 2. Melkplatz pro Milchkuh	180	100
6.0	Einrichtungen	Melkanlage, Erhalt Bausubstanz (Gebäudehülle), Energie, Diversifikation, Molkeverarbeitung, besondere Erschwernisse gemäss Art. 19 Abs.6 SVV	36%	36%
7.0	Studien	Alpbewirtschaftungspläne	40%	40%

A. Gesetzliche Grundlagen und Berechnung

1. Die eidgenössische Strukturverbesserungsverordnung (SVV - RS 913.1) und die Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV - 913.211) dienen im Prinzip als Grundlage.
2. Bei erneuter Unterstützung von Bauten oder Teilen davon, welche bereits mit öffentlichen Beiträgen unterstützt wurden, ebenso bei Sanierungen und Erweiterungen, wird eine Reduktion im Verhältnis der Weiterverwendungsmöglichkeit der bestehenden Bausubstanz gemacht (Art. 19 Abs. 5 und Art. 46 Abs. 6 SVV).
3. Die Konkurrenzierungsbestimmungen gemäss Art. 13 SVV gelten für Einrichtungen zur Umwandlung, Verwertung und zum Verkauf von Betriebsprodukten.
4. Eine Hilfe wird im Maximum für einen Mastschweinplatz pro Milchkuh oder Äquivalent Milchschaft/-ziege gewährt.
5. Personalunterkünfte auf ständig behirteten Schafalpen werden analog Jungviehalpen unterstützt.

B. Kantonale Besonderheiten

1. Für die Tiefbauarbeiten (Tränke-, Trinkwasser- Stromversorgung und den Zugang) ist die Weisung Tiefbau anzuwenden. Die subventionsberechtigten Kosten werden als Pauschalen auf der Grundlage einer Ausschreibung ermittelt.
2. Neue Ställe (Vergrösserungen eingeschlossen) werden nicht mit öffentlichen Mitteln unterstützt.
3. Für Melkanlagen, Räume und Einrichtungen zur Umwandlung wird ein Beitrag nur gewährt unter folgenden Bedingungen (Mittel der drei letzten Jahre):
 - a. Totale saisonale Produktion mindestens 20'000 kg Milch pro Sömmerung für Kuhalpen, 4'000 kg Milch für Ziegen- oder Schafalpen;
 - b. Das Milchlieferrecht muss langfristig bestätigt sein;
 - c. Die Anzahl produktiver Kühe wird über eine mittlere Milchproduktion von 400 kg Milch pro Sömmerung ermittelt. Diese Mengewird reduziert um 100 kg pro Milchziege und 100 kg pro Milchschaft.»
4. Die regionale Zusammenarbeit oder die Fusion von Alpen kann vom Kanton auf der Grundlage eines Alpbewirtschaftungsplanes verlangt werden. Die Dauer der Alpzusammenarbeit für gemeinschaftliche Objekte beträgt zumindest 20 Jahre
5. Bei bestehenden, bewirtschafteten Ställen wird nur der Erhalt der bestehenden Bausubstanz (Gebäudehülle ohne Einrichtungen) unterstützt, sowie die erforderlichen Anpassungen zum Tier- und Gewässerschutz.
6. Die anerkekbaren Kosten für nach Prozentsubventionierter Arbeiten sind über eine Ausschreibung zu ermitteln.
7. Für Alpen mit Stufenwirtschaft gilt für das Wohnen die Tarifskaala pro Stafel.
8. Bei Sanierungen von Alphütten (Wohnteil), Räumen, Einrichtungen zur

- Käserei, Käselagerung und bestehenden Einrichtungen, ist dem Erhaltungszustand der bestehenden Elemente Rechnung zu tragen.
9. Bei Fusionen oder enger Zusammenarbeit unter 2 oder mehreren Alpen kann ein Zuschlag von 20 % auf die obigen Ansätze gewährt werden.
 10. Besondere Erschwernisse sind anlaog der Bundesverordnung (Art. 19 Abs. 6 SVV) separat auszuweisen.

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht.
Sie tritt am 1. März 2013 in Kraft.

So angenommen in Sitten, am 5. April 2013

Der Chef des Departementes für Volkswirtschaft,
Energie und Raumentwicklung:
Jean-Michel Cina

AB Nr. 15/2013 S. 887

Kantonale Weisung zur Förderung der Viehwirtschaft

Änderungen vom 5. April 2013

*Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft,
Energie und Raumentwicklung,*

Eingesehen:

- Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft;
- Kantonale Gesetz vom 8. Februar 2007 über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (GLER);
- Kantonale Verordnung vom 20. Juni 2007 über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (VLER);
- Beschluss des Staatsrats vom 13. Juni 2007 über agrarpolitische Massnahmen;

Auf Empfehlung der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft;

beschliesst:

I

Die kantonale Weisung zur Förderung der Viehwirtschaft vom 27. Juni 2007 wurde wie folgt geändert:

Art. 1, Abs. 2, Bst. j (neu) Gegenstand der Weisung

² Sie hat zum Ziel:

j) Der Erhalt und die Entwicklung des Sömmerungsgebietes im Kanton Wallis.

Art. 3 Massnahmen

Um die Zielsetzung in Artikel 1 Abs. 2 zu erreichen, wurden Massnahmen in folgenden Bereichen eingeleitet:

- a) Schlachtviehmärkte;
- b) Märkte und Ausstellungen von Vieh;
- c) Lokal anerkannte Wertschöpfungsketten;
- d) Einführung angepasster Weidesysteme;
- e) Der Transport von Sömmerungstieren und Milch;
- f) Käseproduktion.

Art. 5, al. 1 Beitragshöhe

¹ Beiträge für die folgenden Tierkategorien werden gemäss Lebendviehtaxierung (Proviande) gewährt:

- a) Kategorien RV und VK: Fr. 250.-
- b) Kategorien MT, MA, OB, RG, JB: Fr. 150.-

Art. 6 Ausschlussgrund

Keine Beiträge gibt es für folgende Tiere:

- a) Tiere ohne offiziellen Abstammungsausweis;
- b) Tiere, die weniger als 3 Monate beim letzten Tierhalter waren;
- c) Tiere der Kategorien RV und VK, deren letzte Geburt / Abort mehr als 12 Monaten vor dem Einschreibedatum zurückliegt;
- d) Tiere, die wegen Seuchen, Krankheit oder Unfall ohnehin geschlachtet werden müssen, oder deren Untauglichkeit zur Aufzucht infolge Missbildungen schon bei der Geburt feststand;
- e) Tiere, die von ihren Eigentümern zurückgenommen werden.

Art. 15, Abs. 1 Beiträge für die Einführung von angepassten Weidesystemen

¹Einen Beitrag erhalten kantonale oder eidgenössische Personengruppen oder Institutionen, die sich an Versuchen und Projekten zur Verbesserung der Weidetechnik (Weide- und Herdeführung), der Herdenschutzmassnahmen, sowie der Landschaft und des Futterbau-Potentials beteiligen.

Art. 16 Qualitätsprämie für Käse Raclette du Valais AOC

¹Einzig die Dorfkäsereien und die Alpkäsereien, bei denen der Käse durch einen anerkannten Walliser Verband taxiert wurden, können eine Prämie erhalten.

² Walliser Raclette-Käse AOC, als solcher offiziell zertifiziert, wird wie folgt eingestuft:

- | | |
|--------------------------------|---------------|
| a) Taxierung mit 20 Punkten: | 30 Rp. pro kg |
| b) Taxierung mit 19.5 Punkten: | 20 Rp. pro kg |
| c) Taxierung mit 19 Punkten: | 10 Rp. pro kg |

Art. 22 Transport von Walliser Industriemilch

1 Milchproduzenten, die ihre Industriemilch an Walliser Milchverarbeiter liefern und die aus dieser eine autonome Wertschöpfung erzielen, erhalten eine kantonale Unterstützung, je nach Zone der Milchsammelstelle. Die Berechnung ist wie folgt:

- | | |
|----------------------|--------------------|
| a) Bergzone I: | 0.50 Rp. pro Liter |
| b) Bergzone II: | 1.00 Rp. pro Liter |
| c) Bergzone III: | 1.50 Rp. pro Liter |
| d) Bergzone IV: | 2.00 Rp. pro Liter |
| e) Sömmerungsgebiet: | 2.50 Rp. pro Liter |

²Die entsprechenden Beiträge für diese Unterstützung stammen aus den Einnahmen der LSVA und werden je nach Möglichkeit des Budgets verteilt.

³Der Beitrag wird aufgrund der bezahlten, mittels LSVA nachgewiesenen Rechnungen, die vor dem 1. März des folgenden Jahres der Dienststelle übermittelt wurden, ausbezahlt.

Art. 22bis (neu) Beitrag für Rindvieh, das ausserhalb des Kantons stammt und im Wallis gesömmert wird.

¹Ein Beitrag wird an Rindvieh, das ausserhalb des Kantons stammt und zur

Sömmerung ins Wallis kommt, ausbezahlt.

² Nur folgende Tiere erhalten diesen Beitrag:

- a) Tiere, die seit dem 1. Januar des Beitragsjahres mindestens 100 Tage vor der Sömmerung und ohne Unterbruch auf einem ausserkantonalen Betrieb gehalten wurden;
und
- b) Die Sömmerung muss mindestens 56 Tage auf einem Sömmerungsbetrieb dauern.

³ Nur Sömmerungs- Hirten- und Gemeinschaftsweidebetriebe, die den Anforderungen der Sömmerungsbeitragsverordnung entsprechen, haben das Recht auf diese Beiträge.

⁴ Das entsprechende Antragsformular muss der DLW bis spätestens am 15. Oktober vorliegen.

⁵ Der Beitrag ist auf maximal Fr. 50.- pro GVE Rindvieh festgesetzt.

⁶ Für die Berechnung der Beiträge ist das Alter der Tiere an dem Zeitpunkt massgebend, an dem sie die Sömmerung antreten.

⁷ Ein Tier kann nur einmal pro Jahr in den Genuss dieser Beiträge kommen. Falls beim Antrag die Absätze 2 bis 4 auf zwei Betriebe zutreffen, gilt der erste Betrieb, auf dem die Tiere ankommen.

⁸ Die Beiträge stammen aus den Einnahmen der LSVA und werden je nach Budget-Möglichkeit verteilt.

Art. 23bis (neu) Diplomarbeiten und andere Studien von Studenten

¹ Der Kanton beteiligt sich an den Kosten von Diplomarbeiten und anderen Studien, die von Studenten an den Hochschulen im Bereich Landwirtschaft oder Paralandwirtschaft ausgeführt werden.

² Die eingereichten Projekte müssen die Zustimmung der Dienststelle erhalten.

³ Es handelt sich um einen Pauschalbeitrag, der von der Dienststelle bestimmt wird.

⁴ Er ist nicht mit einer anderen Unterstützung der vorliegenden Weisung kumulierbar.

Art. 23ter (neu) Ausbildung für Milchproduzenten und Milchverarbeiter

¹ Die Dienststelle kann Kurse für Milchproduzenten und Milchverarbeiter zur Verbesserung der Qualität und Erhöhung der Wertschöpfung organisieren.

² Alle Produzenten und Verarbeiter von Milch, die im Wallis wohnhaft sind, können daran teilnehmen.

³ Die Kurse sind kostenpflichtig und die Teilnehmer erhalten nach Absolvierung aller Kursmodule eine Kursbestätigung.

Art. 26bis Unterstützung von Königinnen

¹ Qualifizierte Walliser Imker, die von ihren anerkannten Bienenverbänden ernannt werden, um Königinnen für ihren Verband zu züchten, erhalten eine einmalige Unterstützung von Fr. 30.- pro fruchtbare Königin, die zu folgenden Bedingungen veräussert wurde:

- a) Der Käufer ist ebenfalls Walliser Imker;

- b) Der Käufer litt unter Verlusten von Bienenvölker im vergangenen Jahr;
 - c) Er ist sich der regionalen Bienenrasse bewusst;
 - d) Die Anfrage nach Königinnen muss bis spätestens am 15. April erfolgen;
 - e) Der Käufer bildet 2 Jungvölker – beschafft sich 2 subventionierte Königinnen – pro Gruppe à 5 bestehenden Völker;
 - f) Der Züchter setzt den Preis fest, wobei der kantonale Beitrag abgezogen wird;
 - g) Er erhält den Anteil des Kantons am 1. Oktober, abhängig von der Anzahl verkaufter Königinnen. Die Kaufbescheinigung muss vom Käufer unterschrieben und der jeweiligen Organisation (OBZV, FAVR, oder Société d'apiculture de Monthey) vor dem 1. September zugestellt werden. Die Organisationen leiten diese Belege der DLW unverzüglich weiter.
- ² Qualifizierte Walliser Imker, die von den jeweiligen anerkannten Imkerverbänden bestimmt wurden, um Jungvölker für die Züchter des Wallis zu züchten, erhalten einen einmaligen Beitrag von Fr. 100.- pro Jungvolk zu folgenden Bedingungen:
- a) Der Käufer ist ebenfalls ein Walliser Imker;
 - b) Er verlor mindestens 50% seiner Bienenvölker im vergangenen Jahr;
 - c) Er ist sich der jeweiligen regionalen Bienenrasse bewusst;
 - d) Die Anfrage nach Jungvölker muss bis spätestens am 15. April erfolgen;
 - e) Der Käufer beschafft sich 2 Jungvölker pro Gruppe à 5 verlorenen Bienenvölker;
 - f) Der Züchter bestimmt den Preis, wobei der kantonale Beitrag abgezogen wird;
 - g) Er erhält den Anteil des Kantons am 1. Oktober, abhängig von der Anzahl verkaufter Jungvölker. Die Kaufbescheinigung muss vom Käufer unterschrieben und der jeweiligen Organisation (OBZV, FAVR, oder Société d'apiculture de Monthey) vor dem 1. September zugestellt werden. Die Organisationen leiten diese Belege der DLW unverzüglich weiter.
- ³ Die Ausschüttung dieser Beiträge erfolgt nur solange die finanziellen Mittel ausreichen. Falls diese nicht genügen, werden noch alle Antragsteller, die ihre Eingabe bis zum Zeitpunkt der Erschöpfung der Mittel machten, proportional zum Restbetrag berücksichtigt.

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht.
Sie tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft,
Energie und Raumentwicklung:

Sitten den, 5. April 2013

Jean-Michel Cina

AB Nr. 15/2013 S. 889

Weisung zur Politik des Kantons über den vorbeugenden, ökologischen und nachhaltigen Schutz der Kulturen

Änderung vom 5. April 2013

*Der Chef des Departements für Volkswirtschaft,
Energie und Raumentwicklung*

Eingesehen:

- Die Bundesgesetzgebung über die Agrarpolitik 2014-2017 (AP14-17);
- Das Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (GLER);
- Die Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (VLER);
- Den Staatsratsbeschluss vom 13. Juni 2007 zur Festlegung der Massnahmen der Agrarpolitik;

Auf Antrag der Dienststelle für Landwirtschaft

beschliesst:

I

Die Weisung zur Politik des Kantons über den vorbeugenden, ökologischen und nachhaltigen Schutz der Kulturen vom 27. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

Art. 14 Initiiierung

¹Die Initiiierung eines Vernetzungsprojektes ist der Genehmigung der Dienststelle für Wald und Landschaft unterstellt bezüglich der Naturwerte und der Dienststelle für Landwirtschaft bezüglich der Förderung der Biodiversität im gewählten Perimeter.

²In dieser Phase intervenieren keine externen Büros und Biologen.

Art. 15, al. 2 Studie und Umsetzung des Vernetzungsprojektes

²Es werden bis zu 80% der durch die Dienststelle für Landwirtschaft anerkannten Kosten bezahlt, je nach den finanziellen Möglichkeiten.

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht.
Sie tritt am 1. März 2013 in Kraft.

So angenommen in Sitten, am 5. April 2013.

Der Chef des Departements für Volkswirtschaft,
Energie und Raumentwicklung: **Jean-Michel Cina**

AB Nr. 15/2013 S. 890

Weisungen betreffend den Betriebshelferdienst in der Landwirtschaft

Änderung vom 5. April 2013

Der Chef des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung

Eingesehen:

- Die Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft;
- Das Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (GLER);
- Die Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (VLER);
- Den Staatsratsbeschluss vom 13. Juni 2007 zur Festlegung der Massnahmen der Agrarpolitik;

Auf Antrag der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft

beschliesst:

I

Die Weisungen betreffend den Betriebshelferdienst in der Landwirtschaft vom 27. Juni 2007 werden wie folgt geändert:

Art. 1, Abs. 2 **Zweck**

²Die Walliser Landwirtschaftskammer (WLK), für das Unterwallis, und die Oberwalliser Landwirtschaftskammer (OLK), für das Oberwallis, setzen in einem gemeinsamen Reglement ihre Interventionsbedingungen fest. Dieses Reglement muss von der kantonalen Dienststelle (DLW) genehmigt werden und wird als integraler Bestandteil der vorliegenden Weisung angesehen.

Art. 2, Abs. 1 **Massnahme**

¹Der Kanton unterstützt, je nach Budget, die WLK mit einem jährlichen Beitrag von maximal Fr. 110 000.–.

Art. 3, Abs. 1, 4 und 5 **Verfahren**

¹Hilfegesuche werden für die deutschsprachigen Gemeinden an die OLK, für die französischsprachigen Gemeinden an die WLK gestellt.

⁴Die WLK präsentiert der DLW folgendes:

- a) ihre detaillierten Rechnungen, basierend auf den effektiven Betrag, den sie an die Landwirte in Schwierigkeiten im Unterwallis ausgestellt hat;
- b) detaillierte Rechnungen der OLK, basierend auf den effektiven Betrag, den sie an die Landwirte in Schwierigkeit im Oberwallis ausgestellt hat;

- c) ihren Bericht über die Verwendung der Beiträge, die sie für den Betriebs-
helferdienst bekommen haben;
- d) den Bericht der OLK über die Verwendung der Beiträge, die sie für den
Betriebshelferdienst bekommen haben.

⁵Die DLW prüft die von der WLK eingereichten Dokumente und zahlt die entsprechenden Rechnungen.

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht.
Sie tritt am 1. März 2013 in Kraft.

So angenommen in Sitten, am 5. April 2013.

Der Chef des Departements für Volkswirtschaft,
Energie und Raumentwicklung: **Jean-Michel Cina**

AB Nr. 15/2013 S. 890

Nachtrag 2013 über die Ausübung der Jagd im Wallis

vom 19. Juni 2013

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 50 des Ausführungsreglements vom 15. Juni 2011 zum Jagdgesetz vom 30. Januar 1991;
eingesehen Artikel 2 des 5-Jahresbeschlusses über die Ausübung der Jagd im Wallis für die Jahre 2011-2015;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

Art. 1 Offene Teilgebiete von Banngebieten für das Jahr 2013
Folgende Teilgebiete von Banngebieten sind für die Rotwildjagd 2013 offen:

KBG Nr. 2.a Geren-Gonerli

Von der Brücke über das Gerenwasser bei Pkt. 1646 die Strasse taleinwärts bis zum Pkt. 1713, von hier dem Gerenwasser aufwärts bis auf die Höhe der Gurtellamme, die Gurtellamme aufwärts bis an den unteren Rand der Felsen, diesem unteren Rand der Felsen folgend talauswärts, wobei die vertikalen Gräben in gerader Linie überquert werden, bis zu den Felsen auf der Höhe der Brücke über das Gerenwasser, von hier hinab zu dieser Brücke, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 6.a Löffelhorn – Münstigertal (abgeändert)

Vom Gommerhöhenweg bei Pkt. 1540 den westlichen Rand der Münstiger Löuwene aufwärts über die Pkte. 1665, 1882 und 1986 bis hinauf zum Kreuz unterhalb der Galehitte, von hier den markierten Wanderweg abwärts über Pkt. 2219, Löuwenestock bis Birchegg (Markierung), von hier dem Rand der Münstigerlöuwene abwärts folgend bis zu den Ställen bei Löuwene, von hier dem Gommerhöhenweg in westlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt 1540.

KBG Nr. 7.a Raifte Stockji - Hohbach (neu)

Von der Verzweigung der Strasse Hobach-Merezenbach bei Pkt. 1775 der Forststrasse entlang in Richtung Merezenbach bis zum Pkt. 1834, von hier in südlicher Richtung den Weg dem Grat entlang aufwärts bis zur Markierung und von dieser Markierung den Grat weiter aufwärts bis zum Pkt. 2275.7, von hier der markierten Geländekante entlang in südwestlicher Richtung bis zum Raifteweg, diesen Weg abwärts über die Raiftehütte bei Pkt. 2101 bis zum Schnittpunkt mit dem Weg zum Hobach bei Pkt. 1935, von hier in gerader Linie zum Ausgangspunkt 1775.

KBG Nr. 13.b **Brücherbach**

Vom Gersteg zum Steinigbach, den Steinigbach aufwärts zum Herrenweg, diesen Weg in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Brücherbach (Markierung), den Brücherbach abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Asphaltstrasse (Markierung), diese Strasse abwärts bis zum Gersteg (Ausgangspunkt).

KBG Nr. 16.a **Eggerhorn (abgeändert)**

Vom Pkt. 1611 Schlättergrabe dem Wanderweg in nördlicher Richtung folgend bis zur Markierung. Den markierten Graben aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg Eggerhorn 100 m oberhalb Stock. Den Wanderweg aufwärts folgend bis aufs Eggerhorn Pkt. 2491.5. Von dort in südöstlicher Richtung dem Wanderweg folgend über Pkt. 2503.1 abwärts über Pkt. 2460 ins Bru Pkt. 2220 bis zur Markierung in der Mulde beim Sattolti Pkt. 2130. Von hier in nordwestlicher Richtung den Markierungen folgend abwärts in den Schlättergraben Pkt. 1611 Ausgangspunkt.

KBG Nr. 17.a **Heiligkreuz-Leewald (abgeändert)**

Vom Schnittpunkt Strasse Heiligkreuz-Schapelgraben, diesen Graben in östlicher Richtung aufwärts bis zur Markierung beim Schnittpunkt mit dem Wanderweg. Dem Wanderweg folgend bis zum Kaffestafel Pkt. 2039. Von hier in südlicher Richtung dem Wanderweg folgend bis zum Schaplersee Pkt. 2237. Der Markierung folgend über Hirli Pkt. 2491 bis Pkt. 2563. Von hier dem Geländeeinschnitt in gerader Linie (Markierung) folgend bis zum Obere Stafel Pkt. 2169. Den Wanderweg abwärts folgend über Pkt. 2056 und Pkt. 1897 Chällerli bis ins Heiligkreuz. Die Strasse abwärts bis zum Ausgangspunkt Schapelgraben.

KBG Nr. 18 **Bärner**

Vom Schnittpunkt Grosse Wand – Binna die Binna talaufwärts bis zur Markierung, der Markierung aufwärts folgend bis in den Unteren Berner. Den Weg abwärts folgend durch Pkt. 1584, 1632 bis zum alten Alpweg Saflisch, diesen Alpweg folgend bis zur Einmündung in die Forststrasse ins Saflischtal. Von dort der Markierung und der Felswand folgend bis zum Pkt. 2254 von dort dem Wanderweg entlang bis zum Pkt. 2435. Den Grat aufwärts folgend zum Pkt. 2585, Pkt. 2593 (Breithorn). Von dort über die grosse Wand abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Binna, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 21.a **Ganter**

Von der alten Ganterbrücke den Schiessbach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit der Druckleitung der Kraftwerke Bortel, dieser Leitung aufwärts bis zur Zubringerleitung des Steinubaches, der Zubringerleitung entlang bis zum Steinubach. Von hier zum Steinuchäller den Fussweg entlang abwärts zur Steinumatta Punkt 1647. Den Fussweg weiter abwärts bis zur Einmündung der Forststrasse beim Ganterbach. Der Forststrasse Steinumatta folgend zum Wirigraben. Den Wirigraben hinunter zum Ganterbach, den Ganterbach abwärts bis zum Schiessbach, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 32.b **Rosschumme**

Vom westlichen Ende der Sädolbrücke in südwestlicher Richtung hinauf zur Waldegga Pkt. 1989 und weiter bis zum Schnittpunkt mit dem Höhenweg Giw-Gspon, diesem in südlicher Richtung folgend bis zum Skilift, diesen aufwärts bis auf die Höhe der Hütte auf dem Scheidbodo, (Markierung), von hier in nördlicher Richtung dem Weg folgend bis zum Höhenweg bei Pkt. 2108 (Markierung), den Höhenweg aufwärts bis zum nächsten Graben (Markierung), diesen Graben abwärts über Pkt. 1934 bis zum Sädolgraben und diesem folgend bis zum Ausgangspunkt Sädolbrücke.

KBG Nr. 59 **Tumigen (neu, ganzes Banngebiet)**

Von der Einmündung des Tummigbaches in die Matteredvispa, der Vispe nach aufwärts zur Brücke beim Bahnhof, weiter dem Gugginalpweg nach aufwärts übers Reckholder zur Überquerung der Wangzigjis (Chrachen). In gerader Linie in nördlicher Richtung am Fusse des Felsens zum Pkt. 1738 Egga. Weiter über den Seelöübfad folgend in den Tummigbach, diesem nach abwärts in die Vispe, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 70 **Scheni Chumma – Gärwerwald (neu)**

Vom Gebidum Pkt. 2039 dem Weg in östlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit dem östlichen Ast des Laubbaches. Diesem abwärts folgend bis zum Schnittpunkt mit der Alten Suon. Der Alten Suon in westlicher Richtung entlang bis zur Abzweigung nach Gebidum. Dem Weg aufwärts folgend bis zum Gebidum Pkt. 2039, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 97.a **Mottec (abgeändert)**

Von der Einmündung des Bach Barneuza in die Navizence, diesen Bach aufwärts bis zum Wanderweg Mottec/Barneuza (Mijonettes); diesen Weg weiter aufwärts bis zur Forststrasse von Barneuza (Pkt. 2043); dieser Strasse entlang bis zum Schnittpunkt mit der Strasse der Alp Barneuza; die Alpstrasse aufwärts bis zum Weg Sierre/Zinal; Diesem Weg folgend in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Weg von Lyrec, Pkt. 2173. Das dortige Couloir hinunter bis zum Damm, unterhalb des Bistro von Pralong, Pkt. 1564. Von hier die Navizence hinunter bis zur Einmündung des Baches Barneuza, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 98.a **Zinal / Garde de Bordon (neu)**

Von der Einmündung des Baches Vernec in die Navizence. Der Navizence entlang aufwärts bis zur Einmündung des Baches Laulosses (flussaufwärts von der Brücke Singlinaz), diesen Bach aufwärts folgend bis zum Damm. In Richtung Nord der Werkstrasse folgend bis zur Latta, Pkt. 2257. Dann der Strasse Singlinaz/Sorebois folgend bis zum Restaurant von Sorebois. Der Seilbahnlinie abwärts folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Bach Vernec. Von dort, dem Bach folgend bis zur Navizence, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 101.a **Grimentz (abgeändert)**

Von der Einmündung des Baches Freinze in die Gouggra, diesen Bach entlang

aufwärts bis zur Brücke, Pkt. 1599. Der ehemaligen Strasse von Moiry aufwärts folgend bis zum Schnittpunkt mit der Gougra. Diesen Fluss entlang aufwärts bis zur Strasse von Moiry, SOS Pkt. 1980; dieser Strasse entlang abwärts bis zum Bach von Lona (1932), diesen aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg von Sotier; diesem Weg entlang zum Bach Freinze, diesen hinunter und entlang der Skipiste bis zum Reservoir; von hier entlang dem Bach bis zum Ausgangspunkt in der Gougra.

KBG Nr. 103.a Orzival (abgeändert)

Von der Kreuzung der Forststrasse von Partsé-l'Iretta mit dem Bach von Mayoux, diesen Bach hinauf bis zum Wanderweg von Tsougdières-Orzival-Crêts du Midi; diesen Weg in Richtung Nord bis zum Graben von Varneç, oberhalb von Pkt. 2221. Diesen Graben hinunter bis zur Forststrasse von Mayens de Pinsec, entlang dieser Strasse bis zum Bach von Mayoux, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 104.b Vercorin (neu)

Von der Einmündung des Baches von Pontis, Pkt. 713, den Bach von Vercorin entlang aufwärts bis zu Crouja. Von dort bis zum Pkt. 1281, dem Wanderweg folgend bis zum Pkt. 1304; die Strasse von Pinsec-Vercorin hinunter. Von Vercorin dem Weg von der Tour du Mont folgend (Höhenlinie 1300 M.) bis zu Crevache; von dort dem Weg der Kapelle von Bouillet folgend und die Seilbahnlinie Vercorin-Chalais abwärts entlang bis zur Strasse von Chalais-Vercorin; dieser Strasse aufwärts folgend bis zu Briey Dessus, Pkt. 975; dann der Strasse von Briey Dessus abwärts folgend bis Chippis beim Schnittpunkt mit der Navizence; diesen Bach aufwärts entlang bis zum Ausgangspunkt 713.

KBG Nr. 105 b Vallon de Réchy

Von der Wasserwärterhütte von Vercorin, der Wasserleitung ca. 200m entlang danach nach rechts den Weg von Vernys und diesem folgend bis zu den Mayens von Réchy bei Pkt. 1422; von hier bis zur Rèche und danach diesen Bach abwärts bis zur Verzweigung mit dem Couloir von Sapina, diesem Couloir aufwärts folgend bis zum Ausgangspunkt.

KBG No. 105.c Vallon de Réchy (abgeändert)

Von der Hütte bei der Wasserleitung die Skipiste entlang aufwärts bis zum A de Bran dann die Strasse bis zu Sigeroula. Der Linie der Luftseilbahn folgend bis zur Crêt du Midi. Von dort, den Weg von Arzechons hinunter bis zur Talstrasse, von hier taleinwärts bis zum Graben von Bautsé, diesen hinunter über Pkt. 2095 bis zur Rèche; die Rèche abwärts bis zum Wanderweg, der zum Pkt. 1422 führt. Von diesem Punkt, dem Weg von Vernys aufwärts folgend bis zur Wasserleite von Vercorin; der Wasserleite von Vercorin entlang bis zur Hütte, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 108 a Mase-Vernamiège-Vex

Von der Borgne, bis zur Einmündung vom Bach von Fontany/Faran, diesen Bach hinauf bis zur Kreuzung der Strasse Bramois-Mase, diese Strasse bis

zum Dorf Mase, von Mase bis zur Kreuzung des Baches von Mase, diesem Bach folgend bis la Manna und die Borgne hinunter bis zum Bach Fontany/Faran, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 108b Mase – Vernamiège-Vex

Von der Gemeindedeponie von Vex die aktuelle Banngebietsgrenze abwärts in die Borgne, die Borgne aufwärts bis zur Einmündung des Baches Pelette, diesen Bach aufwärts bis auf die Strasse Euseigne-Vex, Pkt. 944; von hier dieser Strasse in Richtung Norden entlang bis zur Deponie von Vex, Ausgangspunkt.

KBG NR. 109 Preylet

Vom Schnittpunkt der Strasse Mase mit La Manna, diesen Bach hinauf über Punkt 1676, dann weiter bis zum höchsten Punkt der Voralpe von Pras, von hier bis zur Strasse der vereinigten Alpen von Mase; dann entlang dieser Strasse bis zum Pkt. 2091 (L'Arpette), dann den Weg dem oberen Waldrand entlang (Markierung), bis Plan- Genevrec; von hier den Graben hinunter bis zum Bach l'Evoué-Leiva bis auf die Strasse von Mase, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 115.a La Louve

Von der Verzweigung der Strasse nach Evolène und dem Graben von Protan Pkt. 1055, diese Strasse aufwärts bis zum Grossen Graben, weiter den Graben von Maisons Vieilles und den Graben von Vendes aufwärts bis auf die Strasse Noyet-Vendes; dieser Strasse weiter folgend gegen Gravelon, von hier in Richtung Norden abwärts über Grand Lavantier bis auf die Strasse nach Evolène, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 115.b La Louve

Vom Schnittpunkt der Strasse nach Evolene mit dem Graben von Martemo, Pkt. 1380, diesen Graben abwärts bis zur Borgne bei der Einmündung der Merdesson, Pkt. 1277; von hier der Krete von Flanmayens entlang aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Forstweg Lanna-Hameau von Le Crou; diesem Weg folgend in nördlicher Richtung bis zum Couloir von Ravin Blanc (Markierung); von hier das Couloir aufwärts bis zur oberen Strasse Coterêche-Les Bauxes; dieser Strasse entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Graben von Vendes; diesen Graben abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Graben von Maisons Vieilles Pkt. 1534; diesem entlang bis zur Borgne; von hier den Bach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Grand Torrent und diesem entlang zum Schnittpunkt mit der Strasse nach Evolène; dieser entlang zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 116.a Mandelon

Vom Schnittpunkt der Wasserleite Erneya mit der Strasse von Chadelive, Pkt. 1516, dieser Strasse entlang aufwärts via Soni bis zu deren Ende bei Pkt. 1840; von hier dem Fussweg entlang durch den Wald von Chèques in nördlicher Richtung bis zum Weiler Chèques du Pillo bei Pkt. 1962 (Markierung); von hier entlang der Schussschneise Richtung Osten bis zum Graben von

Braho (Markierung); diesen hinunter bis zur Wasserleite von Erneya und dieser entlang bis zum Schnittpunkt mit der Strasse von Chadelive, Ausgangspunkt 1516.

KBG Nr. 116.b Mandelon

Ab dem Ende der Wasserleitung von l'Erneya (Verzweigung des Baches Braho und der Strasse Vouarmetta), der Strasse Vouarmetta entlang bis zur Verzweigung mit dem Bach Grangettes, diesen aufwärts bis auf die Strasse von Vendes, dieser entlang bis zur Verzweigung mit dem Bach Braho (Markierung), diesen Bach abwärts zum Ausgangspunkt.

KBG No. 116.c Mandelon (neu)

Von der Kreuzung des Baches von Bajin mit der Kantonstrasse von Pralong, der Strasse zur Alpe von Mandelon aufwärts folgend bis zur Wasserleite von Erneya ; diese Wasserleite entlang bis zur Strasse von Mayens des Plans, dieser aufwärts folgend bis zum Wanderweg von Tsaudery ; diesem folgend bis zur Wiese von Tsaudery, dem Rand folgend in östlicher Richtung bis zur Forststrasse, die zur Alpstrasse von Mandelon führt (Pkt. 1757), dieser Strasse aufwärts folgend bis zu einer Haarnadelkurve (Pkt. 1872), in südlicher Richtung durch den Wald bis zum Bach von Bajin (Markierung), zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 119.a La Meina

Von der Kreuzung der Suone von Salins mit dem Bach Rontures, diese Suone entlang bis zum Bach le Doussin, danach diesen Bach aufwärts bis zur oberen Strasse der Alpe Combyre-La Meina, entlang dieser Strasse bis zum Bach Rontures, danach diesen Bach hinunter bis zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 119.c La Meina

Vom markierten Punkt bei der Einmündung des Rinnsals in den Bach Tsäche, das Rinnsal aufwärts und der Markierung folgend bis der Alpstrasse von Meina. Von dieser Strasse bis zum Bach Tsäche und diesen hinunter bis zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 120.b d'Alou – Siviez

Durch die Applanie bei der Kreuzung mit dem Bach D'Alou Pkt 1659 und entlang der Strasse von Siviez bis zur Talstation des Sesselliftes von Siviez. Dem Sessellift entlang bis zum Weg von d'Alou (nahe der Scheune von Siviez), entlang diesem Weg bis zum Bach von d'Alou und diesen Bach abwärts bis zur Strasse de l'Applanie, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 121.b Cleuson

Vom Schnittpunkt des Baches Louerettes mit der Strasse zum Staudamm von Cleuson bis zur Wasserleite von Chervé; entlang der Wasserleite bis zum Weg von Creux de Tsava; diesen Weg hinunter bis zur Tsidjore Rose und von hier entlang der Alpstrasse und der Staudammstrasse zum Ausgangspunkt.

KGB Nr. 121.c Cleuson

Vom Ende des Lawinencouloirs von Tortin entlang der Alpstrassen von Siviez und Tortin bis zum Bach von Be; diesen Bach aufwärts bis zum Weg von Prarion; entlang diesem Weg und der Markierungen bis zum Lawinencouloir von Tortin; dieses Couloir (offen für die Jagd) hinunter zum Ausgangspunkt.

KGB Nr. 121.d Cleuson (neu)

Vom Pkt. 1972 (Ouché) dem Pfad von Poutchis aufwärts folgend bis zum Pkt. 2119. Dann über die Punkte 2187 – 2396.1 – 2442. Geradeaus bis zum Pfad von Plan de l'Arpettaz. Diesen Weg bis zur Preya. Die Printze bis zu den Alphütten von Tortin (zum Pkt. 2039). Dem Alpweg folgend bis zum Ausgangspunkt (1972).

KBG Nr. 122.a Isérables

Vom Zusammenfluss der beiden Bäche La Fare diesen Bach hinauf auf den Grat der Gemeindegrenze von Iserables und Riddes; von hier über „La Crête à Sable“ bis zur Wasserleitung von Saxon. Dieser Wasserleitung entlang bis zur La Fare de Rosey, dann diesen Bach hinunter bis zum Zusammenfluss (Ausgangspunkt).

KBG Nr. 122.c Isérables

Von der Wasserleite von Saxon die Fare de Rosey aufwärts bis zum Weg la Larze-Besse Pkt. 2016; dann in westlicher Richtung dem Weg entlang über Pkt. 2044; diesem Weg (Markierungen) entlang bis zur Grenzkrete der Gemeinden Riddes und Isérables; dieser Krete hinunter bis zur Wasserleite von Saxon und entlang der Wasserleite zurück zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 122.d Isérables (neu)

Von der Kreuzung der Fare de Chassoure und der ehemaligen Wasserleite von Saxon, dieser in nördlicher Richtung entlang über den Punkt 1727 bis zum Grat, diesen Grat aufwärts über die Punkte 1990, 2071 et 2214 bis zum Pfad Les Plans ; diesem Pfad folgend in Richtung Süd bis zum Markierungspunkt des ersten grossen Graben unterhalb der Crête de Mounin ; diesen Graben geradeaus hinhunter bis zum Wanderweg (Markierungspunkt), diesem Pfad abwärts folgend bis zur Kreuzung mit der Alpstrasse von Chassoure; von dort geradeaus zur Fare de Chassoure, dann die Fare hinunter über den Punkt 1748, via Les Pontets bis zur ehemaligen Wasserleite von Saxon, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 146.c Dents du Midi

Über Pkt. 2019 dem Grat und der Markierung entlang bis zum Torrent de la Tille, diesen Bach abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Strasse von la Pâle, Pkt. 1495; von hier der Strasse von Pouénééré entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Graben von Crétian, diesen aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Forstweg bei Pkt.1560, diesem folgend bis zur Krete von Lanches (Markierung), dieser Krete entlang aufwärts über Pkt. 1702 zur la Gouille, Pkt. 1959, danach dem Wanderweg folgend in Richtung Süd-West bis zum Grat; von hier dem Wanderweg dem Grat entlang in Richtung Süden folgend, über die

Pointe de l'Erse, bis zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 146.d Dents du Midi

Vom Grat Pkt. 2019 über den Wanderweg Richtung Westen bis zum Pkt. 2097, dann über den Wanderweg den Grat hinunter, der in Richtung les Reusses führt, bis zum Pkt. 1848 Le Mejedo. Von diesem Punkt in Richtung Osten über den Wanderweg von Valerette bis an die Gemeindegrenze von Val d'Il-liez-Troistorrens, dieser Grenze der Markierung folgend bis zum Ausgangspunkt.

KGB Nr. 147.a Champéry

Von der Brücke Léchère bei Pkt. 1215 der Strasse von Barne entlang aufwärts über die Punkte 1427, 1485, 1530, 1619, 1499; bei der ersten Brücke dem Bach von Barne entlang bis zum Schnittpunkt mit der Strasse von Braye; dieser entlang über Pkt. 1285 bis zum Ausgangspunkt bei der Brücke von Léchère, Pkt. 1215.

EBG Nr. 3.a Wilerhorn

Vom Schnittpunkt Chastlerbach-Bifigstrasse Pkt. 1474, der asphaltierten Forststrasse folgend bis in den Bifig und weiter dem Fussweg entlang bis zum östlichen Loiwibach; den Loiwibach abwärts in die Lonza, die Lonza talabwärts bis zur Einmündung des Schreienden Baches, diesen Bach aufwärts bis zu seiner Quelle Pkt. 2260, von hier dem Fussweg taleinwärts folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Chastlerbach, den Chastlerbach abwärts bis in die Bifigstrasse, Ausgangspunkt.

N.B: Auf der rechten Seite der Lonza darf auf der Umfahrungsstrasse der Schluichgrabengalerie vom Eingang der Galerie bis vis a vis der Einmündung des Schreienden Baches in die Lonza Posten bezogen werden.

EBG Nr. 4.a Bietschhorn

Von der Verzweigung des Stampbaches mit der Strasse nach Fafleralp, den Stampbach aufwärts bis zur roten Markierung, dann dieser Markierung und dem Fussweg talauswärts folgend über Breite Graben, Bärtlätschgraben, Steinschlag und Bellwadwald bis in den Birchbach (Markierung), den Birchbach hinunter bis zum unteren Lawinendamm, den Damm hinunter bis an dessen Ende, von hier zurück in den Birchbach und diesen abwärts bis zu seiner Einmündung in die Lonza, die Lonza aufwärts bis zur Lonzabrücke, eingangs dem Dorfe Blatten, von hier der Strasse entlang Richtung Fafleralp bis zum Ausgangspunkt.

EBG Nr. 5.b Turtmänntal (abgeändert)

Von der Einmündung des Golibaches in die Turtmänna, den Golibach aufwärts bis auf die Strasse nach Rotigu Mittelstafel. Dieser Strasse folgend bis Meidu Mittelstafel. Dem Wanderweg entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Turtmänna. Die Turtmänna abwärts bis zum Ausgangspunkt Einmündung Golibach.

NB : Das Überschiessen der Turtmänna ins und aus dem Teilöffnungsgebiet ist verboten.

EBG Nr. 5.c Turtmanntal

Von der Einmündung des Blyschbaches in die Turtmänna, den Blyschbach aufwärts bis zum Höhenweg, den Höhenweg entlang über Wängalpji zum Sänntum-Unnerstafel, von hier dem Wanderweg folgend, der der alten Blyscheri-Wasserleitung entlangführt, bis zum Chummugrabe, den Chummugrabe abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Ergischer Wasserleitung, dieser Wasserleitung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Turtmänna bei Pkt. 1365, von hier die Turtmänna aufwärts bis zum Ausgangspunkt Einmündung Blyschbach.

NB: Das Überschiessen der Turtmänna ins oder aus dem Teilöffnungsgebiet ist verboten.

EBG Nr. 5.d Turtmanntal

Von der der Einmündung des Pletschbaches in die Turtmänna, den Pletschbach aufwärts bis zum Höhenweg, den Höhenweg entlang über Tschafil-Oberstafel bis zum Chanzilbodu Pkt. 2027, von hier dem Wanderweg entlang abwärts bis ins Tschafil und weiter bis zur Holzbrücke über die Turtmänna und die Turtmänna aufwärts bis zur Einmündung des Pletschbaches, Ausgangspunkt.

N.B: Das Überschiessen der Turtmänna ins oder aus dem Teilöffnungsgebiet ist verboten

EBG Nr. 10.a Val Ferret (abgeändert)

Von dem im Norden des Dorfes Drance gelegenen Bauernhof (markierter Punkt) auf der asphaltierten Strasse von Vichères; dem Waldrand aufwärts folgend (Markierung) bis zum Roc de Cornet (Pkt. 1465); von dort der Forststrasse folgend bis zur Wasserfassung beim Bach von A (Pkt. 1475), dem Wanderweg aufwärts folgend bis zur Alp von Torrents (Pkt. 1617); der Forststrasse in Richtung Nord-West folgend bis zum Bach von la Chaux; diesen Bach aufwärts entlang bis zur Alpstrasse zu den Ställen von Bavon (Pkt. 2025); die Alpstrasse hinunter in Richtung Nord bis zum Pkt. 1706; der Forststrasse in Richtung Nord-West bis zum Pkt. 1737 folgend; der Markierung in Richtung West bis zum Graben folgend; diesen Graben abwärts bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Wanderweg des Waldes von Montatuay (Markierung); dieser Markierung in Richtung Ost bis zur Forststrasse folgend; der Forststrasse über den Punkt 1520 bis zur asphaltierten Strasse von Vichères; die asphaltierte Strasse hinunter bis zum Ausgangspunkt.

EBG Nr. 10.b Val Ferret (neu)

Von der Brücke über die Dranse d'Entremont nördlich von Bretemort (Pkt. 1674) ; diesen Fluss aufwärts entlang bis zur Brücke unterhalb des Lac des Toules (Pkt. 1730) ; der Alpstrasse von Lettaz aufwärts folgend bis zur ersten Kreuzung mit dem Bach von Lavancher ; diesen aufwärts entlang bis zu den Ruinen der Alpställen von Le Crêt (Pkt. 1923); der Markierung auf dem ehe-

maligen Weg folgend in genauer nördlicher Richtung bis zur Kreuzung mit dem von den Lacs de Forgnon (Höhe 2000 M.) hinunterkommenden Bach; diesen abwärts entlang bis zur Wasserleitung der ehemaligen militärischen Anlagen (Markierung); der Markierung auf dem Weg folgend in nordöstlicher Richtung bis zur einzigen Holzhütte in den steilen Felsen; dem militärischen Serpentinweg abwärts folgend bis zur Kreuzung mit der Rhone Erdölleitung : Schild Nr. 26 der Erdölleitung; der Erdölleitungstrasse in genauer südlicher Richtung folgend bis zur Brücke auf der Dranse d'Entremont, Ausgangspunkt.

Art.2 Patentarten

Artikel 3 des 5-Jahresbeschlusses wird ergänzt wie folgt:

– Patent A⁺: Kugeljagd in der speziellen Rehjagdzone zum Erlegen einer Rehgeiss

Art. 3 Patentpreis

Artikel 4 Ziffern 1, 2 und 3 des 5-Jahresbeschlusses werden ergänzt wie folgt:

	Ziffer 1	Ziffer 2	Ziffer 3
Patent A ⁺	970.-	2310.-	3480.-

Art. 4 Patent A⁺, Hochjagd

¹ Artikel 12 des 5-Jahresbeschlusses wird ergänzt wie folgt:

Der Inhaber des Patent A⁺ ist ermächtigt, innerhalb der speziell ausgeschiedenen Rehjagdzone, welche sich in den Talhängen und der Rhone Ebene befindet, eine nicht melke Rehgeiss zu erlegen.

² Die spezielle Rehjagdzone in der die Rehgeiss erlegt werden darf, ist auf der interaktiven Jagdkarte für den Jäger verbindlich eingezeichnet und kann via die Internetseite der DJFW konsultiert werden:

(<http://www.sit-valais.ch/de/jagd.html>) spezielle Rehjagdzone

³ In den Banngebieten (KBG) oder Teilen von Banngebieten, welche sich in der speziellen Rehjagdzone befinden, darf die Rehgeiss gejagt werden, mit Ausnahme der Banngebiete Mixte Nr. 20, 24 und 26 sowie der KBG Nr. 88, 106 und 107.

⁴ Die Rehgeiss darf nur während der Hochjagd und mit der für die Hochjagd zugelassenen Waffe und Munition erlegt werden.

⁵ Im Teil der speziellen Rehjagdzone, der sich in der Rhone Ebene befindet, ist der Kugelschuss verboten. Die Sicherheitsvorschriften von Artikel 29 Absätze 2 und 3 des 5-Jahresbeschlusses sind anwendbar.

⁶ Da die spezielle Rehjagdzone auch bewohntes Gebiet umfasst, ist der Einhaltung von Artikel 29 Absatz 2 des Ausführungsreglements vom 15. Juni 2011 zum Jagdgesetz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Gemäss diesem Artikel darf der Jäger kein Wild näher als 100 Meter von einem bewohnten Gebäude erlegen oder innerhalb dieses Perimeters Posten beziehen.

Art. 5 Patent B, Niederjagd

¹ Artikel 19 Ziffer 1 des 5-Jahresbeschlusses wird ergänzt wie folgt:

Die Inhaber der Patente B, A+B oder G sind ermächtigt, innerhalb der speziell

ausgeschiedenen Rehjagdzone, welche sich in den Talhängen und der Rhone Ebene befindet, ein Rehkitz zu erlegen.

² Die spezielle Rehjagdzone in der das Kitz erlegt werden darf, ist auf der interaktiven Jagdkarte für den Jäger verbindlich eingezeichnet und kann via die Internetseite der DJFW konsultiert werden:

(<http://www.sit-valais.ch/de/jagd.html>) spezielle Rehjagdzone

³ In den Banngebieten (KBG) oder Teilen von Banngebieten, welche sich in der speziellen Rehjagdzone befinden, darf das Rehkitz bejagt werden, mit Ausnahme der Banngebiete Mixte Nr.20, 24 und 26 sowie KBG Nr. 88, 106 und 107.

⁴ Die Jagd auf das Kitz ist nur am dritten Donnerstag der Rehbockjagd (17. Oktober 2013) und mit der für diese Jagd zugelassenen Waffe und Munition gestattet.

⁵ An diesem Donnerstag darf nur das Rehkitz bejagt werden, alle anderen Wildarten sind verboten.

⁶ Im Teil der speziellen Rehjagdzone, der sich in der Rhone Ebene befindet, sind die Sicherheitsvorschriften von Artikel 29 Absätze 4 und 5 des 5-Jahresbeschlusses anwendbar.

⁷ Da die spezielle Rehjagdzone auch bewohntes Gebiet umfasst, ist der Einhaltung von Artikel 29 Absatz 2 des Ausführungsreglements vom 15. Juni 2011 zum Jagdgesetz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Gemäss diesem Artikel darf der Jäger kein Wild näher als 100 Meter von einem bewohnten Gebäude erlegen oder innerhalb dieses Perimeters Posten beziehen.

Art. 6 Strasse von Pinsec nach Ziettes-Ersatzstrasse

¹ Infolge der Schliessung der Kantonsstrasse von Pinsec nach Giettes D'en Bas dürfen die Jäger die Forststrasse von Giettes nach St. Jean über das Maiensäss von Pinsec im Rahmen von Artikel 31 des 5-Jahresbeschlusses benutzen. Diese Bestimmung gilt während den ersten 5 Jagdwochen.

² Aufgrund der entlang der geschlossenen Strasse ausgeführten Forstarbeiten werden die Jäger die im fraglichen Gebiet jagen, vor jeder Schussabgabe zu besonderer Vorsicht aufgerufen.

Beilage II / III b) Gemischte kantonale Banngebiete

In den gemischten Banngebieten Nr. 1 Obergestle Grimsel, Nr.2 Bergwald – Geschinen, Nr. 3 Hohbach-Merezebach, Nr.5 Hostettwald-Bawald ist im Jahre 2013 zusätzlich zum Verbot der Niederjagd auch der Abschuss der Rehgeiss während der Hochjagd verboten. Dieses Verbot wird 2014 neu geprüft aufgrund der Bestandesentwicklung, der Abschuss- und Fallwildstatistik.

Mixte Nr. 31 St-Maurice

Von innerorts Epinassey der Hauptstrasse entlang in Richtung Süden bis zur Brücke des Baches St. Barthélémy; von hier diesen Bach aufwärts bis zur Verbindung mit dem Graben westlich von La Chauv, dann diesen Graben aufwärts bis auf die Hauptstrasse Epinassey-Mex, dieser Strasse entlang bis eingangs des Dorfes Mex; von hier in nördlicher Richtung dem Waldrand und

dem Rand der Felswand entlang bis La Combe; von hier dem Waldrand entlang bis zum Weg, welcher von Prés aux Cases herkommt, dann den Weg abwärts bis auf die Strasse beim Steinbruch; dieser Strasse abwärts folgend bis zur Hochspannungsleitung; von diesem Punkt der Strasse in Richtung Süd-Ost entlang bis zu Pkt. 426 und weiter in Richtung Ost bis auf die Hauptstrasse St. Maurice-Epinassey, die Hauptstrasse aufwärts bis zum Ausgangspunkt.

N.B: In diesem Banngebiet darf während der Rehbockjagd der Rehbock, das Wildschwein sowie das jagdbare Raubwild gejagt werden

Beilage III Verbotene Strassen

Die im 5-Jahresbeschluss enthaltene Beilage III wird ergänzt wie folgt:

Täsch: Die Täschalpstrasse ist zwischen 07h00 und 18h00 verboten

Icogne: Die Strasse vom Stausee Tseuzier zur Alpe Err de Lens ist zwischen 07h00 und 18h00 verboten.

Bourg-St-Pierre: Die Forststrasse, welche la Niord und den Bach Arpalles, via den Wald des Troncs, die Comba Massard, den Wald du Millieu und die Grand Dzô von Punkt 1747 zu Punkt 1892 verbindet.

Grengiols: Hofstatt-Breithornstrasse bis Hüttentwära zwischen 07h00 und 19h00 verboten.

Hofstatt-Hockmatte zwischen 07h00 und 19h00 verboten.

Hl. Kreuz-Breithornstrasse bis Aspi Twära zwischen 07h00 und 19h00 verboten.

Binn: Imfeld-Grossi Twära zwischen 07h00 und 19h00 verboten.

Binn–Aebnimatt zwischen 07h00 und 19h00 verboten.

Dieser Nachtrag wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. Juli 2013 in Rechtskraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Juni 2013.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Maurice Tornay**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

AB Nr. 26/2013 S. 1642